

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössisches Amt
für das Zivilstandswesen
Bundesrain 20
3003 Bern

29. August 2018

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, zu oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundes, für die betroffenen Personen eine einfache Lösung zur Änderung des registrierten Geschlechts anzubieten. Die vorgeschlagene Lösung ist allerdings vollumfänglich abzulehnen.

Zur Begründung verweisen wir in erster Linie auf die Vernehmlassung der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) vom 6. Juli 2018 und halten noch einmal fest:

Angesichts der heute in der Praxis bereits ohne grösseren Aufwand möglichen Anpassung des Geschlechts im Personenstandsregister durch einen Gerichtsentscheid (inklusive Anpassung des Vornamens) oder lediglich eine Vornamensänderung durch die kantonalen Namensänderungsbehörden besteht kein Zeitdruck für die Schaffung neuer Regeln.

Die vorliegend vorgeschlagene Lösung wirft mehr Fragen auf, als sie Nutzen schaffen würde. Aus diesem Grund ersuchen wir den Bund, eine umfassende Analyse der rechtlichen Situation der betroffenen Personen und deren personenstandsrechtlichen Folgen durchzuführen. Gleichzeitig ist auch die heute bestehende Problematik von Personen, welche nicht in der binären Geschlechtsordnung einzuordnen sind und im Ausland ohne Geschlecht oder mit einem dritten Geschlecht registriert sind, zu lösen (vgl. auch die pendenten Postulate 17.4121 und 17.4185). Dabei sind auch die Eltern von Neugeborenen von der schwierigen und aufgrund der Meldefrist umgehenden Entscheidung zu deren Geschlechtsfestlegung bei Uneindeutigkeit zu entlasten.

Die vorgeschlagene Zuständigkeit der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten zur Entgegennahme der Erklärung der Geschlechtsänderung lehnen wir ab, da die verlangte "innere Überzeugung" der Gesuchstellenden beim Vorsprechen am Schalter nicht überprüfbar ist. Angezeigt ist die Abkehr vom heutigen Klageweg vor Gericht hin zu einem reinen Verwaltungsverfahren analog demjenigen der Namensänderung. Die Gesuchstellenden können von einer Vorsprache an einem Schalter entlastet werden, indem sie in einem kurz begründeten Gesuch ihre innere Überzeugung darlegen und das Verfahren schriftlich durchgeführt wird.

Als Auskunftsperson steht Ihnen Oliver Werthmüller, Leiter Rechtsdienst der Abteilung Register und Personenstand, Departement Volkswirtschaft und Inneres (E-Mail: oliver.werthmueller@ag.ch, Telefon: 062 835 14 33), gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie
• eazw@bj.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Appenzell, 17. August 2018

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und stimmt der Vorlage zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- eazw@bj.admin.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 31. August 2018

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingeladen, zur Vorlage einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) Stellung zu nehmen

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit Blick auf die vorgeschlagene Änderung des Zivilgesetzbuches betr. Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister schliesst sich der Regierungsrat der Stellungnahme der Konferenz der Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) vom 6. Juli 2018 grundsätzlich an.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, Transmenschen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung die Änderung ihres Geschlechts und ihres Vornamens im Personenstandsregister zu erleichtern.

Er stimmt dem Grundanliegen der Vorlage zu, lehnt die vorgeschlagene Lösung durch einfache Erklärung vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten jedoch ab. Der Aussage im erläuternden Bericht, wonach für die Entgegennahme der Erklärung zur Änderung des Eintrags von Geschlecht und Vornamen ausser der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten keine andere Behörde ernsthaft in Betracht kommt (Erläuternder Bericht, Seite 12), kann der Regierungsrat nicht folgen.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb beispielsweise eine Namensänderung in einem formellen Verfahren erfolgt (Art. 30 ZGB), hingegen eine Änderung des Geschlechts mit weitreichenderen Folgen lediglich mit einer Erklärung unbürokratisch und durch Selbsteinschätzung der betroffenen Person (Erläuternder Bericht, Seite 7) möglich sein soll.



Hinzu kommt, dass die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten durch die ihnen auferlegte Verantwortung überfordert würden, eine Prüfung der innerlichen Überzeugung der erklärenden Person (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 11) vorzunehmen. Die Tätigkeit der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten konzentriert sich auf äussere Merkmale. Der Regierungsrat spricht sich gegen eine Zuweisung der neuen Aufgabe an die Zivilstandsämter aus. Im Unterschied zur Stellungnahme der KAZ kann sich der Regierungsrat hinsichtlich der Zuständigkeit für die Beurteilung der entsprechenden Fragen sowohl ein einfaches Gerichtsverfahren als auch ein Verwaltungsverfahren vorstellen. Es ist für ihn indessen nicht naheliegend, dass dies die kantonalen Namensänderungsbehörden sein sollten.

Der Regierungsrat schliesst sich der Überlegung der KAZ an, wonach eine isolierte Behandlung der Geschlechtsänderung unter Auslassung der Regelung der personenstandsrechtlichen Folgen und des IPRG den sich im Vollzug abzeichnenden Problemstellungen nicht gerecht würde. Eine Lösung ist vielmehr im Rahmen einer umfassenden Erarbeitung eines schweizerischen Rechts für transidente Menschen zu prüfen. Die Thematik der Änderung des Geschlechts ist im Rahmen eines breiteren Kontextes zu beurteilen und nicht lediglich durch eine Regelung mit einem neuen Art. 30b im Zivilgesetzbuch anzugehen, die letztlich mehr Fragen aufwirft als sie lösen soll.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs, Ratschreiber

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

EJPD
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per Mail: eazw@bj.admin.ch

19. September 2018

RRB-Nr.: 1004/2018
Direktion Polizei- und Militärdirektion
Unser Zeichen 2018.POM.414
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB): Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister.
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Gesetzesvorlage. Grundsätzlich begrüsst er Lösungen, um den berechtigten Anliegen von Menschen mit Transidentität Rechnung zu tragen.

Nach der Prüfung der Vorlage stützt sich der Regierungsrat in seiner Stellungnahme im Grundsatz auf die Ausführungen der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ), die sich ihrerseits mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und – direktoren abgesprochen hat¹. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der KAZ, wonach der Gesetzesentwurf ein berechtigtes Anliegen aufnimmt, dieses jedoch nicht konsequent auf alle notwendigen Rechtsgebiete überträgt.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die vorliegende Vernehmlassungsvorlage ab. Im Gegenzug bietet er an, dass der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern bei der Ausarbeitung eines umfassenden Rechts für transidente Menschen mitwirken kann.

¹ Die Stellungnahme der KAZ wird an der Vorstandssitzung der KKJPD vom 20./21. September 2018 verabschiedet werden.

1 Dringlichkeit der Vorlage

Der erläuternde Bericht des Bundesrats führt auf Seite 30 aus, die KAZ habe den Gesetzesentwurf wegen der gegenwärtigen uneinheitlichen Gerichtspraxis in den Kantonen für dringlich erklärt. Die KAZ widerspricht dieser Darstellung in ihrer Stellungnahme. Auch im Kanton Bern kann keine uneinheitliche Gerichtspraxis festgestellt werden. Die bernischen Gerichte stellen auf eine fachärztliche Beurteilung ab, ohne irgendwelche medizinische Eingriffe oder Hormonbehandlungen vorauszusetzen. Wie in der ZPO vorgesehen, ergehen die Entscheide in summarischen Verfahren, welche in kurzer Frist (ca. 1 Monat) Abschluss finden. Die Anforderungen an die Eingabe sind marginal und die in Rechnung gestellten Kosten liegen bei einigen hundert Franken. Sofern entgegen der Darstellung der KAZ und des Kantons Bern überhaupt eine unterschiedliche Gerichtspraxis bestehen sollte, kann diese nicht als Begründung für die Dringlichkeit der Gesetzesvorlage beigezogen werden. Andere Gründe für eine allfällige Dringlichkeit führt der Bundesrat nicht aus. Die Gesetzesvorlage ist deshalb nicht dringlich.

2 Rechtssicherheit und Rechtsfrieden

Die im Entwurf vorgesehene Erklärung (Geschlecht, Vornamen), nämlich der Erklärung beim Zivilstandsamt, stellt ein äusserst niederschwelliges Instrument dar und ermöglicht auf einfachste Art und Weise, eine neue Identität zu erlangen. Insbesondere wird dabei nicht geregelt, wie oft ein Mensch in diesem Sinne die Identität wechseln könnte.

Der Regierungsrat erachtet den Entwurf als für die Rechtssicherheit problematisch. Da nur die innere Überzeugung massgebend für die Änderung des Geschlechts ist, kann z.B. die Zeugungsfähigkeit (bzw. Fertilität) noch gegeben sein und so kann die „neue Claudia Muster (F)“ aus „innerer Überzeugung“ oder ungewollt Vater werden. Wenn sie verheiratet ist, entsteht faktisch die heute in der Schweiz rechtlich nicht existente gleichgeschlechtliche Ehe². Gilt in einem solchen Fall resp. auch im Fall, wenn der „neue Claudio Muster (M)“ ein Kind zur Welt bringt die Vaterschaftsvermutung in Art. 255 Abs. 1 ZGB? Diese Frage ist nach Auffassung des Regierungsrats ungeklärt. Es muss in Konstellation mit Unverheirateten geklärt werden, ob eine im Personenstandsregister als Frau ausgewiesene Person als biologische Erzeugerin eines Kindes die Vaterschaft anerkennen darf. Der „öffentliche Glaube“ des Registers, im Kontext zu den bestehenden Rechtsinstituten „Vaterschaftsvermutung des Ehemannes“ (ZGB Art. 255. Abs 1) und „Kindesanerkennung durch den Vater“ (Art. 260 Abs. 1 ZGB), kann aufgrund dieser in der Praxis absolut vorstellbaren Konstellationen nicht mehr wirken. Gefragt sind zu Ende gedachte rechtliche Lösungen, selbstverständlich unter Ausschluss von irreversiblen medizinischen Eingriffen. Der Regierungsrat fordert einen ganzheitlichen Ansatz zur Regelung der Verwandtschaft von transidenten Menschen.

Solange das Geschlecht in gesetzlichen Bestimmungen Rechtsfolgen auslöst (z.B. Ehe, eingetragene Partnerschaft, AHV, Militär etc.) muss bei einem Geschlechterwechsel eine objektive Prüfung durch eine Behörde stattfinden. Dies verlangt ein begründetes Gesuch und eine gerichtliche oder behördliche Genehmigung. Es ist mithin der Nachweis zu erbringen, dass eine (langjährige) feste innerliche Überzeugung besteht. Nur diese Variante verhindert spätere familienrechtliche Wirrungen, mit Folgen für alle Beteiligten, bestmöglich.

² Die faktisch entstehende gleichgeschlechtliche Ehe kann bereits heute nach geltendem Recht entstehen.

Wie dem Bericht zu entnehmen ist, muss in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung davon ausgegangen werden, dass andere Behörden das Geschlecht nach einer Geschlechtsänderung nicht als Teil des Personenstandes und der erhöht beweiskräftigen Masterdaten anerkennen werden. Die Änderung kann ignoriert und infolgedessen Leistungen verweigert oder trotzdem an der Militärdienstpflicht festgehalten werden (vgl. S. 12 der Erläuterungen). Die Betroffenen könnte somit ein eigentliches Spiessrutenlaufen erwarten. Im Vergleich dazu erscheint die geltende Vorgehensweise über das Gericht oder alternativ dazu über ein Verwaltungsverfahren klar verbindlicher und damit im Endeffekt „sanfter“. Ein Gerichtsurteil oder ein Verwaltungsentscheid, welche die Begründetheit der Geschlechtsänderung zum Gegenstand haben, dürften wohl deutlich weniger in Frage gestellt werden als eine reine Erklärung. Es darf nicht sein, dass andere Behörden (z.B. AHV, Militär) das Geschlecht nach einer Änderung nicht als Teil der erhöht beweiskräftigen Personendaten anerkennen würden.

Es stellt sich zusätzlich die Frage, ob Ehegatten resp. Partnerinnen und Partner ein Anhörungsrecht haben. Mit der vorgeschlagenen Erklärung würden sich auch allfällige vertragliche Gemeinschaften durch einseitige Willensäusserung ohne weiteres verändern. Da die Vorlage nur sehr isoliert die Änderung des Geschlechts beinhaltet, bleiben Fragen wie die Konversion von Ehe und eingetragener Partnerschaft, bzw. deren Nebenfolgen in die jeweils andere Form ungeregelt³. Ein Beispiel zur Erläuterung: Hat der transidente Mensch vor der Erklärung des Geschlechts vor dem Zivilstandsbeamten in einer Ehe unter dem gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gestanden, ist nicht klar, ob dieser Güterstand aufgrund der Geschlechtserklärung und der dadurch faktisch entstandenen eingetragenen Partnerschaft in den gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung wechseln müsste.

3 Prozessuales

Die Ausbildung und die auf die Beurkundung ausgerichteten Aufgaben der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten lassen es nach Auffassung des Regierungsrates nicht zu, eine Prüfung der „inneren Überzeugung“ durchzuführen, wenn ein Geschlechtswechsel gewünscht wird. „Innerlich fest überzeugt“ ist nicht in einem einfachen Verfahren überprüfbar, wie dies ansonsten für die Abgabe von Erklärungen beim Zivilstandsamt üblich ist.

Das Erklärungsverfahren würde kaum wesentlich einfacher sein als das schriftliche Verfahren. Eine direkte Erklärung beim Zivilstandsamt, ohne vorgängige schriftliche Anmeldung würde bedeuten, dass die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte direkt bei der Erklärung (in einem kurzen Zeitfenster) die innere Überzeugung und die Gültigkeit des neuen Vornamens prüfen müsste. Wenn ohne die notwendige Vorbereitung Unstimmigkeiten auftauchen würden oder das Gesuch sogar abgewiesen werden müsste, wäre dies für alle Beteiligten äusserst unangenehm und – im Vergleich zur heutigen Situation – keineswegs ein Mehrwert.

Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten werden mit der geplanten Geschlechtsänderungserklärung mit einer äusserst schwierigen Aufgabe konfrontiert. Einerseits unterliegt die Entgegennahme der Erklärung keinerlei Voraussetzungen, da die Aufrichtigkeit der Geschlechtsänderungserklärung vermutet wird. Andererseits muss er oder sie die offensichtlich missbräuchliche Erklärung zurückweisen. Der Regierungsrat kann sich nicht vorstellen, wie

³ Es besteht keine rechtliche Pflicht zur Umwandlung der Ehe in eine eingetragene Partnerschaft (und umgekehrt), wenn ein Ehegatte oder der eingetragene Partner, die eingetragene Partnerin das Geschlecht wechselt und das Paar zusammenbleiben will.

die Zivilstandsbeamtin/der Zivilstandsbeamte vorgehen soll, indem sie/er die im erläuternden Bericht genannte Aufrichtigkeit und die innerste, nicht beurteil- und prüfbare Selbstwahrnehmung respektiert und gleichzeitig offensichtlichen Missbrauch feststellen soll. Wird ersteres respektiert, dürfen absolut keine Fragen nach den Gründen für die Geschlechtsänderungserklärung gestellt werden und die Feststellung eines Missbrauches ist erst gar nicht möglich. Die Erklärenden könnten es sodann tatsächlich als diskriminierend empfinden, wenn plötzlich Zweifel an ihrer Überzeugung kundgetan würden. Dies gilt nach Auffassung des Regierungsrates auch bei mehrmaligen Geschlechtsänderungen der gleichen Person in Folge, da die innerste, nicht beurteil- und prüfbare Selbstwahrnehmung ändern kann und nicht in Frage zu stellen ist.

Durch die Vermischung der Verfahren und Behörden hinsichtlich Namensänderungen (kantonale Namensänderungsbehörde), Erklärungen zum Personenstand (kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst) und der geplanten Geschlechtsänderungserklärung (Zivilstandsbeamtin/Zivilstandsbeamter) ist die Gefahr der rechtsungleichen Behandlung der Gestuchstellenden durch unterschiedliche Behörden für dieselben Aspekte des Personenstandes (insbesondere Namen) latent vorhanden.

Der Regierungsrat beantragt, dass die Änderung des Geschlechts im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erfolgen soll: Ein einfach zu begründendes Gesuch (bspw. mit der Abgabe einer einfachen Begründung, welche die feste innere Überzeugung stützt, analog der achtenswerten Gründe bei der Namensänderung) soll bei der kantonalen Namensänderungsbehörde eingereicht und von dieser behandelt werden. Damit ist gewährleistet, dass der vorausgegangene persönliche Prozess – in der Regel ärztlich begleitet – einfach dokumentiert wird und damit seriöse Verbindlichkeit erlangt. Einzig wenn die zuständige Behörde beim persönlichen Vorsprechen der Betroffenen Zweifel betreffend die Überzeugung bekommt, hat sie weitere Abklärungen vorzunehmen. Damit wird den Anforderungen der UNO problemlos Folge geleistet und die Lösung ist für die kleine Minderheit der echt betroffenen Personen absolut praktikabel und einfach. Zudem wird durch die Wahl des definierten Verwaltungsverfahrens allfälligem Missbrauch „automatisch“ entgegengetreten.

Antrag 1

Der Regierungsrat beantragt, dass Geschlechtsänderungen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens durch die kantonalen Namensänderungsbehörden beurteilt werden.

4 Umfassendes, nationales Recht für transidente Menschen und internationales Privatrecht

Der erläuternde Bericht zeigt auf, dass ein Grundproblem in der binären Geschlechterordnung besteht. Es ist eine Tatsache, dass einige Menschen nicht eindeutig der Kategorie „männlich“ oder „weiblich“ zugeordnet werden können. Der Regierungsrat bedauert sehr, dass die Vorlage diesem Umstand nicht gerecht wird. Die entsprechenden Sachverhalte sind bekannt und bedürfen einer Lösung. Die Zivilstandsbehörden sind im internationalen Kontext unmittelbar von der Situation betroffen. Die Nachbeurkundung ausländischer Zivilstandsereignisse von Schweizerinnen und Schweizern erfordert dringend einen geregelten Umgang. Die deutsche Regelung mit dem dritten Geschlecht stellt die Zivilstandsbehörden vor unmittelbare Vollzugsprobleme (Beurkundung in Infostar gewährleistet den IPRG-gerechten Vollzug nicht).

Geschlechtsänderungen und Namenserkklärungen sind im IPRG nicht klar geregelt (Analogie von Art. 38 IPRG führt zur Zuständigkeit der Namensänderungsbehörde für Ausländer). Es besteht die Gefahr, dass die heute bereits bestehenden hinkenden Rechtsverhältnisse (Art. 33 IPRG) zunehmen werden, sofern der Heimatstaat die Geschlechtsänderung nicht kennt.

Gemäss dem Vorentwurf könnten die hier wohnhaften ausländischen Personen nur dann ihr Geschlecht vor den Zivilstandsbehörden erklären, wenn ihre Personenstandsdaten in Infostar aufgenommen sind (gemäss Wortlaut kann nur erklären, wer sich aus innerlich fester Überzeugung mit dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht nicht mehr zugehörig fühlt). Der Regierungsrat fragt sich, ob dies tatsächlich so gewollt ist und alternativ immer noch eine Klagemöglichkeit vor dem Einzelrichter besteht (gegebenenfalls in Kombination mit der Feststellung der Identität).

Aufgrund dieser internationalen Sachverhalte und der in Ziffer 2 erwähnten ungeklärten Fragen bezüglich der personenstandsrechtlichen Folgen einer Geschlechtsänderung (insbesondere Familienbeziehungen), sieht der Regierungsrat den Bedarf für die Schaffung eines umfassenden Rechts für transidente Menschen als gegeben.

Antrag 2

Der Regierungsrat beantragt die Schaffung eines umfassenden Rechts für transidente Menschen. Es ist zu prüfen, ob dies in die bestehenden Gesetze ZGB und IPRG integriert wird oder ein neues Spezialgesetz entwickelt wird.

Antrag 3

Der Regierungsrat lehnt die vorliegende Vernehmlassungsvorlage ab und beantragt dessen Überarbeitung im Sinne der vorstehenden Ausführungen. Anschliessend ist eine neuerliche Vernehmlassung durchzuführen.

5 Kontaktangaben für weiterführende Informationen

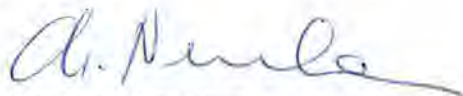
Die zuständigen Fachbehörden des Kantons Bern stehen dem Bundesrat für einen Austausch gerne zur Verfügung. Dafür sowie für allfällige Rückfragen können Sie sich an den zuständigen Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst im Amt für Migration und Personenstand unter info.zbd@pom.be.ch, an den Abteilungsleiter, Herrn Hans Rudolf Egli (hansrudolf.egli@pom.be.ch oder 031 633 42 98) oder an Herrn Arnold Messerli (arnold.messerli@pom.be.ch oder 031 633 50 78) wenden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler:

- JGK

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern

Per E-Mail an:
eazw@bj.admin.ch

Liestal, 18. September 2018

Vernehmlassung

zum Entwurf einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen mit, dass wir die Absicht des Bundes, die Situation von Transmenschen zu verbessern, grundsätzlich begrüssen.

Der unterbreitete Revisionsentwurf soll Menschen mit Transidentität und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung die Änderung ihres Geschlechts und ihres Vornamens im Personenstandsregister erleichtern. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass diese Personen eine entsprechende Erklärung vor der Zivilstandsbeamtin oder vor dem Zivilstandsbeamten abgeben können. An diese Erklärung sollen keinerlei Voraussetzungen im Sinne vorgängiger medizinischer Eingriffe oder Abgabe von medizinischen Gutachten geknüpft werden.

Mit dem Vorschlag, das Geschlecht mit der Abgabe einer Erklärung ändern zu können, folgt der Bund diversen Resolutionen und Empfehlungen internationaler Organisationen, die sich mit der Diskriminierung von Transmenschen in Europa befassen. Vorbild für die angestrebte Lösung ist die Gesetzgebung Maltas vom April 2015, die eine entsprechende Erklärung vor einer Notarin oder einem Notar vorsieht.

Aus der entworfenen Gesetzesänderung würden sich jedoch diverse Probleme ergeben. Neben der Tatsache, dass es Menschen gibt, die sich ihrem angeborenen Geschlecht nicht zugehörig fühlen, gibt es auch Menschen, die rein medizinisch gesehen keinem Geschlecht zugeordnet werden können. Für diese Menschen sieht der Revisionsentwurf ausdrücklich keine Lösung vor, da in den Registern kein drittes Geschlecht eingetragen werden kann. Dazu führt der erläuternde Bericht aus, zunächst müsse geprüft werden, welche Anpassungen im elektronischen Personenstandsregister nötig wären, um eine dritte Geschlechterkategorie einzuführen. Der Bund möchte in diesem Zusammenhang lediglich die Frist zur Anmeldung der Geburt verlängern. Wir sind indes der Ansicht, dass im Rahmen der vorgeschlagenen ZGB-Revision auch die Möglichkeit der Eintragung eines dritten Geschlechts im Register geschaffen werden sollte. In diesem Zusammenhang stimmen wir mit der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst

(KAZ)¹ überein, die die Thematik der Geschlechtsänderung im Rahmen eines breiteren Kontextes sehen möchte.

Die vorgeschlagene Lösung sieht die Abgabe einer Erklärung auf dem Zivilstandsamt vor. Allerdings spielt das Rechtsinstitut der eidesstattlichen Erklärung im schweizerischen Rechtssystem nur eine marginale Rolle. Dies im Unterschied zu den vom angelsächsischen Recht geprägten Rechtssystemen, die eine Vielzahl von Möglichkeiten für die Abgabe eidesstattlicher Erklärungen kennen. Entsprechend wäre die Abgabe einer Erklärung über die Änderung des Geschlechts und des Vornamens auf dem Zivilstandsamt ein klarer Paradigmenwechsel. Daher bitten wir Sie zu prüfen, ob stattdessen nicht einem stark vereinfachten Gerichtsverfahren der Vorzug gegeben werden sollte.

Sollte der Bund an seinem Revisionsvorschlag festhalten, müsste auch das Namensänderungsverfahren in den Kantonen überdacht werden. Es kann nicht sein, dass eine transidente Person auf dem Zivilstandsamt per einfacher Erklärung ihr Geschlecht – und damit zusammenhängend auch ihren Vornamen – ändern kann, während alle anderen Personen, die ihren Namen ändern möchten, ein spezielles Namensänderungsverfahren mit diversen Anforderungen und zum Teil erheblichen Kosten durchlaufen müssen. Das vorgesehene Nebeneinander verschiedener Verfahren (Namensänderungsbehörden, Erklärungen vor den Mitarbeitenden des Zivilstandsamts oder Gerichtsverfahren) für dieselben Aspekte des Personenstands erscheint nicht befriedigend.

Überdies ist vorgesehen, dass eine Person, die ihr Geschlecht ändert, beispielsweise weiterhin verheiratet bleiben kann. Hier käme es zu einer Ungleichbehandlung mit gleichgeschlechtlichen Paaren. Diese können keine Ehe eingehen, ihnen steht nur das Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft zur Verfügung. Mittels einfacher Erklärung kann mit dem neuen System eine gleichgeschlechtliche Ehe entstehen.

Die Ausführungen des Bundes in Bezug auf die Rechtssicherheit erscheinen uns nicht befriedigend. Gemäss erläuterndem Bericht soll die Eintragung der Geschlechtsänderung nur Personen vorbehalten sein, die innerlich davon überzeugt sind, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht anzugehören. Diese Überprüfung wird ausschliesslich der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten überlassen. Mit Verweis auf den Grundsatz von Treu und Glauben sollen diverse Behörden – namentlich die Sozialversicherungsbehörden im Zusammenhang mit dem Bezug der Altersrente oder die Militärbehörden – im Fall einer betrügerischen Erklärung nicht an diese gebunden sein. Werden allerdings an die Abgabe der Erklärung keinerlei Voraussetzungen geknüpft und darf das Zivilstandsamt die Hintergründe auch nicht abklären, stellt sich die Frage, wann von einer betrügerischen Erklärung gesprochen werden kann. Die entsprechenden Ausführungen im erläuternden Bericht sind in Bezug auf die Rechtssicherheit sehr vage und stellen unseres Erachtens die Abgabe einer Erklärung ebenfalls in Frage.

In Bezug auf internationale Sachverhalte sind Geschlechtsänderungen und Namensänderungen im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) nicht klar geregelt. Einen einzigen Verweis auf die Anwendbarkeit der Artikel 37 – 40 IPRG erachten wir als unzureichend. Es besteht die Gefahr, dass viele hinkende Rechtsverhältnisse entstehen, so etwa, wenn das Heimatland eine Geschlechtsänderung nicht kennt. Dies sollte unbedingt vermieden werden. Auch die Problematik des dritten Geschlechts stellt sich im internationalen Sachverhalt und kann mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht gelöst werden.

¹ Vernehmlassungsantwort vom 6. Juli 2018

Aufgrund unserer vorstehenden Überlegungen würden wir es begrüßen, wenn im Rahmen des Revisionsvorhabens sämtliche Aspekte der Geschlechtsänderung berücksichtigt würden und nicht bloss – wie vorliegend – ein Teilaspekt.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung sowie für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Amt für das
Zivilstandswesen

per E-Mail :
eazw@bj.admin.ch

Basel, 19. September 2018

Regierungsratsbeschluss vom 18. September 2018

Vernehmlassung zum Vorentwurf über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Vorentwurf über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die vorgesehenen Änderungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und im Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG) grundsätzlich.

Gemäss erläuterndem Bericht soll für die Beurteilung des Geschlechts die Selbsteinschätzung der betroffenen Person im Vordergrund stehen. Erst in zweiter Linie sollen die körperlichen Merkmale des Geschlechts ausschlaggebend sein. Dass mit der geänderten Gesetzgebung die körperlichen Merkmale nicht mehr im Vordergrund stehen und dadurch potentiell ungewollte oder unnötige operative Eingriffe künftig vermieden werden, ist zu begrüßen. Des Weiteren entlastet das vorgeschlagene vereinfachte Verfahren sowohl die betroffenen Personen als auch die zuständigen Behörden. Erstere müssen vor den Behörden keine «herabwürdigenden» Prozeduren mehr über sich ergehen lassen, letztere können dank des vereinfachten Verfahrens effizienter arbeiten.

Es ist vorgesehen, dass die entsprechende Gesuche weiterhin bei den Zivilstandsämtern eingereicht werden müssen. Dies ist von der Thematik her und im Sinne eines verwaltungseffizienten Verfahrens zwar nachvollziehbar. Mit der blossen Glaubhaftmachung des Wunsches auf Geschlechtsänderung werden sich die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten künftig jedoch nicht mehr immer auf Fakten wie Arztzeugnisse oder ärztliche Bescheinigungen abstützen können, sondern müssen solche in Zweifelsfällen zuerst einfordern. Angesichts der heiklen Entscheidungen, die hier zu fällen sind, wäre auch die Überantwortung dieser Aufgabe an ein Fachgremium denkbar gewesen. Im Interesse der Effizienz und Kundenfreundlichkeit bietet sich die

Einreichung des Gesuches beim Zivilstandsamt aber an. Um die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten zu entlasten, sollten aber immerhin durch Fachärzte ausgestellte Zeugnisse oder fachärztliche Berichte als Grundlage für die Eintragung einer Personenstandsänderung vorausgesetzt werden. Damit könnten sie sich auf eindeutige Fakten abstützen.

Schliesslich erachten wir es als unabdingbar, dass die Bundesbehörden entsprechende Schulungen organisieren und fachliche Unterstützung anbieten.

2. Anmerkungen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 Grundsätze für die Eintragung des Geschlechts bei der Geburt

Wir begrüssen die Verlängerung der Dreitagesfrist bei der Eintragung des Geschlechts nach erfolgter Geburt. Solange die Schweizer Gesetzgebung kein drittes Geschlecht kennt bzw. die Eintragung des Geschlechts in den Registern nicht abgeschafft ist, soll diese in unklaren Fällen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden können.

2.2 Beibehaltung der binären Geschlechterordnung

Die Vereinfachung und Beschleunigung einer Geschlechtsänderung im Personenstandsregister erachten wir als positiv. Hingegen ist es bedauerlich, dass die Frage der Einführung eines dritten Geschlechtes für die vorliegende Revision ausgeklammert worden ist. Das Argument, es seien zu dieser Frage noch verschiedene Vorstösse im Parlament hängig, ist nicht nachvollziehbar. Im Sinne der Effizienz hätte eine fundierte Prüfung der ebenfalls im Raum stehenden Frage der binären Geschlechtsordnung mit den vorliegenden Fragestellungen erfolgen können.

2.3 Zustimmungspflicht durch die gesetzliche Vertretung bei Minderjährigen

Mit Einführung der neuen Bestimmung im ZGB bedürfen urteilsfähige Minderjährige, welche eine Geschlechtsänderung wünschen, neu der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des Vertreters. Im Vergleich zum bestehenden Recht bedeutet dies eine nicht nachvollziehbare Verschärfung. Die Urteilsfähigkeit einer Person bestimmt sich nach deren Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln und wird bewusst nicht an ein bestimmtes Alter geknüpft. Das Vorhandensein der Urteilsfähigkeit muss somit individuell für jede Person einzeln geprüft werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb bei einer Person, die über genügend Urteilsvermögen verfügt und sich bewusst für eine Geschlechtsänderung entscheidet, die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter eingeholt werden muss. Diese Regelung führt insbesondere dann zu stossenden Ergebnissen, wenn Ärztinnen und Ärzte, welche bei urteilsfähigen Minderjährigen keine entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter benötigen, einen operativen Eingriff durchführen, die Zivilstandsbehörden dann aber bei der späteren Eintragung ins Personenstandsregister noch die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des Vertreters einholen müssen.

2.4 Entstehen von der schweizerischen Rechtsordnung entgegenstehenden Familienverhältnissen

Das Bestehenbleiben der Ehe und der Kindesverhältnisse führt bei Personenstandsänderungen durch einen Ehepartner bzw. durch eine Mutter oder einen Vater zu neuen Verwandtschaftskonstellationen, die das schweizerische Recht derzeit nicht kennt. Die vorgeschlagene Lösung, die Ehe und das Kindesverhältnis ungeachtet dieser Diskrepanz beizubehalten, erscheint angesichts der Alternative (automatische Auflösung) richtig.

Diese neu entstehenden Verwandtschaftsverhältnisse sind heute jedoch weder im elektronischen Personenstandsregister, noch in den meisten Einwohnerregistern abbildbar. Betrachtet man je-

doch die internationalen Verhältnisse, so sind entsprechende Familienkonstellationen in anderen Ländern bereits möglich. Die Schweiz kann sich diesem Umstand nicht verschliessen. Familien, welche aus solchen Ländern in die Schweiz zuziehen und hier weitere Zivilstandsereignisse generieren, sollten dementsprechend in die schweizerischen Register eingetragen werden können. Dies dürfte mit der vorgesehenen Gesetzesänderung nun möglich werden. Es ist dafür zu sorgen, dass die davon betroffenen Register in der Schweiz entsprechend angepasst werden.

2.5 Versagen der Rechtswirkungen bei betrügerischen Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrages

Im erläuterten Bericht wird festgehalten, dass die zuständigen Behörden im Einklang mit dem Grundsatz von Treu und Glauben sowie des Rechtsmissbrauchsverbotes einer betrügerischen Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrages Rechtswirkungen versagen. Als Beispiele werden die Sozialversicherungsbehörden und die Militärbehörden genannt. Demnach würden die Sozialversicherungsbehörden bei der Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Rente namentlich davon absehen, die erwarteten Leistungen zu gewähren, sollte sich herausstellen, dass die Erklärung zur Geschlechtsänderung allein dazu dienen soll, eine Altersrente früher zu beziehen. Militärbehörden würden eine entsprechende Erklärung ebenso wenig berücksichtigen, wenn sie ausschliesslich auf den Wunsch zurückzuführen ist, der Militärdienstpflicht zu entgehen. Ein Versagen der Rechtswirkung durch einzelne Behörden – trotz entsprechender Eintragung im Schweizer Referenzregister – muss als realitätsfremd bezeichnet werden. Es kann nicht angehen, dass andere Behörden das Schweizer Personenstandsregister im Wissen um das zivilstandsrechtlich erfasste Geschlecht aushebeln, indem sie in ihren Registern ein anderes Geschlecht führen und damit verbindlich registrierte Tatsachen unbesehen umstossen.

Gleichzeitig erachten wir es als stossend und nicht praktikabel, wenn einzelne Behörden zur Gewährleistung der Kohärenz innerhalb der schweizerischen Rechtsordnung Meldung an die Zivilstandsbehörden machen, um diese zu einer Berichtigung eines bereits vorgenommenen Eintrags im Personenstandsregister aufzufordern. Es ist nicht in der Kompetenz von Drittbehörden, die Zivilstandsämter zu Registerkorrekturen anzuhalten. Auch ist unklar, wer letztendlich welche Sachverhaltsabklärungen tätigen würde bzw. wie die erhobenen Sachverhalte gewichtet werden sollten. Ebenso wenig ist sichergestellt, dass die Meldeflüsse an das Zivilstandsamt korrekt und vor allem lückenlos erfolgen. Es besteht somit das Risiko, dass das Personenstandsregister als eidgenössisches Referenzregister mit einzelnen Registern nicht mehr kongruent ist. Will man die Verantwortung zur vereinfachten Personenstandsänderung generell den Zivilstandsbehörden übertragen, so muss dementsprechend das Personenstandsregister für andere Behörden als massgebend bzw. verbindlich angesehen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Bevölkerungsamt Basel-Stadt, Herr Fritz Schütz, fritz.schuetz@jsd.bs.ch, Tel. 061 267 71 00, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de justice et police DFJP
Palais fédéral ouest
3003 Berne

*Par courriel uniquement : cazw@bj.admin.ch
(version Word + version PDF signée)*

Fribourg, le 4 septembre 2018

Modification du Code civil suisse (changement de sexe à l'état civil) Ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

En date du 23 mai dernier, le Département fédéral de justice et police a mis en consultation l'avant-projet concernant la révision du Code civil suisse, plus précisément concernant le changement de sexe à l'état civil. Après examen de l'avant-projet, nous vous confirmons que nous soutenons entièrement les modifications proposées et que nous n'avons pas de remarque particulière à formuler.

Actuellement, la législation en vigueur a notamment pour conséquence que les personnes concernées doivent entamer une procédure judiciaire afin de pouvoir changer de sexe à l'état civil. Il s'agit là d'une solution lourde et très formelle impliquant une action devant un tribunal, qui ensuite rend une décision. Le fait de devoir ouvrir une action devant un tribunal dans ce genre de situation, quand bien même la procédure est-elle gracieuse, peut s'avérer très éprouvant. Elle peut par ailleurs prendre du temps avant d'aboutir. Enfin, dès lors qu'il y a un changement de sexe, un changement de prénom doit généralement être décidé dans le même temps, ainsi que le prévoit d'ores et déjà l'OEC.

Nous sommes d'avis que la modification proposée à cet égard, à savoir celle tendant à permettre désormais à l'officier d'état civil, et non plus aux tribunaux, de réceptionner les déclarations de changement de sexe a tout son sens. Elle permettra non seulement de « déformaliser » et simplifier ce genre de procédure, mais également de redonner à l'état civil une autre compétence qui fait partie de son corps de métier, à savoir celle en lien avec le choix du prénom.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de nos sentiments distingués.

Au nom du Conseil d'Etat :


Georges Godel
Président




Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 26 septembre 2018

Le Conseil d'Etat

4349-2018

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

27. Sep. 2018

Nö.

Département fédéral de justice et police
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral
3003 Berne

BA Justiz

E 27. Sep. 2018

Act

Concerne : procédure de consultation relative à la modification prévue du Code civil suisse (changement de sexe à l'état civil)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à la lettre que vous avez adressée le 23 mai dernier aux gouvernements cantonaux dans le cadre de la procédure visée en titre, dont notre Conseil a pris connaissance avec intérêt et attention.

Après avoir examiné les documents que vous nous avez fait parvenir, nous sommes en mesure de vous faire part de notre détermination que vous voudrez bien trouver ci-dessous :

De manière générale, nous saluons le projet qui tend à simplifier le changement de sexe à l'état civil et le prénom y afférent pour les personnes transgenres ou présentant une variation du développement sexuel.

Cela étant, la procédure prévoit une simple modification du sexe par déclaration personnelle devant l'officier-ère de l'état civil qui, en cas de doutes, devra mener des investigations supplémentaires en exigeant par exemple la production d'un certificat médical. A ce sujet, nous observons que les officiers-ères de l'état civil ne sont pas en mesure, lors d'une simple déclaration, de juger de la « conviction intime et constante » du déclarant.

Par ailleurs, le fait de demander un certificat médical uniquement en cas de doutes pourrait amener le déclarant à se sentir discriminé.

Dans ce contexte, notre Conseil estime que cette tâche doit être assurée par l'autorité de surveillance de l'état civil sur requête écrite motivée.

S'agissant du système binaire (masculin/féminin), son maintien ne permet pas à la personne présentant une ambiguïté sexuelle de modifier son inscription à l'état civil conformément à son ressenti de n'appartenir à aucun des deux genres. La seule solution qui s'offre à elle est le dépôt d'une requête en changement de prénom, afin de pouvoir porter un prénom épïcène. Cette procédure est plus contraignante et certainement plus onéreuse que le sera la déclaration de changement de sexe et de prénom à l'état civil sachant, qu'en règle générale, l'Ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil (OEEC) prévoit un montant de CHF 75.- pour une déclaration.

Le système binaire provoque également des difficultés lors de l'enregistrement des naissances pour lesquelles le corps médical ne peut pas se déterminer sur le sexe de l'enfant ou lors de la saisie dans le registre de l'état civil des données personnelles d'une personne présentant un acte étranger qui mentionne un sexe non reconnu en droit suisse.

D'autre part, nous constatons que, dans les faits, un couple de personnes de même sexe pourra être uni maritalement, voire donner naissance à un enfant, alors que le droit suisse ne le prévoit actuellement pas.

Si un pays étranger ne reconnaît pas le changement de genre et de prénom autorisé en Suisse, il se pourra également qu'une personne de nationalité étrangère soit inscrite dans le registre de l'état civil suisse sous des sexe et prénom différents que ceux sous lesquels elle est connue dans son Etat d'origine.

Notre Conseil estime que les grandes orientations de la proposition de réforme soumise, qui a pour but de simplifier le changement de sexe à l'état civil et, par conséquent, de prénom des personnes transgenres ou présentant une variation du développement sexuel, représentent une avancée du point de vue sociétal.

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez bien voulu prêter à la prise de position de notre canton et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

Glarus, 18. September 2018
Unsere Ref: 2018-119

Vernehmlassung i. S. Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Die Anliegen von Personen mit Unsicherheiten in Bezug auf ihre Geschlechtszugehörigkeit sind nachvollziehbar. Es ist zu begrüßen, dass die Politik sich mit dem Thema befasst und gesetzgeberisch eine taugliche Regelung zur Verfügung stellen will. Die Hürden für eine Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister sollen zwar nicht zu hoch angesetzt werden. Bloss zu verlangen, dass die betroffene Person "fest überzeugt" ist, erachten wir aber als zu wenig ausreichend. Die Widerspruchsmöglichkeit des Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin bei Vorliegen offensichtlichen Missbrauchs wird in der Praxis nicht funktionieren. Die Zivilstandsbeamten sind nicht in der Lage, eine solche "Gesinnungsprüfung" vorzunehmen. Es ist deshalb angemessen, dass die betroffene Person mittels schriftlichem Gesuch die Gründe darlegt, die eine Personenstandsänderung rechtfertigen, vergleichbar dem geltenden Verfahren auf Namensänderung. Der Entscheid für die registerrechtliche Änderung des Geschlechts kann so nicht aus einer momentanen Laune heraus erfolgen, sondern muss auf einer einlässlichen vorgängigen Befassung mit der Fragestellung und den Folgen des Entscheids beruhen.

Nicht geklärt ist in der Vorlage im Übrigen die Frage, ob ein entsprechender Wechsel des Geschlechts im Personenstandsregister beliebig oft mutiert werden kann, oder ob eine solche Änderung definitiv ist. Entgegen den Ausführungen in der Vorlage wird das Strafrecht unseres Erachtens keine adäquate Antwort auf rechtsmissbräuchliches Verhalten darstellen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird zudem in Kauf genommen, dass damit zum Beispiel indirekt faktisch die gleichgeschlechtliche Ehe ermöglicht wird, obwohl das geltende Recht solches nicht vorsieht. Falls ein Verzicht auf die künftige Führung des Merkmals "Geschlecht" für die Bundesbehörden mittelfristig nicht in Frage kommt, wäre es besser, sämtliche, sich rund um die "transidenten" Menschen stellenden Fragen, umfassend im Rahmen eines Rechtsetzungsprojekts zu klären, um sämtlich Wechselwirkungen aufeinander abstimmen zu können.

Teilweise deutlich abweichend von der Haltung des Regierungsrates begrüsst die Gleichstellungskommission des Kantons Glarus nicht nur das Ziel der Revision, ein einfaches, auf

Selbstbestimmung beruhendes Verfahren zur Änderung des Eintrags von Geschlecht und Vornamen (sowie gegebenenfalls auch des Familiennamens) im Personenstandsregister zu ermöglichen, sondern möchte dieses noch niederschwelliger ausgestaltet wissen. Insbesondere solle die Entgegennahme der Geschlechtsänderungserklärung von keinerlei Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Bereits die in der Revision verlangte volle Handlungsfähigkeit bzw. bei deren Fehlen die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung geht nach Ansicht der Gleichstellungskommission zu weit. Das Vorhandensein der Urteilsfähigkeit sollte genügen.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Dr. Andrea Bettiga
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: eazw@bj.admin.ch

versandt am: **18. Sep. 2018**



Sitzung vom

25. September 2018

Mitgeteilt den

25. September 2018

Protokoll Nr.

754

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Auch per Mail zustellen als PDF und Word-Dokument:

eazw@bj.admin.ch

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 geben Sie uns die Möglichkeit, uns zur oberwähnten Revision zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) vernehmen zu lassen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst im Grundsatz das Vorhaben des Bundesrats, Transmenschen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung zu ermöglichen, ihr Geschlecht und ihren Vornamen im Personenstandsregister vereinfacht ändern zu können. Die vorgeschlagene Lösung über den Erklärungsweg und im Rahmen einer lediglich isolierten Lösung im ZGB erachten wir jedoch als falsch bzw. zu wenig weit gehend, weshalb wir die Vorlage ablehnen.

Zur Umsetzung des Ziels des Bundesrats erscheint es sachgerechter, die sich stellenden Fragen in einer umfassenden Vorlage für transidente Personen zu normieren.

Darin wäre auch zwingend zu regeln, ob an der binären Geschlechterordnung festgehalten werden soll oder die Einführung eines dritten Geschlechts vorstellbar ist. Die diesbezügliche Thematik wird in der vorliegenden Lösung unter anderem mit dem Hinweis auf zwei im Nationalrat eingereichte Postulate ausgeklammert, die den Bundesrat beauftragen, in einem Bericht zu prüfen, welche gesetzlichen Änderungen und welche Anpassungen im elektronischen Personenstandsregister im Falle einer Einführung einer dritten Geschlechtskategorie nötig wären (vgl. Seite 13, Ziff. 1.3.2 des erläuternden Berichts).

Die Regierung des Kantons Graubünden ist der Ansicht, dass diese Fragestellungen bereits im heutigen Zeitpunkt zu diskutieren sind. Demgemäss lehnen wir die vorgeschlagene Lösung ab und schliessen uns vollumfänglich der diesbezüglichen Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) vom 6. Juli 2018 an.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police
Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Transmission par courrier électronique à : eazw@bj.admin.ch

Delémont, le 18 septembre 2018

Modification du Code civil suisse (changement de sexe à l'état civil) Ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a bien reçu la consultation se rapportant à l'objet cité sous rubrique, laquelle a retenu sa meilleure attention. Il vous transmet ci-après sa position.

Il prend bonne note que la révision proposée tend à simplifier la procédure de changement de sexe à l'état civil et de prénom des personnes transgenres ou présentant une variation du développement sexuel, par une déclaration faite devant l'officier de l'état civil, sans intervention médicale ou d'autres conditions préalables. Il prend également acte que la réforme est basée sur l'autodétermination de la personne et laisse inchangés les liens de famille à savoir le mariage, le partenariat enregistré, la parenté et la filiation.

Compte tenu des intérêts en présence pour les personnes concernées par cette thématique, le Gouvernement se déclare, sur le principe, favorable au changement de procédure proposé, lequel repose sur l'idée centrale de l'autodétermination et qui apporte une simplification bienvenue par rapport aux procédures judiciaires actuelles.

Le Gouvernement attache toutefois également une grande importance à garantir la sécurité du droit. C'est la raison pour laquelle il préconise, en lieu et place de la simple déclaration devant l'officier de l'état civil, l'introduction par la partie requérante d'une demande écrite, qui puisse attester de la « conviction intime et constante » de ne pas appartenir au sexe inscrit dans le registre de l'état civil.

Le recours à la forme écrite n'a pas pour but d'alourdir la procédure et de fixer des exigences de motivation élevées, mais bien davantage de permettre un examen objectif de la demande en toute sérénité et de prévenir d'éventuelles demandes abusives qui seraient très difficiles à identifier avec la procédure de déclaration.

Comme le relève la Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil (CEC), dans sa prise de position du 6 juillet 2018, la formation et les tâches des officiers de l'état civil, consacrées en priorité à l'enregistrement, ne permettent pas, (...) un examen de la « conviction intime » lorsqu'un changement de sexe est souhaité.

Il n'est pas possible de vérifier au cours d'une procédure simple « une conviction intime et constante », contrairement à ce qui est le cas généralement pour les déclarations faites à l'office de l'état civil.

De l'avis du Gouvernement, l'introduction d'une procédure écrite et motivée, même sommaire, permettrait, le cas échéant, à l'officier de l'état civil de s'assurer de l'existence de la « conviction intime et constante ». Compte tenu de l'impact d'une telle procédure sur le statut de la personne, il estime que l'annonce de changement de sexe, et corollairement de nom, doit continuer à bénéficier d'une force probante élevée comme c'est le cas actuellement avec les procédures judiciaires, sous peine d'affaiblir le registre de l'état civil.

En outre, le Gouvernement partage l'avis exprimé par la CEC qu'il ne saurait être question qu'une autre autorité (par exemple l'AVS, l'armée) ne reconnaisse pas le sexe, après un changement, comme un élément des données personnelles à force probante élevée. Une solution différente viderait de sa substance le rôle de l'état civil.

En conclusion, il se déclare favorable à la modification de l'article 30b du Code civil suisse moyennant l'introduction d'une procédure écrite qui permette de s'assurer de la « conviction intime et constante » de la partie requérante.

S'agissant de l'article 40a de la loi sur le droit international privé, cette modification n'appelle pas de remarque de la part du Gouvernement.

Tout en vous remerciant d'avoir pris le soin de le consulter, le Gouvernement vous adresse, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de sa parfaite considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

David Eray
Président



Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per Mail an
eazw@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Zivilstandswesen

Luzern, 25. September 2018

Protokoll-Nr.: 954

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Mai 2018 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

1. Aktuelle Situation Kanton Luzern

Das heutige summarische Verfahren beim Gericht für die Änderung des Geschlechts inklusive Vornamensänderung im Personenstandsregister ist im Kanton Luzern ohne unverhältnismässigen Aufwand, diskret und innert kurzer Frist möglich. Aktuell gibt es zwei parallele Verfahren nebeneinander (Vornamensänderung bei der kantonalen Namensänderungsbehörde ohne eigentliche Geschlechtsänderung/Geschlechtsänderung und Vornamensänderung beim Gericht). Die Gerichte und die Namensänderungsbehörden stellen auf eine fachärztliche Beurteilung ab, ohne irgendwelche medizinische Eingriffe oder Hormonbehandlungen vorauszusetzen. Aus unserer Sicht besteht folglich kein dringender Handlungsbedarf (vgl. Ziff. 3). Wir unterstützen indes die gesetzliche Verankerung eines Verfahrens für die Änderung des Geschlechtseintrages, das auf Selbstbestimmung beruht.

2. Verfahren, Zuständigkeit und Behörden

Die vorgeschlagene Lösung, nämlich der Wechsel von der Zuständigkeit des Gerichts zur Verwaltung (zur Zivilstandsbeamtin oder zum Zivilstandsbeamten) löst neue Fragen aus, welche insbesondere durch die geplante Abgabe einer einfachen Erklärung entstehen. Heute können beispielsweise der Vornamenswechsel oder andere Merkmale des Personenstandes nicht ohne Weiteres beim Zivilstandsamt erklärt werden.

Wir erachten die Abgabe einer einfachen Erklärung für einen Geschlechtswechsel vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten als ungeeignet. Die «inneren Überzeugung» ist nicht in einem einfachen Verfahren überprüfbar, wie dies für die Abgabe von Erklärungen beim Zivilstandsamt üblich ist. Einerseits unterliegt die Entgegennahme der Erklärung keinerlei Voraussetzungen, da die Aufrichtigkeit der Geschlechtsänderungserklärung vermutet wird. Andererseits muss der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin eine offensichtlich missbräuchliche Erklärung zurückweisen. Das ist unstimmig: Wenn nämlich die im Erläuterungsbericht genannte Aufrichtigkeit und die innerste, nicht beurteil- und prüfbare Selbstwahrnehmung respektiert werden, dürfen keine Fragen nach den Gründen für die Geschlechtsänderungserklärung gestellt werden. Die Feststellung eines Missbrauches ist gar nicht möglich. Die Erklärenden könnten es sogar als diskriminierend empfinden, wenn Zweifel an ihrer Überzeugung kundgetan würde. Ausserdem ist durch die Vermischung der Verfahren und Behörden hinsichtlich der Namensänderungen (kantonale Namensänderungsbehörde) und der geplanten Geschlechtsänderungserklärungen (Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamter) nicht ausgeschlossen, dass die beiden Behörden zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Wir schlagen deshalb vor, die Zuständigkeit für die Änderung des Geschlechts bei der kantonalen Namensänderungsbehörde anzusiedeln. Diese hat bereits heute mit Fragestellungen der Geschlechtsänderung im Zusammenhang mit einer entsprechenden Vornamensänderung zu tun. Ein einfach zu begründendes Gesuch (analog der achtenswerten Gründe bei der Namensänderung) soll zusammen mit einem fachärztlichen Zeugnis, wie es bei der Namensänderung verlangt wird, eingereicht werden. Damit ist gewährleistet, dass der in der Regel vorausgegangene persönliche Prozess dokumentiert wird und seriöse Verbindlichkeit erlangt. Einzig wenn die zuständige Behörde beim persönlichen Vorsprechen der Betroffenen Zweifel betreffend die Überzeugung bekommt, hat sie weitere Abklärungen vorzunehmen.

3. Klärung «drittes Geschlecht»

Der erläuternde Bericht zeigt auf, dass ein Grundproblem in der binären Geschlechterordnung besteht. Es ist eine Tatsache, dass eine Anzahl von Menschen bei der Geburt nicht eindeutig der Kategorie «männlich» oder «weiblich» zugeordnet werden kann. Die verschiedenen Behörden (Zivilstandsbehörden, Einwohnerämter etc.) sind heute schon im internationalen Kontext mit Fragestellungen im Zusammenhang mit dem dritten Geschlecht konfrontiert. Die Regelung des dritten Geschlechts in anderen Ländern stellt die Zivilstandsbehörden vor unmittelbare Vollzugsprobleme – eine Beurkundung in Infostar gewährleistet den IPRG-gerechten Vollzug nicht. Diese Überlegungen sollten in die vorliegende Änderung des ZGB einfließen und deshalb die Berichte des Bundesrates im Zusammenhang mit den im Nationalrat pendenten Postulaten Arslan (17.4121) und Ruiz (17.4185) abgewartet werden.

4. Formelles

Wir sind einverstanden, dass die Anpassungen wie vorgesehen in bestehenden Gesetzen (ZGB und IPRG) vorgenommen werden sollen. Betreffend die Formulierung regen wir an, in Artikel 30b Absatz 1 ZGB auf die Wendung «innerlich fest» zu verzichten, da sie bei der Interpretation des Gesetzes nur Schwierigkeiten bereiten und die Wendung objektiv nicht beurteilbar ist. Wir fordern eine klare Bestimmung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Wi' or 'Winiker'.

Paul Winiker
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de justice et police
Bundesrain 20
3003 Berne

Modification du Code civil suisse (changement de sexe à l'état civil)

Madame la conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir associés à la consultation susmentionnée.

Le Conseil d'État est favorable à une simplification des procédures en matière de changement de sexe et de prénom des personnes transgenres ou présentant une variation du développement sexuel. Il est toutefois constaté que cette modification législative s'inscrit dans un contexte beaucoup plus large dont certains aspects devraient être traités.

Les liens de parenté des personnes transgenres devraient être examinés de manière globale. En effet, bien que le projet règle la question du maintien du divorce ou du partenariat enregistré, il ne se prononce pas sur la manière de considérer la présomption de paternité d'un époux devenu épouse ni sur la possibilité, pour une femme, de procéder à la reconnaissance d'un enfant qu'elle a conçu alors qu'elle était un homme. La question du lien de filiation établi entre un homme, auparavant femme, et un enfant à qui il donne naissance, n'est pas non plus traitée.

Contrairement aux déclarations connues actuellement en matière d'état civil, le changement de sexe tel que prévu par le projet nécessitera l'examen de la conviction intime de l'intéressé(e) par l'officier. Or ce dernier n'est pas formé pour évaluer ce genre de fait et déceler les potentiels abus.

Finalement, le Conseil d'État estime que la procédure proposée ne permet pas de maintenir la force probante élevée reconnue au registre de l'état civil. Il estime que l'attribution de cette tâche à l'autorité compétente en matière de changement de nom, dans le cadre d'une procédure écrite et sur la base d'un dossier médical, serait plus adéquate.

Veuillez croire, Madame la conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

Neuchâtel, le 29 août 2018

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 24. September 2018

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sie haben uns mit Schreiben vom 23. Mai 2018 zur Vernehmlassung zu oben genannter Vorlage eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Mitwirkung und nehmen gerne wie folgt Stellung.

Bereits heute kann mittels gerichtlichem Feststellungsverfahren rasch und kostengünstig eine Geschlechtsänderung erwirken, wer sich dem anderen Geschlecht zugehörig fühlt. Hormonelle Behandlungen und/oder operative Eingriffe bilden hierzu keine notwendige Vorbedingung(en). Auch ordentliche (Vor-)Namensänderungen erfolgen in einem schlanken und vergleichsweise kostengünstigen Verfahren. Entscheidbehörde ist im Kanton Nidwalden der Regierungsrat.

Die Abänderung der praxistauglichen und bewährten Ausgangslage durch Verlagerung der Zuständigkeit auf die Zivilstandsämter soll die Hürde für betroffene Personen weiter senken. Die "Vermutung der Aufrichtigkeit der Erklärung einer Geschlechtsänderung" stellt ein pragmatisches Mittel dar, um das Verfahren möglichst unkompliziert zu gestalten. Wer beim Zivilstandsamt persönlich vorspricht mit der Absicht zu erklären, dass sie/er sich dem anderen Geschlecht zugehörig fühlt, hat bereits einen grossen Denkprozess hinter sich. Daher ergibt es auch Sinn, die mit einer Geschlechtsänderung einhergehende Änderung des/der Vornamen im gleichen Zug zu ermöglichen. Eine Vornamensänderung mittels Erklärung vor der Zivilstandsbeamtin soll jedoch neu konsequenterweise für alle interessierten Personen gelten, unabhängig also von einer Geschlechtsänderung. Demgegenüber ist für eine Namensänderung weiterhin das ordentliche Verfahren nach Art. 30 Abs. 1 ZGB vorzusehen; dadurch kann eine Verschleierung der Identität wohl nahezu ausgeschlossen werden.

Wir danken Ihnen, wenn Sie diese Überlegungen bei Ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- eazw@bj.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

eazw@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3222
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 19. September 2018

**Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts
im Personenstandsregister).
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin ,
Sehr geehrte Damen und Herren

geschätzte Simonetta

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung betr. Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister.

Die Überprüfung der Verwaltungsverfahren in Hinblick auf die Transgenderproblematik ist zeitlich angebracht. Jedoch können wir die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen in dieser Form nicht unterstützen und lehnen die Vorlage ab.

In der Argumentation verweisen wir auf die Stellungnahme vom 6. Juli 2018 der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen (KAZ), welche sich eingehend mit der geplanten Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister befasst hat.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Christoph Amstad
Landammann

- Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) vom 6. Juli 2018

Kopie mit Stellungnahmen KAZ an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Amt für Justiz
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.3222)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 11. September 2018

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 laden Sie uns zur Vernehmlassung betreffend oben erwähnte Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) ein. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir begrüssen das Bestreben, das Verfahren zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister zu vereinfachen. Wir erlauben uns im Folgenden, einige Bemerkungen zur geplanten Gesetzesrevision anzubringen.

Zum einen möchten wir darauf hinweisen, dass eine Geschlechtsänderung trotz bestehender Zeugungsfähigkeit zahlreiche familienrechtliche Unsicherheiten mit sich bringen kann. So stellt sich beispielsweise die Frage, wie sich eine Änderung des Geschlechts auf die Entstehung des Kindesverhältnisses gemäss Art. 252 ff. ZGB bzw. auf die Mutterschaft oder Vaterschaft auswirkt. Die entsprechenden Artikel basieren auf der bisherigen Annahme, dass der Erzeuger eines Kindes männlich ist und bloss Vater sein kann, während die gebärende Person weiblich und gezwungenermassen Mutter ist. Durch eine Anpassung der Geschlechtersituation sind etwa Fälle denkbar, in denen eine verheiratete Transfrau Erzeugerin eines ehelichen Kindes ist, laut den Gesetzestexten von Art. 252 ZGB (Mutterschaft mit *Geburt*) und Art. 255 ZGB (Vaterschaftsvermutung des *Ehemannes*) aber kein Kindsverhältnis zu ihr entsteht. Fraglich ist beispielsweise auch, ob eine zeugungsfähige Transfrau gemäss Art. 260 ZGB ein Kind anerkennen kann. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass mit der Option, trotz Geschlechtsänderung an der (dann) gleichgeschlechtlichen Ehe festzuhalten, zumindest gemäss den betreffenden Gesetzeswortlauten auch eine gemeinschaftliche Adoption (vgl. Art. 264a ZGB) oder die Verwendung von gespendeten Samenzellen (vgl. Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung [SR 810.11]) durch ein gleichgeschlechtliches Ehepaar zulässig sein wird.

Zum anderen wirkt sich die Anpassung des Geschlechts auch auf andere Bereiche wie die Militärdienstpflicht oder die Berechtigung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung



(AHV) aus. Zwar scheinen hier die materiellen Folgen nicht derart komplex. Allerdings erachten wir es als heikel, dass Militärbehörden und Sozialversicherungsbehörden die aus ihrer Sicht rechtsmissbräuchliche Erklärung hinsichtlich der Geschlechtsänderung von sich aus ignorieren und wieder umstossen können sollen (vgl. erläuternder Bericht zum Vorentwurf über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister] vom 23. Mai 2018, S. 12). Denn die rechtskräftige Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister – bei der ein allfälliger Rechtsmissbrauch bereits anlässlich des Eintragsverfahrens verneint wurde – muss als Teil eines öffentlichen Registers über erhöhte Beweiskraft verfügen. Es sollte daher sichergestellt sein, dass die durch die zuständige Behörde angeordnete Änderung des Geschlechtseintrags grundsätzlich auch von anderen Behörden anerkannt wird.

Im Übrigen würden wir es vorziehen, wenn die Änderung des Geschlechts nicht mittels persönlicher Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, sondern im Rahmen eines schriftlichen Verwaltungsverfahrens (z.B. vor der kantonalen Namensänderungsbehörde) erfolgen würde. Unserer Ansicht nach ist es sehr fraglich, ob eine Zivilstandsbeamtin oder ein Zivilstandsbeamter anlässlich einer – unter Umständen knappen – persönlichen Erklärung stichhaltig entscheiden kann, ob die ersuchte Geschlechtsänderung Ausdruck einer festen innerlichen Überzeugung oder allenfalls doch rechtsmissbräuchlich ist. Würde die Geschlechtsänderung mittels schriftlichem Gesuch samt der Angabe von Gründen hinsichtlich der festen inneren Überzeugung beantragt werden müssen, dürfte der entsprechende Entscheid über die Anpassung des Geschlechts objektiver und in rechtsstaatlicher Hinsicht überzeugender ausfallen. Gleichzeitig könnte die unangenehme und für alle beteiligten Personen schwierige Situation, in der die prüfende Person gegenüber dem oder der Erklärenden seine Zweifel äussern muss, verhindert werden. Ein schriftliches Verwaltungsverfahren würde es ausserdem ermöglichen, dem Ehepartner oder der Ehepartnerin die Anhörungs- und Informationsrechte bei einer Geschlechtsänderung zu gewähren.

Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Wortlaut von Art. 30b E-ZGB ausländische Personen, die nicht im Personenstandsregister erfasst sind, nicht in den Genuss eines vereinfachten Verfahrens zur Änderung ihres Geschlechts kommen können. Wir sind der Meinung, dass das vereinfachte Verfahren auch in solchen Fällen anwendbar sein sollte.

Wir begrüssen die Vernehmlassungsvorlage und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Stefan Kölliker
Präsident


Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
eazw@bj.admin.ch

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
3003 Bern

per E-Mail an:
eazw@bj.admin.ch
(in PDF- und Word-Version)

Schaffhausen, 11. September 2018

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen.

Wir befürworten eine Änderung des Zivilgesetzbuches in diesem Bereich und erachten eine Beurteilung durch das Gericht als nicht mehr gerechtfertigt.

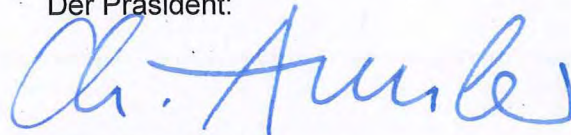
Allerdings beantragen wir Ihnen, Geschlechtsänderungen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens durch die kantonalen Namensänderungsbehörden beurteilen zu lassen, damit keine Vermischung der Verfahren und Behörden hinsichtlich Namensänderungen (kantonale Namensänderungsbehörde), Erklärungen zum Personenstand (kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandsdienst) und der geplanten Geschlechtsänderungserklärung (Zivilstandsamt) entsteht. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) vom 6. Juli 2018, in welcher viele Detailfragen aufgeworfen werden, die es unseres Erachtens zu prüfen gilt.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

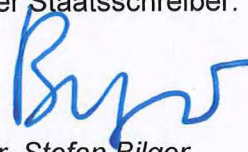
Der Präsident:



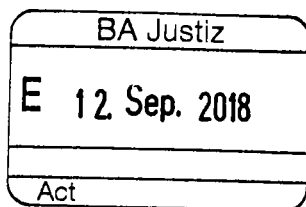
Christian Amsler



Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

11. September 2018

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 laden Sie die Kantonsregierungen zur Stellungnahme ein betreffend Änderung des schweizerischen Zivilgesetzbuchs "Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister".

Ihrer Einladung kommen wir gerne nach und nehmen zur geplanten Gesetzesanpassung wie folgt Stellung:

I. Status quo

Geschlechtsänderungen werden heute durch die Gerichte beurteilt und danach die Eintragung im Schweizerischen Personenstandsregister angeordnet (analog Art. 42 ZGB). Es handelt sich dabei um Verfahren, für welche die Zivilprozessordnung das summarische Verfahren vorsieht (Art. 249 Buchst. a Ziff. 3 ZPO). Infolge von Entscheiden kantonaler und regionaler Gerichte ist in der schweizerischen Gerichtspraxis seit dem Jahre 2011 unbestritten, dass für einen Eintrag einer Geschlechtsänderung im Personenstandsregister kein medizinischer Eingriff mehr verlangt werden kann. Dies würde die körperliche Integrität der betroffenen Person verletzen.

Bei diesen Gerichtsverfahren handelt es sich um schriftliche Verfahren, welche mit einem gutheissenden Aktenentscheid abgeschlossen werden. Dieser stützt sich auf fachärztliche Berichte, welche die Gesuchsteller als Beweis für ihren Geschlechtsänderungswunsch einreichen. Die Beurteilung des Facharztes stützt sich auf objektive Kriterien, welche im ICD (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) klassifiziert sind.

Analog zur Gerichtspraxis haben sich auch die Namensänderungsverfahren in der gleichen Zeitperiode verändert. Bei diesen Verfahren wird um einen andersgeschlechtlichen Vornamen ersucht als jener, der im Zivilstandsregister beurkundet ist. Bei der Namensänderung handelt es sich um ein reines Verwaltungsverfahren. Gleich wie bei den Gerichtsverfahren stützt sich auch der Namensänderungsentscheid auf einen fachärztlichen Bericht. Auch hier handelt es sich um

einen Aktenentscheid in einem schriftlichen Verfahren, welcher letztlich zu einem andersgeschlechtlichen Vornamen im Personenstandsregister führt. Hier jedoch ohne den eigentlichen Geschlechtseintrag im Register zu ändern. Teilweise bleibt es dann bei dieser Vornamensänderung, ein Gerichtsverfahren wird nicht mehr angestrengt.

Der Vollständigkeit halber wird hier aufgeführt, dass oftmals in den gerichtlichen Verfahren zur Änderung des Geschlechts gleichzeitig das Gesuch um Vornamensänderung gestellt wird und von den Gerichten auch behandelt und gutgeheissen wird, obwohl hier die formelle Zuständigkeit fehlen würde.

In beiden Verfahren können diskriminierungsfrei die angestrebten Ziele erreicht werden. Vor allem braucht es keine persönliche Erklärung direkt vor einer Behörde. Die Gerichts- und Verwaltungsentscheide sind zudem bindend, auch für andere Behörden und Dritte und werden im Personenstandsregister beurkundet.

Die Verfahren haben sich bewährt. Allerdings kann man sich überlegen – wie weiter unten aufgezeigt wird – ob es nicht angezeigt ist, ein "Transsexuellenrecht" zu entwerfen, welches alle auftauchenden Fragen der Geschlechtsidentität umfassend und diskriminierungsfrei regelt.

II. Gesetzesentwurf – Erklärung auf dem Zivilstandsamt

Nach dem vorliegenden Vorentwurf zum Zivilgesetzbuch (Art. 30b ZGB) soll künftig "jede Person, die innerlich fest davon überzeugt ist, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören, gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären können, dass sie den Eintrag ändern lassen will." Dabei sollen auch gleich neue Vornamen erklärt werden können (Art. 30b Abs. 2 ZGB).

Die vorliegende Änderung des ZGB erfüllt aus verschiedenen Gründen ihr Ziel nicht und ist praxisfern.

a) Rechtssicherheit bzw. Rechtsfrieden

Die Erklärung einer Geschlechtsänderung ist im Vorentwurf sehr niederschwellig ausgestaltet. Die erklärungswillige Person, die dem anderen Geschlecht angehören will, braucht nicht mehr zu belegen, dass sie fachärztlich begleitet wurde, dass sie einen "persönlichen Prozess" durchlaufen hat, der nun abgeschlossen ist. Inskünftig soll die "innere Überzeugung", einem anderen Geschlecht anzugehören, reichen. Diese "innere Überzeugung" kann von keiner Behörde überprüft werden, auch nicht auf dem Zivilstandsamt anlässlich der Entgegennahme dieser Willensäusserung. Das hätte zur Folge, dass inskünftig mit einer einfachen Erklärung sowohl Geschlecht als auch Vornamen geändert und damit eine neue Identität erlangt werden könnte. Würde auf dem Zivilstandsamt diese "innere Überzeugung" hinterfragt, könnte dies als diskriminierend empfunden werden bzw. die Persönlichkeitsrechte der erklärenden Person verletzen. Dies würde Tür und Tor öffnen sowohl für Rechtsmissbrauch als auch für "übereilte" Erklärungen. Es ergibt sich von selbst, dass solche Schnellverfahren ohne inhaltliche Prüfung des Sachverhalts durch eine Behörde im Rechtsalltag quasi wertlos sind. Wie nämlich dem erläuternden Bericht des Bundesrates zu entnehmen ist, muss in der vorgeschlagenen Lösung davon ausgegangen werden, dass andere Behörden das Geschlecht als Teil des Personenstandes nach einer Geschlechtsänderung nicht als erhöht beweiskräftige Personenstandsänderung anerkennen werden. Die Beurkundung kann ignoriert und infolgedessen Leistungen verweigert oder trotzdem an der Militärdienstpflicht festgehalten werden (vgl. S. 12). Anstelle der bezweckten Erleichterung könnten die betroffenen transidenten Personen sich somit mit dem Registereintrag in falscher Sicherheit wiegen bzw. dann einen eigentlichen Spiessrutenlauf erleben. Dies wäre nicht nur nachteilig für die betroffenen Personen selbst, sondern die im Rechtsalltag erhöht beweiskräftigen "Masterdaten" des Personenstandsregisters würden entwertet, weil ein Teil davon auf ungeprüften Daten basiert, was einem beurkundungsrechtlichen "Fauxpas" gleichkommt. Es darf nicht sein, dass andere Behörden (z.B. AHV, Militär) das Geschlecht nach einer Änderung

nicht als Teil der erhöht beweiskräftigen Personendaten anerkennen. Die Verfahren ganz allgemein müssen so ausgestaltet sein, dass Urkunden weiterhin erhöht beweiskräftig sind und mit der gelebten Realität übereinstimmen.

Im Vergleich dazu erscheint die jetzige Vorgehensweise über das Gericht oder alternativ dazu über ein allfälliges Verwaltungsverfahren klar verbindlicher und damit im Endeffekt besser und wirkungsvoller für die Betroffenen. Ein Gerichtsurteil oder eine Verwaltungsentscheidung, welche die Begründetheit der Geschlechtsänderung zum Gegenstand haben, dürften wohl deutlich weniger in Frage gestellt werden als eine reine (unbelegte) Erklärung.

So lange das Geschlecht in gesetzlichen Bestimmungen Rechtsfolgen auslöst (z.B. Ehe, EgP, AHV, Militär etc.) muss bei einem Geschlechterwechsel eine objektive Prüfung durch eine Behörde stattfinden. Dies verlangt ein begründetes Gesuch. Nur diese Variante verhindert spätere familienrechtliche Wirrungen, mit Folgen für alle Beteiligten.

Die niederschwellige Möglichkeit sein Geschlecht zu ändern, ist für die Rechtssicherheit auch deshalb äusserst bedenklich, weil das Konzept nicht zu Ende gedacht ist. Etliche im Zivilgesetzbuch geregelte Rechtsfragen werden beim vorliegenden Gesetzeskonzept nicht angesprochen bzw. gelöst. Diese wichtigen Fragen, die dann wohl erst in der Praxis beantwortet werden müssten (ohne gesetzliche Grundlagen), könnten den Rechtsfrieden massiv gefährden. So wird auch hier wieder "die innere Überzeugung", welche allein für die Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister bestimmend sein soll zum Knackpunkt, da dies nicht mit der wirklich gelebten Situation übereinstimmen muss. Für die rechtliche Beurteilung massgebend ist aber das beurkundete Geschlecht im Register. So kann z.B. die Zeugungsfähigkeit (bzw. Fertilität) der "bisher männlichen Person" noch gegeben sein und so kann die "neu als Frau beurkundete Person" ebenfalls aus innerer Überzeugung oder einfach ungewollt "Vater" werden. Hier stellt sich konkret die Frage, ob eine Frau als biologische "Erzeugerin" eines Kindes, dieses dann rechtlich anerkennen darf. Wenn sie verheiratet ist, entsteht faktisch die heute in der Schweiz rechtlich nicht existente gleichgeschlechtliche Ehe. Umgekehrt kann eine "bisher weibliche Person", die neu als Mann beurkundet ist, ein Kind gebären. Gilt hier dann die rechtliche Vaterschaftsvermutung nach Art. 255 Abs. 1 ZGB oder ist dieser rechtlich beurkundete Mann dann die "Mutter" des Kindes (Art. 252 Abs. 1 ZGB)? Solche Folge-Fragen sind unseres Erachtens allesamt nicht beantwortet bzw. ungeklärt. Der öffentliche Glaube des Registers, im Kontext zu den bestehenden Rechtstituten "Entstehung des Kindsverhältnisses" (Art. 252 ZGB), "Vaterschaftsvermutung des Ehemannes" (ZGB Art. 255. Abs. 1) und "Kindesanerkennung durch den Vater" (ZGB Art. 260 Abs. 1), können aufgrund dieser in der Praxis absolut vorstellbaren Konstellationen unseres Erachtens nicht mehr wirken. Deshalb sind zu Ende gedachte rechtliche Lösungen gefragt, selbstverständlich unter Ausschluss von irreversiblen medizinischen Eingriffen bei den transidenten Menschen. Es braucht aber einen ganzheitlichen Ansatz zur Regelung der Verwandtschaft bei allen betroffenen Personen. Letztlich sind nicht nur jene von einem allfälligen familienrechtlichen Chaos betroffen, die eine Geschlechtsänderung erklärt haben, sondern auch die übrigen verwandten Personen.

Gerade in diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob Ehegatten resp. Partnerinnen und Partner ein Anhörungsrecht bei der Geschlechtsänderung ihres Vertragspartners haben. Mit der vorgeschlagenen Erklärung würden sich nämlich auch allfällige vertragliche Gemeinschaften durch einseitige Willensäusserung ohne weiteres verändern. Was ist mit den Rechten der Vertragspartner der ursprünglich zweiseitigen Verträge (Ehe, EgP) ganz allgemein? Da die Vorlage sehr isoliert nur die Änderung des Geschlechts beinhaltet, bleiben Fragen wie die Konversion von Ehe und eingetragener Partnerschaft, bzw. deren Nebenfolgen (z.B. EgP von Gesetzes wegen Gütertrennung, Ehe von Gesetzes wegen Errungenschaftsbeteiligung) in die jeweils andere Form ungeregt.

b) Zuständige Behörde

Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten werden mit der geplanten Geschlechtsänderungserklärung mit einer äusserst schwierigen Aufgabe konfrontiert. Einerseits unterliegt die Entgegennahme der Erklärung keinerlei Voraussetzungen, da die Aufrichtigkeit der Geschlechtsänderungserklärung gesetzlich vermutet wird. Andererseits muss er oder sie die offensichtlich

missbräuchliche Erklärung zurückweisen. Wie soll die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte vorgehen, wenn er/sie die im Erläuterungsbericht genannte Aufrichtigkeit und die innerste, nicht beurteil- und prüfbare Selbstwahrnehmung respektieren aber gleichzeitig auch den offensichtlichen Missbrauch feststellen soll. Wird ersteres respektiert, dürfen absolut keine Fragen nach den Gründen für die Geschlechtsänderungserklärung gestellt werden und die Feststellung eines Missbrauchs ist erst gar nicht möglich. Die Erklärenden könnten es sodann tatsächlich als diskriminierend empfinden, wenn plötzlich Zweifel an ihrer Überzeugung kundgetan würden. Dies gilt unseres Erachtens auch bei mehrmaligen Geschlechtsänderungen der gleichen Person in Folge, da die innerste, nicht beurteil- und prüfbare Selbstwahrnehmung ändern kann und nicht in Frage zu stellen ist. Zudem handelt es sich hier um einen sehr intimen Bereich, der gerade durch den rechtlichen Persönlichkeitsschutz umfassend gedeckt ist. Wie stellt sich hier der Bundesrat eine Missbrauchsbekämpfung konkret vor? Auf den Zivilstandsämtern sind nur Verfahren möglich, welche sich auf liquide Beweismittel stützen, dazu gehört eben gerade eine "innere Überzeugung" nicht.

Will man die Verfahren von den Gerichten loslösen, drängt sich zwingend das Verwaltungsverfahren bei den Namensänderungsbehörden auf: Ein einfach zu begründendes Gesuch soll bei der kantonalen Namensänderungsbehörde eingereicht und von dieser behandelt werden. Damit ist gewährleistet, dass der vorausgegangene persönliche Prozess – in der Regel ärztlich begleitet – einfach dokumentiert wird und so seriöse Verbindlichkeit erlangt. Damit wird den Anforderungen der UNO problemlos Folge geleistet und die Lösung ist für die betroffenen Personen praktikabel. Zudem wird durch die Wahl des definierten Verwaltungsverfahrens allfälliger Missbrauch automatisch entgegengetreten. Ein solches Verfahren wird in Luxemburg bereits erfolgreich angewendet.

Gemäss dem Vorentwurf könnten die hier wohnhaften ausländischen Personen nur dann ihr Geschlecht vor den Zivilstandsbehörden erklären, wenn ihre Personenstandsdaten in Infostar bereits beurkundet sind. Ausländische hier wohnhafte Staatsangehörige, welche bisher in der Schweiz noch kein Zivilstandsereignis hatten und deshalb auch nicht im Personenstandsregister beurkundet sind, werden durch den vorliegenden Änderungsvorschlag systematisch diskriminiert. Für diese Personen wären offensichtlich weiterhin die Gerichte zuständig und es ist fraglich, ob das tatsächlich so gewollt ist.

III. Fazit und Anträge

Die oben gemachten Erläuterungen zeigen klar, dass der vorliegende Gesetzesentwurf für den Rechtsalltag nicht genügt. Er schwächt den Grundgedanken des Öffentlichen Personenstandsregisters (Beurkundungssystem), nämlich das faktisch gelebte Personen- und Familienstände rechtlich korrekt abgebildet werden und darüber mit höherer Verbindlichkeit Auskunft gegeben wird (Registerwahrheit). Eine solche Beurkundung des Geschlechts hilft den echten transidenten Menschen nicht, weil sie im Rechtsalltag nicht akzeptiert wird bzw. eben unverbindlich bleibt.

Zudem zeigt der erläuternde Bericht auf, dass ein Grundproblem in der binären Geschlechterordnung besteht. Es ist eine Tatsache, dass eine Anzahl von Menschen nicht eindeutig der Kategorie «männlich» oder «weiblich» zugeordnet werden kann. Diesem Umstand wird die Vorlage überhaupt nicht gerecht. Die entsprechenden Sachverhalte sind aber vorhanden und bedürfen ebenfalls einer Lösung. Die Zivilstandsbehörden sind bereits im internationalen Kontext unmittelbar von dieser Situation betroffen. Die Nachbeurkundung von ausländischen Zivilstandsereignissen von Schweizerinnen und Schweizern erfordert diesbezüglich dringend einen geregelten Umgang. Dies zeigt sich z.B. bereits bei der deutschen Regelung mit dem 3. Geschlecht, welche die Schweizer Zivilstandsbehörden vor unmittelbare Vollzugsprobleme stellt (Beurkundung kann im internationalen Kontext im Beurkundungssystem nicht gesetzeskonform vollzogen werden).

Aufgrund der oben (Ziffer II.) erwähnten fehlenden Tauglichkeit zur Erklärung auf dem Zivilstandsamt, den ungeklärten Fragen bezüglich der personenstandsrechtlichen Folgen einer Ge-

schlechtsänderung (insbesondere bei den rechtlichen Familienbeziehungen) aber auch der internationalen Sachverhalte, sehen wir die Lösung der Thematik in der Schaffung eines umfassenden und durchdachten Rechts für transidente Menschen.

Den vorliegenden Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuches und auch des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht lehnen wir deshalb klar ab.

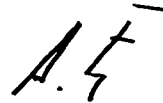
Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Heim
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

An das
Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement
per E-Mail an:
eazw@bj.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 18. September 2018

Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 laden Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zum Vor-entwurf einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) ein. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 30. September 2018.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz nimmt folgendermassen Stellung:

Der Regierungsrat lehnt die vorliegende Vernehmlassungsvorlage ab und beantragt eine umfassende Erarbeitung eines schweizerischen Rechts für transidente Menschen. Weiter verweist er auf die Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) in dieser Sache, welche er vollumfänglich unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Aufnahmen unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



Kopie z.K.:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung;
- Zivilstandsamt Innerschwyz;
- Zivilstandsamt Ausserschwyz.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 11. September 2018

765

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) und des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) im Zusammenhang mit der Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister und teilen Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen ablehnen.

Die vorgesehene Form der Geschlechtsänderungserklärung vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten ist nach unserer Auffassung nicht zielführend. Die Eintragung des rechtlichen Geschlechts soll im Personenstandsregister weiterhin eine erhöhte Beweiskraft geniessen und gegenüber Dritten wirken. Alle anderen Ansätze führen zur Aushöhlung und Schwächung des Personenstandsregisters und sind damit weder für den Staat noch für die betroffenen transidenten Menschen von Vorteil bzw. erstrebenswert. Daher sollten Geschlechtsänderungen im Rahmen von Verwaltungsverfahren durch die kantonalen Namensänderungsbehörden (im Kanton Thurgau durch das Departement für Justiz und Sicherheit) beurteilt werden.

Eine isolierte Betrachtung der Geschlechtsänderung innerhalb der binären Geschlechterordnung unter Auslassung der Regelung der personenstandsrechtlichen Folgen (insbesondere der Familienbeziehungen) und des internationalen Privatrechts wird den sich abzeichnenden Problemstellungen im Vollzug zudem nicht gerecht. Es bedarf diesbezüglich vielmehr einer grundlegenden Formulierung des Transsexuellen-Rechts im Rahmen des ZGB sowie des IPRG.

2/2

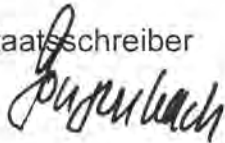
Für die Begründung unserer Haltung gestatten wir uns im Übrigen, auf die beiliegende Vernehmlassung der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) vom 6. Juli 2018 zu verweisen, der wir uns anschliessen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber



Vernehmlassung der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst vom 6. Juli 2018

3727

fr

0

22 agosto 2018

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia
Ufficio federale di giustizia
Bundesrain 20
3003 Berna

trasmessa per email: eazw@bj.admin.ch

Procedura di consultazione concernente la modifica del Codice civile (Cambiamento del sesso allo stato civile)

Gentili signore,
Egregi signori,

abbiamo ricevuto la documentazione inerente la procedura di consultazione concernente la modifica del Codice civile (Cambiamento del sesso allo stato civile) e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta, ci esprimiamo come segue.

Condividiamo la presa di posizione sottopostavi il 6 luglio 2018 dalla Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile, coordinata anche con la Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia.

Sottolineiamo che il tema sottoposto alla consultazione non appare urgente (i cambiamenti di sesso sono numericamente molto limitati), i giudici civili (Preture in Ticino) seguono una procedura semplice, veloce e poco onerosa. La comunicazione ufficiale dell'Ufficio federale dello stato civile (n. 140.15 del 1° febbraio 2014) illustra inoltre in modo sufficientemente chiaro le modalità di iscrizione e di modifica del sesso e dei nomi nel registro dello stato civile nei casi di intersessualità, permettendo in alcuni casi una procedura semplificata.

Le questioni sollevate dalla Conferenza delle autorità di vigilanza sullo stato civile, quali gli effetti del cambiamento di sesso su diritto di filiazione, l'equità di trattamento con procedure già esistenti e numericamente molto più rilevanti (ad esempio i cambiamenti di nome), sono estremamente importanti e non possono essere neglette.

Aggiungiamo che la dichiarazione proposta non appare in linea con quanto avviene attualmente per altre tematiche di stato civile numericamente ben più presenti nella nostra società (scioglimenti di unioni coniugali e domestiche consensuali e senza figli, conversioni di unioni domestiche in matrimoni o viceversa,...), per le quali è necessario svolgere delle procedure giudiziarie.

L'introduzione di una procedura diversa rispetto a quella odierna (dichiarazione allo stato civile) imporrà verosimilmente anche l'attuazione di modifiche di Infostar con costi presumibilmente considerevoli.

In conclusione, condividiamo le osservazioni formulate dalla Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile in coordinamento con la Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia e invitiamo a voler affrontare la questione nell'ambito di una revisione globale di tutte le tematiche di stato civile connesse e che preveda in particolare l'introduzione di una legge specifica che tratti in modo completo tutta la problematica dei temi sollevati.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

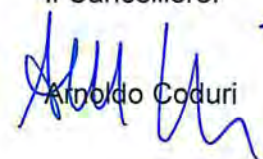
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Claudio Zali

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg@ti.ch);
- Sezione della popolazione (di-sp.direzione@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Bundesamt für Justiz

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen

Bundesrain 20

3003 Bern

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Mai 2018 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) (ZGB; SR 210) eine Stellungnahme abzugeben. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der erläuternde Bericht zeigt auf, dass ein Grundproblem in der binären Geschlechterordnung besteht. Es ist eine Tatsache, dass eine Anzahl von Menschen nicht eindeutig der Kategorie «männlich» oder «weiblich» zugeordnet werden kann. Wir bedauern, dass die Vorlage diesem Umstand nicht gerecht wird. Die Zivilstandsbehörden sind im internationalen Kontext unmittelbar mit der Situation betroffen. Die Nachbeurkundung ausländischer Zivilstandsereignisse von Schweizerinnen und Schweizern erfordert einen geregelten Umgang. Geschlechtsänderungen und Namenserkklärungen sind im IPRG nicht klar geregelt. Im Übrigen können wir uns nicht vorstellen, wie die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte vorgehen soll, indem er oder sie die im Erläuterungsbericht genannte Aufrichtigkeit und die innerste, nicht beurteil- und prüfbare Selbstwahrnehmung respektiert und gleichzeitig offensichtlichen Missbrauch feststellen soll. Durch die Vermischung der Verfahren und Behörden hinsichtlich Namensänderungen (kantonale Namensänderungsbehörde), Erklärungen zum Personenstand (kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandsdienst) und der geplanten Geschlechtsänderungserklärung (Zivilstandsbeamtin/Zivilstandsbeamter) ist die rechtsungleiche Behandlung der

Gesuchstellenden durch unterschiedliche Behörden für dieselben Aspekte des Personenstands (insbesondere Namen) latent vorhanden. Wir begrüßen daher die Schaffung eines umfassenden Transsexuellen-Rechts für transidente Menschen.

Im Übrigen schliessen wir uns der Vernehmlassung der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) an.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 31. August 2018



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Par courriel
aezw@bj.admin.ch

Réf. : CS/15024283

Lausanne, le 19 septembre 2018

Consultation fédérale relative à la modification du Code civil – changement de sexe à l'état civil

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vaudois vous remercie de l'avoir consulté et vous fait parvenir par la présente ses déterminations dans le cadre de la consultation sur l'avant-projet de la modification du Code civil citée en titre.

Tout d'abord, le Conseil d'Etat accueille favorablement la présente modification du code civil qui aurait comme effet une simplification importante de la procédure pour la modification de l'inscription officielle du sexe et du prénom des personnes transgenres ainsi que de celles présentant une variation du développement sexuel.

Ensuite, tout en saluant le principe même d'une déclaration auprès de l'Office de l'état civil et les principes régissant cette modification, le Conseil d'Etat considère que l'avant-projet n'est pas assez précis sur plusieurs éléments.

Premièrement, afin de faciliter l'applicabilité de cette disposition, le Conseil d'Etat recommande de bien préciser dans les dispositions d'exécution la procédure à suivre par l'officier lorsqu'il sera tenu de refuser les déclarations effectuées de manière manifestement abusive, notamment s'agissant des outils pratiques à sa disposition et sa marge de manœuvre dans la prise de décision.

Deuxièmement, il apparaît que les autorités compétentes (autorités militaires ou d'assurances sociales) dans leur sphère d'activité pourront dénier toutes conséquences à une déclaration de modification de l'inscription de sexe supputée frauduleuse. Ainsi, lors de l'examen des conditions d'octroi d'une rente, les autorités d'assurances sociales pourraient notamment refuser les bénéfices dont une personne pourrait se prévaloir par le changement de sexe s'il apparaît que la déclaration de changement de sexe vise uniquement à obtenir une rente de vieillesse à un âge antérieur. De même, les autorités militaires pourraient ne pas prendre en considération une telle déclaration si elle était destinée à éviter de servir dans l'armée (chiffre 1.2, page 12 du rapport explicatif). Le Conseil d'Etat rappelle qu'une telle situation va créer

inévitablement une grande insécurité juridique et qu'il n'est pas souhaitable qu'une autorité compétente puisse considérer dans sa sphère d'activité qu'une personne n'a pas changé de sexe alors que cette même personne aurait été inscrite dans le registre de l'état civil Infostar avec un sexe modifié. A cet égard, force est de constater que les données enregistrées dans le registre de l'état civil jouissent de la force probante de l'art. 9 CC et que, par conséquent, toutes les autres autorités concernées sont liées par l'inscription du « sexe » désigné dans le registre de l'état civil Infostar. Elles ne devraient dès lors pas pouvoir faire abstraction d'un changement de sexe dûment enregistré. Eventuellement, il faudrait procéder d'abord à la rectification de l'inscription dans le registre. Il serait alors recommandé de le préciser dans une disposition complémentaire du code civil, par exemple dans un article 30c nouveau.

Aussi, il est souhaitable de définir des principes clairs au sujet des liens régis par le droit de la famille qui, selon le rapport explicatif (chiffre 2.1.1.3, page 31), seraient maintenus. Il faudrait également déterminer et préciser dans les futures dispositions d'application ou, à tout le moins, dans le message du Conseil fédéral, et ce tant pour les autorités d'exécution que pour les administrés, les divers liens de famille qui pourraient se créer après un changement de sexe. Par exemple, lorsqu'un enfant est né pendant le mariage de ses parents, mais que le mari était auparavant de sexe féminin (et est devenu masculin suite au changement de sexe), il faudrait définir clairement si la présomption de paternité liée au mariage est maintenue ou pas.

Le Conseil d'Etat suggère également de préciser les effets du changement de sexe, notamment quant aux actes d'état civil qui pourraient être délivrés et quant à la divulgation des données relatives à la personne changeant de sexe.

En effet, il est indiqué dans le rapport explicatif (chiffre 2.1.1.3, page 32) qu'à l'égard de l'enfant d'une personne qui a changé de sexe, celle-ci apparaîtra par principe dans les documents officiels avec le sexe et les prénoms qui étaient inscrits à sa naissance. Or, il faudrait prendre en compte la possibilité, telle qu'elle existe actuellement, de demander des actes d'état civil CIEC (sur formulaire international) établis avec les données actuelles pour les personnes nées après le 1er juillet 2004, en raison de l'introduction du registre informatisé de l'état civil. Sur les actes CIEC relatifs à des personnes nées après le 1er juillet 2004, le parent qui a changé de sexe apparaîtrait avec ses nouveaux prénoms acquis au moment du changement de sexe, avec la conséquence que son enfant pourrait alors découvrir les nouveaux prénoms et le changement de sexe de son parent en demandant son propre acte de naissance.

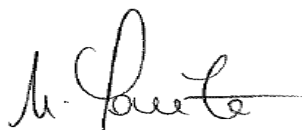
Il serait par conséquent nécessaire d'intégrer dans le formulaire de la déclaration de changement de sexe des informations rendant attentif le déclarant quant aux effets de son changement de sexe, notamment quant à l'inscription effectuée, aux effets sur les actes, aux communications envoyées aux autorités, et rappeler à l'officier d'état civil son obligation de renseigner les administrés lors de la procédure déclarative de changement de sexe.

Enfin, dès lors que la liberté sexuelle en matière pénale est fixée à 16 ans révolus (art. 187 al. 1 CP), le Conseil d'Etat recommande de modifier légèrement l'avant-projet concernant le consentement du représentant légal requis pour les personnes mineures (cf. art. 30b al. 4 ch. 1 CC) en ce sens qu'il n'y a pas lieu d'exiger le consentement du représentant légal (curateur/tuteur ou parents) pour les mineurs âgés de 16 ans ou plus. L'art. 30b al. 4 ch. 1 CC devrait alors être modifié dans ce sens : « si la personne qui fait la déclaration est âgée de moins de 16 ans ». En outre, nous considérons que la désignation d'un curateur de représentation à l'enfant, au sens de l'art. 306 al. 2 CC, est nécessaire, si le consentement du représentant légal fait défaut ou que le mineur est incapable de discernement et qu'il y a lieu d'agir par la voie de la procédure judiciaire ou la rectification administrative. Ceci permettra de sauvegarder les intérêts du mineur compte tenu de l'éventuel conflit qui peut naître avec ses parents.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, le Conseil d'Etat vaudois vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, en l'expression de ses sentiments les meilleurs.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- SPOP



Département fédéral de justice et police
Madame
Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Bundeshaus West
3003 Berne

Références SPM/ChT

Date 26 SEP. 2018

Procédure de consultation : Modification du Code civil suisse (changement de sexe à l'état civil)

Madame la Conseillère fédérale,

Donnant suite à votre invitation du 23 mai 2018, le Conseil d'Etat du canton du Valais vous communique, par la présente, sa détermination.

Nous avons pris connaissance de l'avant-projet de modification du Code civil suisse traitant des changements de sexe (ci-après : AP) et du rapport explicatif qui l'accompagnait. Dans les grandes lignes, la procédure judiciaire, nécessaire à l'enregistrement d'un changement de sexe, serait remplacée par une déclaration devant l'officier d'état civil.

Avant toute chose, il nous apparaît important de formuler deux remarques, qui permettent de saisir les enjeux pour notre canton :

- Les personnes transgenres ayant officiellement changé de sexe sont peu nombreuses. En 2017, quatre décisions ont été rendues par nos tribunaux de district et communiquées, pour enregistrement, à notre office d'état civil spécialisé. Sur les dix dernières années, dix-sept changements ont été acceptés, pour un refus.
- La procédure judiciaire – une action d'état civil sui generis sur le modèle de l'article 42 CCS – est sommaire, dure quelques semaines et ne nécessite pas l'assistance d'un avocat. Après avoir vérifié le caractère « irréversible » du changement de sexe, au moyen d'une requête motivée et d'avis médicaux, le juge rend sa décision. Les frais perçus sont modérés (environ Fr. 200.-).

Par conséquent, force est de constater que la modification proposée, qui prévoit de remplacer une décision judiciaire par une déclaration faite devant l'officier d'état civil, simplifie à l'extrême un processus d'enregistrement peu utilisé et relativement simple.

Ceci dit, si nous estimons qu'une procédure judiciaire n'est plus indispensable, nous considérons néanmoins une simple déclaration comme insuffisante. Nous préconisons plutôt une solution intermédiaire, qui maintiendrait une brève instruction pour vérifier systématiquement le bien-fondé et le caractère constant du changement de sexe. En effet, il n'y a rien de discriminatoire à exiger la preuve d'un tel changement pour éviter des demandes faites à la légère, qui auraient ensuite des répercussions importantes, aussi bien pour la personne transgenre que pour l'administration.

Deux outils nous semblent indispensables pour vérifier non seulement la conviction du demandeur mais également la constance de cette conviction :

1. la remise d'une requête écrite et motivée ;
2. et la transmission d'un ou plusieurs avis médicaux, établis par des spécialistes (par exemple un psychiatre, un endocrinologue, etc.) et renseignant l'autorité compétente sur la prise en charge, en particulier sur la durée du suivi.

Une déclaration reposant uniquement sur l'autodétermination de la personne transgenre ne garantit pas que la démarche ait été mûrement réfléchie. En effet, le rapport explicatif suggère que l'officier d'état civil n'exige un certificat médical qu'en cas de doutes. Dans un cas concret, il sera toutefois bien emprunté pour déterminer s'il y a lieu de réclamer ou non un avis médical. Comme son nom l'indique, une « *déclaration* » est difficilement compatible avec l'administration de moyens de preuve.

Concernant l'autorité compétente, nous partageons l'avis de la Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil, qui préconise de confier cette tâche à l'autorité administrative chargée des changements de nom/prénom (détermination du 6 juillet 2018). Comme un changement de sexe est toujours lié à un changement de prénom, cette solution nous semble adéquate. En effet, l'autorité chargée des changements de nom/prénom (selon l'article 30 CCS) dispose déjà des connaissances requises. Chaque année, elle examine des dizaines de requêtes, y compris celles des personnes transgenres qui envisagent ultérieurement l'ouverture d'une procédure judiciaire en changement de sexe. Selon des processus clairement définis, elle est la mieux à même de déterminer quels sont les prénoms qui peuvent être admis et ceux qui doivent être refusés. Autrement dit, si le ou les nouveaux prénoms étaient inscrits par un officier d'état civil, ils ne le seraient pas les collaborateurs spécialisés qui traitent déjà les changements de nom/prénom pour l'ensemble du canton.

A noter que la solution administrative s'adapterait tout-à-fait à notre organisation interne, puisque les collaborateurs traitant les changements de nom/prénom et ceux saisissant les changements de sexe dans le registre suisse de l'état civil sont rattachés au même service (Service de la population et des migrations). Transférer la compétence de l'autorité judiciaire à l'autorité administrative nous permettrait donc de gérer efficacement toutes ces questions au sein d'une même structure.

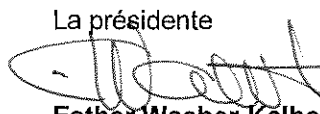
Si la voie de la déclaration devant l'officier d'état civil devait cependant être maintenue, nous sommes favorables à l'introduction d'un délai de réflexion qui permette de vérifier le caractère constant du changement de sexe. Par exemple, une personne transgenre qui souhaiterait changer de sexe devrait en faire la déclaration et confirmer celle-ci au terme d'un délai de réflexion de quelques mois (par exemple : six mois).

Au sujet des différents genres, nous saluons le maintien du caractère binaire des sexes (masculin/féminin) et, partant, la renonciation à une troisième option (neutre ou autre).

Les autres modifications prévues n'appellent aucune remarque de notre part (en particulier les articles 30b al. 4 et 40a AP).

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de sa parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente  Esther Waeber-Kalbermatten		Le chancelier  Philipp Spörri
---	--	---



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Zug, 21. August 2018 ek

Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandregister)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 haben Sie die Kantonsregierung des Kantons Zug im Auftrag des Bundesrats eingeladen, zum Vorentwurf betreffend die Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bis zum 30. September 2018 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und äussern uns fristgemäss wie folgt:

I. Antrag:

1. Zu Art. 30b Abs. 1:

Die Geschlechtsänderung soll nicht nur im Rahmen einer einfachen Erklärung gegenüber der Zivilstandesbeamtin bzw. dem Zivilstandesbeamten erfolgen, sondern es sei zu prüfen, ob vorgängig eine einfache schriftliche Erklärung beim Zivilstandsamt einzureichen ist.

2. Zu Art. 30b Abs. 1:

Die Änderung des Geschlechts sei auch Personen zu ermöglichen, welche noch nicht im Personenstandregister eingetragen sind.

3. Zu Art. 30b Abs. 1:

Die Erklärung der Geschlechtsänderung gegenüber der Zivilstandesbeamtin oder dem Zivilstandesbeamten soll für andere Behörden verbindlich sein.

4. Zu Art. 30b Abs. 1:

Die Zivilstandesbeamtin oder der Zivilstandesbeamte soll zur Entgegennahme von Geschlechtsänderungserklärungen eine Schulung erhalten.

5. Zu Art. 30b Abs. 1:

Es sei eine Lösung auszuarbeiten, wie den Menschen gerecht werden kann, welche sich nicht eindeutig dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugehörig fühlen.

6. Zu Art. 30b Abs. 3:

Die Verwandtschaftsverhältnisse von transidenten Menschen seien ganzheitlich zu regeln.

7. Zu Art. 30b Abs. 4:

Urteilsfähigen Minderjährigen soll es ermöglicht werden, den Antrag auf Änderung des Geschlechts selbständig zu stellen.

II. Begründung:

Allgemeines

Das Ziel der Revision, den amtlichen Geschlechtseintrag und den Vornamen selbstbestimmend, das heisst ohne psychiatrische Gutachten und ohne medizinische Voraussetzungen ändern zu können, ist zu begrüßen. Zudem soll das Verfahren zur Änderung des Geschlechts für transidente Menschen vereinfacht und harmonisiert werden, was ebenfalls erfreulich ist. Daher unterstützt der Kanton Zug im Grundsatz die Reformbestrebungen des Bundes. Wir sehen allerdings bei dem vom Bund vorgeschlagenen Verfahren Optimierungsbedarf und stellen fest, dass die Vorlage einige wichtige Fragen offen lässt.

Insbesondere hätten wir es als wünschenswert erachtet, wenn der Bund eine gesamtheitliche Lösung ausgearbeitet hätte, welche insbesondere auch jenen Menschen gerecht wird, welche sich nicht eindeutig dem einen oder anderen Geschlecht zugehörig fühlen (Stichwort Geschlechtsvariation). In diesem Zusammenhang sind auf Bundesebene das Postulat Arslan (17.4121) und Ruiz (17.4185) hängig. Der Kanton Zug hätte es begrüsst, wenn mit der vorliegenden Vorlage zugewartet worden wäre, bis die beiden Postulate erledigt sind.

Zu Antrag 1

Gemäss dem Revisionsentwurf des Bundes haben transidente Menschen gegenüber der Zivilstandesbeamtin oder dem Zivilstandesbeamten mündlich zu erklären, dass sie innerlich fest davon überzeugt sind, nicht dem im Personenstandregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören und den Eintrag ändern wollen. Diese «innere Überzeugung» ist allerdings nicht in einem

einfachen Verfahren überprüfbar, wie dies sonst für die Abgabe von Erklärungen beim Zivilstandsamt üblich ist. Denn eine direkte mündliche Erklärung beim Zivilstandsamt, ohne vorgängige schriftliche Erklärung würde bedeuten, dass die Zivilstandesbeamtin oder der Zivilstandesbeamte unmittelbar bei der Abgabe der Erklärung die innere Überzeugung prüfen müsste. Insbesondere bei Zweifel, müsste das Gesuch abgelehnt werden.

Wir regen daher an, dass die Person, welche ihr Geschlecht im Personenstandregister ändern möchte, vor der eigentlichen mündlichen Erklärung der Geschlechtsänderung gegenüber der Zivilstandesbeamtin oder dem Zivilstandesbeamten vorgängig eine schriftliche Erklärung einreicht und darin ihre innere Überzeugung kurz darlegt. Dadurch soll der vorausgegangene persönliche Prozess – der in der Regel medizinisch begleitet ist – einfach dokumentiert werden und es würde der Zivilstandesbeamtin oder dem Zivilstandesbeamten erlauben, sich analog einem Ehevorbereitungsverfahren auf diese schriftliche Erklärung vorzubereiten. Die muss nicht mit Gutachten und Ähnlichem belegt werden, sondern sie soll der Zivilstandesbeamtin oder dem Zivilstandesbeamten lediglich eine Einschätzung über die innere Überzeugung erlauben. Vom Grundsatz her soll davon ausgegangen werden, dass die beantragte Geschlechtsänderung der inneren Überzeugung entspricht und bei der anschliessenden persönlichen Erklärung der Geschlechtsänderung keine Anhörung oder Befragung stattfinden muss (Aufrichtigkeit der Geschlechtsänderungserklärung wird vermutet). Dadurch wird das Selbstbestimmungsrecht transidenter Menschen gewahrt. Erst wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Geschlechtsänderung leichtsinnig oder missbräuchlich sein könnte, soll die Zivilstandesbeamtin oder der Zivilstandesbeamte Abklärungen treffen und allfällige Belege einfordern können.

Zu Antrag 2

Gemäss dem Entwurf wird für die Änderung des Geschlechts vorausgesetzt, dass die Person bereits im Personenstandregister eingetragen ist. Dies verunmöglicht insbesondere ausländischen Personen, welche zwar in der Schweiz Wohnsitz haben, aber bis jetzt noch nicht im Personenstandregister eingetragen sind, ihr Geschlecht zu ändern. Wir regen an, eine Formulierung zu wählen, gemäss welcher jede Person gegenüber der Zivilstandesbeamtin oder dem Zivilstandesbeamten seines Wohnsitzes die Erklärung einer Geschlechtsänderung abgeben kann (analog Namensrecht).

Zu Antrag 3

In seinem erläuternden Bericht zum Vorentwurf schreibt der Bund (S. 12), die Militärbehörden würden eine Geschlechtsänderungserklärung nicht berücksichtigen, wenn sie ausschliesslich auf den Wunsch zurückzuführen sei, der Militärdienstpflicht zu entgehen. Zur Gewährleistung der Kohärenz innerhalb der schweizerischen Rechtsordnung erstatte die zuständige Behörde den Zivilstandesbehörden Meldung, damit diese einen bereits vorgenommenen Eintrag im Personenstandregister berichtigen könne. Gemäss Art. 9 Abs. 1 ZGB erbringen öffentliche Register für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist. Diese Regelung gilt auch für die Geschlechtsänderung im Personenstandregister, was allerdings aus den soeben erwähnten Ausführungen des Bundes nicht

klar hervorgeht und der Eindruck entsteht, die Geschlechtsänderungserklärung sei für andere Behörden nicht verbindlich. Vielmehr müsste beim Verdacht auf einen Missbrauch eine Registerbereinigung durch das Gericht gestützt auf Art. 42 ZGB erfolgen. Dass die Zivilstandesbehörde bei einem Missbrauch ohne weiteres eine Berichtigung durchführen kann, ist unseres Erachtens nicht zwingend. Denn gemäss Art. 43 ZGB ist dies nur bei Fehlern, die auf einem offensichtlichen Versehen oder Irrtum beruhen, möglich.

Zu Antrag 4

Die Beurteilung, ob es der innerlichen / inneren Überzeugung einer Person entspricht, ihr Geschlecht zu ändern, erfordert eine Sensibilisierung für dieses Thema und entsprechendes Wissen. Den Zivilstandesbeamtinnen bzw. Zivilstandesbeamten wird dieses Wissen bis jetzt im Rahmen ihrer Ausbildung nicht vermittelt. Der Kanton Zug erachtet es daher als erforderlich, dass die Zivilstandesbeamtinnen bzw. der Zivilstandesbeamten eine Schulung erhalten, welche sie dazu befähigt, Gesuche um Geschlechtsänderungen zu beurteilen bzw. leichtsinnige sowie missbräuchliche Gesuche zu erkennen.

Zu Antrag 5

Es ist ein Fakt, dass bestimmte Menschen nicht eindeutig dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugeordnet werden können (Geschlechtsvariation). Der Bund möchte darum mit der Revisionsvorlage nicht nur Transmenschen (Menschen, die das Geschlecht wechseln), sondern auch Personen mit einer Geschlechtsvariation entgegenkommen. Gleichwohl enthält der Entwurf aber immer noch die Verpflichtung, sich als entweder weiblich oder männlich zu identifizieren. Der Kanton Zug erachtet es als sinnvoll, im Rahmen dieser Revisionsvorlage hierzu eine Lösung aufzuarbeiten. Dabei ist auch der internationale Kontext zu berücksichtigen. Der Bund verweist zwar auf noch hängige Postulate auf Bundesebene, welche das gleiche Anliegen betreffen. Die zeitliche Dringlichkeit der vorliegenden Vorlage ist unseres Erachtens aber nicht derart gross, dass nicht abgewartet werden könnte, bis klar ist, wie bei diesen politischen Vorstössen weitergefahren wird (vgl. einleitende Ausführungen).

Zu Antrag 6

Wird eine Frau zum Mann oder umgekehrt, ohne dabei medizinische Eingriffe vorzunehmen, kann dies aufgrund der biologischen Konstitutionen zu unklaren verwandtschaftlichen Konstellationen führen. So ist es möglich, dass eine Person, welche als Mann im Personenstandsregister eingetragen ist, aufgrund ihres biologischen - nämlich weiblichen - Geschlechts ein Kind gebärt. Ist diese Person nun der Vater und wenn ja, muss er sein Kind anerkennen? Oder ist diese Person die Mutter des Kindes? Solche Fragen sind im Entwurf des Bundes nicht geregelt und es findet sich auch im erläuternden Bericht keine Erklärungen dazu. Zudem hat die Geschlechtsänderung gemäss dem Entwurf des Bundes keine familienrechtlichen Auswirkungen. Eine bereits geschlossene Ehe bleibt somit bestehen, auch wenn sie aufgrund der Geschlechtsänderung nun zwischen zwei gleichgeschlechtlichen Personen besteht. Dies obwohl die gleichgeschlechtliche Ehe in der Schweiz nicht vorgesehen ist. Der Kanton Zug erachtet es

als notwendig, dass die verwandtschaftlichen Beziehungen von transidenten Menschen in einem ganzheitlichen Ansatz geregelt werden.

Zu Antrag 7

Bis anhin konnten urteilsfähige Minderjährige den Antrag auf Änderung des Geschlechts selbst stellen. Im vorliegenden Entwurf ist allerdings vorgesehen, Anträge von urteilsfähigen Minderjährigen auf Geschlechtsänderung nur noch mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung zuzulassen (Art. 30b Abs. 4 Ziff. 1). Diesen Rückschritt lehnt der Kanton Zug ab. Die bisherige Praxis hat sich bewährt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb nun davon abgewichen werden soll.

Zug, 21. August 2018

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Direktion des Innern (3)
- ezzw@bj.admin.ch (PDF- und Word-Datei)



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

11. September 2018 (RRB Nr. 854/2018)

**Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs
betreffend Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 haben Sie uns den Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs betreffend Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

A. Einleitende Bemerkungen

Die Vorlage bezweckt für Transmenschen einen niederschweligen Zugang zur Anpassung des Personenstandsregistereintrags an ihr gelebtes Geschlecht. Der Regierungsrat begrüsst diese Bemühungen des Bunderates.

Dies gilt insbesondere für die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts. Selbstbestimmung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass jede urteilsfähige Person selbst am besten in der Lage ist, die eigene Geschlechtsidentität zu kennen, ohne von der Beurteilung von Gerichten oder Behörden abhängig zu sein.

Die Diskriminierung von Transmenschen ist eine gesellschaftliche Realität; Ausgrenzungserfahrungen führen zu höherer Arbeitslosigkeit, grösserer Armutsbetroffenheit, schlechterer psychischer Gesundheit und höherer Suizidalität (vgl. Alecs Recher, Rechte von Transmenschen, in: Andreas R. Ziegler / Michel Montini / Eylem Ayse Copur [Hrsg.]: LGBT-Recht, 2. Auflage, Basel 2015). Eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Transmenschen in behördlichen Verfahren kann positive Auswirkungen auf ihre allgemeine Lebenssituation haben. Das senkt nicht zuletzt Sozial- und Gesundheitskosten, insbesondere deshalb, weil eine Änderung des rechtlichen Geschlechts zu amtlichen Dokumenten führt, die der Geschlechtsidentität entsprechen. Durch die Möglichkeit, in der Folge Bankkarten, Zeugnisse oder Verträge anzupassen, nehmen belastende Alltagssituationen ab.

Eine Gesetzesänderung in diesem Bereich soll deshalb insbesondere das Verfahren vereinfachen, das heute als uneinheitlich, langwierig und teuer empfunden wird.

Erklärung der Änderung des Geschlechtseintrags

Gemäss Vorlage soll die Änderung des Geschlechtseintrags durch eine einfache Erklärung erfolgen können. Grundsätzlich solle die Aufrichtigkeit der Erklärung vermutet, bei einer «offensichtlich» missbräuchlichen Erklärung die Eintragung verweigert und eine Strafanzeige eingereicht werden (vgl. erläuternder Bericht, S. 2).

Änderungen von Registereinträgen beim Zivilstandsamt durch eine einfache Erklärung sind bis anhin bei objektiv klaren Sachverhalten zulässig, beispielsweise beim Namenswechsel von Kindern auf den Namen des anderen Elternteils (Art. 270 Abs. 2 und Art. 270a Abs. 2 ZGB).

Es stellt sich die Frage, ob ein Zivilstandsamt Abklärungen vornehmen kann oder soll. Bei Beibehaltung einer Abklärungspflicht besteht die Gefahr von uneinheitlichen Praxen. Bei den zu erwartenden Änderungsanträgen können sich die zuständigen Registerbehörden nicht auf Erfahrungswerte stützen. Damit würde eine Befragung der erklärenden Person durch Mitarbeitende der Zivilstandsregister nötig. In diesem sensiblen Bereich des Persönlichkeitsschutzes bedürfte dies weitergehender Regelungen und allenfalls auch Schulungen, mithin eines unverhältnismässigen administrativen Aufwands.

Die Erklärung soll daher unter den bekannten, formalen Bedingungen entgegengenommen werden können, namentlich der Überprüfung der Zuständigkeit sowie der Identität und der Handlungsfähigkeit der vorsprechenden Person. Innerliche Überzeugung hingegen können und sollen nicht überprüft werden.

Das Verlangen weiterer Nachweise, beispielsweise eines ärztlichen Gutachtens, darf aus den nämlichen Gründen keine Voraussetzung sein.

Missbrauchsgefahr

Weder der Organisation der Transmenschen (TGNS) noch der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen sind laut ihren Stellungnahmen Fälle bekannt, in denen sich jemand als Transmensch ausgab, um seine Identität zu verschleiern oder andere unlautere Vorteile zu erlangen. Auch sind keine Fälle bekannt, in denen eine Person mehrmals um eine Änderung des Geschlechtseintrags ersuchte. Es ist daher davon auszugehen, dass die Missbrauchsgefahr gering ist.

Das geltende Recht hat darüber hinaus genügend Instrumente, unwahre Erklärungen mit bestehenden Mitteln zu bekämpfen (vgl. erläuternder Bericht, S. 11 f.). Missbräuchliche Erklärungen zeigen keine Rechtswirkungen und sind strafbar (vgl. erläuternder Bericht, S. 2).

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Art. 30b Abs. 1 VE-ZGB (zuständige Behörde)

Gemäss Vorentwurf soll künftig die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte zuständig sein, während nach geltendem Recht ein Gerichtsverfahren notwendig ist. Dieser Wechsel der Zuständigkeit von den Gerichten zu einer Behörde ist zu begrüssen, bewirkt er doch eine weitere Vereinfachung des Verfahrens, eine Senkung der Verfahrenskosten und eine Verkürzung der Verfahrensdauer.

Hingegen erscheint es sinnvoll, diese Aufgabe nicht beim Zivilstandsamt, sondern bei der kantonalen Namensänderungsbehörde (Art. 30 ZGB) anzusiedeln. Diese hat aufgrund ihrer bisherigen Verfahren mit Vornamensänderungen von Transmenschen bereits viel Erfahrung und könnte sowohl die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags entgegennehmen als auch die Änderung des Vornamens vornehmen. Damit ist in jedem Kanton einheitlich eine Behörde bezeichnet, die sich sowohl mit Namens- als auch Geschlechtsänderungen befasst.

Art. 30b Abs. 2 VE-ZGB (gleichzeitige Änderung des Vornamens)

Die Änderung des Vornamens verlangt achtenswerte Gründe (Art. 30 Abs. 1 ZGB) und muss dementsprechend begründet werden. Bei einer Änderung des Geschlechtseintrags soll nun ebenfalls mittels einfacher Erklärung die gleichzeitige Änderung des Vornamens ohne zusätzliches Gesuch möglich sein. Dies führt nicht zu einer Ungleichbehandlung mit Personen, die ausschliesslich den Vornamen ändern wollen, da bei einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags ein achtenswerter Grund für die Vornamensänderung vorhanden sein muss.

Allerdings gilt es zu beachten, dass eine Vornamensänderung allenfalls auch die Anpassung des Familiennamens notwendig machen kann (slawische Endung). Dies sollte entsprechend geregelt werden.

Art. 30b Abs. 4 VE-ZGB (Zustimmungserfordernis der gesetzlichen Vertretung)

Die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags wird analog zur Anerkennungserklärung geregelt (Art. 260 ZGB). Es ist deshalb davon auszugehen, dass eine Erklärung zur Änderung des Geschlechts höchstpersönlich ist. Analog dem Gesuch um Namensänderung (Art. 30 Abs. 1 ZGB) handelt es sich dabei um relativ höchstpersönliche Rechte, die vertretungsfähig sind.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum als Kriterium der Antragsberechtigung nicht die Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB) gilt, sondern gemäss Vorentwurf die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung in drei besonderen Fällen verlangt wird. Urteilsfähige Menschen sollen die Änderung beantragen dürfen unabhängig der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. Dies entspricht auch weitestgehend der heutigen Praxis.

Es sind darüber hinaus Fälle vorstellbar, in denen urteilsunfähige Personen sich ihrer Geschlechtsidentität bewusst, aber nicht in der Lage sind, die Folgen einer Änderung abzuschätzen. Deshalb soll bei urteilsunfähigen Personen die gesetzliche Vertretung die Möglichkeit haben, die Änderung unter angemessenem Einbezug der urteilsunfähigen Person zu erklären.

Im Falle der Weigerung der gesetzlichen Vertretung sollten urteilsunfähige Personen die Möglichkeit haben, die Kindes- bzw. Erwachsenenschutzbehörde anzurufen.

Es stellt sich ausserdem die Frage, ab welchem Alter ein Kind hinsichtlich seiner Geschlechtsidentität urteilsfähig ist. Seit dem 1. Januar 2013 wird die Urteilsfähigkeit des Kindes hinsichtlich seines Namens ab Vollendung seines zwölften Altersjahres gesetzlich vermutet (Art. 270b ZGB). Es wäre zu begrüssen, wenn die Erklärung zum Geschlechtswechsel

ebenfalls mit Vollendung des zwölften Altersjahres selbstständig durch die betroffene Person ohne Zustimmung abgegeben werden könnte und somit analog eine Urteilsfähigkeit vermutet wird. Dies stünde im Einklang mit der Stärkung der Selbstbestimmung des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention [SR 0.107] und Art. 11 BV [SR 101]) und würde die Frage der Urteilsfähigkeit klären. Die Änderung gemäss Vorentwurf würde zu einer Verschlechterung führen, denn bereits heute beantragen urteilsfähige Minderjährige die Änderung selbst beim Gericht, eine Zustimmung der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung ist nach geltendem Recht nicht notwendig (Art. 19c Abs. 1 ZGB).

C. Rechtsfolgen

Eine Änderung des Geschlechtseintrags hat verschiedene Rechtsfolgen. Beispielsweise stellen sich die Fragen, ob ein Mann eine Mutter ist, wenn er ein Kind auf die Welt bringt, und wie mit der Vaterschaftsvermutung umzugehen ist. Des Weiteren stellen sich Fragen nach dem Bezug von Rentenleistungen, die ausdrücklich an das Geschlecht gekoppelt sind, etwa eine Witwenrente (Art. 24 Abs. 1 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10) oder nach der Militärdienstpflicht.

Diese beispielhaft beschriebenen Rechtsfolgen sind aber bereits heute Realität, in vielen Bereichen hat sich eine pragmatische Praxis bei den vergleichsweise wenigen Fällen etabliert. Wir begrüssen es deshalb, dass der Bundesrat mit vorliegendem Vorentwurf in erster Linie rasch das Selbstbestimmungsrecht von Transmenschen stärken will und damit den Behörden klarere Vorgaben gibt.

Nichtsdestotrotz ist es unumgänglich, diese Rechtsfolgen vertieft und detailliert zu prüfen und entsprechende gesetzliche Anpassungen rasch zu verwirklichen. Dies gilt insbesondere auch, um die Registerwahrheit (Art. 9 ZGB) zu gewährleisten.

D. Fazit

Die Stossrichtung der Vorlage ist zu begrüssen. Es ist aber nötig, das Selbstbestimmungsrecht nicht nur als Prinzip, sondern im Verfahren besser abzubilden. Insbesondere bei urteilsfähigen Minderjährigen muss es zur Geltung kommen.

Es empfiehlt sich ausserdem, anstelle der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten die kantonale Namensänderungsbehörde als zuständige Behörde zu bezeichnen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Vorlage die Realität der Geschlechtsidentitäten nur teilweise abbildet. Über den vorliegenden Vorentwurf hinaus gilt es deshalb, rasch Arbeiten an die Hand zu nehmen, um die Fragen zum gesetzlichen Umgang mit nichtbinären Geschlechtsidentitäten und das Selbstbestimmungsrecht von Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung zu klären. Dazu gehört insbesondere, unnötige operative Eingriffe bei Kindern mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung zu unterbinden und Eltern mit der Möglichkeit, den Geschlechtseintrag bei der Geburt aufzuschieben, zu entlasten.



Die Rechtsfolgen einer Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister müssen – unabhängig dieses Vorentwurfs – im Rahmen einer vertieften Auseinandersetzung überprüft werden; dazu gehören auch internationale Sachverhalte. Es ist allerdings nachvollziehbar, dass im vorliegenden Vorentwurf der Fokus vorerst auf der Vereinfachung des Verfahrens liegt. Im Zentrum solcher Änderung soll dabei das eingangs dargelegte Anliegen stehen, die Verfahren zu vereinfachen, um das Selbstbestimmungsrecht zu stärken und die Behörden zu entlasten.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Thomas Heiniger

Dr. Kathrin Arioli





Vorab per E-Mail

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 25. September 2018

Vernehmlassung zur ZGB-Revision zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
Sehr geehrte Dossierverantwortliche,

Die Alternative Liste Zürich (AL) erlaubt sich, zu den vorgeschlagenen Änderungen im Zivilgesetzbuch hinsichtlich der Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister Stellung zu nehmen. Im Folgenden unterbreiten wir Ihnen unsere Kommentare und Vorschläge zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

Die AL begrüsst grundsätzlich den Impetus des Bundesrats, das Zivilgesetzbuch den veränderten gesellschaftlichen Realitäten in unserem Land anzupassen. Das Anliegen, die aktuelle stigmatisierende Situation, mit welcher trans Personen und Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung konfrontiert sind, zu beenden, können wir daher nur begrüssen. Insbesondere der Willen des Bundesrats, den Prozess zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister zu vereinfachen, stellt für diese Personen eine signifikante Erleichterung ihres Alltags dar.

Als Partei, welche in der Durchsetzung der Menschenrechte eines ihrer politischen Hauptziele sieht, wollen wir in diesem Zusammenhang insbesondere die Wichtigkeit der Selbstbestimmung von trans Personen und Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung in allen Bereichen ihres Lebens betonen. Wie bereits in den Yogyakarta-Prinzipien festgehalten, stellt jede Form von gesellschaftlicher und/oder staatlicher geschlechtlicher Bevormundung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte dar. In diesem Sinne können wir nur froh darüber sein, dass sich die Schweiz in dieser Hinsicht weiterentwickeln möchte.

Alternative Liste
Molkenstr. 21
8004 Zürich
044 242 19 45
sekretariat@al-zh.ch



Auch möchten wir betonen, dass die Menschenrechte von trans Menschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung in sehr vielen Bereichen unseres Staates unter Druck und noch keine Realität sind, nicht nur bezüglich der Änderungen im Personenstandsregister. Aus diesem Grund auch hat die AL in der Stadt Zürich die gemeinsam mit trans Organisationen vorzunehmende Erarbeitung und Umsetzung eines umfassenden Aktionsplanes zur Gleichstellung und zur Sicherung der Grundrechte von trans Menschen angestossen; ein Vorschlag, der vor kurzem von einer grossen Mehrheit des Gemeinderates überwiesen wurde. Wir können Sie nur einladen, sich den auch auf Bundesebene sicher deutlich vielfältigeren Problemen, denen Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung und trans Menschen ausgesetzt sind, anzunehmen und hoffen daher, dass die angestossene ZGB-Revision nur ein Mosaikstein eines grösseren Ganzen ist.

Umso befremdlicher erscheint es unserer Partei, dass sich der Wille, den trans Personen und Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung ihre eigene Stimme zurückzugeben, im vorliegenden Entwurf nicht konsequent durchgesetzt hat. Aufgrund dieser Beobachtung und um unsere Irritation zu kontrastieren, haben wir Kontakt mit Transgender Network Switzerland (TGNS) aufgenommen. Wie Sie wissen, ist TGNS die grösste Organisation von und für trans Personen in unserem Land. Für die AL war es wichtig, dass wir die realen Bedürfnisse und Schwierigkeiten, welche trans Personen beschäftigen, direkt und aus erster Hand erfuhren. Dies insbesondere, weil sich die meisten (wenngleich nicht alle) Menschen in unserer Organisation als cis Menschen identifizieren, sodass sich viele von uns keine Vorstellung machen können, was es heisst, wenn über die Anerkennung des eigenen Vornamens und der eigenen Geschlechtsidentität eine staatliche Stelle entscheidet.

Im Rahmen dieser Gespräche durften wir die Stellungnahme des TGNS zum aktuellen Gesetzesentwurf studieren und sind nach eingehenden Diskussionen in unserer Organisation zum Schluss gekommen, dass wir die darin formulierte umfängliche und gut dokumentierte Kritik vollumfänglich teilen. Insbesondere wollen wir folgende kritische Punkte hervorheben:

- So wie TGNS verstehen wir nicht, dass der Bundesrat das Prinzip der Selbstbestimmung nicht eindeutig verankert, sondern die Türe für die Etablierung von neuen Kontrollmechanismen öffnet. Unserer Meinung nach geht es nicht an, dass Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung und trans Personen der Willkür von Einzelpersonen in den Zivilstandsämtern ausgesetzt sind und je nach Informationsgrad oder Einstellung der betreffenden Beamt_innen weitere Dokumente oder gar ärztliche Zeugnisse vorzeigen müssen.
- Ebenso können wir nicht nachvollziehen, dass die Exekutive die Situation von Minderjährigen oder von Personen mit einer Beistandschaft gegenüber dem aktuellen Zustand verschlechtern will, indem er die Frage der Urteilsfähigkeit mit derjenigen des Alters verknüpfen möchte. Wir sehen keinen Grund, weshalb die aktuelle Praxis in diesem Punkt verschärft werden sollte.
- Schliesslich ermuntern wir den Bundesrat dazu, sich mit der äusserst prekären amtlichen Situation von nicht-binären Personen auseinanderzusetzen. So wie es in anderen Ländern möglich war, akzeptable Lösungen für diese Personen zu entwerfen, glaubt die AL, dass die Schweiz des 21. Jahrhunderts bereit dazu ist, das starre binäre Geschlechterkorsett zu verlassen.



- Spezifisch in Bezug auf Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung unterstützen wir sehr klar, dass die massiven Verletzungen und Traumatisierungen durch nicht notwendige geschlechtsnormierende Eingriffe strafrechtlich verboten werden. Der diesbezügliche Formulierungsvorschlag von TGNS erscheint uns eine gute Grundlage dafür.

In der Hoffnung, dass Sie die *gesamte* detaillierte Kritik von TGNS und den aus unserer Sicht wohlüberlegten Regelungsvorschlag in der Überarbeitung aufnehmen, und dass auch unsere Überlegungen und Anregungen generell in die Arbeiten des Bundesrates zur Verbesserung der Lebenssituation von trans Menschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung einfließen, verbleiben wir

mit besten Grüßen,

für die Alternative Liste

Marco Toscano
Politisches Sekretariat AL Zürich

Geht per Mail an: eazw@bj.admin.ch

13.9.2018

Vernehmlassung: Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die BDP begrüsst ausdrücklich, dass die vorliegende Revision des Zivilgesetzbuches Menschen mit Transidentität und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung die Änderung ihres Geschlechts und ihres Vornamens erleichtern will. Es ist wichtig, dass die Diskriminierung dieser Menschen endlich beendet wird, indem beispielsweise auf medizinische Eingriffe als Voraussetzung für eine Geschlechtsänderung verzichtet wird. Die BDP weist aber darauf hin, dass diese vorliegende Gesetzesänderung noch nicht ausreichend ist: Es ist unabdingbar, dass die Frist für die Eintragung des Geschlechts verlängert werden muss, wenn das Geschlecht nach der Geburt des Kindes unklar sein sollte. Zudem fordert die BDP, dass die Formvorschriften und die Mindestanforderungen an den Inhalt der abzugebenden Erklärung klarer formuliert werden. Wichtig ist, dass eine Änderung des Geschlechts nur einmal erfolgen kann.

Es ist begrüssenswert, dass die vorliegende Revision die Diskriminierung von Menschen mit Transidentität und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung endlich beenden soll. Jenen Menschen soll es, basierend auf dem Selbstbestimmungsrecht jedes Einzelnen, möglich sein, das Geschlecht oder den Vornamen mittels einfacher Erklärung gegenüber einer Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamten zu ändern.

In der heutigen Praxis wird glücklicherweise bereits von der stossenden Vorgabe abgesehen, dass Menschen mit einer Transidentität vor Änderung ihres Geschlechts einen medizinischen Eingriff durchgeführt haben müssen oder wenn sie sich in einer Ehe befinden, sich scheiden lassen müssen. Dennoch müssen Transmenschen oder Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung nach wie vor langwierige und kostspielige Verfahren über sich ergehen lassen. Diese Diskriminierung gehört beendet.

Allerdings nicht in dieser Revision enthalten und damit weiter stossend ist der Umstand, dass jedes Kind nach seiner Geburt innert drei Tagen mit Vornamen und Geschlecht den Behörden gemeldet werden muss. Kinder, die mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung zur Welt kommen, können

vielfach nicht klar einem Geschlecht zugeordnet werden. Deshalb ist es unabdingbar, dass die Frist zur Meldung des Vornamens und des Geschlechts nach der Geburt verlängert wird.

Unbedingt klarer zu formulieren sind die Formvorschriften und die Mindestanforderungen bezüglich des Inhalts der abzugebenden Erklärung.

Ausserdem ist es unabdingbar, dass in die Revision des Zivilgesetzbuches aufgenommen wird, dass eine solche Erklärung, und damit eine Änderung des Geschlechts, nur einmal pro Person vorgenommen werden darf.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

Per E-Mail: eazw@bj.admin.ch

Bern, 28. September 2018

Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB): Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur *Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB): Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister* Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Mit dem vorliegenden Vorentwurf soll es Transmenschen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung ermöglicht werden, ihr Geschlecht und ihren Vornamen im Personenstandsregister einfacher zu ändern.

Unseres Erachtens scheint es bei Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung angemessen und sinnvoll, eine entsprechende Vereinfachung einzuführen. Die CVP stellt sich zudem nicht grundsätzlich gegen eine entsprechende Vereinfachung für Transmenschen. Wir stellen uns aber die Frage, inwiefern missbräuchliche Gesuche erkannt und verhindert werden können. Inwiefern kann eine Zivilstandsbeamtin / ein Zivilstandsbeamter erkennen und abschliessend beurteilen, ob eine Person tatsächlich „innerlich fest davon überzeugt ist, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören“?

Der Bundesrat schreibt in seinem Bericht ausserdem, dass es denkbar sei, dass ein Geschlechtseintrag im Laufe eines Lebens mehr als einmal geändert werden muss. Mehrmalige Änderungen des Geschlechtseintrags dürften zwar wohl eher eine Aus-

nahme sein und müssen dies unserer Ansicht nach auch bleiben. Es stellt sich deshalb die Frage, ob eine unbürokratische Änderung des Geschlechtseintrags nicht eine einmalige Sache sein sollte und ob für erneute Änderungen des Geschlechtseintrags nicht strengere Voraussetzungen gelten sollten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

VERNEHMLASSUNG

Thun, 28. September 2018

eazw@bj.admin.ch

Vernehmlassung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD vom 23. Mai 2018 zur Änderung des Zivilgesetzbuches „Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister“

Stellungnahme der Eidgenössisch-Demokratischen Union (EDU) Schweiz

Einfügung eines Art. 30b in das Schweizerische Zivilgesetzbuch (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung vom 23. Mai 2018 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zur Änderung des Zivilgesetzbuches „Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister“.

Zur EDU:

Mit ihrer politischen Arbeit bemüht sich die EDU (Eidgenössisch-Demokratische Union) darum, unserem Land mit soliden und nachhaltigen Vorschlägen für die Gestaltung seiner Zukunft zu dienen. Das Ziel der EDU ist es, dass unsere Gesellschaft gut gerüstet ist für die aktuell anstehenden Herausforderungen, denen wir uns gegenübersehen. Dabei ist die EDU von der Wichtigkeit überzeugt, dass wir die Absichten Gottes für unser Land und unser Volk in die politische Planung miteinbeziehen.

Einleitende Bemerkung:

Es soll bereits zu Beginn dieser Stellungnahme ein wichtiger Grundsatz unterstrichen werden: Die jedem Menschen innewohnende, unveränderliche Würde sowie die Gleichwertigkeit aller Menschen – allen voran vor unserem Schöpfer, aber auch vor dem Gesetz – sind für die EDU selbstverständlich und unbestreitbar.

Ausgangslage:

Die geplante ZGB-Revision will der speziellen Situation von transsexuellen¹ und intersexuellen² Personen besondere Rechnung tragen, indem jeder Person, die „innerlich fest davon überzeugt ist, nicht dem eingetragenen Geschlecht anzugehören“, ermöglicht wird, das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht sowie ihren Vornamen unbürokratisch und ohne Gerichtsverfahren zu ändern. Zu dieser Registeränderung soll lediglich eine einfache Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten erforderlich sein.

Besonders die Lebensrealitäten von transsexuellen Menschen sowie die damit verbundene Thematik der Transsexualität (manchmal auch Transidentität bzw. Transgender genannt) sind seit einigen Jahren vermehrt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit getreten. Damit einhergehend ist auch eine stärkere mediale Präsenz von diesen Personen und ihren Anliegen sichtbar, was sich wiederum in der Zunahme von politischen Vorstössen zu dieser Thematik niederschlägt. Die EDU nimmt diese Entwicklung zur Kenntnis.

Allgemeine Würdigung:

Transsexuelle sowie intersexuelle Menschen stellen zweifelsohne eine Personengruppe mit einem besonderen Merkmal dar, wodurch sie auch besonders verletzlich sind. Es ist legitim, die Rechtsordnung im Hinblick auf Diskriminierungen gegenüber solchen verletzlichen Gruppen immer wieder zu überprüfen.

Die Erwägungen der EDU sollen zunächst bezogen auf die beiden Themenbereiche „Transsexualität“ und „Intersexualität“ je getrennt erfolgen, gefolgt von einigen allgemeinen Überlegungen zur Gesetzesänderung, welche für uns von Belang sind.

Transsexualität im Besonderen:

Unter Transsexualität versteht man gemeinhin „... den Wunsch, als Angehöriger des anderen Geschlechtes zu leben und anerkannt zu werden. Dieser [Wunsch] geht meist mit Unbehagen oder dem Gefühl der Nichtzugehörigkeit zum eigenen anatomischen Geschlecht einher.“³ Dass dieses Empfinden einen nicht zu unterschätzenden Leidensdruck für die Betroffenen bedeuten kann, ist offensichtlich. Die Frage ist jedoch, wie man diesen Leiden bzw. diesem Unbehagen begegnet und wie man die Betroffenen wirklich hilfreich unterstützen kann.

In der Debatte zum Thema Transsexualität gewinnt eine bestimmte Sichtweise immer mehr an Boden. Diese Sichtweise begreift Transsexualität als ganz normales Verhalten und übernimmt die geäußerte Haltung von Betroffenen, in Wirklichkeit dem anderen Geschlecht anzugehören, vorbehaltlos. Die Gründe für die oftmals bestehenden psychischen Probleme

¹ Der Begriff „Transsexualität“ wird von uns synonym zu „Transgender“ resp. „Transidentität“ verwendet. Hinter unserer Begriffsverwendung steckt keinerlei diskriminierende oder herabsetzende Wertung.

² Im Erl. Bericht werden diese Personen „Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung“ genannt. Die EDU bevorzugt aus Platzgründen den kürzeren Begriff „intersexuelle Menschen“. Hinter dieser abweichenden Begriffsverwendung steht keinerlei diskriminierende oder herabsetzende Wertung.

³ Gemäss Ziffer F64.0 der aktuell gültigen ICD-10, herausgegeben von der WHO. Die in der Schweiz gültige Variante ICD-10-GM enthält den gleichen Text.

der Betroffenen werden vorrangig im sog. „intoleranten“ Umfeld sowie in der Gesellschaft gesucht.

Diese Sichtweise ist jedoch höchst fragwürdig. Ein kritisches Hinterfragen dieser Interpretation muss erlaubt sein und darf nicht als Herabsetzung der Betroffenen verstanden werden.

Denn es muss bei dieser Diskussion auf einen wichtigen Fakt hingewiesen werden. Transsexuelle Menschen verfügen in der Regel über einen gesunden Körper, der absolut klar einem der beiden Geschlechter „männlich“ oder „weiblich“ zugeordnet werden kann – ausgenommen sind die seltenen Fälle von Intersexualität. Die ganze Genetik, jede einzelne Zelle ist und bleibt entweder „männlich“ oder „weiblich“. Daran können weder Empfindungen, eingenommene Hormone noch Operationen jemals etwas ändern.

Biologisch gesehen besteht bei transsexuell empfindenden Menschen nicht das geringste Problem. Wenn nun ein Mensch sein angeborenes, eindeutiges Geschlecht nicht annehmen kann, so ist die Frage legitim, ob hier nicht eher ein psychologisches Problem vorliegen könnte. Dass diese Frage nicht haltlos ist, wird auch durch die aktuell gültige ICD-10 bestätigt.⁴ Darin wird Transsexualität unter dem Abschnitt „Störungen der Geschlechtsidentität“ als psychische Krankheit aufgeführt.

Es kommt einer Verharmlosung der Leiden der betroffenen Menschen gleich, wenn Transsexualität als völlig normales Verhalten dargestellt wird. Die EDU schlägt daher vor, transsexuelle Menschen durch psychologische Hilfe und Begleitung zu unterstützen, statt Geschlechtsänderungen immer mehr zu erleichtern.

Intersexualität im Besonderen:

Intersexuelle Menschen (manchmal intergeschlechtliche Menschen oder Intersex-Menschen genannt) sind Personen, die keinem der beiden Geschlechter eindeutig zugeordnet werden können. Die Ursachen und Ausprägungen von Intersexualität sind sehr vielfältig. Gemeinsam ist allen Formen von Intersexualität, dass die Uneindeutigkeit des Geschlechtes biologische Ursachen hat. Bis dahin scheint soweit ersichtlich Konsens zu herrschen.

Es ist möglich, dass der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister bei einer intersexuellen Person im Laufe ihres Lebens nicht mehr fachlich richtig ist. Auch hier sind die Entwicklungen sehr vielfältig. Die EDU vertritt die Auffassung, dass der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister in erster Linie nach medizinischen Kriterien erfolgen soll. Daraus folgend sollen Änderungen des Geschlechtseintrages möglich sein, wenn eine medizinische Indikation vorliegt. In der Praxis erachtet die EDU die konsequente Umsetzung der amtlichen Mitteilung des EAZW Nr. 140.15 vom 1. Februar 2014 „Intersexualität: Eintragung und Änderung des Geschlechts und der Vornamen im Personenstandsregister“ als befriedigende, faire und praktikable Lösung.

⁴ Die ICD-10 ist die heute noch gültige „Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandten Gesundheitsproblemen“, welche von der WHO herausgegeben wird. Die ICD-10 ist das wichtigste, weltweit anerkannte Klassifikationssystem für medizinische Diagnosen.

Im Übrigen ist der EDU die vollumfängliche Integration von intersexuellen Menschen in unserer Gesellschaft ein wichtiges Anliegen. Dies entspricht unserer Überzeugung, wonach jeder Mensch unabhängig von seinem Geschlecht mit einer unschätzbaren Würde ausgestattet ist.

Unklare Begriffe:

Die EDU kritisiert im Allgemeinen die Formulierung von neuArt. 30b ZGB. Die geforderte „innere feste Überzeugung“ ist ein Gummibegriff erster Güte. Das Vorliegen dieser „festen Überzeugung“ zu bestreiten oder gar zu widerlegen, ist aufgrund ihres zutiefst subjektiven Charakters nahezu unmöglich. Zwar sollen gemäss Absicht des Bundesrates im Zweifel ärztliche Gutachten eingeholt werden können⁵, da die Aufrichtigkeit der Erklärung aber grundsätzlich immer zu vermuten ist⁶, besteht somit in der Praxis keine wirksames Instrument, um eine lediglich „vage innere Überzeugung“ festzustellen und gestützt darauf eine Registeränderung zu verweigern. Die mangelnde Abgrenzbarkeit der „inneren festen Überzeugung“ sowie die prioritäre Betonung der Selbstbestimmung⁷ führen im Endergebnis wohl dazu, dass ein Geschlechterwechsel vollkommen im Belieben der änderungswilligen Personen steht. Diese drohende Uferlosigkeit wird von der EDU kritisiert.

Missbrauchsanfälligkeit:

Wie darüber hinausgehend Missbrauchsversuchen, bei denen mit einer Geschlechtsänderung die Umgehung der Militärdienstplicht oder der frühere Bezug einer Altersrente bezweckt werden, konkret entgegengewirkt werden sollen, wird in den Erläuterungen vollkommen ungenügend erläutert⁸.

Ausserdem bleibt auch unklar, wie leichtsinnige Erklärungen vermieden werden sollen⁹. Die Möglichkeit zur Geschlechtsänderung soll ja gemäss der deklarierten Hauptmaxime der Revision, der Selbstbestimmung, gerade auf der „inneren festen Überzeugung“ beruhen. Wankelmütige Menschen können ihre „innere feste Überzeugung“ durchaus hin und wieder verändern, was dann dem Begriff „Leichtsinnigkeit“ schon nahe kommen kann. Hier eine sinnvolle Abgrenzung vorzunehmen, ist nahezu unmöglich. Wenn also, wohl um die „konservativen Kräfte“ zu beruhigen, leichtsinnige Erklärungen ausgeschlossen werden sollen, so wird dadurch lediglich der innere Widerspruch dieser Erläuterung an den Tag gelegt.

Weiter soll auch der mehrmalige Wechsel des Geschlechtseintrages zulässig sein¹⁰. Dies könnte unter Umständen kriminelle Machenschaften begünstigen, indem es Tätern damit möglich gemacht würde, mit der Verwendung von mal-Mann-mal-Frau-Identitäten die Strafverfolgung zu erschweren.

⁵ Vgl. Erläuternder Bericht, Seite 12.

⁶ Vgl. Erläuternder Bericht, Seite 31.

⁷ Vgl. Erläuternder Bericht, Seite 10.

⁸ Vgl. Erläuternder Bericht, Seite 12.

⁹ Vgl. Erläuternder Bericht, Seite 11.

¹⁰ Vgl. Erläuternder Bericht, Seite 11.

Verlust an Rechtssicherheit:

Aufgrund all dessen befürchtet die EDU einen immensen Verlust an Rechtssicherheit, wenn Personen ihren Vornamen und ihr Geschlecht von heute auf morgen und auf diese unbürokratische Weise wechseln können. Der Vorname ist ein grundlegendes Merkmal unserer Persönlichkeit. Die Verknüpfung eines Menschen mit seinem Vornamen und damit seine Identifizierung ist im alltäglichen Umgang sowie im Rechtsverkehr absolut bedeutend. Das Vertrauen in die Identifizierbarkeit einer Person mit deren Vornamen wird grundlegend erschüttert, wenn der Vorname durch die geplante Revision der beliebigen Austauschbarkeit preisgegeben wird. Daher erscheint es der EDU immer noch sinnvoller, Vornamens- und Geschlechtsänderungen einzig aufgrund eines Gerichtsurteils zuzulassen.

Die schleichende Einführung der Homo-Ehe:

Durch den Wegfall des Scheidungserfordernisses bei Geschlechtsänderungen würde faktisch die Homo-Ehe eingeführt – dies durch die Hintertür. Würde diese Gesetzesänderung einmal in Kraft treten, wäre es aus Gleichbehandlungs- und Diskriminierungsgründen nicht mehr möglich, die Weigerung einer grundsätzlichen Ausdehnung der Ehe auf homosexuelle Paare zu begründen. Dieses intransparente und unaufrichtige Vorgehen lehnt die EDU ganz entschieden ab. Vor einer Einführung der Homo-Ehe müsste zwingend eine grundsätzliche, öffentliche und transparente Debatte geführt werden.

Gender-Ideologie¹¹:

Die vorliegende Gesetzesänderung muss allerdings noch in einem viel grösseren Zusammenhang gesehen werden. Die EDU erkennt in dieser Änderung nur eine kleine Etappe in einem weit umfangreicheren Vorhaben, gewissermassen die Spitze des Eisbergs. Dieser Eisberg hat einen Namen. Er heisst „Befreiung von der Geschlechterordnung“ und dieser ist Bestandteil einer ganzen Ideologie, welche unter dem Begriff „Gender Mainstreaming“ zusammengefasst werden kann. Die Vertreter dieser Ideologie zielen letztendlich auf die Abschaffung der binären Geschlechterordnung von Mann und Frau. Personen und Gruppierungen, welche sich dieser Ideologie verschrieben haben, erlangten in den letzten Jahren kontinuierlich mehr Einfluss auf die Politik und die Gesellschaft. Sie werden sich nicht damit begnügen, lediglich Geschlechts- und Vornamensänderungen im Personenstandsregister zu vereinfachen. Die binäre Geschlechterordnung wird in dieser Gesetzesänderung zwar (noch) nicht angetastet, aber es ist klar ersichtlich, dass hier schon einmal „das Feld gepflügt“ werden soll, worauf später die Saat namens „Befreiung von der Geschlechterordnung“ aufgehen und gedeihen soll.

Schöpfungsdesign:

Dieser Entwicklung widersetzt sich die EDU entschieden. Denn sie ist überzeugt, dass die binäre Geschlechterordnung nicht nur einfach „naturgegeben“ ist, sondern dass sie viel

¹¹ Siehe zur Gender-Ideologie im Allgemeinen u. a. Kuby, Gabriele, Die globale sexuelle Revolution: Zerstörung der Freiheit im Namen der Freiheit, 2012; Peeters, Marguerite A., Le Gender, une norme mondiale? Paris, 2013.

mehr dem Willen eines genialen Schöpfers entspricht. Diese göttlich inspirierte Geschlechterordnung hat nicht den Zweck, Menschen zu schubladisieren, zu begrenzen oder gar zu unterdrücken, wie dies von ihren kampfbereiten Gegnern oft missverstanden wird. Mann und Frau sind von Gott füreinander und zueinander geschaffen, als Ergänzung und gegenseitige Vervollkommenung¹². Dies wird auch daraus ersichtlich, dass nur im Zusammengehen, im Verschmelzen von Mann und Frau, Fortpflanzung und somit das Bestehen der Menschheit erst möglich ist. Die Unterscheidung in „männlich“ und „weiblich“ kann in der ganzen Natur beobachtet werden und zieht sich wie ein Prinzip durch die Schöpfung. Dieses Prinzip entspringt einem göttlichen Design und darin steckt ein Geheimnis. Es ist ein Geheimnis, welches wir Menschen nie gänzlich ergründen können, welches wir aber auch nie auflösen können.

Fazit:

Die EDU ist sich den besonderen und oft nicht einfachen Lebenssituationen und den damit verbundenen Hürden, denen transsexuelle und intersexuelle Menschen in ihrem Alltag begegnen, bewusst. Die EDU achtet denn auch das grundsätzliche Bestreben, Auswege für die damit belasteten Menschen zu suchen. Mit dieser Gesetzesänderung wird gerade transsexuellen Menschen allerdings nicht geholfen, da die Stossrichtung der Gesetzesänderung unseres Erachtens auf einer falschen Ideologie beruht und darum vollkommen am wahren Kern der Problematik vorbeigeht.

Anstatt Geschlechtsänderungen im Personenstandsregister zu vereinfachen, müsste die psychologische Unterstützung und Begleitung für betroffene transsexuelle Menschen betont und wo nötig ausgebaut werden.

Aus den oben ausführlich dargelegten Gründen lehnt die EDU die vorliegende Gesetzesänderung ab.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Hans Moser
Präsident EDU Schweiz

Für weitere Auskünfte:

Hans Moser, Präsident EDU Schweiz, 079 610 42 37
Alt Grossrat Martin Friedli, GL-Mitglied, 079 848 97 96

¹² Vgl. Die Bibel; 1. Mose 1, 26-29 und 1. Mose 2, 24 und weitere...

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Berne, le 25 septembre 2018/ nr
VL_Changement état civil

Par email: eazw@bj.admin.ch

Modification du Code civil suisse (CC): Changement de sexe à l'état civil
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

PLR.Les Libéraux-Radicaux accepte le projet de révision soumis à consultation. En tant que parti libéral, le PLR s'engage à ce que chacun puisse organiser sans vie comme il le souhaite. L'Etat doit ainsi proposer des solutions à tout à chacun. Une diminution de la charge bureaucratique par la suppression de la nécessité de devoir se présenter devant un tribunal est donc particulièrement saluée. Cela confirme également le changement de jurisprudence de 2011. Néanmoins, les officiers de l'état civil vont être confrontés à des décisions difficiles à prendre en devant s'assurer que la demande découle d'une conviction intime et permanente de la personne déposant la demande. La formation des officiers à ce nouveau rôle devra être garantie. La portée d'une telle décision ne devant pas être sous-estimée, il sera essentielle qu'elle soit prise en disposant de tous les éléments nécessaires et en demandant le cas échéant de la documentation supplémentaire. Pour finir, le PLR regrette qu'il n'ait pas été saisi l'occasion de procéder à des simplifications regardant le changement de nom de manière générale. En effet, selon l'art. 30 CC, « le gouvernement du canton de domicile peut, s'il existe des motifs légitimes, autoriser une personne à changer de nom ». La procédure est donc nettement plus contraignante que dans le cadre de la révision proposée en consultation.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
La Présidente

Le Secrétaire général



Petra Gössi
Conseillère nationale



Samuel Lanz



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per E-Mail an: eazw@bj.admin.ch

27. September 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Das Ziel der Grünliberalen ist die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung sowie die Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transmenschen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung („Intersex“). Diese Gleichberechtigung muss im Sinne der Rechtsgleichheit und des Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung rasch und vorbehaltlos umgesetzt werden.

Die Grünliberalen begrüssen daher, dass Transmenschen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht und ihren Vornamen künftig unbürokratisch ändern können. Das Selbstbestimmungsrecht wird dadurch richtigerweise zum Ausgangspunkt der Regelung. Zentral ist dabei, dass es kein langes und teures gerichtliches Verfahren mehr braucht, sondern dass die Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erfolgt. Zu begrüssen ist auch, dass die Erklärung keine Auswirkungen auf die Familienverhältnisse hat. Eine bestehende Ehe oder eingetragene Partnerschaft wird von der Erklärung folglich nicht berührt.

Demgegenüber berücksichtigt der Vorentwurf das Selbstbestimmungsrecht urteilsfähiger, aber noch nicht volljähriger Personen nur ungenügend. Die Grünliberalen fordern, dass diese den Geschlechtseintrag auch ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter ändern lassen können.

Die Verbesserung der Rechtslage für Transmenschen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung kann allerdings nur ein Zwischenschritt sein: Als langfristiges Ziel fordern die Grünliberalen den Bundesrat auf zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie das Schweizer Recht angepasst werden müsste, um alle Regelungen zu beseitigen, die an das Geschlecht anknüpfen (siehe 18.3690 Postulat Flach. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Rechtliche Anknüpfungen an das Geschlecht abschaffen). Diese Regelung wäre aus liberaler Sicht ideal.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Grossen'.

Jürg Grossen
Parteipräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ahmet Kut'.

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



T +41 31 3266607
E isabelle.iseli@gruene.ch

Eidgenössischen Justiz- und
Polizeidepartements (EJPD)
Per E-Mail verschickt
eazw@bj.admin.ch

Bern, 28. September 2018

Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB): Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die uns eingeräumte Möglichkeit, zur geplanten Änderung des ZGB Stellung nehmen zu können.

Die Grüne Partei Schweiz beschäftigt sich seit langem mit den Themen Transgender, Geschlechtsumwandlung und 3. Geschlecht, welche in der Schweiz sehr lange kaum beachtet oder sogar bewusst umgangen wurden, was bei zahlreichen Menschen zu Leid, ja Verzweiflung geführt hat.

Wir nehmen gerne zu folgenden Punkten Stellung:

1. Zielsetzung der geplanten Änderung
2. Beurteilung des Vorentwurfes
3. Verbesserungsvorschläge
4. Weitergehende Vorschläge

1. Zielsetzung der geplanten Änderung -

Der vorliegende Revisionsentwurf will Menschen mit Transidentität und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung die Änderung ihres Geschlechts und ihres Vornamens im Personenstandsregister erleichtern. Anstelle der heutigen Verfahren sollen sie dafür ohne vorgängige medizinische Eingriffe oder andere Voraussetzungen eine Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten abgeben können. Diese Zielsetzung ist sehr zu begrüßen. Damit anerkennt der Bundesrat die Schwierigkeiten und das Leid der betroffenen Menschen und unterstreicht den Handlungsbedarf. Weit über 40'000 Menschen sind schätzungsweise davon betroffen.

Aber ist die geplante Revision noch unbefriedigend. Sie beschränkt sich, vereinfacht gesagt, auf die Verlagerung der Zuständigkeit von den Gerichten zu den Zivilstandsämtern mit der wichtigen Folge tieferer Kosten und kürzerer Verfahrensdauern. Die Beschränkung der Reform auf diesen Hauptpunkt erscheint uns nicht genügend weitgehend. Die Grünen Partei Schweiz ist der Überzeugung, dass es ein umfassenderes Vorgehen braucht.

2. Beurteilung des Vorentwurfes

Nebst der Vereinfachung des Verfahrens verfolgt die Revision drei Stossrichtungen:

- Beibehaltung der Grundsätze für die Eintragung des Geschlechts bei der Geburt;
- Beibehaltung der binären Geschlechterordnung;
- Berücksichtigung der Interessen der Angehörigen und der spezifischen Situation von Kindern

Wie bereits erwähnt, begrüssen wir die Vereinfachung des Verfahrens, sind aber der klaren Meinung, dass die Ausgestaltung der drei andern Stossrichtungen in der vorgeschlagenen Form nicht zielführend sind und die Lage der Betroffenen gar eher verschlechtern.

2.1 Positive Änderungsvorschläge

Aus der Sicht der Grünen Partei werden folgende Änderungsvorschläge unterstützt:

- Verankerung der neuen Regulierung als Ergänzung des ZGB im Recht der natürlichen Person, Abschnitt «Das Recht der Persönlichkeit», «Schutz der Persönlichkeit», allerdings unter Änderung der Marginalie (neu: «In Bezug auf die Geschlechtsidentität»)
- Klärung, dass mit dem amtlichen Geschlecht auch der Vorname geändert werden kann unter der Bedingung, dass die freie Wahl des Vornamens unverändert bestehen bleibt, also auch nicht geschlechtseindeutige Namen verwendet werden können
- Klärung, dass geschlechtskonnotierte Familiennamen mitgeändert werden können
- einfache Erklärung beim Zivilstandsamt zur Änderung des amtlichen Geschlechts und des Namens
- Beibehaltung der familienrechtlichen Verhältnisse, allerdings unter der ausdrücklichen gesetzlichen Festlegung der materiell-rechtlichen Grundlage und der Zuständigkeit der Gerichte für das Konversionsverfahren
- Vorgeschlagene Regelung im Bereich des internationalen Privatrechtes

2.2 Negative bzw. unklare oder lückenhafte Änderungsvorschläge

Aus dem Entwurf geht nicht klar hervor, ob die Freiheit, zwischen einem mündlichen oder schriftlichen Verfahren zu wählen ist. Dies wäre jedoch zwingend. Ebenso wäre eine generalisierte Pflicht zum persönlichen Erscheinen vor dem Zivilstandsamt, falls eine solche tatsächlich angestrebt wird, abzulehnen.

Unklar ist die Vernehmlassungsvorlage bezüglich der Zugänglichkeit des Verfahrens für besonders verletzte Gruppen wie insbesondere Asylsuchende oder Menschen im Freiheitsentzug.

Besonders unbefriedigend sind die vorgesehenen oder fehlenden Regelungen in den Bereichen **Selbstbestimmung, Minderjährige, Menschen mit einer Beistandschaft, Anordnung der Beistandschaft und Urteilsunfähige**. Obwohl die Selbstbestimmung erklärtes Ziel des Vorentwurfes ist, kann davon keine Rede sein. Statt einer Selbstbestimmung im wahren Sinne des Wortes wird lediglich die Kontrollfunktion über die Geschlechtsidentität der Gesuchsteller*innen von den Gerichten zu den Zivilstandsämtern verschoben. Es wird aber klar gefordert, dass eine Änderung des amtlichen Geschlechtes alleine auf der Selbstbestimmung der betroffenen Person basiert.

3. Verbesserungsvorschläge

- Für eine künftige Botschaft und den dazugehörigen erläuternden Bericht regen wir an, klarer zu unterscheiden zwischen der Situation und den Bedürfnissen von Transmenschen.
- Ein schnelles prozedurales Vorgehen ist nur dann gesichert, wenn zumindest in einer entsprechenden Verordnung eine maximale Erledigungsdauer gegeben ist.
- Klare Verankerung des Prinzips der Selbstbestimmung: Auch wenn der Vorentwurf von Selbstbestimmung spricht, so basiert er doch nicht darauf. Um dieses – unterstützenswerte – Ziel zu erreichen, sollen die ausschliesslich zulässigen Voraussetzungen sein : 1. das Vorliegen eines durch die urteilsfähige Person selbst gestellten Antrages, respektive 2. bei Urteilsunfähigen eines durch die gesetzliche Vertretung gestellten Antrages unter Wahrung des Rechts der urteilsunfähigen Person, gehört zu werden, sowie 3. bei gleichzeitiger Namensänderung die Angabe eines einzutragenden Namens. Durch diesen Numerus clausus der Voraussetzungen wird die Unzulässigkeit insbesondere von Nachweisen über die Geschlechtsidentität, (körperlicher) Transition und Einbezug von Drittpersonen, insbesondere aus der Medizin und Psychologie, und ähnlichem gesetzlich verankert – was das Prinzip der Selbstbestimmung ausmacht.

Der Selbstbestimmung widerspricht zudem, dass das Zivilstandsamt die sexuellen Identität kontrollieren und im Zweifel ein ärztliches Attest beantragen kann. Dieser Passus soll gestrichen werden.

- Selbständige Legitimation aller Urteilsfähigen, unabhängig ihres Alters oder einer Beistandschaft. Ansonsten wird die aktuelle Situation verschlechtert.
- Kein Zwang zum persönlichen Erscheinen; d.h. sowohl Möglichkeit einer schriftlichen als auch einer mündlichen Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt.
- Verankerung eines Offenbarungsverbot, d.h. weder die Transidentität noch das ehemalige Geschlecht einer Person dürfen ohne die Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden.
- Korrekte Nachtragung des Geschlechts jeder Person im internationalen Verhältnis
- Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten indem das Geschlecht im Zivilstand nicht mehr erwähnt oder ein drittes Geschlecht eingeführt wird.
- Strafrechtliches Verbot von Verstümmelungen der Geschlechtsmerkmale an Menschen, insbesondere Kindern, mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

4. Weitergehende Änderungsvorschläge

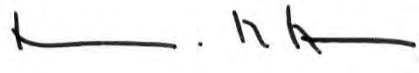
Für Menschen, die sich nicht mit den gängigen Geschlechtskategorien identifizieren, braucht es die Möglichkeit, weder amtlich mit «F», noch mit «M» registriert zu sein. Für diese Gruppe, etwa 60% der Transmenschen, bringt der Vorentwurf keine Verbesserungen, obwohl die Gruppe der nicht-binären Transmenschen nachweislich psychisch stark belastet ist. Es ist bedauerlich, dass der Bundesrat dieses seit längerer Zeit bekannte Tatsache nicht in den Vorentwurf einbezogen hat, obwohl mehrere Vorstösse wie das Postulat Arslan ein entsprechendes Handeln fordern.

Zudem ist bei solchen Revision auf die Situation der betroffenen Personen hinzuweisen. Zum Beispiel sind Transmenschen übermässig von Arbeitslosigkeit betroffen und versuchen auf diesen Missstand hinzuweisen. Auch haben sie oft Ausgrenzungserfahrungen, welche zu erhöhten Suizidgefährdung als bei der Allgemeinbevölkerung führt.

Die Revision könnte auch als Chance genutzt werden, um auf solche Missstände hinzuweisen.

Wir bitten Sie, die Anliegen und Vorschläge wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

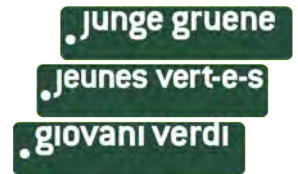
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Rytz', with a horizontal line extending to the left.

Regula Rytz
Présidente

Sibel Arslan
Nationalrätin – Mitglied RK-N

grüne / les verts / i verdi
waisenhausplatz 21 . 3011 berne . suisse

Bundesamt für Justiz
Herr Michel Montini
Bundesrain 20
3003 Bern



Bern, 30. September 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB): Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Sehr geehrter Herr Montini
Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Die Jungen Grünen Schweiz bedanken sich für die Möglichkeit an der Teilnahme zur Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches und den damit gewünschten Vereinfachungen betreffend der Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister.

Im Grundsatz sind wir erfreut, dass der Bundesrat aktiv geworden ist und die Lebenssituation von Transmenschen und von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung verbessern möchte. Die Jungen Grünen begrüssen den Kerngedanken der vorgeschlagenen Revision des ZGB, wonach die Zuständigkeit von den Gerichten zu den Zivilstandsämtern verschoben wird. Der Prozess zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister wird damit verkürzt und kostengünstiger, für betroffene Personen eine Erleichterung.

Die Vereinfachung der Änderung des amtlichen Geschlechts und Namens ist aber nur ein möglicher Bereich, in dem der Gesetz- und der*die Verordnungsgeber*in Verbesserungen anbringen können. So lässt der Bundesrat etwa die Chance ungenutzt, durch staatliche Organe begangene Menschenrechtsverletzungen an Intersex-Kindern klar Einhalt zu gebieten. Des Weiteren will der Bundesrat bei der Begrenzung auf die zwei amtlichen Geschlechter «weiblich» und «männlich» bleiben. Für Menschen, die sich in diesen gängigen Geschlechterkategorien nicht wiederfinden – was gemäss TGNS etwa für die Hälfte aller Transmenschen zutrifft –, gäbe es damit weiterhin keine rechtliche Anerkennung.

Schliesslich führt der so vorgeschlagene Vorentwurf für einige besonders vulnerable Gruppen sogar zu Verschlechterungen. Bislang konnten urteilsfähige Minderjährige den Antrag auf Änderung des amtlichen Geschlechts und Namens selbst stellen. Für Urteilsunfähige konnte die gesetzliche Vertretung dies beantragen. International gilt die Regelung als positives Beispiel. Umso bedauerlicher ist es, dass der Bundesrat zukünftig auch Anträge von urteilsfähigen Minderjährigen auf Geschlechtsänderung nur noch mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung zulassen möchte (Art. 30 b Abs. 4 Ziff. 1).

Für eine Revision, welche den betroffenen Gruppen effektiv nützt und welcher die Jungen Grünen gerne zustimmen, müssen mindestens die folgenden Punkte nachgebessert werden:

- **Klare Verankerung des Prinzips der Selbstbestimmung.** Auch wenn der Vorentwurf von Selbstbestimmung spricht, so basiert er doch nicht darauf. Um

dieses – unterstützenswerte – Ziel zu erreichen, sollen die *ausschliesslich* zulässigen Voraussetzungen sein:

1. das Vorliegen eines durch die urteilsfähige Person selbst gestellten Antrages, respektive
2. bei Urteilsunfähigen eines durch die gesetzliche Vertretung gestellten Antrages unter Wahrung des Rechts der urteilsunfähigen Person, gehört zu werden, sowie
3. bei gleichzeitiger Namensänderung die Angabe eines einzutragenden Namens.

Durch diesen Numerus Clausus der Voraussetzungen wird die Unzulässigkeit insbesondere von Nachweisen über die Geschlechtsidentität, (körperlicher) Transition und Einbezug von Drittpersonen, insbesondere aus der Medizin und Psychologie, und ähnlichem gesetzlich verankert – was das Prinzip der Selbstbestimmung ausmacht.

- **Selbständige Legitimation aller Urteilsfähigen**, unabhängig ihres Alters oder einer Beistandschaft.
- **Kein Zwang zu persönlichem Erscheinen**, d.h. sowohl Möglichkeit einer schriftlichen als auch einer mündlichen Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt.
- **Verankerung eines Offenbarungsverbot**
- **Im internationalen Verhältnis korrekte Nachtragung des Geschlechts jeder Person**, auch wenn ihr amtliches Geschlecht weder „F“ noch „M“ ist.
- Aufnahme der notwendigen Arbeiten, um die **Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten** zu ermöglichen, ohne weitere Verzögerung und unter Einbezug der Personen, um die es geht.
- **Strafrechtliches Verbot von Verstümmelungen der Geschlechtsmerkmale an Menschen, insbesondere Kindern, mit Varianten der Geschlechtsentwicklung.**

Wir bedanken uns bereits im Vorfeld für die wohlwollende Prüfung der Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge. Für weiterführende Fragen kontaktieren Sie uns bitte unter: sekretariat@junggruene.ch.

Freundliche Grüsse,



Fabienne Engler

Geschäftsleitungsmitglied
Arbeitsgruppe LGBT* und Gender



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Bundesrain 20

3003 Bern

eazw@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegende Vorlage im Grundsatz nachdrücklich. Für uns stellt sie ein wichtiger und richtiger Schritt auf dem Weg zu einer wirkungsvollen Verbesserung der personenstandsrechtlichen Selbstbestimmung von Transpersonen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung.¹ Diese Selbstbestimmung und damit einhergehend ein unkompliziertes, niederschwelliges und rasches Verfahren für die rechtliche Anerkennung einer Geschlechtsänderung ist für uns ein zentrales Element für die öffentliche, gesellschaftliche Anerkennung einer Geschlechtsänderung², was für die Betroffenen sehr zentral ist und insbesondere schwierige Situationen verhindern kann³ und damit der nach wie vor bestehenden Diskriminierung dieser Mitmenschen entgegenwirken kann. In diesem Bereich sehen wir entsprechenden Verbesserungs- resp. Vereinfachungsbedarf in der vorgeschlagenen Regelung (siehe dazu im Détail unten stehend unter Ziff. 2.1.).

Des Weiteren verweisen wir im Allgemeinen auf die Vernehmlassungsantwort des Transgender Network Switzerland (TNGS), dessen Anliegen und Forderungen wir im Grundsatz teilen.

¹ Siehe Erläuternder Bericht, S. 10.

² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 29.

³ Siehe auch Vernehmlassungsantwort Transgender Network Switzerland (TNGS), S. 6.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Ausgestaltung des Verfahrens zur personenstandsrechtlichen Geschlechtsänderung (Art. 30b VE-ZGB)

Wie oben stehend unter Ziff. 1 ausgeführt, steht für die SP Schweiz bei der konkreten Ausgestaltung des Verfahrens zur personenstandsrechtlichen Geschlechtsänderung die Selbstbestimmung der Gesuchstellenden sowie ein möglichst einfaches, niederschwelliges, rasches und auf die spezifischen Bedürfnissen der Gesuchstellenden zugeschnittenes Verfahren im Zentrum. Diesbezüglich fordern wir im Einklang mit TGNS die vertiefte Prüfung eines noch stärker auf den Willen der Gesuchstellenden auf personenstandsrechtliche Geschlechtsänderung fokussierten Verfahrens.⁴ Eine wie im Erläuternden Bericht vorgesehene Abklärungspflicht der Zivilstandsbeamt/innen zur Prüfung der Wahrheit der inneren Überzeugung der Gesuchstellenden⁵ lehnen wir entsprechend ab. Die dahinter stehende Vermutung einer Missbrauchsgefahr⁶ sehen wir nicht als gegeben: Mit Blick auf die enormen gesellschaftlichen, emotionalen und juristischen Folgen einer personenstandsrechtlichen Geschlechtsänderung für die Gesuchstellenden ist es für uns nicht vorstellbar, dass eine solche Änderung entgegen der eigenen inneren Überzeugung zur Erlangung juristischer Vorteile wie einem tieferen Rentenalter oder der Befreiung von der Dienstpflicht vorgenommen wird.⁷ Dies wird auch durch die Tatsache bestätigt, dass nach geltendem Recht in der Schweiz⁸ wie auch in den ausländischen Rechtsordnungen mit liberalen Regelungen⁹ bislang keine missbräuchlichen personenstandsrechtlichen Geschlechtsänderungen festgestellt wurden.

Insbesondere fordert die SP Schweiz, dass das entsprechende Verfahren auch ohne persönliches Erscheinen durchlaufen werden kann, dies insbesondere unter Berücksichtigung der möglichen enormen psychischen Belastung eines solchen Verfahrens für die Gesuchstellenden.¹⁰ In diesem Zusammenhang wünschen wir uns ebenfalls, dass auf die im Erläuternden Bericht erwähnte Möglichkeit verzichtet wird, ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.¹¹ Eine solche Möglichkeit widerspricht dem Grundsatz der voraussetzungslosen Entgegennahme einer Geschlechtsänderungserklärung ohne Vorbedingungen insbesondere in Bezug auf die Gesundheit.¹² So besteht etwa im maltesischen Recht ein explizites Verbot, medizinische Zeugnisse

⁴ Siehe dazu näher Vernehmlassungsantwort TGNS, S. 14ff.

⁵ Erläuternder Bericht, S. 11f.

⁶ Siehe Erläuternder Bericht, S. 12.

⁷ Vgl. auch Vernehmlassungsantwort TGNS, S. 6.

⁸ Vernehmlassungsantwort TGNS, S. 8.

⁹ Vgl. Vernehmlassungsantwort TGNS, S. 16.

¹⁰ Siehe Vernehmlassungsantwort TGNS, S. 12.

¹¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 12.

¹² Siehe Erläuternder Bericht, S. 31.

zu verlangen.¹³ Ebenso fordert die World Professional Association for Transgender Health (WPATH) ein Verzicht auf ärztliche Gutachten.¹⁴

3 Weitere Vorschläge

3.1 Einführung einer dritten Geschlechtskategorie („Geschlecht X“)

Die SP Schweiz fordert die vertiefte Prüfung der Einführung einer dritten Geschlechtskategorie (Geschlecht X)¹⁵ und bedauert diesbezüglich den Entscheid, auf eine solche Einführung im Rahmen dieser Revision zu verzichten.¹⁶

Rund 60% der Transpersonen sind nicht-binär¹⁷, eine dritte Geschlechtskategorie entspricht folglich einem praktischen Bedürfnis der Betroffenen und entspricht auf dem gesellschaftlichen Wandel. Es trifft zwar durchaus zu, dass die beiden aktuell bestehenden Geschlechtskategorien männlich / weiblich gesellschaftlich und kulturell verankert sind.¹⁸ Dies spricht hingegen nicht gegen die Einführung einer dritten Geschlechtskategorie, da die bisherigen Geschlechtskategorien damit eben gerade nicht in Frage gestellt würden. So fordert u.a. das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) ebenso wie der Europarat die Diskussion über eine Einführung eines dritten Geschlechts.¹⁹

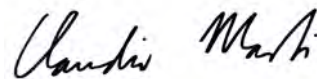
Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

¹³ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 20.

¹⁴ Siehe Vernehmlassungsantwort TGNS, S. 15.

¹⁵ Siehe Manifest der SP Schweiz für eine konsequent feministische Sozialdemokratie, Oktober 2017, S. 21; siehe auch das Postulat der SP-Nationalrätin Rebecca Ruiz, 17.4185 Einführung einer dritten Geschlechtsidentität. Folgen für die Rechtsordnung und für Infostar.

¹⁶ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 12.

¹⁷ Siehe Vernehmlassungsantwort TGNS, S. 25.

¹⁸ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 12.

¹⁹ Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen Teilstudie 5: Geschlecht/LGBTI/Behinderung – Sozialwissenschaftliche Erhebungen, Juli 2015, S. 25; Erläuternder Bericht, S. 19.

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Elektronisch an:
eazw@bj.admin.ch

Bern, 29. September 2018

Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB): Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt die Vorlage vollumfänglich ab. Die Änderung des Geschlechts im Personenregister ist bereits heute, selbstbestimmt möglich. Eine Anpassung des Personenrechts ist somit unnötig. Die Rechtssicherheit und der Verkehrsschutz können zudem mit der vorliegenden Vorlage nicht mehr garantiert werden.

Der Revisionsentwurf will, dass Transmenschen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung künftig - *wenn sie innerlich fest davon überzeugt sind* - ihr Geschlecht und ihren Vornamen im Personenstandsregister abändern können, ohne vorgängige medizinische Untersuchungen oder andere Voraussetzungen. Eine Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt soll in Zukunft hinreichend sein. Dabei wird die Aufrichtigkeit der Geschlechtsänderungserklärung vermutet, wobei der Zivilstandsbeamte offensichtlich missbräuchliche Erklärungen oder Erklärungen nicht urteilsfähiger Personen zurückweisen muss; die Urteilsfähigkeit wird vermutet.

Nach der schweizerischen Praxis ist eine Änderung von Geschlecht und Vornamen in den Registern bereits heute möglich. Dabei muss die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsänderung in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt werden. Dass eine Hürde besteht, ist aus Sicht der SVP auch richtig und wichtig, denn mit Blick auf Art. 9 ZGB besteht ein gewichtiges, öffentliches Interesse an der Übereinstimmung von Registern und Dokumenten mit der Realität, weil diesen eine erhöhte Beweiskraft zukommt. Diese gesetzliche Vermutung, mithin die Rechtssicherheit, darf nicht leichtfertig unterhöhlt werden. Aber genau das will die Vorlage.

Dass heutige System ist also ganz offensichtlich bereits auf die Bedürfnisse und Lebensrealitäten der Bevölkerung ausgerichtet, dass geltende Zivilrecht steht den verschiedenen «*Lebensrealitäten*» nicht im Weg. Der Registereintrag kann grundsätzlich geändert werden, weshalb eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen nicht notwendig ist.

Hinzu kommt, dass dieses angebliche «*einfache, rasche und auf Selbstbestimmung beruhende*» Verfahren offensichtlich ein kritisches Missbrauchspotential birgt: Die «*innerste Selbstwahrnehmung*» lässt sich in der Praxis kaum überprüfen. In der Folge ist eine ganze Palette an möglichen Sachverhalten denkbar, beispielsweise die Umgehung der Militärdienstpflicht usw. usf.

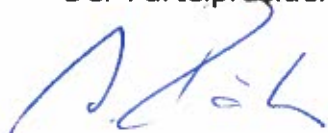
Schlussendlich ist die Botschaft regelmässig widersprüchlich. So ist beispielsweise einerseits «*denkbar, dass der Geschlechtseintrag im Verlauf eines Lebens mehr als einmal geändert werden*» muss (S. 11), andererseits muss die erklärende Person «*fest überzeugt sein, d.h. sie muss sich sicher sein, dass es sich um eine dauerhafte Überzeugung handelt*» (S. 31). Zudem ist absehbar, dass sich - entgegen der Botschaft - für die betroffenen Zivilstandsbeamten mit den neuen Berufspflichten hinsichtlich des anfallenden Abklärungs-Aufwands einiges ändern wird, müssen diese doch in Zukunft nicht mehr «einfach» Gerichtsurteile mittels Eintrags ins Register vollziehen (vgl. Botschaft S. 2 und S. 39)...

Immerhin erfreulich ist es, dass die Vorlage in ausdrücklicher Art und Weise die binäre Geschlechterordnung (männlich/weiblich) nicht in Frage stellt und, dass nicht beabsichtigt wird, eine dritte Geschlechterkategorie einzuführen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti
Nationalrat

Die stv. Generalsekretärin



Sylvia Bär

up!schweiz
Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
info@up-schweiz.ch

up!schweiz



Per E-Mail an:
eazw@bj.admin.ch

BAAR, 29.08.2018

VERNEHMLASSUNGSANTWORT Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB): Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Sehr geehrte Menschen,

Wir beziehen uns auf die rubrizierte Vernehmlassungsvorlage und lassen Ihnen anbei die Stellungnahme der Unabhängigkeitspartei up! zukommen.

Die Unabhängigkeitspartei up! **begrüss**t die Änderung des ZGB. Wir sehen nicht ein, warum ein Mensch sein amtliches Geschlecht nicht frei wählen können soll. Der Entscheid, sein Geschlecht zu ändern oder anzugleichen ist schwerwiegend genug. Der Staat sollte hier dem Bürger nicht unnötig Steine in den Weg legen.

Wir sind jedoch der Meinung, dass im Rahmen der Vorlage noch ein paar weitere Erleichterungen eingefügt werden sollten:

- Wir sehen nicht ein, welchen zusätzlichen Nutzen ein persönliches Erscheinen vor einem Beamten für die betroffenen Person haben sollte und würden vorschlagen, darauf zu verzichten.
- Urteilsfähige Minderjährige sollten eine Änderung selbständig vornehmen können.

Wir begrüssen den Entscheid des Bundesrates, auf die Einführung eines dritten Geschlechts in dieser Vorlage zu verzichten. Mittelfristig scheint uns eine umfassende Reform des Systems jedoch zwingend. Die Problematik besteht dabei jedoch nicht in der Binarität der Geschlechter, sondern in der Tatsache, dass gegenüber dem Staat überhaupt ein Geschlecht angegeben werden muss. Grundsätzlich sollte das Geschlecht eines Menschen den Staat überhaupt nichts angehen. Somit wäre eine Eintragung ins Personenstandsregister hinfällig und die administrativen Aufwände würden sich ebenfalls erübrigen.

Postkonto:

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

Eine solche Regelung würde gleichzeitig bedingen, dass alle Geschlechter komplett gleichberechtigt würden, da eine Diskriminierung nach Geschlecht durch den Staat gar nicht mehr möglich wäre, wenn diesem das Geschlecht unbekannt ist. Damit Verbunden wären einige Reformen, wie zum Beispiel die Angleichung des Rentenalters und Anpassung der Militärdienstpflicht.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.
Freundliche Grüsse

Simon Scherrer
Präsident up!schweiz

Silvan Amberg
Vorstand up!schweiz

Postkonto:

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3,
SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

Modification du CC : **Changement de sexe à l'état civil** Avis de la Fondation Agnodice

Introduction

Constituée en 2007, la Fondation Agnodice a constamment promu une société suisse considérant les variations de l'identité de genre et du développement sexuel comme une richesse relevant de la diversité humaine.

Dans ce cadre, elle s'est attachée à défendre les droits des personnes trans et intersexes, notamment à changer plus aisément de prénom et/ou d'état civil. A cet effet, elle a occasionnellement recouru en justice contre des services cantonaux d'Etat civil obtenant des arrêts plus favorables qui ont fait jurisprudence.

Depuis 3 ans, la Fondation se consacre exclusivement aux enfants et jeunes trans de moins de 18 ans et à leurs parents. Son champ d'action couvre toute la Suisse romande et occasionnellement au-delà.

Considérée comme un centre d'expertise romand, elle est invitée à former les professionnel-le-s dans toute la Suisse romande : médecins pédiatres, endocrinologues, psychiatres, psychologues, travailleurs sociaux et professionnel-le-s des écoles et de la formation. Elle intervient également, en formation de base et en formation continue, dans les hautes écoles et les universités.

Nos expert-e-s sont des professionnel-le-s du domaine de la santé psychique et somatique, ainsi que du travail social. De ce fait notre avis ne sera pas ancré dans une argumentation légale et juridique (nous nous appuyons pour cela sur les juristes de l'association faîtière nationale TGNS, dont la Fondation Agnodice est un des membres fondateurs), mais dans la réalité observée du vécu des jeunes et des familles directement concernées.

Avis de la Fondation Agnodice

En l'état ce projet nous paraît pour l'essentiel aller dans le bon sens. Néanmoins, nous formulons les réserves et demandes suivantes.

1. Ancrage plus clair et plus systématique **du principe d'auto-détermination** : le principe d'autodétermination ne doit pas souffrir d'exception pour les mineurs ou pour les personnes sous curatelle. Seules les personnes incapables de consentement éclairé devraient être soumises à l'approbation de leur représentant légal.

Pour mémoire, il a fallu plus de 50 ans pour que les spécialistes en santé mentale (psychiatres et psychologues) reconnaissent leur incapacité à se substituer à leurs patient-e-s transgenres pour « diagnostiquer », c'est-à-dire valider ou invalider, leur ressenti identitaire intime et subjectif. Il serait déraisonnable d'imaginer qu'un officier d'état civil, un curateur ou même un parent puisse y parvenir mieux. Aujourd'hui le principe du « gate-keeping » médical est discrédité et de plus en plus abandonné, il ne faut pas lui substituer un gate-keeping administratif ou même parental.

Dans un domaine aussi intime, personnel et précoce que la conviction de l'identité de genre, le législateur ne peut présumer la capacité d'un parent à savoir mieux que l'adolescent lui-même quelle est l'identité de son enfant. En effet la pratique nous montre que l'adulte est souvent dominé par des émotions personnelles complexes (croyances ou tabous religieux, honte sociale, transphobie, crainte pour la santé de son enfant, etc...) qui peuvent lui faire sous-estimer la souffrance psychique et sociale (dysphorie de genre) de son enfant et les risques qui découleraient d'une opposition à sa demande de mise en congruence de son état civil.

Nous observons d'ailleurs souvent, dans les groupes de soutien que nous animons avec les parents, que des parents initialement dans une forte opposition cheminent progressivement vers l'acceptation. Néanmoins, tous n'en sont pas capables. Dans ces cas-là, l'adolescent-e devrait pouvoir déterminer librement son identité de genre et donc, faire adapter subséquemment son état-civil.

Il devrait en être de même pour les adultes sous curatelle, sauf cas de retrait de l'exercice des droits civils. Un handicap mental n'empêche pas d'être transgenre (et inversement) et, dans ce cas, le curateur tout comme un parent, sera dans l'incapacité de valider ou non le ressenti de la personne concernée.

2. Pas d'évaluation subjective de l'expression de genre :

Les standards de soins (v.7 2011) de l'association mondiale des professionnels en santé transgenre (WPATH) soulignent que « *de nombreux individus, recevant ou non un traitement médical, trouveront le rôle et l'expression de genre qui leur conviennent, même s'ils diffèrent de ceux qui sont associés à leur sexe d'assignation à la naissance, ou des normes et attentes de genres dominantes* ». Il n'est pas raisonnable de charger désormais les officiers d'état civil de juger (et valider ou non) la « crédibilité » d'une personne trans dans son genre de préférence. Une telle « police du genre » se baserait forcément sur des stéréotypes culturels et individuels, par nature arbitraires et subjectifs. A cet égard, il nous paraît important de ne pas exiger une comparution systématique mais de permettre la présentation d'un argumentaire écrit aussi bien que verbal.

3. Disposition problématique au point 2.1.1.2 « Choix de nouveaux **prénoms...etc.** » du rapport explicatif : le choix du (des) prénom(s) par un enfant ou un-e adolescent-e transgenre doit être laissé à sa discrétion et ne doit pas être soumis à l'approbation de l'officier d'état civil. En effet, les jeunes non-binaires (49% des jeunes trans selon la récente étude de Transpathways 2017) souhaitent parfois refléter leur identité non-binaire en adoptant plusieurs prénoms, certains considérés comme masculins et d'autres comme féminins, qui pourraient être jugés contradictoires ou inappropriés par un officier d'état civil qui s'inscrirait dans une logique strictement binaire. Or cette liberté est d'autant plus essentielle pour le mieux-être de ces jeunes que le choix d'un 3^e marqueur, neutre et non-binaire, n'est pas proposé dans le présent projet, ce que nous regrettons vivement. Le choix des prénoms d'un enfant ou d'un jeune capable de consentement éclairé ne saurait être comparé à l'annonce de prénoms préjudiciables par les parents d'un nouveau-né.
4. Interdiction de divulguer : conformément aux articles 10 et 13 de la Constitution fédérale, le droit à la sauvegarde de la sphère privée et du respect des intérêts personnels doivent être évoqués pour interdire toute divulgation publique du changement d'état civil. Chaque fonctionnaire chargé d'adapter les données modifiées doit être informé que ces données sont strictement confidentielles et la sanction encourue devrait figurer au projet. Il doit en aller de même pour les personnes et entités privées.
5. **Absence d'option pour les personnes non-binaires**, particulièrement les mineurs : près de 50% des jeunes trans s'identifient aujourd'hui comme non-binaires. Il est très regrettable que ce projet leur propose d'échanger l'inconfort d'une identité non-congruente avec l'inconfort d'une autre identité non-congruente. Ces jeunes garderont alors le sentiment que la société ne les reconnaît pas mais participe au contraire à leur marginalisation. Le coût social de cette exclusion pourrait s'avérer élevé car il restera très difficile pour eux d'apparaître « crédible » dans une identité « F » ou « M » qui leur est étrangère et donc, par exemple, de trouver une place d'apprentissage, un emploi ou même un logement. Agnodice demande donc que le système de genre binaire soit abandonné dès à présent. Les expériences de nos voisins européens (Malte, Allemagne, Autriche, Pays-Bas,...) montre qu'il existe diverses solutions, par ex. l'introduction d'un 3^e sexe officiel neutre ou le renoncement à l'enregistrement du sexe. Cette dernière solution résoudrait les difficultés des personnes intersexes, des trans non-binaires et favoriserait grandement l'égalité entre les femmes et les hommes.

6. Interdiction pénale de toute mutilation à caractère sexuel des personnes présentant des variations du développement sexuel, en particulier **dans l'enfance**, conformément aux demandes et argumentaires de l'association suisse pour les intersexes, InterAction et de l'association Transgender Network Switzerland (TGNS), que nous soutenons par la présente.

Fait à Lausanne, le 4 septembre 2018

Le Conseil de Fondation :

- Prof Vincent Barras, membre
- Marie-Noëlle Baechler, membre
- Sylvain Jan, membre
- Nicolas Martin Clément, membre
- Dre Erika Volkmar, présidente

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und Polizeide-
partement EJPD
vernehmlassungen@bj.admin.ch

Bern, 26 September 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

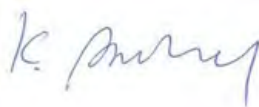
Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

alliance F – der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen – vertritt 150 Organisationen und insgesamt 400'000 Frauen in der Schweiz. Wir setzen uns aktiv für eine Verbesserung der Berufstätigkeit der Frauen, der Gleichstellung von Frau und Mann und für bessere Rahmenbedingungen in der Erwerbstätigkeit ein. Dazu gehören auch Fragen der (immer noch sehr starren) Geschlechterrollen und Geschlechtsidentität in unserer Gesellschaft, weshalb wir gerne im laufenden Vernehmlassungsverfahren Stellung nehmen und uns für die Möglichkeit dazu bedanken.

Wir befürworten das Ziel der Vorlage, Transmenschen und Menschen mit einer Geschlechtsvariante eine einfache und unbürokratische Änderung ihres Geschlechts und ihres Vornamens zu ermöglichen und dass neu die Abgabe der Erklärung vor der Zivilstandsbeamtin oder dem -beamten statt eines Gerichtsverfahrens vorgesehen ist. Dass der Bundesrat mit der Vorlage die Lebenssituation von Transmenschen und von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung verbessern will, ist, besonders mit Blick auf den grossen Handlungsbedarf im Zivilrecht, erfreulich. Jedoch ist die Möglichkeit zur Änderung des Geschlechts und des Vornamens nur ein Element von vielen, eine Verbesserung der rechtlichen und somit der gesellschaftlichen Stellung von Transmenschen und Menschen mit einer Geschlechtsvariante zu erreichen.

Besonders möchten wir darauf hinweisen, dass es für minderjährige Transmenschen und Menschen mit einer Geschlechtsvariante eine grosse Belastung bedeuten kann, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen. Bislang stellen urteilsfähige Minderjährige den Antrag auf Änderung des amtlichen Geschlechts und Namens selbst. Daher beantragen wir, dass das neue Gesetz ebenso für urteilsfähige Jugendliche gelten soll und nicht deren Rechtsstellung gegenüber der heutigen Regelung verschlechtert wird.

Mit freundlichen Grüssen



Co-Präsidentinnen alliance F
Nationalrätin Maya Graf und Nationalrätin Kathrin Bertschy

Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Stellungnahme von Amnesty International Schweizer Sektion zum Vorentwurf über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Sehr geehrte Damen und Herren

Amnesty International Schweiz und Queeramnesty Schweiz begrüssen grundsätzlich den vorgelegten Entwurf zur erleichterten Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister. Menschen, deren Vornamen oder Geschlechtseintrag im Personenstandsregister von ihrer Geschlechtsidentität abweichen, können zwar bereits heute eine Anpassung verlangen – aber dabei sind grosse Hürden zu überwinden. Es ist daher sehr positiv zu bewerten, dass die Schweiz sich den internationalen Standards anpasst und das Recht auf Selbstbestimmung der Geschlechtsidentität – insbesondere für trans und inter Personen – in ihrer Gesetzgebung verankert.

Das vorherrschende binäre Geschlechtsmodell führt bei der Zuweisung von Geschlechtsidentität und körperlichen Merkmalen zu Vorannahmen, die nicht immer richtig sind. Deshalb ist es wichtig, dass ein unbürokratisches und auf Selbstbestimmung basiertes Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags etabliert wird.

Der Gesetzesentwurf trifft leider keine Vorgaben, dass das Verfahren der Erklärung einfach und transparent durchgeführt wird. So besteht die Gefahr, dass über den Umweg des Zivilstandesamts medizinische Zeugnisse, psychiatrische oder psychologische Bescheinigungen verlangt werden.

Vorzuziehen ist eine explizite Erwähnung, dass medizinische, psychiatrische oder psychologische Bescheinigungen nicht nötig sind (nach dem Vorbild von Malta, Art. 5 Abs. 2 des maltesischen Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act), sondern der Antrag der gesuchstellenden Person auf Anpassung des Geschlechtseintrags einzig und abschliessend ausreicht.

Zudem sehen wir die im Vergleich zur aktuellen Rechtslage gravierende Verschlechterung des Entwurfs in Bezug auf urteilsfähige Minderjährige äusserst kritisch. Bisher konnten urteilsfähige Minderjährige ihre Erklärung selbst abgeben (nicht durch die gesetzliche Vertretung wie im Entwurf vorgeschlagen). **Auch in Zukunft sollte weiterhin auf die Urteilsfähigkeit und nicht auf die Volljährigkeit abgestellt werden.**

Ausserdem regen wir an, beim Geschlechtseintrag nicht am binären Geschlechtermodell (ausschliesslich weiblich oder männlich und zwingend eins davon) festzuhalten, da dieses offensichtlich für viele Menschen nicht zutreffend ist. **Alternativen wären, den Geschlechtseintrag ganz aufzuheben oder eine dritte, positiv formulierte Kategorie zu schaffen** (vgl. Postulate Arslan (17.4121), Ruiz (17.4185) und Flach (18.3690)), was beides geprüft werden sollte.

Erarbeitet im September 2018 bei **Queeramnesty**
für Amnesty International Schweizer Sektion

Guten Tag

Wir haben vom Transgender Network Switzerland (TGNS) erfahren, dass Sie beabsichtigen, die Änderung des Geschlechtseintrages für trans Menschen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung zu vereinfachen. Wir vom asexuellen und aromantischen Spektrum Schweiz, dem u.a. auch Menschen angehören, um die es bei dieser Gesetzesänderung geht oder gehen sollte, unterstützen diese Idee grundsätzlich und würden uns freuen, wenn das Gesetz so geändert würde, wie es von der trans Community gewünscht wird. Daher möchten wir Sie darum bitten, die Stellungnahme des TGNS vollumfänglich zu berücksichtigen. Als eine in der Gesellschaft wohl noch weniger bekannte Minderheit wissen wir sehr gut, wie es ist, in einem von der Mehrheit erstellten System nicht vorzukommen.

Uns ist es sehr wichtig, dass trans Personen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung in unserer Gesellschaft respektiert werden, und wir möchten dies Ihnen ebenfalls ans Herz legen. Dazu gehört, dass diese Menschen gemäss ihrer Geschlechtsidentität eingetragen sind, wie alle anderen Menschen auch.

Ihr Vorschlag beinhaltet, dass Menschen, die ihren Geschlechtseintrag ändern möchten, dies von einem Zivilstandsamt überprüfen lassen müssen. Es wäre viel besser, diese Kontrolle wegzulassen, denn niemand ausser der antragsstellenden Person kann die eigene Geschlechtsidentität überprüfen. Es gibt kein äusserliches Kriterium, an dem Aussenstehende die Geschlechtsidentität treffsicher erkennen können. So wie es Mädchen gibt, die Fussball spielen und Jungen, die sich gerne die Nägel lackieren, sind auch trans Menschen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung sehr verschieden und lassen sich nicht anhand von Stereotypen beurteilen. Auch Ärzt_innen können die Geschlechtsidentität eines Menschen nicht kennen ohne dass sie die Person fragen. Zivilstandsämter können dies ebenso wenig.

Gerade junge Menschen mit einem Geschlechtseintrag, der nicht ihrer Geschlechtsidentität entspricht, und mit Eltern, die dies nicht verstehen, haben es besonders schwer. Wer noch nicht volljährig ist und zuhause lebt mit Menschen, die die eigene Geschlechtsidentität nicht respektieren, hat mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen. Gerade deshalb ist es sehr wichtig, dass minderjährige Menschen ihren Geschlechtseintrag selbst ändern können, um ihnen Selbstbestimmung zu gewährleisten. Dies kann ihnen das Leben sehr erleichtern, so dass sie sich zum Beispiel mit dem richtigen Namen und Geschlecht auf eine Lehrstelle bewerben können.

Zugänglichkeit des Systems für möglichst alle Menschen, zum Beispiel für Menschen mit einer Behinderung ist sehr wichtig. Diese Menschen haben ohnehin schon viele Zusatzschwierigkeiten zu meistern. Deshalb soll die Erklärung auf möglichst viele Arten abgegeben werden können.

Leider ist es in der Schweiz immer noch mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden, trans zu sein oder eine Variante der Geschlechtsentwicklung zu haben. Solange dies so ist, müssen diese Menschen selber entscheiden können, wer über ihr bei der Geburt falsch zugewiesenes Geschlecht Bescheid weiss. Es kann sehr unangenehm oder sogar gefährlich werden, wenn die Person z.B. einen Brief mit einer falschen Anrede oder dem falschen Namen erhält und die Nachbar_innen so davon erfahren. Der Staat soll Menschen möglichst davor schützen.

Es gibt nicht-binäre Menschen, sowohl in der Schweiz als auch anderswo; auch bei uns im asexuellen und aromantischen Spektrum Schweiz sind einige Menschen dabei, die sich weder als weiblich noch als männlich identifizieren. Das Gesetz soll dem Rechnung tragen und diese Menschen in ihrer

Geschlechtsidentität respektieren. Wir bitten Sie darum, Menschen mit ausländischem Pass und einem anderen Geschlechtseintrag als M oder F auch in der Schweiz so zu registrieren, und mit nicht-binären Menschen zusammen ein Konzept auszuarbeiten, wie das Recht auch ihre Geschlechtsidentität aufnehmen kann.

Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung dürfen nicht mehr verstümmelt werden. Wer dies trotzdem macht oder gemacht hat, soll dafür bestraft werden. Dies ist unmenschlich, sehr ungerecht gegenüber diesen Menschen und widerspricht der Idee der selbstbestimmten informierten ärztlichen Behandlung. Es ist sehr wichtig, diese Verstümmelungen zu verbieten. Der Vorschlag von TGNS und InterAction ist eine gute Lösung dafür.

Vielen Dank für Ihren Einsatz

Freundliche Grüsse

Merlin U.

Im Namen des asexuellen und aromantischen Spektrums Schweiz

info@asexuell.ch

079/676 05 78

Modification du Code civil suisse (changement de sexe à l'état civil)

Procédure de consultation : Prise de position de l'Association 360

Remarques préalables

Ce document est composé d'un condensé résumant la position de notre association et d'une annexe en expliquant les raisons.

Le droit suisse ne parle pas de genre, mais de sexe. Depuis de nombreuses années pourtant les personnes transgenres revendiquent le fait d'être reconnues par leur genre et non par leur sexe. Dans ce document, par respect pour les personnes transgenres, nous parlons donc de genre, et non de sexe, sauf quand il s'agit des attributs physiologiques.

La consultation porte sur l'introduction d'un article 30b dans le Code civil visant à simplifier le changement de genre et de prénom aux personnes transgenres ou intersexes. Notre association ne représentant pas les personnes intersexes, elle ne prend pas position sur les considérations de délai d'inscription du genre à la naissance.

La consultation porte également sur l'extension de la loi sur le droit international privé, art. 37 à 40, à la notion de changement de genre. En soi, cette extension découle des éventuelles modifications du code civil et ne nécessite, selon nous, aucun commentaire.

Le changement de prénom seul étant déjà une simple procédure administrative basée sur une déclaration à l'autorité, il n'est pas concerné par la procédure simplifiée soumise à la présente consultation.

Condensé

Le but de la modification du Code civil présentée est de simplifier la procédure de changement de genre et de prénom à l'état civil qui est actuellement une procédure judiciaire « sui generis » onéreuse, débouchant sur une insécurité juridique manifeste. Néanmoins, une fois la décision positive du/de la juge acquise et le délai de recours échu, la procédure actuelle offre une grande sécurité car elle demeure inattaquable par les diverses administrations, sauf en présence d'un abus de droit manifeste.

La proposition dit faire référence à l'autodétermination des personnes concernées sans contrainte, ni médicale, ni d'autres conditions préalables. La réalité est différente car l'autodétermination est soumise à examen par l'officier-e d'état civil qui doit s'assurer que la demande n'est pas abusive et n'émane pas d'une personne incapable de discernement. En cas de doutes, l'officier-e pourra mener des investigations complémentaires, voire exiger un certificat médical. Il s'agit donc d'un transfert du pouvoir d'appréciation du/de la juge à l'officier-e d'état civil.

Le seul point positif de la situation actuelle, à savoir la sécurité du droit une fois la décision positive du/de la juge entrée en force, ne sera plus garanti puisque les autres autorités administratives pourront contester, selon leur propre appréciation, la décision de l'officier-e d'état civil et faire rectifier une inscription déjà effectuée.

La sécurité du droit pour l'Etat et ses citoyen·nes vise à ce que les décisions prises soient basées sur une loi (principe de la légalité), mais également à ce que les citoyen·nes soient traité·es de manière égale (principe de l'égalité de traitement). Nous pensons qu'il est nécessaire et urgent de mettre en place une procédure simplifiée qui garantisse aux personnes transgenres la plus grande autonomie de décision possible, offre une grande sécurité juridique et soit gratuite.

Nous préconisons ainsi les éléments suivants :

1. Une procédure unique et identique dans chaque canton.
2. Une procédure sur dossier, sans comparution personnelle du/de la requérant·e devant l'officier·e d'état civil. Cela permettra de respecter le principe d'auto-détermination et de soustraire le changement de genre à l'appréciation subjective d'un·e officier·e d'état civil qui pourrait arbitrairement, au regard de ses stéréotypes de genre, se fonder essentiellement sur l'apparence physique de la personne. A cet égard, une formation des officier·es d'état civil relative à la thématique transgenre nous semble indispensable.
3. Le pouvoir d'examen de l'officier·e d'état civil doit être strictement et expressément défini dans les lois ou ordonnances d'application.
4. La réquisition par l'officier·e de tout document portant atteinte à l'intégrité physique des personnes concernées - comme une preuve d'intervention chirurgicale de réassignation sexuelle, de traitement hormonal, de stérilisation ou de modification physique - doit être expressément prohibée par la loi.
5. L'enregistrement de la déclaration ne doit pas pouvoir être, sans limite, remis en question par une autorité tierce. Il pourra faire l'objet d'un recours durant 30 jours, notamment pour les cas relevant du droit pénal. Passé ce délai, la rectification ne devra plus pouvoir être contestée et sera définitive.
6. Pour les enfants mineurs, la procédure actuelle est satisfaisante. La capacité de discernement doit demeurer la seule condition nécessaire et suffisante au changement de genre. En cas d'opposition des parents, l'enfant mineur doit avoir la possibilité de saisir l'autorité compétente qui tranchera la question du changement de genre au regard uniquement de l'intérêt de l'enfant et pourra l'ordonner, malgré ladite opposition.
7. Au niveau du texte de l'art. 30b , *al.* 2, du Code civil, il faut prévoir que la personne qui fait la déclaration puisse faire radier son ou ses anciens prénoms, et pas uniquement en faire inscrire un ou plusieurs nouveaux.
8. S'agissant de l'enfant d'une personne qui a changé de genre à l'état civil, nous opposons au maintien d'office de l'ancien genre du parent dans les documents officiels de l'enfant. Cela est contraire au principe d'auto-détermination, et viole le respect de la sphère privée des personnes transgenres dont le changement de genre sera révélé, sans leur accord, auprès de toutes les institutions requérant ou ayant accès aux documents officiels de l'enfant. Une proposition qui laisse le choix au parent transgenre de l'inscription figurant dans les documents officiels de l'enfant est en adéquation avec le principe d'auto-détermination et permet de respecter sa sphère privée. Cela se justifie d'autant plus que dorénavant le droit suisse permet l'existence d'un double lien de parenté avec deux parents dont le genre est identique.
9. Enfin, au minimum depuis l'ATF 119 II 264 du 3 mars 1993 et jusqu'à récemment dans certains cantons (2015 à Genève par exemple), soit pendant plus de 20 ans, des citoyen·nes e suisses ont été obligé·es de se faire stériliser contre leur volonté afin d'obtenir leur changement de genre, cela en violation grave de la Convention européenne des droits de l'homme et de la Constitution fédérale. Il nous paraît donc utile de compléter la loi sur la stérilisation forcée pour interdire clairement une telle obligation dans le cadre d'un changement de genre.

1. Situation actuelle

1.1 Bref historique

Le premier changement de genre prononcé en Suisse date de 1931¹, à l'époque bien évidemment sans condition de traitements médicaux irréversibles, ces derniers n'existant pas.

En 1993, le Tribunal fédéral a rendu un jugement relatif à un mariage entre deux personnes dont l'une était une femme transgenre opérée, mais n'ayant pu faire reconnaître son changement dans son pays d'origine².

Le TF confirma le refus de l'autorité cantonale d'inscrire le mariage au prétexte qu'il était le fait de deux personnes de même sexe, tout en soulignant que la recourante ayant subi une opération irréversible de réassignation, elle n'avait qu'à faire préalablement changer son genre auprès de l'état civil suisse.

Il en a découlé 18 ans de stérilisation forcée pour les personnes transgenres en Suisse, les tribunaux imposant l'opération de réassignation pour accepter le changement d'état civil au prétexte qu'elle seule remplissait la condition d'irréversibilité mentionnée par le TF. Et cela quand bien même :

- Dès 2003 la Cour européenne des droits de l'homme avait jugé disproportionnée une telle exigence³.
- Dès 2005, la loi sur la stérilisation forcée aurait dû conduire à l'abandon d'une telle mesure prise contre la volonté de toutes les personnes transgenres ayant leur capacité de discernement et ne souhaitant pas subir de telles chirurgies.

Le 1er février 2011, la Cour suprême du canton de Zürich admit la requête en changement de sexe avec changement de prénom d'une femme transgenre sans intervention chirurgicale. Selon le jugement⁴, une telle exigence constituerait une violation de l'art. 13 cst., et plus particulièrement du droit de chaque individu à l'autodétermination, y compris sur le plan de la sexualité.

Se basant, non seulement sur l'évolution du droit européen, mais également sur le jugement zurichois précité, l'Office fédéral de l'état civil, dans un avis de droit délivré le 1er février 2012, considéra que la reconnaissance juridique du changement de genre ne saurait être conditionnée à une opération de réassignation.

Malheureusement, le jugement zurichois et la position claire de l'Office fédéral de l'état civil ne suffirent pas à de nombreuses juridictions cantonales, aussi bien en première instance qu'en appel, qui continuèrent à forcer des personnes transgenres ne le souhaitant pas à se faire stériliser. À titre d'exemple, nous citerons l'arrêt de la Cour de justice du canton de Genève du 24 janvier 2014 ACJC 78/2014 rejetant le recours d'une femme transgenre parfaitement intégrée socialement et professionnellement au prétexte de « l'absence de preuve suffisante d'une inaptitude irréversible du recourant à procréer. »⁵.

De plus en plus de juridictions cantonales reconnaissent la possibilité de changer de genre sans avoir subi de chirurgies de réassignation. Cependant, contraint·e par l'ATF 199 II 163 précité de respecter la notion d'irréversibilité, le/la juge interprète cette notion à sa guise.

Ainsi, il est parfois demandé à la personne requérante de fournir une attestation d'incapacité à se reproduire irréversible via le traitement hormonal pris. Cette exigence est pourtant de la même nature que celle liée aux chirurgies et ne devrait plus exister.

Certain·es juges indiquent se baser également sur la crédibilité de la personne requérante lors de l'audience à laquelle elle est convoquée⁶. L'évaluation de cette crédibilité étant bien évidemment une appréciation purement personnelle, et donc subjective.

¹Source : Sophie Thorens-Aladjem, Présidente du Tribunal de première instance de Genève, in « Vacarme : Transgenres le parcours du combattant », RTS La Première, 22.1.2016

²ATF 199 II 264 in JdT 1996 I 340

³CEDH, Affaire Van Kück c. Allemagne, 12 juin 2003, 35968/97

⁴Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, in ZR 110/2011 Nr. 49

⁵Cour de Justice du canton de Genève, ACJC 78/2014, consid. 2.2, C/10516/2013

Ces exigences floues amènent une grande insécurité juridique à la personne qui s'adresse à un·e juge pour constater son changement de genre et de prénom.

1.2 Procédure judiciaire

1.2.1 Inconvénients

En raison du flou juridique décrit ci-dessus, de nombreuses personnes transgenres retardent de plusieurs mois, voire renoncent, lorsqu'elles ne peuvent se faire opérer, à l'inscription de leur changement de genre dans le registre d'état civil.

Comme il n'existe pas de jurisprudence « moderne » du TF précisant sa notion d'irréversibilité, il est toujours possible qu'un recours à ce niveau contre une décision cantonale aboutisse à une obligation de chirurgie, de prises d'hormones ou même simplement à une définition de l'irréversibilité qui ne soit pas en adéquation avec une plus grande autodétermination des personnes transgenres.

Enfin, la procédure judiciaire, même si elle peut être faite à titre personnel, est souvent conduite par un·e avocat·e, ce qui engendre des coûts importants en plus du prix de la procédure elle-même.

1.2.2 Avantages

Sauf à constater un abus de droit, ou la remise d'informations manifestement fausses au tribunal, la décision du/de la juge n'est plus attaquable après un délai de recours qui peut varier selon les cantons, mais qui se situe usuellement entre 15 et 30 jours.

Passé ce délai, la personne requérante ayant obtenu une décision positive, peut entamer toutes les autres démarches administratives (obtention de nouveaux papiers d'identité, changement de bail, ...) pour vivre sa nouvelle vie. Elle ne court pas le risque de se voir opposer, plusieurs mois plus tard, peut-être même des années plus tard, une opposition de la part d'une administration qui jugerait erronée la décision de l'officier·e d'état-civil.

2 Situation future souhaitée

2.1 Sécurité du droit pour la personne requérante

Il est important que pour la personne ayant décidé de procéder à un changement de genre, la procédure soit simple, gratuite ou au moins peu onéreuse, et sûre.

Par sûre, il faut premièrement comprendre basée sur des critères connus et objectifs et deuxièmement inattaquable une fois entrée en force.

L'autodétermination de la personne est un critère fort et objectif.

Il est fort car entreprendre une telle démarche nécessite de la volonté et la capacité à faire face au jugement de la société, de ses proches voire de sa famille. Ce n'est jamais une décision prise à la légère.

Ce critère est également objectif car identique pour tous·tes. Il se manifeste par une déclaration unilatérale, aujourd'hui sous la forme de la remise d'une requête en changement de sexe et de prénom au tribunal de première instance, demain peut-être par la transmission d'un formulaire complété à l'officier·e d'état civil.

Il est important qu'une fois cette auto-déclaration faite et enregistrée, elle ne soit plus attaquable après un court délai de recours, pour que la personne puisse commencer sa nouvelle vie, et affronter ses nouvelles difficultés, dans la plus grande sérénité possible.

Nous pensons qu'il est possible d'atteindre la même sécurité du droit qu'actuellement en dehors de la procédure judiciaire en vigueur, qui, comme on l'a vu, ne présente pas non plus une sécurité absolue, en tout cas pas pour les citoyen·nes.

2.2 Procédure administrative nouvelle

2.2.1 Remise d'un formulaire ad hoc

Nous souhaitons que l'autodétermination puisse se manifester par la remise d'un formulaire uniforme en Suisse sans obligation de devoir se présenter devant un·e officier·e d'état civil ayant le pouvoir d'évaluer ou de juger la crédibilité de la personne requérante.

Cette évaluation serait de toute manière subjective et non conforme à une bonne sécurité du droit.

2.2.2 Limitation du rôle de l'officier·e d'état civil à l'enregistrement de la demande

Le texte soumis à consultation ne définit aucunement le pouvoir d'examen de l'officier·e d'état civil.

Afin que l'auto-détermination des personnes soit respectée, le rôle de l'officier·e d'état civil doit être uniquement d'enregistrer la demande qui est à faire, et non pas de l'évaluer. Au maximum, l'officier·e d'état civil doit pouvoir attester de la capacité de discernement de la personne, mais en aucun cas évaluer ou demander des preuves d'évaluation de son identité de genre.

En particulier, la réquisition par l'officier·e de tout document portant atteinte à l'intégrité physique des personnes concernées - comme une preuve d'intervention chirurgicale de réassignation sexuelle, de traitement hormonal, de stérilisation ou de modification physique - doit être expressément prohibée dans les textes légaux ou ordonnances.

La remise d'un certificat médical attestant de la dysphorie de genre est une entorse au principe de la pure autodétermination. Il n'est souvent pas requis dans les pays les plus progressistes, et ne doit pas être requis en Suisse.

2.2.3 Changement de genre des mineur·es

En cas d'accord parental, nous pensons que la démarche complète devrait pouvoir s'appliquer, à partir du moment où la capacité de discernement de l'enfant est avérée.

Les parents introduisent la demande auprès de l'officier·e d'état civil, agissant en qualité de représentant de l'enfant, preuve de la capacité de discernement à l'appui.

En cas de désaccord entre l'enfant ou adolescent et ses parents, celui-ci devrait pouvoir introduire une demande lui-même. La procédure actuelle resterait en vigueur : à savoir qu'en cas d'opposition parentale, l'enfant mineur doit avoir la possibilité de saisir l'autorité compétente qui tranchera la question du changement de genre au regard uniquement de l'intérêt de l'enfant et pourra l'ordonner, malgré ladite opposition.

2.2.4 inscription dans les registres et documents officiels

Au niveau du texte de l'article 30b , *al.* 2, du Code civil, il faut prévoir que la personne qui fait la déclaration puisse faire radier son ou ses anciens prénoms, et pas seulement en faire inscrire un ou plusieurs nouveaux.

S'agissant de l'enfant d'une personne qui a changé de genre à l'état civil, nous nous opposons au maintien d'office de l'ancien genre du parent dans les documents officiels de l'enfant. Cela est contraire au principe d'auto-détermination, et viole le respect de la sphère privée des personnes transgenres dont le changement de genre sera révélé, sans leur accord, auprès de toutes les institutions requérant ou ayant accès aux documents officiels de l'enfant. Une proposition qui laisse le choix au parent transgenre de l'inscription figurant dans les documents officiels de l'enfant est en adéquation avec le principe d'auto-détermination et permet de respecter sa sphère privée. Cela se justifie d'autant plus que dorénavant le droit suisse permet l'existence d'un double lien de parenté avec deux parents dont le genre est identique.



Reto Wassmer
Aktuar AVZ
Regionales Zivilstandsamt
Zentralstrasse 20
5610 Wohlen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail an
eazw@bj.admin.ch

Wohlen/Rheinfelden,
17. August 2018

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenregister)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Aargauischen Verbandes für Zivilstandswesen hat von beabsichtigten Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenregister) Kenntnis erhalten und benützt sehr gerne die Gelegenheit, zur laufenden Vernehmlassung seine Bemerkungen ein zu bringen.

Wir erlauben uns, nach gründlicher Prüfung dazu direkt wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Wirkungen der Geschlechtsänderungserklärungen werden grundsätzlich keine Vorbehalte angebracht.

Hingegen werden Bedenken angemeldet, wie denn genau der Begriff „offensichtlich missbräuchlich“ im Zusammenhang mit der Geschlechtsänderungserklärung zu verstehen ist. Zusammenfassend stellt sich unser Verband auf den Standpunkt, dass es für die Zivilstandsbeamtin bzw. den Zivilstandsbeamten nicht möglich ist, mit Gewissheit in jedem Fall fest zu stellen, dass nicht jemand „leichtfertig“ seine Geschlechtsänderung erklärt.

Wir sind der Ansicht, dass die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten im Zweifelsfall nicht in der Lage wären, ärztliche Atteste, psychologische Gutachten etc. so lesen und auswerten zu können, um anschliessend ein fachmännisches Urteil fällen zu können. Dafür fehlen unserem Berufsstand die entsprechenden Fachkenntnisse und die Kenntnisse zu den persönlichen Beweggründen (Lebensgeschichte) der erklärenden Person. So muss also die Aufrichtigkeit der Erklärung absolut im Vordergrund stehen. Bei Abgabe der Erklärung soll sich die Aufgabe der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten auf rein formelle Inhalte, wie örtliche und sachliche Zuständigkeiten, Prüfung der Identität und Hinweis auf die Strafbedingungen bei Missachtung beschränken.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass sich Ihre Erläuterungen in dem Sinne widersprechen, als dass in Absatz 1.2 von „Zweifel“ und weiteren nötigen Abklärungen seitens des Zivilstandsamtes gesprochen wird, und dann wiederum in Abschnitt 1.3.1. genau dieses Amt als einzige in Frage kommende Behörde bezeichnet wird, vor welchem die Entgegennahme und die Beurkundung einer Erklärung ohne jegliche Vorbedingungen abgegeben werden kann. Wir verstehen unter dem Begriff „ohne Vorbedingungen“, dass auch keine weiteren Abklärungen getroffen werden müssen....

Wer schliesslich von einer Sozialhilfeversicherung des Missbrauchs überführt wird und folgedessen Berichtigungen im Personenstandsregister verursacht, soll für den Bereinigungsaufwand seitens der Behörden aufkommen müssen (CHF 75.00 / ½ Std.).

Des weiteren sind wir der Ansicht, dass die Anzeigefrist bei den Geburten grundsätzlich bei drei Tagen bleiben soll. Im konkreten Fall kann beispielsweise auf einer provisorischen Anzeige der Vermerk angebracht werden, dass die definitive Geburtsanzeige zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Bei Fragen steht Ihnen unser Präsident Adrian Keller (Tel. 061 835 52 86 oder E-Mail adrian.keller@rheinfelden.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Aargauischer Verband für Zivilstandswesen

sig. Adrian Keller, Präsident

sig. Reto Wassmer, Aktuar

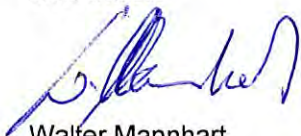
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Zürich, 29. September 2018

Stellungnahme von cft, Christianity for today, zur Vernehmlassung „Änderung des Geschlechtes im Personenstandsregister“

Cft, Christianity for today, lehnt den neuen Gesetzesentwurf ab. Wir unterstützen keine Aufweichung der bestehenden Grundlage. Es gibt Phasen im Leben (z.B. in der Pubertät), wo der Mensch, vor allem der Heranwachsende, sich seiner Persönlichkeit nicht sicher fühlt oder diese von aussen plötzlich in Frage gestellt sieht (peer pressure). Hier ist es sehr wichtig, dass eine solche Person sich nicht von subjektiven Empfindungen leiten lässt. Gerade auf sexuellem Gebiet bestehen heute viele Ideologien, die sehr vereinnahmend sind. Das Ändern des Geschlechtes ist ein tief einschneidender Eingriff im Leben eines Menschen. Es betrifft auch das gesamte Umfeld (Familie, Verwandte, Freunde, Arbeit, Staat). Aus diesem Grund muss der Staat, respektive die Gerichte die wissenschaftlichen Fakten als Rahmenbedingungen gelten lassen. Mit anderen Worten die Person muss aufgrund von medizinischen Fakten beweisen können, dass sie oder er ein falsches Geschlecht bei der Geburt bekommen hat. Die Aufweichung des Gesetzes würde viele neue Unsicherheiten schaffen und ist nicht im Sinn der betroffenen Menschen.

Freundliche Grüsse
cft Schweiz



Walter Mannhart
Sekretär



Jürg Schuppli
Vorstandsmitglied

Konradstrasse 1
8005 Zürich

Tel. 044 455 59 10
Fax 044 444 14 29

MyCheckpoint.ch
denise.borso@checkpoint-zh.ch

CHECKPOINT
GESUNDHEITZENTRUM FÜR DIE COMMUNITY

Zürich, 27.09.18

Sehr geehrte Bundesrätin Sommaruga, sehr geehrte Mitarbeiter*in

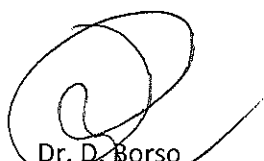
Wir, der Checkpoint Zürich, möchten uns an der Vernehmlassung zur Änderung des Personenstandsregisters für Trans Personen beteiligen.

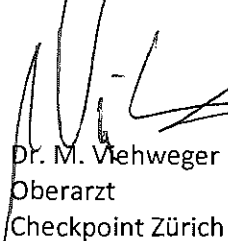
Der Checkpoint Zürich ist ein Gesundheitszentrum, das sich in einem ganzheitlichen Ansatz um die Gesundheit von schwulen/bisexuellen Männern und um die Gesundheit von trans Personen kümmert.

Für Trans Personen bieten wir allgemeine Beratung, psychologische Begleitung und diverse ärztliche Leistungen (z. B. Überwachung der Hormontherapie, HIV/STI-Diagnostik und Beratung hinsichtlich sexueller Gesundheit) an. Wir bauen dieses Angebot seit einigen Jahren kontinuierlich aus. Etwa 250 Trans Personen melden sich jährlich in unserer "Fachstelle für Trans Menschen".

Die von Transgender Network Switzerland ausgearbeitete Stellungnahme unterstützen wir in allen Punkten. Aus medizinischer und psychologischer Sicht ist eine Personenstandsänderung auf selbstbestimmter Basis notwendig und sinnvoll. Aus unserer Sicht wären wir besonders froh, künftig auf die nicht zielführende und vielfach verletzende psychologisch-psychiatrische Begutachtung verzichten zu können. Im ICD-11, der internationalen Klassifikation von Krankheiten der WHO, wird "Transsexualismus" per 2021 aus der Kategorie der psychischen Störungen entfernt. Spätestens damit erübrigt sich die Begutachtung durch eine Fachperson aus dem Bereich Psychologie oder Psychiatrie.

Der vorliegende Vorschlag muss in den sieben von TGNS beanstandeten Punkten nachgebessert werden, wenn er für Trans (und intergeschlechtliche) Personen ein wirklicher Fortschritt und eine Garantie auf Selbstbestimmung beinhalten soll.


Dr. D. Borso
Ärztliche Leitung
Checkpoint Zürich


Dr. M. Viehweger
Oberarzt
Checkpoint Zürich


Raffael Berchtold
M.Sc. Psychologe
Checkpoint Zürich


Bastian Baumann
Leiter Checkpoint
Checkpoint Zürich

**Schweiz. Verband Creditreform SVC
(Genossenschaft)**

Teufener Strasse 36
9000 St. Gallen
Tel. 071 221 11 01
Fax 071 221 11 85
e-mail info@creditreform.ch

Per Mail an: eazw@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

St. Gallen, 17. September 2018
SVC Vernehmlassung Personenstandsregister.docx

Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die Möglichkeit geboten, zum genannten Entwurf Stellung zu nehmen. Wir machen hiermit gerne davon Gebrauch.

Wir weisen vorweg daraufhin, dass der Verband die Stossrichtung des Entwurfs begrüsst. Der Grund für seine Beteiligung an der vorliegenden Vernehmlassung liegt darin, dass er sich in der täglichen Praxis schon jetzt regelmässig mit Problemen bei der korrekten Identifizierung von Privatpersonen konfrontiert sieht, und die Erleichterung des Eintrags einer Geschlechtsänderung sowie eines oder mehreren neuen Vornamen diese Schwierigkeiten absehbar noch verschärfen wird.

Der Schweizerische Verband Creditreform ist 1888 als Selbsthilfeorganisation der kreditgebenden Wirtschaft gegründet worden. Mit rund 12'000 Mitgliedern und Kunden, 7 regionalen Kreisbüros und insgesamt rund 200 Mitarbeitern bildet er die grösste schweizerische Gläubigervereinigung für Kreditschutz. Zu seiner Tätigkeit gehören u.a. die Erteilung von Bonitätsauskünften und das Forderungsmanagement (Inkasso). Diese Dienstleistungen haben eine Verminderung des Risikos von Forderungsausfällen bei Lieferanten und Kreditgebern zum Ziel. Sie tragen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit von Firmen, Selbständigerwerbenden und Privatpersonen bei.

Die vielen Lieferanten, welche täglich Waren gegen Rechnung liefern, erleiden in der Schweiz Jahr für Jahr hohe Verluste. Schon allein die amtlich erfassten Forderungsausfälle aus durchgeführten Konkursverfahren betragen Milliarden von Franken. Dies belegt ein Blick in die Betreibungs- und Konkursstatistik des BFS. Dieser weist für 2015 bis 2017 Konkursverluste von zwischen 1.7 und 2.8 Mia aus. Weitaus grössere Ausfälle

resultieren aus den mangels Aktiven eingestellten Konkursen (ca. 50 % aller Verfahren) sowie aus zehntausenden von Pfändungsverlustscheinen, die gegen Private und nicht im Handelsregister eingetragene Kleinunternehmen oder wegen unbeglichener Steuerforderungen ausgestellt werden. 2017 mussten mehr als 1.7 Mio. Pfändungen vollzogen werden, wobei das BFS die resultierenden Ausfälle zahlenmässig nicht erfasst. Nach unserer Schätzung bescheren Insolvenzen und fruchtlose Pfändungen unserer Volkswirtschaft und dem Fiskus Jahr für Jahr Verluste von rund CHF 11 Mia.

Wer Waren oder Dienstleistungen auf Kredit liefert, ist als Erstes darauf angewiesen, seinen Vertragspartner eindeutig identifizieren zu können. Bei natürlichen Personen ist dies heute vielfach nicht mehr möglich, in anderen Fällen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Private sind oft nicht mehr im Telefonbuch verzeichnet, und Abfragen bei Amtsstellen sind administrativ aufwändig und kostenintensiv. Dies ist zum einen auf den bestehenden Rechtszustand mit einer Verteilung identifikationsrelevanter Daten auf Register des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zurückzuführen. Zum anderen erteilen z.B. Einwohnerkontrollen in vielen - vor allem grösseren - Gemeinden nicht einmal mehr Adressauskünfte ohne Interessenachweis (!), wobei eine Auskunft häufig bis zu CHF 30.00 kostet. Die Praxisänderung bei der Hinterlegung des Heimatscheines erschwert die Identifikation zusätzlich. Weitere Hürden haben die durch das revidierte Namensrecht zur Verfügung gestellten Wahl- und Änderungsmöglichkeiten geschaffen. Oft helfen im Einzelfall auch zusätzliche Merkmale wie das Geburtsdatum oder der Bürgerort (so man diese als Anfragender denn überhaupt kennt) nicht weiter, weil sie - wie die Erfahrung zeigt - amtlicherseits eben nicht immer korrekt erfasst werden. Die an sich begrüssenswerte Möglichkeit, das registrierte Geschlecht relativ einfach zu ändern, wird die bestehenden Unsicherheiten absehbar noch weiter vergrössern.

Dem Problem könnte einfach und wirksam abgeholfen werden mit einem Merkmal, welches gesamtschweizerisch nur gerade einer einzigen Person zugeordnet ist. Aus datenschutzrechtlicher Sicht dürfte der Einführung nichts entgegenstehen, so lange sich daraus keine weiteren Informationen über den Träger oder die Trägerin ableiten lassen. U.a. würde sich die AHV-Nummer dafür anbieten, da von Gesetzes wegen jeder Erwachsene eine solche Nummer führt und diese inzwischen nicht mehr "sprechend" ist. Es sind jedoch auch andere Systeme denkbar, soweit die Nummer jeweils nur einem Einwohner oder einer Einwohnerin zugeordnet wird.

Der Schweizerische Verband Creditreform regt vorliegend weitere Anstrengungen zur Schaffung und Implementierung eines eindeutigen Personenidentifikators an. Dieser würde endlich erlauben, die Identität einer natürlichen Person in allen Fällen leicht und eindeutig festzustellen. Es liegt auf der Hand, dass ein solcher Identifikator nicht nur die Führung amtlicher Register vereinfachen würde, sondern auch den Verkehr von Privatrechtssubjekten untereinander. Dies entspricht einem dringenden Bedürfnis der Wirtschaft, die heute einen unakzeptabel hohen Zeit- und Kostenaufwand für die Identifikation ihrer Vertragspartner und Schuldner betreiben muss. Der gegenwärtig-

ge Zustand mit seiner Vielfalt von Registern in Bund, Kanton und Gemeinden, die zur eindeutigen Identifikation einer natürlichen Person u.U. abgefragt werden müssen (mit jeweils abweichenden Anforderungen an die Auskunfterteilung) verursacht völlig unverhältnismässige Kosten und trägt letztlich dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen KMU zu verschlechtern. Gerade kleineren und mittleren Unternehmen - welche die wichtigste Stütze der Schweizer Wirtschaft darstellen und die grösste Zahl von Arbeitsplätzen anbieten - fehlen oft die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen, um den entsprechenden Aufwand konsequent für alle Abnehmer zu betreiben. Damit wird ein weiteres Anwachsen der erwähnten Verluste riskiert. Deren Bedeutung und Höhe wird von der Politik häufig übersehen; wir erinnern an dieser Stelle daran, dass sich schon nur die amtlich erfassten Forderungsausfälle Jahr für Jahr in Milliardenhöhe bewegen.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für eine Aufnahme unserer Anregungen im Rahmen der weiteren Gesetzgebungsarbeit.

Freundliche Grüsse

**Schweiz. Verband Creditreform
(Genossenschaft)**

Präsident

Raoul Egeli

Sekretär

Claude Federer



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

eazw@bj.admin.ch

Bern, 28. September 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB): Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Stellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz EFS

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) danken für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB) bezüglich Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Evangelischen Frauen Schweiz EFS begrüßen und unterstützen die Vereinfachung der Änderung von Vornamen und Geschlecht im Personenstandsregister. Die Vorlage ermöglicht es Menschen, die sich nicht dem Geschlecht zugehörig fühlen, das ihnen bei der Geburt zugeschrieben wird, den Geschlechtseintrag zu ändern.

Diese Möglichkeit ist wichtig für Menschen, die keine eindeutigen Geschlechtsmerkmale aufweisen bzw. mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung geboren werden. Bis vor kurzem wurden diese Menschen bereits als Säuglinge oder Kleinkinder medizinisch nicht notwendigen Genitaloperationen unterzogen, damit sie eindeutig einem Geschlecht zugeordnet werden konnten. Die Operationen hatten weitreichende und schädliche Konsequenzen für die Betroffenen und sind als Verletzung des Menschenrechts auf körperliche Unversehrtheit zu taxieren. Eltern müssen heute in der Schweiz rasch entscheiden, welches Geschlecht sie für ihr Kind eintragen, auch wenn das Geschlecht uneindeutig ist. Die EFS erachten es deshalb als eine grosse Erleichterung für die Eltern von Kindern mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, wenn der Geschlechtseintrag später unbürokratisch geändert werden

kann. Um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, beantragen die EFS eine Strafnorm bei geschlechtszuweisenden Operationen an nicht urteilsfähigen Menschen.

Die unbürokratische Änderung des Geschlechtseintrags ist auch für Transmenschen wichtig, Menschen, die sich nicht dem Geschlecht zugehörig fühlen, das ihr Körper bei der Geburt aufweist. Bei einer Geschlechtsanpassung ist die Anpassung des Geschlechtseintrages im Personenstandsregister wichtig. Mit den angepassten Dokumenten (Pass, ID etc.) wird die betroffene Person nicht mehr öffentlich als trans geoutet, was ihren Alltag deutlich erleichtert und die Diskriminierung minimiert. Die Vorlage erleichtert die Änderung des Geschlechtseintrags für Transmenschen, enthält aber Einschränkungen, die die EFS nicht für nötig erachten. Die Änderung des Geschlechtseintrags soll gemäss Artikel 30b ZGB Personen vorbehalten sein, die innerlich fest davon überzeugt sind, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören. Die Abgabe der Erklärung soll persönlich vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erfolgen. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte, sollen gemäss Bericht des Bundesrats den Spielraum erhalten, zusätzliche Abklärungen vorzunehmen und beispielsweise ärztliche Zeugnisse verlangen können oder aufgrund von „Zweifeln“ Anträge zurückweisen können. Dies widerspricht dem Gedanken der Selbstbestimmung und es besteht das Risiko, dass die zuständige Behörde nicht sachgerecht entscheidet. Die EFS beantragen deshalb, dass ein Verfahren statuiert wird, das dem Gedanken der Selbstbestimmung der betroffenen Personen entspricht. Das bedeutet, dass zwar ein persönliches Erscheinen auf dem Zivilstandsamt erforderlich sein soll, die ZivilstandsbeamtInnen aber nicht Kompetenz haben, weitere Abklärungen vorzunehmen, sondern dem Gesuch auf dieser Grundlage stattgeben. Zudem muss die zuständige Behörde zur Trans- und Inter-Thematik geschult werden, damit sie ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gerecht werden kann.

Nach dem Willen des Bundesrates dürften künftig urteilsfähige Minderjährige einen Antrag auf Geschlechtsänderung nur noch mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung stellen. Die EFS beantragen, diese Gesetzesbestimmung zu überarbeiten und sicherzustellen, dass urteilsfähige Menschen ab 16 Jahren den Antrag selbst und ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung stellen können.

Der Bundesrat schlägt vor, dass es nach wie vor ausschliesslich die beiden amtlichen Geschlechter „weiblich“ und „männlich“ geben soll. Für Menschen, die sich in diesen gängigen Geschlechterkategorien nicht wiederfinden, was sowohl Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung als auch Transmenschen betrifft, gibt es damit weiterhin keine rechtliche Anerkennung. Die EFS beantragen, dass im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsprozesses auch das Bedürfnis von Menschen mit einer anderen Geschlechtsidentität einbezogen wird und ein drittes amtliches Geschlecht eingeführt wird.

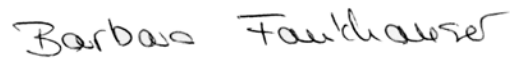
Die EFS bedanken sich für die Entgegennahme ihrer Stellungnahme und hoffen, dass die von den EFS aufgeworfenen Punkte Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelische Frauen Schweiz EFS



Dorothea Forster
Präsidentin



Barbara Fankhauser
Vize-Präsidentin

Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.



Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (September 2018)

1. Grundsätzliches

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF begrüsst und unterstützt die Vereinfachung der Änderung von Vornamen und Geschlecht im Personenstandsregister. Dass durch die vorliegende Revision die Änderung des Geschlechts und des Vornamens im Personenstandsregister auch von Kindern und Erwachsenen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung unbürokratischer ablaufen soll, kann von der EKF ebenfalls vollumfänglich unterstützt werden.

Damit wird ein Teil der Forderungen erfüllt, die in der Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarates 2015 aufgeführt wurden. In Europa kennen bereits Malta, Irland, Norwegen und Belgien die vereinfachte Personenstandsänderung durch einfache Erklärung. **Der vom Bundesrat vorgelegte Vorentwurf erfüllt die Anliegen der Transmenschen aber nur teilweise und an einigen Stellen wird die Situation sogar erschwert.**

Ausgangslage

Für die Änderung des Geschlechtseintrages im Personenstandsregister und somit für Änderungen in sämtlichen amtlichen Dokumenten muss heute gerichtlich vorgegangen werden. Die Handhabung der Schweizer Gerichte ist dabei sehr uneinheitlich. Es wird eine Beurteilung und Diagnosebestätigung von einer psychiatrisch oder psychotherapeutisch tätigen Fachperson verlangt, oft zusätzlich auch eine Bestätigung der hormonellen Anpassung sowie der erfolgten Genitaloperationen (i.e. irreversible Unfruchtbarkeit). Zum Teil werden die Gesuchsteller/innen auch zu einer persönlichen Anhörung vorgeladen. Dieses Prozedere ist aufwändig, zeitintensiv, mit Kosten verbunden und oft auch demütigend für die betreffende Person.

Menschen, die sich keinem Geschlecht oder weder ausschliesslich dem männlichen noch ausschliesslich dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen, also mit einer nicht-binären Geschlechtsidentität, haben gar keine Möglichkeit, dies vor dem Staat entsprechend geltend zu machen. (Zwang, dem männlichen oder weiblichen Geschlecht angehören zu müssen). Im Gegensatz hierzu kennen beispielsweise Malta, Indien, Pakistan, Neuseeland und Australien den non-binären Geschlechtseintrag „X“.

2. Antrag der Eidg. Kommission für Frauenfragen

Die EKF beantragt, Art. 30b wie folgt zu formulieren:

Art. 30b

1 Jede **urteilsfähige** Person [*Voraussetzung gestrichen*] kann gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten **schriftlich oder mündlich** erklären, dass sie ihren **Geschlechtseintrag** ändern lassen will.

2 Die erklärende Person kann einen oder mehrere neue Vornamen in das Personenstandsregister eintragen lassen.

3 Die Erklärung hat keine Auswirkungen auf die familienrechtlichen Verhältnisse.

Abs. 4 ersatzlos streichen

Begründung des Antrags

Transmenschen

Die Anpassung des Geschlechtseintrages im Personenstandsregister bildet einen wichtigen Meilenstein im Rahmen einer Geschlechtsanpassung (i.e. Transition). Mit den angepassten Dokumenten (Pass, ID etc.) wird die betroffene Person nicht mehr öffentlich als „trans“ geoutet, was ihren Alltag deutlich erleichtert und die Möglichkeiten einer Diskriminierung minimiert. Die Vorlage hat zum Ziel, dass Transmenschen und Menschen mit einer Geschlechtsvariante ihren amtlichen Geschlechtseintrag und den Vornamen selbstbestimmt und mit geringem bürokratischem Aufwand ändern können, ohne dass psychiatrische Gutachten und geschlechtsangleichende medizinische Massnahmen vorgewiesen werden müssen. **Die EKF befürwortet diese Änderungen, sieht jedoch deutlichen Verbesserungsbedarf.**

Die Änderung des Geschlechtseintrags soll gemäss Artikel 30b ZGB Personen vorbehalten sein, die *innerlich fest davon überzeugt sind*, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören. Die Abgabe der Erklärung soll persönlich vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erfolgen. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte, sollen – so der Bundesrat in seinem *Erläuternden Bericht* (S. 12) – den Spielraum erhalten, zusätzliche Abklärungen vorzunehmen und beispielsweise ärztliche Zeugnisse verlangen können oder aufgrund von „Zweifeln“ Anträge zurückweisen können. Dies **widerspricht dem Gedanken der Selbstbestimmung** und es besteht das Risiko, dass die zuständige Behörde nicht sachgerecht entscheidet.

Die EKF beantragt deshalb, dass ein Verfahren statuiert wird, dass dem Gedanken der Selbstbestimmung der betroffenen Personen tatsächlich entspricht:

Die beantragende Person soll zwischen einem schriftlichen und einem mündlichen Verfahren wählen können, damit ein persönliches Erscheinen nicht zwingend notwendig ist. Befragungen zur „inneren Festigkeit des Beschlusses“

stellen einen unangemessenen Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen dar. Weitere Abklärungen sind nur erforderlich, wenn Zweifel an der Urteilsfähigkeit bestehen. Schliesslich sollte die zuständige Behörde zur Trans- und Inter-Thematik geschult werden, damit sie ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gerecht werden kann.

Zur Situation der Minderjährigen und Personen unter umfassender Beistandschaft

Die EKF ist nicht einverstanden damit, dass mit dem vorliegenden Entwurf die Rechtsstellung der Minderjährigen gegenüber heute verschlechtert werden soll. Bislang stellen urteilsfähige Minderjährige den Antrag auf Änderung des amtlichen Geschlechts und Namens selbst. Diese Regelung hat sich bewährt, bringt in der Praxis keinerlei Probleme mit sich und gilt im internationalen Vergleich als besonders positives Beispiel. Nach dem Willen des Bundesrates dürften künftig urteilsfähige Minderjährige einen Antrag auf Geschlechtsänderung nur noch mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung stellen. Dies wäre ein deutlicher Rückschritt.

Die EKF beantragt, diese Gesetzesbestimmung zu überarbeiten und sicherzustellen, dass urteilsfähige Personen den Antrag selbst und ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung stellen können. Entsprechend müsste Abs. 1 ergänzt und Abs. 4 gestrichen werden (siehe dazu den Vorschlag zur Änderung der Norm oben).

3. Weitere Aspekte, die bereits in dieses Reformprojekt aufgenommen werden sollten

3.1 Zur Frage eines dritten Geschlechts

Der Bundesrat schlägt vor, bei einem rein binären System, das heisst der Begrenzung auf die zwei amtlichen Geschlechter „weiblich“ und „männlich“ zu bleiben und verweist auf seine Bereitschaft, zu dieser Frage einen Bericht zu erstellen. Für Menschen, die sich in diesen gängigen Geschlechterkategorien nicht wiederfinden – was etwa die Hälfte aller Transmenschen ist –, gäbe es damit weiterhin keine rechtliche Anerkennung.

Die EKF beantragt, dass bereits im Rahmen dieses Gesetzgebungsprozesses auch das Bedürfnis von Menschen mit einer nicht-binären Geschlechtsidentität einbezogen wird.

3.2 Anerkennung ausländischer Personenstände

Es sollte sichergestellt werden, dass im Ausland anerkannte (non-binäre) amtliche Geschlechter auch in der Schweiz anerkannt sind.

4. Weitere Anregungen

Es sollte sichergestellt werden, dass die Privatsphäre von Personen, welche eine Personenstandsänderung erwirkt haben, geschützt ist (Offenbarungsverbot).

Ferner sollten medizinisch nicht notwendige geschlechtszuweisende Genitaloperationen bei urteilsunfähigen Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung untersagt werden.

Über dieses Reformprojekt hinaus regt die EKF an, dass die Verwendung von „Geschlechtermarkern“ (weiblich/männlich) in staatlichen Verfahren und im Privatrechtsbereich grundsätzlich überdacht wird: So sollten unnötige Deklarationen auf Fragebogen und Personalienblättern sowie in amtlichen Verfahren (z.B. Grundbucheintrag) generell beseitigt bzw. untersagt werden. Das Geschlecht als Identifikationsfaktor ist in den allermeisten Fällen nicht notwendig (vgl. andere Identifikationsfaktoren wie Vorname, Name, Heimatort, Geburtsdatum, AHV-Nummer, Adresse).

Zudem weist die EKF darauf hin, dass die Anzahl der Transmenschen in der Schweiz grösser ist als die Angaben des Bundesrates darlegen.

In der Medienmitteilung und im *Erläuternden Bericht des Bundesrates vom 23. Mai 2018* wird ohne Quellenangaben eine Prävalenz von operierten Transmenschen in der Schweiz von rund 100 bis 200 angegeben. Diese Zahlen liegen viel zu tief und beruhen vermutlich auf alten Hochrechnungen vor ca. 20 Jahren. Leider gibt es dazu in der Schweiz keine aussagekräftige Statistik, da einerseits die geschlechtsangleichenden Operationen nicht alle unter „Operationen im Rahmen von Transsexualismus“ statistisch erfasst werden und ein grosser Teil der Transmenschen ihre Operationen im Ausland durchführen lassen. Die vom Bundesrat genannte Zahl liegt aber um mindestens den Faktor 10 zu tief. So ist der EKF bekannt, dass eine spezialisierte Praxis in Zürich alleine 500 Transmenschen betreut, von welchen mindestens 80% bereits medizinisch angepasst und rund 50% davon bereits eine Personenstandsänderung durchgeführt haben. Dass sich hier der Bundesrat auf unklare Quellen stützt und nicht direkt bei den Zivilgerichten angefragt hat, wie viele Personenstandsänderungen bereits in der Schweiz durchgeführt wurden, ist bedauernswert.

ÉPICÈNE

Association d'utilité publique
en faveur des personnes trans*

Office fédéral de l'état civil
Michel Montini
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

V/réf.: Modification du Code civil suisse
(changement de sexe à l'état civil)

Genève, le 27 septembre 2018

Cher Monsieur,

ÉPICÈNE est une association en faveur de l'inclusion des personnes trans* dans tous les secteurs de la société et en faveur de l'amélioration des soins à destination de la population transgenre. Elle a été fondée le 4 août 2018 à Genève, est inscrite au registre du commerce sous le numéro CHE-336.355.809, et a été reconnue d'utilité publique par l'administration fiscale le 30 août.

Nous avons pris connaissance du projet de modification du Code civil mis en consultation le 23 mai 2018 par le Conseil fédéral (changement de sexe à l'état civil). Vous trouverez en annexe notre prise de position relative à ce projet de procédure facilitée dont nous saluons l'existence après bien des années de lutte des associations trans* et LGBTIQ+.

Malheureusement, le projet en l'état ne nous donne que partiellement satisfaction car il laisse la porte ouverte à une trop grande insécurité juridique vis-à-vis des personnes trans*, alors même que c'est de cette insécurité dont elles souffrent le plus dans leurs démarches.

Nous espérons que notre proposition réaliste et constructive en vue de remédier à ce défaut trouvera un bon écho auprès de vos services, puis auprès du parlement.

Tout en restant à votre disposition, nous vous prions d'agréer, cher Monsieur, nos salutations distinguées.



Lynn Bertholet
Présidente



Nora Lederrey
Secrétaire

Ment.

Modification du Code civil suisse (changement de sexe à l'état civil)

Procédure de consultation : Prise de position d'ÉPICÈNE

Ce document est composé d'un condensé résumant la position de notre association et d'une annexe en expliquant les raisons.

Il répond uniquement à la question posée, à savoir la procédure de changement de genre pour des personnes qui le désirent, alors que le concept d'identité de genre couvre tout le spectre des expressions de genre.

Notre association ne représentant pas les personnes intersexes, elle ne prend pas position sur les considérations de délai d'inscription du genre à la naissance, ni sur la nécessité de créer un troisième genre ou de supprimer le genre à l'état civil.

Le droit suisse ne parle pas de genre pour différencier l'homme de la femme, mais de sexe. Depuis de nombreuses années pourtant les personnes transgenres revendiquent le fait d'être reconnues par leur genre et non par leur sexe.

Dans ce document, par respect pour les personnes transgenres, nous parlons donc de genre, et non de sexe, sauf quand il s'agit des attributs physiologiques, bien que notre propos ne soit pas, dans le cadre de cette procédure de consultation, de demander un tel changement dans le droit actuel.

Condensé

Le but de la modification du Code civil présentée est de simplifier la procédure de changement de genre et de prénom à l'état civil. En effet, actuellement il s'agit d'une procédure judiciaire « sui generis » onéreuse et dont le sort dépend trop largement du pouvoir d'appréciation du juge et de sa latitude de jugement.

Cependant, nous soulignons que la procédure actuelle offre une plus grande sécurité que le projet de procédure unifiée puisqu'une fois que la décision positive du juge est entrée en force, elle demeure inattaquable par les diverses administrations sauf en présence d'un abus de droit manifeste.

La proposition dit faire référence à l'autodétermination des personnes concernées sans contrainte, ni médicale, ni d'autres conditions préalables.

La réalité est différente car l'autodétermination est soumise à examen par l'officier d'état civil qui doit s'assurer que la demande n'est pas abusive et n'émane pas d'une personne incapable de discernement. En cas de doutes, l'officier pourra mener des investigations complémentaires, voire exiger un certificat médical. Il s'agit donc d'un transfert du pouvoir d'appréciation du juge à l'officier d'état civil.

Le seul point positif de la situation actuelle, à savoir la sécurité du droit une fois la décision positive du juge entrée en force, ne sera plus garanti puisque les autres autorités administratives pourront contester, selon leur propre appréciation, la décision de l'officier d'état civil et faire rectifier une inscription déjà effectuée.

Nous pensons qu'il est nécessaire et urgent de mettre en place une procédure simplifiée qui garantisse au demandeur la plus grande autonomie de décision possible, qui soit acceptable par la société actuelle, offre une grande sécurité juridique aux personnes concernées ainsi qu'à l'État et soit de plus gratuite.

Nous préconisons donc que la procédure prévoie l'enregistrement par l'officier d'état civil du changement de genre et de prénom sans appréciation de sa part lorsque la demande est adressée sur un formulaire ad'hoc identique partout en Suisse accompagné d'un certificat médical d'un médecin psychiatre autorisé à exercer sur notre territoire attestant de la dysphorie de genre et de la capacité de discernement de la personne requérante. Cet enregistrement pourra faire l'objet d'un recours durant 30 jours notamment pour les cas relevant du droit pénal. Passé ce délai, la rectification ne sera plus opposable.

Pour les enfants mineurs de plus de 16 ans, la procédure devrait pouvoir se faire sans l'accord parental selon les mêmes modalités que pour les adultes. Pour les mineurs de moins de 16 ans, l'accord parental devra être requis.

Au niveau du texte de l'avant-projet de l'art. 30b, *al.* 2, du Code civil, il faut prévoir que la personne qui fait la déclaration peut faire radier son ou ses anciens prénoms. Et pas seulement en faire inscrire un ou plusieurs nouveaux.

Enfin, au minimum depuis l'ATF 119 II 264 du 3 mars 1993 et jusqu'à récemment dans certains cantons (2015 à Genève par exemple), soit pendant plus de 20 ans, des citoyens et des citoyennes suisses ont été obligés de se faire stériliser contre leur volonté afin d'obtenir leur changement de genre, cela en violation grave de la Convention européenne des droits de l'homme et de la Constitution fédérale. Il nous paraît donc pas inutile, même si en théorie des cas pareils ne devraient plus se produire, de compléter la loi fédérale sur les conditions et la procédure régissant la stérilisation de personnes, pour interdire clairement une telle obligation dans le cadre d'un changement de genre.

Annexe 1 : explications

1. Cadre de la procédure de consultation

La consultation porte sur l'introduction d'un art. 30 b dans le Code civil visant à simplifier le changement de genre et de prénom aux personnes transgenres ou intersexes.

Le changement de prénom seul étant déjà une procédure administrative basée sur une déclaration à l'autorité, il n'est pas concerné par la procédure simplifiée examinée ici.

Elle porte également sur l'extension de la loi sur le droit international privé, art. 37 à 40, à la notion de changement de genre. En soi, cette extension découle des éventuelles modifications du code civil et nécessite selon nous aucun commentaire spécifique.

La consultation ne porte pas sur la création d'un troisième genre ni sur l'abolition des genres dans le code civil. Nous ne nous prononçons donc pas sur ce sujet pourtant important pour toutes les personnes ayant une expression de genre non conforme.

Notre association ne représentant pas les personnes intersexes, nous ne prenons pas position en leur nom.

2. Situation actuelle

2.1 Rappel historique

Le premier changement de genre prononcé en Suisse date de 1931¹, à l'époque bien évidemment sans condition de traitements médicaux irréversibles, ces derniers n'existant pas.

En 1993, le Tribunal fédéral a rendu un jugement relatif à un mariage entre deux personnes dont l'une était une femme transgenre opérée, mais n'ayant pu faire reconnaître son changement dans son pays d'origine².

Le TF confirma le refus de l'autorité cantonale d'inscrire le mariage au prétexte qu'il était le fait de deux personnes de même sexe, tout en soulignant que la recourante ayant subi une opération irréversible de réassignation, elle n'avait qu'à faire préalablement changer son genre auprès de l'état civil suisse.

¹ Source : Sophie Thorens-Aladjem, Présidente du Tribunal de première instance de Genève, in « Vacarme : Transgenres le parcours du combattant », RTS La Première, 22.1.2016

² ATF 199 II 264 in JdT 1996 I 340

Il en a découlé 18 ans de stérilisation forcée pour les personnes transgenres en Suisse, les tribunaux imposant l'opération de réassignation pour accepter le changement d'état civil au prétexte qu'elle seule remplissait la condition d'irréversibilité mentionnée par le TF. Et cela quand bien même :

- Dès 2003 la Cour européenne des droits de l'homme avait jugé disproportionnée une telle exigence³.
- Dès 2005, la loi sur la stérilisation forcée aurait dû conduire à l'abandon d'une telle mesure prise contre la volonté de toutes les personnes transgenres ayant leur capacité de discernement et ne souhaitant pas subir de telles chirurgies.

Le 1er février 2011, la Cour suprême du canton de Zürich admit la requête en changement de sexe avec changement de prénom d'une femme transgenre sans intervention chirurgicale. Selon le jugement⁴, une telle exigence constituerait une violation de l'art. 13 cst, et plus particulièrement du droit de chaque individu à l'autodétermination, y compris sur le plan de la sexualité.

Se basant, non seulement sur l'évolution du droit européen, mais également sur le jugement zurichois précité, l'Office fédéral de l'état civil, dans un avis de droit délivré le 1er février 2012, considéra que la reconnaissance juridique du changement de genre ne saurait être conditionnée à une opération de réassignation.

Malheureusement, le jugement zurichois et la position claire de l'Office fédéral de l'état civil ne suffirent pas à de nombreuses juridictions cantonales, aussi bien en première instance qu'en appel, qui continuèrent à forcer des personnes transgenres ne le souhaitant pas à se stériliser. À titre d'exemple, nous citerons l'arrêt de la Cour de justice du canton de Genève du 24 janvier 2014 ACJC 78/2014, rejetant le recours d'une femme transgenre parfaitement intégrée socialement et professionnellement au prétexte de « l'absence de preuve suffisante d'une inaptitude irréversible du recourant à procréer. »⁵.

De plus en plus de juridictions cantonales reconnaissent la possibilité de changer de genre sans avoir subi de chirurgies de réassignation. Cependant, contraint qu'il est encore par l'ATF 199 II 163 précité de respecter la notion d'irréversibilité, le juge interprète cette notion à sa guise.

Ainsi, il est parfois demandé à la personne requérante de fournir une attestation d'incapacité à se reproduire irréversible via le traitement hormonal

³ CEDH, Affaire Van Kück c. Allemagne, 12 juin 2003, 35968/97

⁴ Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, in ZR 110/2011 Nr. 49

⁵ Cour de Justice du canton de Genève, ACJC 78/2014, consid. 2.2, C/10516/2013

pris. Cette exigence est pourtant de la même nature que celle liée aux chirurgies et ne devrait plus exister.

Certains juges indiquent se baser également sur la crédibilité de la personne requérante lors de l'audience à laquelle ils la convoquent⁶. L'évaluation de cette crédibilité est bien évidemment une appréciation purement personnelle, et donc subjective.

Ces exigences floues amènent une grande insécurité juridique à la personne qui s'adresse au juge pour constater son changement de genre et de prénom.

2.2 Inconvénients

2.2.1 Procédure judiciaire

En raison du flou juridique décrit ci-dessus, de nombreuses personnes transgenres retardent de plusieurs mois, voire renoncent, lorsqu'elles ne peuvent se faire opérer, à l'inscription de leur changement de genre dans le registre d'état civil.

Comme il n'existe pas de jurisprudence « moderne » du TF précisant sa notion d'irréversibilité, il est toujours possible qu'un recours à ce niveau contre une décision cantonale aboutisse à une obligation de chirurgie, de prises d'hormones ou même simplement à une définition de l'irréversibilité qui ne soit pas en adéquation avec une plus grande autodétermination des personnes trans*.

Enfin, la procédure judiciaire, même si elle peut être faite à titre personnel, est souvent conduite par un avocat, ce qui engendre des coûts importants en plus du prix de la procédure elle-même.

2.2.2 Certificat médical

L'exigence d'un certificat médical attestant de l'existence d'une dysphorie de genre chez la personne requérante telle qu'elle ressort de la pratique actuelle des tribunaux n'est pas conforme à la notion d'autodétermination pure.

De plus, la médecine n'offrant en Suisse aucune formation spécifique, même de courte durée, sur les troubles de l'identité de genre, il existe malheureusement trop de psychiatres qui appliquent des critères différents dans l'évaluation de leur patient, quand ils ne proposent pas de les guérir. Il

⁶ Source : Sophie Thorens-Aladjem, Présidente du Tribunal de première instance de Genève, in « Vacarme : Transgenres le parcours du combattant », RTS La Première, 22.1.2016

en ressort une insécurité pour les requérant.e.s, certain.e.s obtenant leur attestation après une ou deux consultations, d'autres devant subir une évaluation durant plusieurs mois.

Il faut cependant relever, d'une part que les associations peuvent aiguiller les personnes transgenres vers les professionnels les plus compétents, et de l'autre que toute personne transgenre voulant suivre des traitements médicaux à caractère irréversible ou quasi-irréversible (hormonothérapie de longue durée ou chirurgie de réassignation des caractères sexuels primaires) devra fournir au médecin traitant au minimum une attestation de pleine capacité de discernement.

Enfin, la dysphorie de genre étant encore classée dans les troubles mentaux et du comportement par l'OMS (CIM-10, F64), les personnes transgenres ressentent souvent comme une intrusion inacceptable l'obligation de fournir une attestation médicale.

La nouvelle classification sur laquelle l'OMS devrait se prononcer en 2019 pourrait atténuer ce sentiment. Il faut cependant encore qu'elle soit acceptée, puis mise en œuvre en Suisse.

2.2.3 Avantages

2.2.3.1 Procédure judiciaire

Sauf à constater un abus de droit, ou la remise d'informations manifestement fausses au tribunal, la décision du juge n'est plus attaquable après un délai de recours qui peut varier selon les cantons, mais qui se situe usuellement entre 15 et 30 jours.

Passé ce délai, la personne requérante ayant obtenu une décision positive, peut entamer toutes les autres démarches administratives (obtention de nouveaux papiers d'identité, changement de bail, ...) pour vivre sa nouvelle vie. Elle ne court pas le risque de se voir opposer, plusieurs mois plus tard, peut-être même des années plus tard, une opposition de la part d'une administration qui jugerait erronée la décision de l'officier d'état-civil.

Enfin, la formation des juges garantit une certaine qualité d'appréciation des dossiers qui n'est pas forcément celle que peut fournir l'administration.

2.2.3.2 Certificat médical

La réalité du terrain montre qu'une très large majorité des personnes transgenres bénéficient d'un réel soutien de la part de leur

psychologue/psychiatre lorsque ce dernier ou cette dernière est compétent.e pour discuter de leur troubles de l'identité de genre.

Arriver à clarifier son questionnement et s'assurer qu'il est bien lié à un problème d'identité personnelle ne se fait la plupart du temps pas sans l'aide d'une tierce personne professionnelle.

Cette tierce partie, lorsqu'elle est compétente, est souvent très rassurante lorsqu'il faut affronter toutes les difficultés qui découlent de la décision de changer de genre, qu'elles soient d'ordre familial, professionnel ou social.

Souvent, dans la situation d'aujourd'hui, l'existence d'un certificat médical coupe court à toute polémique, lorsqu'il faut s'absenter de son travail par exemple, ou expliquer la situation à des personnes qui ne sont pas au courant des questions d'identité de genre.

Enfin, comme indiqué plus haut, l'attestation de dysphorie de genre, ou au moins de l'existence d'une capacité de discernement est de toute manière nécessaire lors de traitements médicaux à caractère irréversible.

3. Situation future souhaitée

3.1 Sécurité du droit

3.1.1 Pour la personne requérante

Il est important que pour la personne ayant décidé de procéder à un changement de genre, la procédure soit simple, gratuite ou au moins peu onéreuse, et sûre.

Par sûre, il faut premièrement comprendre basée sur des critères clairs et objectifs et deuxièmement inattaquable une fois entrée en force.

L'autodétermination de la personne est un critère fort et objectif. Il est fort car entreprendre une telle démarche nécessite de la volonté et la capacité à faire face au jugement de la société, de ses proches voire de sa famille. Ce n'est jamais une décision prise à la légère.

Ce critère est également objectif car identique pour tous. Il se manifeste par une déclaration unilatérale, aujourd'hui sous la forme de la remise d'une requête en changement de sexe et de prénom au tribunal de première instance, demain peut-être par la transmission d'un formulaire complété à l'officier d'état civil.

Il est important qu'une fois cette auto-déclaration faite et acceptée, elle ne soit plus attaquable après un court délai de recours, pour que la personne puisse commencer sa nouvelle vie, et affronter ses nouvelles difficultés, dans la plus grande sérénité possible.

3.1.2 Pour l'État

La sécurité du droit pour l'état et ses citoyens vise à ce que les décisions prises soient basées sur une loi (principe de la légalité), mais également à ce que les citoyens soient traités de manière égale (principe de l'égalité de traitement).

Dans une société qui est loin de garantir l'égalité de traitement entre les genres, l'état pourrait donc craindre que le changement de genre soit utilisé pour bénéficier d'avantages autrement inaccessibles à la personne requérante.

Il faut donc que la procédure offre des garanties pour qu'une personne ne change pas de genre uniquement pour bénéficier d'avantages qu'elle n'aurait pas autrement.

3.1.3 Abandon de la procédure judiciaire

Nous pensons qu'il est possible d'atteindre la même sécurité du droit qu'actuellement en dehors de la procédure judiciaire en vigueur, qui, comme on l'a vu, ne présente pas non plus une sécurité absolue, en tout cas pas pour les justiciables.

3.2 Nouvelle procédure unifiée

3.2.1 Remise d'un formulaire ad'hoc

Nous souhaitons que l'autodétermination puisse se manifester par la remise d'un formulaire uniforme en Suisse sans obligation de devoir se présenter devant un officier d'état civil ayant le pouvoir d'évaluer ou de juger la crédibilité de la personne requérante.

Cette évaluation serait de toute manière subjective et non conforme à une bonne sécurité du droit.

3.2.2 Remise d'une attestation de dysphorie de genre et de capacité de discernement

Comme nous l'avons vu, la remise d'un certificat attestant de la dysphorie de genre et de la capacité de discernement est une entorse au principe de la pure autodétermination. Il n'est souvent pas requis dans les pays les plus progressistes.

Nous pensons néanmoins que, comme ce certificat est très souvent nécessaire lors d'une transition complète - objet de la présente consultation, - et qu'il est de nature à rassurer la société sur l'authenticité des motivations de la personne requérante, il est acceptable pour les personnes transgenres de se plier à une telle exigence.

Cette demande pourrait d'ailleurs être supprimée après une évaluation des effets de la loi au bout d'une certaine durée (3-5 ans).

3.2.3 Changement de genre des mineurs

Pour mémoire, la présente consultation ne concerne pas les personnes, à fortiori mineures, qui ne souhaitent que changer de prénom et pour qui une procédure administrative existe déjà.

Le changement de genre à l'état civil sans obligation de traitement médical irréversible, devrait, eu égard au principe de la sécurité du droit, être un acte unique. Si des cas de changements multiples venaient à se multiplier, c'est toute la communauté des personnes trans* qui serait décrédibilisée.

Il est donc important que la personne faisant l'auto-déclaration, même complétée du certificat médical, puisse justifier de toute la lucidité nécessaire quant aux implications sur sa vie future de son changement de genre.

La question de l'âge à partir duquel une personne est apte à prendre une telle décision est évidemment délicate, surtout si l'accord parental n'est pas acquis.

Des parallèles peuvent être faits avec l'exercice des droits civils, la liberté de disposer de son corps ou encore la majorité sexuelle. Ces réflexions n'aboutissent pas aux mêmes conclusions selon la piste retenue.

En cas d'accord parental, nous pensons que la démarche complète devrait pouvoir s'appliquer dès l'âge de 12 ans. C'est-à-dire que les parents introduiraient la demande accompagnée du certificat médical auprès de l'officier d'état civil.

En cas de désaccord entre l'adolescent et ses parents, l'adolescent devrait pouvoir introduire une demande lui-même dès l'âge de 16 ans. Avant, la procédure actuelle resterait en vigueur.

Annexe 2 : Définitions

4. Définitions

Afin d'aider à la compréhension de cette prise de position, nous posons quelques définitions auxquelles nous faisons référence tout au long de ce document.

4.1 Identité de genre

L'identité de genre est comprise comme faisant référence à l'expérience intime et personnelle de son genre profondément vécue par chacun, qu'elle corresponde ou non au sexe assigné à la naissance, y compris la conscience personnelle du corps (qui peut impliquer, si consentie librement, une modification de l'apparence ou des fonctions corporelles par des moyens médicaux, chirurgicaux ou autres) et d'autres expressions du genre, y compris l'habillement, le discours et les manières de se conduire⁷.

4.2 Expression de genre

L'expression de genre est ce que l'individu montre de lui-même au monde extérieur, par opposition à l'identité de genre, invisible et profondément intime. Elle recouvre donc tous les signaux émis en direction des autres : habillement, coupe de cheveux, forme du corps, pilosité, langage corporel, manières, langage, comportement, etc., et également le prénom, sauf si ce dernier est épicène.

La plupart des gens présentent à la fois des caractéristiques masculines et féminines dans leur expression de genre, et l'appréciation de cette expression peut également varier selon le contexte social, culturel ou temporel.

Ainsi, avoir les cheveux longs est une caractéristique d'une expression de genre féminine dans la culture occidentale, alors ça ne l'est pas dans d'autres cultures.

Dans notre société, mais pas partout dans le monde, l'expression de genre est classifiée selon un mode binaire, féminin ou masculin, alors que la réalité est nettement plus complexe. L'expression de genre est en effet linéaire et une personne est plus ou moins masculine ou plus ou moins féminine.

⁷ Principes de Jogjakarta, page 6, note de bas de page

On parle d'expression de genre non conforme ou variance de genre lorsqu'un individu a une expression de genre qui ne le rattache pas à la catégorie binaire correspondant à celle de son sexe d'origine.

4.3 Cisgenre, transgenre et « gender fluid »

Une personne cisgenre est une personne dont l'identité de genre est en adéquation avec le sexe reçu à la naissance. Son expression de genre, plus ou moins marquée, permet de la classer dans la catégorie de genre correspondant à ses caractéristiques physiologiques.

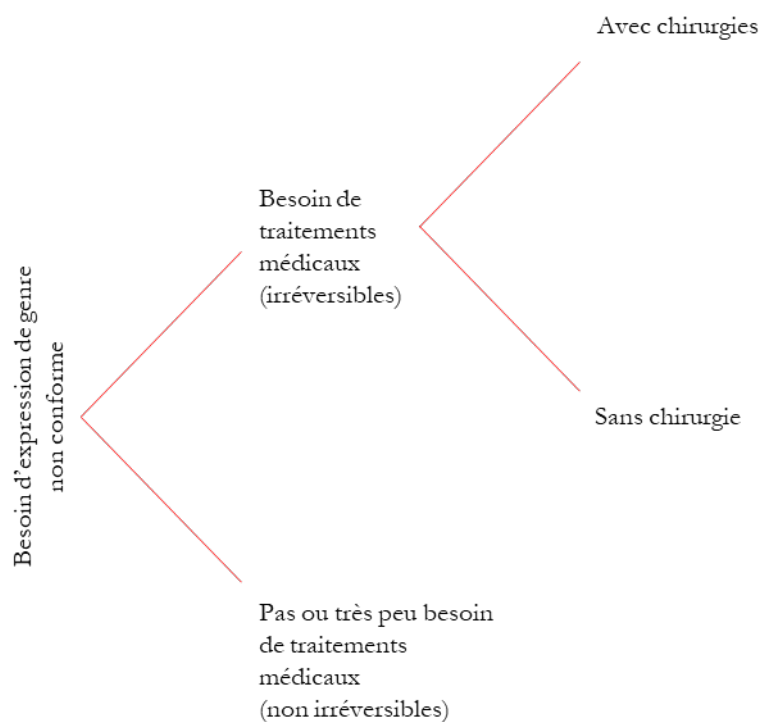
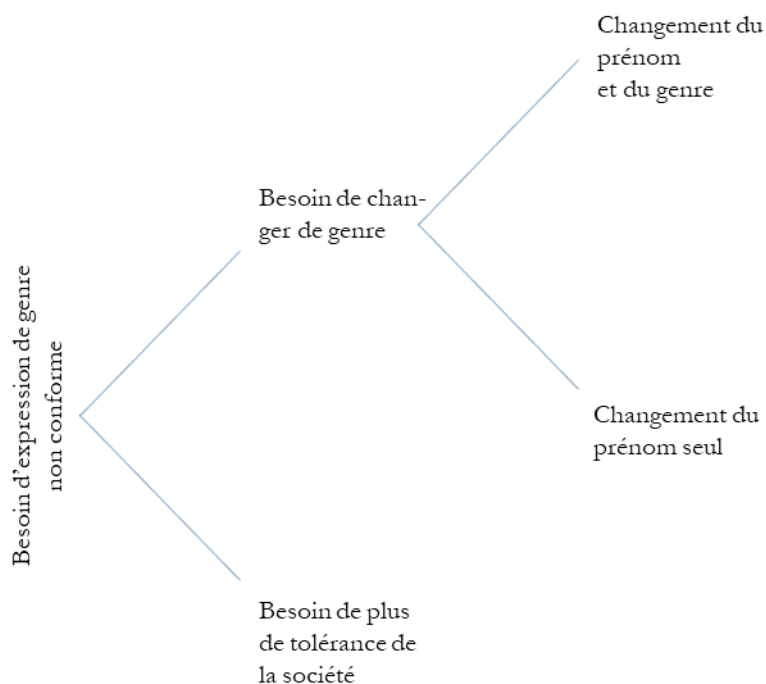
À l'inverse, une personne transgenre ne s'identifie pas aux caractéristiques sexuelles reçues à la naissance. Son identité de genre ne correspond pas au sexe assigné. Cette différence profondément ressentie, et sur une période significativement longue, génère de profondes douleurs psychiques parfois somatisées physiquement aussi.

Une personne transgenre a donc besoin d'aligner son expression de genre à son identité de genre, pour elle-même d'abord, mais aussi pour être reconnue par la société pour ce qu'elle ressent être réellement.

Tout comme l'expression de genre n'est pas binaire, ce besoin d'alignement de l'identité et de l'expression de genre est variable. Certaines personnes transgenres vivent bien leur vie en ayant simplement une expression de genre non conforme, alors qu'à l'opposé, d'autres ont besoin d'une reconnaissance officielle, voire de traitements médicaux risqués.

Autrement dit, les premières, dites aussi « gender fluid », ont besoin de plus de tolérance dans la société, alors que les seconds veulent en plus pouvoir changer leur prénom, éventuellement leur genre, à l'état-civil, voire aligner leur corps physique à leur identité. La procédure actuellement en consultation vise essentiellement ces dernières personnes.

Nous pouvons essayer de décrire les différents chemins possibles par les deux figures ci-dessous :



Les deux chemins se superposent souvent, i.e. les personnes souhaitant changer de prénom et de genre à l'état-civil ont la plupart du temps aussi besoin d'avoir une expression de genre impliquant des traitements médicaux

irréversibles (hormonothérapie et/ou chirurgies). S'il arrive parfois que ce ne soit pas le cas, c'est principalement vrai concernant les chirurgies.

À contrario, les personnes « gender fluid » ne font pas, ou peu, appel à de tels traitements. Leur besoin se situe davantage soit dans la reconnaissance d'un troisième genre, soit dans la suppression du genre dans l'identification d'une personne, au plan officiel tout au moins.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Vernehmlassung „Änderung des Geschlechts“
3003 Bern
eazw@bj.admin.ch

Horw, 24. August 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches,
Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung.

„fels“, Freundinnen, Freunde und Eltern von Lesben und Schwulen, ist eine nationale Elternorganisation. Wir vereinigen nebst den Eltern auch die Freundinnen und Freunde der LGBT*-Menschen.

Lesben und Schwule, Bi und Trans* haben Eltern, Familie und einen Freundeskreis, denen die Ausgrenzung und Diskriminierung ihrer Nächsten nahe geht.

Wir setzen uns ein für Gleichwertigkeit, Gleichstellung und volle Akzeptanz unserer Kinder.

Wir begrüßen diese Revision des ZGB grundsätzlich. Es ist eine Gesetzesänderung in die richtige Richtung. So begrüßen wir den Vorschlag, dass zukünftig die Zivilstandsämter und nicht mehr die Gerichte für Namens- und Geschlechtsänderungen zuständig sein sollen.

Das Verfahren wird damit einfacher und kostengünstiger. Irgendwelche zukünftige Hindernisse sind jedoch konsequent zu vermeiden.

Wir unterstützen voll die Vernehmlassung unserer Partnerorganisation TGNS, Transgender Network Switzerland, denn im TGNS ist das komplette Wissen zu Transgender Themen konzentriert.

Wir schlagen die folgenden Verbesserungen zur Revision vor:

Die Selbstbestimmung ist zwingend zu garantieren. Fremdbestimmung darf auf dem Zivilstandsamt keinen Platz haben. Die Antragssteller*innen bestimmen über sich selbst.

Kontrollen oder Einfordern eines Arztzeugnisses sind überflüssig. Sie verletzen in grober Weise die Integrität.

Alle Urteilsfähigen können sich selbst legitimieren unabhängig vom Alter oder einer Beistandschaft. Urteilsfähige Kinder und Jugendliche beantragen die Änderungen heute schon selbst. Es gibt keinen Grund ihnen dieses Recht wegzunehmen.

Es ist nicht nötig, dass alle persönlich erscheinen müssen, dies ist eine unnötige Belastung für viele Transmenschen.

Das Verfahren und die früheren Daten müssen vertraulich bleiben. Dazu ist ein Offenbarungsverbot nötig.

Im internationalen Verhältnis muss das Geschlecht korrekt nachgetragen werden, auch wenn das amtliche Geschlecht weder „F“ noch „M“ ist.

In diesem Zusammenhang ist die Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten anzustreben, also eines dritten, neutralen Geschlechts oder der Verzicht auf die Registrierung von Geschlecht.

Es fehlt das strafrechtliche Verbot von Verstümmelungen der Genitalien und Geschlechtsorgane an Menschen, insbesondere Kindern, mit Varianten der Geschlechtsentwicklung («inter»).

Wir betonen nochmals, wir unterstützen voll die Ziele der TGNS.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Fritz Lehre, Präsident fels
fels

Brigitte Schenker, Vizepräsidentin

fels, Freundinnen, Freunde und Eltern von Lesben und Schwulen
Fritz Lehre
Stegenstrasse 8
6048 Horw
lehref@bluewin.ch
079 209 37 17

**Freundinnen, Freunde, Eltern
von Lesben und Schwulen**

fels@fels-eltern.ch
www.fels-eltern.ch
PC 30-407010-8

**Freundinnen,
Freunde, Eltern
von Lesben
und Schwulen**



Dr. med. univ. (A) Ralf Thien

Vorsitzender der Fachgruppe Trans*
Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH
Oberarzt
Psychiatrische Dienste Aargau AG
Zentrum Psychiatrie und Psychotherapie ambulant
Ambulatorium Baden
Haselstrasse 1 / Postfach 157
5401 Baden
T 056 461 92 00
F 056 461 92 01
ralf.thien@pdag.ch

Zuhanden:

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen (EAZW)

eazw@bj.admin.ch

Zürich, 28.09.2018

**Unterstützung der Vernehmlassung Transgender Network Switzerland (TGNS)
Betreffend Änderung des ZGB: Änderung des Geschlechts im
Personenstandsregister**

Folgende Mitglieder der Fachgruppe Trans* unterstützen die Position des Transgender Network Switzerland (TGNS) vollumfänglich und regen an, dessen Vorschläge vollumfänglich aufzunehmen.

Bei der Fachgruppe Trans* handelt es sich um eine multiprofessionelle trans*/cis* inklusive Arbeitsgruppe für Geschlechtervarianz mit cis* und trans* Fachleuten aus folgenden Bereichen:

- Psychiatrie, Psychotherapie und Psychologie
- Plastische Chirurgie, Viszeralchirurgie, Endokrinologie, Gynäkologie und Dermatologie
- Logopädie und Phoniatrie
- Soziale Arbeit und Pflege

Weitere Informationen sind zu finden unter: www.fachgruppetrans.ch

Liste der Unterzeichnenden:

Dr. phil. Salvatore Corbisiero

Eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut
Universität Basel
Fakultät für Psychologie
Zentrum für Psychotherapie
Missionsstrasse 62
4055 Basel | Schweiz
M 076 343 13 20
salvatore.corbisiero@unibas.ch
www.psychotherapie.unibas.ch

Dr. phil. Myshelle Baeriswyl
Psychologin & Sexualpädagogin

lic. phil. I Tobias Bühlmann
Psychologe
Suchtberatung
Fachstelle für Gesundheitsförderung, Prävention und Suchtberatung
Webergasse 2/4
8201 Schaffhausen
Tel 052 633 60 17
www.vjps.ch

Dr. phil. Nicole Burgermeister
Psychoanalytikerin
Eidg. anerkannte Psychotherapeutin
Klinik Schützen Rheinfelden
Bahnhofstrasse 19
4310 Rheinfelden
und
Praxisgemeinschaft Ausstellungsstrasse
Ausstellungsstrasse 25
8005 Zürich
M 079 580 99 77
nicole.burgermeister@hin.ch

Marc Fatzer
Dipl. Pflegefachmann HF
Ganzheitlich-integrativer Atemtherapeut IKP

Christian Gredig
Sozialpädagoge BSc

lic. phil. Patrick Gross
Psychoanalytiker
MAS in Psychoanalytic Psychotherapy
Fachpsychologe für Psychotherapie FSP
Psychotherapeut VPB
Freie Strasse 88
4051 Basel
T 041 61 411 33 56
patrick.gross@psychologie.ch

lic. phil. I Michaela Grüntzig
Psychotherapeutin SPV
Haldenbachstr. 2
8006 Zürich

Beatrice Inderbitzin
Psychoanalytikerin SPV/SBAP
Haldenbachstr. 2
8006 Zürich

Nahid Katla
Fachpsychologin für Psychotherapie FSP
Praxis Weite Gasse
Psychiatrie & Psychotherapie
Weite Gasse 16
5400 Baden
T 056 558 62 93
nahid.katla@hin.ch

Theresia Kirchgraber

Dipl. Logopädin
Logopädische Praxis LOGO
LOGO Zürich
Schöntalstrasse 31
8004 Zürich
und
LOGO Horgen
Bergstrasse 4
8810 Horgen
T 044 242 70 40

Lic. phil. Marie-Lou Nussbaum

Spezialistin für Geschlechterfragen
Sprechstunde Geschlechtervielfalt
Universitätsklinik für Kinderheilkunde
Kinder- und Jugendpsychiatrie
3010 Bern
T 31 632 93 49
marie-lou.nussbaum@insel.ch

KD Dr. med. Dagmar Pauli

Chefärztin, Stv. Klinikdirektorin
Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
Neumünsterallee 3
8032 Zürich
T 043 499 26 26
F 043 499 26 10
dagmar.pauli@puk.zh.ch
www.pukzh.ch

Prof. Dr. Udo Rauchfleisch

Fachpsychologe für Psychotherapie FSP/PPB
Psychoanalytiker DPG/DGPT
Delsbergerallee 65
4053 Basel
T 041 61 423 18 00
urauchfleisch@hotmail.com
www.udorauchfleisch.ch

lic. phil. Hannes Rudolph

Psychologe
Leiter Fachstelle für trans Menschen
Checkpoint Zürich
Konradstrasse 1
8005 Zürich
T 044 455 59 10
hannes.rudolph@checkpoint-zh.ch

lic. phil. Tanja Schenker

Eidg. dipl. Psychotherapeutin
Psychiatrische Universitätsklinik Zürich

Dipl.-Psych. Babs Schmidt,

Fachpsychologin für Psychotherapie FSP
Praxis für Gestalttherapie
Sperrstr. 104B
4057 Basel
M 076 507 11 71

Dr. med. univ. (A) Ralf Thien

Vorsitzender der Fachgruppe Trans*
Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH
Oberarzt
Psychiatrische Dienste Aargau AG
Zentrum Psychiatrie und Psychotherapie ambulant
Ambulatorium Baden
Haselstrasse 1 / Postfach 157
5401 Baden
T 056 461 92 00
F 056 461 92 01
ralf.thien@pdag.ch
www.pdag.ch
und
Praxis für Psychiatrie und Psychotherapie
Scheuchzerstrasse 8
8006 Zürich
T 076 275 14 45

Jack Walker

Sozialarbeiter BSc
Leiter via videre - Fachstelle für unabhängige Begleitung
Reitbahnstrasse 7
9400 Rorschach
M 077 406 63 88
jack.walker@viavidere.ch
www.viavidere.ch

Dr. med. Lucia Wehrle

Fachärztin Gynäkologie/ Geburtshilfe
Klinik für Reproduktions-Endokrinologie
UniversitätsSpital Zürich
8091 Zürich
T 044 255 50 09
lucia.wehrle@usz.ch

Mit freundlichen Grüssen

Dr. med. univ. (A) Ralf Thien

Vorsitzender der Fachgruppe Trans*

Kontakt:

Dr. phil. Nicole Burgermeister, Tel. 079 580 99 77, nicole.burgermeister@hin.ch
Dr. med. univ. (A) Ralf Thien, Tel. T 056 461 92 00, ralf.Thien@pdag.ch

Anlage:

Änderung des ZGB: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister
Vernehmlassung Transgender Network Switzerland (TGNS), Bern, 2. August 2018

Changement de sexe à l'état civil Modification du Code civil suisse

Prise de position

La Fédération genevoise des associations LGBT et ses associations membres 360, Dialogai, Lestime, Parents d'homos et Think Out, et en particulier le groupe Trans de l'association 360 et le Refuge Genève de l'association Dialogai, soutiennent en partie la révision du Code civil suisse, telle que proposée par le Conseil fédéral, relative au changement de sexe à l'état civil facilité pour les personnes trans* et les personnes intersexuées¹.

Nous saluons la volonté du Conseil fédéral de mettre en place une procédure facilitée pour permettre aux personnes trans* qui le souhaitent de changer de sexe à l'état civil. Celle-ci est attendue depuis des années par les personnes trans* et est indispensable et importante pour plusieurs raisons :

- Elle ne pose pas de conditions ni juridiques ni médicales au changement d'état civil et se base sur un principe d'auto-détermination et de respect des droits de la personne trans*, mettant fin notamment aux pratiques inhumaines de preuve ou d'exigence de stérilisation ou d'opérations de réassignation pour pouvoir changer de sexe à l'état civil.
- Elle met fin à un parcours juridique complexe, long et souvent onéreux, alors que l'on sait que les personnes trans* sont dans une précarité sociale et financière à cause des discriminations et de l'exclusion, ainsi qu'à des pratiques juridiques non-uniformisées variant d'un.e juge à l'autre.
- Cette loi permet aussi, de par son accès facilité au changement de sexe à l'état civil, d'ouvrir également une réflexion autour du processus de transition, notamment autour des recommandations récentes de l'OMS qui dépathologisent la transidentité et ne la qualifient plus de trouble mental et du comportement².
- Il n'est plus question de transformation d'un mariage en partenariat et inversement lors du changement de sexe à l'état civil, alors que cela est encore le cas juridiquement actuellement.
- Cette révision, en outre, protégera également les éventuels liens de filiation entre un parent et son enfant, qui ne seront pas rompus.

¹ Nous ne nous prononcerons pas sur les modifications en lien avec les personnes intersexuées. Nous conseillons toutefois de suivre les recommandations émises dans la prise de position de Transgender Network Switzerland : https://www.tgns.ch/wp-content/uploads/2018/08/18-08-02_Vernehmlassung-TGNS.pdf et celle de InterAction Suisse.

² <https://www.tgns.ch/fr/2018/06/loms-publie-la-cim-11-les-personnes-trans-ne-souffrent-plus-de-troubles-mentaux-et-du-comportement/>

Nous émettons toutefois des réserves ou des questionnements liés à la proposition de projet du Conseil fédéral telle que présentée dans le Rapport explicatif du 23 mai 2018.

1. Évaluation de la demande

Toute transition est le fruit d'une longue réflexion et est propre à chaque personne trans*, selon ses besoins. Celle-ci peut comprendre le fait de prendre des hormones afin de féminiser ou masculiniser son corps, modifier son prénom et sexe officiels, voire entreprendre des opérations chirurgicales. Changer de vêtements, de prénom et de pronom peut aussi être une forme de transition, dite sociale.

Certaines personnes trans* ne se reconnaissent pas du tout dans le sexe qui leur a été assigné à la naissance, d'autres s'y reconnaissent partiellement. D'autres se définissent comme non-binaires et ne s'identifient ni dans le genre masculin, ni dans le genre féminin. D'autres s'identifient dans les deux genres, ou partiellement dans l'un ou l'autre. Chaque transition est différente et propre à la personne concernée et le passage par l'une ou plusieurs de ces étapes dépendra des besoins particuliers de la personne.

Quel est le processus précis d'évaluation de la demande ? Quels sont les « doutes » auxquels le rapport fait référence (p.11.) ? Quels sont les critères qui pourraient justifier un refus, au-delà d'un éventuel soupçon de fraude ? Qu'entend-on par « éventuelles déclarations non véridiques » (p.11) ? Ces questions doivent être éclaircies selon nous.

Nous souhaitons rendre attentifs.ves au fait que l'évaluation de la demande doit bien se baser sur le principe d'auto-détermination et sur la volonté de la personne qui la dépose. Nous estimons en effet qu'une « investigation complémentaire, en exigeant par exemple la production d'un certificat médical » (p.11 du rapport) est contradictoire avec le principe d'auto-détermination et ne devrait pas se baser là-dessus. L'officier/ère d'état civil ne devrait pas, selon nous, évaluer la demande, mais l'enregistrer. La demande ne devrait pas être déposée obligatoirement en personne par la personne trans* ; une simple lettre devrait suffire.

Une formation initiale et continue obligatoire sur les questions trans* des officiers/officières de l'état civil est-elle prévue ? Celle-ci nous semble essentielle et une évidence afin d'assurer un processus juste et exempt de méconnaissances, de stéréotypes et de discriminations et qui ne vise pas à déterminer qui est une « vraie » personne trans* et qui ne l'est pas selon des critères personnels.

Nous estimons également que la non-production d'un certificat médical ou d'une attestation d'un.e psychiatre ne devrait pas justifier un refus à cause d'une vision encore trop médicalisée et trop étroite de ce que sont les différentes identités trans* et les différentes transitions. Nous attirons l'attention sur le fait que des personnes trans* peuvent en effet non seulement ne pas vouloir mais aussi ne pas pouvoir produire de certificat médical ou d'attestation d'un.e psychiatre si celles-ci ne souhaitent pas entreprendre une transition physique avec prise d'hormones.

La mise en place d'un changement d'état civil facilité ne devra en aucun cas signifier la fin de la prise en charge des coûts médicaux liés à une transition par les assurances maladies. Les traitements tels que l'hormonothérapie, les opérations de réassignation ou encore la prise en charge des traitements liés à la correction des caractères sexuels primaires et secondaires sont des frais médicaux et devront toujours être remboursés par les assurances.

Enfin, quel est le délai d'attente suite à l'envoi de la demande de changement de sexe à l'état civil ? Nous estimons que le délai ne doit pas dépasser un mois afin de ne pas péjorer encore davantage le quotidien de la personne trans* qui la dépose et qu'une consultation des différentes administrations fédérales ne devrait pas pouvoir être possibles, consultation qui, par ailleurs, ne respecterait pas le droit au respect de sa vie privée en outant systématiquement les personnes trans*.

1. Droit des personnes trans* mineures

Nous nous sommes pas favorables à la disposition prévue telle que présentée dans le rapport, qui exige le consentement du/de la représentant.e légale afin qu'une personne mineure puisse être autorisée à déposer une demande de changement de sexe à l'état civil.

Nous estimons qu'à nouveau, cette disposition ne permet pas de respecter l'auto-détermination des personnes trans* mineures et ne se base pas réellement sur la leur pour une prise de décision. L'autorisation du/de la représentant.e légale pour un changement de prénom pour un.e jeune trans* mineur.e n'est d'ailleurs pas nécessaire actuellement, et le contexte légal actuel ne prévoit pas l'accord du/de la représentant.e légale pour un changement de sexe à l'état civil. Si l'accord du/de la représentant.e légale est bien entendu idéal, la décision de la personne trans* mineure concernée devrait être respectée, en se basant sur son auto-détermination, sur sa capacité de discernement et sur son intérêt supérieur. Nous vous recommandons ainsi de permettre à un.e jeune mineur.e trans* de pouvoir décider par lui/elle-même de changer de sexe à l'état civil dès qu'il/elle est en âge de discernement. Si les parents soutiennent sa décision et souhaitent déposer la demande pour lui/elle, c'est encore mieux.

Les personnes trans* ont jusqu'à 10x plus de risque de faire une tentative de suicide que les personnes cisgenres, en raison de la transphobie, des obstacles rencontrés pour effectuer leur transition et pour pouvoir être eux/elles-mêmes, et des discriminations. 57% des personnes ayant fait une tentative de suicide ont indiqué que l'une des principales raisons est le rejet et l'exclusion par les parents et la famille proche. Le taux des jeunes trans* faisant une tentative de suicide après avoir subi de la transphobie en milieu scolaire monte à 50% pour ceux qui subissent du harcèlement, 63% pour ceux qui ont subi des agressions physiques, et à 73% pour ceux qui ont subi des agressions sexuelles³. Les conduites à risques et les pensées noires avec tentatives de suicide baissent de 93% lorsque les parents du/de la jeune le soutiennent dans sa démarche⁴.

³ *Suicide Attempts among Transgender and Gender Non-Conforming Adults*, janvier 2014, UCLA School of Law et American Foundation for Suicide Prevention.

Le soutien de leurs parents, de leur famille et de leur cercle social proche et moins proche (professionnel.le.s de l'éducation notamment) dans leur questionnement, dans leur transition et dans leur décision de changer de sexe à l'état civil est donc essentiel. Sans celui-ci, ils/elles ne peuvent pas être eux/elles-mêmes ni évoluer dans un milieu familial, social ou scolaire (notamment) accueillant, sécurisant et égalitaire. Il en va de leur bien-être, de leur intérêt supérieur et du respect de leurs droits fondamentaux. Les parents/leur représentant.e légale devraient les soutenir et les accompagner dans leur processus de transition, mais ne devraient pas pouvoir décider à leur place.

Nous estimons qu'ancrer dans la loi ce principe va justement à l'encontre de l'idée de les protéger « de manière adéquate » (p. 33). Le Tribunal Fédéral a lui déjà pu le souligner dans le cas d'un changement de nom pour un.e mineur.e: « On ne saurait non plus invoquer un quelconque besoin de protéger l'incapable, car le critère déterminant pour autoriser un changement de nom est celui de l'intérêt du requérant »⁵. Cette même analyse devrait s'appliquer selon nous au changement de sexe légal.

Quant aux « déclarations faites de manière inconsidérée » (p.33), les constats réalisés sur le terrain au sein du Refuge Genève, montrent que les renoncements à une transition après l'âge de 12 ans sont nuls et qu'il ne s'agit en aucun cas d'une déclaration faite de manière inconsidérée, mais bien un processus de réflexion longuement mûri. Les études internationales montrent également que les renoncement sont quasi nuls⁶.

Ce respect des droits des enfants trans* et de leur auto-détermination, de leur capacité de discernement et de leur intérêt supérieur trouvent leur ancrage dans les textes internationaux, ratifiés en partie par la Suisse.

La Convention des Nations Unies relative aux droits de l'enfant rappelle, dans le paragraphe 72 lit. g de l'Observation Générale n°13 du Comité sur la Violence à l'égard des enfants de 2011, que les États doivent protéger «les enfants potentiellement vulnérables. Les groupes d'enfants susceptibles d'être exposés à la violence sont, notamment mais pas exclusivement, (...), les enfants homosexuels, transgenres ou transsexuels.»

La Déclaration des Droits de l'Enfant, elle, pose dix principes, dont :

- 1. Le droit à l'égalité, sans distinction de race, de religion ou de nationalité.
- 2. Le droit à une attention particulière pour son développement physique, mental et social.
- 4. Le droit à une alimentation, à un logement et à des soins médicaux appropriés.
- 6. Le droit à la compréhension et à l'amour des parents et de la Société.
- 9. Le droit à une protection contre toute forme de cruauté, de négligence et d'exploitation.

⁴ *The experience of parents who support their children's gender variance*, « Journal of LGBT youth », 2015. Annie-Pullen Sansfaçon.

⁵ ATF 117 II 7 consid. 1

⁶ *Factors associated with desistance and persistence of childhood gender dysphoria: a quantitative follow-up*, 2013, J Am Acad Child Adolesc Psychiatry.

Les Principes de Jogjakarta Plus 10, sur l'application du droit international des droits de l'homme en matière d'orientation sexuelle et d'identité de genre et en particulier le Principe 32, « Le droit à l'intégrité corporelle et mentale », rappellent que les États doivent :

A. Garantir et protéger les droits de chacun, y compris des enfants, à l'intégrité corporelle et mentale, à l'autonomie et à se déterminer soi-même ;

E. Veiller à ce que le concept d'« intérêt supérieur de l'enfant » ne soit pas manipulé pour justifier des pratiques entrant en conflit avec son droit à l'intégrité corporelle ;

Nous souhaitons attirer votre attention sur la législation québécoise concernant le droit à l'auto-détermination des mineur.e.s trans*. Dès 14 ans, les mineur.e.s trans* peuvent changer de sexe à l'état civil sur une unique déclaration et selon leur auto-détermination sans autorisation d'un.e représentant.e légale. Pour les enfants trans* de moins de 14 ans, un.e représentant.e légale doit donner son accord. S'il y a désaccord entre les représentant.e.s légaux/légales, la décision revient à un.e juge travaillant dans l'équivalent du Tribunal de Protection de l'adulte et de l'enfant. Si les deux représentant.e.s légaux/légales refusent que leur enfant puisse changer de sexe à l'état civil, comme pour tout type d'abus envers un.e mineur.e au Québec, une tierce personne peut dénoncer la situation d'abus auprès de l'équivalent du Tribunal de Protection de l'adulte et de l'enfant.

2. Maintien du système binaire masculin/féminin

Nous regrettons le maintien du système binaire masculin/féminin au sein de l'état civil, qui ne permet en effet pas, pour une personne non-binaire ou pour une personne qui ne se reconnaît pas dans une des deux cases « femme » ou « homme », et qui doivent automatiquement s'inscrire à l'état civil soit sous la « femme » ou la case « homme ». Instaurer une case pour un 3^e genre nous semble stigmatisant car, comme le partenariat enregistré, elle *outerait* systématiquement les personnes, les exposant à des discriminations. Plutôt que le maintien du système binaire masculin/féminin, nous sommes pour une abrogation de la mention du sexe à l'état civil.

3. Loi sur la stérilisation

Au vu de certaines pratiques juridiques encore en cours demandant à une personne trans* de fournir une preuve de stérilisation, de se soumettre à une opération de réassignation ou de se soumettre à une stérilisation, contre sa volonté et dans le non-respect de ses droits humains fondamentaux pour pouvoir changer de sexe à l'état civil, nous demandons à ce que la Loi sur la stérilisation soit modifiée afin d'interdire toute condition préalable de stérilisation ou de preuve de stérilisation pour pouvoir changer de sexe à l'état civil, mais également afin d'interdire toute stérilisation sur les personnes trans*.

4. Respect de la confidentialité

Nous attirons votre attention sur le respect de la confidentialité et du respect du droit à la vie privée de personnes trans*.

Dans le cadre de la procédure de changement de sexe à l'état civil, ne doivent être mises au courant uniquement les personnes nécessaires pour finaliser ce changement. Avec son accord, toute mention du fait que la personne est trans* ou a fait une demande de changement d'état civil devra ensuite être radiée une fois le changement effectué. Enfin, un nouveau certificat de naissance pour la personne trans* devra être produit.

5. Maintien des liens régis par le droit de la famille

Nous saluons la proposition qui vise à ne plus transformer un mariage en partenariat enregistré ou inversement lors d'un changement de sexe l'état civil de l'une des personnes dans le couple, comme c'est le cas actuellement. Nous saluons également la proposition de maintien des liens de filiation ou de parenté antérieurs. Toutes deux propositions sont importantes et nécessaires.

Nous émettons toutefois quelques réserves ou questionnements liés aux points soulevés dans cette partie des liens régis par le droit de famille.

Maintenir de fait l'union contractée par un couple après le changement de sexe à l'état civil d'une des personnes aura comme éventuelle conséquence juridique que des couples de même sexe soient mariés et que des couples de sexe opposé soient partenaires. Or, les droits donnés par le partenariat enregistré ne sont pas égaux à ceux donnés par le mariage civil, notamment liés au droit de la famille et à la procréation médicalement assistée. Nous rappelons ici les inégalités juridiques actuelles, uniquement justifiées par l'orientation sexuelle ou l'identité de genre, et soulignons l'urgence d'ouvrir le mariage civil avec les mêmes droits pour les couples de même sexe afin de mettre toute personne, tout couple et toute famille sur un pied d'égalité et demandons une égalité de traitement et une égalité des droits pour toutes et tous, indépendamment de l'orientation sexuelle ou de l'identité de genre en ce qui concerne le droit de la famille.

Nous refusons la proposition suivante énoncée : « A l'égard de l'enfant d'une personne qui a changé de sexe à l'état civil, celle-ci apparaîtra par principe dans les documents officiels avec le sexe qui était inscrit à sa naissance » (p. 32), qui ne se base ni sur le respect de la confidentialité ni sur un principe d'auto-détermination. En effet, maintenir, sur le certificat de naissance, le sexe du parent avant son changement à l'état civil, aura pour conséquence de *outer* constamment, au sein des institutions, mais pas que, le parent alors même que son changement de sexe à l'état civil a été finalisé. Par ailleurs, si le choix n'est pas donné au parent de laisser le certificat de naissance tel quel ou de pouvoir le modifier, cette proposition ne se base en aucun cas sur l'auto-détermination. Une proposition qui laisserait le choix au parent nous semble beaucoup plus appropriée.



Pour plus d'informations :

La Fédération genevoise des associations LGBT

C/o Dialogai, Rue de la Navigation 11-13, 1201 Genève

Lorena Parini et Didier Bonny, co-président.e.s :

lorena@federationlgbt-geneve.ch et didier@federationlgbt-geneve.ch

076 437 84 14 | <http://www.federationlgbt-geneve.ch>





Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
Fédération Suisse des Psychologues
Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi

Ansprechpartner: Muriel Brinkrolf
Direktnummer: +41 31 388 88 41
muriel.brinkrolf@fsp.psychologie.ch

Elektronischer Versand
Eidg. Amt für das Zivilstandswesen EAZW
eazw@bi.admin.ch

Bern, 14. September 2018

Stellungnahme der FSP zum Vorentwurf «Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FSP bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum Vorentwurf über die Änderung des ZGB: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister. Die FSP nimmt wie folgt Stellung:

In interdisziplinären Teams übernehmen Psychologinnen und Psychologen die psychologisch-psychotherapeutischen Begleitung und Behandlung von Transmenschen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung und deren Angehörige. Die erhöhte Vulnerabilität von Transmenschen im Bereich Gesundheit ist erkannt (BAG 2010, NPHS 2017-2020). Zudem stehen sie zahlreichen rechtlichen und sozialen Herausforderungen gegenüber. Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierung prägen ihren Alltag im Umgang mit Arbeitgebern, Behörden, Ausbildungsstätten und Krankenkassen. Nicht nur eine feindliche Haltung, sondern oft auch mangelndes Wissen und fehlende Sensibilisierung sind laut Transgender Network Schweiz TGNS die Ursache dafür. **Die FSP unterstützt Bestrebungen und Massnahmen, welche die Rechts- und Lebenssituation von Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung verbessern.**

Ziel der Revision ist eine **Vereinfachung des Verfahrens zur Änderung von Vorname und/oder amtlichem Geschlecht** von Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung und die Verschiebung der Zuständigkeit von den Gerichten zu den Zivilstandsämtern. **Die FSP unterstützt dieses Ziel.**

Basierend auf der Stellungnahme von TGNS möchten wir aber auf folgende **Schwachpunkte der Vorlage** hinweisen und unterstützen die dazu gemachten **Nachbesserungsvorschläge** von TGNS:

- Klare Verankerung des Prinzips der Selbstbestimmung.
- Selbständige Legitimation aller Urteilsfähigen unabhängig von Alter oder Beistandschaft
- Kein Zwang zum öffentlichen Erscheinen
- Verankerung eines Offenbarungsverbot
- Aufnahme der Arbeiten um Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten
- Strafrechtliches Verbot von Verstümmelung der Geschlechtsmerkmale an Menschen, insbesondere Kindern, mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

Die Revision ermöglicht die unbürokratische Änderung des Geschlechts und der Vornamen von Transmenschen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung. Der diskriminierungsfreie Zugang zu Justiz ist in vielen anderen Bereichen wie Gesundheit, Arbeit, Bildung und Migration nicht gewährleistet. Hier besteht zukünftig Handlungsbedarf.

Freundliche Grüsse



Stephan Wenger
Co-Präsident FSP



Sabine Schläppi
Geschäftsleiterin FSP



Frau Bundespräsident Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Elektronische Übermittlung an: eazw@bj.admin.ch

Zürich, 30. September 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. „Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister“

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligt sich die Frauenzentrale Zürich am Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), „Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister“, eröffnet am 23. Mai 2018.

Die 1914 gegründete Frauenzentrale Zürich unterstützt, vertritt und vernetzt die Anliegen von Frauen. Zum statutarischen Zweck gehört die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, Familie, Politik und Gesellschaft. Die Frauenzentrale Zürich hat als parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Dachverband 130 Kollektivmitglieder und rund 1'400 Einzelmitglieder.

Die Frauenzentrale engagiert sich vorrangig für die Gleichstellung von Frau und Mann und damit für die Anliegen der Frau. Allerdings bedingt das Anliegen, auf die Gleichstellung der Geschlechter hinzuwirken, auch, dass alle Geschlechter Berücksichtigung finden. In diesem Sinne begrüsst die Frauenzentrale Zürich die Absicht des Bundesrats, die Rechtsstellung von Transpersonen zu verbessern.

Es entspricht einem zeitgemässen Verständnis, dass das zivilrechtliche Geschlecht eigenständig und aufgrund einer inneren Überzeugung gewählt werden kann. Das Recht auf

Selbstbestimmung, das verfassungsrechtlichen Schutz genießt, gebietet, dass jeder Mensch über die wesentlichen Aspekte des eigenen Lebens selber entscheiden darf. Zweifelsohne gehört dazu die Entscheidung, in welcher Geschlechtsidentität man sich im alltäglichen Leben (in der Ausbildung, im Berufsleben, in der Politik, im Behördenkontakt etc.) wiedererkennen möchte.

Hervorheben möchten wir, dass eine Anpassung des zivilrechtlichen Geschlechts bereits heute nach geltendem Recht durchführbar ist und praktiziert wird. Medizinische Eingriffe werden hierfür nicht vorausgesetzt (s. Erläuternder Bericht, S. 8 ff.). Solches wäre grundrechts- sowie völkerrechtswidrig (s. Erläuternder Bericht, S. 17 f.).

Nach der Vorlage sind neu die Zivilstandsämter, nicht mehr die Gerichte zuständig. Dies stellt eindeutig eine Verbesserung dar. Die Verfahren können effizient ausgestaltet und der Eintrag kostengünstig angeboten werden. Die Gerichte werden entlastet. Erwartet wird für den Geschlechtseintrag eine geringe Verwaltungs- bzw. Kanzleigebühr.

Eine Anpassung des zivilrechtlichen Geschlechts ist mit grossen Umständen verbunden und wird von den betroffenen Personen nicht leichtfertig vorgenommen. Es versteht sich von selbst, dass bei Volljährigkeit von einer Begutachtung Dritter abzusehen ist. Wie im erläuternden Bericht vorgeschlagen wird, sollte eine einfache Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten genügen (s. Erläuternder Bericht, S. 10).

Nicht nachvollziehbar ist, dass die Anpassung des zivilrechtlichen Geschlechts über das Zivilstandsamt nach neu Art. 30b Abs. 4 Ziff. 1 ZGB nur Volljährigen offen stehen soll. Urteilsfähige Minderjährige sind definitionsgemäss in der Lage, ihr zivilrechtliches Geschlecht zu bestimmen. Gerade weil die eigene Überzeugung, mit einer anderen zivilrechtlichen Geschlechtsidentität leben zu wollen, gegen elterlichen Widerstand stossen kann, ist es unabdingbar, dass auf die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters verzichtet wird. Es genügt, wenn bei Minderjährigen im Rahmen des Verfahrens eine Überprüfung der Urteilsfähigkeit stattfindet. Eine erste Einschätzung kann durch die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten erfolgen. Folglich ist neu Art. 30b Abs. 4 Ziff. 1 ZGB zu streichen.

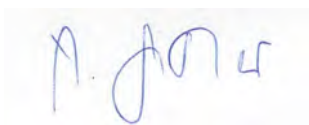
Die Abgabe der Erklärung erfolgt gemäss dem Erläuternden Bericht über eine persönliche Vorsprache bei der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten (s. Erläuternder Bericht, S. 10). Ein Gespräch zur Anerkennung der zivilrechtlichen Geschlechtsidentität scheint adäquat. Allerdings will betont sein, dass dem äusserlichen Erscheinungsbild keine bedeutende Relevanz beigemessen werden darf. Es kann nicht sein, dass eine betroffene Person, um glaubhaft zu wirken, sich gezwungen sieht, sich mittels stereotyper Kleidung und Schminke zu „verkleiden“. Die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte hat sich von der Authentizität der Argumentation zu überzeugen und die Selbstbestimmtheit zu prüfen.

Der Bundesrat gibt an, mit der vorliegenden Regelung die Rechtslage von „Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung“ verbessern zu wollen. Dazu gilt es das Folgende festzuhalten. Zum ersten möchten wir anregen, dass die im Erläuternden Bericht verwendete Terminologie, welche von der Nationalen Ethikkommission vorgeschlagen wurde, gemeinsam mit den Interessenvertretungen nochmals überdacht wird. Es ist der Natur eigen, dass Varianten der Geschlechtsentwicklung gegeben sind, jeder Mensch ist einzigartig. Das Recht sowie die medizinischen Standards setzen ein binäres Verständnis voraus und nehmen Zuteilungen anhand normierter biologischer Kriterien vor. Dieses Vorgehen ist problematisch (s. zum Ganzen auch kritisch die Nationale Ethikkommission, Zum Umgang mit Varianten der Geschlechtsentwicklung. Ethische Fragen zur „Intersexualität“, Stellungnahme Nr. 20/2012, Bern, November 2012 [nachfolgend: Stellungnahme Nr. 20/2012], welche für den Alltagssprachlichen Gebrauch als Alternative auch „Geschlechtsvariante“ vorschlägt, insb. S. 8). Zum zweiten ist das zentrale Anliegen, welches wir von Menschen, die von einer Zuteilung betroffen sind, vermittelt bekommen, dass die körperliche Unversehrtheit von Kindern sicherzustellen sei. Sie setzten sich dafür ein, dass keine Operationen an Genitalien von Kindern mehr durchgeführt werden, die aus gesundheitlichen Gründen nicht erforderlich sind (zwischenengeschlecht.org, s. a. Erläuternder Bericht, S. 30). Die Möglichkeit einer nachträglichen Anpassung des zivilrechtlichen Geschlechts greift hier nicht und gebietet dem gegebenen Missstand kein Einhalt. Immerhin ist aber anzuerkennen, dass die Möglichkeit eines provisorischen Eintrags (wie es im Erläuternden Bericht vorgeschlagen wird; s. Erläuternder Bericht, S. 11) die Eltern entlasten und den bestehenden Druck, solche Operationen vornehmen zu lassen, minimieren könnte.

Im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass unter anderem gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe, weil innert dreier Tage das Geschlecht eines Kindes dem Zivilstandsamt gemeldet werden müsse (s. Erläuternder Bericht, S. 2). Die Pflicht zur Meldung ist allerdings lediglich auf Verordnungsebene geregelt (Art. 8 i. V. m. Art. 35 ZStV) und könnte leicht abgeändert werden. Bereits im Jahr 2012 hielt die Nationale Ethikkommission in ihrer Stellungnahme Nr. 20/12 fest, dass sie diskutiert habe, ob anhand einer Revision der Zivilstandsordnung zukünftig bei der Beurkundung einer Geburt auf den Eintrag „Geschlecht“ verzichtet werden könne (s. Nationale Ethikkommission, Stellungnahme Nr. 20/12, S. 16). Wir möchten den Vorschlag einbringen, dass die Zivilstandsverordnung derart geändert wird, dass optional mit dem Geschlechtseintrag zugewartet werden kann.

Abschliessend unterstreicht die Frauenzentrale Zürich, dass es die Stossrichtung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu unterstützen gilt, bittet Sie aber, unsere weitergehenden Anliegen zu berücksichtigen, um den Zielen der Vorlage auch wirklich gerecht zu werden.

Freundliche Grüsse



Andrea Gisler, Präsidentin



Sandra Bienek, Vorstandsmitglied

GWHF – Girls Wanna Have Fun
c/o Regina Kunz
Rathausgasse 6
3011 Bern

www.gwhf.ch

Bern, 07. September 2018

**Änderung des ZGB: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister
Vernehmlassung GWHF – Girls Wanna Have Fun – www.gwhf.ch**

Mit ihrer Stellungnahme legt die Interessengemeinschaft Girls Wanna Have Fun – GWHF, ihre Position zum Vorentwurf einer Revision des ZGB betr. „Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister“ dar.

Was legitimiert GWHF zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung?

GWHF wurde um 1995 durch drei betroffene, initiative Transfrauen als lockerer Kreis von Gleichgesinnten ins Leben gerufen. Die Absicht war die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten, um Gleichgesinnte zu treffen, neue Bekanntschaften und Freundschaften zu schliessen und einander in den Fragen des Lebens zu unterstützen.

Geleitet wird GWHF durch ein Kernteam, welche die verschiedenen Aufgaben einvernehmlich unter sich aufteilt, für Regeln und Richtlinien besorgt ist, unter anderem ist darin politische Neutralität festgehalten.

GWHF organisiert über die Webseite www.gwhf.ch und kommuniziert über einen Newsletter Dienst. Die Netzwerkreichweite von GWHF über alle Aktiven, Interessierten und Freunde erstreckt sich alles in allem über ca. 200 Personen, welche auch lediglich einen kleinen Teil der Spitze des Eisbergs ausmachen. Innerhalb der Transcommunity nimmt GWHF in der Schweiz dennoch einen wesentlichen Platz ein.

Das Herzstück der GWHF-Aktivitäten sind die Monatstreffen, welche in einem zentralen und verkehrsgünstig gut gelegenen Hotel stattfinden. Diese Monatstreffen sind Raum zur Begegnung mit Gleichgesinnten und für viele sehr wesentlich, auf Fragen Antworten zu finden, die eigenen Unsicherheit zu überwinden, aus dieser Unsichtbarkeit herauszutreten, sich selber zu finden und sich für den individuell persönlichen Weg frei zu setzen. GWHF bietet selber keine dedizierten Dienste an, wie z.B. Rechtsberatung, Gesundheitsberatung, psychologische Beratung und dergleichen, und verweist hierzu an andere Organisationen wie z.B. Transgender Network Schweiz – TGNS.

Der Anspruch von GWHF

Das Kernteam von GWHF, bestehend aus selbst betroffenen Transmenschen, nimmt für sich in Anspruch, sich mit den Fragen, Konflikten, Ängsten und Nöten von Transmenschen mehr als nur sehr gut auszukennen. Als Vertreter der betroffenen Community sieht sich das GWHF Kernteam dazu veranlasst, sich zur Revision des ZGB zum Thema «Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister» die Stimme zu erheben und Stellung zu nehmen.

GWHF Stellungnahme

GWHF begrüsst das Engagement des Bundesrats zur Verbesserung der Lebenssituation von Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung. Es wird als absolut richtig und erforderlich erachtet, dass die Zuständigkeit in Bezug auf die Personenstandsänderungen von den Gerichten zu den Zivilstandämtern übertragen wird.

GWHF unterstützt mit voller Überzeugung die Stellungnahme von TGNS vom 2. August 2018. Darin werden die wesentlichen Punkte aufgeführt und sehr detailliert und fundiert begründet:

1. Verankerung der Selbstbestimmung
2. Selbständige Legitimation aller Urteilsfähigen
3. Kein Zwang zu persönlichem Erscheinen
4. Verankerung eines expliziten Offenbarungsverbots
5. Im internationalen Verhältnis korrekter Nachtrag des Geschlechts jeder Person
6. Aufnahme der Arbeiten, um die Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten zu ermöglichen
7. Strafrechtliches Verbot von Verstümmelungen der Geschlechtsmerkmale an Menschen, insbesondere Kindern, mit Varianten der Geschlechtsentwicklung. Diese verletzen das Recht auf körperliche Integrität aufs eklatanteste und entbehren im Licht der Menschenrechte jeglicher Legitimität.

Ergänzende GWHF Stellungnahme

GWHF legt grössten Wert auf das Prinzip der Selbstbestimmung als Basis in Zusammenhang mit Personenstandsänderungen. Nur so werden Würde und Gleichwertigkeit der Betroffenen gewahrt. Es geht hier in keiner Weise um das Einräumen von Sonderwünschen, oder die Bevorzugung von Transmenschen innerhalb der Gesellschaft, sondern schlicht um Menschenwürde, Anerkennung und Chancengleichheit durch Gleichberechtigung und Gleichstellung.

Es ist diese/unsere Schweizer Gesellschaft, die von und durch Diversität lebt, hohe Lebensqualität, Sicherheit gewährleistet, innovativ ist, mit den Veränderungen der Zeit gehen kann und diese prägt und gestaltet. Der gute und würdige Umgang der Gesellschaft mit Diversität ist Ausdruck einer freien Gesellschaft in welcher Chancengleichheit und Gerechtigkeit ein hohes Gut sind. Das kommt nicht einfach einer oder einigen Minderheiten zu Gute, sondern allen!

Letztlich sind alle Individuen einer Gesellschaft Teil irgendeiner Minderheit (Autofahrer, Fussballfans, Senioren, Parteimitglieder, Frauen, Männer, Berner, Züricher, Appenzeller etc.), nur ist das dem grössten Teil der Minderheiten, die sich grundsätzlich nicht ständig erklären und um Anerkennung kämpfen müssen, kaum je bewusst.

Es geht um Menschenrechte, Grundrechte der Schweizer Verfassung, die Würde des Menschen

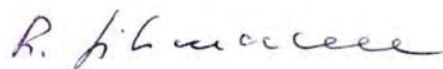
Es geht beim Thema Anpassung des amtlichen Geschlechts von Transmenschen um die Gewährung elementarer Grundrechte, welche allen Menschen und Individuen, die in diesem Land leben, gemäss der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft in der Schweiz zustehen (siehe Präambel, 2. Titel Grundrechte, Bürgerrechte, Sozialziele). Es geht um das hohe Gut der Würde des Menschen, die Richtschnur ist für die Festlegung von Gesetzen und deren Ausführungsbestimmungen.

Im Namen der GWHF Community erklärt das Kernteam, die Stellungnahme und die konstruktiven Empfehlungen von TGNS im Lichte von Menschenwürde und Verfassungsmässigkeit zu würdigen und die Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister konsequent basierend auf den elementaren Grundrechten gemäss Bundesverfassung zu überarbeiten.



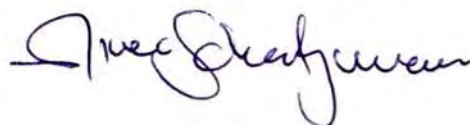
Daniela Fischer, Lyss

Rita Hintermann, Winterthur



Regina Kunz, Bern

Tina Schatzmann, Bern



Simonetta Sommaruga
Bundesrätin

per Mail: eazw@bj.admin.ch

Bern, 17. September 2017

Revision des ZGB: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister Vernehmlassung HAB Homosexuelle Arbeitsgruppen Bern

Mit ihrer Stellungnahme legt der Berner LGBT+Verein HAB ihre Position zum Vorentwurf einer Revision des ZGB betr. «Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister» dar.

Die HAB

Die Homosexuellen Arbeitsgruppen Bern wurden 1971 gegründet, um sich gegen Unterdrückung und Diskriminierung zu wehren. So organisierte der Verein 1979 die erste nationale Schwulen-Demo. In den 80er kam dann der Kampf gegen Aids dazu. Dieser Kampf führte unter Federführung der HAB zur Gründung der Aids-Hilfe Bern. Heute setzt sich der Verein gemäss Statuten dafür ein, dass LGBT+Menschen in unserer Gesellschaft gleichberechtigt und ohne Angst leben können. Zudem fördern und unterstützen die HAB ein selbstbewusstes, offenes Auftreten von LGBT+Menschen in all ihren Lebensbereichen. Die HAB bieten Beratungen an, engagieren sich für politische und gesellschaftliche Anliegen der LGBT+Menschen, betreiben Öffentlichkeitsarbeit und organisieren Freizeitangebote.

Legitimation

Bereits bei der Gründung der HAB vor nun bald 50 Jahren war die Selbstbestimmung von Menschen im Kampf gegen Unterdrückung und Diskriminierung ein grosses Anliegen. Deshalb sehen es die HAB als Pflicht an, die Lebenssituation von trans Menschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (inter Menschen) zu verbessern.

Stellungnahme

Die HAB unterstützen die Stellungnahme von TGNS vom 2. August 2018. Darin werden die wesentlichen Kritikpunkte aufgeführt und sehr detailliert und fundiert begründet:

1. Verankerung der Selbstbestimmung
2. Selbständige Legitimation aller Urteilsfähigen
3. Kein Zwang zu persönlichem Erscheinen
4. Verankerung eines expliziten Offenbarungsverbots
5. Im internationalen Verhältnis korrekter Nachtrag des Geschlechts jeder Person
6. Aufnahme der Arbeiten, um die Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten zu ermöglichen
7. Strafrechtliches Verbot von Verstümmelungen der Geschlechtsmerkmale an Menschen, insbesondere Kindern, mit Varianten der Geschlechtsentwicklung. Diese verletzen das Recht auf körperliche Integrität aufs eklatanteste und entbehren im Licht der Menschenrechte jeglicher Legitimität.

Das Anliegen der Selbstbestimmung über das eigene Geschlecht mag sich für die überwiegende Mehrheit der Menschen kaum erschliessen. Für trans Menschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung hingegen ist dies elementar.

Gesellschaft und Politik rühmen gerne die Chancengleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit in unserem Land. Das muss uneingeschränkt auch trans Menschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung miteinschliessen, indem diese in Würde und Anerkennung in der Mitte unserer Gesellschaft und als Mitmenschen willkommen geheissen werden.

Nach Art. 7 der Schweizer Bundesverfassung, ist die Würde des Menschen – und somit auch der trans und inter Menschen – zu schützen und zu achten.

Es geht bei der Revision des ZGB «Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister» um die Gewährung elementarer Grundrechte, welche allen in diesem Land lebenden Menschen gemäss der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft zustehen (siehe Präambel, 2. Titel Grundrechte, Bürgerrechte, Sozialziele). Es geht um das hohe Gut der Würde des Menschen, die Richtschnur für die Festlegung von Gesetzen und deren Ausführungs-bestimmungen.

Im Namen des HAB-Vorstandes empfehlen die Mitglieder der Arbeitsgruppe Politik und Gesellschaft die Stellungnahme und die konstruktiven Empfehlungen von TGNS im Sinne von Menschenwürde und Verfassungsmässigkeit umzusetzen und den Vorentwurf des Gesetzes zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister konsequent und auf den elementaren Grundrechten basierend zu überarbeiten.

**HAB Homosexuelle Arbeitsgruppen Bern
AG Politik und Gesellschaft**

Hans Peter Hardmeier

Koordination AG Politik und Gesellschaft

Christoph Janser

HAB-Präsident

Daniel Frey

Koordination Kommunikation

Regina Kunz

Szabolcs Mihalyi

Barbara Stucki

Kontakt für Rückfragen:

Daniel Frey, Tel. 078 400 94 26, daniel.frey@hab.lgbt



hab

villa stucki · seftigenstrasse 11 · 3007 bern
031 311 63 53 · info@hab.lgbt → hab.lgbt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte zuständige Personen

Sehr gern beteiligen sich die HAZ - Queer Zürich als grösster Verein der Schweiz, der sich um die Belange von Lesben, Schwulen und Menschen, die bisexuell, trans oder queer sind, bemüht, an der Vernehmlassung zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister.

Im Anhang finden Sie die Stellungnahme des Transgender Networks Switzerland (TGNS), der wir uns vollumfänglich anschliessen. Wir halten den Vorschlag ohne die vorgeschlagenen Verbesserungen nicht für transfreundlich und menschenrechtskonform.

Die HAZ begrüssen, dass das Verfahren zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister vereinfacht und an die Zivilstandsämter delegiert werden soll. Anzustreben ist ein Verfahren, bei dem trans Personen selbstbestimmt und einfach den Personenstand ändern können. Das würde zum einen Verfahrensdauer und Kosten senken und zum anderen entscheidend dazu beitragen, die Stigmatisierung von trans Personen als psychisch krank zu beenden. In der vorliegenden Version ist die Selbstbestimmung allerdings nicht gegeben.

Im Folgenden werden wir die Punkte, die wir aus unserer Arbeit gut kennen, kurz nochmals erläutern.

Punkt 1: Die Möglichkeit, dass Zivilstandsämter Belege oder Beweise für das Geschlecht der trans Person verlangen, ist aus dem Entwurf zu streichen in dem Sinn, dass das Gesetz dies explizit untersagt. Es ist wissenschaftlich ausreichend belegt, dass trans Personen die einzigen sind, die Auskunft über ihr Geschlecht geben können. Nachweise durch Ärzt*innen oder Psycholog*innen pathologisieren trans Personen und sprechen ihnen ihre Selbstbestimmung ab. Die Möglichkeit, dass Zivilstandsbeamte Nachweise fordern, macht die Zivilstandsämter zur Instanz, die das Geschlecht einer Person überprüft. Das ist unsinnig, teuer und verletzend. Länder, die mit Regelungen auf Basis von Selbstauskunft arbeiten (also ohne Nachweise, egal welcher Art) haben seit mehreren Jahren gute Erfahrungen gemacht. Missbrauch kommt in der Praxis nicht vor, da es grosse Nachteile mit sich bringt, im juristisch falschen Geschlecht zu leben.

Punkt 2: Der vorliegende Vorschlag verlangt, dass urteilsfähige Kinder und Menschen, die verbeiständet sind, die Änderung nur mit Einwilligung von Eltern oder Beistand beantragen dürfen. Diese Regelung würde den Status Quo verschlechtern. Urteilsfähige Menschen sollen die Änderung des amtlichen Geschlechts beantragen dürfen, unabhängig von Volljährigkeit oder Beistandschaft.

Punkt 3: Nicht-binäre Geschlechter existieren und sind zum Teil international bereits juristisch anerkannt. Die Schweiz sollte unverzüglich unter Einbezug nicht-binärer Personen und intergeschlechtlicher Personen die amtliche Anerkennung weiterer Geschlechter erarbeiten (oder auch den Verzicht auf ein amtliches Geschlecht). Ansonsten hätten nicht-binäre Personen keine Möglichkeit, einen korrekten Geschlechtseintrag zu erhalten. Dieser ist aber gerade für die gesellschaftliche Anerkennung ein dringend notwendiger Schritt. Diskriminierung gegenüber non-binären Personen ist die Regel, nicht die Ausnahme.

Die übrigen Punkte, die TGNS in seiner Stellungnahme erwähnt (Offenbarungsverbot, keine zwingende persönliche Vorstellung, Verbot von Genitalverstümmelungen bei Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung sowie Anerkennung nicht-binärer Geschlechter im

internationalen Verkehr) halten wir ebenfalls für ausgesprochen wichtig.

Ohne die geforderten Nachbesserungen ist der vorliegende Vorschlag trotz dem erkennbaren Anliegen einer Verbesserung für uns und die betroffenen trans und inter Personen nicht akzeptabel.

Gern stehe ich Ihnen als Kontaktperson für Fragen zur Verfügung. Den Text dieser Mail finden Sie im Anhang auch noch als Word-Dokument und PDF.

Freundliche Grüsse

Hannes Rudolph

--

Hannes Rudolph (*er/ihm etc.*)
Geschäftsführer

www.haz.ch, info@haz.ch

+41 44 271 22 50, Sihlquai 67, 8005 Zürich

Öffnungszeiten: Montag 13-16 Uhr // Donnerstag und Freitag 10-13 Uhr





humanrights.ch

Hallerstrasse 23, CH-3012 Bern, Telefon ++41 31 302 01 61
info@humanrights.ch, www.humanrights.ch

EJPD

Eidgenössisches Amt für das Zivilwesen
(EAZW)
3003 Bern

eazw@bj.admin.ch

Bern, 30. September 2018

Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB): Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Stellungnahme des Vereins humanrights.ch

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein humanrights.ch dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zur Revision der Bestimmungen zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister im Zivilgesetzbuch äussern zu können.

Wir begrüssen, dass die Schweiz ein einfaches, rasches und auf Selbstbestimmung beruhendes Verfahren zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister einführen will. Sie macht damit einen wichtigen Schritt in Richtung der auf UNO- und insbesondere Europaratsebene empfohlenen Massnahmen zur vollen Anerkennung der Grund- und Menschenrechte von Personen, denen bei der Geburt ein Geschlecht zugewiesen wurde, das nicht ihrer Geschlechtsidentität entspricht.

Im Einzelnen:

- Wir begrüssen insbesondere, dass gemäss der vorgeschlagenen Regelung zukünftig eine einfache Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten für die Änderung des Eintrags genügt und keinerlei Voraussetzungen verlangt werden dürfen bezüglich Alter, Gesundheit, medizinische Behandlungen, Diagnosen und so fort. Die Aufrichtigkeit der Geschlechtsänderungserklärung, so der erläuternde Bericht auf Seite 31, ist zu vermuten und die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte darf nur bei *offensichtlich* missbräuchlichen Erklärungen das Gesuch zurückweisen. Wir gehen davon aus, dass die Zivilstandsämter bei Inkrafttreten der neuen Bestimmung entsprechend informiert werden. *Nicht akzeptierbar* wäre es, wenn einzelne Zivilstandsbeamtinnen und -beamte sich anmassen würden darüber zu entscheiden, ob

im Einzelfall die gesuchstellende Person «innerlich (genügend) fest überzeugt ist, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts zuzugehören». Dem Anliegen der Vorlage und auch den internationalen Standards würde es widersprechen, wenn – wie auf Seite 12 des Erläuternden Berichts angetönt – dann doch wieder willkürlich «zusätzliche Abklärungen» veranlasst bzw. von den Gesuchstellenden Belege (medizinische oder psychiatrische Zeugnisse etc.) gefordert würden.

- Zu begrüßen ist, dass klar geregelt wird in Art. 30b Abs. 3, dass die Erklärung zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister keine Auswirkungen auf die familienrechtlichen Verhältnisse hat.
- *Problematisch* ist unseres Erachtens die Regelung in Art. 30b Absatz 4: Hier muss unterschieden werden zwischen urteilsfähigen und nicht urteilsfähigen Minderjährigen. Urteilsfähige Personen sollten direkt und ohne gesetzliche Vertretung eine entsprechende Erklärung abgeben können. Einen Rückschritt zur heute geltenden Rechtslage muss unbedingt vermieden werden.
- Wir begrüßen schliesslich die baldige, umfassende Überprüfung des herrschenden binären Geschlechtermodells. Durch die zunehmende Anerkennung eines «dritten Geschlechts» in verschiedenen, auch europäischen, Ländern wird sich die Schweiz in Zukunft so oder so mit alternativen Lösungen auseinandersetzen müssen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Christina Hausammann
Co-Geschäftsleiterin



IG Feministische Theologinnen

DEUTSCHSCHWEIZ · LIECHTENSTEIN

27. September 2018

Stellungnahme zum Vorentwurf einer Revision des ZGB betr. „Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister“

Einleitung

Die Zweigeschlechterordnung, nach der sich unsere gesellschaftlichen Institutionen orientieren, bildet die real existierende Geschlechtervielfalt nicht ab und marginalisiert Menschen mit davon abweichenden Geschlechtsidentitäten oder körperlichen Eigenschaften. Die gesetzliche Verankerung weiterer amtlicher Geschlechtseinträge und die Änderung des Schweizer Rechts hin zu geschlechtsneutralen Gesetzen sind deshalb notwendige Schritte, um die Diskriminierung von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (auch: Intersex) und von Transmenschen zu beenden.

Die IG Feministische Theologinnen begrüsst deshalb den Vorentwurf zur Gesetzesrevision der „Änderung des Geschlechts im Personenstandsregisters“ zur vereinfachten Anpassung des Geschlechtseintrags durch das Zivilstandesamt. Sie unterstützt die Vernehmlassung des Transgender Network Switzerland, die wichtige Änderungsvorschläge an diesem Vorentwurf enthält, damit das Gesetz wirklich den Anliegen der Betroffenen entgegenkommt.

Begriffsklärung

Geschlecht prägt als soziale und biologische Kategorie unser Leben grundlegend. Die Zweigeschlechterordnung, wie sie in der Schweiz und allgemein in Europa hegemonial ist, ist eine Zweigeschlechterordnung. Wir kennen zwei Geschlechter, Mann und Frau, die phänotypisch (d.h. im Aussehen) klar zu unterscheiden sind. Diese Ordnung schlägt sich in Institutionen unserer Gesellschaft nieder, etwa dem Recht. Diese Einteilung bildet jedoch nicht ab, was real an Geschlechtervielfalt existiert. Die Diskussionen um die Änderung des Geschlechts und zu einem dritten Geschlechtseintrag im Personenstandsregister betreffen insbesondere intersex und trans Menschen. Die beiden Begriffe werden im Folgenden kurz erklärt.

Intersex

In der Schweiz werden jährlich ca. 40 Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (auch: Intersex) geboren. Deren Geschlechtsorgane unterscheiden sich von männlichen oder weiblichen Ausprägungen, die der „Norm“ entsprechen, in einer oder mehreren Hinsichten – phänotypisch (im Aussehen), hormonell oder gonosomal (d.h. auf der Ebene der Geschlechtschromosomen). Die genetische Anlage muss nicht mit dem körperlichen Erscheinungsbild übereinstimmen. Geschlechtsorgane können bei der Geburt „normal“ aussehen und eine Geschlechtsvariante kann sich erst später, etwa in der Pubertät ausprägen. Lange Zeit wurden Menschen mit äusserlich uneindeutigen Geschlechtsorganen gleich bei der Geburt operiert, was häufig psychische und physische Langzeitschäden zur Folge hatte. Das Bewusstsein für die körperliche Integrität der Betroffenen ist in der Schweiz erst am Wach-

sen, wofür sich verschiedene Organisationen einsetzen – etwa die Selbsthilfegruppe Intersex.ch und InterAction, Association Suisse pour les Intersexes.

Trans

Trans (lat. „jenseits“) wird als Begriff für Menschen verwendet, deren inneres Wissen über ihre Geschlechtsidentität nicht mit ihrem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt. Das heisst, trans Männer wurden bei der Geburt als Mädchen eingeteilt, trans Frauen als Jungen. Es gibt auch non-binäre trans Personen, die sich weder als Mann noch als Frau empfinden. Menschen, die nicht trans sind, werden als cis Menschen bezeichnet (cis, lat. „diesseits“). Lange Zeit mussten sich trans Personen sterilisieren lassen und eine psychiatrische Diagnose vorweisen, um ihren Geschlechtseintrag ändern zu lassen. Seit 2018 definiert die WHO Transidentität bzw. Transsexualität nicht mehr als Krankheit. Für die Interessen der trans Menschen setzt sich insbesondere das Transgender Network Switzerland ein.

Biblisch-theologische Erwägungen

Die folgenden Überlegen orientieren sich an schöpfungstheologischen und eschatologischen Fragen, um die Bedeutung des Geschlechts und der Geschlechtlichkeit für ein gottgefälliges Leben zu ermitteln. Die patriarchale Gesellschaftsordnung der Bibel, die die Lebenswelten der Menschen in eine binäre Struktur teilte, hatte primär mit politischen und wirtschaftlichen Belangen zu tun. In einer Gesellschaft, in der die Altersvorsorge nicht mehr von der Zahl der Nachkommen abhängt, verliert eine auf Geschlechterbinarität gegründete Struktur an Legitimität. In einer Zeit, da die Spezies Mensch die Erde beherrscht, ist der Artenerhalt nicht länger in gleichem Masse notwendig wie in früheren Jahrhunderten. Es ist in unseren Augen unsachgemäss, wenn biblische Texte über Geschlechterordnungen ohne Berücksichtigung dieser Differenzen ausgelegt werden, insbesondere in Fragen der Vielfalt der Geschlechterbilder, der sexuellen Orientierung und der Bioethik.

Gemäss dem ersten Schöpfungsbericht Genesis 1-2 hegt Gott in einem ersten Schritt lediglich die Absicht den Menschen zu schaffen, ohne geschlechtliche Spezifizierung. Dieser neutrale Erdling wird in einem zweiten Schritt als „männlich und weiblich“ spezifiziert. Diese beiden Attribute legen unseres Erachtens keine Wesensdefinitionen der Geschlechter fest und dürfen nicht als *Festlegung* einer Geschlechterbinarität missverstanden werden. Vielmehr *beschreiben* sie erstens eine Vielfalt der menschlichen Existenz auf der Ebene der Geschlechtlichkeit und stellen fest, dass es unterschiedliche Körperlichkeiten gibt, die gleichermaßen zum Menschsein gehören. Indem der Mensch als Ebenbild Gottes geschaffen ist (Gen 1,26-27), hat die Mehrgeschlechtlichkeit des Menschen zudem Auswirkungen auf das Bild, das Gott hier von sich gibt. Dazu kommt: Die Gottebenbildlichkeit ist im biblischen Text keine Wesensaussage über die Menschen, hat nichts mit Geschlecht oder Aussehen zu tun, sondern mit der Funktion der Menschen in der Welt: Als Bild Gottes sind die Menschen Gottes Sachverwalter über die Erde und die Lebewesen und sollen Verantwortung für die Schöpfung tragen.

Die Attribute „männlich und weiblich“ stehen zweitens für die unterschiedlichen Lebenswelten, in denen Männer und Frauen sich in ersttestamentlicher Zeit bewegten. Damit fügt der erste Schöpfungsbericht den Menschen in die zuvor von Gott nach Lebensräumen geordnete Schöpfung hinein. Die Schöpfungsordnung wurde und wird häufig als starre Festlegung der Geschlechterrollen, des Lebenswandels und als Rechtfertigung zu einer strikten Sittlichkeitslehre missverstanden. Davon ist in den biblischen Schöpfungsberichten an keiner Stelle die Rede. Wir sehen demgegenüber im ersten Schöpfungsbericht Gottes Gestaltung des anfänglichen Chaos zu einer Welt, in der alles Leben gedeihen und sich entfalten kann.

Im Brief an die Gemeinde in Galatien 3,26-28 verkündet Paulus, dass gesellschaftliche Kategorien für die Zugehörigkeit zu Christus keine Relevanz haben; auch diejenige des Geschlechts nicht: „Da ist weder Jude noch Griechen, da ist weder Sklave noch Freier, da ist

nicht Mann und Frau. Denn ihr seid alle eins in Christus Jesus.“ Was mit der Gottebenbildlichkeit des Menschen bereits angelegt ist – dass jeder Mensch unabhängig von seinem Geschlecht Bild Gottes ist – wird hier als Erlösungsbotschaft durch den Glauben an Jesus Christus nochmals bekräftigt: Dass dieser Glaube jeden Menschen vor Gott gleich macht – unabhängig von den gesellschaftlichen Kategorien, denen er aufgrund seiner Lebensumstände und seiner Körperlichkeit zugeteilt ist.

Schlussfolgerung und Appell

Diese Erwägungen führen uns zur Schlussfolgerung, dass die Geschlechtervielfalt aus theologischer Sicht zu begrüßen ist, weil sie von Gott selbst im Menschen angelegt ist und im Glauben keinen Faktor der Gottesnähe oder -ferne darstellt. Wir rufen daher die reformierten, christkatholischen und katholischen Kirchen der Schweiz dazu auf, sich stärker für die Belange von Transpersonen und Menschen mit Varianten in der Geschlechtsentwicklung zu interessieren und zu engagieren.

Anmerkungen

Die Informationen zu trans orientieren sich an der Website des Transgender Network Switzerland: <https://www.tgns.ch/de/information/>.

Zum Thema inter informieren InterAction, Association Suisse pour les intersexes, www.inter-action-suisse.ch, und die Selbsthilfegruppe Intersex, www.intersex.ch.

Wir danken Geneva Moser und Silvia Stohr für ihre Mitarbeit an dieser Stellungnahme.

Révision du code civil suisse : Changement de sexe à l'état civil

Consultation d'InterAction – Association Suisse pour les intersexes.

Les membres de l'association InterAction ont bien pris connaissance, d'une part, de l'avant-projet concernant la révision du Code civil suisse de loi visant le changement de sexe à l'état civil, et d'autre part, du rapport explicatif associé et publié le 23 mai 2018. Sollicité·e·s dans le cadre du processus de consultation qui se terminera le 30 septembre de cette même année, nous vous adressons les principaux éléments d'analyse que nous avons retenu.

Avant-propos et évaluation générale du rapport explicatif

Eléments de présentation

InterAction, association Suisse pour les personnes intersexes, a été créée en octobre 2017. Les membres se sont donnés pour mission 3 éléments principaux :

- offrir du soutien, conseiller et mettre en contact les enfants né·e·s avec une variation du développement sexuel (VDS), et leurs parents
- Créer des « safe spaces »¹ pour les personnes concernées par une VDS

¹ InterAction comprend par l'anglicisme « safe space », littéralement “espace protégé”, un endroit de bienveillance et non-jugement. Beaucoup de personnes intersexuées n'ont pas accès aux informations, sont stigmatisées ou se sentent incomprises. La création de *safe spaces*, qu'ils soient virtuels (ex. groupe Facebook privé) ou non (ex. rencontres) permet d'offrir un répit vis-à-vis des injonctions sociales.

- Effectuer un travail de plaidoyer, d'interpellation et de mobilisation en vue de l'arrêt des traitements médicaux (notamment chirurgicaux et hormonaux) faits sur les personnes intersexuées sans leur consentement éclairé.

InterAction est membre de l'OII-Europe (Organisation Internationale Intersexe)² et s'inscrit pleinement dans un mouvement de dépathologisation des VDS. Elle adopte une approche intersectionnelle des luttes intersexes : pour l'ensemble de la communauté, avec toutes ses diversités.

L'association InterAction a échangé avec l'association Transgender Network Switzerland concernant les points relatifs à la transidentité.

Éléments de définition

VDS, intersexe, intersexuation et dyadique

L'acronyme **VDS**, brièvement mentionné ci-dessus, fait référence au terme *variations du développement sexuel*. Il a été développé en 2012 par la Commission Nationale d'Éthique (CNE) qui le considère comme moins stigmatisant et moins pathologisant à l'égard des personnes concernées que le terme développé lors du Consensus de Chicago en 2006, "désordre du développement sexuel" (DSD)³. L'acronyme VDS a été ajouté au vocabulaire de compromis utilisé tant par les institutions nationales que par associations de personnes concernées.

Par ailleurs, les associations concernées par les problématiques politiques, sociales et/ou médicales des VDS, se réfèrent généralement à l'**intersexuation** (de l'anglais *intersex*) ou parlent de **personnes intersexes** ou **intersexuées**. La définition utilisée de façon consensuelle précise que les personnes intersexes sont nées avec des caractéristiques sexuelles qui ne correspondent pas aux définitions typiques de "mâle" et "femelle". Ce terme et cette définition sont notamment utilisés par les organisations internationales, comme le Haut-Commissariat des Nations Unies aux droits de l'Homme, qui décrit les personnes intersexes comme des *personnes qui « sont nées avec des caractères sexuels (génitaux, gonadiques ou chromosomiques) qui ne correspondent pas aux définitions binaires types des corps masculins et féminins »*.

² L'OII Europe est la seule organisation-cadre dirigée par des personnes intersexes, qui travaille pour les droits humains des personnes intersexes en Europe. Voir : <https://oiieurope.org>

³ Commission Nationale d'Éthique, *Attitude à adopter face aux variations du développement sexuel: Questions éthiques sur «l'intersexualité»*, Prise de position no. 20/2012 de la Commission nationale d'éthique pour la médecine humaine, novembre 2012 (pdf, 28 p.)

Une autre **distinction** est établie dans la langue française **entre “intersexe” et “intersexuation”**. Le terme “intersexuation” peut être utilisé comme un synonyme de l’expression VDS car il se réfère aux variations biologiques. Le terme “intersexe” fait référence en français à des éléments d’identité individuelle et collective. Ainsi, il désigne les personnes ayant conscience de faire partie d’un groupe de personnes ayant subi la même invalidation médicale, adoptant une vision positive et non-pathologisante de leur corps et affirmant une identité politique⁴.

Enfin, les personnes non intersexes sont dites **“dyadiques”**. Nous faisons la distinction entre personne dyadique et une personne avec une intersexuation, afin d’éviter l’usage de terme discriminants et stigmatisants.

Dans la réponse à cette consultation nous nous référerons donc aux termes suivants : VDS, intersexuation et dyadique. Dans le contexte linguistique actuel, nous sommes de l’avis que l’emploi de ces termes sont les plus pertinents.

Quelques chiffres

1,7 et 4 % : c’est la fourchette d’estimation de la population intersexe⁵. Le chiffre le plus couramment avancé, et consensuellement utilisé par les associations de personnes intersexes et par les institutions internationales, est de 1,7 % des naissances⁶.

Sexe et genre, les identités des personnes intersexes

Les personnes intersexuées, au-delà de leurs caractéristiques biologiques, peuvent développer des identités de genre diverses.

Si certaines personnes intersexuées s’identifient au sexe qui a été choisi pour elles à la naissance, d’autres sont trans.

Par ailleurs, si certaines s’identifient comme homme ou femme, d’autres s’identifient comme “non-binaire”, c’est à dire ni pleinement comme hommes ni pleinement comme femmes.

Les personnes intersexes peuvent donc, comme les personnes dyadiques, être des hommes, des femmes, trans ou non, ou encore des personnes non binaires.

⁴ Janik Bastien Charlebois, « Les sujets intersexes peuvent-ils (se) penser ? », *Socio*, 9 | 2017, 143-162.

⁵ Lucie Gosselin, « Internet et l’émergence du mouvement intersexe : Une expérience singulière »

⁶ M, Charuvastra A, Derryck A, Fausto-Sterling A, Lauzanne K, Lee E. « How sexually dimorphic are we ? Review and synthesis », *Am J Human Biol*, 2000

Rappels

Le sexe correspond aux caractéristiques biologiques de la personne, tandis que le genre est un concept social qui fait référence à l'identité de chacun ou chacune et aux différences non-biologiques entre les sexes. Mais, dans le langage courant, nous faisons souvent mal la distinction entre les deux termes sexe et genre. Il est pourtant important, dans le contexte des revendications des personnes intersexes et transgenres de bien les distinguer. : Brièvement, le sexe se réfère aux caractéristiques sexuelles innées qui sont généralement utilisées pour qualifier un-e enfant de garçon ou de fille.

A contrario, le genre est une construction sociale. L'Organisation Mondiale de la santé définit le genre de la façon suivante : *“Gender refers to the socially constructed characteristics of women and men – such as norms, roles and relationships of and between groups of women and men. It varies from society to society and can be changed”*⁷. Dans d'autres termes, il s'agit là de normes binaires présupposant le comportement, les goûts, attentes et désirs de personnes selon leur sexe. Ces normes ne sont pas fixées ni dans le temps, ni dans le monde. En effet, elles ont énormément varié selon les périodes et ne sont pas identiques selon les pays ou même communautés à l'intérieur d'un même pays. Le genre est quelque chose de dynamique et d'évolutif. De plus, **l'identité de genre**, c'est-à-dire le genre auquel la personne, trans ou cis, s'identifie, ne correspond pas nécessairement à **l'expression de genre**, c'est-à-dire à l'apparence extérieure, au style vestimentaire, aux attitudes physiques, attendue dans notre société. Pourtant, une stricte concordance entre les normes sociales associées au sexe, à l'identité de genre, et à l'expression de genre est exigée. Les personnes trans, dont l'identité de genre ne correspond pas au sexe auquel elles ont été assignées, sont discriminées, marginalisées et victimes de violences.

La prise en charge médicale des personnes avec une VDS

Des protocoles pathologisants...

Après la Seconde Guerre mondiale, une série de changements institutionnels et de développements technologiques ont permis d'entreprendre l'effacement des variations corporelles considérées comme non conformes aux normes « mâles » et « femelles » (les VDS, précédemment citées). Rapidement, un protocole de « correction » et de conformation des corps d'enfants aux standards corporels, identitaires, comportementaux et sexuels hétéronormés est développé et essaime en Occident⁸. Les évolutions technologiques et bioéthiques n'ont modifié qu'à la marge certains des protocoles et moyens de prise en charge. Les approches pathologisantes des corps intersexués et la logique binaire de l'appréhension du genre et de la sexualité constituent toujours les éléments centraux des prises en charge médicales.

Les types d'interventions non consenties, irréversibles et non cruciales pour le maintien de la santé auxquelles des enfants intersexués ont été ou sont soumis sont multiples. Elles sont sans finalité thérapeutiques. On compte notamment, mais non exclusivement, la clitoridectomie, la récession clitoridienne, la réduction du clitoris, la « réparation » de l'hypospade, la vaginoplastie, la dilatation vaginale, le retrait de gonades et la prescription d'hormones. Les personnes intersexuées concernées peuvent rarement exprimer un consentement libre et pleinement éclairé, la décision de les soumettre à ces interventions étant prise par les parents sous l'influence des professionnels médicaux⁹.

⁷ World Health Organization, “Gender, equity and human rights”
<http://www.who.int/gender-equity-rights/understanding/gender-definition/en/>

⁸ Janik Bastien Charlebois, Ibid.

⁹ Human Rights Watch, 2017 ; Karkazis, 2008 ; Kessler, 1998.

... qui enfreignent les droits fondamentaux

Pour justifier ces actes médicaux, il est généralement avancé que ceux-ci permettraient d'améliorer le bien-être psychique de la personne intersexuée, en ce qu'ils favoriseraient son insertion dans la société. Non seulement ce bénéfice ne repose sur aucune étude scientifique rigoureuse, mais les préjudices induits par ces actes médicaux d'assignation sont largement ignorés par la littérature médicale fournie aux autorités. Ils sont cependant très nombreux, violents et durent jusqu'à la fin de la vie. Il faut mentionner notamment (liste non exhaustive) : les ablations d'organes sains ; les cicatrices très marquées ; les infections répétées des voies urinaires et des organes sexuels ; la diminution ou la perte totale des sensations sexuelles ; l'arrêt de la production d'hormones naturelles et des carences iatrogènes ; la dépendance aux médicaments ; le sentiment profond de violation de la personne et de pathologisation d'un corps sain ; la dépression, l'anxiété, les syndromes post-traumatiques pouvant avoir comme conséquences des conduites à risque, des addictions, des pratiques d'automutilation, jusqu'au suicide.

Ces traitements et interventions pratiqués sur les enfants intersexes, sont aujourd'hui considérées par les institutions internationales, les associations intersexes et par les organismes de défense des droits humain-e-s comme des **violations des droits humain-e-s** à deux égards :

- 1) elles sont assimilées à des mutilations, voire à de la torture et enfreignent **le droit à l'intégrité physique**
- 2) elles remettent en cause le **droit à l'autodétermination** des personnes défini par la jurisprudence de la Cour Européenne des droits de l'Homme (CEDH) sur le fondement de l'article 8 de la Convention européenne de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales (CESDH) qui **garantit à chacun le « droit au respect de sa vie privée et familiale. »**¹⁰

Cette situation alarmante a été soulignée par le Rapporteur spécial des Nations unies sur la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants. Il alertait dans un rapport de 2013 sur la fréquence des opérations d'assignation sexuelle irréversibles et leurs conséquences néfastes sur les personnes qui en font l'objet. Cet expert de l'ONU a donc appelé tous les pays à abroger les « traitements médicaux invasifs ou irréversibles, notamment la chirurgie normalisatrice de l'appareil génital imposée [...] et les « thérapies réparatrices » pratiquées sans le consentement libre et éclairé de la personne. »¹¹

¹⁰ En violation de la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et, puisque ces traitements s'appliquent à des enfants nouveaux-nés, de la Convention relative aux droits de l'enfant.

¹¹ Juan E. Méndez, "Rapport du Rapporteur spécial sur la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants", 1 février 2013.

https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session22/A-HRC-22-53_FR.pdf

En Suisse

L'existence de recommandations d'éthique médicale non contraignantes...

Le droit suisse n'offre pas, à ce jour, une protection satisfaisante des droits à l'intégrité physique et à l'autodétermination des personnes intersexuées. Si la Commission Nationale d'Éthique (CNE) a émis des recommandations claires sur la prise en charge des personnes intersexuées en Suisse¹², ces recommandations ne sont pas contraignantes sur le plan juridique.

Pourtant, celles-ci émettent des propositions intéressantes :

- « La commission plaide fermement pour que les enfants puissent prendre part, en fonction de leur maturité, aux décisions relatives à des traitements médicaux avant même qu'ils soient capables de discernement, et qu'il soit tenu compte de leur avis autant que possible »¹³.
- « Les traitements [...] entrepris uniquement dans le but d'intégrer l'enfant dans son environnement familial et social sont contraires au bien de l'enfant, sans compter qu'ils ne garantissent pas que leur but supposé –l'intégration de l'enfant– soit finalement atteint. »¹⁴
- « [...] aucune décision significative visant à déterminer le sexe d'un enfant ne devrait être prise avant que cet enfant puisse se prononcer par lui-même, dès lors que le traitement envisagé entraîne des conséquences irréversibles et peut être reporté. Cela comprend les opérations d'assignation sexuelle pratiquées sur les organes génitaux et d'ablation des testicules ou des ovaires [...] »¹⁵
- « Les conséquences juridiques des interventions pratiquées durant l'enfance et le délai de prescription devraient être examinés, de même que les questions pénales comme l'applicabilité des délits de lésions corporelles prévus aux art. 122 s. CP ou l'interdiction de la mutilation des organes génitaux prévue à l'art. 124 CP. »¹⁶
- La modification de l'âge maximum (fixé à 20 ans) des prestations de l'AI pour les traitements somatiques et psychologiques/psychiatriques des personnes présentant une VDS, afin d'éviter d'encourager les interventions trop précoces.¹⁷

La CNE conclut que d'un point de vue éthique le principe médical doit être le suivant : *« Pour des raisons éthiques et juridiques, aucune décision significative visant à déterminer le sexe d'un enfant ne devrait être prise avant que cet enfant puisse se prononcer par lui-même, dès lors que le traitement envisagé entraîne des conséquences irréversibles et peut être reporté. »*

¹² Commission Nationale d'Éthique (CNE), Attitude à adopter face aux variations du développement sexuel, questions éthiques sur l' « intersexualité », prise de position no. 20/2012, Berne, novembre 2012.

¹³ Ibid, p. 13.

¹⁴ Ibid, p. 14-15.

¹⁵ Ibid, p. 20.

¹⁶ Ibid, p. 21.

¹⁷ Ibid, p. 18 et p. 22.

La CNE ajoute au besoin de prendre en compte la capacité de discernement, le fait qu' *«il faudrait accorder une grande importance à l'appréciation personnelle, reposant sur des faits objectifs, de la personne concernée, avant toute considération sur des caractéristiques physiologiques.»*¹⁸

C'est pourquoi la CNE écrit que ni une indication psychosociale ni le contexte familial et culturel ne suffisent pour justifier des interventions irréversibles.

... qui ne sont appliquées que par une minorité d'institutions médicales...

Malheureusement, nous rappelons qu'aucune de ces recommandations ne constitue une contrainte juridique.

A ce titre, nous nous inscrivons donc en faux à certains des éléments présentés dans le rapport explicatif : on trouve en page 6 l'affirmation suivante :

« des interventions chirurgicales ont parfois été pratiquées sur des nourrissons et de très jeunes enfants qui étaient pourtant en bonne santé ».

Cette formulation au passé laisse entendre que des interventions de ce type n'ont plus cours dans les établissements hospitaliers publics et privés de Suisse. Établir de telles généralités sans en fournir la preuve chiffrée est donc particulièrement dangereux pour garantir une visibilité des pratiques médicales effectuées en Suisse et évaluer les potentiels d'amélioration en matière de consentement éclairé, de prise de décision partagée et d'autodétermination. Mis à part les praticiens du Centre Hospitalier Universitaire Vaudois (CHUV), aucun autre établissement ne s'est clairement prononcé pour des protocoles d'assignation médicamenteuse ou chirurgicale du sexe de manière qui ne contreviennent pas aux droits fondamentaux (comme ceux relatifs à l'autodétermination, ou à l'intégrité physique et psychique) des personnes ayant une VDS.

Le CHUV a en effet développé en collaboration avec différent·e·s professionnel·le·s et universitaires en médecine, en sciences sociales, en droit et encore en bioéthique, une nouvelle prise en charge des personnes concernées par une VDS. Leur approche se caractérise par une émancipation progressive mais avérée des protocoles pathologisants (considérant que les variations du développement sexuel sont saines et relèvent de la diversité biologique plutôt que de la pathologie).

Leur approche est synthétisée dans un article paru dans la Revue Médicale Suisse en 2016¹⁹, ainsi que dans une brochure d'information éditée par le CHUV destinée aux parents et aux patient·e·s. Il est pertinent de souligner que cette "école de Lausanne" adhère à et applique les recommandations émises par la prise de position de la CNE²⁰. Son approche souligne l'importance d'une prise en charge sur le long-terme par une équipe

¹⁸ Commission Nationale d'Éthique, Ibid.

¹⁹ Phan-Hug Franziska, Kraus Cynthia, Paoloni-Giacobino Ariane *et al.*, « Patients avec variations du développement sexuel : un exemple de prise en charge interdisciplinaire » *Revue Médicale Suisse*, 2016, n°538 vol. 12, pp. 1923-1929.

²⁰ Commission Nationale d'Éthique, Ibid.

interdisciplinaire formée et expérimentée, axée sur une information adéquate, adaptée à l'âge et complète, délivrée à toutes les parties prenantes avant d'entreprendre une quelconque mesure médicale (quelle que soit sa forme). Et de le faire en s'assurant de l'adhésion complète et de la volonté stable des patient-e-s vis-à-vis de celles-ci.

Il est donc utile de rappeler ici que, lorsqu'on parle de consentement éclairé ou de prise de décision partagée, il ne s'agit pas simplement d'attendre un « oui » furtif de la part de la personne concernée (et encore moins de ses parents dans le cas d'une personne mineure). Il s'agit d'un consentement où la personne sait ce qu'elle veut faire de son corps (rapports sexuels mono²¹ - ou bisexuels), ce que les opérations demandées auront comme répercussions sur son corps, son développement et les effets secondaires à court, moyen et long terme et qu'elle ait eu un autre avis, conseil ou soutien que le conseil médical²².

Par ailleurs, le développement d'un savoir expérientiel au sein des associations intersexes peut permettre aux personnes concernées par une VDS de prendre connaissances d'alternatives non-invasives ou non-médicamenteuses pour atteindre certains buts relatifs à leur bien-être général, à leur sexualité ou à leur santé mentale (notamment en brisant le sentiment d'isolement ou d'incompréhension face à certaines spécificités physiologiques ou anatomiques liées aux VDS en elles-mêmes ou liées aux conséquences d'opérations effectuées – qu'elles aient été consenties ou non-consenties).

Il est pour cela important qu'elles puissent être orientée vers de multiples associations de personnes concernées pour bénéficier de ce savoir expérientiel et qu'elles soient encouragées à évaluer les possibilités existantes visant leur bien-être. Il va de soi que cette mise en contact avec des associations de personnes intersexes doit être couplée à une prise en charge favorisant l'autodétermination des personnes intersexes qui soit axée sur le consentement éclairé de celles-ci.

²¹ La monosexualité est un terme qui englobe l'orientation strictement hétérosexuelle et l'orientation strictement homosexuelle

²² Karkazis Katrina, Tamar-Mattis Anne, et Kon Alexander A., « Genital surgery for disorders of sex development: implementing a shared decision-making approach », *Journal of Pediatric Endocrinology and Metabolism*, 2010, vol. 23, no 8, p. 789-805. ; Providing Ethical And Compassionate Health Care To Intersex Patients (InterACT & Lambda Legal, 2018) : https://www.lambdalegal.org/sites/default/files/publications/downloads/resource_20180731_hospital-policy-s-intersex.pdf ; ISNA's Clinical Guidelines For The Management Of Disorders Of Sex Development In Childhood (2006) : <http://www.dsdguidelines.org/htdocs/clinical/index.html>.

Assignment médicale, assignation sociale et à l'état-civil

Les modalités qui régissent la déclaration d'un sexe à l'état-civil concernent de façon toute particulière les personnes ayant une VDS. En effet, la nécessité de déclaration d'un sexe sous trois jours (parfois retardée sur décision médicale), puis les injonctions sociales liées à ces assignations à un genre, conditionnent très fortement l'ensemble de la prise en charge des enfants intersexes - et ce dès la naissance, mais également à l'adolescence et à l'âge adulte. L'ensemble des traitements d'assignation non consentis sont le fruit de l'inscription institutionnelle et sociale dans un sexe et dans un genre. C'est au nom de la cette nécessité d'inscription dans un sexe et du besoin de conformation à genre et à une sexualité associée, que des décisions sont prises, essentiellement par les personnels médicaux, de mettre en place les protocoles de "correction" ou de "normalisation" des personnes concernées par une VDS (protocoles décrits précédemment).

Appréciation de la solution retenue

Autorité compétente

Nous saluons le fait de ne pas laisser aux tribunaux la compétence de recevoir les demandes pour un changement de genre à l'état civil.

Pour rappel, l'identité de genre est propre à la personne; elle est inhérente. Elle n'est donc pas prouvable, constatable ou démontrable. L'identité de genre n'est pas forcément en adéquation avec l'expression de genre; qui comprend les comportements, intérêts et l'apparence d'une personne. Une personne peut donc avoir, par exemple, une identité de genre masculine mais, pour des raisons familiales, professionnelles ou personnelles une expression de genre plutôt féminine.

Actuellement c'est le rôle d'un-e juge d'autoriser - ou non - le changement de sexe à l'état civil. Celui-ci/celle-ci a la capacité et le devoir de trancher sur la reconnaissance - ou non - de l'identité de genre de la personne. Or, **le changement de genre est à voir comme la correction d'un choix arbitraire lors de l'assignation et pas comme un changement en soit.** De facto, la modification dans les registres se doit d'être une tâche purement administrative, qui peut se faire à tout âge et peut être changée à nouveau. Afin d'éviter cette tâche administrative, interAction Suisse recommande la suppression de la mention de genre à l'état civil, comme cela a été fait pour la race et la religion.

Comme toute tâche administrative, **nous recommandons la fixation d'un prix à échelle nationale.** Aujourd'hui, les coûts pour une telle requête varient énormément de canton en canton. La fixation du montant à 75.- comme le propose l'article 12 OEEC all. 1 est une amélioration mais représente toujours une charge non négligeable pour un certain nombre de personnes transgenres ou nées avec une variation du développement sexuel. En effet, l'association Transgender Network Switzerland (TGNS) et nous-mêmes avons pu constater un niveau de **précarité plus élevé au sein de nos communautés respectives. Celle-ci est dû à la marginalisation et à l'invisibilisation de nos existences ainsi qu'au maintien des idéaux binaires de genres. Elle est à voir dans la discrimination à l'embauche, des taux de déscolarisation, de prostitution et de suicide, phénomènes fréquents tant chez les personnes transgenres que chez celles nées avec une variation du développement sexuel.**

Bien que 75.- soit une somme bien plus abordable pour beaucoup de personnes, elle reste élevée et un empêchement pour certaines. C'est pourquoi nous recommandons la gratuité d'un tel changement. D'autant

plus que ce changement est dû à un jugement arbitraire à la naissance. . *A minima*, en-dessous du seuil de pauvreté en Suisse ou de situation de précarité pour la personne, cette demande devrait être dénuée de frais comme le mentionne l'article 3 all. 2 OEEC.

Il est par ailleurs important que **la demande puisse se faire à l'écrit comme à l'oral**. En effet, toutes les personnes transgenre ou nées avec une variation du développement sexuel n'ont pas les mêmes capacités. Comme d'autres personnes cis et/ou dyadiques, nous pouvons être des personnes malvoyantes ou aveugles, des personnes sourdes, des personnes avec des problèmes pour se déplacer... D'autres personnes craignent pour leur sécurité si elles doivent aller faire leur *coming-out* auprès du/de la conseiller·ère à l'état-civil. Il est, selon nous, important d'offrir la même possibilité afin de pouvoir changer de sexe à l'état civil et nous préconisons donc la possibilité de faire une telle demande à l'écrit ou à l'oral.

Additionnellement, InterAction recommande une formation et une sensibilisation au préalable des conseiller·ère·s à l'état civil sur les thématiques des transidentités et des variations du développement sexuel afin d'être plus à même de comprendre certaines requêtes possibles.

Maintien du système binaire

InterAction voit la décision de maintenir le système binaire comme l'une des grandes lacunes du projet de loi tel qu'il est proposé à ce jour. Comme mentionné ci-dessus, la transidentité va au-delà des catégories binaires. Certaines personnes ont une identité féminine, masculine ou non-binaire ; c'est-à-dire qu'elles s'identifient hors des catégories binaires. L'étude allemande « Vermächtnisstudie »²³ publiée en 2016 démontre que près de 60% des personnes transgenres sont non-binaires. Il est donc important de les inclure aussi dans un changement de loi visant à faciliter le parcours des personnes avec un vécu transgenre. Parmi ces personnes, certaines ont des variations du développement sexuel, d'autres n'en ont pas. La même étude a montré que les personnes transgenres non-binaires souffraient davantage de dépressions que les personnes transgenres dites binaires. Le maintien du système binaire renforce et perpétue un système de discrimination basée sur le genre - comme les discriminations liées à la couleur de peau ou à la religion.

Souvent, la non-binarité est perçue comme quelque chose de marginal, un petit nombre. Et bien qu'il est vrai que seul un petit nombre de personnes en Suisse ne s'identifie pas dans les catégories d'homme ou de femme, nous nous posons une question : toutes les personnes n'ont-elles pas droit à la citoyenneté ? Combien faut-il être pour être reconnu·e·s comme existant·e·s ?

Additionnellement, cette institutionnalisation de la binarité est l'un des facteurs qui contribue au maintien de protocoles visant à mutiler ou changer des caractéristiques sexuelles sur les personnes avec une variation du

²³ <https://wzb.eu/en/news/das-vermaechtnis-die-welt-die-wir-erleben-wollen>

développement sexuel. En effet, les protocoles médicaux ont pour but de faire correspondre le corps et son évolution selon des idéaux culturels et sociaux de l'apparence d'un corps féminin ou masculin typique.

Le projet rejette le fait de sortir du système binaire car « *les deux catégories existantes sont profondément ancrées dans la culture et la société* ». Or, la culture et la société sont des facteurs qui ne sont pas fixes dans le temps, mais au contraire qui changent et évoluent.

Bien que la Suisse ait déjà amélioré la situation des personnes transgenres, elle reste à la marge d'autres Etats ce qui est bien dommage. En effet, beaucoup de pays reconnaissent aujourd'hui que le système dichotomique est insatisfaisant. En effet, en Autriche, en Australie, en Allemagne, à Malte, au Népal, en Ontario (Canada), en Inde, au Pakistan, aux Philippines, en Thaïlande, au Royaume-Uni et aux USA une troisième catégorie est acceptée soit légalement, soit culturellement et participe justement au remodelage des critères plébiscités par le Conseil Fédéral.

InterAction comprend et partage les réticences du Conseil Fédéral à l'introduction d'un troisième genre, mais n'en tire pas les mêmes conclusions. Il serait en effet plus simple, inclusif et sûr pour tout le monde de supprimer la mention de genre à l'état civil. Ceci est en adéquation avec les recommandations de la Commission Nationale d'Ethique (2012) et les revendications des associations intersexes internationales.

L'introduction d'une troisième catégorie, à laquelle un-e enfant serait assigné-e automatiquement à la naissance (qu'il soit ou non intersexe), n'est pas positif ni même une évolution dans le sens des associations de personnes intersexes. En étudiant les premières analyses réalisées dans les pays ayant déjà introduits un troisième sexe, il est observé que celui-ci n'est pas recommandé par les médecins - qui sollicitent alors les parents à choisir un sexe "traditionnel" à leur enfant²⁴. Ceci renforce la détresse parentale qui se trouvent face à un choix difficile et qu'ils n'avaient jamais imaginé avoir à faire. De plus, cela pousse à avoir recours à des traitements chirurgicaux et hormonaux. *A contrario*, si le troisième sexe est choisi, l'enfant sera automatiquement marginalisé et subira un *outing* systématique à la présentation de ses documents d'identité. Cela va donc à l'encontre des droits de l'enfants et en particulier celui de son droit à la vie privée.

Nous saluons au contraire l'introduction d'une troisième catégorie de genre pour les personnes qui en font le choix de manière personnelle et consciente des implications. Cette troisième catégorie doit être basée sur l'autodétermination de la personne adulte.

²⁴ Morgan Carpenter. 2018 *The 'normalization' of intersex bodies and 'othering' of intersex identities in Australia*. *Journal of Bioethical Inquiry*, 15(4). Open access.

"The creation of gender categories associated with intersex bodies has created profound risks: a paradoxically narrowed and normative gender binary, maintenance of medical authority over the bodies of "disordered" females and males, and claims that transgressions of social roles ascribed to a third gender are deceptive. Claims that medicalization saves intersex people from "othering," or that legal othering saves intersex people from medicalization, are contradictory and empty rhetoric. In practice, intersex bodies remain "normalized" or eliminated by medicine, while society and the law "other" intersex identities."

A cause de la binarité maintenue et revendiquée dans le projet de loi, interAction – Association Suisse pour les personnes intersexes – se retrouve dans la situation délicate de devoir donner son avis sur un soi-disant progrès de l’augmentation de la durée d’assignation d’un sexe d’un·e nouveau-né·e avec une variation du développement sexuel. Les 30 jours recommandés proviennent de la durée nécessaire au corps médical afin de faire les tests “nécessaires” visant à définir « le » sexe de l’enfant. Nous trouvons cette situation absurde, puisque « le » sexe de cet·te enfant provient *in fine* d’une décision arbitraire. La détermination du sexe à l’état-civil doit se baser sur des questions, strictement identitaires. Une autre possibilité qui provient de recommandations de l’OII-Europe est l’assignation d’un sexe à l’enfant sans traitements et en gardant à l’esprit que l’identité de genre peut se révéler autre et la personne peut changer, avec ou sans traitements.

Changement de prénom- et/ou nom

Le changement de prénom est une étape importante pour beaucoup de personnes avec une intersexuation et une identité transgenre. Pour ces personnes, tout comme pour les personnes transgenre dyadiques, il est important d’avoir son prénom choisi sur ses papiers d’identité. Sans cela, elles doivent constamment expliquer leur transidentité et prouver leur identité, ce qui est d’une part une violation de leur vie privée, une action frustrante et fatigante, mais aussi une exposition constante à des risques de violences verbales et/ou physiques. Comme l’explique l’association Transgender Network Switzerland (TGNS), le changement de prénom à l’état civil n’influence pas seulement le prénom sur des papiers d’identité mais également sur d’autres documents comme les cartes bancaires, lors de signatures de contrats de location immobilières, ou encore les certificats de scolarité.

Nous reconnaissons donc que le changement de sexe et de prénom à l’état-civil n’est pas la fin d’un parcours mais bien son commencement, ces changements n’étant pas automatisés sur les autres documents. C’est dans ce sens, qu’interAction voit des changements à faire sur la loi sur les documents d’identité. De plus, ces changements doivent être fait à des coûts égaux dans chacun des cantons Suisse.

Maintien des liens régis par le droit de la famille

Nous partageons l'avis de TGNS qui indique dans sa consultation que dans le cas de conversion de mariages en partenariat enregistrés doit être réglé légalement. En effet, les droits et devoirs dans ces différents types de contrats ne sont pas identiques.

Concernant les notions de parentalité sur les documents de l'enfant, nous recommandons de sortir au moins sur ce point-là de la binarité et noter, simplement, parents ou représentants légaux sur les papiers d'identité, et ce pour la naissance de chaque enfant. Nous ne pouvons nier que les constellations familiales ne sont plus celles qu'elles étaient et que le modèle parental hétérosexuel, cis et dyadique n'est plus la réalité pour beaucoup d'enfants.

Consentement des représentants légaux

Comme indiqué ultérieurement, l'identité de genre d'une personne est intime à elle-même, elle ne peut être jugée ou prouvée. La décision de changement de sexe à l'état-civil est une décision qui doit être prise par la personne concernée. La nécessité pour des personnes mineures ou des personnes sous curatelle d'avoir le consentement de son représentant légal est un critère néfaste pour la personne concernée.

Les personnes, et notamment les jeunes, avec un vécu transgenre sont la catégorie de population la plus exposée au suicide. Il est donc vital pour ces personnes-là d'être reconnues et d'avoir l'autonomie sur leur existence. Bien que nombreux parents sachent soutenir leur enfant dans la reconnaissance de son identité, ce n'est pas une généralité. Nous ne pouvons pas prendre le risque de laisser un enfant grandir jusqu'à sa majorité dans un genre qui n'est pas le sien.

Tout comme pour les enfants avec une variation du développement sexuel, elles seules ont la légitimité de décider le genre auxquels elles s'identifient et avec le corps avec lequel elles se sentent le plus à l'aise.

D'autres changements législatifs ayant un rapport direct avec la révision proposée

Interdiction des opérations non-consenties sur des personnes intersexes.

Nous regrettons lire en page 6 du rapport explicatif que: **“des interventions chirurgicales ont parfois été pratiquées sur des nourrissons et de très jeunes enfants qui étaient pourtant en bonne santé”** qui laisserait à croire que des opérations ne sont aujourd’hui plus pratiquées.

En effet, hormis certains praticiens hospitaliers du CHUV qui se sont prononcés à de nombreuses reprises sur la violation des droits humains des opérations de “normalisation” non-consenties, aucun établissement suisse ne s’est clairement déclaré sur cette position. **Pire encore, nous avons également recueilli des témoignages d’opérations non-consenties et/ou précoces pratiquées récemment dans les hôpitaux Bâlois, Zurichois et Genevois.** Ceci est confirmé par la motion M 2491²⁵ « Pour en finir avec les mutilations des personnes intersexes » actuellement au Grand Conseil à Genève.

Établir de telles généralités sans en fournir la preuve chiffrée est donc particulièrement dangereux pour garantir une visibilité des pratiques médicales effectuées en Suisse et évaluer les potentiels d'amélioration certains en matière de consentement éclairé et de prise de décision partagée. L'association suisse Zwischengeschlecht a, notamment, menée un travail d'enquête qui a abouti à des condamnations répétées de la Suisse par l'ONU.

Il est temps de passer des mots aux actes, des recommandations à l'obligation par voie réglementaire, et c'est pourquoi nous encourageons le Conseil Fédéral à se situer en rôle de pionnier mondial et à interdire légalement les opérations faites sur les personnes présentant une variation du développement sexuel sans leur consentement éclairé.

²⁵ <http://ge.ch/grandconseil/data/texte/M02491.pdf>

En collaboration avec l'association TGNS nous recommandons l'ajout de l'alinéa 1 bis à l'article 124CP.

Art 124CP / Titre marginal : "Lésions corporelles / mutilation d'organes génitaux féminins ou des caractéristiques sexuelles"

All. 1 bis. " De même seront punis, ceux qui mutilent les caractéristiques sexuelles d'une personne avec une variation du développement sexuel ou modifient, altèrent ou changent l'état naturel de manière significative ou permanente sans le consentement éclairé de la personne. L'intervention ne sera pas punie si elle est nécessaire et urgente afin de prévenir des lésions corporelles irréversibles."

Le terme « caractéristiques sexuelles » est à comprendre selon la définition des Principes de Jogjakarta plus 10 « les aspects physiques propres à chaque personne en matière de sexe, y compris les organes génitaux, l'anatomie sexuelle et reproductrice, les chromosomes, les hormones et les caractéristiques secondaires apparaissant à la puberté ».

De plus, il sera nécessaire de prévoir le changement du délai de prescription mentionné dans l'article 10 CO. En effet, comme ces opérations sont souvent faites à un jeune âge, dans l'isolement, la honte et sans avoir toutes les informations nécessaires, il est important d'offrir la possibilité de porter plainte après l'âge adulte. Nous demandons aussi une indemnisation pour les victimes de mutilations.

Contact :

Présidente : Audrey Aegerter,
audrey@interactionsuisse.ch

+41 79 104 81 69

Secrétaire : Déborah Abate
Deborah@interactionsuisse.ch

Général : hello@interactionsuisse.ch



JURISTINNEN SCHWEIZ
FEMMES JURISTES SUISSE
GIURISTE SVIZZERA
GIURISTAS SVIZRA
WOMEN LAWYERS SWITZERLAND

Eidgenössisches Amt für das
Zivilstandswesen (EAZW)

Als Word- und PDF-Dokument an
eazw@bj.admin.ch

Freiburg, 26. September 2018

Vernehmlassung Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB): Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Sehr geehrte Damen und Herren

Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse – Giuriste Svizzera – Giuristas Svizera (siehe www.lawandwomen.ch, nachfolgend: Juristinnen Schweiz) wurde 2001 gegründet als Berufs- und Vernetzungsorganisation der Schweizer Juristinnen. Sie bringt die Stimmen der Frauen, vor allem der Fachfrauen, im Gesetzgebungsverfahren ein. In diesem Zusammenhang interessieren uns namentlich Gesetzgebungsvorhaben, welche auf die Stellung der Frau und das Verhältnis unter den Geschlechtern in der Familie und ausserhalb einen Einfluss haben. Wir erlauben uns deshalb, im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB): Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister Stellung zu nehmen.

Die Eingabefrist ist mit vorliegender Eingabe gewahrt. Wie gewünscht erfolgt sie elektronisch im pdf- und word-Format.

Mit dieser Stellungnahme unterstützen wir vollumfänglich jene vom Transgender Network Switzerland und verweisen auf deren fundierte Ausführungen. Diese fokussieren primär auf die Situation, die Menschenrechte und die Bedürfnisse von Transmenschen. Ergänzend aufgenommen und von uns unterstützt werden aber auch die Anliegen von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung.

Grundsätzlich freuen wir uns, dass der Bundesrat die Lebenssituation von Transmenschen und von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung verbessern möchte und auch anerkennt, dass die rechtliche Situation Verbesserungspotenzial aufweist. Insofern begrüssen wir es, dass der Bundesrat aktiv geworden ist. Wie die Ausführungen von Transgender Network, denen wir uns anschliessen, zeigen, ist eine Vereinfachung der Änderung des amtlichen Geschlechts und Namens aber nur ein möglicher Bereich, in dem der Gesetz- und der Verordnungsgeber Verbesserungen anbringen können. Grosser Handlungsbedarf besteht in vielen anderen Bereichen, weshalb eine umfassendere Perspektive und die Zusammenarbeit mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen von Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung verstärkt werden sollten.

Die vorgeschlagene Revision des ZGB enthält einen Kerngedanken, der zu begrüssen ist: Die Zuständigkeit von den Gerichten zu den Zivilstandsämtern zu verschieben, und in der Folge signifikant tiefere Kosten und kürzere Verfahrensdauer.

Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse

c/o Alice Reichmuth Pfammatter, rue de Lausanne 81, 1700 Freiburg

Telefon +41 26 322 88 88 - Telefax +41 26 322 88 89

alice.reichmuth@lawandwomen.ch

www.lawandwomen.ch

Konto IBAN CH84 0900 0000 1766 1943 5

In der Gesamtbetrachtung ist der Vorentwurf jedoch problematisch und fällt enttäuschend aus. Denn den kleinen (potentiellen) Verbesserungen stehen explizite Verschlechterungen für besonders vulnerable Gruppen gegenüber. Gleichzeitig wird die Chance, durch staatliche Organe begangenen Menschenrechtsverletzungen klar Einhalt zu gebieten, sowie andere notwendige Verbesserungen des Menschenrechtsschutzes in positives Recht zu formen, nicht genutzt.

Wir unterstützen daher die Revision sehr gerne, wenn die notwendigen Nachbesserungen vorgenommen werden; die Version des Vorentwurfs können wir jedoch nicht unterstützen.

Auf formell-gesetzlicher Ebene besteht Verbesserungsbedarf mindestens in folgenden Punkten:

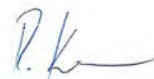
- **Klare Verankerung des Prinzips der Selbstbestimmung.** Auch wenn der Vorentwurf von Selbstbestimmung spricht, so basiert er doch nicht darauf. Um dieses – unterstützenswerte – Ziel zu erreichen, sollen die *ausschliesslich* zulässigen Voraussetzungen sein: 1. das Vorliegen eines durch die urteilsfähige Person selbst gestellten Antrages, respektive 2. bei Urteilsunfähigen eines durch die gesetzliche Vertretung gestellten Antrages unter Wahrung des Rechts der urteilsunfähigen Person, gehört zu werden, sowie 3. bei gleichzeitiger Namensänderung die Angabe eines einzutragenden Namens. Durch diesen Numerus clausus der Voraussetzungen wird die Unzulässigkeit insbesondere von Nachweisen über die Geschlechtsidentität, (körperlicher) Transition und Einbezug von Drittpersonen, insbesondere aus der Medizin und Psychologie, und ähnlichem gesetzlich verankert – was das Prinzip der Selbstbestimmung ausmacht.
- **Selbständige Legitimation aller Urteilsfähigen**, unabhängig ihres Alters oder einer Beistandschaft.
- **Verankerung eines Offenbarungsverbotes**
- **Im internationalen Verhältnis korrekte Nachtragung des Geschlechts jeder Person**, auch wenn ihr amtliches Geschlecht weder „F“ noch „M“ ist.
- Aufnahme der notwendigen Arbeiten, um die **Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten** zu ermöglichen, ohne weitere Verzögerung und unter Einbezug der Personen, um die es geht.
- **Strafrechtliches Verbot von Verstümmelungen der Geschlechtsmerkmale an Menschen, insbesondere Kindern, mit Varianten der Geschlechtsentwicklung.**

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge.

Freundliche Grüsse



Dr. Alice Reichmuth Pfammatter
Präsidentin



Regula Kolar
Geschäftsstellenleiterin

Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse

c/o Alice Reichmuth Pfammatter, rue de Lausanne 81, 1700 Freiburg

Telefon +41 26 322 88 88 - Telefax +41 26 322 88 89

alice.reichmuth@lawandwomen.ch

www.lawandwomen.ch

Konto IBAN CH84 0900 0000 1766 1943 5

**KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN IM ZIVILSTANDSDIENST
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE DE L'ÉTAT CIVIL
CONFERENZA DELLE AUTORITÀ CANTONALI DI VIGILANZA SULLO STATO CIVILE**

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz

Per Mail an:
eazw@bj.admin.ch

Münsingen, 6. Juli 2018

Vernehmlassung des Bundes zur geplanten Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister
Stellungnahme Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie laden in der eingangs erwähnten Angelegenheit zur Vernehmlassung ein. Gerne nutzen wir die Gelegenheit und lassen uns als Fachkonferenz im Zivilstandswesen vernehmen. Unsere Stellungnahme ist mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren inhaltlich abgesprochen und koordiniert.

Gerne nehmen wir zur geplanten Änderung des ZGB nachfolgend Stellung.

1. Beurteilung IST-Situation

Betrachtet man die Begebenheiten in den Kantonen, so lässt sich aufgrund unserer Kenntnisse eine Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister inklusive Vornamensänderung ohne unverhältnismässig grossen Aufwand und vor allem absolut diskriminierungsfrei erreichen. Eine Vorsprache im Rahmen einer Erklärung beim Zivilstandsamt und damit ein Outing direkt vor einer Person resp. einem Personenkreis kann im schriftlichen Verfahren umgangen werden. Geschlechtsänderungen werden heute bei den Gerichten im summarischen Verfahren durchgeführt. Es handelt sich um ein schlankes Verfahren. Wie in der ZPO vorgesehen, ergehen die Entscheide in summarischen Verfahren, welche in kurzer Frist (ca. 1-2 Monate) Abschluss finden. Die Anforderungen an die Eingabe sind marginal und die in Rechnung gestellten Kosten liegen bei einigen hundert Franken. Trotzdem stellen auch wir in Frage, ob es zeitgemäss ist, die Änderung des Geschlechtes durch ein Gericht beurteilen zu lassen. Ein gewisser Reformbedarf bezüglich des Verfahrens besteht, da aktuell zwei parallele Verfahren bestehen: 1. Nur die Vornamensänderung bei der kantonalen Namensänderungsbehörde ohne eigentliche Geschlechtsänderung; 2. Geschlechtsänderung und Vornamensänderung bei Gericht.

Die Gerichte und die Namensänderungsbehörden stellen auf eine fachärztliche Beurteilung ab, ohne irgendwelche medizinische Eingriffe oder Hormonbehandlungen vorauszusetzen. Die Beurteilung des Facharztes stützt sich auf objektive Kriterien, welche im ICD (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) klassifiziert sind, nämlich die Störung der Geschlechtsidentität und Transsexualismus.

Die zeitliche Dringlichkeit der Revision stellen wir in Frage. Die KAZ würde es begrüßen, wenn die Thematik der Änderung des Geschlechts im Rahmen eines breiteren Kontextes beurteilt würde. Der Wechsel von der Zuständigkeit des Gerichts zur Verwaltung, resp. zur Zivilstandsbeamtin/zum Zivilstandsbeamten löst neue offene Fragen aus, welche insbesondere durch die geplante Tatsache der Abgabe einer einfachen Erklärung entstehen. Heute kann beispielsweise der Voramenswechsel oder andere Merkmale des Personenstandes nicht ohne weiteres beim Zivilstandsamt erklärt werden. Wir sehen im übergreifenden Bereich der Beurkundung des Personenstandes durchaus Reformbedarf, welcher unseres Erachtens nicht einzelfallweise, an einzelnen Fragestellungen des Personenstandes, beurteilt werden sollten.

Die Gesuchsteller vor Gericht waren bis jetzt stets transidente Menschen. Es sind keine Fälle bekannt, wo sich jemand als transidente Person ausgab, um die Identität zu verschleiern. Gleichzeitig ist nicht bekannt, dass eine Person mehrmals um Geschlechtsänderung ersucht hat.

2. Rechtssicherheit / Rechtsfrieden

Die im Entwurf vorgesehene Erklärung (Geschlecht, Vornamen) schafft durch die niedrigschwelligst mögliche Art, nämlich der Erklärung beim Zivilstandsamt, sehr einfach eine neue Identität. Insbesondere wird dabei nicht geregelt, wie oft ein Mensch in diesem Sinne die Identität wechseln könnte.

Wir erachten den Entwurf als für die Rechtssicherheit problematisch. Da nur die innere Überzeugung massgebend für die Änderung des Geschlechts ist, kann z.B. die Zeugungsfähigkeit (bzw. Fertilität) noch gegeben sein und so kann die "neue Claudia Muster (F)" aus "innerer Überzeugung" oder ungewollt Vater werden. Wenn sie verheiratet ist entsteht faktisch die heute in der Schweiz rechtlich nicht existente gleichgeschlechtliche Ehe. Gilt in einem solchen Fall resp. auch im Fall, wenn der «neue Claudio Muster (M)» ein Kind zur Welt bringt die Vaterschaftsvermutung in Art. 255 Abs. 1 ZGB? Diese Frage ist unseres Erachtens ungeklärt resp. in Konstellation mit unverheirateten muss geklärt werden, ob eine Frau als biologische Erzeugerin eines Kindes anerkennen darf. Der "öffentliche Glaube" des Registers, im Kontext zu den bestehenden Rechtstituten «Vaterschaftsvermutung des Ehemannes» (ZGB Art. 255. Abs 1) und «Kindesanerkennung durch den Vater» (ZGB Art. 260 Abs. 1), kann aufgrund dieser in der Praxis absolut vorstellbaren Konstellationen unseres Erachtens nicht mehr wirken. Gefragt sind zu Ende gedachte rechtliche Lösungen, selbstverständlich unter Ausschluss von irreversiblen medizinischen Eingriffen. Wir fordern einen ganzheitlichen Ansatz zur Regelung der Verwandtschaft von transidenten Menschen.

So lange das Geschlecht in gesetzlichen Bestimmungen Rechtsfolgen auslöst (z.B. Ehe, EgP, AHV, Militär etc.) muss bei einem Geschlechterwechsel eine objektive Prüfung durch eine Behörde stattfinden. Dies verlangt ein begründetes Gesuch. Nur diese Variante verhindert spätere familienrechtliche Wirrungen, mit Folgen für alle Beteiligten bestmöglich.

Wie dem Bericht zu entnehmen ist, muss in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung davon ausgegangen werden, dass andere Behörden das Geschlecht als Teil des Personenstandes nach einer Geschlechtsänderung nicht als Teil der erhöht beweiskräftigen Masterdaten anerkennen werden. Die Änderung kann ignoriert und infolgedessen Leistungen verweigert oder trotzdem an der Militärdienstpflicht festgehalten werden (vgl. S. 12). Die Betroffenen könnten somit ein eigentliches Spiessrutenlaufen erwarten. Im Vergleich dazu erscheint die jetzige Vorgehensweise über das Gericht oder alternativ dazu über ein Verwaltungsverfahren klar verbindlicher und damit im Endeffekt "sanfter". Ein Gerichtsurteil oder ein Verwaltungsentscheid, welche die Begründetheit der Geschlechtsänderung zum Gegenstand haben, dürften wohl deutlich weniger in Frage gestellt werden als eine reine Erklärung. Es darf nicht sein, dass andere Behörden (z.B. AHV, Militär) das Geschlecht nach einer Änderung nicht als Teil der erhöht beweiskräftigen Personendaten anerkennen würden.

Es stellt sich zusätzlich die Frage, ob Ehegatten resp. Partnerinnen und Partner ein Anhörungsrecht haben. Mit der vorgeschlagenen Erklärung würden sich auch allfällige vertragliche Gemeinschaften durch einseitige Willensäusserung ohne weiteres verändern. Da die Vorlage nur sehr isoliert die Änderung des Geschlechts beinhaltet, bleiben Fragen wie die Konversion von Ehe und eingetragener Partnerschaft, bzw. deren Nebenfolgen (bspw. EgP von Gesetzes wegen Gütertrennung, Ehe von Gesetzes wegen Errungenschaftsbeteiligung) in die jeweils andere Form ungeregt.

3. Verfahren, Zuständigkeit, andere Behörden

Die Ausbildung und die auf die Beurkundung ausgerichteten Aufgaben der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten lassen es unseres Erachtens nicht zu, eine Prüfung der "inneren Überzeugung" durchzuführen, wenn ein Geschlechtswechsel gewünscht wird. "Innerlich fest überzeugt" ist nicht in einem einfachen Verfahren überprüfbar, wie dies ansonsten für die Abgabe von Erklärungen beim Zivilstandsamt üblich ist.

Das Erklärungsverfahren würde kaum wesentlich einfacher sein als das schriftliche Verfahren. Eine direkte Erklärung beim Zivilstandsamt, ohne vorgängige schriftliche Anmeldung würde bedeuten, dass die Zivilstandsbeamtin, bzw. der Zivilstandsbeamte direkt bei der Erklärung (in einem kurzen Zeitfenster) die innere Überzeugung und die Gültigkeit des neuen Vornamens prüfen müsste. Wenn ohne die notwendige Vorbereitung Unstimmigkeiten auftauchen würden oder das Gesuch sogar abgewiesen werden müsste, wäre dies für alle Beteiligten äusserst unangenehm und – im Vergleich zur heutigen Situation – keineswegs ein Mehrwert.

Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten werden mit der geplanten Geschlechtsänderungserklärung mit einer äusserst schwierigen Aufgabe konfrontiert. Einerseits unterliegt die Entgegennahme der Erklärung keinerlei Voraussetzungen, da die Aufrichtigkeit der Geschlechtsänderungserklärung vermutet wird. Andererseits muss er oder sie die offensichtlich missbräuchliche Erklärung zurückweisen. Wir können uns nicht vorstellen, wie die

Zivilstandsbeamtin resp. der Zivilstandsbeamte vorgehen soll, indem er/sie die im Erläuterungsbericht genannte Aufrichtigkeit und die innerste, nicht beurteil- und prüfbare Selbstwahrnehmung respektiert und gleichzeitig offensichtlichen Missbrauch feststellen soll. Wird ersteres respektiert, dürfen absolut keine Fragen nach den Gründen für die Geschlechtsänderungserklärung gestellt werden und die Feststellung eines Missbrauches ist erst gar nicht möglich. Die Erklärenden könnten es sodann tatsächlich als diskriminierend empfinden, wenn plötzlich Zweifel an ihrer Überzeugung kundgetan würden. Dies gilt unseres Erachtens auch bei mehrmaligen Geschlechtsänderungen der gleichen Person in Folge, da die innerste, nicht beurteil- und prüfbare Selbstwahrnehmung ändern kann und nicht in Frage zu stellen ist.

Durch die Vermischung der Verfahren und Behörden hinsichtlich Namensänderungen (kantonale Namensänderungsbehörde), Erklärungen zum Personenstand (kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst) und der geplanten Geschlechtsänderungserklärung (Zivilstandsbeamtin/Zivilstandsbeamter) ist die rechtsungleiche Behandlung der Gesuchsteller durch unterschiedliche Behörden für dieselben Aspekte des Personenstandes (insbesondere Namen) latent vorhanden.

Wir beantragen für die Änderung des Geschlechts die Wahl des Verwaltungsverfahrens: Ein einfach zu begründendes Gesuch (bspw. mit der Abgabe einer einfachen Begründung, welche die feste innere Überzeugung stützt, analog der achtenswerten Gründe bei der Namensänderung) soll bei der kantonalen Namensänderungsbehörde eingereicht und von dieser behandelt werden. Damit ist gewährleistet, dass der in der Regel vorausgegangene persönliche Prozess – in der Regel ärztlich begleitet – einfach dokumentiert wird und damit seriöse Verbindlichkeit erlangt. Einzig wenn die zuständige Behörde beim persönlichen Vorsprechen der Betroffenen Zweifel betreffend die Überzeugung bekommt, hat sie weitere Abklärungen vorzunehmen. Damit wird den Anforderungen der UNO problemlos Folge geleistet und die Lösung ist für die kleine Minderheit der echt betroffenen Personen absolut praktikabel und einfach. Zudem wird durch die Wahl des definierten Verwaltungsverfahrens allfälligem Missbrauch «automatisch» entgegengetreten. Luxemburg zeigt, dass ein solches Verfahren durchaus praktikabel und breit respektiert ist (Anforderungen UNO).

4. Transsexuellen-Recht, Internationales Privatrecht

Der erläuternde Bericht zeigt auf, dass ein Grundproblem in der binären Geschlechterordnung besteht. Es ist eine Tatsache, dass eine Anzahl von Menschen nicht eindeutig der Kategorie «männlich» oder «weiblich» zugeordnet werden kann. Wir bedauern sehr, dass die Vorlage diesem Umstand nicht gerecht wird. Die entsprechenden Sachverhalte sind vorhanden und bedürfen einer Lösung. Die Zivilstandsbehörden sind im internationalen Kontext unmittelbar mit der Situation betroffen. Die Nachbeurkundung ausländischen Zivilstandsereignisse von Schweizerinnen und Schweizern erfordert dringend einen geregelten Umgang. Die deutsche Regelung mit dem 3. Geschlecht stellt die Zivilstandsbehörden vor unmittelbare Vollzugsprobleme (Beurkundung in Infostar gewährleistet den IPRG-gerechten Vollzug nicht).

Geschlechtsänderungen und Namensklärungen sind im IPRG nicht klar geregelt (Analogie von Art. 38 IPRG führt zur Zuständigkeit der Namensänderungsbehörde für Ausländer). Es besteht die Gefahr, dass die heute bereits bestehenden hinkenden Rechtsverhältnisse (Art. 33 IPRG) zunehmen werden, sofern der Heimatstaat die Geschlechtsänderung nicht kennt.

Gemäss dem Vorentwurf könnten die hier wohnhaften ausländischen Personen nur dann ihr Geschlecht vor den Zivilstandsbehörden erklären, wenn ihre Personenstandsdaten in Infostar aufgenommen sind (gemäss Wortlaut kann nur erklären, wer aus innerlich fester Überzeugung mit dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht nicht mehr zugehörig fühlt). Wir fragen uns, ob dies tatsächlich so gewollt ist und alternativ immer noch eine Klagemöglichkeit vor dem Einzelrichter besteht (gegebenenfalls in Kombination mit der Feststellung der Identität).

Aufgrund dieser internationalen Sachverhalte und der in Ziffer 2 erwähnten ungeklärten Fragen bezüglich der personenstandsrechtlichen Folgen einer Geschlechtsänderung (insbesondere Familienbeziehungen), sehen wir den Bedarf für die Schaffung eines umfassenden Rechts für transidente Menschen als gegeben.

Fazit und Anträge

Als Vorbemerkung zu unserem Fazit und unseren Anträgen halten wir fest, dass wir uns im Rahmen des Anhörungsverfahrens vom August 2017 (welches im Übrigen sehr kurzfristig angesetzt wurde) dahingehend geäußert haben, dass die Haltungen innerhalb unseres Vorstandes different sind und die Vorlage die übergreifenden Probleme im Bereich transidente Menschen nicht löst. Wir schlugen vor, einen umfassenderen Ansatz in Form eines Transsexuellen-Rechts in Betracht zu ziehen. Die Behauptung im erläuternden Bericht (Seite 30), wonach aus Sicht der KAZ eine uneinheitliche Praxis besteht und zudem Dringlichkeit bestehe, entspricht nicht den Tatsachen. Unsere Haltung haben wir dem Bundesamt für Justiz schriftlich eingereicht.

Fazit 1: Wir stellen fest, dass die Form der Geschlechtsänderungserklärung vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten nicht zielführend ist. Auch die Eintragung des rechtlichen Geschlechts soll im Personenstandsregister weiterhin die erhöhte Beweiskraft geniessen und gegenüber Dritten wirken. Alle anderen Ansätze führen zur Aushöhlung und Schwächung des Personenstandsregisters und sind damit weder für den Staat noch die betroffenen transidenten Menschen von Vorteil bzw. erstrebenswert.

Antrag 1: Geschlechtsänderungen werden im Rahmen des Verwaltungsverfahrens durch die kantonalen Namensänderungsbehörden beurteilt.

Fazit 2: Die isolierte Betrachtung der Geschlechtsänderung (innerhalb der binären Geschlechterordnung) unter Auslassung der Regelung der personenstandsrechtlichen Folgen (insbesondere Familienbeziehungen) und des IPRG wird den sich abzeichnenden Problemstellungen im Vollzug nicht gerecht. Es bedarf einer grundlegenden Formulierung des Transsexuellen-Rechts.

Antrag 2: Schaffung eines umfassenden Transsexuellen-Rechts für transidente Menschen. Es ist zu prüfen, ob dies in die bestehenden Gesetze ZGB und IPRG integriert wird oder ein neues Spezialgesetz entwickelt wird.

Fazit 3: Wir lehnen die vorliegende Vernehmlassungsvorlage ab.

Antrag 3: Wir beantragen eine umfassende Erarbeitung eines schweizerischen Rechts für transidente Menschen. Wir bieten Ihnen sehr gerne an, uns im Rahmen eines derartigen Gesetzgebungsprojektes mit unserem praktischen und theoretischen Vollzugswissen sowie unseren Erfahrungen an der Arbeit zu beteiligen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN
IM ZIVILSTANDSDIENST**

Namens des Vorstandes

Der Präsident:



Ronny Wunderli

Der Geschäftsführer:



Walter Grossenbacher

Kopie an

- Mitglieder KAZ
- KKJPD
- SVZ, Präsident Roland Peterhans

**KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN IM ZIVILSTANDSDIENST
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE DE L'ÉTAT CIVIL
CONFERENZA DELLE AUTORITÀ CANTONALI DI VIGILANZA SULLO STATO CIVILE**

Département fédéral de justice et police
Office fédéral de la justice

Par e-mail à:
eazw@bj.admin.ch

Münsingen, le 6 juillet 2018

Consultation ouverte par la Confédération sur la modification prévue du Code civil suisse, changement de sexe à l'état civil

Prise de position; Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil (CEC)

Madame la conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Vous nous avez invités à participer à la procédure de consultation sur l'objet cité en exergue. Nous vous en remercions et prenons position en tant que conférence spécialisée en matière d'état civil. La teneur de notre prise de position a été discutée et coordonnée avec la Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP).

Notre position est la suivante.

1. Evaluation de la situation actuelle

Un sondage auprès des cantons révèle qu'à notre connaissance, un changement de sexe à l'état civil, avec changement de prénom, est possible assez facilement et surtout sans aucune discrimination. Une procédure écrite permet d'éviter un entretien personnel à des fins de déclaration à l'office de l'état civil et donc une affirmation de son orientation sexuelle directement à une personne ou un groupe de personnes. Un changement de sexe est aujourd'hui traité par procédure ordinaire par les tribunaux. Cette procédure correspondante est simple. Comme le Code de procédure civile (CPC) le prévoit, les décisions sont prises au terme de procédures sommaires, qui prennent rapidement fin (env. 1-2 mois). Les exigences envers la saisie sont marginales et les coûts facturés sont de l'ordre de quelques centaines de francs. Toutefois, nous nous demandons également si le fait de laisser un tribunal évaluer un changement de sexe est une procédure conforme aux besoins actuels. La procédure nécessite d'être révisée dans une certaine mesure, car deux procédures cohabitent pour l'instant: 1. Changement de prénom seulement auprès de l'autorité cantonale compétente, sans changement de sexe à proprement parler; 2. Changement de sexe et de prénom auprès d'un tribunal.

Les tribunaux et autorités chargées des changements de nom s'en remettent à un avis médical spécialisé, sans demander une quelconque intervention chirurgicale ou un traitement hormonal. L'évaluation du spécialiste est fondée sur des critères objectifs précisés dans la Classification statistique internationale des maladies et des problèmes de santé connexes (CIM), à savoir les troubles de l'identité sexuelle et le transsexualisme.

Nous doutons de l'urgence de cette modification. La CEC apprécierait que la question du changement de sexe soit évaluée dans un contexte plus large. Le passage d'une compétence judiciaire à une compétence administrative, en l'occurrence celle de l'officier de l'état civil, soulève des questions sur lesquelles il convient de se pencher, notamment en raison de la remise prévue d'une déclaration simple. Actuellement, pour prendre un exemple, un changement de prénom ou d'une autre caractéristique de l'état civil ne peut être déclaré sans autre à l'office de l'état civil. Nous estimons que le domaine global de l'enregistrement de l'état civil doit certes être réformé, mais que cela ne devrait pas être examiné dans le cas particulier, en d'autres termes pour des problématiques spécifiques en matière d'état civil.

Les requérants qui se sont adressés aux tribunaux ont toujours été des personnes transgenres. Nous n'avons pas connaissance de cas où une personne se serait déclarée transgenre pour dissimuler son identité. Nous n'avons pas non plus connaissance de cas dans lesquels une personne a demandé un changement de sexe à plusieurs reprises.

2. Sécurité du droit / paix juridique

La déclaration prévue dans le projet (sexe, prénom ou prénoms) permet très simplement de changer d'identité en faisant une déclaration à l'officier de l'état civil, ce qui est la forme la plus aisément accessible. A cet égard, la question du nombre potentiel de changements d'identité en particulier n'est pas réglée.

Nous considérons que le projet pose problème en termes de sécurité du droit. La conviction intime étant seule déterminante pour le changement de sexe, la faculté de se reproduire (fertilité) par exemple peut encore être avérée, et une «nouvelle Claudia Muster (F)» peut ainsi devenir père par «conviction intime» ou involontairement. Si elle se marie, il y aurait factuellement mariage entre personnes de même sexe, qui n'existe pour l'heure pas juridiquement en Suisse. Dans un tel cas, ou dans le cas où un «nouveau Claudio Muster (M)» donne naissance à un enfant, la présomption de paternité prévue à l'art. 255, al. CC peut-elle aussi être appliquée? Nous estimons que cette question mérite d'être tirée au clair ou, dans le cas des personnes qui ne sont pas mariées, qu'il convient d'examiner si une femme qui est la mère biologique d'un enfant est autorisée à la reconnaissance. La «crédibilité publique» du registre, en rapport avec les dispositions légales existantes «présomption de paternité du mari» (art. 255, al. 1 CC) et «reconnaissance par le père» (art. 260, al. 1 CC), n'a à notre avis plus d'effet dans de telles situations, qui sont tout à fait plausibles dans la pratique. Des solutions juridiques abouties s'imposent, excluant évidemment des interventions médicales irréversibles. Nous privilégions une approche globale pour régler les liens de parenté des personnes transgenres.

Tant que la question du sexe a des conséquences juridiques concrètes au niveau légal (par ex. mariage, partenariat enregistré, AVS, service militaire, etc.), il faut, en cas de changement

de sexe, qu'il y ait un examen objectif par une autorité et donc une demande motivée. Cette variante est la seule permettant d'éviter une évolution erratique du droit de la famille, dont toutes les personnes concernées pourraient subir les conséquences.

Il ressort du rapport que la solution préconisée par le Conseil fédéral permet d'envisager que d'autres autorités pourront ne pas reconnaître le sexe comme élément de l'état civil après un changement de sexe en tant que composante des données «master» ayant une force probante élevée. Elles pourraient ignorer le changement de sexe et refuser par la suite des prestations ou maintenir l'obligation de service militaire (cf. p. 12). Les personnes concernées pourraient ainsi être confrontées à un véritable parcours du combattant. A titre comparatif, la procédure actuelle passant par un tribunal ou, à titre alternatif, par une procédure administrative supplémentaire, semble nettement plus contraignante et donc «plus saine» quant à son effet final. Une décision judiciaire ou administrative qui porte sur le bien-fondé d'un changement de sexe est en effet moins susceptible d'être remise en question qu'une déclaration simple. Il ne saurait être question qu'une autre autorité (par ex. AVS, armée) ne reconnaisse pas le sexe, après un changement, comme un élément des données personnelles à force probante élevée.

La question se pose également de savoir si les époux ou partenaires ont un droit d'être entendus. La déclaration proposée modifierait aussi sans autre d'éventuelles communautés contractuelles par l'expression unilatérale d'une volonté. Le projet ne comprenant que de manière très isolée le changement de sexe, des questions comme le passage du mariage et du partenariat enregistré ou leurs incidences collatérales (par ex. partenariat enregistré de par la loi en raison de la séparation des biens, mariage de par la loi en raison de la participation aux acquêts) à l'autre forme, sont sans réponse.

3. Procédure, compétence, autres autorités

La formation et les tâches des officiers de l'état civil consacrées en priorité à l'enregistrement ne permettent pas, à notre avis, un examen de la «conviction intime» lorsqu'un changement de sexe est souhaité. Il n'est pas possible de vérifier au cours d'une procédure simple une «conviction intime et constante», contrairement à ce qui est le cas généralement pour les déclarations faites à l'office de l'état civil.

La procédure de déclaration serait à peine plus simple que la procédure écrite. Une déclaration directe à l'office de l'état civil, sans annonce préalable par écrit, signifierait que l'officier de l'état civil devrait vérifier directement lors de la déclaration (dans un laps de temps bref) la conviction intime et la validité du nouveau prénom. Si des divergences apparaissent faute de préparation ou si la demande doit être rejetée, toutes les personnes concernées en pâtiraient et cela n'aurait aucun avantage par rapport à la situation actuelle.

La déclaration de changement de sexe prévue représenterait une tâche extrêmement délicate pour les officiers de l'état civil. D'une part, la remise d'une déclaration ne satisfait aucune condition, car la sincérité de la déclaration de changement de sexe est présumée. D'autre part, l'officier de l'état civil doit rejeter une déclaration manifestement abusive. Nous ne concevons pas comment un officier de l'état civil devrait procéder pour évaluer la sincérité et la perception intime, non estimable et non vérifiable citées dans le rapport explicatif tout en constatant un abus manifeste. Pour respecter la première condition, il est absolument hors de question de

se renseigner sur les motifs de la déclaration de changement de sexe et une constatation d'abus est alors impossible. Les personnes procédant à la déclaration pourraient sinon se sentir discriminées en cas de doute soudain quant à leur conviction. Nous considérons que cela vaut logiquement aussi en cas de changements de sexe multiples d'une même personne, car la perception intime, non estimable et non vérifiable peut varier et ne saurait être mise en question.

Le mélange des procédures et autorités en matière de changement de nom (autorité cantonale chargée des changements de nom), de déclaration de l'état civil (autorités cantonales de surveillance de l'état civil) et de déclaration de changement de sexe prévue (officier de l'état civil) aboutit à une inégalité de traitement manifeste des requérants par les diverses autorités pour des aspects semblables de l'état civil (notamment le nom).

En ce qui concerne le changement de sexe, nous préconisons la procédure administrative: une demande simple à justifier (par ex. par la remise d'une motivation simple qui explique la conviction intime, de manière analogue aux motifs légitimes en cas de changement de nom) doit être remise à l'autorité cantonale chargée des changements de nom, qui en assure le traitement. Cela permet de s'assurer que le processus personnel qui s'est en général déroulé au préalable – le plus souvent avec suivi médical – est documenté de manière simple et revêt ainsi un caractère contraignant évident. Ce n'est que si l'autorité compétente a des doutes sur la conviction lors de l'entretien personnel qu'elle doit procéder à un complément d'information. Cela permet de satisfaire sans problème aux exigences de l'ONU et rend la solution envisageable et simple pour la faible minorité des personnes concernées. De plus, le choix de la procédure administrative définie permet d'éviter automatiquement un abus éventuel. L'exemple du Luxembourg indique qu'une telle procédure est tout à fait envisageable et largement respectée (exigences de l'ONU).

4. Droit de la transsexualité, droit international privé

Le rapport explicatif indique que l'ordre binaire du sexe d'une personne pose fondamentalement problème. Dans les faits, un certain nombre de personnes ne peuvent pas être affectées de manière univoque à la catégorie «homme» ou «femme». Nous regrettons sincèrement que le projet n'en tienne pas compte. Les faits sont connus et appellent une solution. Les autorités de l'état civil sont directement concernées par cette situation dans le contexte international. L'enregistrement ultérieur d'événements de l'état civil étrangers concernant des citoyennes et citoyens suisses appelle de toute urgence une réglementation. La réglementation allemande, qui introduit un troisième sexe, pose des problèmes immédiats aux autorités chargées de l'état civil en matière d'exécution (l'enregistrement dans Infostar ne garantit pas une exécution conforme à la LDIP).

Le changement de sexe et la déclaration de nom ne sont pas clairement réglés dans la LDIP (l'analogie de l'art. 38 LDIP aboutit à la compétence de l'autorité chargée des changements de nom pour les étrangers). Le risque est que les rapports de droit (art. 33 LDIP) déséquilibrés existants augmentent tant que l'Etat d'origine ne règle pas la question du changement de sexe.

Il ressort du projet anticipé que les personnes étrangères domiciliées en Suisse ne pourraient déclarer leur sexe aux autorités de l'état civil que si leurs données personnelles sont saisies

dans Infostar (selon le projet, seules les personnes qui ont la conviction intime et constante de ne pas appartenir au sexe inscrit dans le registre de l'état civil peuvent déclarer à l'officier de l'état civil vouloir une modification de cette inscription). Nous nous demandons si cela a été vraiment voulu ainsi et si, en guise d'alternative, il est toujours possible d'intenter une action devant un juge unique (le cas échéant en combinaison avec la constatation d'identité).

Compte tenu de ce contexte international et des questions non clarifiées mentionnées au ch. 2 en ce qui concerne les conséquences en droit de l'état civil d'un changement de sexe (notamment en ce qui concerne les relations familiales), nous estimons que le besoin de créer une base légale spécifique aux personnes transgenres est avéré.

Conclusion et propositions

Avant de passer en revue nos conclusions et propositions, nous constatons que nous nous sommes exprimés de manière exhaustive au cours de la procédure de consultation en août 2017 (qui a par ailleurs été lancée avec des délais très courts) pour signaler que les positions au sein de notre comité étaient partagées et que le projet ne résolvait pas les problèmes globaux posés par les personnes transgenres. Nous avons proposé de considérer la situation de manière plus générale sous forme d'un droit de la transsexualité. L'affirmation figurant dans le rapport explicatif (p. 28), selon laquelle la CEC estime que la pratique n'est pas uniforme et qu'il y a urgence en la matière, ne correspond nullement aux faits. Nous avons remis notre position écrite à l'Office fédéral de la justice.

Conclusion 1: Nous constatons que la forme consistant à déclarer un changement de sexe à un officier de l'état civil ne permet pas d'atteindre l'objectif fixé. L'enregistrement du statut juridique du sexe doit continuer à bénéficier d'une force probante élevée et avoir des incidences sur des tiers. Toute autre approche revient à vider de sa substance et à affaiblir le registre de l'état civil et n'est donc avantageuse ni pour l'Etat, ni pour les personnes transgenres concernées et ne mérite donc pas d'être suivie.

Proposition 1: Les changements de sexe sont évalués par l'autorité chargée des changements de nom au cours de la procédure administrative.

Conclusion 2: La considération isolée du changement de sexe (au sein de l'ordre binaire en matière de sexe) en omettant la réglementation des implications juridiques en matière d'état civil (notamment des relations familiales) et de la LDIP ne tient pas compte des problématiques qui se profilent en matière d'exécution. Il faut que le droit de la transsexualité soit formulé de manière fondamentale.

Proposition 2: Elaboration d'un droit de la transsexualité complet pour les personnes transgenres. Une éventuelle intégration aux lois existantes CC et LDIP ou la préférence à une nouvelle loi spécifique doivent être évaluées.

Conclusion 3: Nous rejetons le projet mis en consultation sous sa forme actuelle.

Proposition 3: Nous demandons l'élaboration complète d'un droit suisse pour les personnes transgenres. Nous proposons notre expertise pratique et théorique en matière d'exécution ainsi que notre expérience pour participer aux travaux relatifs à un projet législatif correspondant.

Nous vous remercions de tenir compte de ce qui précède.

Veuillez agréer, Madame la conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

**CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES
DE SURVEILLANCE DE L'ÉTAT CIVIL**

Au nom du comité

Le président:

A blue ink signature, appearing to be 'R. Wunderli', written in a cursive style.

Ronny Wunderli

Le secrétaire:

A black ink signature, appearing to be 'W. Grossenbacher', written in a cursive style.

Walter Grossenbacher

Copie:

- Membres CEC
- CCDJP
- ASOEC, Roland Peterhans, président



Prise de position de

Nom/société/organisation	: Commission de bioéthique de la Conférence des évêques suisses
Abréviation de la société/de l'organisation	: CBES
Adresse	: Secrétariat de la Conférence des évêques suisses Case postale 278 1701 Fribourg
Personne(s) de référence	: Dr. Stève Bobillier (collaborateur scientifique)
Téléphone	: +41 (0)58 480 41 07
Courriel	: steve.bobillier@bischoefe.ch
Date	: 01 octobre 2018

Modification du CC art. 30b (changement de sexe à l'état civil)

Dans le cadre du projet de modification du Code civil suisse, art.30b, concernant la facilitation de changement de sexe, la Commission de bioéthique des évêques suisses (CBES) se prononce en défaveur du changement proposé.

1. Maintien de la binarité des sexes. Concernant ce premier point d'ordre général, la CBES soutient la décision de maintenir fermement la binarité des sexes. C'est pourquoi elle insiste pour qu'à l'avenir également, on s'en tienne à cette norme, sans ajouter de troisième catégorie, ni supprimer toute référence de genre.

2. La CBES est au courant de la distinction entre sexe et genre et surtout, elle connaît les situations graves, mais exceptionnelles, des enfants dits « intersexués », pour lesquels il est impossible de déterminer le genre, masculin ou féminin, auquel ils appartiennent. La gravité de cette situation, la souffrance pour les enfants concernés et pour les parents, est telle qu'il convient en effet de trouver une solution, la plus humaine possible. Il faut que tout soit mis en œuvre, sur le plan médical, psychologique et social, dans l'accompagnement des personnes et des parents, parce que cela est de la première importance.

Il importe aussi que l'enfant dit « intersexué » puisse, dans son évolution, choisir le genre auquel il appartient. Dans ce sens, la CBES soutient qu'il faut inscrire l'enfant dans l'une des deux catégories, puis faciliter le changement d'état civil, voire de nom.

Sur le principe, pour la reconnaissance de l'identité sexuelle des personnes transgenres, la CBES refuse la nécessité de la réalisation d'une opération ou d'un traitement stérilisant que ces personnes ne souhaitaient pas subir, notamment pour les mineurs. Elle salue ainsi la volonté du Parlement de **faciliter la possibilité du changement de sexe à l'Etat civil pour les personnes transgenres et intersexes.**



3. En revanche, la CBES rappelle qu'il convient de ne pas changer les règles en fonction des situations. Il paraît ainsi gravement contraire aux normes éthiques et juridiques que le changement de sexe puisse, de manière générale, s'effectuer en fonction de la seule **conviction intime**, et pour **toute personne**. La CBES insiste pour que le projet de texte soit revu pour faciliter le changement de sexe à l'état civil, mais pour des **raisons objectives**, notamment sur la base d'une constatation **médicale**.

4. Un subjectivisme, tel que présenté dans le projet, met les officiers d'état civil en demeure de « vérifier la conviction intime » des personnes. D'une part, cela est impossible, d'autre part, il s'agit d'une incursion dans la vie privée et la liberté de conscience des personnes. Pour ces deux raisons, le projet n'est pas réaliste, potentiellement préjudiciable aux intérêts des tiers et facilement sujet à des abus. Il est cocasse à ce propos que le rapport explicatif considère des abus possibles (rente de retraite ou service militaire) et veuille établir une objectivité dans ce domaine. Autrement dit, le projet n'est pas cohérent : c'est inévitable sitôt qu'on veut fixer des limites objectives à des convictions intimes. C'est dans le principe que le projet est erroné.

5. Pour continuer cette liste d'abus potentiels, la CBES rappelle que, pour ce qui concerne le droit à l'adoption, les couples du même sexe ne peuvent pas adopter les enfants de tiers selon la loi actuelle. Or, selon la modification proposée, un couple du même sexe pourrait adopter sur la base de la seule modification du sexe enregistré à l'état civil et ce à l'encontre de toute raison objective.

6. Puisque cette proposition de modification n'affecterait pas les contraintes régies par le droit de la famille, l'enregistrement des enfants pourrait également poser des problèmes dans la mesure où une femme, qui conserverait ses caractéristiques physiques, mais qui aurait changé de sexe sur le critère de sa perception intime, mettrait au monde un enfant. L'officier d'état civil devrait alors enregistrer un homme comme mère de l'enfant, ce qui est absurde.

7. Conclusion

La Commission de bioéthique des évêques s'oppose au projet de modification du code civil suisse, tel qu'il est présenté, et demande au Conseil fédéral de reconsidérer la question, et de proposer un projet réaliste, respectueux à la fois de la nature humaine et des situations personnelles graves qui constituent des exceptions. Dans tous les cas, un **fondement objectif** doit être requis, et non seulement « la conviction intime et constante de ne pas appartenir au sexe inscrit dans le registre de l'état civil ».

Fribourg, le 26 septembre 2018

Stève Bobillier, pour la CBES



[Schweiz, Konsumentenforum kf, Belpstrasse 11, 3007 Bern](#)

Elektronischer Versand

Eidg. Amt für das Zivilstandswesen EAZW

eazw@bi.admin.ch

Bern, 30. September 2018

Stellungnahme zum Vorentwurf «Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizerische Konsumentenforum (kf), die einzige liberale Konsumentenorganisation der Schweiz, bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum Vorentwurf über die Änderung des ZGB: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister. Das kf nimmt wie folgt Stellung:

In interdisziplinären Teams übernehmen Psychologinnen und Psychologen die psychologisch-psychotherapeutischen Begleitung und Behandlung von Transmenschen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung und deren Angehörige. Die erhöhte Vulnerabilität von Transmenschen im Bereich Gesundheit ist erkannt (BAG 2010, NPHS 2017-2020). Zudem stehen sie zahlreichen rechtlichen und sozialen Herausforderungen gegenüber. Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierung prägen ihren Alltag im Umgang mit Arbeitgebern, Behörden, Ausbildungsstätten und Krankenkassen. Nicht nur eine feindliche Haltung, sondern oft auch mangelndes Wissen und fehlende Sensibilisierung sind laut Transgender Network Schweiz TGNS die Ursache dafür. Das kf unterstützt Bestrebungen und Massnahmen, welche die Rechts- und Lebenssituation von Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung verbessern.

Ziel der Revision ist eine Vereinfachung des Verfahrens zur Änderung von Vorname und/oder amtlichem Geschlecht von Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung und die Verschiebung der Zuständigkeit von den Gerichten zu den Zivilstandsämtern. Das kf unterstützt dieses Ziel.

Basierend auf der Stellungnahme von TGNS möchten wir aber auf folgende Schwachpunkte der Vorlage hinweisen und entsprechende Nachbesserungsvorschläge anbringen:

- Klare Verankerung des Prinzips der Selbstbestimmung
- Legitimation zur Selbständigkeit aller Urteilsfähigen
- Kein Zwang zum öffentlichen Erscheinen
- Verankerung eines Offenbarungsverbot
- Aufnahme der Arbeiten um Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten
- Strafrechtliches Verbot von Verstümmelung der Geschlechtsmerkmale an Menschen, insbesondere Kindern, mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

Die Revision ermöglicht die unbürokratische Änderung des Geschlechts und der Vornamen von Transmenschen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung. Der diskriminierungsfreie Zugang zu Justiz ist in vielen anderen Bereichen wie Gesundheit, Arbeit, Bildung und Migration nicht gewährleistet. Hier besteht zukünftig Handlungsbedarf.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Babette Sigg', is positioned above the typed name.

Babette Sigg
Geschäftsführende Präsidentin
Schweiz. Konsumentenforum kf

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
CH-3000 Bern

Per E-mail: eazw@bj.admin.ch

Kontakt Daten Kinderanwaltschaft Schweiz:
lic. iur. Nicole Schneuwly, Tel. 052 260 15 55, nicole.schneuwly@kinderanwaltschaft.ch

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) - Vernehmlassung

Winterthur, 27. September 2018

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen des obengenannten Vernehmlassungsverfahrens äussern zu können.

Kinderanwaltschaft Schweiz als unabhängiger, überkonfessioneller und parteipolitisch neutraler Verein bietet Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden rechtlichen Verfahren unabhängige Hilfe und Unterstützung. Der Verein fördert und unterstützt auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention und der Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz mit gezielten Massnahmen die Sensibilisierung und die Umsetzung einer kindgerechten Justiz in der Schweiz.

Die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz (im folgenden *Leitlinien*) basieren auf bereits bestehenden internationalen und europäischen Standards für eine kindgerechte Justiz vor, während und nach Gerichtsverfahren.

Als Kind gilt - im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention bzw. der Leitlinien - jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf diejenigen Belange der vorgeschlagenen Revision, die Kinder betreffen.

A. Begrüssenswerte Punkte

1. Zuständigkeit der Zivilstandsämter

Kinderanwaltschaft begrüsst grundsätzlich die in der vorgeschlagenen Revision vorgesehene Verschiebung der Zuständigkeit von den Gerichten zu den Zivilstandsämtern, welche sowohl eine kürzere Verfahrensdauer wie auch eine Verringerung der Verfahrenskosten zur Folge haben wird. Dies entspricht dem wichtigen, in den Leitlinien festgehaltenen Grundprinzip eines einfachen Zugangs zur Justiz. Gemäss Leitlinie 50 (IV. Kindgerechte Justiz vor, während und nach Gerichtsverfahren, D. Kindgerechte Justiz während Gerichtsverfahren, 4. Vermeiden unangemessener Verzögerungen) gehört zu einer kindgerechten Justiz auch, dass für alle Verfahren, an denen Kinder beteiligt sind, der Grundsatz der Dringlichkeit gelten sollte. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn den Zivilstandsämtern eine Frist für die maximale Erledigungsdauer vorgeschrieben würde.

2. Möglichkeit der gleichzeitigen Namensänderung

Sinnvoll ist, dass gleichzeitig mit der Änderung des Geschlechts eine Änderung des Vornamens beantragt werden kann aber nicht muss. Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist es aus Sicht des Kindes wichtig, dass es wie bis anhin auch künftig möglich ist, einen nicht geschlechtsspezifischen Vornamen zu wählen, dass aber keine Pflicht dazu besteht.

3. Bedingungslosigkeit der Erklärung

Zu unterstützen ist des Weiteren, dass die Entgegennahme einer Geschlechtsänderungserklärung gemäss Erläuterndem Bericht (Seite 31) keinerlei Voraussetzungen unterliegen soll, insbesondere, dass weder das Alter eine Rolle spielen darf und chirurgische Eingriffe als Vorbedingung untersagt sind. Dies ist gerade bei Kindern besonders wichtig. Da geschlechtsbestimmende Operationen gemäss Erläuterndem Bericht (Seite 6) noch bis in die jüngste Vergangenheit vorgenommen worden sind, ist es unseres Erachtens unerlässlich, die Bedingungslosigkeit der Geschlechtsänderungserklärung im Gesetz explizit zu verankern. Dies entspricht einerseits dem allgemeinen Recht auf Würde und persönliche Freiheit sowie dem allgemeinen Prinzip der vorrangigen Berücksichtigung des Kindesinteresses im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention bzw. der Leitlinien (Leitlinien III. Grundprinzipien, B. Kindesinteresse, Ziffer 1) sowie dem Recht auf Selbstbestimmung im Sinne von Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention bzw. der Leitlinien (III. Grundprinzipien, A. Beteiligung Ziffer 1 und 2).

A. Kritische Anmerkungen

1. Optionen für nicht-binäre Menschen

Im Erläuternden Bericht (Seite 13) schlägt der Bundesrat vor, am binären Geschlechtermodell weiblich/männlich festzuhalten und klammert die Einführung einer dritten Geschlechtskategorie explizit von der vorliegenden Revision aus.

Es ist offenbar eine Tatsache, dass sich mehr als die Hälfte der Transmenschen weder (ausschliesslich) mit dem männlichen noch (ausschliesslich) mit dem weiblichen Geschlecht identifiziert. Dasselbe gilt für Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung. Dies trifft sowohl auf Erwachsene wie auch auf Kinder zu. Bei Kindern, welche mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung geboren werden, kommt dazu, dass die Eltern unter Druck geraten, weil sie das Kind unter Angabe eines binären Geschlechts staatlich registrieren lassen müssen.

Die Studie zum Diskriminierungsschutz des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) vom Juli 2015 empfiehlt denn auch (Ziffer 3.5), über die Möglichkeit nachzudenken, auf den Geschlechtseintrag eine gewisse Zeit zu verzichten, um Eltern zu ermöglichen, eine umfassend informierte Entscheidung zu treffen. Die Studie schlägt zudem vor, die Aussetzung eines Eintrages bis zu Erreichen der Urteilsfähigkeit zu diskutieren.

Resolution 2048 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 22. April 2015 schlägt ebenfalls vor, dass die Mitgliedstaaten die Wahl eines dritten Geschlechts in Erwägung ziehen sollen und erinnert im Übrigen daran, dass bei Entscheiden betreffend Kinder dem Kindesinteresse höchste Beachtung geschenkt werden muss (Erläuternder Bericht Seite 19).

Gemäss Erläuterndem Bericht (Seite 15) begrüsst auch das Hochkommissariat für Menschenrechte der UNO in seinem Bericht vom 4. Mai 2015, dass Betroffene in einigen Rechtsordnungen die Geschlechtsidentität selbstbestimmt anerkennen lassen können und dass einige Staaten die Kategorie eines dritten oder unbestimmten Geschlechts eingeführt haben.

Aus Sicht betroffener Kinder ist es sehr wichtig, dass sie selbst bestimmen können, unter welchem Geschlecht sie amtlich registriert werden und dass nicht die Eltern gezwungen sind, diesen bedeutsamen Entscheid für die Kinder zu fällen. Für Kinder und Jugendliche, welche sich weder (ausschliesslich) dem weiblichen oder (ausschliesslich) dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen, wäre die Möglichkeit eines amtlichen Geschlechtseintrages ausserhalb von weiblich oder männlich hilfreich – sei es, weil sich die Identität im Laufe der Adoleszenz noch entwickelt oder so bleibt (vgl. dazu Leitlinien III. Grundprinzipien, A. Beteiligung, Ziffern 1 und 2, III. Grundprinzipien, B. Kindeswohl, Ziffer 1 und 2 sowie III. Grundprinzipien, D. Schutz vor Diskriminierung, Ziffer 1).

In der Herbstsession des Parlamentes wurden im Übrigen am 17. September 2018 folgende Postulate, welche die Geschlechtsidentität zu Gegenstand haben, angenommen:

Das von Sibel Arslan, GP, eingereichte Postulat *Drittes Geschlecht im Personenstandsregister* (Geschäftsnummer 17.4121) wurde mit 109 zu 77 Stimmen angenommen, was einem Ja-Stimmen- Anteil von 57% entspricht. Mit dem Postulat wird der *Bundesrat beauftragt, in einem Bericht darzulegen, was die Folgen wären, wenn im Personenstandsregister die*

Möglichkeit eröffnet würde, Menschen, die sich nicht in das binäre Geschlechtssystem ("Frau" oder "Mann") einordnen lassen (wollen), mit einem dritten Geschlecht einzutragen, oder wenn das Personenstandsrecht generell nicht mehr auf das Geschlecht abstellen würde. Im Bericht ist darzulegen, welche Schwierigkeiten durch eine solche Erweiterung entstünden und wie diese beseitigt werden könnten. Dabei sind auch die Entwicklungen und Erfahrungen des Auslands darzustellen und in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Das von Rebecca Ana Ruiz, SP, eingereichte Postulat *Einführung einer dritten Geschlechtsidentität. Folgen für die Rechtsordnung und für Infostar* (Geschäftsnummer 17.4185) wurde mit 105 zu 79 Stimmen angenommen, was einem Ja-Stimmen-Anteil von 55 % Prozent entspricht. Mit dem Postulat wird der Bundesrat beauftragt, *einen Bericht vorzulegen, der prüft, welche gesetzlichen Änderungen (Verfassung, Gesetze, Verordnungen) und welche Anpassungen im elektronischen Personenstandsregister (Infostar) im Falle folgender Massnahmen nötig wären: die Einführung einer dritten Geschlechtsidentität im Personenstandsregister, der vollständige Verzicht auf die Angabe des Geschlechts im Register oder ein vorübergehender Aufschub des Eintrags bei neugeborenen Intersexuellen. Der Bericht soll einen Überblick geben über die zu erwartenden Kosten, die für die Umsetzung dieser Änderungen benötigte Zeit und die zusätzlichen Konsequenzen, die sich für die Infrastruktur der Register in der Schweiz ergeben würden.*

Diese Abstimmungsergebnisse illustrieren unseres Erachtens, dass das Parlament bereit ist, dieses Thema anzugehen.

Kinderanwaltschaft Schweiz unterstützt deshalb im Sinne des Selbstbestimmungsrechts von Kindern und der vorrangigen Berücksichtigung des Kindesinteresses die Bestrebungen zum Verzicht der Beibehaltung eines binären Geschlechtsmodells und die Entwicklung möglicher Lösungsvarianten zur Auflösung desselben.

2. Kontrollfunktion der Zivilstandsämter

Gemäss Vorlage und Erläuterndem Bericht soll allein die innere Überzeugung ausschlaggebend sein für die Abgabe der Geschlechtsänderungserklärung. Es mutet deshalb seltsam an, dass dann den Zivilstandsbeamtinnen und -beamten dennoch eine Kontrollfunktion zukommen soll, indem sie bei Zweifeln weitere Abklärungen zu treffen haben sollen. Insbesondere das Einfordern von ärztlichen Zeugnissen erachten wir als problematisch, da personenbezogene Daten von Kindern geschützt werden sollen (Leitlinien IV. Kindgerechte Justiz vor, während und nach Gerichtsverfahren, A. Allgemeine Elemente einer kindgerechten Justiz, 2. Schutz des Privat- und Familienlebens, Ziffer 6).

Gerade bei Kindern, die zu einer besonders vulnerablen Gruppe gehören, ist davon auszugehen, dass sie sich diesen Schritt wohl überlegt haben. Eine zusätzliche Prüfung durch Zivilstandsbeamtinnen und -beamte widerspricht dem in der UN-Kinderrechtskonvention und den Leitlinien festgehaltenen Grundprinzip, dass das Kindesinteresse in allen Angelegenheiten, die Minderjährige betreffen, oberste Priorität hat und ihren Ansichten und Meinungen gebührend Rechnung getragen werden soll (Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention, Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention, Leitlinien III. Grundprinzipien, B. Kindesinteresse, Ziffer 1 und 2).

Denkbar ist indes, dass es zwischen den Eltern von minderjährigen Transmenschen bzw. Kindern und Jugendlichen mit einer Variante der Geschlechtsidentität zu Interessenkonflikten kommen kann. Gestützt auf Leitlinie 37 und 38 (IV. Kindgerechte Justiz vor, während und nach Gerichtsverfahren, D. Kindgerechte Justiz während Gerichtsverfahren, 2. Rechtsbeistand und Vertretung) sollten Minderjährige deshalb zwingend eine Rechtsvertretung erhalten.

3. Gesuchstellung durch urteilsfähige Minderjährige

Gemäss Vorentwurf ist bei Minderjährigen, die einen Geschlechtsänderungsantrag einreichen, die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Dies entspricht einer nicht nachvollziehbaren Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht, wonach **urteilsfähige** Minderjährige ihr Gesuch selbst - also ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung - einreichen können.

Kinderanwaltschaft Schweiz setzt sich vehement dafür ein, dass Minderjährige ihren Willen äussern und selbstbestimmt handeln können (Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention, Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention, Leitlinien III. Grundprinzipien, A. Beteiligung, Ziffer 1 und 2).

Mit der neu vorgesehenen Bestimmung werden urteilsfähige Minderjährige jedoch abhängig von der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung, was dem Prinzip der Selbstbestimmung diametral entgegensteht und deshalb abzulehnen ist. Die bisherige Regelung ist beizubehalten und wie bereits erwähnt, sollten Minderjährige zwingend eine Rechtsvertretung erhalten.

4. Gesuchstellung durch urteilsunfähige Minderjährige

Dem Erläuternden Bericht (Seite 35) ist zu entnehmen, dass für urteilsunfähige Personen die bisherige Regelung beibehalten werden soll, mithin entweder der Weg über ein Gerichtsverfahren oder über eine Berichtigung durch die Verwaltung. Die Abgabe der Erklärung durch die gesetzliche Vertretung wird explizit ausgeschlossen.

Der Erläuternde Bericht hält weiter fest (Seite 35), dass das Gesetz kein Alter festlege, ab dem von der Urteilsfähigkeit Minderjähriger ausgegangen wird. Ob ein Kind zu vernunftgemäsem Handeln im Sinne des Gesetzes fähig sei, müsse im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Analog zu Art. 270b ZGB könne die Urteilsfähigkeit ab einem Alter von zwölf Jahren vermutet werden, gegebenenfalls könne sie zu einem früheren Alter angenommen werden.

Der Bericht lässt offen, wer legitimiert ist zur Einreichung der Klage bei Urteilsunfähigen. Transgender Network Switzerland (TGNS) schlägt vor, dass auch Urteilsunfähigen das Verfahren vor dem Zivilstandsamt offenstehen sollte. Handeln soll an ihrer Stelle die gesetzliche Vertretung unter alters- und entwicklungsadäquatem Einbezug des urteilsunfähigen Kindes.

Transgender Network Switzerland (TGNS) stützt sich sowohl auf Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention wie auch auf die Resolution 2048 über die Diskriminierung in Europa, welche von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates am 22. April 2015 verabschiedet worden ist. Mit der Resolution werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, „*rasche, transparente und zugängliche Verfahren zur Änderung des Namens und des Geschlechts einzufüh-*

ren, die auf einer selbstbestimmten Entscheidung der Betroffenen beruhen und allen Personen unabhängig von ihrem Alter, ihrem Gesundheitszustand, ihrer finanziellen Lage oder einer aktuellen oder früheren Inhaftierung offenstehen“. Es wird überdies in Erinnerung gerufen, dass bei Entscheiden betreffend Kinder dem Kindesinteresse stets höchste Beachtung zukommen muss.

Wie bereits oben unter Ziffer B. 3. erwähnt, ist Kinderanwaltschaft Schweiz dezidiert der Ansicht, dass der Kindeswille in Entscheiden, die Kinder betreffen, ermittelt und berücksichtigt wird. Wir unterstützen deshalb den Vorschlag von TGNS und fordern zusätzlich, dass urteilsfähige Minderjährige zwingend eine Rechtsvertretung erhalten (IV. Kindgerechte Justiz vor, während und nach Gerichtsverfahren, D. Kindgerechte Justiz während Gerichtsverfahren, 2. Rechtsbeistand und Vertretung, Ziffer 37 und 38).

5. Pflicht, persönlich zu erscheinen

Der Entwurf sieht vor, dass die Erklärung persönlich vor dem Zivilstandsbeamten abgegeben werden muss. Das geltende Recht kennt keine Pflicht, persönlich vor Gericht zu erscheinen. Eine kindgerechte Justiz zeichnet sich dadurch aus, dass sie einfach zugänglich ist (Leitlinien IV. Kindgerechte Justiz vor, während und nach Gerichtsverfahren, D. Kindgerechte Justiz während Gerichtsverfahren, 1. Zugang zum Gericht und zum Gerichtsverfahren, Ziffer 35) und Kinder in allen Verfahren „entsprechend ihrem Alter, ihren besonderen Bedürfnissen, ihrem Reifegrad und ihrer Verständnisfähigkeit sowie unter Berücksichtigung etwaiger Kommunikationschwierigkeiten behandelt“ werden sollen (Leitlinien IV. Kindgerechte Justiz vor, während und nach Gerichtsverfahren, D. Kindgerechte Justiz während Gerichtsverfahren, 5. Verfahrensorganisation, kindgerechte Umgebung, kindgerechte Sprache, Ziffer 54).

Aus diesen Gründen postulieren wir, dass – mindestens Minderjährige – die Wahl haben sollten zwischen einem schriftlichen oder mündlichen Verfahren. Je nach Reifegrad und Entwicklung des betreffenden Kindes oder Jugendlichen stellt die eine oder andere Variante sicher, dass das Verfahren kindgerecht ist. Die vom Bundesrat vorgeschlagene *Erscheinungspflicht* würde hingegen eine Erschwerung des Verfahrens darstellen.

6. Zugänglichkeit durch tiefe Kosten

Auch wenn die vorgeschlagene Verschiebung der Zuständigkeit von den Gerichten zu den Zivilstandsämtern, wie bereits eingangs erwähnt, eine Verringerung der Verfahrenskosten zur Folge haben wird, darf die Höhe der Verfahrenskosten unter keinen Umständen dazu führen, dass Minderjährige keinen Geschlechtsänderungsantrag stellen. Minderjährigen muss deshalb die Möglichkeit eines unentgeltlichen Verfahrens offenstehen und sie müssen darüber entsprechend informiert sein (Leitlinie IV. Kindgerechte Justiz vor, während und nach Gerichtsverfahren, D. Kindgerechte Justiz während Gerichtsverfahren, 1. Zugang zum Gericht und zum Gerichtsverfahren, Ziffer 35 und IV. Kindgerechte Justiz vor, während und nach Gerichtsverfahren, A. Allgemeine Elemente einer kindgerechten Justiz, 1. Information und Beratung, Ziffer 1).

7. Schulung der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten

Die Leitlinien sehen vor, dass eine kindgerechte Justiz die Schulung der mit oder für Kinder arbeitenden Fachkräfte beinhaltet. Sie sollen die erforderlichen Schulungen zu den Rechten und Bedürfnissen von Kindern verschiedener Altersgruppen und zu kindgerechten Vorgehensweisen erhalten und – sollten sie direkten Kontakt zu Kindern haben – im Umgang mit diesen ausgebildet werden. (Leitlinien IV. Kindgerechte Justiz vor, während und nach Gerichtsverfahren, A. Allgemeine Elemente einer kindgerechten Justiz, 4. Schulung der Fachkräfte, Ziffer 14 und 15). Gestützt darauf postulieren wir, dass in Verfahren mit Minderjährigen dafür spezialisierte Zivilstandsbeamtinnen und -beamte tätig sein werden.

8. Staatlich finanzierte Beratungsstellen

Es entspricht einem wichtigen Grundsatz der Leitlinien, dass alle Kinder das Recht haben, über ihre Rechte informiert zu werden (Leitlinien III. Grundprinzipien, A. Beteiligung, Ziffer 1). Damit sich betroffene Kinder und Jugendliche überhaupt über die für sie bestehenden Möglichkeiten informieren können, ist es wichtig, dass sie sich an niederschwellige, staatlich finanzierte Beratungsstellen wenden können, weshalb wir für die Errichtung und/oder Finanzierung solcher Stellen plädieren.

9. Strafrechtliches Verbot von Operationen an Kindern

Auch wenn dem Erläuternden Bericht (Seite 6) zu entnehmen ist, dass geschlechtsbestimmende Operationen an Säuglingen und Kleinkindern „bis in die jüngste Vergangenheit“ vorgenommen wurden, ist nicht auszuschliessen, dass solche Eingriffe immer noch stattfinden. Diese Eingriffe verletzen das Recht von Kindern auf Unversehrtheit und stehen im Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 3 Absatz 1, Artikel 12 und Artikel 19) sowie zur Bundesverfassung (Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11) und den Leitlinien (III. Grundprinzipien, A. Beteiligung, Ziffer 1 und 2, III. Grundprinzipien, C. Würde, Ziffer 1 und 2). Um einen wirksamen Schutz für Kinder mit einer Variante der Geschlechtsidentität vor körperlichen Eingriffen zu erreichen, unterstützen wir die Forderung von Transgender Network Schweiz (TGNS) nach einer entsprechenden strafrechtlichen Bestimmung.

10. Verlängerung der Verjährungsfristen

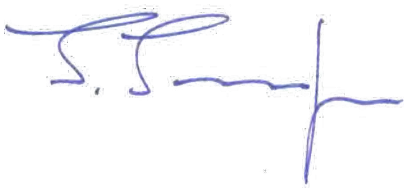
Am 15. Juni 2018 wurde die Revision des Verjährungsrechts bei Personenschäden von der Bundesversammlung verabschiedet. Neu soll eine relative Verjährungsfrist von drei und eine absolute von zwanzig Jahren gelten. Für Menschen, welche als Säuglinge oder Kleinkinder verletzt wurden, ist vor allem die absolute Verjährungsfrist problematisch, da sie aus verschiedenen Gründen (Reifegrad, mangelnde Informationen) noch gar nicht in der Lage sind, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten. Die Leitlinien (IV. Kindgerechte Justiz vor, während und nach Gerichtsverfahren, D. Kindgerechte Justiz während Gerichtsverfahren, 1. Zugang zum Gericht und Gerichtserfahren, Ziffer 35 und 36) sehen vor, dass bei bestimmten Verbrechen, die an Kindern begangen wurden der Rechtsweg gegebenenfalls noch während einer gewissen Zeit ihrer Volljährigkeit beschritten werden können sollte, unter entspre-

chender Anpassung der Verjährungsfristen. Wir unterstützen deshalb auch in diesem Punkt die Forderung von Transgender Network Schweiz (TGNS) nach einer Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist, zumal gemäss Justizministerin Simonetta Sommaruga die Schweiz mit zwanzig Jahren im europäischen Vergleich immer noch unter dem allgemeinen Standard liegt.

Für die Berücksichtigung unserer Standpunkte danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Kinderanwaltschaft Schweiz



Irène Inderbitzin
Executive MBA HSG
Geschäftsführerin



Katja Cavalleri Hug
lic. iur.
Stv. GF, Leiterin Kinderanwält/innen

Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter



Luzern



Uri



Schwyz



Obwalden



Nidwalden



Zug

Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für Zivilstandswesen
Bundesrain 20
3003 Bern



Willisau, 07. August 2018

Vernehmlassung zur Änderung des ZGB betreffend die Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können.

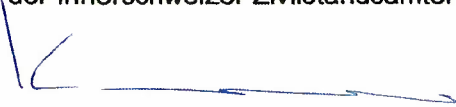
Um den betroffenen Personen eine möglichst unbürokratische Möglichkeit zu bieten, ihr Geschlecht und den Vornamen zu ändern, unterstützen wir das vorgeschlagene Vorgehen grundsätzlich. Gestatten Sie uns dazu aber die folgenden Überlegungen:

- Es ist vorgesehen, dass die Erklärung über die Änderung des Geschlechts und des Vornamens mehrmals abgegeben werden kann. In diesem Fall stellt sich für uns das Problem, wie wir missbräuchliche oder leichtsinnige Erklärungen unterscheiden können.
- Gleichzeitig mit der Erklärung über die Geschlechtsänderung kann eine Vornamensänderung abgegeben werden. Mit dieser Gesetzesänderung werden Personen benachteiligt, die keine Geschlechtsänderung beurkunden lassen, da diese eine ordentliche Vornamensänderung beantragen müssen. Es wäre zu prüfen, ob Vornamensänderungen generell beim Zivilstandsamt erklärt werden können.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Überlegungen. Die beiden Unterzeichneten Petra Kamber (petra.kamber@willisau.ch) oder Martina Brunner (martina.brunner@hochdorf.ch) stehen Ihnen bei allfälligen Rückfragen oder für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

IM AUFTRAG Konferenz
der Innerschweizer Zivilstandsämter



Petra Kamber
Vorsitz Konferenz



Martina Brunner
Sekretariat

Kopie z.K. an:

- Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen, Doris Leutwyler (per Email)
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung Gemeinden, Aufsicht Zivilstandswesen Kanton Luzern / Zivilstandsinspektorat Kanton Obwalden, Bundesplatz 14, 6002 Luzern
- Justizdirektion des Kantons Uri, Amt für Justiz, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf
- Departement des Innern des Kantons Schwyz, Zivilstandsinspektorat, Kollegiumstrasse 28, 6431 Schwyz
- Amt für Justiz des Kantons Nidwalden, Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans
- Direktion des Innern des Kantons Zug, Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, Neugasse 2, 6300 Zug



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an:
eazw@bj.admin.ch

Bern, 28.09.2018

13.01 jag

Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Änderung des Geschlechts im Personenstandsregisters; Stellungnahme der KKJPD

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens.

Der Vorstand KKJPD hat in seiner Sitzung vom 21. September 2018 beschlossen, auf eine Stellungnahme im Namen der KKJPD zu verzichten und es den einzelnen Kantonen zu überlassen sich zur Vorlage zu äussern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse


Roger Schneeberger
Generalsekretär

Walter Sibyll BJ

Von: Association Les Klamydia's <lesklamydias@gmail.com>
Gesendet: Montag, 20. August 2018 17:41
An: _BJ-Info-EAZW
Betreff: STN Les Klamydia's 20.08.2018 VNL Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben von dem Vorschlag des Bundesrates, die Änderung des amtlichen Geschlechts gesetzlich zu regeln, Kenntnis genommen.

Im Rahmen der aktuell laufenden Vernehmlassung äussern wir uns als Verein für die sexuelle Gesundheit von Lesben und Transmenschen (s. unsere Webseite mit unserem Leitfaden für die Transmenschen) wie folgt:

Wir unterstützen die Stellungnahme von TGNS vollumfänglich und regen an, dass alle die Vorschläge dieser Stellungnahme aufgenommen werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

--

Camille Béziane (PräsidentIn)

Les Klamydia's

Association pour la santé sexuelle
des femmes qui aiment les femmes

www.klamydias.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin S. Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Versand per Mail an eazw@bj.admin.ch

Luzern, 30. September 2018

**Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts
im Personenstandsregister): Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit.

Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES ist eine interkantonale Fach- und Direktorenkonferenz. Sie bezweckt die Behandlung und Koordination von Fragen des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes und fördert die Zusammenarbeit unter den Kantonen, mit dem Bund und nationalen Organisationen.

Unsere Konferenz begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen. Kritisch zu würdigen ist einzig das Zustimmungserfordernis gemäss nArt. 30b Abs. 4 ZGB. Der Selbstbestimmung bezüglich der Änderung des amtlichen Geschlechts sollen keine neuen Hürden gesetzt werden; eine urteilsfähige Person soll selbständig legitimiert und nicht von Zustimmungen der gesetzlichen Vertretung abhängig sein. Die im Begleitbericht eingebrachte Analogie zu Art. 260 ZGB vermag nicht standzuhalten, denn die Erklärung der Änderung des amtlichen Geschlechts hat keinerlei Auswirkungen auf familienrechtliche Verhältnisse und ist jederzeit rückgängig zu machen. Entsprechend sollen die Hürden für eine solche Erklärung möglichst tief gehalten werden. Es ist ein höchstpersönliches Recht, das für die betroffenen Personen von grosser Bedeutung ist. Vom Zustimmungserfordernis des gesetzlichen Vertreters sowohl für urteilsfähige Minderjährige (Ziff. 1) wie für Urteilsfähige unter umfassender Beistandschaft (Ziff. 2) ist entsprechend abzusehen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Konferenz für Kindes- und
Erwachsenenschutz KOKES

Guido Marbet
Präsident

Diana Wider,
Generalsekretärin



Lesbenorganisation Schweiz
Organisation suisse des lesbiennes
Organizzazione svizzera delle lesbiche

Zum Vorentwurf über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Die LOS begrüsst die Idee der Revision, fordert aber Nachbesserungen der konkreten Gesetzesänderung verglichen mit dem Vorentwurf. Dass die Zivilstandesämter statt die Gerichte zuständig sind, ist unterstützenswert. Hingegen gibt es sieben Aspekte, die eine Nachbesserung erfordern:

- Das Prinzip der Selbstbestimmung muss verankert werden. Die Zivilstandesämter dürfen deshalb keine Kontrollfunktion über die Geschlechtsidentität der Antragstellenden ausüben bzw. weiterhin ärztliche Zeugnisse einfordern.
- Urteilsfähige Kinder und Jugendliche sollen das Recht behalten, ihre Änderungen selbst zu beantragen.
- Neben einer mündlichen Erklärung gegenüber dem Zivilstandesamt muss auch eine schriftliche möglich sein.
- Das Offenbarungsverbot muss verankert werden.
- Im internationalen Verhältnis muss das Geschlecht einer Person korrekt nachgetragen werden, auch wenn dieses weder «F» noch «M» ist.
- Die Arbeiten, die für die Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten nötig sind, müssen sofort aufgenommen und die betreffenden Personen miteinbezogen werden.
- Die Verstümmelung der Genitalien und Geschlechtsorgane bei Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung («inter») muss strafrechtlich verboten werden.

Mit diesen Punkten unterstützt die LOS vollumfänglich die ausführlicheren Forderungen des Transgender Network Switzerland (TGNS).

Freundliche Grüsse

Anna Rosenwasser / Geschäftsführerin

info@los.ch / +41 79 259 39 47

Lesbenorganisation Schweiz LOS

Monbijoustrasse 73

3007 Bern

www.los.ch

% Offene Kirche Elisabethen
Elisabethenstr. 10
4051 Basel

Basel, im September 2019

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
eazw@bj.admin.ch

Antwort auf die Vernehmlassungseinladung
Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB): Änderung des Geschlechts im
Personenstandsregister

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und senden Ihnen hiermit unsere Antwort:

Wir stützen in jeder Form die Vorlage zur Änderung des Zivilstandsgesetzes, wie sie vorgelegt wurde. Wir stützen weiterhin die Ausführungen unserer Partnerorganisation TGNS und weisen insbesondere auf folgende Aspekte hin:

- Trans Menschen, die **nicht das Schweizer Bürgerrecht** haben, aber hier ihren festen Wohnsitz, können auch beim jeweils zuständigen Amt ihres Wohnkantons die (Vor-)Namensänderung beantragen.
- Die Personenstandsänderung ändert nichts an der rechtlichen Beziehung zu bereits geborenen Kindern. Das heisst, nur weil eine Person trans ist, darf nicht beispielsweise ein Besuchsrecht eingeschränkt oder die elterliche Sorge entzogen werden. Verheiratete trans Männer, deren Ehefrau ein Kind zur Welt bringen oder die als Ehepaar ein Kind adoptieren, werden automatisch Vater.
- Es ist die freie Entscheidung jedes Menschen, ob er Hormone oder Operationen möchte, der Staat darf ihn nicht dazu zwingen. Das Recht auf körperliche Integrität, auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper, ist ein Menschenrecht, das auch trans Menschen zusteht.
- Grundsätzlich müssen die Kosten für die medizinische Angleichung der primären und der sekundären Geschlechtsmerkmale aber von der **Grundversicherung** der Krankenkasse übernommen werden, wenn die Angleichung in der Schweiz gemacht wird. Wie alle ärztlichen Leistungen müssen auch Angleichungsmassnahmen gemäss Krankenversicherungs-Gesetz für die Einzelperson als wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich eingestuft werden.
- Trans Menschen unter 18 Jahren dürfen auch so leben, wie es ihrer Geschlechtsidentität entspricht. Wenn du dich als Mädchen fühlst, darfst du zum Beispiel Röcke tragen, Schmuck, dich mit deinem Mädchennamen nennen lassen, etc. Fühlst du dich als Knabe, dann darfst du zum Beispiel einen männlichen Namen brauchen, die Herrentoilette benutzen, etc. Wenn du dich weder als Mädchen noch als Junge fühlst, dann darfst du dich natürlich auch so kleiden, nennen

lassen, etc., wie es dir entspricht. Junge trans Menschen dürfen nicht von der **Schule** verwiesen werden, nur weil sie trans sind.

- Trans gilt als anerkannter Grund für die Gewährung von **Asyl**. In der Arbeitswelt dürfen Menschen nicht aufgrund ihres Trans-Seins diskriminiert werden. Nicht zulässig sind Kündigungen, Lohnkürzungen oder die Versetzung in eine schlechtere Position, nur weil eine Person trans ist. Ein Verbot, entsprechend der eigenen Geschlechtsidentität am Arbeitsplatz zu erscheinen, ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
- Trans Menschen dürfen nicht aufgrund ihrer Geschlechtsidentität diskriminiert, das heisst, ohne sachliche Rechtfertigung schlechter behandelt werden
- Trans Menschen, die **nicht Schweizer Bürger_in** sind, aber hier ihren festen Wohnsitz haben, können auch am Gericht ihres Wohnorts die Änderungen beantragen.

Für den Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'U. Graf', written in a cursive style.

Urs Graf

Walter Sibyll BJ

Von: Daniel Häсли <haesli@mannebuero.ch>
Gesendet: Mittwoch, 29. August 2018 11:48
An: _BJ-Info-EAZW
Betreff: STN mannebüro züri 29.08.2018 VNL Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister
Anlagen: Vernehmlassung_Transmenschen.pdf;
Vernehmlassung_Transmenschen.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang entnehmen Sie bitte unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung in Sachen Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister.

Vielen Dank und freundliche Grüsse

Daniel Häсли

Sekretariat
mannebüro züri
Hohlstrasse 36
8004 Zürich

Tel. 044 242 08 88

→ eazw@bj.admin.ch
Eidgenössisches Amt
für das Zivilstandswesen
Bundesrain 20

3003 Bern

Zürich, 29. August 2018

Vernehmlassung / Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Sehr geehrte Damen und Herren

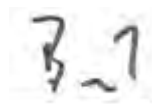
Wir beziehen uns auf die Einladung zur Vernehmlassung und danken für die Gelegenheit einer Stellungnahme. Aufgrund unserer beschränkten, zeitlichen Ressourcen war es uns nicht möglich, eine ausführliche Eingabe auszuarbeiten. Folgendes möchten wir zumindest festhalten: Wir treten für eine rechtliche und tatsächliche Gleichstellung sowie für die Lockerung der gesellschaftlichen Rollenzuteilungen und der sich daraus ergebenden Zwänge ein.

Daher begrüssen wir die geplante Gesetzgebung grundsätzlich. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren halten wir es aber gerade vorliegend für besonders wichtig, die Anliegen der direkt Betroffenen zu berücksichtigen und deren Hinweise aufzunehmen. Letztendlich sind es die Transmenschen selber, die sich mit der Thematik am Direktesten auseinandersetzen müssen, um eine für sie angemessene Verbesserung ihrer Situation zu erreichen.

Besten Dank für Ihre geschätzten Bemühungen.



Andreas Zurbuchen
Co-Präsident
mannbüro züri



Stephan Bernard
Co-Präsident
mannebüro züri

Prise de position de

Nom/société/organisation	: Commission nationale d'éthique dans le domaine de la médecine humaine
Abréviation de la société/de l'organisation	: NEK-CNE
Adresse	: Commission nationale d'éthique dans le domaine de la médecine humaine, c/o Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
Personne(s) de référence	: Prof. Dr. iur. Andrea Büchler (Présidente NEK), Dr. iur. Tanja Trost (responsable du bureau)
Téléphone	: +41 (0)58 480 41 07
Courriel	: tanja.trost@nek-cne.admin.ch
Date	: 27 septembre 2018

RÉVISION DU CODE CIVIL (CC) – CHANGEMENT DE SEXE À L'ÉTAT CIVIL – PROCÉDURE DE CONSULTATION

APPRÉCIATION DE L'AVANT-PROJET

(20 septembre 2018)

Points forts

1. La révision proposée du CC est concise et claire.
2. Le Rapport explicatif du Département fédéral de justice et police est très bien rédigé et très complet. Les recommandations médicales, éthiques et rapports internationaux sont largement cités.
3. La CNE salue tout particulièrement les aspects suivants:
 - a. L'emplacement de la modification dans le CC (par opposition à une loi spéciale séparée).
 - b. La procédure proposée très nettement simplifiée par rapport à la procédure actuelle.
 - c. Le changement effectué sur la base d'une "simple" déclaration de la personne qui déclare avoir "la conviction intime et constante" d'appartenir à l'autre sexe, sans vérifications ou interventions médicales, ni soumission de pièces ou autres exigences (art. 30b al. 1).
 - d. La possibilité de choisir simultanément un ou plusieurs nouveaux prénoms.
 - e. Le maintien des rapports de droit déjà créés dans le passé (filiation, mariage) (art. 30b al. 3).
 - f. Les effets automatiques du changement de sexe, notamment sur les plans juridiques pour l'avenir (nouveaux documents d'identité, armée, AVS) (cf. toutefois infra).
 - g. La possibilité ouverte aux mineurs capables de discernement de demander le changement de sexe (cf. toutefois infra).
 - h. La possibilité de demander le changement de sexe plus d'une fois si nécessaire, par ex. dans le cas d'enfants intersexes (p. 11 du rapport).

Points faibles

4. La révision est tellement concise qu'un certain nombre de points néanmoins importants devront être réglés dans la révision de l'ordonnance – qui n'est malheureusement pas encore disponible. Or, à ce stade, des points importants sont abordés uniquement dans le Rapport explicatif, sans être ancrés dans un texte légal.
5. La principale critique de la CNE a trait à la situation des mineurs capables de discernement. Comme la question de l'appartenance à un sexe relève de la sphère la plus intime, il s'agit là d'un droit strictement personnel que tout mineur capable de discernement doit pouvoir exercer seul. L'exigence d'un consentement des représentants légaux va à l'encontre de la systématique du CC (Art. 19ss). La CNE insiste pour que tout mineur capable puisse agir seul dans un domaine de sa vie personnel si important. Dans le cas où, de l'avis de l'officier d'état civil, des indices sérieux laissent planer un doute sur la capacité de discernement d'un mineur agissant seul, il devrait être possible

de demander un document émanant d'un professionnel de la santé établissant la capacité de discernement du mineur en la matière.

6. Selon le Rapport explicatif, l'officier d'état civil pourra refuser des déclarations qui lui semblent abusives. La CNE s'inquiète de l'incertitude et de l'insécurité juridique que cette possibilité pourrait créer. Premièrement, un tel pouvoir et une telle compétence accordés à l'officier de l'état civil sont contraires au droit à la liberté personnelle et au principe fondamental de l'autodétermination qui en découle. Deuxièmement, il ne semble pas y avoir en la matière un risque d'abus (il faudrait auparavant préciser quels avantages un tel abus pourrait procurer). Tout au plus, les cas d'abus devraient rester rarissimes et la marge de manœuvre de l'officier d'état civil devrait être restreinte en la matière. Troisièmement, le cheminement conduisant une personne à vouloir demander un changement de sexe à l'état civil est déjà suffisamment éprouvant et lourd du point de vue existentiel et psychologique ; l'inscription d'une logique de la méfiance dans les dispositions de droit en la matière rendrait ce cheminement encore plus pénible et elle serait à ce titre fort malvenue.
7. De même, à teneur du rapport (p. 12) mais non de l'avant-projet, d'autres autorités (par ex. militaires) pourraient écarter le changement de sexe enregistré par l'officier d'état civil en invoquant la figure de l'abus de droit. De tels cas devraient rester exceptionnels. La procédure correspondante mériterait d'être clarifié (au moins) dans l'ordonnance.
8. Toujours selon le Rapport explicatif, il est prévu que les parents pourront repousser la déclaration du sexe de leur bébé lorsqu'il est né intersexe (p. 13). Or ceci ne figure pas dans le projet de révision et les contours de cette possibilité restent peu clairs.
9. Le Département a pour l'instant choisit de conserver le système binaire masculin / féminin et donc a renoncé à introduire une 3ème option, indiquant vouloir que le Parlement se prononce d'abord sur les postulats Arslan (17.4121) et Ruiz (17.4185). Même si la CNE comprend cette approche prudente de nature à permettre une entrée en vigueur rapide de la modification ici proposée, la CNE souhaite que les travaux sur une (ou plusieurs) catégories supplémentaires soient engagés rapidement. En effet, de l'avis de la CNE, la possibilité d'autre(s) option(s) est la plus respectueuse des droits des personnes concernées.
10. La procédure pour l'établissement et le changement de sexe d'un enfant mineur incapable de discernement n'est pas claire, puisqu'apparemment la demande doit forcément émaner de la personne concernée ayant acquis une intime conviction.
11. Les personnes sous curatelle de portée générale sont traitées comme les mineurs – ce qui donne lieu à la même remarque critique que ci-dessus. En revanche, l'art. 30b al. 4 ch. 3 introduit le même régime (consentement du représentant légal) s'agissant des personnes pour qui "l'autorité de protection de l'adulte en a décidé ainsi". Or, il n'est guère expliqué quelles hypothèses sont ainsi envisagées. La CNE souhaite que ce point soit clarifié.
12. La nécessité d'un accompagnement psychologique de la personne concernée n'est pas mentionnée dans le rapport, même si la CNE est consciente que cet accompagnement aura vraisemblablement déjà eu lieu en amont. Cependant, il peut être nécessaire de former les officiers d'état civil pour que ceux-ci sachent, d'une part, procéder avec tact et de manière professionnelle envers les personnes désirant changer de sexe et, d'autre part, proposer des

services *externes* d'accompagnement des personnes qui en auraient d'apparence besoin ou qui en émettraient le souhait.

Résumé:

Dans l'ensemble, la CNE salue un bon avant-projet, mais souhaite que le principe général du respect de l'autodétermination soit incorporé dans la disposition révisée du CC et que, plus particulièrement, les droits des mineurs capables de discernement soient mieux respectés.

La CNE s'inquiète sur la possibilité ouverte aux autorités d'invoquer l'abus de droit (art. 2 al. 2 CC) sans que les cas envisageables d'abus de droit n'aient été sérieusement discutés et cernés.

La majorité de la CNE se réjouit que le Conseil fédéral poursuive la réflexion quant à l'introduction d'une 3^{ème} option (par exemple "autre; __ (à préciser)") et espère que ces travaux aboutiront à court terme.

En référence à sa prise de position « Attitude à adopter face aux variations du développement sexuel » (n° 20/2012), la CNE rappelle que les interventions d'assignation sexuelle à la naissance pour les personnes intersexes sont encore pratiquées. Ces interventions doivent être en principe interdites, notamment lorsqu'elles ne sont pas médicalement indiquées et/ou peuvent être reportées à une date ultérieure. Il est urgent de les interdire, la protection de l'autodétermination en matière d'identité de genre et la protection de l'intégrité corporelle constituant des valeurs fondamentales unanimement reconnues.

La CNE demande à être consultée sur les dispositions du projet d'ordonnance une fois le texte disponible.

Code civil suisse (changement de sexe à l'état civil) : opinion dissidente d'un membre de la CNE

Dans le cadre du projet de modification du Code civil suisse, art.30b, concernant la facilitation de changement de sexe, une opinion dissidente de la CNE se prononce **en défaveur** de la modification telle qu'elle est proposée.

1. **Maintien de la binarité des sexes.** Concernant ce point d'ordre général, il convient de maintenir la binarité des sexes, inscrite dans la nature humaine. C'est pourquoi, à l'avenir aussi, on devrait s'en tenir à cette norme, sans ajouter de troisième catégorie, ni supprimer toute référence de genre.

En référence à la prise de position de la CNE, « Attitude à adopter face aux variations du développement sexuel » (n° 20/2012), il convient de ne pas proposer un troisième sexe.

2. On connaît la distinction entre sexe et genre, et surtout pourquoi il faut être **attentif aux situations graves mais exceptionnelles des enfants dits « intersexués »**, pour lesquels il est impossible de déterminer le genre, masculin ou féminin, auquel ils appartiennent. La gravité de cette situation, la souffrance pour les enfants concernés et pour les parents, est telle qu'il convient en effet de trouver une solution, souple, respectueuse, et la plus humaine possible. Il convient que tout soit mis en œuvre, sur le plan médical, psychologique et social, dans l'accompagnement des personnes et des parents, parce que cela est de la première importance.

Il importe aussi que l'enfant puisse, dans son évolution, choisir le genre auquel il appartient. Dans ce sens, comme le recommande la CNE (2012), il est judicieux d'inscrire **l'enfant dans l'une des deux catégories, puis faciliter le changement d'état civil**, voire de nom.

3. En revanche, il n'est pas légitime de s'appuyer sur de telles exceptions pour modifier le code civil. En l'occurrence, c'est dans ces cas évoqués qu'il convient de faciliter le changement de sexe à l'état civil, mais sur fond de **raisons objectives**. Ces raisons devraient être d'ordre médical (sans quoi, elles ne concerneraient en rien la CNE). Il est contraire aux normes éthiques que le changement de sexe puisse, de manière générale, s'effectuer en fonction de la seule **conviction intime**, et pour **toute personne**. Le projet doit donc être critiqué en raison du **relativisme** qu'il défend.

4. Un tel relativisme, tel que présenté dans le projet, met les officiers d'état civil en demeure de **vérifier la conviction intime** des personnes. D'une part cela est difficile, d'autre part, il s'agit d'une **intrusion** dans la vie privée et la liberté de conscience des personnes. Pour ces deux raisons, le projet n'est pas réaliste. Par ailleurs, il est cocasse que le rapport explicatif considère des abus possibles (rente de retraite ou service militaire), et veuille établir une objectivité dans ce domaine. Autrement dit, le projet doit être revu, car il n'est pas cohérent : comment fixer des limites objectives à des convictions intimes ?

5. La nature humaine, qui connaît deux genres de même dignité, est « ce qui se réalise dans la plupart des cas ». Or, il est des cas qui dérogent au principe de la nature. La sagesse voudrait pour que les règles générales ne soient pas changées, mais que le projet de texte

soit revu pour faciliter le changement de sexe à l'état civil, mais pour des **raisons objectives**, (**médicales** notamment), et non en fonction de la seule conviction subjective.

6. Conclusion

Le Conseil fédéral devrait reconsidérer la question, et proposer un projet réaliste, respectueux à la fois de la nature humaine et des situations personnelles graves qui constituent des exceptions. Dans tous les cas, un **fondement objectif** doit être requis, et non seulement « la conviction intime et constante de ne pas appartenir au sexe inscrit dans le registre de l'état civil ».

Berne, le 9 septembre 2018

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga,
Vorsteherin
3003 Bern

Zürich, 31. August 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Network – Gay Leadership (www.network.ch) ist ein Verein von ca. 500 schwulen Führungskräften aus allen Regionen der Schweiz und aus allen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Hintergründen. Zu seinen Zwecksetzungen gehört unter anderem, sich in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik aktiv für die weitere Emanzipation von sexuellen Minderheiten und für Menschen mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten einzusetzen.

Aus diesem Grund erlauben wir uns, uns an der zur Zeit laufenden Vernehmlassung zur Anpassung des ZGB bezüglich Änderung des Geschlechts im Personenstandsregisters zu beteiligen:

Network – Gay Leadership ist erfreut darüber, dass der Bundesrat gewillt ist, die Lebenssituation von Transmenschen und von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung zu verbessern, und dass er anerkennt, dass deren rechtliche Situation tatsächlich Verbesserungspotenzial aufweist.

Die Vereinfachung der Änderung des amtlichen Geschlechts und des amtlichen Namens ist ein wichtiger Bereich, in dem der Gesetzgeber und der Verordnungsgeber Verbesserungen vornehmen können. Grossen Handlungsbedarf gibt es in vielen weiteren Bereichen, weshalb ein breiter Blickwinkel auf das gesamte Thema nötig ist. Um zu adäquaten Lösungen zu kommen, wird der Gesetzgeber zudem gut daran tun, die Zusammenarbeit mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen von Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung künftig auszuweiten und zu verstärken.

Die vorgeschlagene Revision des ZGB enthält ein Kernelement, das zu begrüßen ist: Die Verschiebung der Zuständigkeit von den Gerichten zu den Zivilstandsämtern ist sachlich richtig und angebracht. Zudem führt dies zu markant tieferen Kosten und zu kürzeren Verfahrensdauern.

In der Gesamtbetrachtung scheint uns der Vorentwurf jedoch problematisch: Die kleinen (potentiellen) Verbesserungen stehen expliziten Verschlechterungen für besonders vulnerable Gruppen gegenüber. Gleichzeitig wird die Chance vertan, durch staatliche Organe begangenen Menschenrechtsverletzungen Einhalt zu gebieten und andere notwendige Verbesserungen des Menschenrechtsschutzes in positives Recht zu bringen.

Network unterstützt die Revision gerne, wenn die notwendigen Nachbesserungen, die im jetzigen Vorentwurf noch fehlen, vorgenommen werden. Auf gesetzlicher Ebene sind dies mindestens die folgenden Punkte:

- Klare Verankerung des Prinzips der Selbstbestimmung. Auch wenn der Vorentwurf von Selbstbestimmung spricht, so basiert er doch nicht darauf. Um dieses sehr unterstützenswerte Ziel zu erreichen, sollen die *ausschliesslich* zulässigen Voraussetzungen sein:
 1. das Vorliegen eines durch die urteilsfähige Person selbst gestellten Antrages, respektive
 2. bei Urteilsunfähigen eines durch die gesetzliche Vertretung gestellten Antrages unter Wahrung des Rechts der urteilsunfähigen Person, angehört zu werden, sowie
 3. bei gleichzeitiger Namensänderung die Angabe eines einzutragenden Namens. Durch diesen Numerus clausus der Voraussetzungen wird die Unzulässigkeit insbesondere von Nachweisen über die Geschlechtsidentität, die (körperliche) Transition und den Einbezug von Drittpersonen, insbesondere aus der Medizin und Psychologie, und ähnliches gesetzlich verankert – was das Prinzip der Selbstbestimmung ausmacht.
- Selbständige Legitimation aller Urteilsfähigen, unabhängig von ihrem Alter oder eine Beistandschaft.
- Kein Zwang zu persönlichem Erscheinen, d.h. sowohl die Möglichkeit einer schriftlichen als auch die einer mündlichen Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt müssen möglich sein.
- Verankerung eines Offenbarungsverbotes
- Im internationalen Verhältnis eine korrekte Nachtragung des Geschlechts jeder Person, auch wenn ihr amtliches Geschlecht weder „F“ noch „M“ ist.
- Aufnahme der notwendigen Arbeiten, um die Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten zu ermöglichen, ohne weitere Verzögerung und unter Einbezug der Personen, um die es geht.

- Strafrechtliches Verbot von Verstümmelungen der Geschlechtsmerkmale an Menschen, insbesondere an Kindern, mit Varianten der Geschlechtsentwicklung.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne bitten wir Sie, diesen Hinweisen bei der weiteren Arbeit an der Vorlage zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister Rechnung zu tragen.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens, und wir verbleiben
mit freundlichen Grüssen

Network – Gay Leadership



Dr. Hans-Peter Fricker
Präsident der Politischen Kommission

Für Rückfragen:

Hans-Peter Fricker, Turnerstrasse 18, 8006 Zürich
Tel. 078 850 19 49
hans-peter.fricker@network.ch



NGO-Koordination post Beijing Schweiz
Coordination post Beijing des ONG Suisses
Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere
Coordinaziun post Beijing dallas ONG Svizras
NGO-Coordination post Beijing Switzerland

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen (EAZW)

Als Word- und PDF-Dokument an
eazw@bj.admin.ch

Wetzikon, 28. Sept. 2018

Vernehmlassung Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB): Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Sehr geehrte Damen und Herren

Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz positioniert sich als Interessensvertretung und Kompetenzzentrum für Frauen*-rechte. Sie besteht aus rund 30 Organisationen des ganzen politischen und gesellschaftlichen Spektrums der Schweiz, die sich gemeinsam für die Frauen*-rechte in der Schweiz einsetzen. Nachdem eines unserer Ziele ist, Stellungnahmen zu relevanten Themen der Frauen*-rechte zu erarbeiten, nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB) betreffend Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister Stellung zu nehmen.

Die Eingabefrist ist mit vorliegender Eingabe gewahrt. Wie gewünscht erfolgt sie elektronisch im pdf- und word-Format.

Mit dieser Stellungnahme unterstützen wir jene vom Transgender Network Switzerland und verweisen auf deren fundierte Ausführungen. Diese fokussieren primär auf die Situation, die Menschenrechte und die Bedürfnisse von Transmenschen. Ergänzend aufgenommen und von uns unterstützt werden aber auch die Anliegen von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung.

Grundsätzlich freuen wir uns, dass der Bundesrat die Lebenssituation von Transmenschen und von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung verbessern möchte und auch anerkennt, dass die rechtliche Situation Verbesserungspotenzial aufweist. Insofern begrüssen wir es, dass der Bundesrat aktiv geworden ist. Wie die Ausführungen von Transgender Network, denen wir uns anschliessen, zeigen, ist eine Vereinfachung der Änderung des amtlichen Geschlechts und Namens aber nur ein

NGO-Koordination post Beijing Schweiz * Schönaustrasse 15 * 8620 Wetzikon * info@postbeijing.ch
www.postbeijing.ch
Konto 41493.02, Raiffeisen Bern, IBAN: CH66 8148 8000 0041 4930 2

Mitgliedorganisationen:

alliance F, Bund schweizerischer jüdischer Frauenorganisationen BSJF, CEVI Schweiz, Coordination romande Suivi de Pékin, Dachverband Regenbogenfamilien, Demokratische Juristinnen Schweiz DJS, cfd Die feministische Friedensorganisation, Evangelische Frauen Schweiz EFS, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ, Frauen für den Frieden, Frauenrat für Aussenpolitik FrAu, Friedensfrauen Weltweit, IAMANEH Schweiz, IG Feministische Theologinnen, Juristinnen Schweiz, Pfadibewegung Schweiz PBS, Schweiz. Bäuerinnen und Landfrauenverband SBLV, Schweizer FrauenSynode, Schweiz. Kath. Frauenbund SKF, Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM, Schweiz. Verband alleinerziehender Mütter + Väter SVAMV, Schweiz. Verband für Frauenrechte adf-svf, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SP Frauen Schweiz, TERRE DES FEMMES Schweiz, Verband Christkatholischer Frauen Schweiz VCF, Verband Wirtschaftsfrauen Schweiz, Women's World Summit Foundation WWSF, WyberNet

möglicher Bereich, in dem der Gesetz- und der Ordnungsgeber Verbesserungen anbringen können. Grosser Handlungsbedarf besteht in vielen anderen Bereichen, weshalb eine umfassendere Perspektive und die Zusammenarbeit mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen von Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung verstärkt werden sollten. **Die vorgeschlagene Revision des ZGB enthält einen Kerngedanken, der zu begrüßen ist: Die Zuständigkeit von den Gerichten zu den Zivilstandsämtern zu verschieben und in der Folge signifikant tiefere Kosten und kürzere Verfahrensdauer.**

In der Gesamtbetrachtung ist der Vorentwurf jedoch problematisch und fällt enttäuschend aus. Denn den kleinen (potenziellen) Verbesserungen stehen explizite Verschlechterungen für besonders vulnerable Gruppen gegenüber. Gleichzeitig wird die Chance, durch staatliche Organe begangenen Menschenrechtsverletzungen klar Einhalt zu gebieten sowie andere notwendige Verbesserungen des Menschenrechtsschutzes in positives Recht zu formen, nicht genutzt.

Wir unterstützen daher die Revision sehr gerne, wenn die notwendigen Nachbesserungen vorgenommen werden; die Version des Vorentwurfs können wir jedoch nicht unterstützen.

Auf formell-gesetzlicher Ebene besteht Verbesserungsbedarf mindestens in folgenden Punkten:

- **Klare Verankerung des Prinzips der Selbstbestimmung.** Auch wenn der Vorentwurf von Selbstbestimmung spricht, so basiert er doch nicht darauf. Um dieses unterstützenswerte Ziel zu erreichen, sollen die *ausschliesslich* zulässigen Voraussetzungen sein: das Vorliegen eines durch die urteilsfähige Person selbst gestellten Antrages, respektive bei Urteilsunfähigen eines durch die gesetzliche Vertretung gestellten Antrages – unter Wahrung des Rechts der urteilsunfähigen Person, gehört zu werden – sowie bei gleichzeitiger Namensänderung die Angabe eines einzutragenden Namens. Durch diesen Numerus clausus der Voraussetzungen wird die Unzulässigkeit insbesondere von Nachweisen über die Geschlechtsidentität, (körperlicher) Transition und Einbezug von Drittpersonen, insbesondere aus der Medizin und Psychologie, und ähnlichem gesetzlich verankert – was das Prinzip der Selbstbestimmung ausmacht.
- **Selbstständige Legitimation aller Urteilsfähigen**, unabhängig ihres Alters oder einer Beistandschaft.
- **Verankerung eines Offenbarungsverbotes**
- **Im internationalen Verhältnis korrekte Nachtragung des Geschlechts jeder Person**, auch wenn ihr amtliches Geschlecht weder „F“ noch „M“ ist.
- Aufnahme der notwendigen Arbeiten, um die **Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten** zu ermöglichen, ohne weitere Verzögerung und unter Einbezug der Personen, um die es geht.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge.

Freundliche Grüsse



Vivian Fankhauser-Feitknecht
Präsidentin



Regula Kolar
Geschäftsführerin



Per Mail an: eazw@bj.admin.ch

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen
Bundesrain 20
3003 Bern

nonbinary.ch

Dr. Chri Hübscher
+41 79 207 43 82
chuebscher@gmail.com

28.9.2018

Stellungnahme von nonbinary.ch zur «Änderung des ZGB: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister»

Sehr geehrte Mitarbeitende des Amtes für das Zivilstandswesen

Mit dieser Stellungnahme lege ich, Chri Hübscher im Namen der Beteiligten an *nonbinary.ch* unsere Position zum Vorentwurf einer Revision des ZGB betr. «Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister» dar.

Was ist nonbinary.ch?

Die Informationsplattform *nonbinary.ch* bietet eine Sammlung von Ressourcen rund um das Thema non-binäres Geschlecht. Seit 2016 bieten wir mit der Website, mit Vorträgen und Workshops Hilfestellung für Menschen, welche non-binäres Geschlecht als «ihr Thema» sehen aber auch für solche, die mit non-binären Personen zu tun haben.

Was ist non-binäres Geschlecht?

Non-binäres Geschlecht ist ein inzwischen breit verwendeter *Überbegriff* für Geschlechtsidentitäten von Menschen, die sich in den Kategorien «Frau» oder «Mann» nicht repräsentiert sehen (mehr dazu: www.nonbinary.ch). Unterhalb dieses Überbegriffs gibt es verschiedene *Ausprägungen*, die noch konkreter ausdrücken, was «non-binär» für einzelne Personen bedeutet. Solche Ausprägungen sind z.B. *agender* und *genderfluid* (mehr zu den Ausprägungen: www.nonbinary.ch/auspraegungen/).

In den letzten Jahren ist die Zahl der Menschen, die sich non-binär identifizieren stetig am Wachsen. Wir sehen aber den Grund dafür nicht darin, dass dies eine neue «Erfindung» wäre. Die Ursache liegt eher darin, dass es mit moderner Informationstechnologie viel einfacher geworden ist, sich über das Thema zu informieren und Gleichgesinnte zu finden. Non-binäre Menschen gab es schon immer, sie hatten einfach lange keinen Begriff dafür. Die Idee, dass es eine neue Entwicklung sein *muss*, weil wir uns erst jetzt für unsere Rechte einsetzen, wäre wohl eine sehr naive Schlussfolgerung. In Zeiten in denen sogar Homosexualität kriminalisiert war, wäre es auch einfach undenkbar gewesen, als non-

binäre Person die Kraft aufzubringen, sich gegen solch übermächtige Widerstände aufzulehnen. Heute ist das zum Glück endlich möglich geworden.

Die Community non-binärer Menschen in der Schweiz

Nicht alle aber viele non-binäre Menschen sehen sich als Teil der Trans* Community. Untersuchungen innerhalb von Trans* Communities zeigen, dass sich inzwischen 30-50% der trans* Menschen als non-binär definieren (siehe z.B. 2015 U.S. Transgender Survey, <http://www.ustranssurvey.org/reports>). Dies sehen wir auch reflektiert in den Workshops, die wir seit einigen Jahren an Tagungen anbieten, denn diese werden von immer mehr Menschen besucht.

Die Community non-binärer Menschen hat aber nicht nur eine Überlappung mit der Trans* Community sondern auch mit der von intergeschlechtlichen Menschen – Personen, deren Körper nicht den gesellschaftlichen Erwartungen von Männlichkeit oder Weiblichkeit entsprechen (oder: «Menschen mit Variationen der Geschlechtsentwicklung»). Wenn auch viele inter* Menschen sich mit einem binären Geschlecht identifizieren, gibt es doch auch einige von ihnen, die ihr Geschlecht als non-binär definieren.

Da sich die Bedürfnisse von non-binären Menschen unterscheiden von denen von trans* und inter* Menschen mit einer *binären* Geschlechtsidentität, haben sich in den letzten Jahren Räume und Gruppen gebildet explizit für non-binäre Menschen – so z.B. die *Romanescos* (www.romanescos.ch). In den Schweizer Medien werden auch immer mehr non-binäre Menschen portraitiert, wie z.B. in einem *10vor10 Beitrag* im Februar 2018 (<https://youtu.be/1bl9tp4TzW0>), und so finden immer wieder neue Menschen ihren Weg in unsere Gemeinschaft.

Diskriminierung non-binärer Menschen in der Schweiz

Eine aktuelle Studie in der Schweiz zeigt, dass non-binäre Menschen besonders gefährdet sind und eine nochmals tiefere Lebensqualität haben als der Rest der Trans* Community (siehe Lena Jellestad, Tiziana Jäggi, Salvatore Corbisiero, et al., “Quality of Life in Transitioned Trans Persons: A Retrospective Cross-Sectional Cohort Study,” BioMed Research International, vol. 2018, Article ID 8684625, 10 pages, 2018. <https://doi.org/10.1155/2018/8684625>). Es kann davon ausgegangen werden, dass Stressoren wie fehlende neutrale WC-Anlagen an vielen Orten, sprachliche nicht Berücksichtigung von non-binärem Geschlecht etc. Ursachen für diese Ergebnisse sind. Vor allem aber die Tatsache, dass der Staat einem schlichtweg die Existenz abspricht, kann als ein sehr gewichtiger Grund für unsere Situation gelten. Aber wir sind uns sicher, dass wir existieren. Das können Sie uns glauben.

Unsere Stellungnahme zum Vorentwurf der ZGB Revision

Da wir nicht die Möglichkeiten haben, auf den Vorentwurf auf einer juristischen Ebene einzugehen, möchten wir uns dazu auf die von Transgender Network Switzerland (TGNS) eingereichte Stellungnahme beziehen und erklären, dass wir diese vollumfänglich unterstützen. Wir möchten

anregen, dass alle Vorschläge von TGNS aufgenommen werden. Aber speziell möchten wir betonen, dass für unsere Community vor allem diese zwei von TGNS angeregten Punkte wichtig sind:

- Im internationalen Verhältnis korrekte Nachtragung des Geschlechts jeder Person, auch wenn ihr amtliches Geschlecht weder «F» noch «M» ist.
- Aufnahme der notwendigen Arbeiten, um die Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten zu ermöglichen, ohne weitere Verzögerung und unter Einbezug der Personen, um die es geht.

Gerne unterstützen wir Sie auch dabei, mehr über unsere interessante Community zu erfahren.

Anmerkung zu den Anliegen der inter* Community

Auch wenn einige der Vorstösse in anderen Ländern bezüglich einer dritten Option beim amtlichen Geschlecht von oder zusammen mit intergeschlechtlichen Menschen gemacht wurden, muss hier angemerkt werden, dass diese Thematik nicht das wichtigste Anliegen der inter* Community ist. Die meisten inter* Organisationen (siehe z.B. www.zwischengeschlecht.org oder www.inter-action-suisse.ch) sind sich einig, dass das wichtigste Thema für die inter* Community ist, die menschenrechtswidrigen, medizinisch nicht notwendigen geschlechtsverändernden Operationen zu verhindern, die leider auch in der Schweiz heute immer noch gemacht werden. Wir haben das Bedürfnis dies hier klarzustellen, weil in den Medien oft argumentiert wurde, dass die dritte Option hauptsächlich für intergeschlechtliche Menschen wichtig sei. Inter* Organisationen befürchten aber, dass dadurch die Anliegen rund um die Menschenrechtsverletzungen in Zusammenhang mit den geschlechtsverändernden Operationen in den Hintergrund gedrängt werden. Um dies zu verhindern und unsere Unterstützung auch für dieses wichtige Anliegen sichtbar zu machen, wollen wir diesen Aspekt hier noch explizit erwähnen.

Mit freundlichen Grüssen



Chri Hübscher, Dr. phil. (Psychologie)
für die «nonbinary.ch Community»

Mitglied von: Fachgruppe Trans*, VLSPund TGNS

Alle Web-Referenzen besucht: 28.9.2018

Vernehmlassung «Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)»

Stellungnahme der Kommission Diversity_Gender

Mit dieser Stellungnahme legt die Kommission Diversity_Gender (KDG) der Pädagogischen Hochschule Zürich ihre Position zum Vorentwurf einer Revision des ZGB betr. «Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister» dar. Der vom Bundesrat unterbreitete Vorentwurf entspricht in zahlreichen Punkten den langjährigen Forderungen von trans Organisationen in der Schweiz und wird von der PH Zürich weitgehend unterstützt. Untenstehend einerseits die Begründung der Unterstützung (1) sowie andererseits Hinweise auf Aspekte und dringend noch einzufügende Optimierungen (2).

1. Begründung der Unterstützung

Trans Menschen sind oft Opfer von Diskriminierung und Ablehnung sowie von Feindseligkeiten in zahlreichen Lebensbereichen. In ihrem Bericht von 2014 nennt die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) etwa als Gebiete der Diskriminierung berufliche Ausbildung, Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt, Behördenkontakte, Gesundheit oder auch familiäres und soziales Umfeld. Heutzutage sind weniger biologische oder funktionale Unterschiede zwischen Frau und Mann Anlass für Diskriminierungen als vielmehr gesellschaftlich konstruierte Differenzen, verursacht durch systematische Benachteiligung bzw. Vormacht in der Gesellschaft (vgl. Müller/Schefer 2008, S. 738). Gesellschaftlich konstruierte Geschlechterrollen sind verfassungsrechtlich nicht geschützt (BGE 129 I 269).

Dank der vorgeschlagenen Änderungen des Zivilgesetzbuches passt sich die Schweizer Praxis einer Lebensrealität an. Gemäss Schätzungen (DOK vom 1. Februar 2018) leben rund 40'000 Menschen mit **Trans-Identität** (nicht zu verwenden ist der Begriff **Trans-Sexualität**) in der Schweiz. Der Gesetzesentwurf kann als Umsetzung der an sich unverbindlichen Resolution 2048, welche 2015 durch die parlamentarische Versammlung des Europarates verabschiedet wurde, gelesen werden. Das Kernstück der Resolution ist die Bekämpfung von Diskriminierung von trans Menschen in Europa. Gemäss der Schweizer Organisation Transgender Network Switzerland (TGNS) bestehen in der Schweiz für Transgender und Menschen mit Geschlechtsvarianten vielfältige Diskriminierungen in persönlichkeitsnahen Bereichen wie Medizin, Psychiatrie oder im Umfeld der Namens- und Personenstandsänderung.

Die PH Zürich orientiert sich an einem offenen, nicht zwingend binär orientierten Begriff für Geschlechtsidentität, der sowohl auf aktuellen Resultaten der Forschung als auch auf artikulierten Bedürfnissen von Mitarbeitenden und Studierenden basiert. Entsprechend Ihrer **Diversity Policy vom 14.5.2014** anerkennt die PH Zürich die gesellschaftliche Vielfalt ihrer Mitarbeitenden und Studierenden. Sie setzt sich proaktiv für die Chancengleichheit ihrer Mitarbeitenden in sämtlichen Funktionen und Gremien ein und schützt sie vor Diskriminierung bezüglich Geschlechtsidentität, soziokultureller Herkunft, Alter, Gesundheitszustand, Weltanschauung, Lebensstil und sexueller Orientierung. Die Würde und Integrität des Menschen ist zu respektieren. Sexuelle Belästigung und sexistisches Verhalten stellen eine Verletzung der Würde dar. Das Geschlecht bzw. die Geschlechtsidentität sowie eine Änderung derselben dürfen keine nachteiligen Folgen für die betreffenden Personen haben.

Die PH Zürich unterstützt eine Vereinfachung der Änderung des amtlichen Geschlechts und Namens, weil die Änderung des amtlichen Geschlechts und des Namens für trans Menschen von grosser

Alltagsrelevanz ist. Erst damit können sie Dokumente erhalten, die ihre Geschlechtsidentität korrekt widerspiegeln und sie nicht konstant dazu zwingen, sich zu ihrer Transidentität zu bekennen. Eine solche Änderung muss ohne Einschränkungen aufgrund persönlicher Merkmale, wie etwa des Alters oder der finanziellen Situation, gewährt werden.

2. Zu optimierende Aspekte im Vorentwurf

Auf formell-gesetzlicher Ebene sind mindestens folgende zwei Punkte zu optimieren:

1) Die klare Verankerung des Prinzips der Selbstbestimmung muss vorhanden sein.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die zulässigen Voraussetzungen für eine Personenstandsänderung sein (einige Voraussetzungen im Vorentwurf sind zu streichen):

- a. *das Vorliegen eines durch die urteilsfähige Person selbst gestellten Antrages,*
- b. *bei Urteilsunfähigen eines durch die gesetzliche Vertretung gestellten Antrages unter Wahrung des Rechts der urteilsunfähigen Person, gehört zu werden, sowie*
- c. *bei gleichzeitiger Namensänderung die Angabe eines einzutragenden Namens*

Durch diese drei Voraussetzungen wird die Unzulässigkeit von Nachweisen über Geschlechtsidentität, (körperlicher) Transition und Einbezug von Drittpersonen, insbesondere aus Medizin und Psychologie, und Ähnlichem gesetzlich verankert – was das Prinzip der Selbstbestimmung ausmacht.

Dies bedeutet die selbständige Legitimation aller Urteilsfähigen, unabhängig ihres Alters oder einer Beistandschaft.

Weiter sollte es keinen Zwang zu persönlichem Erscheinen geben, d.h. sowohl die Möglichkeit einer schriftlichen als auch einer mündlichen Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt muss gegeben sein.

2) Es bedarf der Verankerung eines Offenbarungsverbotes.

- Im internationalen Verhältnis korrekte Nachtragung des amtlichen Geschlechts jeder Person, auch wenn es weder «F» noch «M» lautet.
- Aufnahme der notwendigen Arbeiten, um die Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten (weder F noch M) zu ermöglichen, ohne weitere Verzögerung und unter Einbezug der Personen, um die es geht.
- Strafrechtliches Verbot von Verstümmelungen der Geschlechtsmerkmale an Menschen, insbesondere Kindern, mit Varianten der Geschlechtsentwicklung.

Es irritiert, dass diese zwei Stossrichtungen der Vorlage explizit («Beibehaltung der Grundsätze für die Eintragung des Geschlechts bei der Geburt; Beibehaltung der binären Geschlechterordnung») zu Ungunsten der betroffenen Personen definiert wurden oder der Vorentwurf zu ihren Ungunsten ausgestaltet wurde («Berücksichtigung der spezifischen Situation von Kindern»).

In Bezug auf informierende Materialien (erläuternden Bericht bzw. allfällige künftige Botschaften) empfehlen wir zudem, zwischen der Situation und den Bedürfnissen von trans Menschen und von Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung deutlicher zu unterscheiden. Dies erhöht die Verständlichkeit und wird beiden Gruppen, die sowohl mit ähnlichen als auch mit sehr unterschiedlichen Problemen konfrontiert sind, gerecht.

Die Kommission Diversity_Gender der PH Zürich



Schweizer Dachverband der schwulen und bi Männer*
Fédération suisse des hommes* gais et bi
Federazione svizzera degli uomini* gay e bi
Federaziun svizra dals umens* gay e bi

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Per E-Mail an eazw@bj.admin.ch

Bern, 5. September 2018

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des ZGB: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga, sehr geehrter Herr Montini

Wir bedanken uns für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Pink Cross – der Schweizer Dachverband der schwulen und bi Männer* – verfolgt mit grossem Interesse die Änderung des ZGB, da auch wir über unsere Mitglieder Transmenschen vertreten.

Pink Cross begrüsst es grundsätzlich, dass der Bundesrat die Lebenssituation von Transmenschen und von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung verbessern möchte.

Wir begrüssen ausdrücklich, dass die vorgeschlagene Revision mit der Verschiebung der Zuständigkeit von den Gerichten zu den Zivilstandsämtern ein wichtiges Element enthält, das zu einer kürzeren Verfahrensdauer und zu tieferen Kosten führt.

In der Gesamtbetrachtung beurteilen wir den Vorentwurf jedoch als problematisch. Pink Cross unterstützt die Position vom Transgender Network Switzerland (TGNS) vollumfänglich und wir verweisen daher grundsätzlich auf die sehr detaillierte Stellungnahme. Dennoch möchten wir folgende Forderungen zur Nachbesserung unterstreichen:

- **Klare Verankerung des Prinzips der Selbstbestimmung:**
Gemäss dem Bericht soll auch bei den Zivilstandsämtern explizit eine Kontrollfunktion beibehalten werden, was einer Fremdbestimmung gleichkommt und der im Erläuternden Bericht vorgeschlagenen Selbstbestimmung widerspricht. Pink Cross lehnt es daher klar und deutlich ab, dass die Zivilstandsämter bei Zweifeln weitere Abklärungen treffen müssen und Anträge ablehnen können. Wir fordern, dass mit dem Prinzip der Selbstbestimmung anerkannt wird, dass jede Person ihre Geschlechtsidentität kennt und allein basierend auf diesem inneren Wissen die Änderung des amtlichen Geschlechts vorgenommen wird.
- **Selbstständige Legitimation aller Urteilsfähigen:**
Die heutige Situation, dass urteilsfähige Minderjährige die Änderung des amtlichen Geschlechts selbst beantragen können, muss unbedingt weiterhin verankert bleiben. Die vorgeschlagene Änderung bedeutet eine Verschlechterung der rechtlichen Situation und kann so nicht hingenommen werden.
- **Kein Zwang zu persönlichem Erscheinen:**
Es muss gewährleistet sein, dass sowohl eine mündliche wie auch schriftliche Erklärung vor dem Zivilstandsamt ausreicht und kein Zwang zu persönlichem Erscheinen besteht, da die persönliche Rechtfertigung der eigenen Geschlechtsidentität vor einer staatlichen Behörde psychologisch verständlicherweise sehr belastend sein kann.
- **Verankerung des Offenbarungsverbots**
Durch die Änderung des ZGB soll das Offenbarungsverbot verankert werden. Transmenschen dürfen nicht über das alte Geschlecht und den alten Namen nach der Änderung geoutet werden.
- **Aufnahme der notwendigen Arbeiten, um die Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten zu ermöglichen**
Die notwendigen Arbeiten zur Ermöglichung der Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten müssen unver-



Schweizer Dachverband der schwulen und bi Männer*
Fédération suisse des hommes* gais et bi
Federazione svizzera degli uomini* gay e bi
Federaziun svizra dals umens* gay e bi

züglich aufgenommen werden (unter Einbezug der davon betroffenen Personen). Diesbezüglich ist die vom Bundesrat beantragte Annahme der Postulate Ruiz (17.4185) und Arslan (17.4121) sehr zu begrüßen. Menschen aus einem anderen Staat, die ein anderes amtliches Geschlecht als «F» oder «M» haben, sollen auch in der Schweiz unter diesem Geschlecht eingetragen werden.

- **Strafrechtliches Verbot von Verstümmelungen der Geschlechtsmerkmale an Menschen, insbesondere an Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung**

Diese Eingriffe führen zu massiven psychischen wie physischen Schädigungen und Traumatisierungen, weshalb wir die Forderung nach einem expliziten strafrechtlichen Verbot unterstützen.

Wir bedanken uns herzlich für die Zusammenarbeit und hoffen, dass unsere Anliegen Berücksichtigung finden. Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

René Schegg
Geschäftsleiter



Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
EAZW
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Zug, 11. September 2018

Änderung des ZGB: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister, Vernehmlassung Romanescos

Sehr geehrte blonde Menschen, sehr geehrte rothaarige Menschen,

falls Sie sich in der Anrede nicht angesprochen fühlen, ergeht es Ihnen so, wie es nicht-binären Menschen geht, wenn sie z. B. ihre Steuererklärung ausfüllen, auf eine öffentliche Toilette müssen oder eine Reisebuchung nicht abschliessen können.

Im Namen von Romanescos (siehe Abschnitt 1), einer Vereinigung nicht-binärer Menschen (siehe Abschnitt 2), möchten wir die Gelegenheit ergreifen, an der eingangs erwähnten Vernehmlassung teilzunehmen (siehe Abschnitte 3 bis 5).

1 Wer ist Romanescos?

Romanescos ist eine Vereinigung nicht-binärer Menschen. Wir sind mit rund 140 nicht-binären, in der Schweiz lebenden Menschen in regelmässigem Kontakt, davon treffen sich 10–20 monatlich, sowie häufiger in kleineren Gruppen. Zudem finden regelmässig grössere, länger dauernde Veranstaltungen statt.

Als Gründende von Romanescos haben wir seit Jahren intensiven Kontakt zu nicht-binären Menschen, begleiten diese in Ihrer Identitätsfindung, beim Coming-out, und im Leben allgemein. Letzteres auch zu Fragen, wie denn die Steuererklärung ausgefüllt werden soll, wenn es nur die Möglichkeiten «Frau/Partner_in 1», «Mann/Partner_in 2» gibt – zumindest solange der Staat nicht einfach nach «Person 1» bzw. «Person 2» fragt; wie ein Toilettenbesuch organisiert werden kann – da dem Körper zwecks Vermeidung der Situation während des Tages keine Flüssigkeit zuzuführen sehr ungesund ist; oder ob und wie es möglich ist, einen Flug als «Mann» zu buchen, wenn im Pass «F» steht und die Erscheinung weder zu der einen noch der anderen Kategorie passt; etc.

Romanescos
c/o Even Meier
An der Lorze 17
6300 Zug



Neben unserer eigenen Lebenserfahrung vertreten wir damit einen relevanten Anteil an Personen, die sich an verschiedenen Stellen im Genderspektrum positionieren.¹

2 Wer sind nicht-binäre Menschen?

Die nicht-binäre Geschlechtsidentität umfasst gemäss TGNS «alle Geschlechter, die nicht ausschliesslich männlich oder weiblich sind»². Diese Menschen wurden und werden bei der Geburt zumeist «als männlich oder weiblich einsortiert».

Dass diese «Einsortierung» vielmehr einem sozialen Konstrukt denn einer biologischen Norm folgt, zeigen nicht nur zahlreiche natur- und sozialwissenschaftliche Arbeiten,³ sondern auch die nicht-vollständige «Landkarte der gender-diversen Kulturen»⁴ auf der folgenden Seite.

Zu jedem farbig markierten Gebiet ist in der online verfügbaren Version eine Beschreibung abrufbar: Diese Beschreibungen illustrieren eine grosse Vielfalt nicht-binärer Geschlechtsidentitäten und entsprechend verschiedene Möglichkeiten, die nicht-binäre Geschlechtsidentität in sozialen Konstrukten gesellschaftlich zu leben. So sind beispielsweise die «Mahu» (deutsch: «in der Mitte») aus Hawaii und Tahiti Menschen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität, die häufig verschiedene religiöse oder soziale Funktionen wahrnehmen.⁵

Selbstredend ist diese Karte nicht vollständig, denn es gab und gibt überall auf der Welt Menschen mit einer nicht-binären Geschlechtsidentität. Allein, wie inkludierend oder ausschliessend ihr gesellschaftlich-kulturelles Umfeld auf sie reagiert, dies ist sehr unterschiedlich.

¹ Das Logo von Romanescos illustriert die Vielfalt nicht-binärer Geschlechtsidentitäten: «Weiss» steht für «alle Geschlechter», «schwarz» für «kein Geschlecht», «violett» für «Geschlechter innerhalb des binären Geschlechtersystems» und «gelb» als Komplementärfarbe für «Geschlechter ausserhalb des binären Geschlechtersystems».

² <https://www.tgns.ch/de/information/> (besucht: 21. August 2018)

³ Aus einer Vielfalt seien ein Artikel in «Nature» hervorgehoben <https://www.nature.com/news/sex-redefined-1.16943> (besucht: 12. August 2018), sowie ein Artikel in «Psychology & Sexuality», siehe Fussnote 8.

⁴ <http://www.pbs.org/independentlens/content/two-spirits-map-html/> (besucht: 21. August 2018)

⁵ Eine kurze Dokumentation findet sich hier: <https://www.youtube.com/watch?v=2pCThN5y46Q> (besucht: 24. August 2018)



Abbildung 1: «Landkarte der gender-diversen Kulturen»
Quelle: Siehe Fussnote 4.

Der Begriff «nicht-binäre Menschen» umfasst verschiedene Ausprägungen und hat sich international als Oberbegriff für von der binären Geschlechterordnung abweichende Geschlechtsidentitäten etabliert. Er umfasst sowohl Menschen mit, als auch solche ohne Varianten der Geschlechtsentwicklung.

Nicht-binäre Menschen identifizieren sich mit derselben Selbstverständlichkeit mit ihrem Geschlecht, wie sich alle Menschen mit ihrem Geschlecht identifizieren. Ob die Geschlechtsidentität mit dem bei der Geburt – mit oder ohne Operationen – vorgenommenen Geschlechtseintrag übereinstimmt oder nicht: Wenn ein 3-jähriges Kind sagt: «Ich bin ein Mädchen!», dann stimmt diese Aussage für Cis-Kinder genauso wie für Trans*-Kinder; und sie stimmt ebenso, wenn ein nicht-binäres Kind von sich sagt: «Ich bin kein Mädchen und kein Junge!».⁶ Genauso stimmt die Aussage auch, wenn ein 93-jähriger Mensch erstmals aussprechen kann, dass das von Gesellschaft vorgegebene

⁶ In diesem Zusammenhang sei der Erläuternde Bericht auf Seite 35 kommentiert: «Das Gesetz legt kein Alter fest, ab dem von der Urteilsfähigkeit Minderjähriger ausgegangen wird. (...) Analog zu Artikel 270b ZGB 147 kann die Urteilsfähigkeit ab einem Alter von zwölf Jahren vermutet werden, gegebenenfalls kann sie auch in einem früheren Alter angenommen werden. Denn das Kind wird sich oft beim Kindergarten- oder Schuleintritt bewusst, dass es ein Knabe oder ein Mädchen ist.»

Wir empfehlen dringend, sowohl bei Cis- als auch bei Trans*-Kindern dieselbe Messlatte anzulegen, und entsprechend in beiden Fällen davon auszugehen, dass die Geschlechtsidentität in der Regel schon lange vor dem Kindergarten- oder Schuleintritt gefestigt ist: Es gibt keinen Grund, wieso bei einem Cis-Kind angenommen werden sollte, dass dieses seine Geschlechtsidentität früher kennen und mitteilen könnte, als ein Trans*-Kind, und dies unabhängig von binärer oder nicht-binärer Geschlechtsidentität.



und vom Staat verordnete Geschlecht nie stimmte, weil die Person keine binäre Geschlechtsidentität hat.

Die Intensität der Geschlechtsidentität, die innere Gewissheit und Selbstverständlichkeit, ist unabhängig davon, ob ein Mensch trans* oder cis ist, ob ein Mensch binär oder nicht-binär ist.

Nicht-binäre Menschen sind a priori genau so gesund wie Cis-Menschen. Diese Aussage stimmt erst dort nicht mehr, wo die Gesellschaft Strukturen vorgibt, die die Identifikation nicht-binärer Menschen in Abrede stellt, sie als krank stigmatisiert, oder wie der Bundesrat im «Erläuternde[n] Bericht zum Vorentwurf über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)» vom 23. Mai 2018 (im Folgenden «Erläuternder Bericht») als deren nicht-binäre Geschlechtsidentität «den westlichen Auffassungen gänzlich fremd» bezeichnet.⁷

Eine komplett andere Sicht als der Bundesrat hat denn auch die aktuelle Forschung: **So wird in der Studie «Queering gender: studying gender identity in «normative» individuals»⁸ beschrieben, dass sich von 2'155 Teilnehmenden der Studie mehr als ein Drittel nicht mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizierten, sondern vielmehr «teilweise mit dem anderen, binären Geschlecht, sowohl als Mann und Frau und/oder als keines von beidem».**

3 Zum Erläuternden Bericht und Vorentwurf

Uns freut die grosse Menge an Informationen, die im Erläuternden Bericht zu nicht-binären Menschen aufgeführt wird. Irritierend und enttäuschend ist jedoch für uns, dass diese Informationen konsequent beiseite gewischt und demzufolge nicht berücksichtigt werden.

Mehr als eine Fussnote im Erläuternden Bericht hätte denn auch der ebenda in Fussnote 6 zitierte Artikel (Hervorhebung Romanescos) «Die Natur ist bunter als das Recht | **Rechtsfolgen an das Geschlecht zu knüpfen, lässt sich ebenso wenig**

⁷ Siehe dazu auch die nicht vollständige Abbildung 1 «Landkarte der gender-diversen Kulturen» mit zahlreichen Beispielen auch aus den «westlichen Kulturen».

⁸ So steht in der Zusammenfassung (Hervorhebung Romanescos): «[...] over 35 % felt to some extent as the «other» gender, as both men and women and/or as neither.» Journal «Psychology & Sexuality», Volume 5, 2014 – Issue 4, Daphna Joel, Ricardo Tarrasch, Zohar Berman, Maya Mukamel & Effi Ziv; <https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/19419899.2015.830640> (besucht 10. September 2018)



rechtfertigen wie eine rechtliche Differenzierung nach der Hautfarbe.» von Prof. Dr. Thomas Geiser verdient. Hier reiche nur schon das Zitieren des Vorspanns.⁹

Dass die Vorlage «die binäre Geschlechterordnung (männlich/weiblich) nicht in Frage [stellt]; eine dritte Geschlechtskategorie («unbestimmt» oder anderes) (...) nicht eingeführt [wird]» wirkt, angesichts der Häufigkeit von Menschen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität mehr als irritierend. Mehr noch: Wenn im Erläuternden Bericht auf Seite 8 zu Trans*-Menschen geschrieben wird, dass die frühere «Praxis» heute als «Verletzung der Grundrechte der Betroffenen sowie ihrer Angehöriger» gelte, dürfte die Hoffnung bestehen, dass ein analoger Fehler bei einer Gesetzesanpassung nicht wiederholt wird: Die Nicht-Einführung eines Geschlechtseintrags für nicht-binäre Menschen stellt genauso eine Verletzung der Grundrechte der Betroffenen sowie ihrer Angehöriger dar.

Es ist von zentraler Bedeutung für nicht-binäre Menschen, dass die Gesellschaft, allen voran der Staat, Strukturen schafft, die ein gesundes Leben erlauben und fördern. Dabei soll die Präambel der Bundesverfassung als Messlatte dienen (Hervorhebung Romanescos): «(...) im Willen, in **gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben**, im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der **Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen**, gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass **die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen** (...)».

Ja, es geht um den Schutz einer Minderheit¹⁰, es geht um das Wohl der Schwachen: Genau so, wie nicht-gehbehinderten Menschen der Aufwand der SBB für barrierefreies Reisen unverhältnismässig gross scheinen mag («schliesslich könnten», so ein möglicher Einwand, «die wenigen betroffenen Personen auch mit dem Taxi reisen, oder zu Hause bleiben»), mag dies Cis-Menschen beim erwarteten Aufwand für die Einführung einer Option für nicht-binäre Menschen scheinen («schliesslich könnten die wenigen betroffenen Personen auch ...»). Beiden in Klammern gemachten Aussagen ist mit Deutlichkeit zu widersprechen.

Erst wenn nicht-binäre Menschen von der Schweiz mit derselben Selbstverständlichkeit wie binäre Menschen gesehen und behandelt werden, werden sich die heute noch vergleichsweise deutlich höhere Arbeitslosigkeit und Suizidversuchsrate reduzieren. Dies ist eine Aufgabe aller staatlichen Organe, auch des Gesetzgebers. Denn, so die Bundesverfassung in den Artikeln 8 und 9 (Hervorhebung Romanescos): «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. **Niemand darf diskriminiert werden, namentlich**

⁹ <https://www.nzz.ch/meinung/kommentare/die-natur-ist-bunter-als-das-recht-1.18611244> (besucht: 12. August 2018)

¹⁰ Wobei diese «Minderheit», gegeben die in Fussnote 8 zitierte Studie, nicht als Minderheit bezeichnet werden kann.



nicht wegen (...) des Geschlechts (...). Jede Person hat **Anspruch** darauf, von den staatlichen Organen **ohne Willkür** und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.»

Die zur Diskussion stehende Änderung des ZGB verstösst unseres Erachtens gegen das oben zitierte, auch nicht-binären Menschen durch ihr Mensch-Sein zustehende Recht, nicht aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert zu werden: Es ist diskriminierend, vom Staat gezwungen zu werden, für sich eine nicht zutreffende Geschlechtsbezeichnung zu benutzen; gerade auch während es für zahlreiche andere Menschen einen passenden Geschlechtsmarker gibt.

Es muss klar festgehalten werden, dass es weder «ernsthafte sachliche Gründe» gibt, als Gesetzgeber unsere Existenz weiterhin zu ignorieren, noch dass es «sinn- oder zweckvoll» wäre, dies zu tun. Im Gegenteil, es gibt ausreichend Gründe, auch uns als in der Schweiz lebende Menschen, die ein gleichberechtigter Teil des Staates sein sollten, rechtlich anzuerkennen.

Der Terminus der «Zuweisung» bzw. «Zuordnung» des amtlichen Geschlechts irritiert ebenso wie er inspiriert: Wenn denn das amtliche Geschlecht zugewiesen, bzw. zugeordnet wird,¹¹ wieso soll nicht auch ein drittes Geschlecht zugewiesen bzw. zugeordnet werden können?

Die in Bezug auf internationale Verhältnisse auf Seite 38 des Erläuternden Berichts dargestellte Absicht ist für uns schockierend (Hervorhebung Romanescos): «In der Tat kennen einige Kulturen auch mehr als drei Geschlechter. **Falls solche Geschlechtskategorien der Gesetzgebung eines ausländischen Staates bekannt sind, ist entscheidend, dass deren Nachbeurkundung im schweizerischen Personenstandsregister auf der Grundlage einer Bestimmung auf Gesetzesstufe abgelehnt werden kann.**» Mit anderen Worten heisst das, dass der Bundesrat beabsichtigt, Menschen, die in einer anderen Jurisdiktion in einem anderen, beispielsweise nicht-binären Geschlecht registriert sind, hier dem binären System zwangszuzuweisen.

Für eine solche Zwangszuweisung besteht auch keine «technische Notwendigkeit». So sind gemäss mündlicher Aussage des Zivilstandsamtes des Kantons Zug die entsprechenden IT-Systeme seit längerem vorbereitet, um weitere Geschlechtskategorien abzubilden.¹²

¹¹ Seite 6: «... das weibliche oder männliche Geschlecht zugewiesen ...»; Seite 8: «... das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde ...»; Seite 24: «kein eindeutiges Geschlecht zugewiesen werden konnte ...»; etc. Da die Geschlechtsidentität eines Neugeborenen noch nicht bekannt ist und auch die körperlichen Geschlechtsmerkmale Varianten aufweisen können, haftet dieser Zuordnung Beliebigkeit an.

¹² Diese Aussage erfolgte im Rahmen einer Anfrage um einen entsprechenden nicht-binären Geschlechtseintrag, welcher mit Bezug auf die fehlende gesetzliche Grundlage abgelehnt wurde.



Die vorgesehenen Anpassungen würden eine eklatante Nichtbeachtung der verfassungsmässigen Rechte und eine massive Diskriminierung bedeuten.

4 Antrag

Die vorgesehene Änderung des ZGB ist aus unserer Sicht nicht zielführend und steht in Widerspruch zu unseren verfassungsmässigen Rechten. **Wir beantragen in aller Deutlichkeit, dass auch unsere Existenz vom Gesetzgeber anerkannt wird und wir nicht länger gezwungen werden, ein amtliches Geschlecht zu verwenden, das uns nicht entspricht.**

Aus unserer Sicht sind zwei Möglichkeiten denkbar:

- Die **Einführung eines dritten Geschlechtseintrags** für nicht-binäre Menschen, oder
- die **vollständige Weglassung des Geschlechtseintrags** durch den Staat.

Selbstredend haben beiden Möglichkeiten weitere Schritte zu folgen, bzw. sind die entsprechenden Gesetzesanpassungen vorzunehmen. **Wir beantragen, dass diese Schritte unverzüglich an Hand genommen und nicht weiter hinausgezögert werden.**

In anderen Worten muss die erste oder zweite Stossrichtung der Revision (gemäss Erläuterndem Bericht Seite 10) wegfallen:

- *Beibehaltung der Grundsätze für die Eintragung des Geschlechts bei der Geburt;*
- *Beibehaltung der binären Geschlechterordnung;¹³*

¹³ Die Aussage im Erläuternden Bericht auf Seite 13 kann nur als Falschangabe interpretiert oder aber sehr zynische Formulierung verstanden werden (Hervorhebungen Romanescos): «Der Bundesrat schlägt vor, am binären Geschlechtermodell (männlich/weiblich) festzuhalten. **Dabei stützt er sich auf jüngere Stellungnahmen verschiedener schweizerischer Experten-Gremien.**» Denn in den gleich anschliessenden Abschnitten steht: «Das SKMR hat 2015 in der Studie «Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen» angeregt, es sei zu prüfen, ob die Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister bei der Geburtsbeurkundung eine gewisse Zeit lang aufgeschoben werden könne. **Zu diskutieren sei ferner die Möglichkeit der Einführung eines dritten Geschlechts (...).** Die NEK hatte in ihrer Stellungnahme von 2012 ebenfalls **die Möglichkeit erwähnt, eine dritte Geschlechtskategorie einzuführen oder im Geburtsregister auf den Eintrag zum Geschlecht zu verzichten.** Die NEK empfahl schliesslich, die beiden bestehenden Kategorien (männlich/weiblich) beizubehalten, weil sie gesellschaftlich und kulturell tief verankert sind.»

Letzteres schliesst natürlich nicht aus, eine dritte Option einzuführen. Im Gegenteil handelt es sich um ein sehr schwaches Argument: Das gesellschaftlich und kulturell tief verankerte «Konkubinatsverbot» wurde erst 1972 im Kanton Zürich, 1992 im Kanton Schwyz und 1995 im Kanton Wallis aufgehoben. Auch Verdingkinder waren



- Berücksichtigung der Interessen der Angehörigen und der spezifischen Situation von Kindern.

Nur wenn die erste – im Sinne von «grundsätzliche Weglassung des Geschlechtseintrags»! – oder zweite Stossrichtung wegfallen, können die diesbezüglichen Grundrechte aller binärer und nicht-binärer Menschen gesichert werden.

Diese Forderung ist denn auch aus internationaler Sicht geboten, wie auch der Erläuternde Bericht auf S. 15 selbst bestätigt.

5 Weiterer Änderungsbedarf gegenüber dem Vorentwurf

Des Weiteren unterstützen wir die Eingabe von TGNS vom 2. August 2018 vollumfänglich, namentlich die folgenden Punkte:

- Klare Verankerung des Prinzips der Selbstbestimmung statt der vorgeschlagenen Schein-Selbstbestimmung
- Selbständige Legitimation aller Urteilsfähigen
- Kein Zwang zu persönlichem Erscheinen beim Zivilstandsamt
- Verankerung eines Offenbarungsverbots
- Erlass einer Strafnorm zum Schutz von Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung

Freundliche Grüsse

Even Meier

Co-Gründende Romanescos

Aline Brechbühl

gesellschaftlich und kulturell ebenso tief verankert, wie zahlreiche weitere Verstösse gegen die Menschenrechte in der Geschichte und Gegenwart der Menschheit. Dass die NEK dieses Argument verwendet, löst Befremden aus.

Walter Sibyll BJ

Von: Stern Nina (xst1) <xst1@zhaw.ch>
Gesendet: Freitag, 21. September 2018 12:34
An: _BJ-Info-EAZW
Betreff: Verzicht auf STN SASSA 21.09.2018 VNL Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der SASSA – Fachkonferenz Soziale Arbeit der FH Schweiz – bedanken wir uns für die Einladung, zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister Stellung zu nehmen. Wir sind jedoch zum Schluss gekommen, dass eine Stellungnahme zu diesem Thema nicht primär Thema der Fachkonferenz ist, und auch auf Grund der Tatsache, dass die einzelnen Departemente Soziale Arbeit der Fachhochschulen der Schweiz ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen wurden, möchten wir auf eine eigene Stellungnahme verzichten.

Wir sind jedoch dankbar, bei weiteren Vernehmlassungsverfahren, welche die Soziale Arbeit betreffen können, weiterhin zur Stellungnahme eingeladen zu werden.

Mit freundlichen Grüssen,
Nina Stern

Nina Stern
Generalsekretärin/ Secrétaire générale/ Segretaria generale

SASSA
Fachkonferenz Soziale Arbeit der FH Schweiz
Pfingstweidstrasse 96
Postfach 707
8037 Zürich

Tel: 058 934 88 68
E-Mail: nina.stern@sassa.ch
erreichbar/ atteignable: Mo, Do, Fr

Von: Maeder Sabine <maeder@arbeitgeber.ch>
Gesendet: Montag, 2. Juli 2018 14:54
An: _BJ-Info-EAZW
Betreff: Verzicht zur Stellungnahme: Änderung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden zur Stellungnahme zum obengenannten Geschäft eingeladen. Für die uns dazu gebotene Gelegenheit danken wir Ihnen bestens.

Da diese Frage die Arbeitgeber nicht direkt betrifft, verzichten wir auf eine Eingabe.

Freundliche Grüsse

Sabine Maeder im Auftrag von Prof. Dr. Roland A. Müller, Direktor

Sabine Maeder
Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Walter Sibyll BJ

Von: christina.heer@selbstbestimmung.ch
Gesendet: Sonntag, 30. September 2018 17:48
An: _BJ-Info-EAZW
Cc: david.siems@selbstbestimmung.ch;
nina.muehlemann@selbstbestimmung.ch
Betreff: STN selbstbestimmung.ch 30.09.2018 VNL Änderung des Geschlechts im
Personenstandsregister
Anlagen: 180930_Stellungnahme_Selbstbestimmung.ch_zu_Art.30b_VE_ZGB.docx;
180930_Stellungnahme_Selbstbestimmung.ch_zu_Art.30b_VE_ZGB.pdf
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Mitarbeiter*innen des Bundesamtes für Justiz

Im Anhang sende ich Ihnen als Co-Präsidentin des Vereins Selbstbestimmung.ch, welcher sich für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einsetzt, eine Stellungnahme zum Vorentwurf des Art. 30b ZGB. Wir unterstützen darin vollumfänglich die Stellungnahme, welche durch TGNS verfasst wurde, machen aber zusätzlich auf die Rechte von Transmenschen aufmerksam, welche mit einer Behinderung leben. Denn Behinderung kann uns alle jederzeit betreffen, unabhängig von Alter, Geschlecht oder sexueller Orientierung.

Für allfälligen Fragen bezüglich unserer Stellungnahme stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christina Heer, lic.iur.
Co-Präsidentin von Selbstbestimmung.ch

Tel.: 078 710 09 79



Vorentwurf Art. 30b ZGB: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Vernehmlassung Selbstbestimmung.ch

30.09.2018

Mit dieser Stellungnahme legt die Organisation „Selbstbestimmung.ch“ ihre Position zum Vorentwurf einer Revision des ZGB betr. „Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister“ dar.

Selbstbestimmung.ch ist eine unabhängige Selbstvertreter*innen Organisation von und mit Menschen mit Behinderung. Ihr Schwerpunkt liegt in der Verbreitung von Informationen zum Thema. Dabei steht die Sensibilisierung von Gesellschaft und Politik für die Bedürfnisse und Rechte von Menschen, welche mit Behinderung leben, im Vordergrund. Als eine der ersten Organisationen im Bereich Behindertengleichstellung vernetzen wir uns und unterstützen aktiv Organisationen aus dem LGBTQIA+-Bereich, um unsere gemeinsamen Ziele von gesellschaftlicher Akzeptanz und rechtlich und tatsächlicher Gleichstellung von Menschen, welche nicht der gesellschaftlichen „Norm“ entsprechen, zu erreichen.

Die folgenden Ausführungen und Anregungen nehmen wir in Absprache mit der Organisation TGNS (Transgender Network Switzerland) und in Anlehnung an deren Stellungnahme vor. Wir unterstützen alle ihre Punkte, möchten jedoch auf einige noch ein spezielles Augenmerk legen, welche Transmenschen mit Behinderung besonders betreffen. Denn, dass es diese gibt ist klar, weil Geschlechtsidentität jeden betrifft, ob mit oder ohne Behinderung. TGNS macht selbst in ihrer Stellungnahme auf Seite 5 darauf aufmerksam, dass zunehmend Menschen, welche mit einer Behinderung leben und trans* sind, ihre Rechtsberatung aufsuchen.

Auf die folgenden Punkte möchten wir noch etwas im Detail eingehen:

1. Verankerung des Prinzips der Selbstbestimmung auf allen Verfahrensstufen
2. Möglichkeit zur Wahl eines schriftlichen oder mündlichen Verfahrens
3. Rechtliche und behördliche Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentität
4. Strafrechtliches Verbot von Verstümmelungen der Geschlechtsmerkmale an Menschen, insbesondere Kindern, mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

Zusammenfassung

Der Vorstand von Selbstbestimmung.ch begrüsst die Idee des Bundesrates, ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Geschlechts im Personenregister, sowie damit zusammenhängende Namensänderung, einzuführen, welches für Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung eine Entlastung in zeitlicher und finanzieller Hinsicht werden soll.

Nicht Handlungsfähigkeit, sondern Urteilsfähigkeit sollte jedoch Voraussetzung für die selbständige Erklärung, bzw. Beantragung zur amtlichen Geschlechtsänderung sein. Durch eine Beschränkung auf handlungsfähige Personen werden urteilsfähige Minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft Stehende grundlos fremdbestimmt. Bei Urteilsunfähigkeit hingegen soll die gesetzliche Vertretung die Möglichkeit zur Änderung für den Vertretenen haben, jedoch zwingenderweise nur, wenn die vertretene, betroffene Person auch in die Entscheidungsfindung einbezogen wurde, bzw. das Verfahren von ihr angestossen wurde.

Im Übrigen ist auch klar, dass eine externe Überprüfung einer innerlichen Tatsache – i.c. die eigene Geschlechtsidentität –, von der nur die betroffene Person selbst Klarheit haben kann, faktisch nicht möglich ist und nur zu willkürlichen Entscheiden führen kann. Daher lehnen wir eine solche behördliche Kompetenz auch ganz klar ab, weil es im Endeffekt nur das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person einschränkt.

Damit das Verfahren tatsächlich allen Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung zugänglich sein wird, muss es explizit sowohl schriftlich als auch mündlich möglich sein. Denn eine Anhörung kann für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung, z.B. mit einer sozialen Angststörung, zu einem unüberwindbaren Hindernis werden. Auch für Menschen mit einer Mobilitätsbehinderung, welche z.B. auf einen Rollstuhl angewiesen sind, das zuständige Zivilstandesamt sich aber in einem noch unzugänglichen Ort befindet, wie z.B. in einem alten denkmalgeschützten Gebäude, bedeutet das persönliche Erscheinen einen grossen zusätzlichen Stress und ein «sich Exponieren müssen». Ein Verzicht auf die Möglichkeit von sowohl schriftlichem als auch mündlichem Verfahren wäre damit eine Verletzung des Verbots der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen (u.a. verankert in Art. 8 Abs. 2 BV, des BehiG und der UNO-BRK).

Wir fordern ausserdem die rechtliche und behördliche Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentität, beispielsweise durch die Einführung einer dritten offiziellen Option eines Geschlechtseintrages, denn dies würde den psychischen Stress von Betroffenen enorm vermindern.

Klar zu unterstützen ist die Forderung nach einem strafrechtlichen Verbot von Verstümmelungen der Geschlechtsmerkmale an Menschen, insbesondere Kindern, mit Varianten der Geschlechtsentwicklung.

1. Verankerung des Prinzips der Selbstbestimmung auf allen Verfahrensstufen

Urteilsfähigkeit soll weiterhin genügen, um die Änderung des amtlichen Geschlechts zu beantragen

Das Gesuch stellen heute urteilsfähige Personen selbst, unabhängig von ihrem Alter. Urteilsfähig ist, wer die Fähigkeit besitzt, vernunftgemäss zu handeln (vgl. Art. 16 ZGB e contrario).

Die Urteilsfähigkeit bezüglich der Geschäftsfähigkeit (Erwerb von Rechten und Pflichten durch ein Rechtsgeschäft) besteht aus zwei Elementen. Einerseits aus der Willensbildungsfähigkeit, dem intellektuellen Element, und andererseits aus der Willensumsetzungsfähigkeit, dem voluntativen Element. Das Erstere ist das Vermögen zur Einsicht in die Bedeutung eines Rechtsgeschäfts, also dessen Konsequenzen, z.B. finanzieller Art. Beim Zweiteren geht es darum, ob die einsichtige Person auch gemäss dem eigenen Willen handeln kann. Die Urteilsfähigkeit muss jeweils auf das in Frage stehende Geschäft gegeben sein, ist also relativ.

Daher macht es nur Sinn, dass heute auch urteilsfähige Minderjährige nach aktueller Rechtslage ihr Gesuch um Änderung des Geschlechtseintrages selbst einreichen können, wenn sie sich der daraus folgenden Konsequenzen bewusst sind. Die rechtlichen Konsequenzen sind aufgrund der Tatsache, dass Mann und Frau schon fast gleichgestellt sind, verschwindend klein. Primär übrig bleibt das unterschiedliche AHV-Alter und die Wehrpflicht von jungen volljährigen Männern. Die Zukunft wird früher oder später dahin gehen, dass es rechtlich keinen Unterschied mehr machen wird, ob eine Person männlich oder weiblich ist. Im Hinblick auf diese Zukunft ist klar, dass aus der Änderung des Geschlechts auch keine Konsequenzen mehr folgen werden.

Die Zustimmung der Eltern, respektive gesetzlichen Vertretung ist nach geltendem Recht nicht notwendig, weil es sich um ein relativ **höchstpersönliches** Recht gemäss Art. 19c Abs. 1 ZGB handelt, welche die Handlungsunfähigkeit unterbricht. Für urteilsunfähige Personen dagegen, welche also die rechtlichen Konsequenzen ihres Handelns nicht einschätzen können oder nicht gemäss ihrem Willen handeln können, kann heute die gesetzliche Vertretung die Änderung beantragen, so Art. 19c Abs. 2 ZGB.

Dass mit dem neu entworfenen Art. 30b ZGB künftig Handlungsfähigkeit für die Beantragung der Änderung seines eigenen Geschlechts notwendig sein wird, ist für uns als Verein, welcher sich für selbstbestimmtes Leben einsetzt, nicht akzeptabel. Denn auch Menschen, welche unter umfassender Beistandschaft stehen oder noch minderjährig sind, wissen um ihre Geschlechtsidentität und sind auch in der Lage diese zu kommunizieren. Dies bestätigt auch die wissenschaftlich breit abgestützte Aussage von TGNS (vgl. S. 5 ihrer Stellungnahme), wonach die meistens Transmenschen bereits im Vorschulalter ihrer Geschlechtsidentität und damit auch ihrem trans*-Sein bewusst sind. TGNS beschreibt die Geschlechtsidentität als das «innere Wissen einer Person darum, welches Geschlecht sie hat». Diese Geschlechtsidentität sei einer Person inhärent (vgl. S. 4 der Stellungnahme von TGNS), weshalb es klar erscheint, dass es sich darum um ein höchstpersönliches Recht handelt, genau wie das Recht, über den eigenen Körper zu verfügen. Dass das Fühlen und Wissen der eigenen Geschlechtszugehörigkeit plötzlich kein

höchstpersönliches Recht mehr sein soll, ist für uns völlig unverständlich, ausserdem vom Bundesrat unbegründet und erscheint daher willkürlich.

Einzig wird auf die Vaterschaftsanerkennung verwiesen, wo dies auch so sei, und gute Erfahrungen gesammelt worden seien, durch diese Praxis. Der Vergleich hinkt gewaltig, denn die sachlichen und rechtlichen Konsequenzen der beiden Rechtshandlungen liegen sehr weit auseinander. Durch die Kundgebung, dass das eigene amtliche Geschlecht geändert werden soll, werden kaum neue Rechte und Pflichten begründet, aufgrund der gesetzlichen Gleichstellung von Mann und Frau (vgl. Oben). Aufgrund der Relativität der Urteilsfähigkeit ist daher noch lange von einer solchen auszugehen, aufgrund der vernachlässigbaren Konsequenzen der amtlichen Geschlechtsänderung.

Der unbegründete Entzug der Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung in diesem Bereich von Minderjährigen, von Menschen unter umfassender Beistandschaft und bei Anordnung der Erwachsenenschutzbehörde verletzt insbesondere die Rechte von Menschen mit einer geistigen und/oder einer psychischen Behinderung, bzw. Beeinträchtigung, welche unter einer Beistandschaft stehen oder von der Erwachsenenschutzbehörde beobachtet werden. Diese faktisch unnötige Fremdbestimmung verletzt besonders den ersten Grundsatz der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK, Art. 3): «Die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, **seiner individuellen Autonomie**, einschliesslich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit». Ausserdem scheint die Zugänglichkeit zu Rechtsmitteln gegen eine unbegründete Verweigerung einer erforderlichen Zustimmung der handlungsunfähigen Person verwehrt, bzw. ist aus dem Erläuternden Bericht und dem Vorentwurf völlig unklar.

Aus all den oben genannten und den von TGNS genannten Gründen lehnen wir diese Verschlechterung der Selbstbestimmung von handlungsunfähigen Personen vehement ab und fordern die Beibehaltung der Ausübung des Rechts auf Beantragung der amtlichen Geschlechtsänderung durch die betroffenen urteilsfähigen Personen selbst, auch wenn diese noch minderjährig sind oder unter umfassender Beistandschaft stehen.

Nur in Fällen, wo eine Person urteilsunfähig ist, weil sie nicht in der Lage ist, die Folgen der Änderung des Registereintrags abzuschätzen oder ihr die Fähigkeit fehlt, gemäss ihrem eigenen Willen zu handeln, soll die gesetzliche Vertretung unter zwingendem Einbezug der betroffenen Person selbst eine solche Änderung veranlassen können.

Im Übrigen ist auch klar, dass eine externe Überprüfung einer innerlichen Tatsache – i.c. die eigene Geschlechtsidentität –, von der nur die betroffene Person selbst Klarheit haben kann, faktisch nicht möglich ist und nur zu willkürlichen Entscheiden führen kann. Daher lehnen wir eine solche behördliche Kompetenz auch ganz klar ab, weil es im Endeffekt nur das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person einschränkt.

2. Möglichkeit zur Wahl eines schriftlichen oder mündlichen Verfahrens

Damit das Verfahren tatsächlich allen Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung zugänglich sein wird, muss es explizit sowohl schriftlich als auch mündlich möglich sein. Denn eine Anhörung kann für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung, z.B. mit einer sozialen Angststörung, zu einem unüberwindbaren Hindernis werden. Auch für Menschen mit einer Mobilitätsbehinderung, welche z.B. auf einen Rollstuhl angewiesen sind, das zuständige Zivilstandesamt sich aber in einem noch unzugänglichen Ort befindet, wie z.B. in einem alten denkmalgeschützten Gebäude, bedeutet das persönliche Erscheinen einen grossen zusätzlichen Stress und ein «sich Exponieren müssen».

Andererseits stellt die Beschränkung auf ein schriftliches Verfahren für Menschen mit einer Lernbehinderung, einer Lese- und Schreibschwäche, sowie für Menschen mit einer Sehbehinderung ein grosses, je nach sozialem Umfeld oder Unterstützungsmöglichkeit schier unüberbrückbares Hindernis dar.

Demnach wäre die Festlegung einzig auf ein schriftliches oder mündliches Verfahren eine Benachteiligung von Menschen mit einer Behinderung gemäss Art. 2 Abs. 4 BehiG, wonach «eine *Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung* vorliegt, wenn diese für Behinderte nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.». Gemäss Art. 5 BehiG (Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, bzw. Behindertengleichstellungsgesetz) müssen der Bund und die Kantone Massnahmen ergreifen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Eine neue Gesetzgebung, welche dies nicht berücksichtigt, widerspricht dem geltenden nationalen Recht. Vor diesem Hintergrund sei auch Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung erwähnt, wonach eine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung unzulässig ist.

Eine solche Erschwerung des Zugangs zu einem rechtlichen Verfahren von Menschen, welche mit einer Behinderung leben, verstösst auch gegen die in der Bundesverfassung verankerte Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV, insbesondere die Unklarheit bezüglich der Anfechtungsmöglichkeit einer verweigerten Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Genauso schützt auch die UNO-BRK Menschen mit Behinderung explizit vor Diskriminierungen (Art. 3), ihre Privatsphäre (Art. 22) und ihre Rechtsweggarantie (Art. 13), weshalb die Fixierung auf nur eine Verfahrensart (mündlich oder schriftlich) gegen diese Konvention verstossen würde.

3. Rechtliche und behördliche Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentität

Viele Menschen, welche sich selbst nicht einer der vorgegebenen binären Merkmale «männlich» oder «weiblich» einordnen können, weil sie sich weder dem einen noch dem anderen angehörig fühlen, haben heute Mühe in der binär geprägten schweizerischen Gesellschaft Verständnis und Akzeptanz zu erfahren. Viele erleben Ausgrenzung und Diskriminierung und damit den psychischen Zwang, sich für ein Geschlecht zu entscheiden, obwohl ihre Geschlechtsidentität dem nicht entspricht. Somit kann das Festhalten am binären System das Auftreten von psychischen Erkrankungen, insbesondere Depressionen, fördern.

Ausserdem setzt das Festhalten am binären System die Eltern von Kindern mit Varianten von Geschlechtsentwicklung unter Druck, innerhalb von 3 Tagen, was sowieso viel zu kurz für eine so gewichtige Entscheidung ist, sich für ein Geschlecht zu entscheiden, ohne zu wissen, in welche Richtung sich die Geschlechtsidentität ihres Kindes entwickeln wird. Insbesondere der Verzicht auf einen Geschlechtseintrag aller Neugeborenen würde daher die betroffenen Eltern enorm entlasten.

4. Strafrechtliches Verbot von Verstümmelungen der Geschlechtsmerkmale an Menschen, insbesondere Kindern, mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

Diese Forderung von TGNS und vor allem auch der Organisationen von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung unterstützen wir explizit!

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 28. September 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund sowie seine LGBT-Kommission begrüssen grundsätzlich sehr, dass der Bundesrat die Situation von Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung verbessern möchte.

Die vorgeschlagene Revision des ZGB beinhaltet Elemente, die im Vergleich zur aktuellen rechtlichen Situation klare Verbesserungen bringen. Dies trifft insbesondere auf die Verschiebung der Zuständigkeit für die Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister von den Gerichten auf die Zivilstandsämter zu.

In der Gesamtbetrachtung beinhaltet dieser Vorentwurf allerdings auch eine Reihe problematischer Bestimmungen und ist darüber hinaus in vielerlei Hinsicht unzureichend. Das Transgender Network Switzerland (TGNS), stellt in seiner – in Absprache mit der Organisation InterAction verfassten – Vernehmlassungsantwort eine Reihe von gut begründeten Forderungen, auf welche mit dieser Vorlage zwingend eingegangen werden sollte. Der SGB unterstützt die Position des Transgender Network voll und ganz und verweist deshalb grundsätzlich auf dessen detaillierte Stellungnahme. Im Folgenden möchten wir dennoch die vier folgenden Kritikpunkte, bzw. Forderungen besonders unterstreichen:

- **Klare Verankerung des Prinzips der Selbstbestimmung:** Im Erläuternden Bericht spricht der Bundesrat zwar von Selbstbestimmung, vorgeschlagen wird allerdings dennoch (und abermals!) ein System der Fremdbestimmung. Denn gemäss dem Bericht soll auch bei den Zivilstandsämtern explizit eine Kontrollfunktion bestehen bleiben, indem diese bei Zweifeln weitere Abklärungen treffen müssen und Anträge ablehnen können. Es muss daher ganz klar festgehalten werden, dass dies kein Verfahren basierend auf Selbstbestimmung ist, weshalb auch der SGB diesen Teil der Vorlage in der vorgeschlagenen Form in aller Deutlichkeit ablehnt. Selbstbestimmung bedeutet die Anerkennung der Tatsache, dass jede Person ihre Geschlechtsidentität am besten kennt – besser als jedes staatliche Organ –, und dass allein darauf basierend die Änderung des amtlichen Geschlechts vorgenommen wird. Eine Kontrollfunktion, das Einfordern von Nachweisen, der Einbezug von Dritten und weitere Abklärungen sind Aus-

druck eines auf Fremdbestimmung basierenden Verfahrens. Dass de facto kein Missbrauchspotenzial besteht, wird auch durch die Erfahrungen in jenen Staaten bestätigt, die bereits die selbstbestimmte Anpassung des amtlichen Geschlechts an die Geschlechtsidentität ermöglichen. Der SGB fordert daher eine klare Verankerung des Prinzips der Selbstbestimmung, so wie es das Transgender Network in seinem alternativen Regelungsvorschlag aufzeigt.

- **Selbstständige Legitimation aller Urteilsfähigen:** Urteilsfähige Minderjährige können Änderungen des amtlichen Geschlechts heute selbst beantragen. Neu würde ihnen dies verwehrt, da die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich wäre. Konkret würde die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung dazu führen, dass neu drei Gruppen (Minderjährige, unter umfassender Beistandschaft Stehende und bei Anordnung der Erwachsenenschutzbehörde) trotz ihrer Urteilsfähigkeit künftig von der Zustimmung anderer abhängig werden. Diese Verschlechterung der rechtlichen Situation kann so nicht hingenommen werden, zumal auch sie das Prinzip der Selbstbestimmung verletzt (siehe oben).
- **Kein Zwang zum persönlichen Erscheinen:** Im Erläuternden Bericht wird die in der Gesetzesänderung vorgesehene Erklärung zur Änderung des eingetragenen Geschlechts dahingehend präzisiert, dass diese "persönlich vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten" zu erfolgen hat. Es ist für die Betroffenen aber sehr wichtig, dass eine Wahlfreiheit zwischen einem rein schriftlichen Verfahren und einer persönlichen Erklärung besteht. Dies, weil der Zwang zur persönlichen Rechtfertigung der eigenen Geschlechtsidentität vor einer staatlichen Behörde psychologisch verständlicherweise sehr belastend sein kann.
- **Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten:** Dafür, dass der Bundesrat die vorgeschlagene ZGB-Revision als eine Verbesserung für Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung vorstellt, befremdet die explizite "Beibehaltung der binären Geschlechterordnung" ziemlich. Der bezüglich der Änderung des amtlichen Geschlechts dringendste Handlungsbedarf liegt gemäss Erfahrungen des TGNS in der staatlichen Negation der Existenz von Menschen mit einer nicht-binären Geschlechtsidentität. Für diese Menschen, welche sich nicht mit den gängigen Geschlechtskategorien identifizieren, braucht es die Möglichkeit, amtlich weder mit "F" noch mit "M" registriert zu sein. Für diese Gruppe – und damit für etwa jede zweite Transperson – bringt der Vorentwurf leider keine Verbesserung. Die notwendigen Arbeiten zur Ermöglichung der Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten müssen daher unverzüglich aufgenommen werden (unter Einbezug der davon betroffenen Personen). Diesbezüglich ist die vom Bundesrat beantragte Annahme der Postulate Ruiz (17.4185) und Arslan (17.4121) sehr zu begrüßen.

Wir danken für die Zusammenarbeit und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Eingereicht an:

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen
eazw@bj.admin.ch

Bern/Lausanne, 25. September 2018

Vernehmlassung Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Sehr geehrte Damen und Herren

SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz ist der Dachverband der Beratungsstellen, Fachorganisationen und Fachpersonen, die im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Sexualaufklärung in der Schweiz tätig sind. Als akkreditiertes Mitglied der International Planned Parenthood Federation (IPPF) engagiert sich SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz für die Promotion und Einhaltung der sexuellen Rechte. In diesem Kontext haben wir uns wiederholt für eine Verbesserung der Rechte von Transmenschen und Menschen mit Geschlechtsvarianten eingesetzt, beispielsweise im Rahmen des Universal Periodic Reviews des UNO-Menschenrechtsrats. Deshalb nutzen wir gerne die Gelegenheit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) zu nehmen.

SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz **begrüssst grundsätzlich eine Revision des Zivilgesetzbuches**, die es Transmenschen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung ermöglichen soll, ihr Geschlecht und ihren Vornamen im Personenstandsregister einfacher zu ändern. Insbesondere unterstützen wir den Vorschlag, dass die Zivilstandsämter und nicht mehr die Gerichte zuständig sein sollen, damit die Verfahren schneller und kostengünstiger werden. Den in der Revision vorgeschlagenen Verbesserungen stehen aber auch Verschlechterungen für besonders vulnerablen Gruppen entgegen. Deshalb fordern wir die folgenden **Nachbesserungen zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung**, damit wir diese unterstützen können. Dabei nehmen wir Bezug auf die **Stellungnahme von Transgender Network Switzerland**, deren Forderungen wir vollumfänglich unterstützen:

1. **Klare Verankerung des Prinzips der Selbstbestimmung.** Auch wenn der Vorentwurf von Selbstbestimmung spricht, so basiert er doch nicht darauf. Um dieses – unterstützenswerte – Ziel zu erreichen, sollen die *ausschliesslich* zulässigen Voraussetzungen sein: 1. das Vorliegen eines durch die urteilsfähige Person selbst gestellten Antrages, respektive 2. bei Urteilsunfähigen eines durch die gesetzliche Vertretung gestellten Antrages unter Wahrung des Rechts der urteilsunfähigen Person, gehört zu werden, sowie 3. bei gleichzeitiger Namensänderung die Angabe eines einzutragenden Namens. Durch diesen Numerus clausus der Voraussetzungen wird die Unzulässigkeit insbesondere von Nachweisen über die Geschlechtsidentität, (körperlicher) Transition und Einbezug von Drittpersonen, insbesondere aus der Medizin und Psychologie, und ähnlichem gesetzlich verankert – was das Prinzip der Selbstbestimmung ausmacht.
2. **Selbständige Legitimation aller Urteilsfähigen**, unabhängig ihres Alters oder einer Beistandschaft.
3. **Kein Zwang zu persönlichem Erscheinen**, d.h. sowohl Möglichkeit einer schriftlichen als auch einer mündlichen Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt.
4. **Verankerung eines Offenbarungsverbotes**
5. **Im internationalen Verhältnis korrekte Nachtragung des Geschlechts jeder Person**, auch wenn ihr amtliches Geschlecht weder „F“ noch „M“ ist.
6. Unverzügliche Aufnahme der notwendigen Arbeiten, um die **Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten** zu ermöglichen, unter Einbezug der Personen, um die es geht.
7. **Strafrechtliches Verbot von Verstümmelungen der Genitalien und Geschlechtsorgane an Menschen, insbesondere Kindern, mit Varianten der Geschlechtsentwicklung.**

Ausführliche Erläuterungen zu den geforderten Nachbesserungen findet sich in der Stellungnahme von Transgender Network Switzerland, die wir unterstützen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen insbesondere der Nachbesserungen in den sieben genannten Punkten.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Berger
Geschäftsleiterin
SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz
barbara.berger@sexuelle-gesundheit.ch



Susanne Rohner
Bereichsleiterin Advocacy
SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz
susanne.rohner@sexuelle-gesundheit.ch



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Michel Montini
Office fédéral de l'état civil OFEC
Bundesrain 20
3003 Bern

eazw@bj.admin.ch

18. September 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister).

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Menschen

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zur Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Der SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 130'000 Frauen in der Schweiz. Wir setzen uns für die Verbesserung der Situation der Frauen in Kirche, Staat und Gesellschaft ein. Grundlegende Beurteilungsmassstäbe für Revisionsvorschläge sind für uns die Würde der Frau, die soziale Verantwortung und der gesellschaftliche Zusammenhalt ganz im Sinne unseres Leitbildes „für eine gerechte Zukunft“. Unsere Vernehmlassungsantwort basiert auf der Antwort der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF.

1. Grundsätzliches

Der Verbandsvorstand des SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund begrüsst und unterstützt die Vereinfachung der Änderung von Vornamen und Geschlecht im Personenstandsregister. Damit wird ein Teil der Forderungen erfüllt, die in der Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarates 2015 aufgeführt wurden. In Europa kennen bereits Malta, Irland, Norwegen und Belgien die vereinfachte Personenstandsänderung durch einfache Erklärung. **Der vom Bundesrat vorgelegte Vorentwurf erfüllt die Anliegen der Transmensen aber nur teilweise und an einigen Stellen wird die Situation sogar erschwert.**



Ausgangslage

Für die Änderung des Geschlechtseintrages im Personenstandsregister und somit für Änderungen in sämtlichen amtlichen Dokumenten muss heute gerichtlich vorgegangen werden. Es wird eine Beurteilung und Diagnosebestätigung von einer psychiatrisch oder psychotherapeutisch tätigen Fachperson verlangt, oft zusätzlich auch eine Bestätigung der hormonellen Anpassung sowie der erfolgten Genitaloperationen (i.e. irreversible Unfruchtbarkeit). Zum Teil werden die Gesuchsteller_innen auch zu einer persönlichen Anhörung vorgeladen. Dieses Prozedere ist aufwändig, zeitintensiv, mit Kosten verbunden und oft auch demütigend für die betreffende Person.

Menschen, die sich weder ausschliesslich dem männlichen noch ausschliesslich dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen, also mit einer nicht-binären Geschlechtsidentität, haben gar keine Möglichkeit, dies vor dem Staat entsprechend geltend zu machen. Im Gegensatz hierzu kennen beispielsweise Malta, Indien, Pakistan, Neuseeland und Australien den non-binären Geschlechtseintrag „X“.

1. Zum Inhalt der Vorlage

Die Änderung des Vornamens und des Geschlechts soll neu mittels einfacher Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt möglich sein. Die bestehenden Familienrechte und Selbstbestimmungsrechte bleiben dabei unangetastet. Ist die betreffende Person verheiratet, bleibt die Ehe bestehen; für die eingetragene Partnerschaft gilt das sinngemäss. Auch Kindesverhältnisse bleiben unverändert bestehen.

Bei Minderjährigen braucht es die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin bzw. der Beistandschaft oder der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde.

Die vorliegende Gesetzesrevision soll auch die Änderung des Geschlechtseintrages für Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung (früher als intersexuell oder auch intergeschlechtlich bezeichnet) erleichtern.

Eine dritte Geschlechtskategorie (unbestimmt oder anders) wird nicht eingeführt. Der Bundesrat schlägt vor, am binären Geschlechtermodell (weiblich/männlich) festzuhalten. Er hat jedoch die Postulate von Nationalrätin Sibel Arslan (17.4121) und Nationalrätin Rebecca Ruiz (17.4185), die eine Prüfung dieser Frage fordern, zur Annahme empfohlen. Die Diskussion im Nationalrat wurde jedoch in der Frühlingssession 2018 auf später verschoben.

2. Zu den einzelnen Fragestellungen

Kinder und Erwachsene mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung

Im *Erläuternden Bericht des Bundesrates* wird auf das Recht auf Achtung der Menschenwürde und auf körperliche Unversehrtheit hingewiesen. **Dass durch die vorliegende Re-**



vision die Änderung des Geschlechts und des Vornamens im Personenstandsregister auch von Kindern und Erwachsenen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung unbürokratischer ablaufen soll, kann vom SKF vollumfänglich unterstützt werden. Zusätzlich beantragt der SKF eine Strafnorm bei geschlechtszuweisenden Operationen an nicht urteilsfähigen Menschen.

Transmenschen

Die Anpassung des Geschlechtseintrages im Personenstandsregister ist ein wichtiger Meilenstein im Rahmen einer Geschlechtsanpassung (i.e. Transition). Mit den angepassten Dokumenten (Pass, ID etc.) wird die betroffene Person nicht mehr öffentlich als trans geoutet, was ihren Alltag deutlich erleichtert und die Möglichkeiten einer Diskriminierung minimiert. Die Vorlage hat zum Ziel, dass Transmenschen und Menschen mit einer Geschlechtsvariante ihren amtlichen Geschlechtseintrag und den Vornamen selbstbestimmt und mit geringem bürokratischem Aufwand ändern können, ohne dass psychiatrische Gutachten und geschlechtsangleichende medizinische Massnahmen vorgewiesen werden müssen. **Der SKF befürwortet diese Änderungen, sieht jedoch deutlichen Verbesserungsbedarf.**

Die Änderung des Geschlechtseintrags soll gemäss Artikel 30b ZGB Personen vorbehalten sein, die *innerlich fest davon überzeugt sind*, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören. Die Abgabe der Erklärung soll persönlich vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erfolgen. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte sollen – so der Bundesrat in seinem *Erläuternden Bericht* (S. 12) – den Spielraum erhalten, zusätzliche Abklärungen vorzunehmen und beispielsweise ärztliche Zeugnisse verlangen können oder aufgrund von „Zweifeln“ Anträge zurückweisen können. Dies widerspricht dem Gedanken der Selbstbestimmung und es besteht das Risiko, dass die zuständige Behörde nicht sachgerecht entscheidet.

Der SKF beantragt deshalb, dass ein Verfahren statuiert wird, dass dem Gedanken der Selbstbestimmung der betroffenen Personen tatsächlich entspricht. Zudem muss die zuständige Behörde zur Trans- und Inter-Thematik geschult werden, damit sie ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gerecht werden kann.

Zur Situation der Minderjährigen und Menschen unter umfassender Beistandschaft

Der SKF ist nicht einverstanden damit, dass mit dem vorliegenden Entwurf die Rechtsstellung der Minderjährigen gegenüber heute verschlechtert werden soll.

Bislang stellen urteilsfähige Minderjährige den Antrag auf Änderung des amtlichen Geschlechts und Namens selbst. Für Urteilsunfähige kann die gesetzliche Vertretung die Änderungen beantragen. Diese Regelung hat sich bewährt, bringt in der Praxis keinerlei Probleme mit sich und gilt im internationalen Vergleich als besonders positives Beispiel. Nach dem Willen des Bundesrates dürften künftig urteilsfähige Minderjährige einen Antrag auf Geschlechtsänderung nur noch mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung stellen. Dies wäre ein deutlicher Rückschritt.



Der SKF beantragt, diese Gesetzesbestimmung zu überarbeiten und sicherzustellen, dass urteilsfähige Menschen den Antrag selbst und ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung stellen können.

Zur Frage eines dritten Geschlechts

Der Bundesrat schlägt vor, bei einem rein binären System, das heisst der Begrenzung auf die zwei amtlichen Geschlechter „weiblich“ und „männlich“ zu bleiben und verweist auf seine Bereitschaft, zu dieser Frage einen Bericht zu erstellen. Für Menschen, die sich in diesen gängigen Geschlechterkategorien nicht wiederfinden – was etwa die Hälfte aller Transmenschen ist¹ –, gäbe es damit weiterhin keine rechtliche Anerkennung.

Der SKF beantragt, dass bereits im Rahmen dieses Gesetzgebungsprozesses auch das Bedürfnis von Menschen mit einer nicht-binären Geschlechtsidentität einbezogen wird.

Der Verbandsvorstand des SKF dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Simone Curau-Aeppli
Präsidentin SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Bundesamt für Justiz
 Bundesrain 20
 3003 Bern

Per e-mail an:
 eazw@bj.admin.ch

Zürich, 26. September 2018

Vorentwurf über die Änderung des ZGB / Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), der Zusammenschluss der öffentlichen Gleichstellungsstellen des Bundes, der Kantone und Städte, nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zur obgenannten Vorlage Stellung zu nehmen.

1. Allgemeines

Mit dem Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (ZGB) soll der amtliche Geschlechts- und Namensseintrag im Personenstandsregister einfacher geändert werden können. Die Revision soll primär die Situation von Transmenschen vereinfachen, aber auch Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung helfen. So sollen gemäss erläuterndem Bericht Transmenschen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung künftig mit einer simplen Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt ihr Geschlecht und ihre(n) Vornamen unbürokratisch und ohne vorherige medizinische Eingriffe, psychiatrische Gutachten oder Gerichtsentscheide ändern können. Die sodann erfolgte Personenstandsänderung soll zudem keinerlei Auswirkungen auf bestehende Ehe-, Partnerschafts- oder Kindesverhältnisse haben.

In unserer Gesellschaft gehören transidente und intergeschlechtliche Menschen als gesellschaftliche Minderheiten aufgrund ihres – aus der Perspektive der Mehrheit – „Andersseins“ zu einer besonders vulnerablen und damit besonders schutzbedürftigen sozialen Gruppe. Die einfacher zu gestaltende Personenstandsänderung ist für Transmenschen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung von enorm hoher Relevanz und zwar nicht nur im psychologisch-identitätsstiftenden Sinne, sondern insbesondere auch was ihren Alltag anbelangt, beispielsweise bei der Bestellung von Dokumenten, beim Zugang zur Bildung und zum Arbeitsmarkt. Gegenwärtig unterliegt die Anpassung bzw. die Änderung des Geschlechtseintrags aber einem für die Betroffenen belastenden, langwierigen und kostenpflichtigen administrativen oder gerichtlichen Berichtigungsverfahren.

Mit der angestossenen Revision folgt die Schweiz dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), der bereits 2003 in einem Urteil bzgl. Transidentität festgehalten hat, dass einerseits die selbstbestimmte Wahl der Geschlechtsidentität ein fundamentales Menschenrecht darstellt und andererseits die Geschlechtszuordnung zum intimsten Bereich der Persönlichkeit eines Menschen gehört, der prinzipiell

staatlichem Zugriff entzogen werden sollte.¹ Der vorliegende Gesetzesentwurf ist sodann auch als – allerdings nur teilweise – Umsetzung der Resolution 2048 der parlamentarischen Versammlung des Europarates² zu qualifizieren, welche die umfassende Bekämpfung von Diskriminierungen gegenüber Transmenschen in Europa fordert.

Bezüglich Transidentität findet zudem derzeit ein bedeutender Ent-Pathologisierungsprozess statt, der die Aufhebung der Klassifizierung des Transseins als psychische Störung mit sich bringen wird. So hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 18. Juni 2018 die nächste Version ihrer weltweit wichtigsten Klassifikation von Krankheiten (ICD) veröffentlicht. Gemäss der neuen Fassung ICD-11, die am 1. Januar 2022 in Kraft treten soll, werden Transmenschen nicht mehr als „psychisch und verhaltensgestört“ qualifiziert, sondern in dem neu geschaffenen Kapitel « Zustände im Zusammenhang mit der sexuellen Gesundheit » («Conditions related to sexual health») aufgeführt. Die internationale Ent-Pathologisierung stellt einen wichtigen Meilenstein im Kampf gegen Stigmatisierung, Ungleichbehandlung und gesellschaftliche Marginalisierung von Transmenschen dar. Zudem wird die Diagnose «Transsexualismus» durch die Bezeichnung «Geschlechtsinkongruenz» («Gender Incongruence») ersetzt, womit die Referenz auf ein Zweigeschlechtermodell aufgehoben und das Geschlechterspektrum geöffnet wird.

Damit einhergehend **begrüssst und befürwortet die SKG die Stossrichtung** der vorgesehenen Revision in ihrem Grundsatz. Aus Sicht der SKG besteht aber im nun angestossenen politischen Prozess noch Nachbesserungsbedarf. Nachfolgend werden die wichtigsten Bemerkungen und Anliegen präsentiert.

2. Selbstbestimmungsprinzip als bedingungslose, oberste Maxime

Der Vorentwurf sieht gemäss erläuterndem Bericht des Bundesrats die Einführung eines einfachen, raschen und auf Selbstbestimmung beruhenden Verfahrens zur Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister vor (Art. 30b Abs. 1 VE-ZGB). Konkret bedarf es grundsätzlich einer *einfachen, persönlichen Erklärung* gegenüber dem Zivilstandsamt, wobei die Aufrichtigkeit dieser Erklärung *vermutet* wird. Ein solches Vorgehen ohne zusätzliche Anforderungen würde den menschenrechtlichen Standards entsprechen, zu denen sich die Schweiz verpflichtet hat. Gegen allfällige Missbräuche bieten die einschlägigen allgemeinen zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Bestimmungen auch hierzulande bereits jetzt wirksame Instrumente, wovon auch der erläuternde Bericht ausgeht. Auch der Blick auf andere Länder, in denen Anpassungen des amtlichen Geschlechts bereits unbürokratisch und basierend auf Selbstbestimmung möglich sind, zeigt, dass der Missbrauch in dieser Hinsicht inexistent ist (z.B. Argentinien, Belgien, Dänemark, Irland, Malta, Norwegen). Selbstbestimmung bedeutet die Anerkennung, dass jede Person ihre Geschlechtsidentität selbst am besten kennt und dass allein darauf basierend die Anpassung des amtlichen Geschlechts vorgenommen werden sollte. Es ist insofern auch zu betonen, dass die Geschlechtsidentität von einer Person *nur erklärt, nicht aber nachgewiesen werden kann*.³

Im Widerspruch dazu sieht der Vorentwurf dennoch vor, dass die Zivilstandsbeamt_innen eigenmächtig zusätzliche Abklärungen vornehmen können (beispielsweise durch das Verlangen eines ärztlichen Zeugnisses) und im „Zweifelsfall“ die Entgegennahme der persönlichen Erklärung sogar verweigern müssen. Durch die Einräumung dieses weiten Ermessensspielraums wird der Grundsatz der Selbstbestimmung dieser Vorlage deutlich geschwächt. Es wird zudem der Willkür Tür und Tor geöffnet, denn die Einleitung des Verfahrens wird von der persönlichen Einschätzung der zuständigen Zivilstandsbeamt_innen abhängig gemacht. Eine solche Kontrollfunktion, verbunden mit der Kompetenz zum Einfordern von Nachweisen, Einbezug von Dritten etc., stellt eben gerade den Ausdruck eines auf Fremdbestimmung beruhenden Verfahrens dar und kann sich auf ohnehin schon gesellschaftlich marginalisierte Antragstellende zusätzlich stigmatisierend und verletzend auswirken. Sie könnte zudem die gegenwärtige uneinheitliche Anwendungspraxis in den Kantonen zusätzlich verschärfen. Diese wurde durch die Konferenz der kantonalen

¹ Urteil *Van Kück gegen Deutschland* vom 12. Juni 2003, Beschwerde-Nr 35968/97.

² Resolution 2048 vom 22. April 2015.

³ Vgl. Garcia Nunez David et al, 2014: Von der Transsexualität zur Gender-Dysphorie: Beratungs- und Behandlungsempfehlungen bei Transpersonen, Schweizerisches Medizin-Forum, Nr. 19, S. 382ff.

Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst bereits beanstandet (vgl. erläuternder Bericht, Kap. 1.7, S. 29-30). (vgl. erläuternder Bericht, Kap. 1.7, S. 29-30).

Da allfällige Missbrauchsfälle mit den bestehenden Mitteln des Zivil- und Strafrechts bereits jetzt problemlos geahndet werden könnten, ist vielmehr darauf zu achten, dass beispielsweise im schriftlichen Verfahren auf entsprechenden Antragsformularen deutlich und unmissverständlich auf die Strafbarkeit missbräuchlichen Handelns hingewiesen wird, während im mündlichen Verfahren der entsprechende Hinweis durch das zuständige Zivilstandsamt erfolgen kann. Es ist jedenfalls weder erforderlich noch verhältnismässig, den Zivilstandsämtern *eine generelle Kontrollfunktion über die Geschlechtsidentität von Antragstellenden zuzuweisen*, um rein hypothetischen Missbrauchsfällen entgegenzutreten.

Die SKG beantragt deshalb von der Erteilung der entsprechenden Befugnisse an die Zivilstandsämter abzusehen und setzt sich für die Schaffung eines *tatsächlich und vollständig auf Selbstbestimmung beruhenden Verfahrens* ein. Dieses soll unbedingt durch die Einführung obligatorischer Schulungen für Mitarbeitende der Zivilstandsämter zur Thematik der Transidentität und Intergeschlechtlichkeit begleitet werden, damit sie ihre Aufgabe korrekt ausüben können.

3. Persönliche Erklärung von urteilsfähigen Minderjährigen

Gemäss Art. 30b Abs. 4 VE-ZGB ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich, wenn die erklärende Person minderjährig ist (Ziff. 1), wenn sie unter umfassender Beistandschaft steht (Ziff. 2) oder wenn die Erwachsenenschutzbehörde dies angeordnet hat (Ziff. 3). Die Bestimmung ist dem geltenden Artikel 260 ZGB (Zustimmung der gesetzlichen Vertretung bei Kindesanerkennung) nachgebildet und soll gemäss erläuterndem Bericht „verletzliche Personen vor unbedachten Erklärungen schützen“.

Während die geplante Regelung im Hinblick auf das Erwachsenenschutzrecht und den Schutz von urteilsunfähigen Kindern grundsätzlich einleuchtet, stellt das geplante Erfordernis der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung für *urteilsfähige Minderjährige* einen deutlichen und nicht nachvollziehbaren Rückschritt dar. Gegenwärtig stellen urteilsfähige Minderjährige nämlich den Antrag auf Änderung des amtlichen Geschlechts und Namens selbst (relativ höchstpersönliches Recht i.S.v. Art. 19c Abs. 1 ZGB). Dabei wird die Urteilsfähigkeit jeweils im konkreten Einzelfall beurteilt. Obwohl das massgebende Urteilsfähigkeitsalter gesetzlich explizit nicht verankert ist, gilt ein Kind als urteilsfähig, wenn es im Sinne des Gesetzes zu vernunftgemäsem Handeln fähig ist und die Folgen seines Tuns erkennen kann.⁴ Damit einhergehend und analog Art. 270b ZGB kann die Urteilsfähigkeit in der Praxis ab einem Alter von 12 Jahren, ggf. auch früher vermutet werden. Die Rechtsprechung hat sich mit der Frage des Zusammenhangs zwischen Urteilsfähigkeit und selbstgelebter und -bestimmter Geschlechtsidentität auch schon befasst. Das Regionalgericht Berner Oberland erachtete etwa ein 14-jähriges Kind hinsichtlich seiner Geschlechtsanpassung als urteilsfähig, denn es sei gut informiert gewesen und habe ein explizites und permanentes Bedürfnis gehabt, Vornamen und offiziellen Geschlechtseintrag an sein tatsächlich gelebtes Geschlecht anzugleichen.⁵

Die gegenwärtige Praxis, wonach urteilsfähige Minderjährige eigenhändig den Antrag um Änderung ihres amtlichen Geschlechts und Namens beantragen dürfen, gilt im internationalen Vergleich als besonders positives Beispiel (best practice), nicht zuletzt weil diese zu einer besonders verletzlichen und durch die Kinderrechte besonders geschützten Gruppe gehören.⁶ Diese Praxis hat sich insgesamt bewährt und brachte nach unseren Kenntnissen bislang keinerlei Probleme mit sich. Die vorgesehene Verschärfung, verbunden mit einer Verschlechterung der Rechtsstellung von urteilsfähigen Minderjährigen ist daher un-

⁴ Vgl. BGE 134 II 235.

⁵ Entscheidung des Regionalgerichts Berner Oberland vom 23. August 2017, CIV 172249, publiziert in FamPra.ch 2018/1, S. 204 ff., mit Besprechung von Studer/Recher.

⁶ Vgl. Art. 11 BV (Schutz der Kinder und Jugendliche) sowie Art. 3 (allgemeines Kindeswohl), Art. 8 (Achtung der Identität), Art. 16 (Schutz des Privatlebens) und Art. 24 (Recht auf Gesundheit) der UN-Kinderrechtskonvention.

verständlich und sachlich nicht zu rechtfertigen. Insbesondere kann die geplante Regelung nicht in Analogie zur Regelung bzgl. Kindesanerkennung in Art. 260 ZGB begründet werden, zumal sich die Änderung des amtlichen Geschlechtseintrags allein auf die antragstellende Person auswirkt (höchstpersönliches Recht), während bei der Anerkennung eines Kindes der Vater die weitreichende Verantwortung für eine andere Person (sein Kind) übernimmt. Die Selbstbestimmung der Geschlechtsidentität gehört zudem zu einem zentralen und besonders sensiblen Bereich der persönlichen Freiheit einer Person – auch deshalb ist die Analogie zu Art. 260 ZGB unzutreffend.

Nach der abgegebenen Erklärung durch eine minderjährige Person kann die Beurteilung der Urteilsfähigkeit durch die Zivilstandsbehörde erfolgen. Es ist nicht notwendig, dass diese Prüfung durch eine gerichtliche Behörde vorgenommen wird. Da, wie vorstehend erwähnt, an die Urteilsfähigkeit keine hohen Anforderungen zu stellen sind, müssten die Zivilstandsbeamt_innen dabei grundsätzlich von der Prämisse ausgehen, dass das Kind urteilsfähig ist, es sei denn, dass aufgrund des sehr tiefen Alters vom Gegenteil ausgegangen werden kann. In der Praxis scheint es im Übrigen kaum vorstellbar, dass ein urteilsunfähiges Kind einen offiziellen Antrag stellen kann.

In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die für obligatorisch zu erklärenden Schulungen der Zivilstandsämter zum Thema Transidentität und Intergeschlechtlichkeit unabdingbar sind.

4. Verfahrenstechnische Verbesserungen

Im Hinblick auf die Prämisse eines raschen, transparenten, gerechten und allen zugänglichen Verfahrens bzgl. Anpassung des amtlichen Geschlechts ist unbedingt zu beachten, dass die Zugänglichkeit zum Verfahren sowohl durch Schriftlichkeit als auch durch Mündlichkeit gewährleistet wird. Wie der erläuternde Bericht auch festhält, ist es für viele antragstellende Personen schwierig und belastend, „persönlich“ vor einer staatlichen Behörde ihren Antrag auf die Anpassung des amtlichen Geschlechts zu stellen (S. 12). Andererseits wird bereits heute in entsprechenden Gerichtsverfahren oft auf die persönliche Anhörung verzichtet, da im summarischen Verfahren die Schriftlichkeit den Regelfall darstellt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb die Antragstellenden gemäss vorliegendem Vorentwurf *in jedem Fall und unbedingt* vor einem Zivilstandsamt erscheinen müssten. Zu betonen ist auch, dass die Schriftlichkeit für manche Menschen aus verschiedenen Gründen ein schwieriges Unterfangen sein kann, weshalb es in der Praxis und vor dem Hintergrund eines allen zugänglichen Verfahrens möglich sein sollte, den Antrag *wahlweise schriftlich oder mündlich* zu stellen sowie das Verfahren entsprechend abzuwickeln.

Der erläuternde Bericht geht zwar davon aus, dass betroffene Personen rasch zu ihren neuen Dokumenten kommen werden. In der Praxis könnte sich dies ohne klare zeitliche Begrenzung des entsprechenden Verfahrens als schwierig erweisen. Wir legen deshalb nahe, die maximale Erledigungsdauer auf Verordnungsstufe zu beschränken. Als Leitplanke kann beispielsweise die Regelung im portugiesischen Recht dienen, nach der die Anträge zur Anpassung des amtlichen Geschlechts innert acht Tagen zu bearbeiten sind.

Hinsichtlich des abzuwickelnden Verfahrens ist u.E. insbesondere darauf zu achten, dass dieses kostengünstig bleibt (vgl. Anhang 1, Abschnitt IV. ZStGV, Bereinigung von beurkundeten Daten) oder dass evtl. auf die Erhebung der Kosten in Anlehnung an Art. 3 Abs. 2 ZStGV (Befreiung von Gebühren für Trauung und Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft) gänzlich verzichtet wird. Dies liesse sich vor allem dadurch rechtfertigen, dass erwiesenermassen überdurchschnittlich viele Transmenschen in besonders prekären finanziellen Verhältnissen leben und infolge Marginalisierung und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt sehr häufig von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Zudem dürften ihnen insbesondere die Kosten für zusätzliche Auflagen und Abklärungen der Zivilstandsämter nicht in Rechnung gestellt werden, sollte wider Erwarten an der expliziten Kontrollfunktion festgehalten werden (vgl. vorstehend Ziff. 2).

5. Anerkennung der Geschlechtervielfalt im positiven Recht

Die vorstehend erwähnte Resolution 2048 der parlamentarischen Versammlung des Europarates hält die Regierungen der Mitgliedsstaaten an, die Möglichkeit zur Eintragung eines dritten oder eines neutralen

Geschlechts so bald als möglich gesetzlich zu verankern. Auch das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) regte schon 2015 in seiner Studie „Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen“ an zu prüfen, ob die Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister bei der Geburtsbeurkundung für eine gewisse Zeit aufgeschoben und ausserdem die Möglichkeit des Eintrags eines dritten Geschlechts eingeführt werden könne.⁷

Rechtsvergleichend kann ausserdem festgehalten werden, dass mehrere Staaten das binäre System der möglichen amtlichen Geschlechter bereits verlassen haben⁸ oder infolge verfassungsgerichtlicher Urteile daran sind, eine angemessene gesetzliche Regelung zu finden. So beauftragte das deutsche Bundesverfassungsgericht neulich den Gesetzgeber, bis 31. Dezember 2018 vom binären System der Geschlechterordnung abzusehen.⁹ In Gutheissung der Klage einer intergeschlechtlichen Person, die weder männlich noch weiblich ist und ihren Geschlechtseintrag im Register als entweder „inter“, „anders“ oder „X“ berichtigen lassen wollte, ordnete auch der österreichische Verfassungsgerichtshof neulich an, dass der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ab sofort der selbstbestimmten Geschlechtsidentität zu entsprechen habe.¹⁰ Unter anderem hielt das Gericht fest, dass Geburtsregister nicht starr binär auf männlich oder weiblich abstellen dürfen – vielmehr müssen sie allen Menschen ermöglichen, die selbstbestimmte Geschlechtsidentität adäquat zum Ausdruck zu bringen und gewährleisten, dass eine solche selbstbestimmte Zuordnung insbesondere auch Kindern mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, deren Geschlechtsmerkmale nicht den medizinischen Normen von «weiblich» oder «männlich» entsprechen, effektiv möglich ist. Dabei erklärte es die Bezeichnungen „divers“, „inter“, „offen“ und diesen vergleichbare Bezeichnungen für ausdrücklich zulässig. Vor diesem Hintergrund ist auch die Aussage im erläuternden Bericht auf S. 38, dass eine über das binäre System hinausgehende „Vielfalt von Geschlechtereinträgen den westlichen Auffassungen gänzlich fremd“ sei, nicht nachvollziehbar.

Die vorliegende Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs hält trotz vorstehend erwähnten Entwicklungen an der Eintragung des Geschlechts gemäss dem binären Geschlechtermodell fest bzw. an der Verpflichtung, sich ausschliesslich entweder als weiblich oder männlich zu identifizieren und entsprechend amtlich auszuweisen. Für Personen mit einer Geschlechtsvariante oder Menschen mit einer nicht-binären Geschlechtsidentität bietet sie demzufolge keine angemessene Auswahl. Es handelt sich nämlich um Menschen, die sich tatsächlich weder als weiblich noch männlich bzw. gänzlich oder teilweise sowohl als weiblich als auch männlich fühlen. Gemäss neusten Studien aus dem Ausland machen Transmenschen etwa 2–3% der Bevölkerung aus. Die sog. Vermächtnisstudie aus Deutschland (2016) zeigt beispielsweise, dass sich von allen Transmenschen ca. 60% als *nicht-binär* identifizieren. Auf die Schweizer Verhältnisse übertragen, bedeutet dies, dass hierzulande mehr als 100'000 nicht-binäre Personen leben. Indem die vorliegende Revision keinerlei Raum für die tatsächlich vorhandene Geschlechtervielfalt lässt, blendet sie die Existenz dieser Menschen praktisch aus und unterlässt es – trotz dringendem Handlungsbedarf – bedauerlicherweise, die gesellschaftliche Realität im Recht abzubilden.

Zugegebenermassen wird im erläuternden Bericht auf die am 17. September 2018 vom Nationalrat angenommenen Postulate Arslan (17.4121) und Ruiz (17.4185) verwiesen. Diese haben zum Ziel, den Bundesrat zu beauftragen, in einem Bericht die für die Einführung einer dritten Geschlechtskategorie notwendigen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen und Anpassungen des elektronischen Personenstandsregisters zu prüfen. Die SKG ist indessen der Ansicht, dass der Bundesrat dennoch nicht daran gehindert werden sollte, die notwendigen Arbeiten umgehend aufzunehmen und so die rechtliche Anerkennung nicht-binärer Personen in unserer Gesellschaft voranzutreiben.

Die SKG ist sich andererseits auch bewusst, dass das Verlassen des binären Systems der amtlichen Geschlechter einer eingehenden Analyse und Regelung von Rechtsfolgen und Auswirkungen in Bezug auf mehrere Rechtsgebiete (z.B. Sozialversicherungsrecht, Wehrpflicht) bedarf. Sie plädiert dafür, dass dabei

⁷ Vgl. insbesondere die spezifische Teilstudie 3: LGBT – juristische Analyse, S. 25 ff. und 54 f.

⁸ Malta, Australien, Indien, Pakistan, Kanada, Neuseeland, etc.

⁹ Beschluss vom 10. Oktober 2017, 1 BvR 2019/16.

¹⁰ Urteil G77/2018 vom 15. Juni 2018.

unbedingt darauf zu achten ist, dass die hart erkämpften Frauenrechte dadurch unberührt bleiben. Sie verlangt insbesondere, dass die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen ungebremsst vorangetrieben wird.

Zusammenfassend ist an dieser Stelle nochmals an die wichtigsten Empfehlungen der SKG zu erinnern:

1. Obligatorische Schulungen für Mitarbeitende der Zivilstandsämter zum Thema Transidentität und Intergeschlechtlichkeit einführen;
2. Auf die Einräumung eines weitgehenden Ermessensspielraums für Zivilstandsämter verzichten und stattdessen ein vollumfänglich auf Selbstbestimmung beruhendes Verfahren vorsehen;
3. Vom Erfordernis der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung bei urteilsfähigen Minderjährigen absehen;
4. Sicherstellen, dass der Antrag auf Änderung des amtlichen Geschlechts und des oder der Vornamen wahlweise schriftlich oder mündlich gestellt werden kann;
5. Die maximale Erledigungsdauer des durch die Zivilstandsämter abzuwickelnden Verfahrens beschränken;
6. Sicherstellen, dass die Kosten des Verfahrens für die Antragstellenden moderat bleiben;
7. Die notwendigen Arbeiten zwecks Vorantreibung der rechtlichen Anerkennung nicht-binärer Personen ohne weitere Verzögerung aufnehmen.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Präsidentin:



Anja Derungs

Office fédéral de la justice
Bundesrain 20
3003 Berne

Par courriel à :
eazw@bj.admin.ch

Zurich, le 26 septembre 2018

Avant-projet concernant la révision du CC (changement de sexe dans le registre de l'état civil). Consultation

Mesdames, Messieurs,

La Conférence Suisse des Délégué·e·s à l'Égalité entre Femmes et Hommes (CSDE), qui regroupe tous les services et bureaux de l'égalité institués par les administrations fédérale, cantonales et municipales suisses, saisit l'occasion de prendre position sur l'objet cité en titre.

1. Généralités

L'avant-projet de modification du Code civil suisse (CC) doit permettre de simplifier les modifications de l'inscription officielle du sexe et du nom dans le registre de l'état civil. Cette révision doit prioritairement simplifier la situation des personnes transgenres, mais elle doit aussi bénéficier aux enfants, aux adolescent·e·s et aux adultes présentant une variation du développement sexuel. Ainsi, selon le rapport explicatif, les personnes transgenres et les personnes présentant une variation du développement sexuel pourront à l'avenir, par une simple déclaration à l'intention de l'office de l'état civil, modifier leur sexe et leur(s) prénom(s) sans procédure administrative excessive et sans intervention médicale préalable, sans expertise psychiatrique et sans décision judiciaire. La modification de l'état civil effectuée n'entraînera en outre aucun effet sur les liens du mariage, du partenariat ou de la filiation.

Dans notre société, les personnes transgenres et intersexuées représentent des minorités sociales en raison de leur altérité. Notre société place ce groupe social dans une situation de vulnérabilité. Pour les personnes transgenres et intersexuées, il est d'une extrême importance que leur état civil puisse être modifié plus simplement, non seulement pour des raisons d'ordre psychologique constitutives de leur identité et de bien-être, mais aussi s'agissant de leur quotidien, par exemple lors de la commande de documents ou pour accéder à la formation et au marché du travail. Or, actuellement, l'adaptation ou la modification de l'inscription du sexe est soumise à une procédure de rectification administrative ou judiciaire éprouvante, fastidieuse et coûteuse pour les intéressé·e·s.

En amorçant cette révision, la Suisse suit l'avis de la Cour européenne des droits de l'homme (CEDH) sur la transidentité, exprimé dans un arrêt de 2003, selon lequel l'autodétermination de l'identité sexuelle constitue un droit fondamental de l'être humain. L'instance ajoute que l'attribution du sexe relève du domaine le plus intime de la personnalité humaine, qui devrait par principe échapper à l'intervention de

l'Etat.¹ Le présent projet législatif peut donc aussi être qualifié, mais en partie seulement, de mise en œuvre de la résolution 2048 de l'Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe, qui demande que les discriminations à l'encontre des personnes transgenres soient globalement combattues en Europe².

De plus, s'agissant de transidentité, un important processus de dépathologisation est actuellement en cours. Il vise à rejeter définitivement la classification de la transidentité comme perturbation psychique. Le 18 juin 2018, l'Organisation mondiale de la santé (OMS) a publié la dernière version de sa classification internationale des maladies (CIM), la plus importante au monde. Selon la CIM-11, qui sera officiellement appliquée dès 2022, les personnes transgenres ne sont plus considérées comme souffrant de « troubles mentaux et du comportement », mais elles figureront dans le chapitre nouvellement créé « Etat lié à la santé sexuelle » (« Conditions related to sexual health »). La dépathologisation internationale constitue une étape importante dans la lutte contre la stigmatisation, l'inégalité de traitement et la marginalisation sociale des transgenres. En outre, le diagnostic « transsexualité » est remplacé par la désignation « incongruence de genre » (« Gender Incongruence »), qui supprime la référence à un modèle basé sur deux sexes en ouvrant l'éventail des genres.

Par conséquent, **la CSDE approuve et soutient, quant à son principe, l'orientation prise** par la révision prévue. La CSDE est toutefois d'avis que le processus politique désormais engagé est encore susceptible d'être amélioré. Ses principales remarques et préoccupations sont présentées ci-après.

2. L'autodétermination, le principe supérieur absolu

Selon le rapport explicatif du Conseil fédéral, l'avant-projet prévoit d'introduire une procédure simple, rapide et basée sur l'autodétermination pour modifier l'inscription du sexe dans le registre de l'état civil (art. 30b, al. 1, P-CC). Concrètement, une *simple déclaration personnelle* envers l'office de l'état civil suffit en principe, l'authenticité de cette déclaration étant *supposée*. Une telle procédure, exempte d'exigences supplémentaires, satisferait aux normes en matière de droits humains auxquelles la Suisse s'est engagée. Les dispositions générales afférentes du droit civil, du droit administratif et du droit pénal fournissent d'ores et déjà dans notre pays des instruments efficaces contre les abus éventuels (le présent rapport explicatif le postule également). Dans d'autres pays où les adaptations de l'inscription officielle du sexe sont déjà possibles sans bureaucratie et sur une base d'autodétermination, il apparaît que les abus sont inexistantes à cet égard (p.ex. Argentine, Belgique, Danemark, Irlande, Malte, Norvège). L'autodétermination signifie que l'on reconnaît à toute personne la capacité de connaître le mieux son identité sexuelle et que, de ce fait, l'adaptation de l'inscription officielle du sexe devrait être effectuée sur cette seule base. Il faut donc souligner que la personne concernée *ne peut que déclarer son identité sexuelle et qu'elle ne peut pas la prouver*.³

Or, en contradiction avec ce qui précède, l'avant-projet prévoit que les fonctionnaires de l'état civil compétent·e·s procéderont de leur propre autorité à des clarifications supplémentaires (p.ex. en demandant un certificat médical) et qu'ils seront même habilité·e·s, « en cas de doutes », à refuser de recevoir la déclaration personnelle. Cette large marge d'appréciation affaiblit nettement le principe d'autodétermination du projet. En outre, la porte est ainsi largement ouverte à l'arbitraire, puisque l'ouverture de la procédure dépend de l'appréciation personnelle des fonctionnaires de l'office de l'état civil. Une telle fonction de contrôle, caractérisée par la demande de preuves, le recours à des tiers, etc., reflète justement une procédure reposant sur la détermination par des tiers et elle peut en outre exercer des effets stigmatisants et blessants sur des requérant·e·s déjà socialement marginalisé·e·s. Enfin, cette disposition pourrait accentuer des disparités de traitement entre les Cantons, telles que relevées par la Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil (cf. Rapport explicatif, ch. 1.7, pp. 28-29).

¹ Arrêt *Van Kück c. Allemagne* du 12 juin 2003, requête n° 35968/97.

² Résolution 2048 du 22 avril 2015.

³ Cf. Garcia Nunez David et al., 2014 : « De la transsexualité à la dysphorie de genre. Recommandations de conseil et de traitement pour les personnes trans », Forum Med Suisse, n° 19, p. 382 ss.

Les cas d'abus hypothétiques pouvant d'ores et déjà être sanctionnés sans problème grâce aux instruments existants du droit civil et du droit pénal, il convient plutôt de veiller à rappeler clairement et sans ambiguïté le caractère répréhensible de toute démarche abusive. Cela pourrait être fait, par exemple, sur les formulaires de demande correspondants s'agissant de la procédure écrite, tandis que l'office d'état civil compétent pourra transmettre l'avertissement correspondant lors de la procédure orale. Il n'est en tout cas, ni nécessaire, ni proportionné, d'attribuer aux offices de l'état civil une *fonction de contrôle générale sur l'identité du genre des requérant·e·s* pour combattre des cas d'abus purement hypothétiques.

C'est pourquoi la CSDE demande de renoncer à attribuer les pouvoirs correspondants aux offices de l'état civil tout en s'engageant pour que soit créée *une procédure effectivement et entièrement basée sur l'autodétermination*. Cette procédure doit nécessairement être accompagnée de formations obligatoires concernant la transidentité et l'intersexuation à l'intention du personnel des offices de l'état civil, afin que les personnes qui y sont employées puissent exercer correctement leurs tâches.

3. Déclaration personnelle des mineur·e·s capables de discernement

En vertu de l'art. 30b, al. 4, P-CC, le consentement du ou de la représentant·e légal·e est nécessaire si la personne qui fait la déclaration est mineure (ch. 1), si la personne qui fait la déclaration est sous curatelle de portée générale (ch. 2) ou si l'autorité de protection de l'adulte en a décidé ainsi (ch. 3). Selon le rapport explicatif, cette disposition est inspirée de l'actuel art. 260 CC (consentement du représentant légal en cas de reconnaissance d'enfant). Elle doit « protéger les personnes fragiles de déclarations faites de manière inconsidérée ».

Si la réglementation proposée est fondamentalement évidente s'agissant du droit de protection des adultes et des mineur·e·s incapables de discernement, l'exigence prévue du consentement du ou de la représentant·e légal·e pour les *mineur·e·s capables de discernement* constitue une régression sensible et incompréhensible. En effet, actuellement, les mineur·e·s en âge de discernement peuvent déposer personnellement leur demande de modification de l'inscription officielle du sexe et du nom (droit strictement personnel relatif au sens de l'art. 19c, al. 1, CC). La capacité de discernement est alors évaluée de cas en cas. Bien que l'âge déterminant pour établir la capacité de discernement ne soit pas explicitement fixé par la loi, une personne mineure est présumée capable de discernement si elle a la faculté, au sens de la loi, d'agir raisonnablement et si elle est en mesure de reconnaître les conséquences de ses actes.⁴ Compte tenu de ce qui précède et par analogie à l'art. 270 CC, la capacité de discernement peut être supposée en pratique à partir de douze ans, voire plus tôt. La jurisprudence s'est déjà intéressée aux relations entre la capacité de discernement et l'identité sexuelle autodéterminée et intimement vécue. Le Tribunal régional de l'Oberland bernois a par exemple considéré qu'un enfant de 14 ans était capable de discernement s'agissant de son adaptation sexuelle, parce qu'il était bien informé et qu'il avait éprouvé le besoin explicite constant de conformer son prénom et au ressenti intime de son identité sexuelle.⁵

La pratique actuelle, selon laquelle les mineur·e·s capables de discernement peuvent déposer en personne une demande de modification de l'inscription officielle de leur sexe et de leur(s) prénom(s), est considérée sur le plan international comme un exemple particulièrement positif (bonne pratique) notamment parce qu'elle s'applique à un groupe particulièrement vulnérabilisé et protégé par les droits de l'enfant.⁶ Cette pratique a fait ses preuves et n'a, à notre connaissance, suscité jusqu'ici aucun problème. C'est pourquoi le durcissement prévu et la péjoration du statut juridique des mineur·e·s capables de discernement sont incompréhensibles et objectivement injustifiables. En particulier, la réglementation prévue ne saurait être constituée par analogie aux dispositions applicables à la reconnaissance parentale d'un enfant, visée à

⁴ Cf. ATF 134 II 235.

⁵ Décision du Tribunal régional de l'Oberland bernois du 23 août 2017, CIV 172249, publiée dans : FamPra.ch 2018/1, p. 204 ss ; discussion de Studer/Recher.

⁶ Cf. art. 11 Cst. (protection des enfants et des jeunes) et art. 3 (intérêt général de l'enfant), art. 8 (respect de l'identité), art. 16 (protection de la vie privée) et art. 24 (droit à la santé) de la Convention relative aux droits de l'enfant de l'ONU.

l'art. 260 CC, et ce d'autant moins que la modification de l'inscription officielle du sexe n'a d'effet que sur la personne requérante (droit strictement personnel), alors que, lors de la reconnaissance d'un enfant, le père endosse la responsabilité étendue pour une autre personne (son enfant). En outre, l'autodétermination de l'identité sexuelle ressortit à un domaine essentiel et particulièrement sensible de la liberté de toute personne. De ce fait également, l'analogie à l'art. 260 CC n'est pas pertinente.

Après qu'une personne mineure a transmis sa déclaration, les fonctionnaires de l'état civil peuvent procéder à l'évaluation de sa capacité de discernement. Il n'est pas nécessaire de recourir à une autorité judiciaire à cette fin. Comme la capacité de discernement ne doit pas être soumise à des conditions exigeantes, comme nous l'avons vu ci-dessus, les fonctionnaires de l'état civil devraient considérer par défaut que l'enfant est capable de discernement, à moins que son très jeune âge ne permette de supposer le contraire. Il n'est en effet guère concevable que, en pratique, un enfant incapable de discernement puisse déposer en personne une demande officielle.

Dans ce contexte, relevons encore une fois que des formations à caractère obligatoire en matière de transidentité et d'intersexuation doivent impérativement être prévues pour le personnel des offices de l'état civil.

4. Améliorations procédurales

Les conditions d'une procédure rapide, transparente, équitable et accessible à toute personne pour adapter l'inscription officielle du sexe ne seront réunies que si, et seulement si, la procédure est accessible tant par écrit que par oral. Comme le note le rapport explicatif, il est difficile et éprouvant pour nombre de requérant-e-s de déposer « en personne » auprès d'une autorité étatique une demande d'adaptation de l'inscription officielle de leur sexe (p. 11). Par ailleurs, les procédures judiciaires correspondantes renoncent d'ores et déjà souvent à l'audition personnelle des personnes intéressées, puisque la forme écrite constitue la règle dans la procédure sommaire. On ne peut donc comprendre pourquoi, selon le présent avant-projet, les requérant-e-s devraient *nécessairement et dans tous les cas* comparaître à l'office de l'état civil. Notons aussi que la forme écrite peut représenter à divers titres une démarche difficile pour beaucoup de monde. C'est pourquoi, en pratique et dans le cadre d'une procédure accessible à toute personne, il devrait être possible de déposer la demande *par écrit ou par oral, à choix*, et d'effectuer la procédure en conséquence.

Certes, le rapport explicatif part du principe que les personnes concernées obtiendront rapidement leurs nouveaux documents. Mais, sans limitation claire de la durée de la procédure, il pourrait s'avérer difficile d'y parvenir en pratique. Nous proposons donc de limiter la durée maximale du traitement au niveau de l'ordonnance. Les dispositions du droit portugais, qui fixent un délai de huit jours au traitement des demandes d'adaptation de l'inscription officielle du sexe, pourraient par exemple servir d'orientation.

S'agissant de la procédure à mener, nous sommes d'avis qu'il faut en particulier veiller à ce que son coût pour la personne requérante demeure modéré (cf. annexe 1, partie IV. OEEC, Mise à jour des données enregistrées) ou que l'on renonce éventuellement à toute perception d'émolument en référence à l'art. 3, al. 2, OEEC (Exemption d'émolument pour la célébration d'un mariage ou la conclusion d'un partenariat enregistré). Une telle disposition se justifierait surtout parce qu'il est avéré que les personnes transgenres sont proportionnellement plus nombreuses à vivre dans des conditions financières particulièrement précaires et sont plus souvent au chômage, du fait de leur marginalisation et des discriminations à leur encontre. En outre, les coûts administratifs engendrés par les clarifications supplémentaires entreprises par les offices de l'état civil ne devraient notamment pas être facturés au cas où, contre toute attente, la fonction de contrôle explicite devrait être maintenue (cf. ci-dessus ch. 2).

5. Reconnaissance de la diversité des sexes dans le droit positif

La résolution 2048 de l'Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe, mentionnée ci-dessus, exhorte les gouvernements des Etats membres à ancrer dès que possible dans la loi la possibilité d'inscrire un troisième sexe ou sexe neutre. Dans son étude « Accès à la justice en cas de discrimination », le Centre

suisse de compétence pour les droits humains (CSDH) a lui aussi invité, dès 2015, à examiner s'il serait possible, au moment d'établir l'acte de naissance, de différer quelque temps l'inscription du sexe dans le registre de l'état civil et si l'introduction d'un troisième sexe pourrait en outre être envisagée.⁷

Sous l'angle du droit comparé, notons en outre que plusieurs Etats ont déjà pris congé du système binaire de désignation officielle du sexe⁸ ou qu'ils s'emploient, compte tenu des arrêts de leur cour constitutionnelle, à trouver une réglementation légale appropriée. C'est ainsi que le Tribunal constitutionnel fédéral de l'Allemagne a récemment enjoint le pouvoir législatif de renoncer au système binaire des genres d'ici au 31 décembre 2018.⁹ Approuvant l'action d'une personne intersexuée, se considérant comme « ni homme ni femme », qui souhaiterait faire rectifier l'inscription de son sexe au registre par la mention « inter », ou « autre », ou « X », la Cour constitutionnelle autrichienne a elle aussi ordonné récemment que les inscriptions du genre dans le registre de l'état civil correspondent désormais à l'identité sexuelle autodéterminée.¹⁰ Le Tribunal a notamment retenu que les registres officiels des naissances ne peuvent pas se borner à la binarité rigide du masculin et du féminin et qu'ils doivent permettre à toute personne d'exprimer adéquatement son identité sexuelle autodéterminée tout en garantissant qu'une telle attribution autodéterminée soit effectivement possible, y compris pour les enfants présentant une variation du développement sexuel et dont les caractéristiques sexuelles ne correspondent pas aux normes médicales de « féminin » ou de « masculin ». A cet égard, le Tribunal a déclaré expressément que les désignations telles que « divers », « inter », « ouvert » et autres expressions comparables sont licites. Dans ce contexte, il n'est pas compréhensible que les « mentions sexuelles » au-delà du système binaire soient tenues pour « totalement inconnues des conceptions occidentales » (cf. rapport explicatif, p. 36).

Malgré les développements évoqués ci-dessus, la présente révision du code civil suisse s'en tient à l'inscription du sexe conforme au modèle binaire des genres, respectivement à l'obligation de s'identifier et, par conséquent, de prouver officiellement son identité exclusivement soit comme femme, soit comme homme. De ce fait, elle n'offre pas de choix adéquat aux personnes présentant une variation du développement sexuel ou aux personnes dont l'identité sexuelle échappe au modèle binaire. En effet, il s'agit de personnes qui ne se perçoivent effectivement ni comme femme ni comme homme, respectivement qui se sentent intégralement ou partiellement aussi bien homme que femme. Selon les plus récentes études venues de l'étranger, les personnes transgenres représentent environ deux à trois pour cent de la population. Une étude allemande de 2016 (« Vermächtnisstudie ») montre, par exemple, qu'environ 60 pour cent des personnes transgenres s'identifient comme *non-binaires*. Transposé à la Suisse, ce résultat signifie que plus de 100 000 personnes non-binaires vivraient dans notre pays. En ne ménageant aucune place à la diversité sexuelle effective, la présente révision occulte pratiquement l'existence de ces personnes. Il est regrettable qu'elle manque ainsi l'occasion d'appréhender la réalité de la société dans le cadre du droit, malgré l'urgence des mesures à prendre.

Certes, le rapport explicatif renvoie aux postulats Arslan (17.4121) et Ruiz (17.4185), adoptés par le Conseil national le 17 septembre 2018. Ces interventions ont pour but de demander au Conseil fédéral d'examiner dans un rapport les modifications des bases légales et les adaptations du registre électronique de l'état civil nécessaires à l'introduction d'une troisième catégorie de genre. La CSDE est toutefois d'avis que le Conseil fédéral ne saurait être empêché, d'engager sans délai les travaux nécessaires à promouvoir la reconnaissance juridique dans notre société des personnes qui ne répondent pas au système binaire des genres.

La CSDE est par ailleurs consciente que l'abandon du système binaire de l'inscription officielle des sexes requiert une analyse approfondie et une réglementation des conséquences juridiques et des effets qu'il entraînerait dans plusieurs domaines du droit (p.ex. droit des assurances sociales, obligation du service militaire). Elle plaide pour que l'on veille sans faute à ce que, si cette option devait être choisie, les droits

⁷ Cf. en particulier l'étude partielle spécifique : « LGBT – juristische Analyse », p. 25 ss et 54 s.

⁸ Malte, Australie, Inde, Pakistan, Canada, Nouvelle-Zélande, etc.

⁹ Décision du 10 octobre 2017, 1 BvR 2019/16.

¹⁰ Arrêt G77/2018 du 15 juin 2018.

des femmes, acquis de haute lutte, ne pâtissent en aucune manière d'un tel abandon. Elle demande en particulier que la promotion de l'égalité effective entre femmes et hommes se poursuive sans faiblir dans tous les domaines de la vie.

En guise de conclusion, la CSDE souhaite rappeler les recommandations émises plus haut, à savoir :

1. Prévoir des formations obligatoires concernant la transidentité et l'intersexuation à l'intention du personnel des offices de l'état civil ;
2. Renoncer à attribuer une large marge d'appréciation aux offices de l'état civil et s'engager pour que soit créée une procédure effectivement et entièrement basée sur l'autodétermination ;
3. Renoncer à exiger le consentement du ou de la représentant·e légal·e pour les mineur·e·s capables de discernement ;
4. Prévoir la possibilité de déposer la demande de modification de l'inscription officielle du sexe et de prénom(s) par écrit ou par oral, à choix ;
5. Limiter la durée maximale du traitement du dossier par l'état civil ;
6. Veiller à ce que le coût de la procédure pour la personne requérante demeure modéré ;
7. Engager sans délai les travaux nécessaires à promouvoir la reconnaissance juridique des personnes qui ne répondent pas au système binaire des genres.

Tout en vous remerciant par avance de la bienveillante attention que vous accorderez aux points relevés, nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Au nom de la Conférence Suisse des Délégué·e·s à l'Égalité entre Femmes et Hommes

La présidente :



Anja Derungs

Walter Sibyll BJ

Von: Philipp Ramming <philipp.ramming@bluewin.ch>
Gesendet: Freitag, 5. Oktober 2018 15:04
An: _BJ-Info-EAZW; Montini Michel BJ
Cc: Dominik Wicki
Betreff: STN SKJP 05.10.2018 VNL Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Sehr geehrte Damen und Herren.
Bonjour Monsieur Montini

Die Schweizerische Vereinigung für Kinder und Jugendpsychologie (SKJP) unterstützt vollumfänglich die Stellungnahmen der FSP (Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen) und des Transgender Network Switzerland (TGNS) zur Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB): Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister.

Mit bestem Dank auch für die freundliche Auskunft am Telefon.

Philipp Ramming
Präsident SKJP / ASPEA / ASPEE / SACAP

SKJP Schweizerische Vereinigung für Kinder und Jugendpsychologie
ASPEA Association Suisse de Psychologie de l'Enfance et de l'Adolescence
ASPEE Associazione Svizzera di Psicologia dell'Età Evolutiva
SACYP Swiss Association for Child and Youth Psychology

Falkenriedweg 16
CH-3032 HInterkappelen
philipp.ramming@bluewin.ch
H: + 41 79 535 76 66

Walter Sibyll BJ

Von: Röthlisberger Markus <markus.roethlisberger@snf.ch>
Gesendet: Donnerstag, 7. Juni 2018 12:02
An: Montini Michel BJ
Betreff: Verzicht auf STN SNF 07.06.2018 VNL Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Sehr geehrter Herr Montini

Anfang Mai hat das EJPD den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zu der im Betreff vermerkten Änderung des Zivilgesetzbuches informiert, wofür wir uns sehr bedanken.

Nach Prüfung der Vernehmlassungsunterlagen kommen wir zum Schluss, dass der SNF von der Gesetzesanpassung nicht in einer Weise betroffen ist, die uns veranlassen würde, inhaltlich Stellung zu nehmen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Markus Röthlisberger

Markus Röthlisberger, Rechtsanwalt

Stv. Leiter Direktionsstab/Recht

Schweizerischer Nationalfonds (SNF)

Wildhainwe !"#ostfach \$%!%" & ' (!)) * +ern

,elefon- . / * ! * !) \$ % * **

0ark1s.roethlisber_er2 snf.ch 3 www.snf.ch

Spitalstrasse 21

CH-4031 Basel

Chefarzt

Prof. Dr. D. J. Schaefer

Vorab per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Bundesrain 20

3003 Bern

Schwerpunkt Geschlechtervarianz

Oberarzt: Dr. D. Garcia Nuñez

e-Mail: David.Garcia@usb.chweb: www.unispital-basel.ch

Basel, 25.09.2018

**Vernehmlassung zur ZGB-Revision zur Änderung des Geschlechts im
Personenstandsregister**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
Sehr geehrte Dossierverantwortliche,

Mit diesem Schreiben nimmt der Schwerpunkt für Geschlechtervarianz Stellung zur Vernehmlassung zum Zivilgesetzbuchrevisionsvorentwurf betreffend „Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister“.

Der Schwerpunkt für Geschlechtervarianz (SPGV) ist das einzige nationale inter- und multidisziplinäre universitäre Zentrum, welches sich der Beratung und Behandlung von geschlechtervarianten Personen widmet. Als Geschlechtervarianz (GV) wird in der medizinischen Fachwelt die Tatsache verstanden, dass das menschliche Geschlecht keine biologisch verankerte Einheit, sondern die Summe verschiedener bio-psycho-sozialer Komponenten (Geschlechtsidentität, Geschlechtsrolle, geschlechtlich markierte Körpermerkmale, amtliches Geschlecht, etc.) darstellt. In vielen Fällen fügen sich die Geschlechterkomponenten zu einem kongruenten Bild zusammen, was ein komplikationsloses Ausleben des eigenen Geschlechts erlaubt. Allerdings gibt es auch Personen, welche im Verlauf ihres Lebens eine Spannung zwischen zwei oder mehreren Geschlechterkomponenten konstatieren. Bei diesen Personen liegt eine sog. Geschlechtsinkongruenz (GI) vor, deren Überwindung die Durchführung verschiedener Massnahmen, welche als Transition zusammengefasst werden, notwendig macht.

Im Jahr 2015 gegründet, hat der SPGV zwischenzeitlich mehr als 200 Personen mit einer GI in ihrer Transition begleitet. Die meisten dieser Fälle betrafen erwachsene (> 18 Jahre) trans¹ Personen. In einem kleineren Umfang wurden allerdings auch trans Jugendliche (16 – 18 Jahre) und erwachsene inter² Personen beraten und behandelt. Allerdings wurden auch vor der SPGV-Gründung geschlechtervariante Personen am Universitätsspital Basel behandelt. Auch wenn das nicht anhand eines derart strukturierten Programms wie heutzutage geschah, konnten die verschiedenen Teammitglieder des SPGV während dieser Zeit

¹ Als «trans» werden jene Personen bezeichnet, deren Geschlechtsidentität und deren bei Geburt zugewiesenem Geschlecht nicht übereinstimmen.

² Als «inter» werden jene Personen bezeichnet, die genetisch (aufgrund der Geschlechtschromosomen) und/oder anatomisch (aufgrund der Geschlechtsorgane) und/oder hormonell (aufgrund des Mengenverhältnisses der Geschlechtshormone) nicht eindeutig einer der binären Geschlechterkategorien (Frau/ Mann) zugeordnet werden können.

zweifelsohne klinische Erfahrungen sammeln. Diese fliessen ebenfalls in die darauffolgenden Überlegungen ein.

Die Behandlungsspannbreite des SPGV ist sehr gross und umfasst sowohl medizinische (Hormonbehandlungen, Operationen, etc.), psychiatrisch-psychotherapeutische (Umgang mit stigmatisierenden Situationen, etc.) als auch soziale Massnahmen (Coming-out-Beratung, etc.). Trotz der Diversität dieser Anliegen gibt es kaum eine Situation, in welcher der SPGV seitens der Behandlungssuchenden nicht mit Fragen nach der Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister konfrontiert wäre. In diesem Sinne hat die Anpassung der aktuellen Gesetzeslage einen direkten Einfluss auf die Tätigkeit des SPGV.

Als Erstes wollen wir vorausschicken, dass der SPGV die Initiative des Bundesrats, das Verfahren zur Änderung des amtlichen Geschlechts und Namens zu vereinfachen, ausserordentlich begrüsst. Für viele Behandlungssuchende stellt die Änderung des amtlichen Geschlechts und/oder des Vornamens einen überlebensnotwendigen Schritt dar, laufen diese Personen ansonsten Gefahr in ungewollten Situationen (Bahn, Spital, Arbeitssuche, etc.) zwangsgeoutet und folglich stigmatisiert zu werden. Der Änderungsvorschlag ist auch im internationalen Vergleich ein längst notwendiger Schritt, welcher zur Rollendefinitionsklärung und Entflechtung juristischer und medizinischer Kompetenzen beiträgt. Von besonderer Tragweite sind für den SPGV folgende Aspekte:

- Die Entmedikalisierung/Entpsychiatisierung des Änderungsentscheids
Der SPGV begrüsst, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf die Änderung des Vornamens und des amtlichen Geschlechts nicht mehr an die Einreichung von medizinischen bzw. psychiatrischen *Bestätigungen* gekoppelt wird. Die aktuelle Praxis stellt insofern eine strukturelle Stigmatisierung von trans und inter Personen dar, als der Staat bisher offensichtlich davon ausgegangen ist, dass der Wunsch nach einer Veränderung des amtlichen Geschlechts und/oder Vornamens einem krankhaften Zustand entspringe, der von Fachspezialist_innen objektiv bestätigt werden müsse, bevor amtliche Änderungen vorgenommen werden könnten. In der Medizin besteht jedoch seit längerer Zeit ein breiter Konsens darüber, dass sowohl die GV als die GI keine pathologischen – und insbesondere keine psychopathologischen – Zustände darstellen. In diesem Sinne ist es nur richtig, dass das medizinische Fachpersonal zukünftig nicht dazu gezwungen wird, sich zu den autonomen Entscheidungen von urteilsfähigen Personen äussern zu müssen.
- Die Entdramatisierung des Änderungsentscheids
Gemäss unseren Beobachtungen stellt der momentane Umstand, dass trans und inter Personen ihre Änderungswünsche vor einem richterlichen Amt vortragen müssen, in mehrfacher Hinsicht eine unnötige psychische Belastung dieser Personen dar. Insbesondere die Tatsache, die eigene Geschlechtsidentität vor einer derart hohen staatlichen Instanz, wie ein_e Richter_in *begründen* und *verteidigen* zu müssen, führte in der Vergangenheit dazu, dass manche Personen aus Angst vor diesem Szenario, keinen Änderungsantrag stellen konnten. Der unbedachte Umgang mancher Ämter traumatisierte andere Behandlungssuchende derart, dass diese Personen nach den Gerichtsverhandlungen akute psychiatrisch-psychotherapeutische Hilfe benötigten. Daher können wir die juristische Entdramatisierung dieses Prozesses, indem zukünftig die Zivilstandsämter die Verantwortung für diese administrative Änderung übernehmen, nur begrüssen.

Trotz dieser Verbesserungen im vorliegenden Vorschlag gibt es aus Sicht des SPGV einige Aspekte, welche dringend korrigiert werden sollten, bevor das Gesetz definitiv verabschiedet wird. Diese Punkte betreffen insbesondere:

- Das Prinzip der Selbstbestimmung der Behandlungssuchenden
Wir nehmen mit Besorgnis zur Kenntnis, dass im aktuellen Entwurf die gewünschte Verankerung des Selbstbestimmungsprinzips der Behandlungssuchenden durch die designierte Kontrollfunktion, welche die Zivilstandsämter erhalten sollen (Erläuternder Bericht, S.11/12), radikal in Frage gestellt wird. Mit dem jetzigen Textvorschlag wird die bisherige *Gatekeeping*-Logik nicht überwunden, sondern schlicht von der richterlichen auf eine administrative Ebene verschoben. In Anbetracht dessen, dass Stigmatisierung von Personen mit einer GI strukturelle Gründe besitzt, muss davon ausgegangen werden, dass ihr Wunsch nach einer Vornamens- bzw. Geschlechtsänderung in vielen Zivilstandsämtern als erklärungsbedürftig betrachtet werden wird. Gibt der Bundesrat den hier arbeitenden Personen die Möglichkeit, dass sie bei „Zweifeln [...] zusätzliche Abklärungen vornehmen und beispielsweise ein ärztliches Zeugnis verlangen“ können (Erläuternder Bericht, S.11/12), dann öffnet er damit Tür und Tor, damit die oben genannte problematische Vermischung zwischen juristisch-administrativen und medizinisch-psychiatrischen Belangen zementiert wird. Dementsprechend verlangen wir nach einem Gesetzestext, welcher dieser impliziten Medikalisierungs- bzw. Psychiatrisierungsgefahr explizit Einhalt gebietet.
- Die von den Änderungen hervorgerufene finanzielle Belastung
In unserer Gesellschaft unterstehen Personen mit einer GI multiplen Arten der Stigmatisierung. Besonders schädlich ist der Ausschluss von Personen mit einer GI aus dem schulischen bzw. dem Arbeitskontext, da ihnen dadurch nicht nur die soziale Integration, sondern auch die Erlangung einer finanziellen Grundsicherheit verwehrt wird. Dementsprechend sind die Geldressourcen vieler trans und inter Personen äusserst knapp bemessen, womit die aktuellen Verfahrenskosten (von bis zu 1200 Franken) für manche Behandlungssuchende prohibitiven Charakter erlangen. Für den SPGV wäre es daher von grosser Wichtigkeit, wenn die zukünftigen Kosten möglichst tief gehalten werden könnten. Im Sinne der Gerechtigkeit wäre es auch von Vorteil, wenn die Kosten national und nicht kantonal oder gar nach Bezirk geregelt werden würden. Aus unserer fachlichen Perspektive ist es nicht ganz nachvollziehbar, weshalb derselbe administrative Akt in unterschiedlichen Orten unseres Landes zu unterschiedlichen Kosten führen sollte.
- Den Zwang persönlich vorstellig zu werden
Viele unserer Behandlungssuchenden mussten im Verlauf ihrer Biographie sexistische und genderistische Gewalt erfahren. Diese Situationen hinterlassen nicht selten Psychotraumata, welche in Situationen, in denen die Geschlechtsidentität hinterfragt wird, reaktiviert werden. Diese Gefahr nimmt deutlich zu, wenn die Infragestellung in einem Kontext passiert, welches die betreffende inter bzw. trans Person nicht oder kaum beeinflussen kann. Wie bereits oben erwähnt, stellt die aktuelle juristische Praxis, wo sich Behandlungssuchende, um den Geschlechtseintrag ändern zu können, persönlich vor einer richterlichen Person nicht hinsichtlich eines objektiven Tatbestands, sondern betreffend der eigenen (Geschlechts-)Identität rechtfertigen müssen, eine solche Gefahrensituation dar. Der SPGV empfiehlt daher dringend dazu, zukünftig solche problematischen Situationen bereits auf Gesetzesebene zu vermeiden. Hierzu würde sich die Möglichkeit, die Anträge in schriftlicher Form – und nicht persönlich – stellen zu können, anbieten.
- Die Anerkennung von nicht-binären Geschlechteridentitäten
Nicht-binäre Personen bilden einen nicht zu unterschätzenden Anteil innerhalb des Geschlechtervarianzspektrums. Dementsprechend brauchen diese Personen eine valable amtliche Möglichkeit, um ihr Geschlecht belegen zu können. Der Zwang, sich stets in eine für sie nicht passende Kategorie unterzuordnen, ruft bei diesen Personen

– wie die Untersuchungen am SPGV zeigen konnten – ein grosses Leiden hervor, welches im Rahmen der aktuellen Gesetzesrevision einfach gelöst werden könnte. Der SPGV würde daher sehr begrüßen, wenn der neue Gesetzestext nicht-binären Personen die Möglichkeit anbieten würde, eine für sie passende Kategorie ausserhalb der tradierten binären Bezeichnungen (Frau/Mann) zu wählen. Wie diese dritte Option konkret bezeichnet werden soll, sollte in engem Dialog mit den Vertreterorganisationen von nicht-binären Organisationen (wie z. B. TransGender Network) bestimmt werden.

Die Mitglieder des SPGV sind sich sicher, dass die Berücksichtigung der oben genannten Punkte zur deutlichen Optimierung des bisherigen Entwurfs beitragen werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung

Mit freundlichen Grüssen



David Garcia Nuñez
Leiter Schwerpunkt für Geschlechtervarianz



Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail: eazw@bj.admin.ch

Bern, 1. Oktober 2018

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Eine einfacher gestaltete Personenstandsänderung ist für Transmenschen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung von hoher Relevanz; sowohl für die persönliche Identität, wie auch in alltagspraktischen Belangen, beispielsweise für die Bestellung von Dokumenten oder Zeugnissen oder im Bewerbungsprozess. Vor diesem Hintergrund begrüssen die Mitglieder des Schweizerischen Städteverbandes die Stossrichtung der vorgesehenen Revision. Verschiedene Mitglieder des Städteverbandes sehen in einigen zentralen Punkten allerdings noch Nachbesserungsbedarf.

Konkrete Anliegen

Tatsächliche, klar verankerte Selbstbestimmung als oberste Maxime

Der Vorentwurf sieht gemäss erläuterndem Bericht des Bundesrats die Einführung eines einfachen, raschen und auf Selbstbestimmung beruhenden Verfahrens zur Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister vor. Im Widerspruch dazu sieht der Vorentwurf dennoch vor, dass die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten zusätzliche Abklärungen (z.B. das Einholen eines ärztlichen Zeugnisses) vornehmen können und im «Zweifelsfall» die Entgegennahme der persönlichen Erklärung sogar verweigern müssen. Eine solche Kontrollfunktion, verbunden mit der Kompetenz zum Einfordern von Nachweisen, Einbezug von Dritten etc., ist Ausdruck eines auf Fremdbestimmung beruhenden Verfahrens. Durch die Einräumung dieses Ermessensspielraums für die Zivilstandsämter wird der



Grundsatz der Selbstbestimmung in der Vorlage deutlich abgeschwächt. Einen unmissverständlichen, deutlichen schriftlichen oder mündlichen Hinweis auf die Strafbarkeit missbräuchlichen Handelns erachten unsere Mitglieder als ausreichend.

Es ist deshalb ein tatsächlich und vollständig auf Selbstbestimmung beruhendes Verfahren vorzusehen. Dieses soll durch die Einführung obligatorischer Schulungen für Mitarbeitende der Zivilstandsämter zur Thematik begleitet werden, damit sie ihre Aufgabe mit der notwendigen Professionalität ausüben können. Einzelne Mitglieder fordern zudem, dass durch Fachärzte ausgestellte Zeugnisse oder fachärztliche Berichte als Grundlage für die Eintragung einer Personenstandsänderung vorausgesetzt werden, um die Zivilstandsämter zu entlasten. Eine Minderheit der Mitglieder beantragt zusätzlich ein obligatorisches medizinisches Gutachten für Kinder, um deren Schutzbedürftigkeit zu entsprechen. Dieses soll explizit auf Gesetzesebene festgehalten werden.

Persönliche Erklärung von urteilsfähigen Minderjährigen

Das geplante Erfordernis der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung für urteilsfähige Minderjährige stellt einen deutlichen und nicht nachvollziehbaren Rückschritt dar. Gegenwärtig stellen urteilsfähige Minderjährige den Antrag auf Änderung des amtlichen Geschlechts und Namens selbst (relativ höchstpersönliches Recht i.S.v. Art. 19c Abs. 1 ZGB). Dabei wird die Urteilsfähigkeit jeweils im konkreten Einzelfall beurteilt. Die gegenwärtige Praxis gilt im internationalen Vergleich als besonders positives Beispiel (best practice), nicht zuletzt, weil urteilsfähige Minderjährige zu einer besonders verletzlichen und durch die Kinderrechte besonders geschützten Gruppe gehören. Die Praxis hat sich insgesamt bewährt und es sind keinerlei daraus resultierende Probleme bekannt. Die vorgesehene Verschärfung, verbunden mit einer Verschlechterung der Rechtsstellung von urteilsfähigen Minderjährigen, ist daher sachlich nicht zu rechtfertigen.

Verfahrenstechnische Verbesserungen

Für viele antragstellende Personen ist es einerseits schwierig und belastend, «persönlich» vor einer staatlichen Behörde ihren Antrag auf die Anpassung des amtlichen Geschlechts zu stellen. Ausserdem wird bereits heute in entsprechenden Gerichtsverfahren oft auf die persönliche Anhörung verzichtet, da im summarischen Verfahren die Schriftlichkeit den Regelfall darstellt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb die Antragstellenden gemäss vorliegendem Vorentwurf in jedem Fall und unbedingt vor einem Zivilstandsamt erscheinen müssten. Andererseits ist die Schriftlichkeit für manche Menschen aus verschiedenen Gründen ein schwieriges Unterfangen, weshalb es möglich sein sollte, den Antrag wahlweise schriftlich oder mündlich zu stellen sowie das Verfahren entsprechend abzuwickeln.

Wir erwarten, dass das Verfahren kostengünstig bleibt oder dass evtl. auf die Erhebung von Gebühren in Anlehnung an Artikel 3 Absatz 2 ZStGV (Befreiung von Gebühren für Trauung und Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft) verzichtet wird. Darüber hinaus legen einzelne Mitglieder des Städteverbandes nahe, die maximale Erledigungsdauer auf Verordnungsstufe zu beschränken.



Anerkennung der Geschlechtervielfalt im positiven Recht

Als ungelöste Problematik betrachten wir die Eintragung von Menschen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen. Mehrere Staaten haben das binäre System der möglichen amtlichen Geschlechter bereits verlassen oder sind infolge verfassungsgerichtlicher Urteile daran, eine angemessene gesetzliche Regelung zu finden. Indem die vorliegende Revision keinerlei Raum für die tatsächlich vorhandene Geschlechtervielfalt lässt, blendet sie die Existenz dieser Menschen praktisch aus und unterlässt es, die gesellschaftliche Realität im Recht abzubilden. Im heutigen Amtlichen Katalog der Merkmale (der verbindlichen Grundlage der Einwohnerdienste für die Datenerfassungen in den Einwohnerregistern) ist die Codierung «Unbestimmt» zwar vorgesehen, jedoch nur für ausländische Personen, die nicht durch das schweizerische Zivilstandswesen erfasst wurden. Diese Ungleichbehandlung muss bereinigt werden.

Entstehen von der schweizerischen Rechtsordnung entgegenstehenden Familienverhältnissen

Das Bestehenbleiben der Ehe und der Kindesverhältnisse führt bei Personenstandsänderungen durch einen Ehepartner bzw. durch eine Mutter oder einen Vater zu neuen Verwandtschaftskonstellationen, die das schweizerische Recht derzeit nicht kennt. Die neu entstehenden Verwandtschaftsverhältnisse sind heute jedoch weder im elektronischen Personenstandsregister, noch in den meisten Einwohnerregistern abbildbar. Diverse Einwohnerdienste erachten eine entsprechende Anpassung der Register als notwendig.

Umsetzung

Für die städtischen Einwohnerdienste ist es unabdingbar, vom Zivilstandsamt lückenlos über die Änderung des im Infostar registrierten Geschlechts und der Vornamen vom Zivilstandsamt informiert zu werden. Es muss ebenfalls geklärt und definiert werden, wie andere registerführende Verwaltungsstellen über die Änderung und ihre Kompetenzen informiert werden sollen und gleichzeitig der Schutz der betroffenen Personen sichergestellt werden kann.

Anträge

- ▶ Selbstbestimmung nicht durch Kontrollfunktion der Zivilstandsämter abschwächen
- ▶ Obligatorische Schulungen für Mitarbeitende der Zivilstandsämter
- ▶ Urteilsfähige Minderjährige sollen den Antrag auf Änderung von Namen und Geschlecht selber stellen können.
- ▶ Wahlweise mündliches oder schriftliches Verfahren vorsehen
- ▶ Kostengünstiges Verfahren, eventualiter keine Erhebung von Gebühren
- ▶ Gesetzliche Berücksichtigung der realen Geschlechtervielfalt



- Anpassung der Register an neue Verwandtschaftsverhältnisse
- Information der städtischen Einwohnerdienste über die geänderten Einträge in die Register, Klärung der Information an weitere registerführende Verwaltungsstellen unter Wahrung des Schutzes betroffener Personen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

eazw@bj.admin.ch

Bern, 27. September 2018

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister).

Vernehmlassungsverfahren: Stellungnahme des SVAMV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV bedankt sich für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren und nimmt gerne zum Entwurf der oben genannten Gesetzesänderung Stellung.

Der SVAMV begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des ZGB grundsätzlich. Wir unterstützen das Ziel, dem Verfahren zur Änderung des Eintrags von Geschlecht und Vornamen im Personenstandsregister das Prinzip der Selbstbestimmung zugrunde zu legen und das Verfahren zu vereinfachen sowie dabei die Interessen der Angehörigen und insbesondere der Kinder zu berücksichtigen.

Die Entwicklung einer neuen Geschlechtsidentität ist ein Prozess, der mit zahlreichen grossen Herausforderungen verbunden ist. Dabei ist die rechtliche Anerkennung der neuen Identität ein wichtiger Schritt, der nicht durch unangemessene oder unnötige Verfahrensvorschriften erschwert werden soll.

Die vorgeschlagene ZGB-Revision sieht vor, dass die Änderung des im Zivilstandsregister eingetragenen Geschlechts und die damit verbundene Änderung des Vornamens neu mit einer Erklärung vor der ZivilstandsbeamtIn vollzogen werden soll; ein Gerichtsverfahren soll nicht mehr nötig sein. Wir begrüssen diese Vereinfachung zugunsten der Betroffenen, die auch mit geringeren Kosten und einer kürzeren Verfahrensdauer verbunden ist.

Unseres Erachtens schränkt aber Artikel 30b Absatz 4 des Gesetzesvorentwurfs das Prinzip der Selbstbestimmung auf unangemessene und unnötige Weise ein. Die Bestimmung, dass der gesetzliche Vertreter der Änderung des Zivilstandsregister-Eintrags zustimmen muss, wenn die erklärende Person minderjährig ist, unter umfassender Beistandschaft steht oder die Erwachsenenschutzbehörde dies angeordnet hat, dient auch nicht dem besseren Schutz der Betroffenen. Im Gegenteil leistet sie einer inakzeptablen Fremdbestimmung im Bereich der persönlichen Geschlechtsidentität der Betroffenen Vorschub.

Gemäss dem erläuternden Bericht zum Gesetzesvorentwurf wurde die Bestimmung derjenigen für die Kindeserkennung (Art. 260 ZGB) nachgebildet. Die beiden Situationen unterscheiden sich jedoch in der Sache grundlegend, auch wenn das gleiche Verfahren – Abgabe einer Erklärung beim Zivilstandsamt - angewendet wird: Bei der Kindeserkennung ist mit dem anzuerkennenden Kind eine besonders schutzbedürftige Person direkt

mitbetroffen, für die die anerkennende Person weitgehende Verantwortung übernimmt. Die Änderung des Eintrags von Geschlecht und Vornamen im Zivilstandsregister ist mit dieser Situation nicht vergleichbar. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Regelung ab.

- Stattdessen sprechen wir uns dafür aus, dass die Erklärung durch die urteilsfähige Person, unabhängig ihres Alters und dem Bestehen einer Beistandschaft, erfolgt. Bei urteilsunfähigen Personen soll die Erklärung durch eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter der urteilsunfähigen Person erfolgen, wobei das Recht der urteilsunfähigen Person, gehört zu werden, gewahrt werden muss.

Der SVAMV begrüsst, dass die familienrechtlichen Verhältnisse beibehalten werden, so wie es Abs. 3 vorsieht. Dies ist besonders im Interesse der Kinder von Elternpersonen, die ihre Geschlechtsidentität wechseln, wichtig.

Im erläuternden Bericht zum Gesetzesvorentwurf wird erwähnt, dass in den amtlichen Dokumenten des Kindes einer Person, die ihr Geschlecht im Personenstandsregister geändert hat, als Geschlecht der Person grundsätzlich jenes angegeben wird, das bei der Geburt des Kindes eingetragen worden ist. Im vorgeschlagenen Gesetzestext findet sich allerdings keine solche Bestimmung. Eine solche wäre unseres Erachtens auch nicht in jedem Fall im Interesse des betroffenen Kindes, z.B. wenn deswegen erklärt werden muss, warum der Vater eine Frau ist.

- Wir schlagen deshalb vor, die Angaben in amtlichen Dokumenten von Kindern geschlechtsneutral zu gestalten (z.B. Eltern / Elternperson statt Mutter und Vater).

Der vorliegende Gesetzesänderungsentwurf ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, dem aber dringend weitere folgen müssen. Besonders wichtig ist aus unserer Sicht ein strafrechtliches Verbot der Verstümmelung der Geschlechtsmerkmale von urteilsunfähigen Personen, insbesondere von Kindern.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Fachorganisation Transgender Network Switzerland (TGNS).

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter

A. Hausherr

Anna Hausherr, Geschäftsführerin a.i.
Leiterin Bereich Familien- und Sozialpolitik

a.hausherr@svamv.ch

Tel 079 758 94 48



Yvonne Feri
Zentralpräsidentin

Der **Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV** engagiert sich seit 1984, um die Lebenslage der alleinerziehenden Eltern und ihrer Kinder zu verbessern. Der SVAMV ist der **Dachverband** der Einelternfamilien in der Schweiz und **Fachorganisation** für die Einelternfamilie. Er ist Mitglied von Pro Familia Schweiz, Dachverband der Familien- und Elternorganisationen (www.profamilia.ch).

Der SVAMV bietet auf www.einelternfamilie.ch Informationen zu wichtigen Themen der Einelternschaft. Das Fachberatungs- und Coachingangebot und die Publikationen des SVAMV vermitteln Hilfe zur Selbsthilfe.

Per E-Mail an: eazw@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz
Herr Michel Montini
Postfach
3003 Bern

Bern, 25. September 2018

**Vernehmlassung
zur ZGB-Teilrevision: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrter Herr Montini
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Mai 2018 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung des Schweiz. Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) eröffnet.

Als Schweizerischer Berufsverband der Berufsbeistände (Schweizerischen Vereinigung SVBB) bedanken wir uns für die Gelegenheit, zur geplanten ZGB-Teilrevision Stellung zu nehmen. Gleichzeitig bitten wir Sie, *uns auch zukünftig bei Kindes- und Erwachsenenschutz-Aspekten konsequent in die Bundes-Vernehmlassungen einzubeziehen.*

Wir lassen uns mit vorliegender Eingabe innert der von Ihnen festgesetzten Frist wie folgt vernehmen:

- Die Berufsbeistände sind im Alltag vereinzelt auch von Fragen der Geschlechtsidentität von Transmenschen betroffen. Die in der Teilrevision aufgeworfenen Fragen haben jedoch für die Berufsbeistände, aufgrund der Einschätzung unseres Vorstandes, nur eine geringe Bedeutung, weshalb wir uns auf eine Kurz-Stellungnahme beschränken wollen.
- Die in der beabsichtigten ZGB-Teilrevision von Art. 30b Abs. 1 vorgesehene *bloße Voraussetzung der Willenskundgebung zur Geschlechtsänderung (mit diesbezüglicher Urteilsunfähigkeit)*, erachten wir *als eine einfach und zweckmässige, den Umständen gut Rechnung tragende Lösung*. Insbesondere ist zu begrüßen, dass Betroffene, mit der alleinigen Voraussetzung der Willenskundgebung, in einigen Fällen wohl auch auf eine – in der Folge kaum mehr korrigierbare – operative Massnahme verzichten werden.

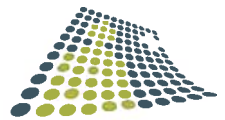
Im Übrigen verzichten wir aber auf weitergehende inhaltliche Ausführungen zur vorgesehenen Teilrevision und danken für die eröffnete Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Namens des Vorstandes SVBB-ASCP
Der Geschäftsführer:

Sig. Markus Odermatt

- Dreifach und per E-Mail (2 Dateien; im PDF- und Doc-Format)
an: eazw@bj.admin.ch.



Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

Per Mail an:
eazw@bj.admin.ch

Zürich, 27. September 2018

**Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
(Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)**
Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen (SVZ)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen bedankt sich für die Möglichkeit, im zur im Titel genannten Vorlage Stellung nehmen zu dürfen. Wir sind mit der Vorlage einverstanden.

Dass Personen, die sich nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zugehörig fühlen, unbürokratisch beim Zivilstandsamt eine Erklärung abgeben können, begrüssen wir. Betroffene Menschen haben heute weniger Hürden zu meistern als noch vor ein paar Jahren; trotzdem ist der Gang (auch wenn nur schriftlich) zum Gericht nicht notwendig. Für diese Menschen kann durch die einfache Erklärung auf dem Zivilstandsamt ein langer und persönlicher Prozess zu einem guten Abschluss kommen. Den neuen Art. 30b ZGB unterstützen wir vollumfänglich.

Für Betroffene mag es möglicherweise ein gewisses Hindernis darstellen, aufs Zivilstandsamt gehen zu müssen. Dieser Gang ist unseres Erachtens notwendig. Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten haben sich bei jeder Amtshandlung der Identität der Personen zu vergewissern; dies ist nur bei einer persönlichen Vorsprache möglich.

Gemäss Abs. 1 des genannten Artikels muss die erklärende Person «innerlich fest davon überzeugt sein», den Eintrag des Geschlechts ändern zu wollen. Hier darf dem Zivilstandsamt keine Prüfungspflicht, die über Art. 16 ZStV hinausgeht, auferlegt werden (so, wie es Punkt 1.3.1 des erläuternden Berichts vom 23. Mai 2018 vorsieht). Die Erklärung zur Änderung des Geschlechts soll analog der Namenserklärung nach der Scheidung bearbeitet werden können. Das Zivilstandsamt darf hier keine Beratungspflicht haben.

Dass als Folge der Geschlechtsänderung gleichzeitig ein oder mehrere neue Vornamen erklärt werden können, ist folgerichtig und findet auch unsere Unterstützung.

Die Vorlage macht keine Einschränkung in der möglichen Anzahl der Erklärungen. Ebenso ist keine Frist vorgesehen, innert welcher eine allfällige zweite Erklärung nicht möglich wäre. Für uns ist das passend. Die Möglichkeit des Missbrauchs stufen wir als sehr gering ein – nicht höher als bei allen anderen Rechtsgeschäften auch.

Trotzdem ist die Auslegung von «offensichtlich missbräuchlich» schwierig. Auch hier darf dem Zivilstandsamt keine Prüfungs- und Beratungspflicht, die über Art. 16 ZStV hinausgeht, zugewiesen werden.

Dem erläuternden Bericht ist auf den Seiten 11 und 12 zu entnehmen, dass die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte die Entgegennahme leichtsinniger Erklärungen verweigern muss. Ebenso soll das Zivilstandsamt nötigenfalls zusätzliche Abklärungen veranlassen; im Zweifelsfall muss z.B. ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Dies lehnen wir ab, da das Zivilstandsamt nicht den Willen der Person zu prüfen hat. Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte haben täglich mit Menschen zu tun, die heiraten, ein Kind anerkennen, eine Partnerschaft eintragen, eine Namenserklärung abgeben wollen. Neben Gesetzen hilft da auch der gesunde Menschenverstand. Wir suchen immer Lösungen für die Menschen – nicht gegen sie. Aber – es sei wiederholt – bei der Geschlechtsänderung darf die/der Zivilstandsbeamte/in keine Beratungs- und keine Prüfungspflicht, die über Art. 16 ZStV hinausgeht, haben.

Die nun vorgesehene Möglichkeit der Geschlechtsänderung auf dem Zivilstandsamt, stellt eine Erleichterung für die Betroffenen dar. Weiterhin keine Lösung bringt diese Vorlage für Menschen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen. Im Wissen, dass diese Thematik nicht Gegenstand dieser Vorlage ist, weisen wir trotzdem auf die grosse Notwendigkeit hin, ein «drittes Geschlecht» einzuführen. Dies ist nicht nur für Menschen wichtig, die sich nicht eindeutig dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugehörig fühlen. Auch bei Neugeborenen ist es dringend nötig, dass den betroffenen Neugeborenen nicht ein bestimmtes Geschlecht zugewiesen werden muss, wenn dieses nicht eindeutig bestimmbar ist.

Der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen hätte es sehr begrüsst, wenn das «dritte Geschlecht» auch gleich in dieser Vorlage integriert gewesen wäre, sind es doch nicht wenige Menschen, die nicht in die binäre Geschlechterordnung passen.

Personen, die «nur» ihren Vornamen ändern möchten, werden mit dieser Vorlage schlechter gestellt, als Personen, die ihr Geschlecht ändern. Es sollte daher unbedingt die Gelegenheit ergriffen werden, die Vornamensänderungen liberaler zu gestalten. Wir regen an, dass auch Vornamen mittels Erklärung beim Zivilstandsamt geändert werden können. Wenn Personen ihr Geschlecht durch eine einfache Erklärung beim Zivilstandsamt ändern können, müsste es auch möglich sein, auf einfache Weise zu seinem gewünschten Vornamen zu kommen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

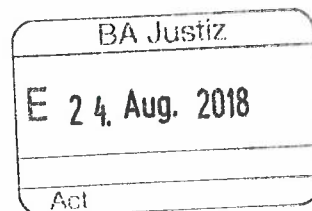
Bei Fragen steht Ihnen der Unterzeichnende (roland.peterhans@zuerich.ch;
Tel. 044 412 31 41) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen



Roland Peterhans
Präsident



Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Vernehmlassung ZGB
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 16. August 2018

Stellungnahme: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur oben genannten Änderungsvorschlag im ZGB Stellung nehmen zu können.

Die Zentrale Ethikkommission (ZEK) der Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) als Teil des Dachverbandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz hat im Dezember 2016 eine Stellungnahme zum Themenkreis «Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung» veröffentlicht. Da die aktuell gültige Gesetzeslage die Festlegung des Geschlechts männlich/weiblich innert drei Tagen verlangt und eine nachträgliche Änderung des Geschlechtseintrags nur mit grossem Aufwand möglich ist, empfiehlt die Stellungnahme, dass die Zivilstandsämter die Dreitagesfrist für die Geschlechtsfestlegung bei unklaren Fällen auf 30 Tage verlängern. Hintergrund dieser Empfehlung ist die Überlegung, dass nach der Geburt eines Kindes mit Merkmalen, die nicht eindeutig den medizinischen Kategorien männlich/weiblich zugeordnet werden können, eine komplexe Situation vorliegt, die mehr als 3 Tage benötigt um eine Geschlechtskategorie festzulegen, die dann nur mit grossem Aufwand geändert werden kann.

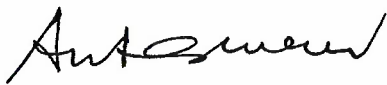
Der nun vorliegende Revisionsvorschlag wählt einen anderen Weg. Die weiterhin geltende Meldefrist von 3 Tagen erfordert von den Ärztinnen und Ärzten auch bei unklaren Situationen in der Geburtsmeldung eine Geschlechtskategorie zu wählen, obwohl die Untersuchung der medizinischen Situation und die Beratungen und Entscheidfindung mit der betroffenen Familie weitaus mehr Zeit brauchen. Gleichzeitig macht es die vorgeschlagene Regelung möglich, bei Varianten der Geschlechtsentwicklung die Angabe des Geschlechts bei der Geburt quasi provisorisch festzuhalten und das Geschlecht im Kleinkindalter unbürokratisch zu ändern, was den Prozessen zur Entscheidfindung ausreichend Zeit einräumt. Es wird zudem je nach Situation eine erneute Anpassung des Geschlechts möglich in der Pubertät oder im Erwachsenenalter, was dem Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen Rechnung trägt, da künftig einzig ihre innere feste Überzeugung ausschlaggebend ist.

In diesem Sinne unterstützt die SAMW wie auch der Dachverband der Akademien der Wissenschaften Schweiz den vorliegenden Vorschlag zur Revision des ZGB, der die Änderung des Geschlechts und der Vornamen im Personenstandsregister für Kinder und Erwachsene mit Varianten der Geschlechtsentwicklung unbürokratischer und auf Selbstbestimmung beruhend gestaltet.

Mit der Revision wird es gleichzeitig Transmensen ermöglicht, ihr Geschlecht und ihren Vornamen im Personenstandsregister einfacher zu ändern, insbesondere ohne vorgängige medizinische Eingriffe. Im Sinne des Schutzes der physischen und psychischen Integrität der Betroffenen und der Achtung der Selbstbestimmung, unterstützen die Akademien auch diese Ausrichtung der Gesetzesrevision. Die Ausführungen im erläuternden Bericht haben die Akademien überzeugt, dass die vorgeschlagene Vorgehensweise ausreichend gegen Missbräuche schützt.

Kontaktperson für Rückfragen: lic. theol., Dipl. Biol. Sibylle Ackermann (s.ackermann@samw.ch, 031 306 92 70/73).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.
Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Antonio Loprieno
Präsident



Claudia Appenzeller-Winterberger, exec. MPA
Generalsekretärin

z.K. Valerie Clerc, Generalsekretärin Akademie der medizinischen Wissenschaften

26.09.2018

Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB): Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Stellungnahme TERRE DES FEMMES Schweiz

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des ZGB zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister **unterstützt TERRE DES FEMMES Schweiz vollumfänglich die Stellungnahme des Transgender Network Switzerland (TGNS).**

Aufgrund unserer langjährigen Arbeit zum Thema weibliche Genitalverstümmelung möchten wir besonders auf die Position betreffend eines Verbots von Genitalverstümmelungen und Eingriffen an anderen körperlichen Geschlechtsmerkmalen hinweisen: Wir fordern ein **strafrechtliches Verbot von Verstümmelungen der Geschlechtsmerkmale an Menschen, insbesondere Kindern, mit Varianten der Geschlechtsentwicklung** und unterstützen hierbei den konkreten Vorschlag von TGNS (siehe dazu S. 34f. der Stellungnahme von TGNS).

Joint Comment by Transgender Europe, OII Europe and ILGA-Europe on the proposed changes to the Swiss Civil Code on Change of Gender in the Civil Registry (Draft)

2018-09-30

Overall Assessment

01. Transgender Europe, OII Europe and ILGA-Europe¹ applaud Swiss legislators for a first draft to give legal gender recognition an established legal framework in Switzerland. The proposal shows respect for the right of gender identity of the individuals concerned, while at the same time demonstrates serious considerations trying to address public interest and potential concerns.
- 02. If the proposed proposal was to be adopted it would mark a first step forward for the recognition of transgender and intersex people in Switzerland. However, there are still considerable flaws in the proposed law, which could give rise to serious human rights breaches if they remain un-addressed.**
03. We invite lawmakers to consider the observations laid down here. Further efforts are needed to bring the proposal in line with obligations arising out of international human rights in this field, such as the Committee of Ministers Recommendation CM/Rec(2010)5 on measures to combat discrimination on the grounds of sexual orientation and gender identity, the Council of Europe Parliamentary Assembly Resolution 2048/2015 on *Discrimination against transgender people in Europe* and Resolution 2191 (2017) on *Promoting the human rights of and eliminating discrimination against intersex people*, as well as the recent development of the case-law of the European Court of Human Rights.

Freedom from torture

04. We congratulate the Swiss legislators to taking the situation of intersex children into account in the explanatory memorandum. The UN Special Rapporteur has declared these medical practices as torture on torture. The UN Committee for the Rights of the Child, the UN Committee against Torture, the UN Committee for the Elimination of

¹ Transgender Europe is a European human rights NGO with 115 member organisations from 44 states in Europe and Central Asia. More info: www.tgeu.org. OII Europe is the European umbrella organisation for intersex human rights organisations with member organisations in 18 Council of Europe members states. More info: www.oii-europe.org. ILGA Europe, the European branch of the Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association, works for LGBTI equality and human rights in Europe and Central Asia with more than 490 member organisations in 45 European countries. More info: www.ilga-europe.org

Discrimination against Women and the UN Human Rights Committee have reprimanded Switzerland for allowing these practices to take place and called on Switzerland to put an end to them

05. The obligation of registering a sex/gender at birth is a factor, that leads to cosmetic surgeries on infants. However, it is only one of the factors. Others are the binary model of sex and gender that only allow for bodies and gender identities that match with the norm of male and female. Therefore, individuals with a variation of sex characteristics are still at high risk of being subjected to irreversible surgeries and other medical treatment, that are not life-saving and reportedly carry a high risk of impacting on the individual's physical and mental health, when being performed without the individual's personal and fully informed consent.
06. We are therefore very worried, that the legislators do not consider to legally ban this medical practices but further allow them to be performed in Switzerland.

The Principle of Self-Determination

07. The proposal aspires to establish a procedure based on the self-determination of the person. We applaud this aim as being in line with international human rights standards and implemented with good success by a growing number of states in Europe.
08. However, the proposed implementation does not reach this aim. For example it does not mention *gender identity* (*Geschlechtsidentität*, *identité de genre*, *identità di genere*) an internationally recognised term, which we recommend to include in the proposal.
09. The proposal has also several procedural flaws. The draft law would give the civil registry the power to assess and decide the identity and judgement of the applicant. To this aim the explanatory memorandum also mentions medical statements. Medicalisation and psychopathologisation of trans people have a long history and should be abolished in clear language.
10. In particular, we suggest to clarify that it is not allowed to assess or refer to an mental health assessment or diagnosis of the person's gender identity, the expression of their gender identity, or having lived in accordance with their gender identity for a certain period of time.
11. Secondly, the explicit continuation of the gender binary in the explanatory memorandum contravenes the idea of self-determination as it does not allow an applicant to identify with or request another gender marker than the two given ones *male* and *female*.
12. Principle 31 of the Yogyakarta Principles YP+10 states that as long as mandatory gender recording prevails, further positive gender marker options should be made available. The current proposal gives away this chance.
13. We suggest that this legislative proposal drops the aim of continuation of the gender binary as not relevant and contradictory to the aims of the law (self-determination).

14. It also misplaced in this proposal and potentially contravening, if not at least influencing, future aspirations giving greater recognition to diverse gender identities.
15. Out of experience, we would recommend also an extensive trainings program for authorities directly involved with the implementation of the proposed procedure. This would ensure the spirit of the law translates into practice and misunderstandings or prejudices are pro-actively addressed.

Best Interest of the Child

16. Today, capable minors are allowed to apply for legal gender recognition by themselves without the need of producing a parent's or legal caretakers consent. In addition, parents can apply for legal gender recognition on behalf of their child. In this Switzerland is to be considered a best practice example in Europe and internationally. We urge Switzerland to keep this best practice and go even a step further by reducing the needed parental consent for a non-capable minor from both parents to one parent or legal caretaker
17. Minors can face similar distress and discrimination because of their gender identity as their adult peers (Council of Europe Human Rights Commissioner 2016, 2017; Irish Ombud on the Rights of the Child 2013: p. 21.). However, they are limited in their ability to claim their rights.
18. States have to take adequate measures to protect the rights of minors as defined in the UN Charter on the Rights of the Child (UN CRC), such as the Right to Non-Discrimination (Art. 2), Right to be heard (Art. 3), Preservation of the child's identity (Art. 8 para. 1), Right to Protection from Violence (Art. 19), Right to Health (Art. 24), Right to Education free from Discrimination (Art. 28 para.1 with Art.2), and the Right to personal development in education (Art. 29 para. 1 lit. a). Transgender and intersex children are a group particularly at risk for adverse treatment, and highly dependent on others. Transgender and intersex children have a right to legal gender recognition and non-action by state actors in this regard may lead to serious human rights violations.² Thus, any possible risks to have their human rights limited should be carefully examined and minimized.
19. It is of particular importance that any planned changes extend to all minors, and not only to those who enjoy parental support. Making legal gender recognition depend on parental approval adds an extra hurdle for the young trans population. It would also mean a deterioration from the current situation where solely the ability of the child to understand the consequences of its wish to have its gender rectified is assessed.
20. Research shows that transgender youth whose parents reject their gender identity are 13 times more likely to attempt suicide than transgender youth who are

² For a detailed discussion on the right to legal gender recognition of minors under the UN Children Rights Convention see „Back me Up - Rights of Trans Children under the Convention on the Rights of the Child“, Henzel (2016)

supported by their parents (Travers et al, *Impacts of Strong Parental Support for Trans Youth*, 2012, Ontario, Canada).

21. Mandatory parental consent might thus be contrary to a child's human rights, as established by the UN Convention on the Rights of the Child requesting that "[i]n all matters affecting the child, the views of the child being given due weight in accordance with the age and maturity of the child" and "the child shall in particular be provided the opportunity to be heard in any judicial and administrative proceedings affecting the child" (Article 12 UN CRC). The Parliamentary Assembly of the Council of Europe has further stressed that the best interest of the child has to take primary consideration in all decisions concerning children and legal gender recognition (Resolution 2048(2015)). All trans people, and particularly young ones, need supportive environments, fact-based information, support and access to quick, accessible and transparent gender recognition procedures based on self-determination.
22. We recommend to introduce a procedure, in case of absent parental consent, enabling the minor to file an application independently. A trained professional, e.g. social worker, could help in establishing that the child is mature enough to understand the consequences of the decision.
23. However, we think that the best interest of the child moreover demands a pro-active assessment of the needs of the child to prevent/ combat any possible child-neglect or abuse in case of lacking parental consent. This should also include the assessment and provision of support services for parents and other family members dealing with internal or external effects of transphobia.

Quick, transparent and accessible procedures

24. The proposed administrative procedure based on the person's self-determination and omitting any medical aspects is well suited to deliver a quick change of documents. It thus delivers a key task of gender recognition that is to quickly enable the individual to pursue their lives without further interference. In contrast to involving a court or panel, this procedure is fast, simple and cost-effective and hence better suited for a quick change of documents.
25. Experiences from countries with self-determination, such as Malta, Denmark, Norway, Argentina, based gender recognition procedures have shown that fears of criminal abuse are unsubstantiated.
26. However, subsequent assessments following after an official recognition of a person's gender identity from other authorities (defence, social services etc) for fraudulent intent create opportunities for abuse by authorities and distress of the individual. A decision by the civil registry needs to be binding for any other state or non-state actor.

27. We recommend introducing a formulation ensuring that upon a decision from the civil registry the person is considered a member of the registered gender and enjoys all rights and duties at par with others of the same registered gender.
28. At the moment it is not clear whether a personal appearance in front of the Civil Registration is necessary or whether a written application is sufficient. This should be clarified. Ideally, the procedure is accessible either by sending in an informal request in writing as for example in Norway, without requesting a possible further barrier of a personal appearance or by putting the request forward orally, in order to allow individuals for whom the requirement of a written application would create an obstacle to access their rights.
29. We further recommend to assess the proposal for its accessibility for marginalised groups of people, for example those in detention and thus under guardianship.
30. The proposal foresees that Swiss citizens living abroad can choose between provisions in their country of residence and country of origin. We welcome this choice as it reflects the living realities of a highly mobile community.

Protection of Privacy (Disclosure protection)

31. One of the essential purposes of gender recognition legislation is to protect a person's privacy. It is therefore necessary to ensure disclosing information about a person's legal gender recognition remains confidential, both during and after a gender recognition procedure.
32. We suggest including a provision that introducing into the law explicit mechanisms of enforcement, i.e. to penalise disclosure of information about a person's gender recognition procedure.
33. The right to have key state and non-state documents rectified will help the individual to prevent situations in employment, education, travel and other areas where inconsistency in documents may lead to unwanted disclosure and discrimination.
34. We suggest to introduce a specific clause that ensures any state and non-state actor issuing key documents is under the obligation to provide for rectified documents upon the decision of the civil registry office.

Right to Family life

35. The proposal seeks to protect existing ties and rights between parents and children. However, the proposal lacks to address how a transgender parent should be recognised on their child's birth certificate. This omission might violate the right of the child to not be discriminated on grounds of sex (Art 2 UN CRC), in this case because of the sex / gender identity of their parents. As the gender identity of a parent who has obtained legal gender recognition manifests in everyday life, having documents not reflecting their lived gender identity forces unwanted outings, which can trigger discrimination of the child. Not changing the child's documentation violates the right to privacy of the transgender person, i.e. no one without a legitimate interest should be able to learn that a change of gendered registry data

took place. It further complicates matters if the child has to prove kinship to their parent, e.g. in case of heritage.

36. As long as the registration of a child's parents is gendered, we recommend to enable a person who has obtained legal gender recognition to be registered as "mother"/"father" (flowing from their legal gender) upon application. Like this, the family can decide what is best to suit their individual situation that is to adapt or not to adapt the child's birth certificate. Such a provision should be available for children who are born before as well as after the gender recognition.
37. However, on the long-term we recommend to abolish the use of gendered terms for a child's parents in official documents and instead register the child's parents in a non-gendered way (e.g. parent 1, parent 2).

Recognition of non-binary gender identities

38. Non-binary trans people face higher levels of discrimination and social exclusion, as shown by TGEU's health report *Overdiagnosed but Underserved*. Binary recognition is not sufficient to reflect the human rights of a growing part in the trans community of those not identifying as one or another gender. Introducing legal gender recognition for non-binary people would be an important step to counteract structural discrimination on grounds of gender identity. Resolution 2048 (2015) of the Council of Europe's Parliamentary Assembly welcomed "the emergence of a right to gender identity [...] which gives every individual the right to recognition of their gender identity and the right to be treated and identified according to it" and asked member States to "consider including a third gender option in identity documents for those who seek it".
39. The German Constitutional Court found in November 2017 that the legislator is under the obligation to introduce a positive gender marker option for those not identifying as male or female.
40. WPATH, the World Professional Association for Transgender Health, recognizes that there is a spectrum of gender identities, and that choices of identity limited to Male or Female may be inadequate to reflect all gender identities. An option of X, NB (non-binary), or Other (as examples) should be available for individuals who so choose. (WPATH Identity Recognition Statement 2017)
41. We thus welcome the *Arslan* and *Ruiz* initiatives, assessing the feasibility for the introduction of a third gender marker, as well as the *Flach* initiative, assessing the changes needed if legal gender was abolished. We consider their advancement of out must importance. Swiss authorities should immediately start the work for introducing non-binary options, in close cooperation with non-binary people.
42. We suggest to ensure that those persons who have obtained a non-binary legal gender abroad receive proper recognition. They should not be automatically assigned or forced to obtain a gender marker that is not in line with their gender identity.



Änderung des ZGB: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Vernehmlassung Transgender Network Switzerland (TGNS)

Bern, 2. August 2018

Mit dieser Stellungnahme legt die Organisation Transgender Network Switzerland (TGNS) ihre Position zum Vorentwurf einer Revision des ZGB betr. „Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister“ dar.

TGNS ist die Schweizer Organisation von und für Transmenschen und ihr Umfeld. Der Verein wurde 2010 gegründet und bietet als einen Schwerpunkt unentgeltliche Rechtsberatung an. Von dieser Rechtsberatungsstelle wurden seit Bestehen des Vereins mehrere hundert Menschen bei der Änderung des amtlichen Namens und/oder des amtlichen Geschlechts erfolgreich begleitet, davon allein im Jahr 2017 etwa 100. Über diesen Zeitraum konnte eine – insbesondere durch unsere Beratungsarbeit ausgelöste – positive Entwicklung der Rechtspraxis beobachtet werden (siehe 1.3). Die nachfolgenden Ausführungen und Änderungsbegehren basieren entsprechend auf einer fundierten Kenntnis der Praxis und der realen Bedürfnisse, Schwierigkeiten und Ressourcen von Transmenschen, welche eine solche Änderung anstreben.

Unsere Ausführungen fokussieren primär auf die Situation, die Menschenrechte und die Bedürfnisse von Transmenschen. Ergänzend aufgenommen und von uns unterstützt werden aber auch die Anliegen von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung. Die entsprechenden Ausführungen und Anregungen nehmen wir in Absprache mit der Organisation InterAction, Association Suisse pour les Intersexes, vor.

Die Vernehmlassung enthält, nach einer Zusammenfassung der wichtigsten Punkte, folgende Teile:

1. Grundsätzliches zur Situation von Transmenschen und zu Relevanz und heutiger Praxis der Änderung des amtlichen Geschlechts
2. Detaillierte Beurteilung des Vorentwurfs
3. Hinweise für eine Verbesserung der in den Materialien verwendeten Terminologie
4. Regelungsvorschlag, der die angebrachte Kritik umsetzt
5. Hinweise auf notwendige weitere Regulierungen mit direktem Bezug zur vorgeschlagenen Revision.

Zusammenfassung

Grundsätzlich freuen wir uns, dass der Bundesrat die Lebenssituation von Transmenschen und von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung verbessern möchte und auch anerkennt, dass die rechtliche Situation Verbesserungspotenzial aufweist. Insofern begrüssen wir es, dass der Bundesrat aktiv geworden ist. Wie unsere Ausführungen zeigen, ist eine Vereinfachung der Änderung des amtlichen Geschlechts und Namens aber nur ein möglicher Bereich, in dem der Gesetz- und der Verordnungsgeber Verbesserungen anbringen können. Grosser Handlungsbedarf besteht in vielen anderen Bereichen, weshalb eine umfassendere Perspektive und die Zusammenarbeit mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen von Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung verstärkt werden sollten.

Die vorgeschlagene Revision des ZGB enthält einen Kerngedanken, der zu begrüssen ist: Die Zuständigkeit von den Gerichten zu den Zivilstandsämtern zu verschieben, und in der Folge signifikant tiefere Kosten und kürzere Verfahrensdauer.

In der Gesamtbetrachtung ist der Vorentwurf jedoch problematisch und fällt enttäuschend aus. Denn die kleinen (potentiellen) Verbesserungen stehen expliziten Verschlechterungen für besonders vulnerable Gruppen gegenüber. Gleichzeitig wird die Chance, durch staatliche Organe begangenen Menschenrechtsverletzungen klar Einhalt zu gebieten, sowie andere notwendige Verbesserungen des Menschenrechtsschutzes in positives Recht zu formen, nicht genutzt.

Wir unterstützen daher die Revision sehr gerne, wenn die notwendigen Nachbesserungen vorgenommen werden; die Version des Vorentwurfs können wir jedoch nicht unterstützen. Auf formell-gesetzlicher Ebene sind dies mindestens folgende Punkte:

- **Klare Verankerung des Prinzips der Selbstbestimmung.** Auch wenn der Vorentwurf von Selbstbestimmung spricht, so basiert er doch nicht darauf. Um dieses – unterstützenswerte – Ziel zu erreichen, sollen die *ausschliesslich* zulässigen Voraussetzungen sein : 1. das Vorliegen eines durch die urteilsfähige Person selbst gestellten Antrages, respektive 2. bei Urteilsunfähigen eines durch die gesetzliche Vertretung gestellten Antrages unter Wahrung des Rechts der urteilsunfähigen Person, gehört zu werden, sowie 3. bei gleichzeitiger Namensänderung die Angabe eines einzutragenden Namens. Durch diesen Numerus clausus der Voraussetzungen wird die Unzulässigkeit insbesondere von Nachweisen über die Geschlechtsidentität, (körperlicher) Transition und Einbezug von Drittpersonen, insbesondere aus der Medizin und Psychologie, und ähnlichem gesetzlich verankert – was das Prinzip der Selbstbestimmung ausmacht.
- **Selbständige Legitimation aller Urteilsfähigen**, unabhängig ihres Alters oder einer Beistandschaft.
- **Kein Zwang zu persönlichem Erscheinen**, d.h. sowohl Möglichkeit einer schriftlichen als auch einer mündlichen Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt.
- **Verankerung eines Offenbarungsverbotes**

- **Im internationalen Verhältnis korrekte Nachtragung des Geschlechts jeder Person**, auch wenn ihr amtliches Geschlecht weder „F“ noch „M“ ist.
- Aufnahme der notwendigen Arbeiten, um die **Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten** zu ermöglichen, ohne weitere Verzögerung und unter Einbezug der Personen, um die es geht.
- **Strafrechtliches Verbot von Verstümmelungen der Geschlechtsmerkmale an Menschen, insbesondere Kindern, mit Varianten der Geschlechtsentwicklung.**

1. Grundsätzliches

1.1. Transmenschen und Geschlecht

Transmenschen sind Menschen, denen bei der Geburt ein Geschlecht zugewiesen wurde, das nicht mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmt (siehe auch die im Erläuternden Bericht auf S. 8 verwendete Definition).

Die vier Aspekte von Geschlecht

Unter Geschlechtsidentität versteht man das innere Wissen einer Person darum, welches Geschlecht sie hat. **Diese Geschlechtsidentität ist einer Person inhärent.** Das heisst, niemand kann die eigene Geschlechtsidentität beeinflussen oder gar wählen und sie ändert nicht, wenn eine Person eine Transition vornimmt oder wenn das amtlich eingetragene Geschlecht mit der Geschlechtsidentität in Übereinstimmung gebracht wird (siehe auch 3. Terminologie). Entsprechend muss auch hinterfragt werden, ob es sich bei dieser Registeränderung nicht eher um eine Korrektur eines von Anfang an falschen Eintrages handelt – ein Fehler, der am Anfang allein daher nicht erkannt werden kann, weil sich Neugeborene noch nicht zu ihrer Geschlechtsidentität äussern können.

Die Geschlechtsidentität einer Person kann weiblich, männlich oder weder (ausschliesslich) weiblich noch (ausschliesslich) männlich sein. Letztere Gruppe wird im Folgenden als „nicht-binär“ bezeichnet; die Selbstbezeichnungen dieser Personen sind jedoch viel vielfältiger. Transmenschen machen, so neuste Studien aus dem Ausland, etwa 2-3% der Bevölkerung aus. Die sogenannte Vermächtnisstudie aus Deutschland (2016) zeigt, dass sich von allen Transmenschen etwa 60 % nicht binär identifizieren. Auch Studien aus anderen Ländern zeigen einen ähnlich hohen Anteil nicht-binärer Menschen.

Geschlechtsidentität ist zu unterscheiden von den drei **weiteren Aspekten von Geschlecht:** dem körperlichen Geschlecht, dem Geschlechtsausdruck und dem amtlichen Geschlecht. Beim **körperlichen Geschlecht** ist wiederum zu unterscheiden zwischen genitalen und weiteren sexualitäts- oder reproduktionsbezogenen Geschlechtsmerkmalen, Chromosomen, Hormonen sowie durch die Pubertät ausgebildeten sekundären Geschlechtsmerkmalen. Dadurch erklärt sich auch, weshalb sich Intergeschlechtlichkeit nicht als eine Variante der genitalen Geschlechtsmerkmale definiert, sondern allgemeiner als körperliche Geschlechtsmerkmale, die sich in einem oder mehreren Aspekten nicht in die medizinischen Normen „weiblich“ respektive „männlich“ einordnen lassen (GHATTAS, DAN CHRISTIAN: Menschenrechte zwischen den Geschlechtern, Vorstudie zur Lebenssituation von Inter*Personen, Heinrich Böll Stiftung, Schriften zur Demokratie Bd. 34, 2. Fassung, Berlin 2013, S. 10). **Geschlechtsausdruck** meint, so die Yogyakarta-Prinzipien plus 10 in der Präambel, „la façon qu’a chaque personne de présenter son genre à travers l’apparence physique – incluant vêtements, coiffures, accessoires, cosmétiques – ainsi que les manières, la parole, les modes de comportement, les noms et références personnelles, et notant de plus que l’expression de genre peut ou non refléter l’identité de genre d’une personne.“ Der Geschlechtsausdruck ist folglich stark kulturell geprägt; was als (nicht) „weiblich“ und was als (nicht) „männlich“ gelesen wird, unterscheidet sich nach Zeit und Ort. Das **amtliche Geschlecht, auch rechtliches oder offizielles Geschlecht genannt**, ist in der Schweiz das im Zivilstandsregister eingetragene Geschlecht.

Bei einem Individuum können diese vier Aspekte von Geschlecht übereinstimmen, aber sie müssen nicht, und jeder Aspekt kann – aber muss nicht – binär sein. Wie die Definition oben zeigt, ist für Transmenschen nur bestimmend, dass das bei der Geburt zugeschriebene amtliche Geschlecht nicht mit der Geschlechtsidentität übereinstimmt. Nicht relevant für die Geschlechtsidentität und damit das Trans-Sein ist, ob an den körperlichen Geschlechtsmerkmalen Veränderungen vorgenommen wurden und ob der Ausdruck des Geschlechts verändert wurde, ob dieser gesellschaftlichen Stereotypen entspricht oder nicht.

Diversität und besonders verletzte Gruppen

Die meisten Transmenschen haben bereits im Vorschulalter Klarheit über ihre Geschlechtsidentität. Dies mag erstaunen, zeigt sich aber sowohl in wissenschaftlichen Untersuchungen (statt vieler: SCHNEIDER, ERIK/BALTES-LÖHR, CHRISTEL (Hrsg.): Normierte Kinder, Effekte der Geschlechternormativität auf Kindheit und Adoleszenz, 2. Auflage, Bielefeld 2015), als auch in den biographischen Erzählungen von erwachsenen Transmenschen und in der Beratung von Familien mit Transkindern. In welchem Alter Transmenschen über ihre Geschlechtsidentität reden können, ist sehr unterschiedlich und hängt vor allem davon ab, ob das Umfeld als potentiell unterstützend wahrgenommen wird und von der eigenen Stärke. Deshalb outen sich Menschen jeden Alters: Ältere Transmenschen nehmen eine grössere gesellschaftliche Offenheit wahr als früher und trauen sich heute zu diesem Schritt. Junge Transmenschen nehmen dieselbe Offenheit wahr und trauen sich deshalb schon in jungen Jahren, sich zu outen. Während diese zunehmende gesellschaftliche Liberalisierung sowie spezialisierte Beratungs- und Unterstützungsangebote zu mehr positiven Erfahrungen führen, erleben aber immer noch praktisch alle Transmenschen in der Schweiz grosse Schwierigkeiten wie Diskriminierung, Ausschluss, Gewalt oder Ehrverletzungen. Die Praxis zeigt, dass Ursache davon nicht immer eine feindliche Haltung ist, sondern oft mangelndes Wissen und fehlende Sensibilisierung.

Diese Ausgrenzungserfahrungen führen auch dazu, dass Transmenschen **übermässig oft von Arbeitslosigkeit und in der Folge von Armut betroffen** sind: 20 % sind arbeitslos, viele verlieren die Anstellung aufgrund ihres Trans-Seins (siehe <https://www.transwelcome.ch> > Infos für Firmen > Arbeitssituation von trans Menschen (besucht: 25.6.2018)).

Ebenso können Ausgrenzungserfahrungen die psychische Gesundheit negativ beeinflussen. Eine Folge davon ist, dass die **Suizidgefährdung massiv höher ist als bei der Allgemeinbevölkerung** (für Literatur hierzu sei auf RECHER, ALECS: Rechte von Transmenschen, in: Ziegler, Andreas R./Montini, Michel/Copur, Eylem Ayse (Hrsg.): LGBT-Recht, 2. Aufl., Basel 2015, verwiesen); eine Tatsache, die der Aktionsplan Suizidprävention des BAG nicht berücksichtigt.

Wie Cismenschen (= Menschen, die nicht trans sind) **können Transmenschen aber auch unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität Diagnosen aus dem psychiatrischen Formenkreis anhaften oder sie können als behindert gelten.** In der Rechtsberatung werden zunehmend Menschen, die gehörlos sind, als lernbeeinträchtigt gelten, die Schwierigkeiten mit Lesen oder Schreiben haben, denen Diagnosen wie beispielsweise Autismus oder Borderline anhaften, usw., begleitet. Dies alles schliesst nicht aus, dass sie

trans sind und ihren Bedarf nach der Änderung des amtlichen Namens oder/und amtlichen Geschlechts selbst einschätzen können.

Und selbstverständlich besteht der Bedarf nach amtlicher Anerkennung der Geschlechtsidentität bei Transmenschen, die in der Schweiz wohnen und die die Schweizer oder/und eine oder mehrere andere Staatsbürgerschaften haben, bei Transmenschen, die in der Schweiz Asyl suchen sowie bei Auslandschweizer_innen. Ihnen allen stellen sich eigene Herausforderungen und Chancen.

Allen diesen Facetten der Diversität muss ein Regulierungsvorschlag zur Änderung des amtlichen Geschlechts gerecht werden. Der Vorentwurf weist diesbezüglich noch Schwachpunkte und Unklarheiten auf, die nachfolgend (2. Beurteilung des Vorentwurfes) eingehender beleuchtet werden.

1.2. Relevanz der Änderung des amtlichen Geschlechts und/oder Vornamens

Die Änderung des amtlichen Geschlechts und/oder des Vornamens ist für viele Transmenschen ein wichtiger Schritt. Denn erst dadurch ist es ihnen möglich, amtliche Papiere zu erhalten, die ihnen entsprechen. **Ohne die Änderung müssen sie mit jedem Vorzeigen eines Ausweises ihr Trans-Sein offenlegen, sich erklären. Nicht nur erleben dies viele als demütigenden Eingriff in ihre Intimsphäre und als dauernden Stressor in ihrem Alltag, auch führen solche Zwangsoutings immer wieder zu verbalen oder gar körperlichen Übergriffen und Diskriminierung.**

Die Änderung betrifft aber nicht nur die amtlichen Papiere, auch viele weitere Dokumente können in der Praxis oft erst basierend auf der offiziellen Änderung angepasst werden: Bankkarten, Sozialversicherungsausweise, Arbeitszeugnisse, Schulabschlüsse, Telefonabonnemente, Mietverträge und viele mehr. Entsprechend gross ist die Bedeutung der amtlichen Änderung für den Alltag von Transmenschen und entsprechend belastet das Leben mit einem nicht passenden Geschlechtseintrag und Vornamen.

Wenn Transmenschen den Antrag auf Änderung des amtlichen Namens oder/und Geschlechts stellen, dann haben sie immer einen langen Weg hinter sich, auf dem sie für sich selbst erkannt haben, dass sie trans sind und dies in einem weiteren Schritt ihrer Umwelt kommunizierten. **Aus der Praxis lässt sich mit Bestimmtheit sagen, dass solche Anträge nicht unüberlegt oder spontan gestellt werden, sondern immer einem ernsthaften Bedürfnis entspringen.** Entsprechend zog keine der mehreren hundert bisher von TGNS begleiteten Personen, die ihren amtlichen Namen und/oder das amtliche Geschlecht ändern liessen, diese Änderung später je in Zweifel.

1.3. Heutige Praxis der Änderung des amtlichen Geschlechts und/oder Vornamens

Nach geltendem Recht stehen Transmenschen zwei Verfahrensoptionen offen: Erstens die Änderung des Vornamens durch die Regierung (bzw. Verwaltung) des Wohnkantons oder zweitens die Änderung des amtlichen Geschlechts (allenfalls inklusive Namensänderung) in einem Gerichtsverfahren. **Die alleinige Namensänderung wählen heute vor allem nicht-binäre Menschen.** Dies, weil keines der amtlichen Geschlechter „F“ resp. „M“ ihrer

Geschlechtsidentität entspricht und entsprechend das amtliche Geschlecht ihre Geschlechtsidentität weder mit noch ohne Änderung korrekt widerspiegelt.

Wie auch im Erläuternden Bericht festgehalten wird, **haben sich die Voraussetzungen für die Änderungen in den letzten Jahren stark verändert**. Heute werden nur noch ein schriftliches Gesuch unter Beilage einer Wohnsitzbestätigung (zur Klärung der örtlichen Zuständigkeit) und einer psychologischen oder psychiatrischen Bestätigung der Transidentität verlangt; wobei Praxis und Lehre die Notwendigkeit und die Zulässigkeit dieser Bestätigung auch bereits in Frage stellten. Sehr vereinzelt wird in dem Verwaltungsverfahren für die alleinige Namensänderung noch ein Nachweis der bisherigen Verwendung des beantragten Namens verlangt. Dass Ehen respektive eingetragene Partnerschaften auch nach der Änderung des amtlichen Geschlechts einer Partner_in unverändert Bestand haben, ist längst gängige Gerichtspraxis. Auch medizinische Angleichungsmassnahmen sind heute keine Voraussetzung mehr, weder für die alleinige Namensänderung noch für die Änderung des amtlichen Geschlechts. Die erstinstanzlichen Zivilgerichte und Kantonsverwaltungen anerkannten, insbesondere als Folge des EGMR-Erlasses *A.P., Garçon et Nicot c. France*, nos 79885/12 et 2 autres, CEDH 2017 (extraits), dass sie andernfalls die Menschenrechte der Gesuchstellenden verletzen (Art. 3, 8 EMRK; Art. 10 BV). Ergänzend zum Erläuternden Bericht, S. 18, ist festzuhalten, dass sich dieses EGMR-Urteil nicht nur auf Operationen und Sterilisationen bezieht, sondern auf jegliche Massnahmen körperlicher Angleichung (z.B. auch Hormone). Denn diese stellen stets einen Eingriff in die psychische und physische Integrität dar. Medizinische Massnahmen, die die Fertilität der Person beeinträchtigen, für die Änderung des amtlichen Geschlechts vorauszusetzen verletzt, so der EGMR, nicht nur das Recht auf Achtung des Privatlebens, sondern auch das nicht einschränkbare Verbot von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (Art. 3 EMRK).

In den Gerichtsverfahren zur Änderung des amtlichen Geschlechts wird oft eine persönliche Anhörung der Gesuchstellenden durchgeführt. **Für viele Transmenschen ist die Tatsache, dass sie persönlich vor Gericht erscheinen müssen, um ihre Geschlechtsidentität zu verteidigen, von Fremden als „Frau genug“ oder „Mann genug“ eingeschätzt zu werden, eine grosse Belastung**. Denn dieses immer wieder Bestehenmüssen als Frau respektive als Mann prägt den Alltag vieler Transmenschen. Immer wieder beurteilen andere, welches Geschlecht die Transperson ihrer Meinung nach hat. Entweder werden solche Beurteilungen kundgetan, ohne dass danach gefragt wurde oder dass ein Anlass dafür besteht, oder die Person übt eine Entscheidungsposition gegenüber der Transperson aus. Doch das Geschlecht jeder Person – ob trans oder cis – kennt diese selbst am besten.

Das Gesuch stellen heute urteilsfähige Personen selbst, unabhängig von ihrem Alter. Das heisst, auch **urteilsfähige Minderjährige reichen heute ihr Gesuch selbst ein. Die Zustimmung der Eltern respektive gesetzlichen Vertretung ist nach geltendem Recht nicht notwendig** (relativ höchstpersönliches Recht, Art. 19c Abs. 1 ZGB). Für urteilsunfähige Personen kann heute die gesetzliche Vertretung die Änderung beantragen (Art. 19c Abs. 2 ZGB).

Eine besondere Hürde stellen heute die Verfahrenskosten dar, die sich etwa zwischen 150 und 1200 Franken bewegen. Für Transmenschen ist der Kostenfaktor besonders relevant, denn vergleichsweise viele leben äusserst prekär (siehe oben, 1.1). Diese bedürfen

unentgeltlicher Rechtspflege. Doch die Möglichkeit, unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen, ist vielen nicht bekannt und viele, die Anspruch darauf hätten, können das Antragsformular nicht ohne Unterstützung ausfüllen.

Generell ist anzumerken, dass es unserer Erfahrung nach für die Gesuchsteller_innen von untergeordneter Bedeutung ist, ob ein Gericht (Änderung des amtlichen Geschlechts) oder die Verwaltung (Änderung des amtlichen Namens allein) zuständig ist. Relevant sind vielmehr Faktoren wie die Kostenhöhe, die Verfahrensdauer, ob sie persönlich erscheinen müssen und die materiellen Voraussetzungen. Aber auch, ob respektvoll mit ihnen umgegangen wird, also ob bspw. im Schriftverkehr und anlässlich einer Anhörung ihre Geschlechtsidentität respektiert wird oder nicht.

Die Gesuche um Änderung des amtlichen Geschlechts und/oder des Namens werden in praktisch allen Fällen, die wir begleiten, gutgeheissen: In den etwa acht Jahren, in denen wir Rechtsberatung anbieten, sind nur drei von uns begleitete Gesuche abgelehnt worden. Zwei davon, da die Person sich keiner operativen Sterilisation unterzogen hat, was heute klar als Menschenrechtsverletzung anerkannt ist. **Das heisst aber auch, dass keine der Kontrollen, ob das Gesuch begründet sei (z.B. durch Anhörung), die die Gerichte resp. Verwaltungen sich selbst und den Gesuchsteller_innen aufbürden, zum Ergebnis kommt, dass ein Antrag missbräuchlich gestellt wurde bzw. nicht tatsächlich in der Geschlechtsidentität begründet liegt.**

2. Beurteilung des Vorentwurfs

2.1. Allgemeine Anmerkungen

Grundsätzlich begrüssen wir Massnahmen, welche die Rechts- und Lebenssituation von Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung verbessern. Eine gesetzliche Regelung für die Änderung von Name und/oder amtlichem Geschlecht von Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung neu zu schaffen, birgt positives Potenzial, das es zu nutzen gilt. Um dieses Potenzial zu nutzen, sollten die nachfolgend ausgeführten Punkte beachtet werden. Diese orientieren sich einerseits am heutigen Verständnis der Menschenrechte und andererseits an unserer langjährigen Beratungspraxis.

In Bezug auf die im Rahmen der Erarbeitung dieses Vorentwurfs erfolgten Anhörungen durch das EJPD möchten wir unsere wichtigsten vorgebrachten Punkte noch etwas ausführlicher, als es in der gebotenen Kürze des Erläuternden Berichts möglich ist, präzisieren (Erläuternder Bericht, S. 29 f.):

- Transmenschen stehen vor zahlreichen rechtlichen Herausforderungen, beispielsweise im Zugang zu einer qualitativ guten Gesundheitsversorgung, im Asylwesen, in Schule und Ausbildung, im Falle von Freiheitsentzug, durch den nur partiellen Diskriminierungsschutz, im Zugang zum Recht allgemein, usw. **Um die Situation von Transmenschen merklich zu verbessern, ist daher ein umfassenderes Vorgehen notwendig als nur eine Veränderung des Verfahrens zur Änderung des amtlichen Geschlechts.**
- Bezüglich der Änderung des amtlichen Geschlechts liegt unserer Erfahrung nach der dringendste Handlungsbedarf in der staatlichen Negation der Existenz von Menschen mit einer nicht-binären Geschlechtsidentität (siehe nachstehend 2.10).
- Wir begrüssen die vorgeschlagene Revision dann, wenn dadurch ein rasches, transparentes, allen zugängliches und auf Selbstbestimmung basierendes Verfahren gesetzlich verankert wird.
- Als Expert_innen wünschen wir uns, aktiv einbezogen zu werden in allen Belangen, die uns betreffen. Dies ermöglicht eine Rechtsetzung, die die tatsächlichen Bedürfnisse deckt.

In den Erläuterungen zu den Grundzügen der Vorlage (Erläuternder Bericht, S. 10) nennt der Bundesrat ein Ziel und drei weitere verfolgte Stossrichtungen: „Ziel der Revision ist es, ein einfacheres, auf Selbstbestimmung beruhendes Verfahren zur Änderung des Eintrags von Geschlecht und Vornamen im Personenstandsregister gesetzlich zu verankern.“ Die drei weiteren Stossrichtungen sind: „Beibehaltung der Grundsätze für die Eintragung des Geschlechts bei der Geburt; Beibehaltung der binären Geschlechterordnung; Berücksichtigung der Interessen der Angehörigen und der spezifischen Situation von Kindern.“ **Dafür, dass der Bundesrat die vorgeschlagene ZGB-Revision als eine Verbesserung für Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung vorstellt, befremdet es doch sehr, dass die drei weiteren Stossrichtungen der Vorlage entweder explizit („Beibehaltung der Grundsätze für die Eintragung des Geschlechts bei der Geburt; Beibehaltung der binären Geschlechterordnung“) zu Ungunsten der betroffenen Personen definiert wurden oder**

der Vorentwurf zu ihren Ungunsten ausgestaltet wurde („Berücksichtigung der spezifischen Situation von Kindern“).

Betreffend **Materialien** (Erläuternder Bericht bzw. allfällige künftige Botschaft) regen wir zudem generell an, **klarer zu unterscheiden zwischen der Situation und den Bedürfnissen von Transmenschen und von Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung**. Dies würde nicht nur beiden Gruppen, die sowohl mit ähnlichen als auch mit sehr unterschiedlichen Problemen konfrontiert sind, gerecht werden, sondern auch die Verständlichkeit erhöhen.

2.2. Systematik und Marginalen

Damit, dass die neue Regulierung als Ergänzung des ZGB vorgenommen wird und innerhalb des ZGB systematisch im Recht der natürlichen Person, Abschnitt „Das Recht der Persönlichkeit“, „Schutz der Persönlichkeit“ verankert wird, sind wir einverstanden. Dies ist insbesondere sinnvoll, da die Änderungen dem Schutz der Persönlichkeit dienen. Auch die systematische Nähe zur Namensänderung, die Einfügung als neuer Art. 30b, begrüssen wir.

Die Marginale (Schutz der Persönlichkeit) „In Bezug auf das Geschlecht“ mag aus registerrechtlicher Perspektive nachvollziehbar sein. Vor dem Hintergrund, dass Geschlecht, wie vorstehend in 1.1 ausgeführt, nicht eindimensional ist, sondern nebst dem Registergeschlecht aus den drei Aspekten Geschlechtsidentität, -ausdruck und -merkmale besteht, jedoch zu unpräzise. Ein zivilrechtlicher Schutz aller drei Aspekte als Teil jeder natürlichen Person wäre grundsätzlich zu begrüssen. **Da jedoch nur eine gesetzliche Grundlage für die Anpassung des registrierten Geschlechts an die Geschlechtsidentität der Person verankert werden soll, müsste die Marginale „In Bezug auf die Geschlechtsidentität“ heissen.**

2.3. Änderung des Namens

Änderung des Vornamens

Grundsätzlich stimmen wir der Klärung, dass mit dem amtlichen Geschlecht auch der Vorname geändert werden kann, zu (Art. 30b Abs. 2 VE-ZGB). Begrüssenswert ist dabei, dass Abs. 2 als Kann-Bestimmung formuliert ist. De lege lata besteht diese Klarheit, dass mit dem amtlichen Geschlecht auch der Name geändert werden kann, im ZGB nicht; die Gerichte nehmen jedoch aus prozessökonomischen Gründen beide Änderungen gemeinsam vor. Dies macht nicht nur (prozess-)ökonomisch Sinn, sondern verhindert auch eine Übergangsphase, während der der amtliche Name und das amtliche Geschlecht auseinanderfallen.

Seit einigen Jahren müssen in der Schweiz Vornamen nicht mehr eindeutig einem Geschlecht zugeordnet werden können. Entsprechend ist es nicht mehr vorstellbar, dass beispielsweise Sascha, Kay, Kim oder Andrea nicht als alleinstehende Vornamen für ein Kind jeden Geschlechts gewählt werden könnten. Gerade nicht-binäre Transmenschen wählen für sich oft solche Vornamen. Die Ausführungen im Erläuternden Bericht (S. 10 f., 32) sind widersprüchlich, ob dieses allgemeine Namensrecht mit Einführung eines neuen Art. 30b ZGB unverändert gelten soll oder ob der Vorschlag eine Einschränkung auf

geschlechtsspezifische Vornamen vornehmen will. **Hier wäre eine Klärung in den Materialien wünschenswert, dass die freie Wahl des Vornamens unverändert bestehen bleibt und auch unverändert nicht geschlechtseindeutige Namen oder Namenskombinationen aus weiblichen und männlichen Namen (z.B. Kim Susanne Thomas) gewählt werden können.**

Insbesondere sollten die Materialien (Botschaft) besser als der Erläuternde Bericht unterscheiden zwischen der Namenswahl für das Neugeborene durch die Eltern und der Namenswahl einer urteilsfähigen Person für sich selbst. Der Schutz der Kindsinteressen ist nur im ersten Fall angezeigt. Urteilsfähige Personen hingegen müssen unverändert die Freiheit haben, einen Vornamen nach ihrem Belieben anzunehmen – auch einen Namen oder eine Namenskombination, die bei Neugeborenen im Interesse des Kindes abgelehnt werden müssten.

Keinesfalls darf die Erläuterung, dass „bei Kindern mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung“ die Wahl eines geschlechtsneutralen Vornamens „gegebenenfalls angezeigt“ sei (Erläuternder Bericht, S. 32), dazu führen, dass die elterliche Namenswahl auf geschlechtsneutrale Namen beschränkt werden kann. Auch hier bedarf es einer Präzisierung der Materialien.

Änderung des Familiennamens

Zu begrüssen ist die Klärung, dass geschlechtskonnotierte Familiennamen mitgeändert werden können. Nebst dieser Variante sollte jedoch auch eine Änderung des Familiennamens möglich sein, wenn ein anderer Zusammenhang zwischen dem Trans-Sein respektive der Variante der Geschlechtsentwicklung der Person und dem Bedarf nach einer Änderung des Familiennamens besteht. So beispielsweise zum Schutz der Person bei einer Bedrohung durch die eigene Familie / Verwandte. Auch wenn diese Konstellationen bisher nicht in grosser Zahl an unsere Beratenden herangetragen wurden (allenfalls ist die Dunkelziffer höher), so sind sie doch eine Realität und eine besondere Bedrohungslage für die jeweilige Person. Heute werden in diesen Fällen das amtliche Geschlecht und der Vorname durch das Gericht geändert, für die Änderung des Familiennamens werden die Gesuchsteller_innen jedoch auf das Namensänderungsverfahren nach Art. 30 ZGB, also an die Kantonsverwaltung, verwiesen. Würde diese Konstellation in den Materialien (Botschaft) erwähnt als gleich zu handhaben wie die Änderung geschlechtskonnotierter Familiennamen, so begrüsst wir dies.

2.4. Schneller, transparenter und allen zugänglicher Prozess

Im Grundsatz sollte das Verfahren schnell, transparent und allen zugänglich sein, so die auch im Erläuternden Bericht zitierten menschenrechtlichen Vorgaben. **Dass eine einfache Erklärung beim Zivilstandsamt neu der Weg zur Änderung des amtlichen Geschlechts und des Namens sein soll, dies ist grundsätzlich zu begrüssen.** Dies ist nicht nur im Interesse von Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, sondern reduziert auch den Arbeitsaufwand auf staatlicher Seite. Werden die Gerichte ganz von diesen Verfahren entlastet, so entfällt nicht nur ihr direkter Aufwand bis zum Entscheid, sondern auch der Aufwand der Mitteilung an die Zivilstandsämter, welche die Eintragungen

vornehmen. Kurz: Wird das gesamte Verfahren in eine Hand gegeben, entfällt die übrige Bürokratie.

Verfahrensdauer

Ein schnelles Verfahren ist wichtig, denn für die Person ist jeder weitere Tag, den sie mit sie zwangsoutenden Dokumenten ihren Alltag bestreiten muss, eine Belastung und mitunter eine Gefährdung. Um ein schnelles Verfahren nicht nur als Ziel der Revision zu erklären, sondern auch tatsächlich zu garantieren, wäre es wünschenswert, dass **eine maximale Erledigungsdauer auf Verordnungsebene vorgegeben wird**. Der Erläuternde Bericht, S. 31, bleibt dazu allzu vage mit der Aussage, dass „die betroffene Person (...) rasch neue Dokumente erhalten können“ wird. Hierzu wäre mehr Transparenz wünschenswert. Eine klare Frist kennt beispielsweise das portugiesische Recht: Dort werden Anträge zur Änderung von Name und amtlichem Geschlecht innert acht Tagen bearbeitet.

Zugänglichkeit für alle durch Schriftlichkeit oder Mündlichkeit

Damit das Verfahren tatsächlich allen Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung zugänglich ist, muss es explizit sowohl schriftlich als auch mündlich möglich sein. Denn einerseits ist es, wie einleitend erläutert (1.3), für viele schwierig, „persönlich“ (Erläuternder Bericht, S. 12) vor einer staatlichen Behörde zu erscheinen und dort ihre Geschlechtsidentität zu rechtfertigen. Wir erleben Klient_innen, die psychologisch begleitet werden müssen, damit sie infolge der Einladung zur persönlichen Anhörung nicht sogleich das Gesuch zurückziehen. Die Vorstellung, vor einer mit staatlicher Entscheidungsmacht über ihren Geschlechtseintrag ausgestatten Person die eigene Geschlechtsidentität verteidigen zu müssen, ist also für einige so belastend und beängstigend, dass der (selbständige) Zugang zum Verfahren dadurch versperrt werden kann. Auch die World Professional Association for Transgender Health, die weltweite Vereinigung der Fachpersonen zu Trans-Gesundheit, weist darauf hin, dass solche Anhörungen psychologische, logistische und finanzielle Hürden errichten können (World Professional Association for Transgender Health: WPATH Identity Recognition Statement vom 15.11.2017, abrufbar unter: <https://www.wpath.org/policies> (besucht: 1.8.2018)). Das persönliche Erscheinen vor dem Zivilstandsamt kann auch eine ganz praktische Hürde sein, z.B. für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, oder weil die Person aufgrund anderer Einschränkungen nicht in der Lage dazu ist (z.B. eingeschränkte Fähigkeiten mit Fremden zu kommunizieren). Die Ausgestaltung des Verfahrens ist daher nicht zuletzt im Lichte der Behindertenrechtskonvention und des entsprechenden nationalen Rechts zu betrachten; der Vorentwurf überzeugt in diesem Punkt nicht.

Für die Möglichkeit eines schriftlichen Verfahrens spricht auch das geltende Recht: Demnach ist das Gerichtsverfahren zur Änderung des amtlichen Geschlechts ein Summarverfahren. In diesen stellt Schriftlichkeit die Regel, Anhörungen hingegen die Ausnahme dar. In der Praxis hören denn auch diverse Gerichte die Gesuchstellenden nicht an, sondern erledigen die Verfahren schriftlich. **Eine generalisierte Pflicht zum persönlichen Erscheinen vor dem Zivilstandsamt wäre demnach eine Erschwerung gegenüber heute.**

Damit der Zugang zum Recht in einem schriftlichen Verfahren tatsächlich garantiert ist, wäre ein einfach verständliches Formular hilfreich.

Umgekehrt leiden aber auch etliche Transmenschen an einer so ausgeprägten Lese- und Schreibschwäche, dass für sie ein mündliches Verfahren zugänglicher sein kann. Solche Lese- und Schreibschwäche kann, wie bei Cismenschen, ganz unterschiedliche Ursachen haben, von Lernschwäche über Fremdsprachigkeit oder Sehbehinderung bis zu schwerer Legasthenie. Nicht zuletzt aber können auch Mobbing Erfahrungen aufgrund des Trans-Seins in der Schule zu einer Unmöglichkeit, dem Schulstoff zu folgen, führen.

Die Freiheit, zwischen einem mündlichen und einem schriftlichen Verfahren wählen zu können, ist folglich elementar dafür, dass die Änderungen möglichst allen, die diesen bedürfen, tatsächlich zugänglicher werden.

Zugänglichkeit durch tiefe Kosten

Wie vorstehend (1.3) ausgeführt, sind die Prozesskosten heute eine relevante Hürde im Zugang zu den Änderungen. Um die gleichberechtigte Zugänglichkeit des Verfahrens zu eröffnen, müssen die Kosten in allen Kantonen tief, d.h. auf einem zweistelligen Frankenbetrag, gehalten werden oder ganz entfallen. Der zu erwartende Betrag von CHF 75.- (Anhang 1 Ziff. 12 ZStGV, Bereinigung von beurkundeten Daten) wäre eine Verbesserung gegenüber heute, für zahlreiche Transmenschen aber immer noch eine spürbare Belastung. Zusätzlich zu tiefen Kosten ist es aufgrund der besonders hohen Arbeitslosigkeit und Armutsbetroffenheit relevant, dass die Möglichkeit der Gebührenbefreiung analog zu Art. 3 Abs. 2 ZStGV (Befreiung von Gebühren für Trauung und Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft) geschaffen wird. Der Relevanz von tiefen Kosten läuft insbesondere auch die den Zivilstandsämtern explizit eröffnete Option weiterer Abklärungen entgegen (siehe dazu nachstehend 2.5). Denn es ist davon auszugehen, dass dann Auslagen anfallen, die nach Art. 7 Abs. 1 lit. c ZStGV der Gesuchsteller_in überbürdet würden. Dadurch wird eine doppelte Hürde aufgestellt im Zugang zu den Änderungen.

Zugänglichkeit für besonders vulnerable Gruppen

Vor dem Hintergrund unserer Praxiserfahrung erachten wir die Vernehmlassungsvorlage in Bezug auf die Zugänglichkeit des Verfahrens für besonders vulnerable Gruppen wie insbesondere Asylsuchende oder Menschen im Freiheitsentzug als zu wenig klar.

Im Gegensatz zur heutigen Rechtslage ist für Asylsuchende das Verfahren oder zumindest eine Möglichkeit, in der Schweiz durchgängig amtlich in ihrer Geschlechtsidentität anerkannt zu werden und sich entsprechend ausweisen zu können, mit der Revision zugänglich zu machen. Diese Menschen fliehen meist aus Staaten, die keine Änderung des amtlichen Geschlechts ermöglichen. In der Folge sind sie auch in der Schweiz aufgrund ihrer Ausweise immer wieder mit Zwangsoutings konfrontiert. Asylsuchende Transmenschen sind meist vor Extremformen von Transfeindlichkeit geflohen und daher besonders schutzbedürftig gegen solche weiteren Zwangsoutings und der möglichen daraus folgenden Gewalt und Diskriminierung in der Schweiz. Die zu treffende Regelung muss aber gleichzeitig sicherstellen, dass der Herkunftsstaat nicht ohne explizite, freie und vorgängige Einwilligung der asylsuchenden Person von dieser Anerkennung der Geschlechtsidentität Kenntnis erlangen kann.

In der Praxis zeigt sich, dass Transmenschen im Freiheitsentzug teils jegliche Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität, inklusive Änderung des amtlichen Geschlechts, aktiv verwehrt wird. Wir regen an, dass sich die Materialien zur ZGB-Revision auch explizit gegen solche Verletzungen der Rechte besonders verletzlicher Personen aussprechen, ansonsten das Verfahren nicht allen zugänglich ist (zur Notwendigkeit der Verfahrenszugänglichkeit für Menschen im Freiheitsentzug siehe auch World Professional Association for Transgender Health: WPATH Identity Recognition Statement vom 15.11.2017, abrufbar unter: <https://www.wpath.org/policies> (besucht: 1.8.2018)). Überdies zeigen die Rechtsverletzungen an Transmenschen im Freiheitsentzug, denen beispielsweise immer wieder notwendige medizinische Behandlungen verwehrt werden, aber auch, dass das von uns angemahnte umfassendere Vorgehen als die isolierte Regelung der registerrechtlichen Änderungen dringend angezeigt ist.

2.5. Selbstbestimmung als alleinige Voraussetzung

Entsprechend den aktuellen Rechtsentwicklungen im Ausland, insbesondere in Europa, setzt sich auch die Vernehmlassungsvorlage das Ziel, die Änderung des amtlichen Geschlechts allein basierend auf der **Selbstbestimmung** der Person zu gewähren. **Dieses Ziel ist zu begrüßen und darf nicht unterschritten werden, wenn die Gesetzgebungsarbeiten eine Verbesserung gegenüber heute erzielen sollen.**

Jedoch erreicht der Vorentwurf dieses sich selbst gesteckte Ziel nicht. Im Kern wird allein vorgeschlagen, die Kontrollfunktion über die Geschlechtsidentität der Gesuchsteller_innen von den Gerichten zu den Zivilstandsämtern zu verschieben – und nicht, die Kontrolle zu Gunsten eigentlicher Selbstbestimmung abzuschaffen. Denn gemäss dem Erläuternden Bericht soll explizit weiter eine solche Kontrollfunktion bestehen bleiben, indem die Zivilstandsämter bei Zweifeln weitere Abklärungen treffen müssen, beispielsweise durch ärztliche Zeugnisse, oder den Antrag ablehnen (Erläuternder Bericht, S. 12). **Hierzu muss ganz klar festgehalten werden, dass dies gerade kein Verfahren basierend auf Selbstbestimmung ist. Entsprechend lehnen wir diesen Teil der Vorlage in der vorgeschlagenen Form mit aller Deutlichkeit ab.**

Prinzip der Selbstbestimmung

Selbstbestimmung bedeutet die Anerkennung, dass jede Person ihre Geschlechtsidentität am besten kennt, besser als jedes staatliche Organ, und dass allein basierend darauf die Änderung des amtlichen Geschlechts vorgenommen wird. Eine Kontrollfunktion, das Einfordern von Nachweisen, der Einbezug von Dritten – insbesondere ärztliche Bestätigungen – und weitere Abklärungen sind Ausdruck eines auf Fremdbestimmung basierten Verfahrens. **Dadurch, dass der Vorentwurf keine Unzulässigkeit solcher Nachweise gesetzlich verankert, sondern deren Einforderung dem Ermessen der Zivilstandsämter überlässt, wird die Rechtslage gegenüber heute nicht oder nur unwesentlich verändert.**

Soll das veranschlagte Ziel, ein Verfahren basierend auf Selbstbestimmung, erreicht werden, so muss auf Gesetzesebene die explizite Unzulässigkeit von Voraussetzungen verankert werden; Voraussetzungen wie insbesondere geschlechtsangleichende medizinische Massnahmen, Diagnose oder psychologisch / psychiatrische Bestätigung oder

Stellungnahme, Alltagstest, Einbezug von weiteren Personen wie Verwandten oder Gesundheitsfachpersonen, bestimmte äussere Erscheinung, Nichtbestehen einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft, bisherige Namensverwendung, keine ergangene oder drohende Strafverurteilung oder Anklage, Schweizer Nationalität, gesicherter Aufenthaltsstatus, usw. Allein die Erwähnung in den Materialien, „grundsätzlich unterliegt die Entgegennahme einer Geschlechtsänderungserklärung keinerlei Voraussetzungen“ und welche Vorbedingungen untersagt seien, ist nicht ausreichend (Erläuternder Bericht, S. 31). Dieses Verbot von Voraussetzungen muss ausnahmslos gelten, nicht nur als Grundsatz.

Das Prinzip der Änderung des amtlichen Geschlechts basierend auf Selbstbestimmung fordert auch die World Professional Association for Transgender Health (WPATH), die weltweite Vereinigung von Gesundheitsfachpersonen im Bereich Transgesundheit. In ihrem Identity Recognition Statement vom 15.11.2017 schreibt die WPATH unmissverständlich (abrufbar unter: <https://www.wpath.org/policies> (besucht: 1.8.2018)) „Medical and other barriers to gender recognition for transgender individuals may harm physical and mental health. WPATH opposes all medical requirements that act as barriers to those wishing to change legal sex or gender markers on documents. These include requirements for diagnosis, counseling or therapy, puberty blockers, hormones, any form of surgery (including that which involves sterilization), or any other requirements for any form of clinical treatment or letters from doctors. WPATH argues that marital and parental status should not be barriers to recognition of gender change, and opposes requirements for persons to undergo periods living in their affirmed gender, or for enforced waiting or 'cooling off' periods after applying for a change in documents.“ Die Gesundheitsfachpersonen lehnen demnach ebenfalls insbesondere die Möglichkeit, ärztliche Zeugnisse einzufordern, als potentiell schädlich für die psychische und physische Gesundheit ab.

Positive Voraussetzungen, insbesondere der Geschlechtsidentität

Als positive Voraussetzung schlägt der Vorentwurf vor, dass die Person „innerlich fest davon überzeugt ist, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören“. **Eleganter, klarer und materiell überlegen wäre der Bezug auf den auch im internationalen Menschenrecht gebräuchlichen Begriff der „Geschlechtsidentität“.** Geschlechtsidentität wird in den Yogyakarta-Prinzipien umschrieben als „das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, das mit dem Geschlecht, das der betroffene Mensch bei seiner Geburt hatte, übereinstimmt oder nicht übereinstimmt; dies schließt die Wahrnehmung des eigenen Körpers (darunter auch die freiwillige Veränderung des äußeren körperlichen Erscheinungsbildes oder der Funktionen des Körpers durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe) sowie andere Ausdrucksformen des Geschlechts, z.B. durch Kleidung, Sprache und Verhaltensweisen, ein“ (dt. Übersetzung der Hirschfeld-Eddy-Stiftung, Berlin 2008).

Die Geschlechtsidentität kann von einer Person, egal ob diese trans oder cis ist, nur erklärt, nicht aber nachgewiesen werden. Denn wie auch die medizinische Fachwelt erkannt hat, kann die Geschlechtsidentität einer Person nicht von jemand anderem falsifiziert werden (GARCIA NUÑEZ, DAVID et al: Von der Transsexualität zur Gender – Dysphorie: Beratungs- und Behandlungsempfehlungen bei Trans-Personen, Schweizerisches Medizin-Forum, Nr. 19, 2014, S. 382–387). **Der Vorentwurf basiert also auf der fälschlichen Annahme, dass die Erklärung einer Person über ihre Geschlechtsidentität von anderen als richtig**

oder als falsch beurteilt werden könnte, und, dass insofern die Zivilstandsämter (legitime) Zweifel an der Geschlechtsidentität einer Person haben könnten und in der Folge über die Erklärung der Person hinausgehende, aussagekräftigere Nachweise beigebracht werden könnten. Dass die feste innerliche Überzeugung, so der Erläuternde Bericht S. 31, vermutet wird, ändert nichts daran, dass der Entscheid darüber nicht den Zivilstandsämtern aufgebürdet werden darf. Dies verleitet geradezu dazu, anhand der subjektiven Einschätzung zu entscheiden, ob die erklärende Person als weiblich oder als männlich angesehen wird – basierend auf einer stereotypen Sichtweise. Eine solche Praxis aber ist im Bereich der Willkür und nicht eines Verfahrens basierend auf Selbstbestimmung anzusiedeln.

Der Vorschlag, den Zivilstandsämtern das Einfordern namentlich von ärztlichen Zeugnissen zu erlauben, ist aber auch mit Blick auf die ab 2022 voraussichtlich in Kraft stehende ICD-11 für Transmenschen kein praxistauglicher Vorschlag. Denn die neue Diagnose der „Geschlechtsinkongruenz“ – die einzige mögliche Diagnose für Transmenschen, die die ICD-11 noch eröffnen wird – macht sich am Bedarf nach Massnahmen der körperlichen Geschlechtsangleichung fest und nicht an der Geschlechtsidentität allein. Muss also dem Zivilstandsamt ein ärztliches Zeugnis beigebracht werden, was nach medizinischen Fachstandards stets eine Diagnose beinhaltet, so setzt dies einen Bedarf nach körperlicher Angleichung voraus (oder es müsste zu Gunsten der Person ein falsches ärztliches Zeugnis ausgestellt werden, womit sich die Mediziner_in strafbar macht). Ein solcher Angleichungsbedarf soll jedoch gemäss Aussagen des Bundesrates im Erläuternden Bericht gerade nicht mehr Voraussetzung sein – wird es dadurch durch die Hintertür aber wieder.

Positiv und abschliessend zu regeln sind aus unserer Sicht die Voraussetzungen, welche die Zivilstandsämter – nebst der eigenen Zuständigkeit – prüfen. Erst dadurch wird tatsächlich das System der Selbstbestimmung verankert. **Explizit ausschliessliche Voraussetzungen für die Änderungen sollen sein:**

- **Das Vorliegen eines durch die urteilsfähige Person selbst gestellten Antrages nach Art. 30b ZGB**
- **Bei Urteilsunfähigen sollen kumulativ vorausgesetzt werden:**
 - **das Vorliegen eines durch die gesetzliche Vertretung gestellten Antrages nach Art. 30b ZGB**
 - **der alters- und entwicklungsgerechte Einbezug der urteilsunfähigen Person zur Sicherstellung eines Entscheides in deren besten Interesse.**
- **Bei gleichzeitiger Namensänderung die Angabe eines einzutragenden Namens**

Missbrauchspotential?

Wir gehen davon aus, dass der Bundesrat im Erläuternden Bericht, S. 11 f., so stark auf diese Macht der Zivilstandsämter fokussiert aus Angst vor Missbrauch des Verfahrens. Dies kommt auch durch die Angst, jemand könnte das registrierte Geschlecht „leichtsinnig“ ändern lassen oder um Vorteile wie ein tieferes Rentenalter oder Umgehung der Militärpflicht zu erreichen (Erläuternder Bericht, S. 11 f.), zum Ausdruck.

In Bezug auf diese Idee, ein einfaches und auf Selbstbestimmung beruhendes Verfahren könnte missbraucht werden, muss man sich vergegenwärtigen, **welche Folgen es für die**

Person hätte, die einen solch missbräuchlichen Antrag stellen würde: Nach Änderung des amtlichen Geschlechts und allenfalls Namens müsste sie entweder in einer Geschlechtsrolle leben, die ihrer Geschlechtsidentität widerspricht, oder sie würde konstant als „trans“ geoutet. Wie gefährlich und belastend eine solche Lebenssituation ist, wissen wir nur zu gut, ist es doch die wortwörtlich brutale Realität, der Transmenschen durch die Änderung entkommen wollen (1.2). Dies geht niemand freiwillig ein – schon gar nicht zum Scherz oder um einen im Vergleich dazu kleinen Vorteil zu erlangen.

Dass de facto kein Missbrauchspotential besteht, das bestätigen auch die Erfahrungen der Staaten, die bereits die Anpassung des amtlichen Geschlechts an die Geschlechtsidentität basierend auf Selbstbestimmung ermöglichen, wie z.B.

Argentinien, Belgien, Dänemark, Malta, Norwegen oder Irland: Bis heute ist kein Fall eines solchen Missbrauchs bekannt geworden. Und selbst wenn in der Schweiz je ein solcher hypothetischer Fall auftreten sollte, dann legt das geltende Strafrecht – wie auch der Bundesrat im Erläuternden Bericht, S. 11, anerkennt – ausreichend Möglichkeiten vor, dem entgegenzutreten. Unseres Erachtens geht es aber nicht an, allen Rechtsuchenden die Kontrolle durch das Zivilstandsamt zu auferlegen und dadurch das Verfahren intransparent zu gestalten, um einen rein hypothetischen Missbrauchsfall zu verhindern. Dies ist nicht verhältnismässig.

Dass auf Nachweise der Geschlechtsidentität ganz verzichtet werden kann, da die Ernsthaftigkeit des Begehrens stets gegeben ist, ergibt sich aber auch aus der gegen Null gehenden Ablehnungsrate: Wie in 1.3 dargelegt, werden die Gesuche praktisch nie abgelehnt, unabhängig davon, wie viel oder wie wenig Nachweise verlangt werden. Vor diesem Praxishintergrund ist es nur vernünftig, ganz auf den offensichtlich unnötigen bürokratischen Aufwand für die Gesuchsteller_innen und den Staat zu verzichten.

Hingegen regen wir an, in den Materialien aufzuzeigen, welche Rechtsfolgen ein_e Zivilstandsbeamt_in erwarten, die eine Änderung des amtlichen Geschlechts unrechtmässig, d.h. insbesondere aufgrund der persönlichen Anschauung, verweigert. Als Beispiel hierzu kann die Regelung Maltas erwähnt werden, dass mit einer Busse bestraft werden kann, wer vorsätzlich eine Bestimmung des Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act verletzt.

2.6. Minderjährige, Menschen unter umfassender Beistandschaft, Anordnung der Erwachsenenschutzbehörde und Urteilsunfähige

Nach geltendem Recht richtet sich die Aktivlegitimation zur Verfahrensanstrengung nach der allgemeinen Regel des Personenrechts: **Urteilsfähige beantragen die Änderung selbst, Urteilsunfähige handeln durch ihre gesetzliche Vertretung. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und gilt im internationalen Vergleich als best practice.**

Entsprechend ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat hier eine Verschärfung und zusätzliche Bürokratie vorschlägt. Die vorgeschlagene Verschärfung widerspricht auch der menschenrechtlichen Anforderung, dass die Änderungen allen Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung zugänglich sein sollen. Darüber hinaus würde dadurch eine von den Verfahren der Namensänderung abweichende Regelung getroffen. Einerseits besteht dazu kein Anlass und andererseits ist eine solch unterschiedliche Regelung für die Rechtsuchenden verwirrend.

Zuzustimmen ist den im Erläuternden Bericht, S. 35 f., implizit gemachten Ausführungen, dass an die Urteilsfähigkeit tiefe Anforderungen zu stellen sind (siehe dazu auch Regionalgericht Oberland, Entscheid vom 23.8.2017, CIV 17 2249, publiziert in FamPra.ch 2018/1, S. 204-212, mit Besprechung von STUDER, MELANIE/RECHER, ALECS).

Im erläuternden Bericht vergleicht der Bundesrat die Änderung des amtlichen Geschlechts mit der Kindsanerkennung durch den Vater. Diese Analogie überzeugt nicht. Durch die Anerkennung eines Kindes übernimmt ein Vater weitreichende Verantwortung für einen anderen Menschen, nicht nur emotional und als Erziehungsperson, sondern insbesondere auch finanziell. Ist der Anerkennende noch minderjährig, so können seine Eltern in ihren Unterstützungspflichten und entsprechend in eigenen Interessen betroffen sein.

Ganz anders die Änderung des amtlichen Geschlechts: Diese wirkt sich nur auf diese Person aus. Sie übernimmt dadurch nicht Verantwortung für jemand anderes. Der Entscheid, Verantwortung für ein Kind zu übernehmen, ist auch in seiner Tragweite nicht vergleichbar mit dem Entscheid, die eigene Geschlechtsidentität im Personenstandsregister eintragen zu lassen. Einerseits ändern sich die Rechte und Pflichten einer Person durch die Änderung des amtlichen Geschlechts im Vergleich zu einer Vaterschaft nur sehr geringfügig. Andererseits kennt die erklärende Person ihre Geschlechtsidentität längst und musste bereits mit den Konsequenzen eines falschen amtlichen Geschlechts leben, während der minderjährige Vater (zumindest häufig) mit der rechtlichen Vaterrolle noch unvertraut ist.

Bei den Änderungen von Name und amtlichem Geschlecht von Minderjährigen ist zudem zu bedenken, dass diese auch dem Schutz und der tatsächlichen Verwirklichung der Kinderrechte (insb. UN-KRK und Art. 11 BV) **dienen.** Direkt verfolgen die Änderungen das Ziel des Schutzes des allgemeinen Kindeswohles (Art. 3(1) UN-KRK), der Achtung seiner Identität (Art. 8 UN-KRK) und des Schutzes seines Privatlebens (Art. 16 UN-KRK), indirekt auch das Ziel, sein Recht auf Gesundheit (Art. 24 UN-KRK) und sein Recht auf Bildung zu wahren (Art. 28 UN-KRK). Denn Kinder, die unter amtlichen Angaben leben müssen, die ihrer Geschlechtsidentität nicht entsprechen, werden dadurch immer wieder zu Coming-outs gezwungen. Dies ist gerade für Minderjährige eine schwerwiegende psychische Belastung, die sich negativ auf ihre Gesundheit auswirkt.

Ein besonders relevanter Lebensraum für Kinder ist die Schule. Erst mit der amtlichen Änderung ist gesichert, dass Kinder von der Schule in diesem Namen und mit ihrer Geschlechtsidentität anerkannt werden. Diese Anerkennung und der Schulbesuch unter diesem Namen und in ihrer Geschlechtsidentität sind aber Grundlage dafür, dass sie gleichberechtigt am Unterricht teilhaben können. Folglich wird ihr Recht auf Bildung ohne die beantragte Änderung faktisch in diskriminierender Weise geschmälert (siehe insbesondere: SCHNEIDER, ERIK/BALTES-LÖHR, CHRISTEL (Hrsg.): Normierte Kinder, Effekte der Geschlechternormativität auf Kindheit und Adoleszenz, 2. Auflage, Bielefeld 2015).

Urteilsfähige

Die Vaterschaftsanerkennung durch urteilsfähige Personen, die minderjährig sind oder unter umfassender Beistandschaft stehen oder bei denen die Erwachsenenschutzbehörde eine entsprechende Anordnung getroffen hat, bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. Dies macht Sinn für die Vaterschaftsanerkennung.

Wird diese Regelung wie vom Bundesrat vorgeschlagen auf die Änderung des amtlichen Geschlechts übertragen, so bedeutet dies, dass neu diese drei Gruppen (Minderjährige, unter umfassender Beistandschaft Stehende und bei Anordnung der Erwachsenenschutzbehörde) **trotz ihrer Urteilsfähigkeit künftig von der Zustimmung anderer abhängig werden. Die Bestimmung gewährleistet also gerade nicht, „dass die Person selbstbestimmt handeln kann“ (Erläuternder Bericht, S. 34), sondern schlägt vor, ihr diese Selbstbestimmung neu zu entziehen.** Denn heute sind Urteilsfähige selbst legitimiert, das Gesuch bei Gericht anhängig zu machen (vgl. beispielsweise Regionalgericht Oberland, Entscheid vom 23.8.2017, CIV 17 2249, publiziert in FamPra.ch 2018/1, S. 204-212, mit Besprechung von STUDER, MELANIE/RECHER, ALECS). Dieser Vorschlag steht daher in offenem Widerspruch zum Ziel der Vorlage, die Änderungen unbürokratischer zu ermöglichen. Urteilsfähige Minderjährige, unter umfassender Beistandschaft Stehende oder Personen, bei denen eine entsprechende erwachsenenschutzrechtliche Anordnung getroffen wurde, würden damit zu den eigentlichen Verlierern der Revision. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorschlägt, dass künftig Staat und Private einen solchen Zusatzaufwand betreiben sollen.

Verweigert die gesetzliche Vertretung ihre gemäss Vorentwurf zwingend erforderliche Zustimmung – was auf Basis unserer Beratungserfahrung insbesondere dann zu erwarten ist, wenn Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht einen Streit zwischen ihnen auf dem Rücken des Kindes austragen oder wenn die gesetzliche Vertretung grundsätzlich transfeindlich eingestellt ist, d.h. die Verweigerungen sind nicht im Interesse der Person – so müsste gemäss dem Vorentwurf ein Gerichtsverfahren angestrengt werden. Dadurch wird der gesamte Verfahrensverlauf noch länger und komplexer und den von einer verweigerten Zustimmung betroffenen Urteilsfähigen der Zugang zum Schutz ihres Privatlebens gegenüber heute massiv erschwert.

Ganz besonders negativ wirkt sich das vorgeschlagene Zustimmungserfordernis aus, wenn ein Kind mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung durch elterlichen Willen einer Genitaloperation zur Einpassung in eine medizinische Norm unterworfen wurde, als entsprechenden Geschlechts registriert wurde – dieses aber nicht seiner Geschlechtsidentität entspricht. Weigern sich die Eltern dann, ihr Kind zumindest bei der Änderung des amtlichen Geschlechts zu unterstützen, so bleibt es in einer traumatisierenden Situation gefangen.

Es spricht folglich sehr viel gegen die Einführung eines Zustimmungserfordernisses für irgendeine Gruppe Urteilsfähiger. **Vorteile brächte die mit dem Vorentwurf vorgeschlagene Lösung hingegen keine gegenüber heute. Entsprechend lehnen wir diesen Teil des Vorentwurfs klar ab.**

Urteilsunfähige

Der Bundesrat schlägt vor, dass bei Urteilsunfähigkeit das amtliche Geschlecht entweder in einem Gerichtsverfahren oder – was sich jedoch anzunehmenderweise nur auf Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung bezieht – als Berichtigung durch die Verwaltung soll geändert werden können. Abgesehen davon, dass der erläuternde Bericht relevante Aspekte wie beispielsweise die zur Klage legitimierten Person(en) offenlässt (soll wie bei der Vaterschaftsklage, zu der der Vater nicht berechtigt ist, die hier alleinige Hauptperson nicht

legitimiert sein?), bedeutet dies, **dass Urteilsunfähige von der vorgeschlagenen Revision nicht profitieren können. Dies können wir nicht unterstützen.**

Die Regelung der Änderung des amtlichen Geschlechts (und allenfalls des Namens) von Urteilsunfähigen betrifft Personen, die sich ihrer Geschlechtsidentität bewusst sind und dies ihrem sozialen Umfeld mitteilen können, die aber nicht in der Lage sind, die Folgen der Änderung des Registereintrags abzuschätzen. In diesen Fällen soll die gesetzliche Vertretung die Möglichkeit haben, dies für die Person – die sich ihrer Geschlechtsidentität wie jede andere auch bewusst ist – zu tun.

Wenn die Änderungen künftig unbürokratisch und einfach zugänglich sein sollen, dann muss dies für alle gelten, unabhängig der intellektuellen Fähigkeiten. Denn gerade diese Gruppe ist für den tatsächlichen Zugang zum Recht auf möglichst einfach ausgestaltete Verfahren angewiesen. **Urteilsunfähige sollen daher durch Handeln ihrer gesetzlichen Vertretung bei alters- und entwicklungsadäquatem Einbezug ihrer Selbst zur Sicherstellung einer Entscheidung in ihrem besten Interesse die Änderungen erlangen können. Dies auch in einem Verfahren vor dem Zivilstandsamt.**

Der Schutz vor Fremdbestimmung namentlich durch die gesetzliche Vertretung, dass also diese nicht entgegen dem Willen der Person eine Erklärung abgibt, ist über den, ohnehin zwingenden, alters- und entwicklungsadäquaten Einbezug sichergestellt (vgl. UN-BRK und UN-KRK). Maxime in diesen Verfahren muss das Wohl der urteilsunfähigen Person sein (betr. Kinder explizit in PACE/Res.2048(2015), erwähnt in Erläuternder Bericht, S. 19).

Da die Erklärung ausschliesslich dem Wohl und dem Grundrechtsschutz der Person, deren Registereintrag geändert wird, dienen soll und muss, schlagen wir zudem vor, auf das zwingende Zusammenwirken der gesetzlichen Vertreter_innen zu verzichten. Ausreichend soll die Erklärung einer Person sein, die das gesetzliche Vertretungsrecht hat. Dadurch würde insbesondere dem Missbrauch urteilsunfähiger Kinder für Streitigkeiten zwischen ihren Eltern Einhalt geboten und Urteilsunfähige, deren eine gesetzliche Vertretungsperson grundsätzlich feindlich eingestellt ist gegenüber ihrer Geschlechtsidentität, würden besser geschützt.

Beschwerdemöglichkeit gegen verweigerte Vertretungshandlung

Einig gehen wir, wie dargelegt, damit, dass Urteilsunfähige nicht alleine, sondern durch ihre gesetzliche Vertretung handeln sollen (unter Wahrung ihres Rechts, gehört zu werden). Zu regeln ist daher die Beschwerdemöglichkeit für den Fall, dass die Vertretung einer urteilsunfähigen Person die Handlung, die Erklärung, verweigert. Für diese Beschwerdeverfahren ist **entscheidend, dass sichergestellt ist, dass das zuständige Organ über das notwendige und aktuelle Sachwissen zu Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung verfügt und basierend darauf handelt.**

Dies zu erreichen erscheint uns bei einer Verwaltungsbehörde, der KESB, realistischer als bei den Zivilgerichten. Als erste Instanz schlagen wir daher vor, dass bei verweigerter Vertretungshandlung der gesetzlichen Vertretung die KESB anzurufen wäre und erst als zweite Instanz ein Gericht.

Fazit

Von dem Vergleich mit der Vaterschaftsanerkennung ist vollständig Abstand zu nehmen. Er überzeugt weder inhaltlich noch in den daraus resultierenden Folgen. Dadurch werden nicht „verletzliche Personen vor unbedachten Erklärungen“ geschützt (Erläuternder Bericht, S. 34), sondern besonders verletzte Personen grundlos schlechtergestellt gegenüber heute. Nicht Handlungsfähigkeit, sondern Urteilsfähigkeit sollte Voraussetzung für die selbständige Erklärung sein.

2.7. Familienrechtliche Verhältnisse

Gemäss Art. 30b Abs. 3 VE-ZGB soll die Erklärung, respektive die Änderung des Geschlechtseintrages im Personenstandsregister, keinen Einfluss auf die familienrechtlichen Verhältnisse haben.

Ehe und eingetragene Partnerschaft

In Bezug auf den unveränderten Weiterbestand einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft wird dadurch der Status quo verankert. Denn das Zivilrecht lässt nicht zu, eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft von Amtes wegen zu beenden oder in das jeweils andere Rechtsinstitut zu konvertieren. Auch die rechtlichen Beziehungen zu weiteren Familienmitgliedern, namentlich zu den Eltern und zu den Kindern, unverändert fortbestehen zu lassen, entspricht der Praxis. **Die entsprechende gesetzliche Verankerung (Art. 30b Abs. 3 VE-ZGB) findet grundsätzlich unsere Zustimmung, sie erscheint uns aber zu verkürzt.**

Gemäss dem Erläuternden Bericht, S. 33, sollen künftig die Gerichte zuständig sein für Konversionen einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe oder umgekehrt als Folge der Änderung des amtlichen Geschlechts. Dass dies auf gemeinsamen Antrag der Partner_innen möglich ist, entspricht der Praxis der letzten Jahre. Jedoch besteht eine Lücke bezüglich der materiell-rechtlichen Grundlage solcher Konversionsverfahren und der Kompetenzzuweisung. Da das eine Institut beendet und das andere eingegangen wird, kommen sowohl die Gerichte als auch die Zivilstandsämter in Frage. **Wir regen daher an, die materiell-rechtliche Grundlage und die Zuständigkeit der Gerichte für diese Konversionsverfahren explizit gesetzlich festzulegen.** Auch die Folgen einer solchen Konversion, insbesondere die in dem Verfahren zu regelnden Bereiche, sollten aufgezeigt werden auf Basis der zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft differierenden Rechte und Pflichten. Denn in der Praxis zeigt sich, dass die wenigen Gerichte, die bereits solche Konversionen vornahmen, jeweils eine Unsicherheit zeigen über die notwendigen Regelungsgegenstände, aber auch zu unterschiedlichen Resultaten kommen, was geregelt werden müsse. Eine fundierte Aufarbeitung wäre daher im Interesse der gleichen Anwendung des Bundesrechts und damit der Rechtssicherheit. Wo Fristen an das Bestehen einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft anknüpfen, ist zudem zu klären, dass diese Fristen durch die Konversion nicht tangiert werden (d.h. der Fristenlauf nicht mit der Konversion neu beginnt, sondern ohne Unterbruch weiterläuft).

Eltern-Kind-Verhältnisse

Für die Rechtsanwendung, die nicht nur Jurist_innen betrifft, wäre begrüßenswert, wenn in den Materialien näher erläutert würde, welche familienrechtlichen Verhältnisse aufgrund von Abs. 3 unbeeinflusst bleiben (Erläuternder Bericht, S. 34). Insbesondere ist zu klären, dass Änderungen an Sorge-, Besuchs- oder Obhutsrechten sowie Pflegekinderverhältnissen (allein) aufgrund der Änderung des amtlichen Geschlechts geschlechterdiskriminierend sind und daher keine Folge der Änderung des amtlichen Geschlechts sein dürfen. Teilweise wird diese Klärung durch die Erläuterungen zum Internationalen Privatrecht (Erläuternder Bericht, S. 37) gegeben, jedoch wäre es anwenderfreundlicher, dies auch in den Erläuterungen zu Art. 30b Abs. 3 VE-ZGB klarzustellen.

Klärungsbedarf besteht auch in Bezug auf den Eintrag von Transeltern(teilen) in den Dokumenten des Kindes. Der Erläuternde Bericht, S. 34, schreibt dazu nur: „In den amtlichen Dokumenten des Kindes einer Person, die ihr Geschlecht im Personenstandsregister geändert hat, wird als Geschlecht der Person grundsätzlich jenes angegeben, das bei der Geburt des Kindes eingetragen worden ist.“ (Erläuternder Bericht, S. 34). Dies ist einerseits ungenügend als Erläuterung und andererseits nicht in jedem Fall im Interesse der Beteiligten, inklusive und insbesondere des Kindes.

Die Yogyakarta-Prinzipien plus 10 fordern, dass Staaten den Kindern bei Geburt Geburtsurkunden ausstellen, die die Geschlechtsidentität – und damit nicht zwingend das amtlich registrierte Geschlecht – der Eltern wiedergeben (Principe 24, Obligations additionnelles de l'état I.). **Dokumente zu haben, die die aktuelle Realität der Familie wiedergeben, ist oft besonders im Interesse des Kindes.** Denn andernfalls wird es stets erklären müssen, warum zum Beispiel „Mutter“ steht für eine Person, die offensichtlich Vater ist.

Nicht einig gehen wir daher auch mit dem Vorschlag des Bundesrates, dass Dokumente des Kindes nach der Geburt nicht an ein geändertes amtliches Geschlecht von Eltern(teilen) angepasst werden sollen. Denn dies kann zum Schutz des Privatlebens und vor Diskriminierung sowohl des Kindes als auch der Eltern zu bevorzugen sein. Dabei sind selbstverständlich stets das entwicklungsadäquate Anhörungsrecht des urteilsunfähigen Kindes respektive das Entscheidungsrecht des urteilsfähigen oder auch bereits handlungsfähigen „Kindes“ zu wahren. Zweifelsohne wird auch das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung nicht verletzt, wenn die soziale – und nicht die biologische – Funktion eines biologischen Elternteils eingetragen wird.

Grundsätzlich regen wir an, diese Thematik einfacher zu lösen, indem die Dokumente aller Kinder, unabhängig der Elternkonstellation, geschlechtsneutral ausgestaltet werden. Dass also beispielsweise „Eltern“ eingetragen werden und nicht mehr „Mutter“ und „Vater“.

2.8. Internationales Privatrecht

Grundsätzlich positiv zu werten ist die vorgeschlagene Regelung im Bereich des internationalen Privatrechts, die vorgeschlagene Analogie zu den heutigen Regelungen im Namensrecht. Dadurch wird nicht nur die heutige Rechtslage festgeschrieben, sondern auch eine leichte Verbesserung erzielt. Gemäss dem

Vorentwurf können Auslandschweizer_innen in jedem Fall die Änderung in der Schweiz und nach Schweizer Recht vornehmen lassen und nicht mehr nur wenn die Notzuständigkeit der Schweiz als Heimatstaat greift. Diesen Vorschlag begrüßen wir.

Anerkennung aller amtlichen Geschlechter

Nachbesserungsbedarf besteht hingegen in der Anerkennung von Menschen, deren nicht-binäre Geschlechtsidentität in einem anderen Staat amtlich anerkannt ist. Gemäss dem Erläuternden Bericht, S. 38, würden diese in der Schweiz als „F“ oder „M“, allenfalls auch als ohne amtliches Geschlecht – hier bleibt der Erläuternde Bericht, S. 38, unklar –, eingetragen werden. Eine solche Zwangskategorisierung im Widerspruch zur eigenen Identität ist verletzend, insbesondere da dadurch gesellschaftlich marginalisierte Minderheiten nicht anerkannt werden, und kann von uns nicht unterstützt werden. Dies ist etwa als ob ein anderer Staat sich weigern würde, Menschen aus der Schweiz mit dieser Nationalität einzutragen und sie sich zwischen Deutschland, Frankreich und Italien oder Staatenlosigkeit entscheiden müssten. **Wir regen daher an, dass die Schweiz zumindest im internationalen Verhältnis das amtliche Geschlecht aller Menschen respektiert und entsprechend registriert, auch wenn dies ein Eintrag ausserhalb von „F“ und „M“ ist.**

Marginale

Wie in der vorgeschlagenen ZGB-Revision ist auch die Marginale des vorgeschlagenen Art. 40a VE-IPRG („Geschlecht“) unpräzise, bezieht sich die Regelung doch nur auf das staatlich registrierte Geschlecht. **Wir schlagen daher vor, auch diese Marginale präziser zu fassen als „Geschlechtseintrag“.**

Probleme in der Praxis

In der Praxis verbesserungswürdig sind die Verfahren zur Anerkennung von Änderungen, die im Wohnsitzstaat oder in einem anderen Heimatstaat vorgenommen wurden. Diese Anerkennungsverfahren dauern oft lange und die Rechtssuchenden erhalten oft weder von ihrem Heimatkanton noch von der Schweizer Vertretung in ihrem Wohnsitzstaat klare Auskünfte zum Vorgehen. Dies erschwert den Zugang zum Recht unnötigerweise. Es wäre wünschenswert, dass sich der Bund hierzu mit den Kantonen verständigen würde. Ziel müsste sein, dass im Ausland vorgenommene Änderungen auch in einem schnellen, transparenten und allen zugänglichen Verfahren anerkannt werden. Dies insbesondere auch unabhängig davon, wie das Verfahren im anderen Staat verläuft (z.B. auch bei Namensänderung durch deed poll).

Ebenso ein praxisrelevantes Problem ist die Nicht-Anerkennung von durch ausländische Vertretungen auf Schweizer Boden vorgenommenen Änderungen. Anerkennt der Heimatstaat eine Änderung aus der Schweiz nicht – was oft der Fall ist – so wird die Änderung beim Heimatstaat beantragt, wenn dies möglich ist. Weil die Schweiz Botschaftsentscheide nicht anerkennt, muss diese Änderung durch ein staatliches Organ im Heimatland selbst vorgenommen werden. Dies ist oft mit praktischen Schwierigkeiten verbunden (z.B. unklare Zuständigkeit bei im Ausland wohnhaften Staatsangehörigen oder persönliches Erscheinen im Heimatstaat), welche die Änderungen schwer erreichbar werden lassen. Zumindest für den Grundrechtsschutz derjenigen Personen, deren Heimatstaat eine

zur Vornahme solcher Änderungen kompetente Vertretung in der Schweiz hat, wäre eine Anerkennung dieser Entscheide positiv.

2.9. Wirkungen der Änderung

Der Vorentwurf lässt die Frage der Wirkungen der Änderung des amtlichen Geschlechts grossmehrheitlich aussen vor, scheint aber davon auszugehen, dass die Personen nach der Änderung dem entsprechend neu registrierten Geschlecht angehören sollen. Dies ist als Grundsatz zu begrüßen und bringt gegenüber heute keine Veränderung. Jedoch zeigt sich aus der Praxis ein Bedarf nach einer präziseren Regelung.

Wir regen dazu insbesondere folgende Punkte an:

Zumindest in den Materialien sollte der Grundsatz der Zugehörigkeit zu dem amtlichen Geschlecht, welches neu registriert ist, explizit erklärt werden. Zusätzlich sollte festgestellt werden, dass Ausnahmen von diesem Grundsatz greifen müssen, wo dies zum Schutz der Person insbesondere aufgrund von körperlichen Geschlechtsmerkmalen notwendig ist, beispielsweise beim (de lege lata noch geschlechtsdifferent ausgestalteten) Straftatbestand der Vergewaltigung, bzgl. Schutz von schwangeren und gebärenden Männern und ihren Kindern oder bei der Kostenübernahme für Vorsorgeuntersuchungen auf Prostatakrebs bei Transfrauen.

Auf Gesetzesebene fehlt ein explizites Offenbarungsverbot, das von Sanktionsmöglichkeiten begleitet werden sollte. Das heisst ein generelles und explizites Verbot, die Tatsache der vorgenommenen Änderung des amtlichen Geschlechts und damit des Trans-Seins der Person ohne deren freie und vorgängige Einwilligung offenzulegen, vergleichbar dem Offenbarungsverbot in § 5 des deutschen TSG („Transsexuellengesetz“). Auch wenn sich ein Offenbarungsverbot nach geltendem Schweizer Recht aus dem grundrechtlichen Schutz des Privatlebens und dem zivilrechtlichen Schutz der Persönlichkeit ableiten lässt, so zeigt die Rechtspraxis doch, dass ein explizites Offenbarungsverbot für die Rechtssicherheit und die Rechtsklarheit notwendig ist. Wir gehen daher nicht mit dem Bundesrat überein, dass eine Regelung allein auf Verordnungsebene ausreichend sei (Erläuternder Bericht, S. 41), sondern schlagen vor, diese in Anlehnung an Art. 28 f. ZGB auch in einem neuen Art. 30b ZGB aufzunehmen.

Aus einem expliziten Offenbarungsverbot auf Gesetzesebene ergäbe sich auch die Klärung, dass sämtliche Dokumente der Person rückwirkend so neu auszuhändigen sind, dass die Änderungen nicht ersichtlich sind.

Wünschenswert wäre ein explizit verankerter Anspruch der Person auf kostenlose und unbürokratische Neuedition aller in der Vergangenheit vom Staat oder von Privaten ausgestellten Dokumente. Die Kostenlosigkeit rechtfertigt sich durch die oft sehr prekäre finanzielle Situation von Transmenschen (siehe 1.1), die hohe Relevanz dieser Neueditionen (siehe 1.2) und die insgesamt hohen Kosten einer Transition, insbesondere wenn noch jedes einzelne Dokument, das neu ausgestellt wird, bezahlt werden muss.

Relevant wäre auch die Klärung, dass das Offenbarungsverbot nach Schweizer Recht einem im Heimatstaat anderslautenden Geschlechtseintrag und Namen vorgeht. Heute führen solche Abweichungen beispielsweise zum Problem, dass Kantone regelmässig die

Anpassung des Ausländerausweises an die neuen amtlichen Daten, wie sie von der Schweiz anerkannt wurden, verweigern. Die entsprechende Neuedition des Ausländerausweises und damit den Schutz des Privatlebens zu erreichen ist heute von einiger Dauer (mehrere Monate bis Jahre) und fast immer nur durch einigen Aufwand von unserer Seite zu erreichen. Dadurch wird der Zweck der Änderung vereitelt.

Zu regeln sind überdies zumindest die Wirkungen der Änderung des amtlichen Geschlechts in Bezug auf die Militärpflicht, die Ersatzabgaben und die Möglichkeit, Zivilschutz zu leisten, das Pensionsalter, die Renten- und weiteren Sozialversicherungsansprüche (z.B. Witwer- versus Witwenrente).

2.10. Optionen für nicht-binäre Menschen

Ein grosser Teil der Transmenschen, etwa 60 %, identifiziert sich weder (ausschliesslich) mit dem männlichen, noch (ausschliesslich) mit dem weiblichen Geschlecht (siehe 1.1). **Für diese Menschen, die sich nicht mit den gängigen Geschlechtskategorien identifizieren, braucht es die Möglichkeit weder amtlich mit „F“ noch mit „M“ registriert zu sein. Für diese Gruppe – und damit für etwa jede zweite Transperson – bringt der Vorentwurf keine Verbesserung.** Auch Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung identifizieren sich nicht alle mit einem der Geschlechter „weiblich“ respektive „männlich“. Bei einigen ist dies zweifelsohne der Fall, bei anderen hingegen nicht. Dies zeigen auch die Urteile der Verfassungsgerichte Deutschlands und Österreichs (siehe unten), aber auch Gespräche mit der Schweizer Organisation InterAction. Der Vorentwurf widerspricht daher offensichtlich seiner eigenen Behauptung, „Die Revision (...) dient insbesondere dem Schutz von Personen, die sich nicht mit den gängigen Geschlechtskategorien identifizieren und den entsprechenden Rollenbildern und Verhaltenserwartungen nicht nachleben“ (Erläuternder Bericht, S. 39).

Aus der Forschung zeigt sich unmissverständlich die Relevanz der Anerkennung von Menschen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität für ihre Gesundheit. So hält eine neue Studie zur Lebensqualität von Transmenschen in der Schweiz fest: Nicht-binäre Transmenschen schneiden signifikant schlechter ab als binäre Transmenschen bezüglich Depressionen und den meisten weiteren Aspekten der Lebensqualität. Binäre Transmenschen wiederum weisen eine im Vergleich zur Gesamtbevölkerung tiefere Lebensqualität auf. **Das heisst, die Gruppe der nicht-binären Transmenschen ist psychisch besonders belastet. Die Autor_innen führen dies auf das binäre System zurück, das bei nicht-binären Menschen zu besonders starker Stigmatisierung und Minderheitenstress führt** (siehe JELLESTAD, LENA et al.: Quality of Life in Transitioned Trans Persons: A Retrospective Cross-Sectional Cohort Study, BioMed Research International, Vol. 2018, Article ID 8684625). Auch die World Professional Association for Transgender Health, das internationale Fachgremium in Bezug auf Trans-Gesundheit, fordert die Staaten auf, für Individuen mit dem entsprechenden Wunsch die Möglichkeit eines amtlichen Geschlechts „X, NB (non-binary), or Other (as examples)“ zu eröffnen (WPATH Identity Recognition Statement vom 15.11.2017, abrufbar unter <https://www.wpath.org/policies> (besucht: 1.8.2018)).

Menschenrechtliche Expertisen

Wie der Bundesrat auch selbst festhält (Erläuternder Bericht, S. 13), empfiehlt namentlich das SKMR in der Studie „Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen“ von 2015, die Einführung einer dritten Option des amtlichen Geschlechts zu prüfen. Dass sich der Bundesrat auf diese Studie stützt zur Erklärung, weshalb er am binären Geschlechtermodell festhält, erschliesst sich uns nicht.

Auf Europarats-Ebene fordert insbesondere die Parlamentarische Versammlung des Europarates mit der Resolution 2048 (2015), La discrimination à l'encontre des personnes transgenres en Europe, die Mitgliedstaaten dazu auf, die Möglichkeit eines (freiwilligen) amtlichen Geschlechtseintrag ausserhalb von „F“ und „M“ zu prüfen (erwähnt im Erläuternden Bericht, S. 19). Für diese Resolution sprachen sich auch alle abstimmenden Mitglieder der Schweizer Delegation aus.

Im erläuternden Bericht wird weiter erwähnt, dass das Hochkommissariat für Menschenrechte der UNO begrüsst, „dass einige Staaten die Kategorie eines dritten oder unbestimmten Geschlechts eingeführt haben“ (Erläuternder Bericht, S. 15). Auch die neuste Ausgabe der Yogyakarta-Prinzipien (Les Principes de Yogyakarta plus 10, die auch im Erläuternden Bericht, S. 15, erwähnt werden) statuiert in Principe 31, Le droit à la reconnaissance juridique, dass die Staaten das Geschlecht einer Person nicht länger in offiziellen Identitätspapieren eintragen sollen, da diese Information nicht „pertinente, raisonnable et nécessaire, prescrite par la loi dans un but légitime“ sei. Solange aber noch ein Geschlechtseintrag vorgenommen wird, soll eine Vielzahl an Optionen offenstehen.

Zahlreiche Expert_innen-Stimmen sprachen sich folglich bereits gegen ein Festhalten am binären Geschlechtersystem und für die Anerkennung der vielfältigeren Realität aus.

Rechtsvergleich

Die Möglichkeit, den Geschlechtsmarker „X“ im Reisepass und auf der Identitätskarte eintragen zu lassen, hat mit **Malta** bereits ein anderes europäisches Land erfolgreich eingeführt (entgegen den Aussagen im Erläuternden Bericht, S. 20, handelt es sich nicht mehr nur um eine Ankündigung). Auch einige Staatsbürger_innen der **Niederlande** tragen angeblich bereits ein „X“ oder keine Geschlechtsangabe in ihrem Pass oder der Geburtsurkunde. In **Deutschland** kann auf die Geschlechtsangabe verzichtet werden und das Bundesverfassungsgericht beauftragte mit Entscheid vom 10.10.2017 den Gesetzgeber sinngemäss, das binäre System der möglichen amtlichen Geschlechter zu verlassen (auch erwähnt in Erläuternder Bericht, S. 22). In dieselbe Richtung geht auch die Entscheidung G 77/2018-9 des Verfassungsgerichtshofs **Österreichs** vom 15.6.2018. Vor dem Hintergrund dieser Urteile der Verfassungsgerichte Deutschlands und Österreichs muss überdies in Zweifel gezogen werden, ob der explizit binär gehaltene Vorentwurf tatsächlich verfassungsmässig sei (Erläuternder Bericht, S. 40). In **Irland** empfiehlt eine durch die Ministerin for Employment and Social Affairs eingesetzte Review Gruppe, welche den Gender Recognition Act 2015 überprüfen soll, in ihrem Bericht insbesondere „Legal gender recognition should be made available to people who are non-binary“ (<http://www.welfare.ie/en/downloads/GRA%20Review%20Report.pdf> (besucht: 1.8.2018)).

Weitet man den Blick über Europa hinaus, so kommen einige weitere Staaten hinzu, die das binäre System der möglichen amtlichen / in amtlichen Dokumenten eingetragenen Geschlechter verlassen haben, so beispielsweise Australien, Indien, Kanada, Nepal, Neuseeland, Pakistan oder Kalifornien.

Vor diesem Hintergrund ist die Aussage des Bundesrates, eine über das binäre System hinausgehende „Vielfalt von Geschlechtseinträgen“ sei „den westlichen Auffassungen gänzlich fremd“ (Erläuternder Bericht, S. 38) nicht nachvollziehbar.

Dabei muss zudem berücksichtigt werden, dass auch in der Schweiz nicht-binäre Menschen aufwachsen und Teil unserer Gesellschaft sind. Ein Teil aber, der bisher so stark marginalisiert wurde, dass er kaum sichtbar werden konnte. **Diese gesamte Gruppe von höchster Staatsebene her als „gänzlich fremd“ zu bezeichnen ist eine Ausgrenzung, die mit einer pluralen Gesellschaft, die sich auf die Werte unserer Verfassung beruft, unvereinbar ist.**

Mögliche Lösungsvarianten

TGNS fordert daher weiterhin, dass das System der binär begrenzten Geschlechtseinträge verlassen wird. Bekanntermassen kann dies auf verschiedene Arten geschehen, z.B. durch die Einführung weiterer amtlicher Geschlechter, den Verzicht auf die Geschlechtsregistrierung oder, als quasi einfachere Massnahmen, die Möglichkeit weiterer Geschlechtsmarker oder keines Geschlechtsmarkers in den amtlichen Dokumenten zu eröffnen.

Der Verzicht auf die staatliche Registrierung eines Geschlechts jeder Person würde insbesondere auch den Druck von Eltern nehmen, ihr Neugeborenes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung einem Geschlecht zuzuordnen – rechtlich und operativ. Wir unterstützen daher die Forderung der Organisation InterAction, generell auf einen Geschlechtseintrag zu verzichten. Denkbar wäre auch, nur Minderjährige nicht mit Geschlecht zu registrieren (dies wäre mit den Kinderrechten vereinbar), und allen Menschen bei Erreichen der Volljährigkeit die Möglichkeit zu geben, ein Geschlecht eintragen zu lassen.

Soll anstelle des Verzichts auf einen Geschlechtseintrag die Wahl einer neu zu schaffenden Option eröffnet werden, so muss diese Wahl stets zwingend auf dem freien Willen der Person beruhen. Insbesondere darf auch für Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung kein Zwang dazu bestehen oder gar Neugeborene zwangsweise so eingeordnet und dadurch gekennzeichnet werden. Dies wäre kontraproduktiv.

Postulate Arslan und Ruiz

Dass die Postulate Arslan und Ruiz (17.4121 und 17.4185), die einen entsprechenden Bericht fordern, angeführt werden (Erläuternder Bericht, S. 11, 13 f.), um dieses drängende Problem nicht anzugehen, ist unverständlich. Der Bundesrat wird durch noch nicht behandelte Postulate nicht daran gehindert, einen ihm bekannten Missstand anzugehen. Insbesondere stellt sich auch die Frage, inwiefern der Bundesrat das Anliegen auf die lange Bank schieben will, sollten die beiden Postulate nicht innert zwei Jahren seit Einreichen behandelt und dann abgeschrieben werden.

2.11. Weiteres

Sollen die Zivilstandsämter neu die Kompetenz erhalten, das amtliche Geschlecht einer Person zu ändern, so müssen sie auf diese neue Aufgabe hin geschult werden.

Der Umgang mit den beiden von Marginalisierung stark betroffenen Gruppen der Transmenschen und der Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, dies zeigt unsere Erfahrung, löst viele Unsicherheiten aus. Diesen Unsicherheiten kann und soll proaktiv durch Information begegnet werden. Denn dies ist eine nicht zu unterschätzende Voraussetzung für das Gelingen der vorgeschlagenen Revision. Entsprechend begrüssen wir auch die gemäss dem Erläuternden Bericht, S. 30, von der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst vorgeschlagene Schaffung einer spezialisierten Behörde, die beispielsweise je Kanton aus einer kleinen Gruppe speziell geschulter Zivilstandsbeamt_innen bestehen könnte.

Vor dem Hintergrund der erlittenen massiven Menschenrechtsverletzungen im Zuge von Änderungen des amtlichen Geschlechts regen wir an, dass die **Umsetzung der Neuregelung in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Zivilgesellschaft nach einiger Zeit evaluiert werden soll**. Nur so kann festgestellt werden, ob sich die neue Regelung in der Praxis tatsächlich bewährt und die angestrebten Verbesserungen erreicht wurden.

Hilfreich dazu wäre auch die **statistische Erfassung der Anzahl gestellter, gutgeheissener und abgelehnter Anträge**. Diese werden heute, anders als z.B. in Deutschland, durch den Staat gar nicht erfasst. Einen begrenzten Einblick in die quantitative Realität ermöglichen allein die durch Private, wie bspw. unsere Rechtsberatung, erhobenen Daten.

3. Terminologie

Im erläuternden Bericht zeigt sich, dass die Verfassenden zwar ein Bewusstsein für die Relevanz der Terminologie haben. Gleichzeitig werden aber wiederkehrend Termini verwendet, die entweder nicht präzise oder wenig respektvoll sind. Im Folgenden wird aufgezeigt, welche Termini und Ausdrücke warum zu vermeiden sind und welche Formulierungen sich besser eignen. Sollte in einem Zitat ein solcher Begriff unvermeidbar sein, beispielsweise „Transsexualismus“ als Diagnose der ICD-10, so wäre eine Kennzeichnung durch Anführungszeichen zu bevorzugen.

„Der Anteil der operierten Transmenschen, die vom männlichen Geschlecht zum weiblichen übergegangen sind, (...), die vom weiblichen zum männlichen Geschlecht gewechselt haben (...).“ (S. 8): Transmenschen gehen nicht von einem Geschlecht zum anderen über, sie wechseln auch nicht ihr Geschlecht. Denn entscheidend ist die Geschlechtsidentität und diese ist konstant. Falls Transmenschen medizinische Massnahmen vornehmen lassen, dann um körperliche Merkmale an ihre Geschlechtsidentität anzugleichen. Überdies reduziert der Begriff „operierte Transmenschen“ diese Personen auf vorgenommene chirurgische Massnahmen der Geschlechtsangleichung. Transmenschen sind aber nicht mit Operationen gleichzusetzen und sie können auch aus ganz anderen Gründen operative Eingriffe vornehmen lassen.

Besser wäre: „Der Anteil der Transmenschen, die chirurgische Massnahmen zur Verweiblichung ihres Körpers vorgenommen haben“ (respektive Massnahmen zur Vermännlichung). Bezieht sich die Aussage nur auf eine bestimmte Operation, beispielsweise eine Angleichung des Genitals oder der Brust, so ist dies explizit zu benennen.

Transsexualität (S. 8, 16, 22, 23, 25, 28, 32): Wie der Erläuternde Bericht selbst festhält, wird dieser Begriff von sehr vielen Transmenschen klar abgelehnt. Denn er stammt aus der Psychiatrie und ist direkt verbunden mit der Stigmatisierung von Transmenschen als psychisch und verhaltensgestört. Überdies suggeriert er einen Zusammenhang mit der Sexualität und der sexuellen Orientierung, was falsch ist, aber ein verbreitetes Missverständnis. So lässt sich auch erklären, weshalb immer wieder Gerichte in Anhörungen betr. Änderung des amtlichen Geschlechts Fragen zur sexuellen Orientierung stellen.

Besser wäre: Transidentität

„Änderung des Geschlechts“ (S. 20) sowie alle verwandten Formen: „Geschlechtsänderung“ (S. 14, 18, 25, 37, 38, 40), „Geschlechtsänderungserklärung“ (S. 14, 32, 33, 34, 39), „Erklärung zur Geschlechtsänderung“ (S. 12), „Feststellung einer Geschlechtsänderung“ (S. 9, 16, 36), „von den Gerichten festgestellten Geschlechtsänderungen“ (S. 40), „Geschlechtsänderung von einem Gericht festgestellt werden muss“ (S. 9), „Anerkennung der Geschlechtsänderung“ (S. 8 f., 10, 18, 25), „die Änderung des Geschlechts amtlich anerkennen lassen können“ (S. 16), „Person, die das Geschlecht ändert“ (S. 11), „sein Geschlecht (...) zu ändern.“ (S. 18), „Entscheids zur Geschlechtsänderung“ (S. 24): Wie einleitend erläutert (1.1), besteht Geschlecht aus vier verschiedenen Aspekten, die präzise auseinandergehalten werden sollten. Der Ausdruck, Transmenschen würden „ihr Geschlecht ändern“, verkennet, dass der relevante Aspekt – die Geschlechtsidentität – nicht ändert, sondern dass z.B. das durch den Staat registrierte Geschlecht geändert wird, um der

Geschlechtsidentität zu entsprechen. **Wir erachten daher besonders auch die im Erläuternden Bericht verwendete Bezeichnung „Geschlechtsänderungserklärung“ für die vor dem Zivilstandsamt abgegebene Erklärung als unpräzise und einen Mythos legitimierend, der Transmenschen nicht gerecht wird.**

Besser wäre: Benennen, welcher Aspekt von Geschlecht gemeint ist. Also insbesondere: Erklärung zur Änderung des registrierten (alternativ: offiziellen oder amtlichen) Geschlechts. **Entsprechend anzupassen wäre auch die Terminologie in der ZStV, die heute noch den Begriff der „Geschlechtsänderung“ verwendet, in der Ausweisverordnung (Art. 35 Abs. 3 „Geschlechtsumwandlung“) und allfälliger weiterer Erlasse.**

„*eines chirurgischen Eingriffs zur Geschlechtsänderung*“ (S. 25): Siehe vorheriger Punkt. Die Chirurgie vermag körperliche Geschlechtsmerkmale zu verändern und insbesondere an die Geschlechtsidentität anzupassen – oder im Falle von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung auch zu verstümmeln – nicht aber *das* Geschlecht einer Person zu ändern.

Besser wäre: „eines chirurgischen Eingriffes zur Anpassung der Geschlechtsmerkmale“

„*rechtlichen Anerkennung der neuen Geschlechtszugehörigkeit*“ (S. 22): Siehe vorherige beiden Punkte. Durch die Änderung des registrierten Geschlechts ändert sich, welcher rechtlichen Geschlechtskategorie die Person zugehört. Dadurch wird ihre Geschlechtsidentität anerkannt. Diese, die Geschlechtsidentität, ist aber nicht neu, sondern die determinierende Konstante.

Besser wäre: „rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität“

„*neuen Geschlechtsidentität*“ (S. 18), „*rechtliche Anerkennung der neuen Identität*“ (S. 29), „*das neue Geschlecht*“ (S. 10), „*ihrem neuen Geschlecht entsprechende*“ (S. 17): Siehe vorstehender Punkt. Die Geschlechtsidentität ändert nicht. Soll ausgedrückt werden, dass das neu im Register erfasste Geschlecht gemeint ist, dann ist dies auch so zu benennen. Ansonsten wird negiert, dass der entscheidende Aspekt von Geschlecht die Geschlechtsidentität ist.

Besser wäre: Da es nicht eine alte und eine neue Geschlechtsidentität gibt, sind die Begriffe falsch. Je nach dem, was ausgesagt werden soll, muss dies anders formuliert werden.

„*des gewünschten Geschlechts*“ (S. 8): Dieser Ausdruck stellt die Geschlechtsidentität der Person als einen Wunsch dar, obschon sie ein Fakt ist.

Besser wäre: Geschlechtsidentität

„*Wunsch, im Gegengeschlecht zu leben*“ (S. 22): Der Ausdruck verortet die Person primär in dem ihr bei der Geburt zugeschriebenen Geschlecht und stuft die Geschlechtsidentität zum Gegenstück dazu, zum „Gegengeschlecht“ ab. Entscheidend ist aber auch hier die Geschlechtsidentität. Aus der Sicht von Transmenschen wäre das „Gegengeschlecht“ wenn schon, dann das ihnen bei der Geburt zugeschriebene.

Besser wäre: Wunsch, entsprechend der eigenen Geschlechtsidentität zu leben

„Geschlechtsidentitätskrise“ (S. 29): Viele Transmenschen erleben in ihrem Leben Krisen – weil ihre Umwelt und der Staat sie nicht frei und in Anerkennung aller Rechte entsprechend ihrer Geschlechtsidentität leben lassen. Weder ist aber ihre Geschlechtsidentität Ursache dieser Krise noch durchlebt die Geschlechtsidentität eine Krise.

Besser wäre: Dieser Ausdruck ist ganz zu vermeiden.

„dass sich Transmenschen teilweise nicht als Frau oder Mann einordnen lassen wollen“ (S. 30): Damit wird suggeriert, dass eine nicht-binäre Geschlechtsidentität primär ein Widerstand der Person sei gegen eine binäre Einordnung. Dies ist falsch, es handelt sich um einen Aspekt der eigenen Identität und ist entsprechend nicht willentlich steuerbar.

Besser wäre: dass die Geschlechtsidentität von einem Teil der Transmenschen weder (ausschliesslich) weiblich noch (ausschliesslich) männlich ist

Auch in Bezug auf Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung haben wir den Eindruck, dass Differenzen zwischen der Terminologie des Erläuternden Berichts und der präzisen sowie von diesen Menschen gewünschten Begriffen bestehen. So beispielsweise „deren Geschlecht nicht eindeutig bestimmt werden kann“ (S. 5), „das Geschlecht bei einer Person jedoch unbestimmt“ (S. 17), „Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister bei unklaren Fällen“ (S. 13), „wenn sich das Geschlecht eines Kindes unmittelbar bei der Geburt nicht bestimmen lässt“ (S. 14), „Kann das Geschlecht eines Kindes bei der Geburt nicht eindeutig festgestellt werden“ (S. 23), „Person, der bei der Geburt kein eindeutiges Geschlecht zugewiesen werden konnte“ (S. 24), „Kindern mit uneindeutigen körperlichen Geschlechtsmerkmalen“ (S. 27), „geschlechtsbestimmende Operationen“ (S. 6) oder „zweigeschlechtlichen Kindern“ (S. 21). Diese Ausdrücke basieren alle stark auf der medizinischen Norm von männlichen respektive weiblichen Körpern als bestimmend und allen anderen Körpern als davon abweichend, als unbestimmt, als unklar, als uneindeutig – und damit als minderwertige Abweichung. Wir empfehlen, hierzu die Meinung von den Menschen einzuholen, deren Geschlechtsmerkmale und Lebensrealitäten damit beschrieben werden sollen.

4. Regelungsvorschlag

Im Folgenden machen wir einen Alternativvorschlag einer gesetzlichen Regelung, der den aus unserer Sicht zwingenden Nachbesserungsbedarf aufnimmt. Weiterführende Konkretisierungen auf Verordnungsebene werden nicht ausformuliert, die Inhalte dazu finden sich in 2. Beurteilung des Vorentwurfes.

Das Verlassen des binären Systems der amtlichen Geschlechter bedarf einer eingehenderen Analyse, zu der wir unser Mitwirken gerne anbieten, die wir aber mit diesem Alternativvorschlag nicht übernehmen können.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Art. 30b ZGB In Bezug auf die Geschlechtsidentität

1 Jede Person, deren Geschlechtsidentität nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht entspricht, kann gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Eintrag ändern lassen will.

2 Die erklärende Person kann einen oder mehrere neue Vornamen sowie, bei Vorliegen eines Bezugs zu ihrer Geschlechtsidentität, einen neuen Familiennamen in das Personenstandsregister eintragen lassen.

3 Für die Änderung des eingetragenen Geschlechts und allenfalls des Namens ausschliesslich vorausgesetzt werden:

1. Die mündliche oder schriftliche Abgabe der Erklärung nach Abs. 1 durch die urteilsfähige Person selbst;
2. die mündliche oder schriftliche Abgabe der Erklärung nach Abs. 1 durch eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter der urteilsunfähigen Person;
3. die Überprüfung des besten Interesses der urteilsunfähigen Person durch deren angemessenen Einbezug;
4. bei gleichzeitiger Namensänderung nach Abs. 2 die Angabe eines oder mehrerer einzutragenden Namen.

4 Weigern sich alle gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, die Erklärung nach Abs. 1 abzugeben, so kann die urteilsunfähige minderjährige Person die Kindesschutzbehörde, die urteilsunfähige volljährige Person die Erwachsenenschutzbehörde anrufen.

5 Die Erklärung hat keine Auswirkungen auf die familienrechtlichen Verhältnisse. Nach Eintragung der Erklärung können die Ehegatten gemeinsam beim Gericht die Übertragung ihrer Ehe in eine eingetragene Partnerschaft verlangen, die eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partner die Übertragung ihrer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe.

6 Die eingetragene Erklärung über die Geschlechtsidentität sowie die vorherigen Einträge des Geschlechts und des oder der Namen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Person oder auf gerichtliche Anordnung aufgrund überwiegender öffentlicher Interesse hin offenbart werden. Wer durch eine widerrechtliche Offenbarung in seiner Persönlichkeit verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)

Art. 40a IPRG Geschlechtseintrag

Die Artikel 37–39 sind sinngemäss auf das Geschlecht einer Person anwendbar.

Bemerkung: Artikel 40 IPRG, die Eintragung nach den schweizerischen Grundsätzen über die Registerführung, soll nicht anwendbar sein, da dies der Anerkennung von Geschlechtsidentitäten ausserhalb von weiblich und männlich zuwiderläuft. Die entsprechenden Anpassungen der Bestimmungen über die Registerführung sowie die technischen Anpassungen, um andere Einträge zu ermöglichen, sind vorzunehmen.

Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)

In der Zivilprozessordnung ist das Verfahren zur Konversion einer Ehe in eine eingetragene Partnerschaft sowie einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe im 2. Teil: Besondere Bestimmungen als neuer Titel zu regeln.

Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (AwG)

Art. 2 Abs. 1 lit. c AwG: streichen

Bemerkung: Die Litera statuiert, dass in jedem dem Ausweisgesetz unterstellten Ausweis das Geschlecht eingetragen werden muss. Wir schlagen vor, diesen Passus zu streichen und das Ausführungsrecht entsprechend anzupassen. Die Angabe des amtlichen Geschlechts einer Person ist für deren Identifikation nicht notwendig, jedoch belastend für Personen, deren gelebtes Geschlecht nicht den entsprechenden Stereotypen entspricht. Ergänzend zur Streichung von Art. 2 Abs. 1 lit. c AwG wäre zu verankern, in welchen Ausweisen das Geschlecht eingetragen wird aufgrund internationaler Vereinbarungen, was aktuell insbesondere auf den Reisepass zutrifft.

5. Weiterer Regulierungsbedarf mit direktem Bezug zur vorgeschlagenen Revision

5.1. Recht auf Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Unversehrtheit der Geschlechtsmerkmale

Entsprechend dem Vorbild des argentinischen Ley de identidad de género – dass dieses nicht im Rechtsvergleich des Erläuternden Berichts aufgenommen wurde, ist nicht wirklich nachvollziehbar – und dem maltesischen Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act sollte auch in der Schweiz ein explizites Recht jeder Person auf Anerkennung und freie Entwicklung ihrer Geschlechtsidentität, einschliesslich ihres Ausdrucks von Geschlecht, und auf Unversehrtheit respektive Autonomie über ihre Geschlechtsmerkmale verankert werden. Dieses Recht sollte sowohl im privatrechtlichen wie auch im öffentlich-rechtlichen Verhältnis Geltung haben.

5.2. Strafrechtliches Verbot von Genitalverstümmelungen an Urteilsunfähigen

Der Erläuternde Bericht, S. 6, gibt an, dass Operationen an Säuglingen und Kleinkindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung „bis in die jüngste Vergangenheit“ durchgeführt worden seien. Aufgrund der Expertise zivilgesellschaftlicher Organisationen wie Zwischengeschlecht oder InterAction muss jedoch davon ausgegangen werden, dass diese Menschenrechtsverletzungen noch heute andauern. Diese Eingriffe führen zu massiven psychischen wie physischen Schädigungen und Traumatisierungen, weshalb wir die Forderung nach einem expliziten strafrechtlichen Verbot sowie der tatsächlichen Möglichkeit von Genugtuungs- und Entschädigungsforderungen klar unterstützen. Dass primär die unrechtmässigen Eingriffe in die Körper zu massiven Schädigungen führen und die Änderung des amtlichen Geschlechts eine nur untergeordnete Frage ist, das zeigte sich auch uns in der Begleitung einzelner Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung bei der Änderung des amtlichen Geschlechts.

Soll die vorgeschlagene Revision, wie es der Erläuternde Bericht, S. 5, darlegt, auch „Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung“ helfen, dann muss eine Verbotsnorm von Genitalverstümmelungen und Eingriffen an anderen körperlichen Geschlechtsmerkmalen zwingender Bestandteil davon sein und darf nicht weiter hinausgezögert oder gar deren Notwendigkeit negiert werden. Solche Eingriffe sollen nur dann straffrei bleiben, wenn sie unabdingbar und unaufschiebbar sind und damit eine schwere, irreversible körperliche Schädigung verhindert wird. Dies ist namentlich der Fall bei Harnröhrenverschluss, wenn die Person also gar nicht Urinieren kann, nicht aber beispielsweise bei Gonadektomie. Insbesondere psychosoziale Gesichtspunkte sollen einen Eingriff nicht rechtfertigen können. Denn gerade dieses Argument bringt die Medizin oft vor, um sich für die Eingriffe, welche die Betroffenen als schwer schädigend erleben, zu rechtfertigen.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung von Art. 124 StGB vor: Marginale:

„Körperverletzung. / Verstümmelung weiblicher Genitalien oder von Geschlechtsmerkmalen“. Einfügen eines neuen Absatz 1bis: „Ebenso wird bestraft, wer die Geschlechtsmerkmale

einer Person mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder sie in anderer Weise schädigt oder verändert. Der Eingriff wird nicht bestraft, falls er notwendig und unaufschiebbar ist um schwere, irreversible körperliche Schädigungen zu verhindern.“

Den Terminus „Geschlechtsmerkmale“ (englisch: sex characteristics) definiert die Präambel der Yogyakarta-Prinzipien plus 10 als „each person’s physical features relating to sex, including genitalia and other sexual and reproductive anatomy, chromosomes, hormones, and secondary physical features emerging from puberty“. Diese umfassende Definition liegt unserem Normvorschlag zu Grunde.

Zudem müssen die **Verjährungsfristen**, um Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung geltend zu machen, deutlich über die nach Art. 60 Abs. 1 OR geltenden absoluten zehn Jahre ab der schädigenden Handlung **verlängert werden**. Auch die mit Beschluss der Bundesversammlung vom 15.6.2018 vorgenommene Revision des Verjährungsrechts ist für Menschen, die als Kinder verstümmelt wurden, nicht ausreichend. Diese Revision sieht bei Tötung oder Körperverletzung durch unerlaubte Handlung (neuer Art. 60 Abs. 1bis OR) respektive aus Vertragswidrigkeit (neuer Art. 128a OR) eine relative Verjährungsfrist von drei und eine absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren vor. Wessen Körper als Neugeborenes oder als (Klein-)kind verletzt wurde, müsste demnach die Ansprüche spätestens im Alter von zwanzig Jahren oder kurz danach geltend machen. Ein Alter, in dem längst nicht alle bereits die dazu notwendigen Informationen über den eigenen Körper haben oder die Ressourcen, ein solches Verfahren einzuleiten.

Weiter regen wir an, ein **Recht, die medizinische Wahrheit über den eigenen Körper und die vorgenommenen Eingriffe zu erfahren, zu verankern**.

5.3. Entschädigung der und Entschuldigung bei den Opfern von Zwangssterilisation

Transmenschen wurden bis in die jüngste Vergangenheit durch die Gerichte gezwungen, ihre Fortpflanzungsunfähigkeit nachzuweisen, um ihren Geschlechtseintrag im Zivilstandsregister ändern lassen zu können. Viele liessen aus diesem Zwang heraus, aus der Not, die der falsche Geschlechtseintrag in allen Dokumenten generierte, auch tatsächlich operativ ihre Fortpflanzungsunfähigkeit aufheben – ohne dass dies ihrem freien Willen entsprochen hätte. Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung werden noch heute im Kindesalter Operationen unterworfen, für die es keine Rechtfertigung gibt und die teils ihre Fortpflanzungsfähigkeit dauerhaft aufheben. Diese Kinder können weder informiert einwilligen – oder eben sich dem Eingriff widersetzen – noch werden sie informiert, was an ihnen gemacht wird. Nicht wenigen von ihnen werden die medizinischen Informationen über ihren eigenen Körper und die vorgenommenen Eingriffe auch später vorenthalten. Zahlreiche Menschen beider Gruppen haben dadurch massive Verletzungen ihrer Menschenrechte erlitten, insbesondere auch des Rechts, keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen zu werden bzw. davor geschützt zu werden.

Es ist heute an der Zeit, dass die offizielle Schweiz nicht nur diesem massiven Unrecht ein klares Ende bereitet, sondern sich auch bei all den Opfern von Zwangssterilisation und anderen medizinischen Angleichungs- resp. Verstümmelungsmassnahmen, die

ohne vorherige freie und informierte Einwilligung der betroffenen Person vorgenommen wurden, offiziell entschuldigt und Entschädigungen ausgerichtet.

Vorbild dafür können einerseits die bereits ergriffenen Massnahmen, die für ein Stück Gerechtigkeit gegenüber Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen vorgenommen wurden, sein und andererseits das Beispiel Schwedens, wo Entschädigungszahlungen an Transmenschen ausgerichtet wurden, die in der Vergangenheit zur Sterilisation gezwungen worden sind.

5.4. Zugang zum Recht generell

Wie vorstehend erwähnt, werden offiziell keine Zahlen erhoben, wie viele Gesuche von Transmenschen zur Änderung von Name und amtlichem Geschlecht gestellt werden. Durch die Forschung erhobene Zahlen (RECHER, ALECS: Änderung von Name und amtlichem Geschlecht bei Transmenschen, Ein Vorschlag für eine (grund-)rechtskonforme Handhabung, Masterarbeit Zürich, 2012) zeigen jedoch, dass in den Jahren 2000–2010 schweizweit insgesamt nur etwa 150 bis 200 solche Anträge gestellt wurden, also jährlich durchschnittlich etwa 15 bis 20. Bereits im Jahr 2013 erhielt die Rechtsberatung von TGNS über 50 Anfragen zu diesem Themenkreis und im Jahr 2017 wurden 100 Personen bei dem Verfahren begleitet. Diese Zahlen zeigen vor allem eines: Transmenschen haben erst durch ehrenamtliches zivilgesellschaftliches Engagement einen besseren Zugang zur Justiz und damit zu elementaren Rechten erhalten. Dass Transmenschen keinen ausreichenden Zugang zur Justiz haben, zeigte auch die entsprechende Studie des SKMR aus dem Jahr 2015.

Den Zugang zur Justiz diskriminierungsfrei zu gewährleisten ist jedoch eine staatliche Aufgabe und darf nicht von ehrenamtlichem Engagement der Zivilgesellschaft abhängig gemacht werden. Allein mit der vorgeschlagenen ZGB-Revision wird dies nicht erreicht werden. Denn in allen anderen Bereichen wie im Gesundheits-, Arbeits-, Bildungs-, Straf- oder Migrationsrecht – um nur einige exemplarisch zu nennen – verbessert sich dieser Zugang zum Recht dadurch nicht. Faktisch kann dieser nur durch die zivilgesellschaftlich organisierten Beratungsstellen effektiv unterstützt werden. Denn einerseits verfügen nur diese Stellen über die notwendige Expertise und andererseits können viele Rechtssuchende aufgrund massiver Unterdrückungserfahrungen auch mit dem Staat in andere Stellen nicht das für eine Rechtsberatung notwendige Vertrauen aufbauen.

Um Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung einen besseren Zugang zur Justiz zu ermöglichen, sollte der Staat entsprechend spezialisierte Beratungsstellen finanzieren.

Trans-Kinder-Netz e.V. Grimmestr. 31 59821 Amsberg

Eidgenössisches Amt
für das Zivilstandswesen (EAZW)
per E-Mail an: eazw@bj.admin.ch



Trans-Kinder-Netz e.V.

Vorstand

E-Mail: info@trans-kinder-netz.de

Datum: 05. September 2018

Seite 1 von 4

Änderung des ZGB: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister Vernehmlassung Trans-Kinder-Netz e.V.

Mit dieser Stellungnahme legt das Trans-Kinder-Netz e.V. seine Position zum Vorentwurf einer Revision des ZGB betr. „Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister“ dar.

Trans-Kinder-Netz e.V. begann 2012 als Elterninitiative, um anderen Eltern von minderjährigen trans*Kindern und trans*Jugendlichen samt deren Angehörigen - insbesondere auch den Kindern und Jugendlichen - Mut zu machen und mit Informationen und Rat zur Seite zu stehen. Seit 2014 ist Trans-Kinder-Netz e.V. ein eingetragener Verein. 2017 wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit anerkannt. Trans-Kinder-Netz e.V. arbeitet grenzüberschreitend im gesamten deutschsprachigen Raum. Der mitunterzeichnende Christian Gredig ist Gründungsmitglied und war während mehrerer Jahre zweiter Vorsitzender. Er macht für uns Elternberatung in der Schweiz und begleitete während mehrerer Jahre die Angehörigengruppe von Transgender Network Switzerland (TGNS), mit denen wir im Bereich von Kindern und Jugendlichen eng zusammenarbeiten.

Trans-Kinder-Netz e.V. setzt sich dafür ein, den Kindern ein glückliches Leben frei von Stigmatisierung und Ausgrenzung zu ermöglichen und ihnen das Gefühl zu geben, geliebt und unendlich wertvoll zu sein. Dafür stellen wir den Eltern im Internet ein geschlossenes Forum zum Austausch zur Verfügung, organisieren zwei dreitägige Familientreffen jährlich und bieten Elternberatung an. Schulen erhalten individuelle Beratung und können Workshops buchen. Ein großes Anliegen ist uns die Förderung gesellschaftlicher Wahrnehmung und Akzeptanz von trans*Kindern und die Interessenvertretung von trans*Kindern und deren Angehörigen gegenüber politischen, medizinischen, sozialen und anderen öffentlichen Einrichtungen. Dazu halten wir unter an Universitäten, Jugendhilfeeinrichtungen und anderen Stellen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Vorträge und beteiligen uns an politischen Veränderungsprozessen. Aufgrund unserer Erfahrungen beschränken wir uns in dieser Stellungnahme auf die Vertretung der Interessen der trans*Kinder

und trans*Jugendlichen, die von dieser Revision betroffen sind. Aus der Erfahrung mit unseren Kindern wissen wir aber, wie wichtig es ist, die Bedürfnisse von allen trans*Menschen in ihrer ganzen Vielfalt zu berücksichtigen. Wir verweisen daher für alle weiteren, dringend zu verbessernden Punkte, auf die ausführliche Stellungnahme des Vereins Transgender Network Switzerland (TGNS). Diese unterstützen wir integral und bitten Sie um deren umfassende Aufnahme in der Überarbeitung.

Trans-Kinder-Netz e.V. würde die Idee begrüßen, dass Kinder und Jugendliche, deren Geschlechtsidentität nicht mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt, neu in einem einfacheren und deutlich kostengünstigeren Verfahren selbstbestimmt ihr amtliches Geschlecht ändern können sollen.

Kinder und Jugendliche, die sich entscheiden, den Geschlechtseintrag zu ändern, haben bereits einen langen und teilweise harten Weg hinter sich. Als Eltern können wir mit Bestimmtheit sagen: Diese Kinder und Jugendlichen kennen ihre Geschlechtsidentität (genauso gut wie cis-Kinder) und sie wissen, wie schlimm sich der Alltag anfühlt mit unpassendem Namen und Geschlechtsmarker. Diese Änderungen mit der Vaterschaft von Minderjährigen zu vergleichen und die gleichen, hohen Hürden zu errichten ist absolut unangebracht. Für trans*Kinder und trans*Jugendliche sind die Änderungen von Name und Geschlechtseintrag besonders wichtig in ihrem Alltag. Nur damit können sie sich in der Schule, bei der Urlaubsreise ins Ausland oder auch schon nur beim Kauf eines persönlichen Tickets oder bei der Fahrscheinkontrolle im öffentlichen Verkehr ausweisen. Diese Liste ließe sich endlos weiterführen.

Der präsentierte Vorschlag widerspricht jedoch dem Prinzip der Selbstbestimmung, indem er nicht nur grundsätzlich unverändert an der Fremdbestimmung festhält, sondern Minderjährigen dieses Recht ganz abspricht. Nicht einverstanden sind wir auch damit, dass Kinder und Jugendliche persönlich erscheinen müssen.

Heute ist eine Vornamens- und Personenstandsänderung vor Gericht durch urteilsfähige Kinder und Jugendliche ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung und in der Regel auf schriftlichem Weg möglich. In unserer internationalen Arbeit sehen wir, dass sich die trans*Kinder und trans*Jugendlichen aus anderen Ländern eine solche Regelung, wie sie die Schweiz heute kennt, wünschen würden. Wir sprechen uns daher klar gegen die vorgeschlagene neue Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter_innen bei urteilsfähigen Kindern und Jugendlichen aus.

Auch dass urteilsfähige Kinder und Jugendliche nun persönlich beim Zivilstandesamt erscheinen müssen, erweckt den Eindruck, als ob die Zivilstandsbeamt_innen mit Augenschein (?) prüfen könnten, ob es sich um eine „berechtigte“, eine „leichtsinnige“ oder gar eine „zweifelhafte“ Erklärung handle. Sich vor einem_einer Zivilstandsbeamten_in beweisen zu müssen, ist eine unnötige, psychisch äußerst belastende Hürde, die die ihr zugewiesene Aufgabe unter keinen Umständen zu erfüllen vermag. In der Medizin wird nun endlich die Diagnose "Transsexualismus" als Persönlichkeitsstörung aufgegeben und die Fachwelt hat längst erkannt, dass niemand die Geschlechtsidentität eines anderen Menschen feststellen kann. Es ist geradezu absurd, wenn parallel dazu der Bundesrat beabsichtigt, den Zivilstandsämtern die Aufgabe zu übergeben, zu entscheiden, welcher Geschlechtseintrag jemandem zusteht – um im Zweifel wieder auf die Medizin zurückzugreifen. Das entspricht nicht unseren Vorstellungen von „selbstbestimmt“ und wir befürchten, dass dadurch besonders diejenigen trans*Kinder und trans*Jugendlichen, die von

Geschlechter-Stereotypen befreit leben, übermäßig von den Änderungen ausgeschlossen würden.

Urteilsunfähige trans*Kinder würden durch den Vorschlag zwar nicht benachteiligt gegenüber heute, sie könnten von der Gesetzesänderung aber auch nicht profitieren. Ihre Änderung von Name und Geschlechtseintrag müssten die gesetzlichen Vertreter_innen weiterhin beim Gericht beantragen. Beim Trans-Kinder-Netz e.V. sind viele Familien mit trans*Kindern im Vorschulalter bzw. Primarschule dabei. Diese Kinder kennen ihre Geschlechtsidentität schon sehr klar und können sich auch dazu ausdrücken. Um diese Kinder und Familien geht es bei der Regelung der Personenstandsänderung für urteilsunfähige Kinder. Warum sollen sie zum Gericht müssen und nicht wie alle anderen zum Zivilstandsamt? Wir sehen keinen Grund dafür.

Diese Einschränkungen, vor allem die neue Zustimmung bei urteilsfähigen trans*Kindern und Jugendlichen, sind eine deutliche Verschlechterung der heutigen Situation. Zudem entstehen dadurch noch weit komplexere Problemstellungen, wenn zum Beispiel die Eltern den Entscheid, den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zu ändern, nicht mittragen. Selbstverständlich wünschen wir jedem Kind und Jugendlichen, dass es durch seine Eltern geliebt und unterstützt wird. Die Erfahrung zeigt uns aber, dass manchmal Eltern aus unterschiedlichsten Gründen diesen Weg mit ihren Kindern nicht mitgehen. Besonders schwierig wird es, wenn dies aufgrund eines Elternkonfliktes geschieht und in partnerschaftlichen Trennungsprozessen gegeneinander verwendet wird, oder wenn religiöse Organisationen im Spiel sind, wodurch das Kindeswohl in den Hintergrund rückt. Kinder und Jugendliche könnten noch immer entsprechend ihrer Urteilsfähigkeit ohne elterliches Einverständnis medizinische Maßnahmen wie Pubertätsblockaden, Hormontherapien und chirurgische Eingriffe vornehmen lassen. Sie könnten aber nicht vermeiden, sich in der Schule, in der Lehre, an der Universität, bei der Krankenkasse, für die zahn-, augen-, hautärztliche Behandlung, der Motorradprüfung, auf dem Einwohneramt, am Bankschalter, am Postschalter, bei der Berufsberatung, im Reisebüro, beim Grenzübertritt, also dauerndem Outing und kleineren oder größeren Diskriminierung aussetzen zu müssen, da ihre Personaldokumente ihrer Geschlechtsidentität und ihrem Geschlechtsausdruck nicht entsprechen.

Dadurch wird das explizit erwähnte Ziel, die spezifische Situation von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen, mit diesem Vorschlag ein leeres Versprechen bleiben. Wir stimmen daher auch dem Vorschlag von TGNS zu, dass bei urteilsunfähigen Kindern die Zustimmung eines Elternteils ausreichen soll, damit trans*Kinder nicht zum Spielball von Elternstreit werden und ihre Kinderrechte wirklich zuvorderst stehen.

Wir lehnen diesen Vorschlag deshalb ab.

Sehr gerne unterstützen wir aber eine Revision, die allen urteilsfähigen Personen – und damit auch urteilsfähigen Kindern und Jugendlichen – das in Art. 30b beschriebene Recht auf Änderung des amtlichen Geschlechts und Namens durch eine einfache Erklärung, ohne Geschlechtskontrolle durch das Zivilstandsamt, zugesteht und bei urteilsunfähigen Personen sicherstellt, dass ihrem Willen und ihrem Recht gehört zu werden, gerecht wird. Der von TGNS gemachte Regelungsvorschlag trägt somit auch unseren Anliegen, bzw. denen unserer trans*Kinder, Rechnung.

Mit Bedauern nehmen wir zudem zur Kenntnis, dass am binären Geschlechtermodell festgehalten werden soll. Damit wird allen Personen, deren Geschlechtsidentität nicht oder nicht ausschließlich "weiblich" oder "männlich" ist, verunmöglicht, im Personenstandregister und in ihren Personaldokumenten das Geschlecht einzutragen, das ihrer Geschlechtsidentität entspricht. Außerdem werden dadurch Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung unter Umständen zu mehrfachen Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrages gezwungen. Völlig impraktikabel scheint uns zudem der Umgang mit Personen, bei denen in ihren ausländischen Personaldokumenten andere als die von Ihnen vorgeschlagenen zwei Geschlechterkategorien eingetragen sind. Insbesondere bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen nehmen wir wahr, dass sich ein großer Anteil nicht binär identifiziert und das Glück hat, in einer Zeit aufzuwachsen, in der sie dies auch äußern können und damit nicht alleine sind. Wir wünschen uns, dass auch der Staat diese Menschen anerkennt und ihnen zeigt, dass sie gleichwertig dazugehören und wunderbar sind, so wie sie sind.

Berlin und Zürich, 5. September 2018

Christian Gredig, Trans-Kinder-Netz e.V., Gründungs- und ehemaliges Vorstandsmitglied

Karoline Haufe, Trans-Kinder-Netz e.V., 1. Vorstandsvorsitzende





UZH, Medizinische Fakultät, Pestalozzistrasse 3/5, CH-8091 Zürich

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per E-Mail: eazw@bj.admin.ch

Prof. Dr. Rainer Weber
Dekan
Telefon +41 44 634 10 71
rainer.weber@dekmed.uzh.ch

Prof. Dr. Jean-Marc Fritschy
Stellvertretender Dekan
Telefon +41 44 634 10 71
jean-marc.fritschy@dekmed.uzh.ch

Zürich, 14. September 2018 / ChS

Stellungnahme der Medizinischen Fakultät der UZH zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Für die Zustellung des Entwurfs zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) und die Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu möchten wir uns herzlich bedanken.

Um vor allem die Perspektive der betroffenen Personen und die Erfahrungen aus Konsultationen bei medizinischen Implikationen zu berücksichtigen haben wir den Lehrstuhlinhaber und Ordinarius für Konsiliar-/Liaisonpsychiatrie und Psychosomatik, Herrn Prof. Dr. med. R. von Känel, um eine Stellungnahme gebeten, welche wir Ihnen sehr gerne im Folgenden darlegen.

Grundsätzlich begrüssen wir den Entwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend Vornamen- und Personenstandsänderung im Personenstandsregister für geschlechtsvariante Personen. Dies stellt aus unserer Sicht einen wichtigen Schritt in Richtung Selbstbestimmung dar und eine Anerkennung der Realität von Transpersonen. Die aktuelle Rechtspraxis und auch deren uneinheitliche Auslegung ist eine unnötige Hürde und Belastung für Transpersonen.

Die Neuauflage des internationalen Klassifikationssystems der WHO ICD-11 klassifiziert Geschlechtsinkongruenz explizit nicht mehr als psychische Störung; eine verpflichtende Stellungnahme einer medizinisch-psychiatrischen Fachperson ist auch vor diesem Hintergrund aus unserer Sicht so nicht mehr zu rechtfertigen.



Es bleibt festzustellen, dass sich der aktuelle Entwurf nach wie vor an einer binären Geschlechterordnung orientiert. Damit bleibt die rechtliche Anerkennung von Personen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität weiterhin aus.

Zusammenfassend möchten wir uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme sehr bedanken. Wir stehen für Rückfragen beim Dekanat der Medizinischen Fakultät der UZH gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. Rainer Weber
Dekan

Prof. Dr. Jean-Marc Fritschy
Stellvertretender Dekan

Kopie: Prof. Dr. med. R. von Känel, Klinikdirektor der Klinik für Konsiliarpsychiatrie und Psychosomatik, USZ

eazw@bj.admin.ch (pdf und word-Datei)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus
3003 Bern

Bern, 18. September 2018
PD/is

Änderung ZGB (Geschlecht im Personenstandsregister)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Zivilgesetzbuches eröffnet.

Sie erhalten nachstehend die Stellungnahme unseres Verbandes VFG – Freikirchen Schweiz. Dem VFG gehören als Dachverband 17 evangelische Freikirchenverbände an mit 600 Kirchen und ca. 150'000 regelmässigen Gottesdienstbesuchern.

Der VFG vertritt als Dachverband die Interessen der ihm angeschlossenen Freikirchen und nimmt deshalb auch regelmässig an Vernehmlassungsverfahren teil.

Unser Verband begrüsst grundsätzlich die geplante Vorlage, hat aber in Bezug auf die Umsetzung Änderungsvorschläge.

Wir begrüssen den neuen Ansatz, dass die Erklärung grundsätzlich auf Selbstbestimmung der betroffenen Person beruht.

Art. 30b Abs. 1 nZGB verlangt eine innerliche feste Überzeugung als Voraussetzung für die Geschlechtsänderung. Das neue Gesetz sieht keine Regeln vor, wenn eine Person wiederholt um eine Geschlechtsänderung ersucht. Es stellt sich für uns die Frage, ob im Gesetz nicht eine Beschränkung dahingehend aufgenommen werden sollte, dass dieser Weg höchstens zweimal offensteht.

Art. 30b Abs. 2 nZGB wünschen wir dahingehend zu präzisieren, dass ein neuer Vorname dann eingetragen werden muss, wenn er nicht mit dem neuen Geschlecht konform ist.

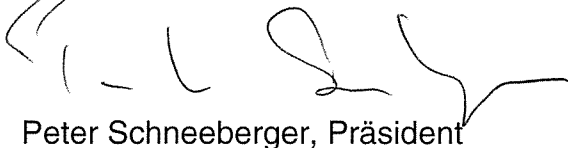
Mit der vorgeschlagenen Fassung von Art. 30b Abs. 3 ZGB wird die gleichgeschlechtliche Ehe vorweg genommen. Wir beantragen folgende Formulierung:

Mit der Abgabe der Erklärung wird die Ehe auf Wunsch der Parteien in eine eingetragene Partnerschaft umgewandelt oder auf diesen Tag geschieden. Der Richter regelt die Nebenfolgen der Scheidung.

Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

VFG – Freikirchen Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Schneeberger', with a long horizontal stroke extending to the right.

Peter Schneeberger, Präsident



Per Mail an:

eazw@bj.admin.ch



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associazion svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Zürich/Wettingen, 20. September 2018

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches / Änderung des registrierten Geschlechts

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Mit der vorgesehenen Änderung im Zivilgesetzbuch können Menschen, mit einer anderen Geschlechtsidentität als das amtlich registrierte Geschlecht, ohne ein kompliziertes Verfahren über die Gerichte mit einer Erklärung beim Zivilstandsamt ihr Geschlecht in den Registern ändern lassen. Dies ist sicher eine grosse Erleichterung für diese Menschen.

Der VSED begrüsst die vorgesehene Änderung im Zivilgesetzbuch. Damit die Einwohnerregister bei einer Änderung in Infostar entsprechend angepasst werden können, ist es jedoch unabdingbar, dass die Einwohnerdienste lückenlos von der Änderung des im Infostar registrierten Geschlechts und der Vornamen vom Zivilstandsamt informiert werden. Das Einwohnerregister ist die Grundlage der Daten für die Verwaltung. Es muss deshalb ebenfalls geklärt und definiert werden, wie auch die anderen registerführenden Verwaltungsstellen über die Änderung informiert werden sollen und aber gleichzeitig auch der Schutz der betroffenen Personen sichergestellt werden kann.

Nicht berücksichtigt im Vorentwurf ist die Tatsache, dass es auch Menschen gibt, deren Geschlechtsidentität weder (ausschliesslich) männlich noch (ausschliesslich) weiblich ist. Wie im Bericht richtig beschrieben, gibt es bereits heute ausländische Staaten, die den Eintrag einer dritten Geschlechtskategorie kennen. Im amtlichen Katalog der Merkmale, welche für die Einwohnerdienste als verbindliche Grundlage für die Datenerfassung gilt, wurde aus diesem Grund das Merkmal "Geschlecht unbestimmt" bereits aufgenommen. Allerdings gibt es auch hier registertechnisch verschiedene Herausforderungen, die noch zu lösen sind, da die Einwohnerregister auf der Basis des binären Geschlechtseintrages entwickelt wurden.

Es kann also bereits heute die Situation eintreffen, dass eine Person mit einem nicht binären Geschlechtseintrag im Reisepass in der Gemeinde im Einwohnerregister angemeldet werden muss. Tritt anschliessend ein Ereignis ein, welches die Aufnahme im eidgenössischen Zivilstandsregister erfordert, ist im vorliegenden Entwurf der Eintrag "unbestimmt" für diese

Menschen in Infostar noch nicht vorgesehen und die betroffene Person müsste zwischen dem binären Geschlechtseintrag weiblich oder männlich entscheiden. Registertechnisch würde dies aufgrund der Registerhierarchie zur paradoxen Situation führen, dass die Einwohnerregister das Geschlecht gemäss dem Eintrag in Infostar anpassen müssten (Infostar ist nach dem Registerharmonisierungsgesetz das Masterregister).

Es ist uns bewusst, dass die Einführung einer dritten Kategorie zum Geschlecht eine grössere Anpassung der verschiedenen (auch abhängigen) Registern erfordert und zahlreiche Fragen aufwirft, die sorgfältig geklärt werden müssen. Wir unterstützen deshalb die Bestrebungen des Bundes, hier entsprechende Lösungen zu finden.

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass der VSED die im ZBG vorgesehene Änderung, wonach die Erklärung künftig auf dem Zivilstandsamt abgegeben werden kann, begrüsst. Wir erachten es aber auch als notwendig, dass zukünftig die Geschlechtsidentität von Menschen mit Varianten in allen Registern abgebildet werden kann.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste



Carmela Schürmann, Präsidentin

Präsidium: Carmela Schürmann, stv. Leiterin Personenmeldeamt, Bevölkerungsamt Stadt Zürich,
Stadthausquai 17, Stadthaus, 8022 Zürich, Tel. 044 412 32 09. carmela.schuermann@zuerich.ch

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerdienste, Rathaus, Alb.Zwyssigstr. 76, 5430 Wettingen
Tel. 056/ 437 77 41, walter.allemann@wettingen.ch

Stellungnahme der Vereinigung unabhängiger Ärztinnen, Ärzte und Medizinstudierender (VUA^{..})

Betreff: Vernehmlassung „Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister“

Zürich, den 22. September 2018

Als Vereinigung unabhängiger Ärztinnen, Ärzte und Medizinstudierender (VUA^{..}) setzen wir uns für ein soziales und gerechtes Gesundheitswesen ein. Für ein solches sind die Rahmenbedingungen elementar. Die Vernehmlassung bezgl. „Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister“ im Schweizerischen Zivilgesetzbuch zielt auf diese Rahmenbedingungen ab. Wir begrüssen daher die Anerkennung des Bundesrats über die Schwierigkeiten der aktuell gängigen Praxis zur Änderung des amtlichen Geschlechts und den Vorschlag, das Verfahren zu vereinfachen.

Die Vernehmlassung beinhaltet mehrere Punkte, welche die psychische und körperliche Gesundheit verschiedener Personengruppen beeinflussen. Insofern erachten wir es als unserer Pflicht, zur Vernehmlassung Stellung zu beziehen.

In der Ausarbeitung des Entwurfes ist es aus unserer Sicht elementar, dass aktuell bestehende Schwierigkeiten und Hindernisse zum einen erkannt, und zum anderen beseitigt werden. Hier sehen wir durchaus Verbesserungspotential des aktuellen Entwurfes. Auf diese möchten wir nachfolgend eingehen.

1. Einbezug von Expert_innen

Im Vorentwurf werden die Bedürfnisse von Menschen mit Transidentität, nicht-binärer Identität oder Varianten der Geschlechtsentwicklung nur teilweise berücksichtigt. Dies äussert sich beispielsweise stellenweise in der Terminologie, die in der konkreten Umsetzung zu Missverständnissen, als auch weiteren Hürden für Menschen, die ihr amtliches Geschlecht anpassen möchten, führen kann. Zudem werden für Menschen ohne binäres biologisches Geschlecht oder binäre Geschlechtsidentität keine Verbesserungen vorgeschlagen. Auch wird das Problem von medizinisch nicht indizierten Operationen an Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung zwar angesprochen, jedoch nicht die Sistierung dieser Praxis behandelt.

Wir erachten es daher als elementar, dass eine Koordination und enge Zusammenarbeit mit Expert_innenorganisationen stattfindet. Als Betroffene der gängigen Praxis sind sie bestens auf die relevanten Punkte, aktuelle Probleme und reelle Bedürfnisse spezialisiert. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Gesetzesrevision auch tatsächlich ihr Ziel erreicht.

Wir fordern:

Einbezug von Expert_innenorganisationen bei der Ausgestaltung des Entwurfes mit dem Ziel, eine möglichst umfassende und nachhaltige Verbesserung zu bewirken und insbesondere, um nicht unbeabsichtigt neue Schwierigkeiten zu generieren.

2. Binäre Kategorisierung des amtlichen Geschlechts

Es ist ausserordentlich zu bedauern, dass im Vorentwurf die Chance verpasst wird, die binäre Kategorisierung des amtlichen Geschlechts zu korrigieren. Im Bericht zum Vorentwurf ist aufgeführt, dass die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK) im Jahr 2012 empfahl, die beiden bestehenden Kategorien (männlich/weiblich) beizubehalten, weil sie gesellschaftlich und kulturell tief verankert sind. Diese Argumentation überrascht uns, sagt doch eine kulturelle Verankerung nicht zwingend etwas darüber aus, ob ein Usus der Realität entspricht oder sogar gerechtfertigt ist. In der Geschichte gibt es diverse Beispiele von kulturellen Gewohnheiten, die nicht die Realität abbildeten oder sogar diskriminierenden Charakter hatten. Ein Beispiel ist die kulturelle Verankerung, Frauen seien nicht geeignet für technische oder wissenschaftliche Arbeiten, nicht befähigt zum Stimmrecht oder die Rolle der Frau sei in Familie und Haushalt positioniert. Auch die Annahme, dunkelhäutige Menschen seien minderwertig oder „unzivilisiert“ entsprach aus europäischer oder US-amerikanischer Sichtweise kultureller Gewohnheit. Es ist unsere Aufgabe als Gesellschaft, kulturelle Annahmen stetig zu hinterfragen und ggf. zu überarbeiten – genauso, wie es gilt, medizinische Annahmen zu hinterfragen, mit welchen durchaus auch die oben genannten Beispiele rechtfertigt wurden.

Es gibt verschiedene Aspekte der Geschlechtsdetermination. Biologisch können wir unterteilen zwischen folgenden Aspekten:

1. Chromosomales Geschlecht (XX, XY und weitere Varianten)
2. Genitales Geschlecht (Beschaffenheit der Geschlechtsorgane)
3. Gonadales Geschlecht (Beschaffenheit der Keimdrüsen wie z.B. Eierstöcke und Hoden)
4. Hormonelles Geschlecht (Konzentration und Relation der Geschlechtshormone)

Nebst dem biologischen Aspekt gibt es weitere Aspekte von Geschlecht – so z.B. die Geschlechtsidentität (das innere Wissen darüber, welchem Geschlecht man zugehört), den Geschlechtsausdruck (Art und Weise, wie die Geschlechtsidentität nach aussen ausgedrückt wird) und das amtliche Geschlecht (das im Zivilstandsregister eingetragene Geschlecht).

Die obengenannten, biologischen Aspekte von Geschlecht folgen keineswegs einer fix binären Konstante. So gibt es eine Vielzahl von Variationen sowohl des chromosomalen, des genitalen, des gonadalen und des hormonellen Geschlechts – und ebenso der Geschlechtsidentität und des Geschlechtsausdrucks. Das aktuelle amtliche Geschlecht in der Schweiz trägt diesem Umstand nicht Rechnung und stellt die einzige Determinante dar, in welcher nur 2 Kategorien existieren – dies mit z.T. verheerenden Konsequenzen für Menschen, die in einem oder mehreren der obigen Aspekte kein binäres Geschlecht haben. So muss das Geschlecht eines jeden neugeborenen Kindes innert drei Tagen als „weiblich“ oder „männlich“ gemeldet werden, damit dieses im Personenstandsregister eingetragen werden kann. Kinder mit einer nicht-binären Variante der Geschlechtsentwicklung werden dadurch

fehlkategorisiert. Dies kann verheerende Konsequenzen, wie beispielsweise operative Eingriffe, haben.

Auch die Geschlechtsidentität kann, muss aber nicht der binären Kategorisierung entsprechen. Zu Recht wird anerkannt, dass bei Transmenschen die Geschlechtsidentität nicht mit dem Geschlecht übereinstimmt, welches ihnen bei der Geburt (in der Regel aufgrund genitaler Merkmale) zugewiesen wurde. Hier wird also anerkannt, dass die Geschlechtsidentität der ausschlaggebende Faktor für eine Anpassung des amtlichen Geschlechts ist – und nicht etwa das chromosomale oder genitale Geschlecht. Bei nicht-binären Geschlechtsformen hingegen werden weder die eigene Geschlechtsidentität, noch biologische Geschlechtervarianten anerkannt und gesetzlich verankert.

Die eigene Geschlechtsidentität ist eine Selbstdiagnose und kann nicht von aussen festgestellt werden. Da diesem Umstand zum Teil bereits Rechnung getragen wird, müsste konsequenterweise mindestens eine weitere, freiwillig wählbare Möglichkeit des amtlichen Geschlechts bestehen, welche einerseits für Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, als auch für nicht-binäre Personen –mit oder ohne Variante der Geschlechtsentwicklung- grosse Bedeutung hätte.

Wir fordern:

Die Ergänzung des amtlichen Geschlechts mit der Möglichkeit, nicht-binären Geschlechtsidentitäten und –varianten Rechnung zu tragen.

3. Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

Erfreulicherweise hat in den vergangenen Jahren zunehmend eine Thematisierung und Reflektion über Operationen an den Gonaden oder Genitalien von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung stattgefunden. Die AWMF-Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Urologie (DGU), Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH) und der Deutschen Gesellschaft für Kinderendokrinologie und –diabetologie (DGKED) empfehlen, dass operative Eingriffe beim nicht-einwilligungsfähigen Kind restriktiv gestellt werden sollten und auf medizinisch nicht notwendige Operationen beim nicht-einwilligungsfähigen Kind verzichtet werden sollte. Auch die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK) hat 2012 eine Stellungnahme mit Leitlinien zum Umgang mit Geschlechtsvarianten veröffentlicht. Sie empfiehlt, Behandlungsentscheide, die irreversible Folgen haben, erst dann zu treffen, wenn die zu behandelnde Person selbst darüber entscheiden kann. Auch der UNO-Ausschuss gegen Folter empfiehlt der Schweiz 2015, unnötige medizinische und chirurgische Eingriffe ohne Einwilligung der Betroffenen zu unterbinden.

Diese Empfehlungen sind jedoch nicht ausreichend. Im Kontext medizinischer Gesellschaften können sie lediglich als Wegweiser im Sinne einer „best clinical practice“ interpretiert werden, sind jedoch nicht verbindlich und garantieren somit die Unterbindung medizinisch nicht indizierter Eingriffe keineswegs.

Der Vorentwurf zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister ist eine Chance, diese elementare Lücke zu schliessen. Mit einer erweiterten Möglichkeit des amtlichen Geschlechtseintrages oder dem Verzicht darauf würde der Druck für eine binäre Kategorisierung entfallen – dadurch würde auch zumindest der Druck verringert für operative Massnahmen, die medizinisch nicht indiziert sind,

sondern normativen Charakter haben. Begleitend dazu braucht es aber offensichtlich auch ein gesetzliches Verbot entsprechender Operationen. Nicht in die Integrität eines Menschen einzugreifen, ist keine „empfehlenswerte Option“, sondern eine dringliche und obligate gesellschaftliche Pflicht.

Als Ärzt_innen und Medizinstudierende mit sozialem Bewusstsein und kritischer Reflektion des eigenen Berufsstandes sehen wir es als unsere Pflicht, auf diesen prekären Missstand hinzuweisen. Es ist nicht gerechtfertigt, sozialen Missständen mit operativen Massnahmen zu begegnen – erst recht nicht, wenn diese nicht selbstbestimmt sind und irreversible Folgen haben.

Wir fordern:

Ein gesetzliches Verbot von Eingriffen, insbesondere von normativen Operationen, an Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung – es sei denn, der Eingriff sei notwendig und unaufschiebbar, um schwere, irreversible körperliche Schäden zu verhindern.

4. Praxis für urteilsfähige Minderjährige

Minderjährige können unter geltendem Recht die Änderung des amtlichen Geschlechts selber beantragen, sofern sie urteilsfähig sind. Gemäss dem aktuellen Vorentwurf soll neu die Zustimmung durch ihre gesetzliche Vertretung notwendig sein. Dies kommt sowohl einem Rückschritt, als auch einer Bürokratisierung der gängigen Praxis gleich.

Wir fordern:

Beibehalten der Möglichkeit für urteilsfähige Minderjährige, die Änderung des amtlichen Geschlechts selbständig zu beantragen.

5. Selbstbestimmung

Der Bundesrat nennt als Ziel der Revision, „ein einfacheres, auf Selbstbestimmung beruhendes Verfahren zur Änderung des Eintrags von Geschlecht und Vornamen im Personenstandsregister gesetzlich zu verankern“.

Zur Selbstbestimmung gehören aus unserer Sicht auch einige der zuvor genannten Punkte – so z.B. die Option einer erweiterten, nicht-binären Geschlechtsidentität und die Möglichkeit einer selbstständigen Erklärung für urteilsfähige Minderjährige.

Aus rein administrativer Sicht ist es wohl tatsächlich eine Verbesserung, dass sich die Kontrolle über die Geschlechtsidentität einer Person von den Gerichten zu den Zivilstandsämtern verschiebt. Zu bemerken ist allerdings, dass es sich nach wie vor um eine Kontrolle handelt, die nicht der Definition von Selbstbestimmung gerecht wird. Die Kontrollfunktion beinhaltet die Möglichkeit weiterer Abklärungen durch Dritte (z.B. durch Ärzt_innen) und auch die Möglichkeit einer Ablehnung des Antrags. Es scheinen Sorgen zu bestehen, dass das amtliche Geschlecht missbräuchlich geändert werden könnte.

Dass allerdings Dritte über die Geschlechtsidentität einer Person urteilen und richten können, kommt einem gewaltsamen Eingriff in deren Selbstbestimmung gleich. Jede Person kennt die eigene

Geschlechtsidentität am besten. Die Geschlechtsidentität ist eine Selbstdiagnose und kann nicht von aussen festgestellt werden. Die Beurteilung durch Dritte birgt einerseits die Gefahr von Fehleinschätzungen, beispielsweise durch eigene stereotype Erwartungen bezgl. des Ausdrucks des jeweiligen Geschlechts. Möglich wäre aber auch die Schwierigkeit für die Erklärenden, ihre Identität gegenüber einer Drittperson „verteidigen“ und „rechtfertigen“ zu müssen – eine Schwierigkeit, die sich Transmenschen im Alltag ohnehin zur Genüge stellt. Je nach psychischen, kognitiven oder biographischen Gegebenheiten fällt dies nicht jeder Person gleich einfach. Daneben reproduziert die Beurteilung durch eine dritte Instanz auch Diskriminierungsmuster, die Transmenschen ohnehin repetitiv erleben: nämlich das Urteil von aussen, welchem Geschlecht man zugehört und das Übergehen des Wissens, welches der Person selbst zu eigen ist.

Das amtliche Geschlecht hat primär Konsequenzen für die antragsstellende Person und nicht für dritte Instanzen – daher sollte die Entscheidung auch bei der betroffenen Person liegen. Das amtliche Geschlecht sollte genau so selbstbestimmter Entscheidung sein, wie die Wahl des Familiennamens bei einer Heirat. Bezüglich der Sorgen um Missbräuche bitten wir den Bundesrat, die Erfahrungen von Interessens- und Expert_innenorganisationen zu konsultieren, welche aufzeigen, dass diese Sorgen in der Realität unbegründet sind.

Wir fordern:

Reelle Selbstbestimmung bei der Erklärung auf Anpassung des amtlichen Geschlechts. Dazu gehört das Entfallen einer Kontrollfunktion, insbesondere auch einer Beurteilung durch Drittpersonen, und die Möglichkeit, die Erklärung frei wählbar mündlich oder schriftlich abzugeben.



Stellungnahme von WyberNet zum Vorentwurf Änderung des ZGB: Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

WyberNet begrüsst den Kerngedanken der Revision, die Zuständigkeit von den Gerichten zu den Zivilstandsämtern zu verschieben. Wir sehen aber bei den folgenden Punkten dringenden Verbesserungsbedarf.

- Klare Verankerung des Prinzips der Selbstbestimmung. Die Zivilstandsämter sollen keine Kontrollfunktion haben in Bezug auf die Geschlechteridentität der Person, die einen Antrag stellt, noch soll ein ärztliches Zeugnis einverlangt werden können.
- Selbständige Legitimation aller Urteilsfähigen, unabhängig ihres Alters oder einer Beistandschaft.
- Kein Zwang zu persönlichem Erscheinen, d.h. sowohl Möglichkeit einer schriftlichen als auch einer *mündlichen Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt*.
- Verankerung eines Offenbarungsverbot. Nicht allen Leuten ist klar, dass man trans Menschen nicht outet – schon gar nicht über das alte Geschlecht und den alten Namen nach der Änderung
- Im internationalen Verhältnis korrekte Nachtragung des Geschlechts jeder Person, auch wenn ihr amtliches Geschlecht weder „F“ noch „M“ ist.
- Aufnahme der notwendigen Arbeiten, um die Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten zu ermöglichen, ohne weitere Verzögerung und unter Einbezug der Personen, um die es geht.
- Strafrechtliches Verbot von Verstümmelungen der Geschlechtsmerkmale an Menschen, insbesondere Kindern, mit Varianten der Geschlechtsentwicklung.

Mit der Bitte um Klärung dieser Punkte unterstützt WyberNet die Forderungen von Transgender Network Switzerland (TGNS) vollumfänglich.

Freundliche Grüsse

WyberNet, Netzwerk lesbischer Berufsfrauen

Maya Ulli, Co-Präsidentin Wybernet

contact@wybernet.ch

www.wybernet.ch

Zürich, 11. September 2018



Z & H
Rämistrasse 66
8001 Zürich

Zürich, den 30. September 2018

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
per E-mail an:
eazw@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) Stellung nehmen zu dürfen.

Z&H begrüsst die Vorlage, indem sie die Änderung des amtlichen Geschlechts- und Namenseintrags im Personenstandsregister vereinfacht.

Die vorgeschlagene Novelle verstehen wir als einen ersten Schritt bei der Anerkennung der Bedürfnisse von Transmenschen sowie Personen mit Varianten der Geschlechtsidentität. Darüber hinaus würden wir die Einführung einer dritten Geschlechtskategorie ("unbestimmt") befürworten. Dies würde nämlich intersexuelle Kinder und ihre Eltern von der Last befreien, allzu früh über eine Geschlechtszuteilung zu entscheiden. Zudem würde die Möglichkeit einer dritten Geschlechtskategorie alle Personen entlasten, die sich nicht unter der binären amtlichen Geschlechterordnung zurechtfinden und deswegen Leid erdulden. Aus unserer Sicht besteht hier keine Gefahr eines kulturellen Orientierungsverlustes, solange die traditionellen Kategorien (weiblich/männlich) bestehen bleiben.

Für die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Alessandro Decaminada
Präsident

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

per Mail an michel.monti@bj.admin.ch

Zürich, 25. September 2018

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister); Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Teilnahme an oben genannter Vernehmlassung. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Grundsätzlich begrüsst die Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) die Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) betreffend Trans- und Interpersonen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 30b Abs. 1 ZGB

Die ZHdK befürwortet die vereinfachte Antragsstellung zur Änderung des Geschlechts zuhanden des Zivilstandsamtes. Dadurch bleibt den Betroffenen das zeitintensive und kostspielige Gerichtsverfahren erspart. Allerdings muss die erforderliche Anwesenheit und die persönliche Erläuterung vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten aus Diskretionsgründen in einem vorgängig vereinbarten geschlossenen Raum stattfinden können. Abs. 1 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «... kann gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten in einem separaten Raum erklären, dass ...»

Zu Art. 30b: Antrag auf ergänzenden Abs. 5 ZGB

Im Entwurfstext sollte in einem weiteren Absatz die rückwirkende Anpassung von Dokumenten nach erfolgter Namens- und/oder Geschlechtsänderung geregelt werden. So sind Dokumente wie Diplome, Arbeitszeugnisse usw. oft stigmatisierend, wenn sie nicht rückwirkend auf den neuen Vornamen und/oder das neue Geschlecht angepasst werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es in der Praxis oft schwierig ist, identische Dokumente herzustellen, sei es, dass die damals verantwortlichen Unterzeichnenden nicht mehr für die Institution tätig sind, sei es, dass zum Beispiel durch Fusion die Bezeichnung einer Institution geändert hat. Zu klären ist auch, ob das damalige Datum rückwirkend verwendet werden

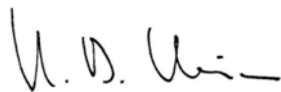
darf. Ebenso ist unter dem datenschutzrechtlichen Aspekt zu klären, welche Personendaten und welche Dokumente aufbewahrt werden dürfen.

Antrag auf Ergänzung des ZGB betr. Alltagsnamen

Personen, die sich in einem Transitionsprozess befinden und eine Namens- und/oder Geschlechtsänderung noch nicht beantragt oder durchlaufen haben, möchten oft mit einem Alltagsnamen, der vom amtlichen Vornamen abweicht, und entsprechender Anrede angesprochen werden. Dies sollte ihnen grundsätzlich ermöglicht werden, jedoch müsste der Alltagsnamen mit mindestens einem der gemäss Vorentwurf ZGB Art. 30b Abs. 2 im Personenstandsregister einzutragenden Vornamen übereinstimmen. Eine entsprechende Regelung würde es erlauben, Diplome u.ä. bereits während des Transitionsprozesses auf den Alltagsnamen der Betroffenen auszustellen. Deshalb beantragen wir eine entsprechende Ergänzung des ZGB.

Wir danken für die Berücksichtigung dieser Rückmeldungen.

Mit freundlichen Grüssen



Thomas D. Meier, Rektor

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

eazw@bj.admin.ch

Stiftung Zukunft CH

Stiftungssitz:
Dorfstrasse 21, Engelberg

Adresse Büro:
Zürcherstrasse 123
CH-8406 Winterthur

Telefon: +41 (0) 52 268 65 00
Fax: +41 (0) 52 268 65 09

Internet: www.zukunft-ch.ch
E-Mail: info@zukunft-ch.ch

Spendenkonto:
Postcheck 85-465565-8

Winterthur, 25. September 2018

Vernehmlassungsantwort der Stiftung Zukunft CH zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Die vom Bundesamt für Justiz (BJ) vorgeschlagene Änderung des ZGB vermischt einerseits auf unsachliche Weise die beiden sehr unterschiedlichen Phänomene der Trans- und der Intersexualität. Andererseits beruht die Änderung, nach dem Erläuternden Bericht (EB) zu schliessen, auf einer gravierenden, wissenschaftlich nicht gestützten Fehleinschätzung des Phänomens der Transsexualität.

Für die Geschlechtszugehörigkeit im Schweizer Gesetz und mit folgend für die Frage, wer unter welchen Umständen und zu welchen Bedingungen berechtigt ist, eine Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister zu verlangen, soll unseres Erachtens weiterhin primär die biologische Realität und nicht – wie im Entwurf vorgesehen – das subjektive Empfinden massgebend sein.¹ Die Folgen wären ansonsten eine massive Missbrauchsgefahr und gravierende gesellschaftliche und politische Folgeprobleme, wie die Entwicklung in anderen Ländern zeigt. Zukunft CH fordert darum weitgehende Korrekturen der geplanten Gesetzesänderung.

¹ D.h. der Gesetzgeber hat davon auszugehen, dass das biologische Geschlecht (Mann und Frau) angeboren, klar definiert, stabil und binär ist. Grundlage für die Tatsache, dass jemand Frau oder Mann ist, sind die Fortpflanzungsorgane, die zwischen Frau und Mann komplementär aufeinander abgestimmt sind, die primären und sekundären Geschlechtsmerkmale. Geschlechtstypische oder untypische Verhaltensweisen bilden nicht die Grundlage für Frausein oder Mannsein. Ebenso wenig das schwankende Empfinden der eigenen Geschlechtsidentität. Biologisches Geschlecht (sex) auf der einen sowie soziale Geschlechtsrolle und subjektives Empfinden des eigenen Geschlechts (gender) auf der anderen Seite stehen in einer komplexen Verbindung miteinander. Anders als das klar definierte Konzept des biologischen Geschlechts sind die soziologischen und psychologischen Konzepte von Gender („soziales Geschlecht“) aus wissenschaftlicher Sicht unzuverlässig und vage. Vgl. die umfangreiche Metaanalyse: Mayer, Lawrence S.; McHugh, Paul R. (2016), Sexuality and Gender: Findings from the Biological, Psychological, and Social Sciences, The New Atlantis, Nr. 50, Part Three: Gender Identity, <https://www.thenewatlantis.com/publications/part-three-gender-identity-sexuality-and-gender> [25.09.2018]

Inter- und Transsexualität

Während es bei Menschen mit uneindeutigen biologischen Geschlechtsmerkmalen (Intersexualität) tatsächlich zu einem falschen Geschlechtseintrag bei der Geburt kommen kann, der später korrigiert werden muss, gehören transsexuelle Menschen ausnahmslos dem biologischen Geschlecht an, das bei ihrer Geburt festgestellt und entsprechend im Personenstandsregister eingetragen wurde. Bei intersexuellen Personen kann folglich in manchen Fällen tatsächlich von einer Berichtigung des Geschlechtseintrags (d.h. einer Anpassung des Personenstandsregisters an die Realität) gesprochen werden, während eine Änderung des Geschlechtseintrags bei Transsexuellen in jedem Fall eine Abweichung von der massgeblichen biologischen Realität darstellt. Es gibt nämlich keine wissenschaftlich nachgewiesenen biologischen Charakteristika, die Transsexuelle zuverlässig von anderen Personen unterscheiden würden.²

Zweifellos stellt die subjektive Wahrnehmung des eigenen Geschlechts einen wichtigen Aspekt der Geschlechtsidentität dar. Sie ist aber sekundär, d.h. der biologischen Realität des Geschlechts nachgeordnet.³ Diese Wahrnehmung zu Lasten eines gesunden männlichen oder weiblichen Körpers zu verabsolutieren, ist Ausdruck einer leibfeindlichen Ideologie. Erklärt der Gesetzgeber die Geschlechtsidentität zu einer ausschliesslichen Frage der subjektiven Wahrnehmung bzw. der „inneren Überzeugung“⁴, macht er sich zum Werkzeug der Externalisierung eines intrapsychischen Konflikts, unter dem eine kleine Minderheit von Menschen leidet.

Aufgrund unterschiedlicher Problemlagen fordert Zukunft CH, für inter- und transsexuelle Menschen jeweils unterschiedliche Lösungen zu suchen, wobei zwischen den subjektiven Interessen der Betroffenen und den Interessen der Allgemeinheit behutsam abgewogen werden sollte. Die mangelnde Differenzierung zwischen Inter- und Transsexualität im Gesetzesentwurf, „der primär die Situation von Transmenschen vereinfachen“⁵ will, ist Ausdruck der weitverbreiteten, von Betroffenen beklagten Instrumentalisierung des Phänomens Intersexualität durch die Transsexuellen-Lobby.⁶ Um einer solchen Vereinnahmung keine Hand zu bieten, sollte sich die Gesetzesrevision zur vereinfachten Änderung des Geschlechtseintrags allein auf wissenschaftliche Befunde und nicht auf ideologische Forderungen abstützen.

Umgang mit Transsexualität

Der im EB (S.8) postulierte „grundlegende Mentalitäts- und Wahrnehmungswandel“ bezüglich der Bewertung der Transsexualität, der gegenwärtig einen Trend zur „Entpathologisierung“ nach sich zieht und die Klassifizierung der Transsexualität als psychische Störung in Frage stellt, ist extrem umstritten. Insbesondere beruht dieser Wandel, wo er denn tatsächlich stattgefunden hat, nicht auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Transsexualität ist nach dem heutigen Forschungsstand nach wie vor als psychische Störung der Geschlechtsidentität anzusehen.⁷

² Vgl. Mayer u. McHugh (2016), S. 105

³ Vgl. Fn. 1

⁴ EB, S. 10

⁵ EB, S. 8

⁶ Vgl. NZZ Online, 14.12.2017, <https://www.nzz.ch/schweiz/das-dritte-geschlecht-ld.1339656> [25.09.2018]

⁷ McHugh, Paul (2015), Transgenderism: A Pathogenic Meme, The Public Discourse – The Witherspoon Institute, 10. Juni 2015, <http://www.thepublicdiscourse.com/2015/06/15145/> [12.08.2018]: „Tatsächlich gehört die Genderdysphorie – die offizielle psychiatrische Bezeichnung dafür, dass man sich selbst als das andere Geschlecht empfindet – in die Familie ähnlicher gestörter Annahmen über den Körper, wie z.B. Magersucht oder Körperdysmorphie. Ihre Behandlung sollte nicht auf den Körper gerichtet sein, wie es bei Operationen und Hormonabgaben der Fall ist, genauso wie man auch keinen um Fettleibigkeit fürchtenden magersüchtigen Patienten durch Fettabsaugen behandelt. Die

„Die Hypothese, wonach die Geschlechtsidentität eine angeborene, festgelegte und vom biologischen Geschlecht unabhängige Eigenschaft des Menschen wäre – dass also eine Person ‚ein in einem Frauenkörper gefangener Mann‘ oder ‚eine in einem Männerkörper gefangene Frau‘ sein könnte –, wird durch wissenschaftliche Evidenz nicht gestützt.“⁸

Die sehr kleine Minderheit von Menschen, für die es aus Gründen eines innerseelischen Konflikts subjektiv keinen Sinn machen mag, mit einem männlichen oder weiblichen Leib geboren zu sein, darf nicht zum Massstab erhoben werden, was Geschlecht bzw. Geschlechtsidentität künftig bedeuten sollen. Der Gesetzgeber hat zu beachten, dass der Wortlaut des Gesetzes die gesellschaftliche Entwicklung nicht nur einfach nachvollzieht, sondern seinerseits massgeblich beeinflusst.

Die im Erläuternden Bericht zitierte Definition, wonach „Transmenschen“ Personen seien, „deren Geschlechtsidentität sich vom Geschlecht unterscheidet, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde“ (EB, S. 8) ist irreführend und übernimmt vollumfänglich den Kerngedanken der Trans-Ideologie, welche die Bedeutung des menschlichen Leibes entwertet und die Geschlechtsidentität zu einer ausschliesslichen Frage der subjektiven Selbstwahrnehmung umdeutet, welche im Übrigen in vielen Fällen beträchtlichen Schwankungen unterliegt.⁹

Einerseits kann eine Änderung des Geschlechtseintrags (analog zu einer geschlechtsumwandelnden Operation) den Leidensdruck betroffener Personen zwar möglicherweise vorübergehend lindern, deren intrapsychischer Konflikt aber nicht dauerhaft lösen.¹⁰ Andererseits stellt die biologische Geschlechtszugehörigkeit ein von der Natur vorgegebenes gesellschaftliches Ordnungsprinzip von zentraler Bedeutung dar, das auf keine Weise leichtfertig untergraben werden sollte. Deshalb plädiert Zukunft CH im Grundsatz dafür, die Möglichkeit einer Änderung des Geschlechtseintrags für Transsexuelle ganz auszuschliessen.

Sollte der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Änderung des Geschlechtseintrags für volljährige „Trans“-Personen dennoch weiterhin offenlassen, sollten zumindest folgende Punkte zwingend Berücksichtigung finden:

- Wir halten es für angemessen, dass Transsexuelle, die ihren Geschlechtseintrag ändern wollen, danach keine neue Ehe mehr eingehen dürfen, da das Institut der Ehe in unzweideutiger Weise allein der Verbindung einer Frau und eines Mannes offenstehen sollte.
- Eine Änderung des Geschlechtseintrags ohne entsprechende psychiatrische Diagnose (Geschlechtsidentitätsstörung bzw. Geschlechtsdysphorie) sowie ohne Gutachten, die den dauerhaften Wunsch des Patienten bestätigen, dem

Behandlung sollte darauf zielen, die falsche Annahme zu korrigieren und die sie verursachenden psychosozialen Konflikte zu lösen. Bei jungen Menschen geschieht dies am besten durch eine Familientherapie.“

⁸ Vgl. Mayer u. McHugh (2016), Executive Summary, <https://www.thenewatlantis.com/publications/executive-summary-sexuality-and-gender> [12.08.2018]

⁹ Davon geht auch das BJ aus: „Es ist denkbar, dass der Geschlechtseintrag im Verlauf des Lebens mehr als einmal geändert werden muss.“ (EB, S. 11) Wie weiter unten ausgeführt wird, ist die angebliche Trans-„Identität“ insbesondere bei Minderjährigen sehr instabil.

¹⁰ Im Jahr 2011 veröffentlichte das Karolinska Institut in Schweden eine umfangreiche, bevölkerungsbasierte Studie mit 324 transsexuellen Personen, die eine „geschlechtsumwandelnde“ Operation hinter sich hatten. Die Ergebnisse sind alarmierend: Die operierten transsexuellen Personen hatten im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung eine fast 20-fach erhöhte Rate an Selbstmorden. Die Suizidrate stieg rasant erst ab dem zehnten Jahr nach den Operationen an. Vgl. Dhejne, C. et al. (2011), Long-term follow-up of transsexual persons undergoing sex reassignment surgery: Cohort study in Sweden

Gegengeschlecht „anzugehören“, sollte auf keinen Fall möglich sein. Zivilstandsbeamte sind nicht in der Lage, das Vorliegen einer Geschlechtsidentitätsstörung zu diagnostizieren. Folglich sind sie auch ausser Stande zu beurteilen, ob eine entsprechende Erklärung „leichtsinnig“ (EB, S. 11) erfolgt.

Umgang mit Geschlechtsidentitätsstörungen Minderjähriger

Kinder, bei denen eine Geschlechtsidentitätsstörung diagnostiziert wird, stellen gegenüber erwachsenen Transsexuellen nochmal ein eigenes Thema dar.¹¹ Minderjährige sollen, ob urteilsfähig oder nicht, ihren Geschlechtseintrag generell nicht ändern dürfen. Studien zeigen nämlich, dass von den Kindern mit einer diagnostizierten Geschlechtsidentitätsstörung im Erwachsenenalter nur noch maximal 20 Prozent transsexuell empfinden.¹² Einerseits kann niemand vorhersagen, wie sich ein betroffenes Kind entwickeln wird. Andererseits machen Forscher darauf aufmerksam, dass der Umgang mit sogenannten „Transkindern“ erheblichen

¹¹ Die „Störungen der Geschlechtsidentität im Kindesalter (F64.2)“ stellen gemäss ICD-10 eine gesonderte Diagnose nebst dem Transsexualismus dar. Mayer u. McHugh (2016) halten fest: „Kinder sind, wenn es um Transgender-Fragen geht, ein Spezialfall. Nur eine Minderheit von Kindern, die transidente Erfahrungen machen, wird in der Adoleszenz und im Erwachsenenalter daran festhalten.“

¹² Vgl. Fiedler, P. (2005), Die Entwicklung von Sexualität und Geschlechtsidentität, in: Resch, F. et al., Kursbuch für integrative Kinder- und Jugendpsychotherapie: Schwerpunkt Sexualität, Weinheim, S. 26. Vgl. auch: Cretella, Michelle A. (2016), Gender dysphoria in children and suppression of debate, Journal of American Physicians and Surgeons, 21 (2), S. 51, <http://www.jpands.org/vol21no2/cretella.pdf> [09.09.2018]: „Experten beider Lager in der Debatte über die hormonelle Pubertätsunterdrückung stimmen darin überein, dass 80 bis 95 Prozent der Kinder mit Geschlechtsdysphorie bis zur späten Adoleszenz ihr biologisches Geschlecht annehmen und emotionales Wohlbefinden erreichen.“ Vgl. auch: Korte, Alexander et al. (2008), Gender identity disorders in childhood and adolescence – Currently debated concepts and treatment strategies, Dtsch Arztebl Int., 105 (48) S. 834-841, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC2697020/> [12.08.2018]. Vgl. auch: Drummond, Kelley D. et al. (2008), A follow-up study of girls with gender identity disorder, Developmental Psychology, 44 (1), S. 34-45, <http://psycnet.apa.org/doiLanding?doi=10.1037%2F0012-1649.44.1.34> [12.08.2018]. Vgl. auch: NZZ, 16.06.2017, <https://www.nzz.ch/wissenschaft/im-falschen-koerper-immer-mehr-kinder-wollen-ein-anderes-geschlecht-ld.1301068> [12.08.2018]: „Gemäss den wenigen durchgeführten Studien empfinden sich nur 15 bis 20 Prozent der Kinder mit einem gestörten Geschlechtsempfinden auch im Erwachsenenleben noch als Transgender.“

Einfluss auf deren weitere Entwicklung haben dürfte,¹³ weswegen bei allen Massnahmen äusserste Vorsicht geboten ist.¹⁴

Die Möglichkeit einer Änderung des Geschlechtseintrags für Minderjährige birgt wie alle anderen Massnahmen, welche das Kind von aussen in der irrigen Ansicht bestärken, im falschen Körper geboren zu sein, das Risiko, eine Geschlechtsidentitätsstörung zu verfestigen, die sich ansonsten mit grosser Wahrscheinlichkeit auflösen würde. Anstatt ein Kind, wenn immer möglich, mit therapeutischen Massnahmen behutsam dahin zu führen, sein biologisches Geschlecht annehmen zu können,¹⁵ sieht die Behandlung im Sinne der Trans-Ideologie üblicherweise die Abgabe pubertätsblockierender Medikamente, darauffolgend die Abgabe gegengeschlechtlicher Hormone und in manchen Fällen sogar chirurgische Eingriffe vor dem Erreichen der Volljährigkeit vor. Die Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister ist in diesem Gesamtkontext zu sehen. Sie reiht sich ein in eine Folge (teilweise irreversibler)¹⁶ Massnahmen und Schritte, die das Kind sukzessive in der Ablehnung seines angeborenen Geschlechts bestärken und es in vielen Fällen voreilig auf eine angebliche Trans-„Identität“ festlegen.¹⁷

Die extreme Fluidität transidenter Gefühle in Kindheit und Adoleszenz muss auch bei der Frage der Urteilsfähigkeit des Kindes in diesen Fragen berücksichtigt werden. Wenn im Erläuternden Bericht zitierte Organisationen wie die Fondation Agnodge oder Transgender Network Switzerland behaupten, Kinder könnten sich ab drei oder vier Jahren ihrer Trans-

¹³ Vgl. Deutschlandfunk im Gespräch mit dem Kieler Sexualmediziner Hartmut Bosinski, 21.08.2016, https://www.deutschlandfunk.de/lea-ist-leo-ueber-transidentitaet-bei-kindern.740.de.html?dram:article_id=362916 [12.08.2018]: „Es ist in der Tat wichtig für das weitere Schicksal des Kindes, festzustellen, dass 80 Prozent der Kinder mit dem Vollbild der Geschlechtsidentitätsstörung im Kindesalter nach der Pubertät dieses Problem nicht mehr haben. (...) Bisher kann die Forschung keine gesicherten Aussagen darüber liefern, wie ein betroffenes Kind sich nach der Diagnose ins Erwachsenenleben hinein weiterentwickeln wird.“ Vgl. auch: McHugh, Paul R., M.D.; Hruz, Paul et al. (2017), Brief of Amici Curiae in Support of Petitioner, Gloucester County School Board v. G.G., Supreme Court of the United States, Nr. 16-273 (January 10, 2017), S. 16, https://www.americanbar.org/content/dam/aba/publications/supreme_court_preview/briefs_2016_2017/16-273_amicus_pet_mchugh.authcheckdam.pdf [12.08.2018]: „Es ist gut bekannt (...) dass Wiederholungen Auswirkungen haben auf die Struktur und Funktion des menschlichen Gehirns. Das als Neuroplastizität bekannte Phänomen meint, dass es bei einem Kind, das darin bestärkt wird, sich als das entgegengesetzte Geschlecht auszugeben, weniger wahrscheinlich ist, dass es diesen Kurs später im Leben korrigiert. Wenn z.B. ein Junge sich wiederholt wie ein Mädchen verhält, wird sich sein Gehirn wahrscheinlich so entwickeln, dass eine mögliche Übereinstimmung mit seinem biologischen Geschlecht weniger wahrscheinlich wird. Offensichtlich wird also eine Reihe von geschlechtsdysphorischen Kindern, die ihr wahres Geschlecht ansonsten gut annehmen könnten, durch (sogenannte, Anm. Zukunft CH) genderaffirmative Richtlinien daran gehindert (...)“

¹⁴ Vgl. Der Münchner Kinderpsychiater Alexander Korte gegenüber der NZZ vom 16.06.2017, <https://www.nzz.ch/wissenschaft/im-falschen-koerper-immer-mehr-kinder-wollen-ein-anderes-geschlecht-ld.1301068> [12.08.2018]

¹⁵ Therapeutische Erfolge nach wissenschaftlichen Standards sind gut dokumentiert. Vgl. z.B.: Zucker, Kenneth et al. (1995), Gender identity disorder and psychosexual problems in children and adolescents, New York. Vgl. auch: Drummond, Kelley D. et al. (2008), A follow-up study of girls with gender identity disorder, *Developmental Psychology*, 44 (1), S. 34-45

¹⁶ Die Theorie des sozialen Lernens, die Neurowissenschaften und die einzige Langzeit-Follow-up-Studie von Jugendlichen, die eine Behandlung mit pubertätsunterdrückenden Medikamenten erhalten haben, stellen die Behauptung, der hormonelle Aufschub der Pubertät bliebe ohne Folgen, massiv in Frage. Die häufig als zweiter Schritt folgende Abgabe von gegengeschlechtlichen Hormonen macht Minderjährige irreversibel unfruchtbar. Vgl. Cretella (2016), S. 53

¹⁷ Auch die vom BJ konsultierten „medizinischen Fachpersonen (bezeichnenderweise wurden keine Stimmen befragt, welche die genderideologische Behandlung kritisch sehen, Anm. Zukunft CH) betonen, dass die rechtliche Anerkennung der neuen Identität für die – zum Teil minderjährigen – Betroffenen, die sich in einer Geschlechtsidentitätskrise befinden, ein entscheidender Schritt ist.“ (EB, S. 29)

„Identität“ bewusst sein, so widerspricht dies, wie oben ausgeführt, klar der wissenschaftlichen Forschung. Es liegt auf der Hand, dass das Vorliegen einer Geschlechtsidentitätsstörung im Kindesalter die Urteilsfähigkeit in der Frage der eigenen Geschlechtsidentität entscheidend einschränkt.

Angesichts dieser Tatsachen sollte der Gesetzgeber Änderungen des Geschlechtseintrags für Minderjährige gänzlich untersagen. Auch Verbote für die Abgabe von pubertätsblockierenden Medikamenten und gegengeschlechtlichen Hormonen sowie für jegliche chirurgische Eingriffe wären dringend zu prüfen. Nicht erst chirurgische Eingriffe zur Geschlechtsumwandlung, bereits die Abgabe pubertätsblockierender Medikamente sowie gegengeschlechtlicher Hormone sind massive und ethisch nicht verantwortbare Eingriffe in die physische und psychische Integrität Minderjähriger.

Insbesondere fordert Zukunft CH, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Änderung des Geschlechtseintrags gegen den Willen der Eltern strikt untersagt. Da die mittlerweile auch unter Fachleuten weit verbreitete Praxis, Kinder in ihrer Geschlechtsidentitätsstörung zu bestärken, auf ideologischen Prämissen beruht und wissenschaftlich hochumstritten ist, käme die Missachtung des elterlichen Willens in dieser Frage einer groben Missachtung der Elternrechte gleich.

Umgang mit Intersexualität

„Intersexualität“ ist ein Sammelbegriff für selten auftretende Störungen der biologischen Geschlechtsentwicklung, die meist mit anderen körperlichen Entwicklungsstörungen einhergehen. Dennoch sind intersexuelle Menschen (abgesehen von besonders seltenen Diagnosen) in der Regel biologisch relativ eindeutig Männer oder Frauen, und können sich damit in der Mehrheit der Fälle auch gut identifizieren, wie Betroffene selbst bestätigen.¹⁸

Zukunft CH sieht keinen dringenden Handlungsbedarf, an der gegenwärtigen Praxis der Geschlechtsänderung bei intersexuellen Menschen etwas zu ändern. Mit der Amtlichen Mitteilung vom 1. Februar 2014 können intersexuelle Personen gestützt auf eine ärztliche Bescheinigung ihr Geschlecht bereits heute relativ einfach ändern. Dabei sollten aber auch in Zukunft primär die körperlichen Merkmale des Geschlechts massgebend sein, und nicht – wie das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte vorschlägt – die subjektive Selbsteinschätzung.

Missbrauch und Folgeprobleme

Das BJ unterschätzt massiv die Gefahr des Missbrauchs, welche ein erleichterter Geschlechtswechsel auf der „Grundlage“ subjektiver Empfindungen mit sich bringen würde, sowie die zahlreichen gesellschaftlichen und politischen Folgeprobleme. Gewährt der Staat jedem Bürger, der dies wünscht, quasi bedingungslos den Geschlechtswechsel im Personenstandsregister (d.h. die amtliche Anerkennung dafür, im falschen Körper geboren zu sein), wird er ihm künftig keine Leistung oder Behandlung mehr vorenthalten dürfen, die mit der Zugehörigkeit zum „gewählten“ Geschlecht verbunden ist. Das in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zentrale Ordnungsprinzip der Geschlechtszugehörigkeit, das u.a. auch dem Schutz der Privatsphäre und der Sicherheit dient, wäre damit faktisch aufgehoben. Die geplante Erweiterung der Antidiskriminierungsstrafnorm um das Kriterium der Genderidentität¹⁹ dürfe diese gefährliche Dynamik zusätzlich verstärken und auf alle Bereiche der Zivilgesellschaft ausweiten.

¹⁸ Aargauer Zeitung Online, 10.11.2017, <https://www.aargauerzeitung.ch/leben/leben/intersexualitaet-braucht-es-wirklich-ein-drittes-geschlecht-131891087> [10.08.2018]

¹⁹ Parlamentarische Initiative Reynard (13.407), <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20130407> [25.09.2018]

So würde es z.B. künftig keine juristische Handhabe mehr geben, einem Mann, der sein Geschlecht im Personenstandsregister durch eine Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten hat ändern lassen, den Zugang zur Frauensauna zu verweigern. Und zwar ganz unabhängig davon, ob sich dieser Mann einer geschlechtsumwandelnden Operation hat unterziehen lassen oder nicht. An Primarschulen und Gymnasien dürften Jungen im Namen der Nichtdiskriminierung die Mädchengarderobe und -dusche benutzen, selbst wenn sie anatomisch klar als Jungen identifizierbar sind. Da Passkontrollen an den Zugängen zu den Umkleieräumen öffentlicher Schwimmbäder unrealistisch sind, dürften sich auch anderweitig Interessierte (z.B. Voyeure und Sexualstraftäter) diese neuen Möglichkeiten zu Nutze machen.²⁰

Auf welche, im Einzelnen kaum abschätzbaren Folgen sich der Staat durch diese hochgradig fahrlässige Vorlage einlässt, zeigt ein aktuelles Beispiel aus Grossbritannien: Dort beschäftigt sich die Justiz mit dem Fall des Sexualstraftäters Stephen Wood, der, nachdem er bekannt gegeben hatte sich als Frau zu fühlen, in ein Frauengefängnis überführt wurde, wo er innert kurzer Zeit Übergriffe auf Mitgefangene verübt haben soll.²¹

Die Vorlage versucht, den Geschlechtsbegriff im Schweizer Recht vom englischen „sex“ (biologische Realität) zum englischen „gender“ (soziales oder gefühltes Geschlecht) umzudeuten und zielt damit insgesamt auf die Beseitigung der von der biologischen Realität vorgegebenen binären Geschlechterordnung. Damit werden spätestens mittelfristig gravierende Konsequenzen in Kauf genommen. Mit dem Geschlecht verhält es sich nämlich gleich wie mit dem Alter: Beides wird im Personenstandsregister erfasst und ist ein Abbild der körperlichen Realität. Eine 80-jährige Frau ist im Personenstandsregister eine 80-jährige Frau, auch wenn sie sich wie 30 fühlt. Ein 40-jähriger Mann, der sich wie 70 fühlt, soll nicht im Personenstandsregister seiner „inneren Überzeugung“ entsprechend als 70-jähriger Mann erfasst werden dürfen und somit AHV-Gelder beziehen können. Ebenso ist und bleibt ein biologischer Mann ein Mann, auch wenn er sich als Frau fühlt. Die fragliche „innere Überzeugung“ mag noch so stark sein; die körperliche Realität von Alter und Geschlecht wird dadurch nicht verändert. Entsprechend ist auch im Personenstandsregister nichts zu ändern. Soll die Rechtsordnung ihren Realitätsbezug beibehalten, kann sie nur an der biologischen Realität von Mann und Frau anknüpfen. Wenn hingegen Standard-Biologie zur Diskriminierung im Rechtssinn erklärt oder vom Gemeinwesen kriminalisiert wird, sind chaotische Zustände unausweichlich. Denn es drängen bereits weitere Interessengruppchen wie die sogenannten „Non-Binären“ darauf,²² dass sich die Gesellschafts- und Rechtsordnung ihren pathologischen Empfindungen beugt.

Fazit

Das BJ nennt im Erläuternden Bericht drei Grundzüge der Vorlage. Zwei davon – die „Beibehaltung der binären Geschlechterordnung“ und die „Berücksichtigung der Interessen der spezifischen Situation von Kindern“ – werden aber im Entwurf der Gesetzesrevision nicht umgesetzt. Wenn jeder Bürger nach rein subjektivem Ermessen und „im Verlauf eines Lebens mehr als einmal“ (EB, 11) seinen Geschlechtseintrag ändern kann, so wird damit die binäre Geschlechterordnung und ihre zentrale Funktion für die Gesellschaft massiv untergraben, auch wenn sie formal beibehalten wird. Zudem wird die spezifische Situation

²⁰ Was die amerikanische „Transgender Policy“ für die Privatsphäre und die Sicherheit konkret bedeutet, zeigt: Anderson, Ryan T. (2018), A brave New World of Transgender Policy, Harvard Journal of Law & Public Policy, 41(1), S. 309-354, http://www.harvard-jlpp.com/wp-content/uploads/2018/01/Anderson_FINAL-Copy.pdf [26.09.2018], vgl. S. 320-335.

²¹ Vgl. Daily Mail Online, 14.06.2018, <https://www.dailymail.co.uk/news/article-6169813/Rapist-Karen-Whites-ex-girlfriend-says-gender-change-sham.html> [25.09.2018]

²² Vgl. Postulat Arslan (17.4121), <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20174121> [25.09.2018]

von betroffenen Kindern eben gerade nicht berücksichtigt. Kinder können ihr angeborenes Geschlecht bei professioneller Begleitung in den allermeisten Fällen bis zum Abschluss ihrer Pubertät annehmen. Darum wäre es fatal, sie in entgegengesetzter Richtung zu bestärken.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.



Beatrice Gall-Vollrath
Geschäftsführerin



Dominik Lusser
Leiter Fachbereich Werte und Gesellschaft